Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1927)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1928

Vorschläge des Regierungsrates.



Buchdruckerei Zimmermann & Cie. in Bern

Vermögensbilanz.

Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1927	Fr. 56,505,466
Mutmasslicher Ueberschuss der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1927	» 3,569,264
Mutmasslicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1927	Fr. 52,936,202
Mutmasslicher Ueberschuss der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1928	» 2,610,093
Mutmasslicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1928	Fr. 50,326,109

Rechnung	Voranschlag	Voranschlag für das Jahr 1928	Ro		Rei	
1926 *)	1927 *)		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr. Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	1	Laufende Verwaltung.				
		_				
		Uebersicht.				
1,819,406 30		I. Allgemeine Verwaltung	96,400			1,738,378
$\begin{array}{ c c c c c c }\hline 2,681,432 & 51 \\ 122,818 & 65 \\\hline \end{array}$		II. Gerichtsverwaltung III.ª Justiz		$ \begin{array}{c c} 2,657,279 \\ 119,079 \end{array} $		$2,657,279 \\ 119,079$
2,553,833 91	$\begin{bmatrix} 2,646,420 \\ - \end{bmatrix}$	III. ^b Polizei	2,786,569			2,661,854
648,735 30		IV. Militär	1,042,720			733,577
2,546,935 80	2,579,500 —	V. Kirchenwesen	1,881	2,585,596		2,583,715
16,711,177	16,809,604 —	VI. Unterrichtswesen	2,364,876			16,692,007
38,328 70		VII. Gemeindewesen	950 505	37,091		37,091
7,186,565 12		VIII. Armenwesen	359,585 $746,284$			7,123,337 $1,725,429$
$\begin{array}{ c c c c c }\hline 1,365,825 48\\ 2,180,071 44\\\hline \end{array}$	$\begin{bmatrix} 1,365,984 \\ 2,369,400 \end{bmatrix}$	IX. ^b Gesundheitswesen	4,060.690			2,142,815
6,029,774 60		X. Bau- und Eisenbahnwesen	2,540,500			5,610,305
12,319,652 —	12,199,296 —	XI. Anleihen		12,684,342	_	12,684,342
1,512,237 07	1,403,665	XII. Finanzwesen	243,920			1,455,306
1,645,808 55		XIII. Landwirtschaft	2,301,432			1,709,750
306,727 76		XIV. Forstwesen	141,748			318,275
$egin{array}{c c} 1,226,376 & 57 \ 2,288,402 & 94 \end{array}$		XV. Staatswaldungen	$2,221,000 \\ 2,559,990$			
263,369 90		XVII. Domänenkasse	7,000			277,000
1,871,481 39		XVIII. Hypothekarkasse	28,535,000			
2,400,000 —	2,400,000 —	XIX. Kantonalbank	3,050,000	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		
2,140,149 52		XX. Staatskasse	5,022,350			
10,103 30		XXI. Bussen und Konfiskationen	321,100			
86,900 67		XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	293,600			
1,085,571 95 2,544,420 10		XXIII. Salzhandlung	2,626,070 $2,645,000$			
4,543,630 56		XXV. Gebühren	4,534,100			
1,890,463 80		XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer	2,201,000			I .
184,365 30	170,500 —	XXVII. Wasserrechtsabgaben	200,000			
1,010,856 31	999,000 —	XXVIII. Wirtschafts- u. Kleinverkaufspatent-	1 051 000	4=0.000	1.055.000	
540 414	GME E 10	gebühren	1,254,000			
540,414 — 722,801 80		XXIX. Anteil am Ertrage d. Alkoholmonopols XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Na-	1,013,275	101,327	911,948	_
122,001	000,010	tionalbank	719,515		719,515	_
948,884 35	920,330 —	XXXI. Militärsteuer	2,121,400	1,200,560	920,840	_
34,300,063 03	33,128,610 —	XXXII. Direkte Steuern	35,506,000	2,107,300	33,398,700	_
528,947 85	500,000 —	XXXIII. Unvorhergesehenes	600,000		600,000	
58,323,833 44	56,112,895	Einnahmen	112,117,005		57,659,446	_
59,932,700 09		Ausgaben		114,727,098		60,269,539
1 000 000		Ueberschuss der Einnahmen	0.010.000	_	9 610 000	_
1,608,866 65	3,569,264	Ueberschuss der Ausgaben	2,610,093		2,610,093	
59,932,700 09	59,682,159 _		114,727,098	114,727,098	60,269,539	60,269,539
		*				
	1				1	

^{*)} Die Ausgaben sind mit stehenden, die Einnahmen mit Kursivzahlen angegeben.

Rechnung	Voranschla	Voranschlag für das Jahr 1928		oh-	Rei	
1926	1927	Voransoniag für das Juni 1320	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.	t.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		Spezielle Rechnungen.				
		I. Allgemeine Verwaltung.				
		A. Grosser Rat.				
134,179 80	130,000	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten		130,000		130,000
134,179 80	130,000	-		130,000		130,000
		B. Regierungsrat.				
130,600 —	130,600	- 1. Besoldungen der Regierungsräte	_	130,600	_	130,600
130,600 —	130,600	·		130,600	_	130,600
22,303 30 22,303 30		1. Ratskosten und Dienstaltersgratifikationen 2. Förderung von gemeinnützigen Unterneh- mungen, Kunst und Wissenschaft 3. Unterstützungen und Hilfeleistungen 4. Archiv- und Bibliothekkosten	_	8,000 18,000		10,000 8,000 18,000
4,665 1,953 6,618 40		D. Ständeräte und Kommissäre. 1. Ständeräte	 	6,000 500 6,500	 	6,000 500 6,50 0
40,991 65 76,276 85 6,135 05 129,987 35 14,814 60 35,200 — 303,405 50	$82,498 \\ 6,200 \\ 108,000 \\ 17,500 \\ 35,200$	E. Staatskanzlei. 1. Besoldungen der Beamten	- - 30,000 7,000 - - 37,000	41,325 77,393 8,700 145,000 23,500 35,200 331,118	 	41,325 77,393 8,700 115,000 16,500 35,200 294,118

Rechnung Vo		Voranschlag		Voranschlag für das Jahr 1928	Ro		Re	
1926		1927		For an coming fur due sam 1929	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgabe
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				T Allowania Wannaltuna				
				I. Allgemeine Verwaltung.				
				F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.				
17,000 26,656	-	17,500 26,700	-	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag . 2. Abonnemente der Wirte	$18,000 \\ 26,700$	_	$18,000 \\ 26,700$	
8,200	_	8,700	_	3. Redaktionskosten des Tagblattes		8,700	20,700	8,7
33,068	20	35,000	_	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung		34,000	_	34,0
2 , 387	80	500	_		44,700	42,700	2,000	
				G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen				
				und Gesetzsammlung.				
6,500 7,728	<u>-</u>	7,000 7,700	_	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag . 2. Abonnemente der Wirte	7,000 7,700		7,000 7,700	_
9,714		9,000	_	3. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung	_	9,000	_	9,0
840	_	1,000	_	4. Compte rendu du Grand Conseil		1,000		1,0
3,673	90	4,700			14,700	10,000	4,700	
				H. Regierungsstatthalter.	2			
179,649 8,600	15 —	$131,375 \\ 8,600$	_	1. Besoldungen der Regierungsstatthalter 2. Sekretariat des RegStatthAmt. Bern		$131,800 \\ 8,600$	_	131,8 8,6
$8,025 \\ 38,112$			_	3. Entschädigungen der Stellvertreter 4. Bureaukosten	_	$8,000 \\ 32,000$	_	$\begin{array}{c c} 8,0 \\ 32,0 \end{array}$
30,460	_	30,460		5. Mietzinse		30,460		30,4
264,847	75	205,435	_			210,860		210,8
				J. Amtsschreibereien.				
$253,\!361 \\ 791$		$255,890 \\ 250$	_	1. Besoldungen der Amtsschreiber 2. Entschädigungen der Stellvertreter		$254,970 \\ 500$	_	254,9
632,017	40	630,000	_	3. Besoldungen der Angestellten 4. Bureaukosten		$635,000 \\ 36,000$	_	$635,0 \\ 36,0$
48,812 28,530	10	$35,500 \\ 28,530$	_	5. Mietzinse	_	28,530	_	28,5
963,513	25	950,170	_			955,000		955,0
						,		

Rechnung	g	Voranschla	g	Voranochlag für das John 1020	Ro	h-	Rei	in-
1926		1927	.com/St	Voranschlag für das Jahr 1928	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
÷				Laufende Verwaltung.				
				I. Allgemeine Verwaltung.				
134,179 130,600 22,303 6,618 303,405 2,387	$\frac{-}{30}$ $\frac{40}{50}$	130,600 20,000 6,500		A. Grosser Rat B. Regierungsrat C. Ratskredit D. Ständeräte und Kommissäre E. Staatskanzlei F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Ge-		130,000 130,600 18,000 6,500 331,118	_	$130,000 \\ 130,600 \\ 18,000 \\ 6,500 \\ 294,118$
3,673		4,700	_	setzsammlung	44,700	42,700	2,000	_
264,847 $963,513$	$\begin{array}{c} 75 \\ 25 \end{array}$	205,435 950,170	_	und Gesetzsammlung	14,700 — —	$10,000 \\ 210,860 \\ 955,000$	4,700 —	210,860 $955,000$
1,819,406	30	1,727,978	_		96,400	1,834,778	_	1,738,378
				II. Gerichtsverwaltung.				
				A. Obergericht.				
$226,\!259 \\ 2,\!021$			_	1. Besoldungen der Oberrichter	_	$224,200 \ 2,000$	· _	224,200 2,000
228,280	80	226,200	_		_	226,200		226,200
				B. Obergerichtskanzlei.				
51,046 $73,370$ $6,996$ $17,995$	$\frac{1}{70}$	$72,400 \\ 7,000$	_ _ _	1. Besoldungen der Beamten	_ _ _	57,366 71,360 7,000	 	57,366 71,360 7,000
22,585 1,738 1,112	_ 90	22,800 1,800	_	Obergerichtsgebäudes	- -	18,000 22,800 1,800		18,000 22,800 1,800
				glieder und Bureaukosten		1,000		1,000
174,844	95	180,000	_			<u>179,326</u>		179,326
		000 //00		C. Amtsgerichte.		200 ===		000 ===
295,101 7,354 59,106 47,305 45,670 28	05 95 65 - 45	6,000 60,000 44,500 45,670 500 300		1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten 2. Entschädigungen der Stellvertreter 3. Entschädigungen d. Mitglieder u. Suppleant. 4. Bureaukosten	— — — — —	$299,780 \\ 7,500 \\ 60,000 \\ 44,500 \\ 44,970 \\ 500 \\ 100$	- - - - - -	299,780 7,500 60,000 44,500 44,970 500 100
454,566	60	456,470	_			457,350		457,350
I				I	l l		l l	

1926	Rechnung	q	Voranschla	a	Vananashlari 6ttir das Jahri 1000	Ro	h-	Rei	in-
Laufende Verwaltung.				J	Voranschlag für das Jahr 1928				
II. Gerichtsverwaltung. D. Gerichtsschreiber C. 226,300 C. 226,300 C. 226,300 C. 226,300 C. 200	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
D. Gerichtsschreiberein. 226,300 226,300 226,300 226,300 226,301 310,131 315,000 38,					Laufende Verwaltung.				
222,886					II. Gerichtsverwaltung.				
3,687 35 2,000 2,001 310,131 10 315,000 3 3.8esoldungen der Angestellten 335,000 335,000 335,000 325					D. Gerichtsschreibereien.				
Tile	$ \begin{array}{r} 3,687 \\ 310,131 \\ 24,873 \end{array} $	10	2,000 $315,000$ $22,500$	_ _ _	2. Entschädigungen der Stellvertreter 3. Besoldungen der Angestellten	- - - -	2,000 $335,000$ $22,500$	_ _ _ _	$226,300 \\ 2,000 \\ 335,000 \\ 22,500 \\ 17,540$
71,599 20	579,817	60	583,690	_			603,340	_	603,340
1,084 50 6,400 6,400 6,400 6,400 1,150 1,150 1,150 1,150 1,150 6,400					E. Staatsanwaltschaft.				
Section Sect				_	1. Besoldungen der Beamten	_		_	71,600
1,150				<u>-</u>	3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren und	_		_	450
Topic Topi	1.150	_	1.150	_				_	6,400 1,150
Table Tabl		20		_					79,600
1,323 50 500 — 3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel — 1,000 — 1,000 — 1,000 — 1,000 — 1,000 — 1,000 — 6,500 — 6,500 — 6,500 — 6,500 — 18,250 — 18,250 — 18,250 — 18,250 — 144,750 — 1,800 — 1,800 — 1,800 — 1,800 — 1,800 — 131,980 — 131,980 — 131,980 — 131,980 — 131,980 — 131,980 — 131,980 — 131,980 — 131,980 <t< th=""><th></th><th></th><th></th><th>_</th><th>1. Entschädigungen der Geschwornen 2. Reisekosten und Unterhalt der Assisen-</th><th>_</th><th></th><th>_</th><th>14,000</th></t<>				_	1. Entschädigungen der Geschwornen 2. Reisekosten und Unterhalt der Assisen-	_		_	14,000
metscher und Weibel	1 323	50	500				5,000	_	5,000
G. Betreibungs- und Konkursämter. 1,358 50	6,886		6,500	_	metscher und Weibel	_	6,500	=	1,000 6,500 18,250
1,358 50 1,800 — 1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde — 1,800 — 2,000 — 2,000 — 2,000 — 340,000 — 340,000 — 340,000 —	41,323	$\overline{28}$	43,950	_		_	44,750		44,750
T'ATT' AAT AAT AAT AAT AAT AAT AAT AAT	175,915 7,470 343,970 394,229 32,438 27,996	80 40 25 85 41 70 55	$129,900 \\ 2,000 \\ 340,000 \\ 380,000 \\ 34,000 \\ 30,000 \\ 33,600$		 Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde Besoldungen der Beamten Entschädigungen der Stellvertreter Besoldungen der Betreibungsgehülfen Besoldungen der Angestellten Bureaukosten Formulare und Kontrollen 	 	131,980 2,000 340,000 390,000 33,000 30,000		1,800 131,980 2,000 340,000 390,000 33,000 30,000 33,130 961,910
1,011,000 = 001,010 = 001,010	1,017,000	40	301,000	_					

Rechnung	Voransch	ag	Varanashlar für das John 1020	Ro	h-	Rei	in-
1926	1927		Voranschlag für das Jahr 1928	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.	Ct.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			II. Gerichtsverwaltung. H. Gewerbegerichte.				
$\begin{array}{c c} 9,045 \\ \hline 9,045 \\ \hline 42 $		_	1. Kostenanteile des Staates		9,000		9,000
22,400 — 18,837 15 17,376 10 5,467 50 3,500 — 67,580 75	16,000 5,000 3,500		J. Verwaltungsgericht. 1. Besoldungen der Beamten	_	22,400 19,337 17,000 5,000 3,500 67,237	 	22,400 19,337 17,000 5,000 3,500 67,237
8,433 — 7,200 — 8,734 30 4,018 65 656 50 29,042 45	4,300 300		K. Handelsgericht. 1. Besoldung des Sekretärs 2. Besoldung des Angestellten 3. Entschädigungen der Mitglieder 4. Bureau- und Reisekosten 5. Bibliothek	_	8,766 7,200 8,000 4,300 300 28,566	 	8,766 7,200 8,000 4,300 300 28,566
228,280 80 174,844 95 454,566 60 579,817 60 79,875 20 41,323 28 1,017,055 46 9,045 42 67,580 75 29,042 45 2,681,432 51	180,000 456,470 583,690 79,600 43,950 951,300 10,000 65,987 28,400		A. Obergericht B. Obergerichtskanzlei C. Amtsgerichte D. Gerichtsschreibereien E. Staatsanwaltschaft F. Geschwornengerichte G. Betreibungs- und Konkursämter H. Gewerbegerichte J. Verwaltungsgericht K. Handelsgericht	=	226,200 179,326 457,350 603,340 79,600 44,750 961,910 9,000 67,237 28,566 2,657,279	 	226,200 179,326 457,350 603,340 79,600 44,750 961,910 9,000 67,237 28,566 2,657,279

Rechnung	,	Voranschla	ag	Vanamahlar für das laki 1000	Ro	h-	Rein-	
1926		1927		Voranschlag für das Jahr 1928	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	*	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.	·		,	
				III.ª Justiz.				
				A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.				
12,429 21,963 8,000 32,888 3,090 977	30 30 30	17,614 8,000 30,000 3,090 1,000	_	1. Besoldungen der Beamten	 	11,850 18,473 8,000 30,000 3,090 1,000	— — — —	11,85 18,47 8,00 30,00 3,09 1,00
79,348	60	71,387	_			72,413		72,413
3,072 3,072		3,000 3,000		B. Gesetzgebungskommission und Gesetz- revision. 1. Revisions-, Redaktions- und Druckkosten		3,000		3,000 3,00 0
26,866 —	20	27,033 3,300	_	C. Inspektorat. 1. Besoldungen der Beamten		27,866 3,300	_	27,86 $3,30$
6,804			_	3. Bureau- und Reisekosten		5,800		$\frac{5,80}{36,96}$
33,670	<u>50</u>	35,333	_			36,966		
				D. Lehrlingswesen.		0.000		2.00
$3,000 \\ 3,726$	$\frac{-}{60}$	3,000 3,700	_	1. Unterricht		3,000 3,700	_	3,00 3,70
6,726	60	6,700	_			6,700		6,70

Rechr 192		,	Voranschla		10 mg	Ro	h_	Ra	in-
Fr.			1927	ıy	Voranschlag für das Jahr 1928	0.00	Ausgaben	1	. 1
		Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
					Laufende Verwaltung.				
					${ m III.}^{ m a}$ ${ m Justiz.}$				
79,3 3.0	$\frac{348}{72}$		71,387 3,000	_	A. Verwaltungskosten der Justizdirektion . B. Gesetzgebungskommi s sion u. Gesetzrevis.		72,413 $3,000$	_	$\begin{array}{c c} 72,413 \\ 3,000 \end{array}$
33,6		50	35,333 6,700	_	C. Inspektorat		36,966 6,700	_	36,966 6,700
$\frac{6,7}{122,8}$			116,420		D. Lein ungswesen		119,079		119,079
122,0		-	110,120	-	_				
					III. ^b Polizei.				
					A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.				
45,2 88,8			$45,585 \\ 85,965$	-	1. Besoldungen der Beamten	_	45,920 $100,214$	_	$\begin{array}{c} 45,920 \\ 100,214 \end{array}$
17,2	294		19,500	_	3. Bureaukosten	_	19,500		19,500
6,7			157 770	_	4. Mietzinse		$\frac{6,720}{172,354}$		$\frac{6,720}{172,354}$
158,1	19	19	157,770				172,594		172,594
					B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.				
12,5			13,000		1. Pass- und Fremdenpolizei		13,000	_	13,000
$24,7 \\ 24,4$			$25,000 \\ 25,000$	_	2. Fahndungs- und Einbringungskosten 3. Transport- und Armenfuhrkosten	5,000	$25,000 \ 30,000$	_	$25,000 \ 25,000$
61,7	775	$\overline{40}$	63,000	_		5,000	68,000		63,000
				_					
20.0	100	1.0	OF 000		C. Polizeikorps.		05 540		OF PAO
20,2 $1,667,6$	19	80		_	1. Besoldungen der Beamten	_	$25,540 \\ 1,702,650$	_	25,540 $1,702,650$
72,0			22,760		3. Bekleidung		55,650	_	55,650 $1,500$
	$\begin{vmatrix} 19 \\ 96 \end{vmatrix}$		1,500 $1,500$	_	5. Erkennungsdienst	_	$1,500 \\ 3,000$	_	3,000
5,0	005	25	5,000		6. Bureaukosten	_	5,000	_	5,000
139,7		35	138,920	-	7. Mietzinse		143,190	_	143,190
39,6 7.9	$\begin{vmatrix} 89 \\ 92 \end{vmatrix}$		40,000 8,000	_	8. Wohnungs-, Mobiliar- u. Fahrradentschäd. 9. Arztkosten	_	$40,000 \\ 8,000$		40,000 8,000
7,0	17	50	6,000		10. Verschiedene Verwaltungskosten		7,500		7,500
12,5		70	12,500	-	11. Reiseentschädig. und Instruktionskurse .	40.000	12,500	40,000	12,500
$\frac{40,0}{1,936,4}$		70	$\frac{40,000}{1,932,080}$	_	12. Beitrag aus dem Ertrage der Geldbussen	40,000	2,004,530	40,000	1,964,530
1,000,1	.5.5		1,002,000	_		20,000			2,002,000

Rechnung	Voranschla	a	V 11 % 1 11 1000	Ro	h-	Re	in-
1926	1927	9	Voranschlag für das Jahr 1928	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			III. ^b Polizei.				
			D. Gefängnisse.				
$26,248 \begin{vmatrix} 33 \\ 20,460 \\ 19,700 \end{vmatrix}$			1. In der Hauptstadt: a) Nahrung der Gefangenen b) Verschiedene Gefangenschaftskosten c) Mietzinse	4,000 —	30,000 25,000 19,700	_ _ _	26,000 25,000 19,700
$ \begin{array}{c cccc} 108,878 & 75 \\ 27,899 & 60 \\ 52,570 & \end{array} $			2. In den Bezirken: a) Nahrung der Gefangenen b) Verschiedene Gefangenschaftskosten c) Mietzinse	10,000 — —	$ \begin{array}{c c} 100,000 \\ 28,500 \\ 52,570 \end{array} $	_ _ _	90,000 $28,500$ $52,570$
255,757 18	243,770	_		14,000	255,770		241,770
45,099 60 4,744 15 122,237 12 72,562 70 24,100 - 191,602 82 29,810 91 47,329 84 156 47,585 85 99 71	5,100 125,000 74,000 24,400 191,000 35,000 47,100 37,100		E. Strafanstalten. 1. Strafanstalt Thorberg: a) Verwaltung	411,000 155,500 566,500	45,100 4,600 120,000 63,000 24,000 230,000 125,500 612,200 	181,000 30,000 — — 35,700	45,100 4,600 120,000 63,000 24,000 — — — — 45,700 — — — — — — — —
42,443 75 2,041 60 96,450 45 56,752 20 21,240 — 48,617 70 89,432 53 1,918 62,902 — 28,449 08	2,000 86,000 51,900 21,240 55,000 87,140 60,000 45,000		2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins: a) Verwaltung	800 	42,650 2,000 84,700 51,000 22,200 49,210 172,200 423,960 423,960	57,290 77,000 — — 45,000	42,650 2,000 83,900 51,000 21,240 — — — — — — — — — — — — — — — — — — —
			,				

Rechnun	n	Voranschl	au		Ro	h-	Re	in-
1926	8	1927	-9	Voranschlag für das Jahr 1928	Einnahmen		Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				III. ^b Polizei.			65.	
				E. Strafanstalten.				
				3. Strafanstalt Witzwil:				
69,254	69	75,100	_			75,100		75,100
11,018	30	8,500		a) Verwaltung	_	8,500		8,500
201,012 $170,942$		198,500 $155,000$	_	(c) Nahrung	2,000	$200,500 \\ 155,000$		198,500 155,000
38,536		41,000	_	e) Mietzins	_	41,000		41,000
46,225	60	50,000		f) Gewerbe	37,000		37,000	
570,081		433,100		g) Landwirtschaft	850,100	404,000	446,100	
125,543 4,672		5,000	_	Betriebsergebnis h) Inventarveränderung	889,100	884,100	5,000	_
41,588	29	45,000	_	i) Kostgelder	45,000		45,000	
162,459	73	50 , 000	_		934,100	884,100	50,000	
24,402 1,636 52,921 34,500 5,676 5,765 7,073 106,299 499 24,828 5,035 87,004	65 58 95 65 90 14 10 60 35	24,000 1,350 59,000 35,700 8,400 8,000 13,450 107,000 20,000		4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald- Tessenberg: a) Verwaltung b) Unterricht und Gottesdienst c) Nahrung d) Verpflegung e) Mietzins f) Gewerbe g) Landwirtschaft Betriebsergebnis h) Inventarveränderung i) Kostgelder (Bauliche Einrichtungen)	- 1,030 2,000 1,000 65,000 96,350 - 25,000 - 190,380	21,000 1,350 51,030 36,000 6,700 57,000 81,700 254,780		21,000 1,350 50,000 34,000 5,700 — — 89,400 — — 64,400
28,336 1,664 49,380 42,087 16,200 42,170 5,422 90,076	53 20 40 - 15 10	30,000 1,350 52,000 39,000 16,200 40,000 6,000 92,550		5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank: a) Verwaltung b) Unterricht und Gottesdienst c) Nahrung d) Verpflegung e) Mietzins f) Gewerbe g) Landwirtschaft	$ \begin{array}{c} -\\ 200\\ -\\ 55,000\\ 49,000\\ \hline $	30,000 1,500 50,200 40,300 16,200 15,000 44,000 197,200	 40,000 5,000	30,000 1,500 50,000 40,300 16,200 — — 93,000
1,512 22,366 2,000	10	21,550 2,000	_	h) Inventarveränderung i) Kostgelder	22,000 2,000		22,000 2,000	
67,221	90	69,000	_		128,200	197,200		69,000

Rechnung	g	Voranschla	ag	Voranschlag für das Jahr 1928	Ro		Re	
1926		1927		Toranoomay iai aao sain 1020	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
						4		
ē				III. ^b Polizei.				
				E. Strafanstalten.				
99		10,000	_	1. Strafanstalt Thorberg	604,200	614,200	_	10,000
$28,\!449$ $162,\!459$	73	15,000 50,000	_	2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins	402,460 934,100	423,960 $884,100$	50,000	21,500
87,004	99	87,000	_	4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald-	190,380	254,780	_	64,400
$67,\!221$	90	69,000	_	Tessenberg	128,200	197,200		69,000
20,116	53	131,000	_		2,259,340	2,374,240		114,900
7,729 7,729 ——		7,729 7,729 ———		F. Bekämpfung des Alkoholismus. 1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel 2. Beitrag an das Arbeiterheim und an die Schutzaufsicht	7,729 — — 7,729	7,729 7, 729	7,729 	7,729 ———
	-			G. Justiz- und Polizeikosten.				
172,867 281,020		$150,000 \ 250,000$	_	1. Kosten in Strafsachen	450,000	$150,000 \\ 190,000$	$\frac{-}{260,000}$	150,000
300 2,951	_	300	_	3. Vergütungen für Gebührenanteile	 8,500	300	2,000	300
46,224		30,000	_	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen	2,000	$6,500 \\ 32,000$		30,000
1,500	_	1,500	_	6. Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde	_	1,500	_	1,500
2,733		2,000	_	7. Einigungsämter		2,000		2,000
60,345	25	68,200	_		460,500	382,300	78,200	
178,960 2,999 181,959	10	182,500 4,500 187,000		H. Zivilstand. 1. Entschädigung der Zivilstandsbeamten 2. Inspektionskosten und Anschaffungen	 	180,500 3,000 183,500	<u>-</u> -	180,500 3,000 183,500

Rechnun 1926	g	Voranschla 1927	ıg	Voranschlag für das Jahr 1928	Ro Einnahmen		Re Einnahmen	
17-	Ct.	T3-	la					
Fr.	Ot.	Fr.	Ct.	Laufende Verwaltung. III. ^b Polizei.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
158,115 61,775 1,936,455 255,757 20,116 	40 70 18 53 — 25 20	63,000		A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion . B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . C. Polizeikorps D. Gefängnisse E. Strafanstalten F. Bekämpfung des Alkoholismus G. Justiz- und Polizeikosten H. Zivilstand	5,000 40,000 14,000 2,259,340 7,729 460,500 — 2,786,569	172,354 68,000 2.004,530 255,770 2,374,240 7,729 382,300 183,500 5,448,423	_	172,354 63,000 1,964,530 241,770 114,900 183,500 2,661,854
21,206 49,750 14,790 4,200 658 90,599	90	21,200 50,200 9,500 4,200 3,000 88,100		IV. Militär. A. Verwaltungskosten der Direktion. 1. Besoldungen der Beamten	6,700 6,700	21,200 57,765 11,500 4,200 3,000 97,665	_	21,200 51,065 11,500 4,200 3,000 90,965
				B. Kantonskriegskommissariat.				
7,600 8,600 85,257 8,986 6,100 67 2,433 9,972 29,918 628 79,782	65 75 80 50 40	7,600 8,600 88,560 9,000 6,100 500 2,650 10,320 30,950 800 82,540		1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs 2. Besoldung des Adjunkten 3. Besoldungen der Angestellten 4. Bureaukosten 5. Mietzinse 6. Einkleidungs- und Organisationskosten 7. Verschiedene Verwaltungskosten 8. Kostenanteil der Konfektion, 1/12 (IV. F. 6.) 9. Kostenanteil der Werkstätten, 1/4 (IV. G. 6.) 10. Unfallversicherung	4,000 10,120 30,380 44,500	11,600 8,600 82,200 9,000 6,100 100 2,650 — — 800 121,050	10,120 30,380 —	7,600 8,600 82,200 9,000 6,100 2,650 — — 800 76,550

Rechnung	,]	Voranschla	ıg	Varancables für des Jahr 1020	Ro	h-	Re	in-
1926		1927		Voranschlag für das Jahr 1928	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaber
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
8,297		8,300		IV. Militär. C. Depot in Dachsfelden. 1. Mietzinse	5,060	13,360	_	8,30
8,297		8,300		D. Kasernenverwaltung.	5,060	13,360		8,300
7,600 6,600 38,010 5,981 108,726 83,850 507 83,575	75 45 — 65	7,600 6,600 38,000 6,000 110,030 83,850 500 84,880		1. Besoldung des Verwalters	23,000 8,840 83,850 115,690	7,600 6,600 61,000 6,000 118,870 — 500 200,570	 83,850 	7,60 6,60 38,00 6,00 110,03 — 50 — 84,88
53,508 6,222 57,162 142,163 10,980 270,036	20 40 45	$ \begin{cases} 35,725 \\ 9,240 \\ 12,685 \\ 142,300 \\ 12,000 \end{cases} $		E. Kreisverwaltung. 1. Entschädigung der Kreiskommandanten: a) Besoldungen b) Taggelder 2. Bureaukosten der Kreiskommandanten: a) Besoldungen der Angestellten b) Mietzinse	1 1	51,512 6,400 34,820 9,240 13,600 142,300 12,000 269,872	·	51,51: 6,400 34,820 9,240 13,600 142,300 269,872

1926 Fr. C	t.	1927 Fr.		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- R n Ausgaben Einnahmer Fr. Fr.	2010 200	Rein- en Ausgaben	
Fr. C	t.	Fr.		,	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgabei	
	- 1		Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Verwaltung.					
				IV. Militär.				19	
				F. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.					
894,549 — 157 15 15,773 16 7,250 — 968,825 9,972 86	0 - 05 0	$500,000 \\ 200 \\ 15,000 \\ 7,250 \\ 532,770 \\ 10,320$		1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	532,570 —	500,000 200 15,000 7,250 — 10,120		500,00 20 $15,00$ $7,25$ $ 10,12$	
41,123 9	<u>0</u> -		_		532,570	532,570			
				G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.					
31,127 43 3,203 53 4,456 13 1,756 10 55,380 — 29,918 56 22,839 73 22,839 73	5 5 0 - 0 5	70,000 4,000 8,000 1,850 55,480 30,950 25,000 25,000	 	1. Bekleidung, persönliche Bewaffnung und Ausrüstung	275,000 1,200 — — 6,500 — 25,000	345,000 5,200 8,000 2,250 61,880 30,380 25,000		70,00 4,00 8,00 2,25 55,38 30,38	
$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	-1-	170,280	_	J	307,700	477,710		170,01	
1,124 98 1,1 24 98	- -	500 500		H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial. 1. Erlös von altem Kriegsmaterial	500 500		500 500	, 	
$ \begin{array}{c} 22.225 \\ 10,624 \\ \hline 32,850 \end{array} $	0	23,500 10,000 33,500		J. Verschiedene Militärausgaben. 1. Schützenwesen	30,000	23,500 40,000 63,500		23,50 10,00 33,50	
	1								

Rechnung	g	Voranschla	ag	Vananaahlaa fiin daa lahu 1000	Ro	h	Re	in-
1926		1927		Voranschlag für das Jahr 1928	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				IV. M ilitär.	*			
90,599 79,782 8,297 83,575 270,036 41,123 125,841 1,124 32,850 648,735	40 			A. Verwaltungskosten der Direktion	6,700 44,500 5,060 115,690 - 532,570 307,700 500 30,000 1,042,720	97,665 121,050 13,360 200,570 269,872 532,570 477,710 63,500 1,776,297	 	90,965 76,550 84,880 269,872 — 170,010 — 33,500 733,577
	-			V. Kirchenwesen. A. Verwaltungskosten der Direktion.				***
1,198 800	4 0	$1,\!200 800$	_	1. Bureaukosten		1,200 800	_	1,200 800
1,998	40	2,000	_			2,000	_	2,000
				B. Protestantische Kirche.				
$1,636,410 \\ 10,487 \\ 36,026 \\ 72,096 \\ 35,850 \\ 11,362$	50 60 20	36,550		 Besoldungen der Geistlichen Besoldungszulagen Wohnungsentschädigungen Holzentschädigungen Leibgedinge (Pensionen) Beiträge an Kollaturen und äussere Geistliche 	 - - -	1,665,350 10,200 40,040 72,900 30,800 11,700	_ _ _ _	1,665,350 10,200 40,040 72,900 30,800 11,700
580	_	580	-	liche	_	580		580
801 1,454 246,000 3,000		801 $2,800$ $244,000$ $3,000$	_ _ _	8. Beiträge an Pfarrbesoldungen 9. Theologische Prüfungskommission 10. Mietzinse 11. Beitrag an die Seelsorge der bernischen	801 800 —	2,800 243,700	801 — —	2,000 243,700
5,000	_	5,000	_	Taubstummen	n /	3,300	. —	3,300
2,057,466	75	2,078,579	\equiv		1,601	2,081,370		2,079,769
		21 SK SKP 2 S						

			i i			-
Rechnung 1926	Voranschlag 1927	Voranschlag für das Jahr 1928	1	oh-	Re	
				Ausgaben		
Fr. Ct.	Fr. C	i. 	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		V. Kirchenwesen.				*
		C. Römischkatholische Kirche.				
$\begin{array}{c cccc} 409,514 & 80 \\ 1,300 & - \\ 4,125 & - \\ 1,800 & - \\ 17,362 & 60 \\ 2,781 & 40 \\ \end{array}$	415,950 - 1,300 - 4,200 - 1,800 - 19,250 - 2,781 -	1. Besoldungen der Geistlichen	- - - -	419,375 1,300 4,500 1,800 17,450	 - - - -	419,375 1,300 4,500 1,800 17,450
7,900 _	7,900 -	Konferenz 7. Besoldungen der bernischen Domherren		2,781 7,900	_	2,781 7,900
$\begin{array}{c c} 62 & 10 \\ \hline 444,721 & 70 \end{array}$	459 991	8. Theologische Prüfungskommission	200	360		160
444,721 70	453,381 _		200	455,466		455,266
36,465 65 400 — 1,733 30 1,400 — 2,750 — — 42,748 95 1,998 40 2,057,466 75 444,721 70 42,748 95 2,546,935 80	38,840 — 400 — 1,950 — 1,400 — 2,750 — 200 — 45,540 — 2,000 — 2,078,579 — 453,381 — 45,540 — 2,579,500 —	D. Christkatholische Kirche. 1. Besoldungen der Geistlichen 2. Besoldungszulagen 3. Wohnungsentschädigungen 4. Holzentschädigungen 5. Beitrag an die Besoldung des Bischofs 6. Theologische Prüfungskommission A. Verwaltungskosten der Direktion B. Protestantische Kirche C. Römischkatholische Kirche D. Christkatholische Kirche	_	39,980 400 1,950 1,400 2,750 280 46,760 2,000 2,081,370 455,466 46,760 2,585,596		39,980 400 1,950 1,400 2,750 200 46,680 2,000 2,079,769 455,266 46,680 2,583,715
9,266 37,716 70 12,721 1,600 15,924 85 8,490 50 85,719	9,434 — 39,907 — 12,000 — 1,600 — 10,000 — 5,000 —	VI. Unterrichtswesen. A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode. 1. Besoldung des Sekretärs		10,100 38,388 12,500 1,600 27,000 5,000 94,588	 	10,100 38,388 12,500 1,600 12,000 5,000

	Rechnung	,	Voranschl	ag	Varancoblag für das Jahr 1020	Ro	h-	Rei	in-
	1926		1927		Voranschlag für das Jahr 1928	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
					Laufende Verwaltung.				
					VI. Unterrichtswesen.				
					B. Hochschule.				
	779,927	95	777,530	_	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	70,500	878,116	_	807,616
	5,292	50	5,000	_	2. Matrikelgelder	5,000	— 070,110 —	5,000	
	192,150		193,000	-	3. Besoldungen der Assistenten	3,377	201,000		197,623
	142,010		142,961	-	4. Besoldungen der Angestellten	4,435	148,620	_	144,185
	119,853			-	5. Verwaltungskosten (Mobil., Beheiz. etc.)	8,000	131,000	_	123,000
	228,060	-	213,590	-	6. Mietzinse	13,500	230,830		217,330
	48,000		48,000	-	7. Beitrag an die Stadtbibliothek		48,000		48,000
	F 000	25			8. Lehrmittel und Subsidiaranstalten:				
	$5,060 \\ 2,923$				1. Chirurgische Klinik				
	6,494				3. Anatomisches Institut				
	5,061				4. Physiologisches Institut				
	3,119				5. Augenklinik				
	1,530				6. Otiatrisch-laryngologische Klinik				
	3,903				7. Pathalogisches Institut				
	5,274				8. Medizinisch-chemisches Institut				
	4,328				9. Hygienisch-bakteriologisches Institut				
	2,700	-			10. Pasteur-Institut				
ı	6,341				11. Organische Chemie				
	9,582				12. Anorganische Chemie				
	6,060	94			13. Physikalisches Institut und telluri-	İ			
	9 565	OF.			sches Observatorium				
1	3,565 $2,264$				14. Astronomisches Institut				
1	3,154				16. Geologisches Institut				
	5,049				17. Zoologisches Institut	8.5		×	
	5,539	35			18. Pharmazeutisches Institut		8		
	584				19. Pharmakologisches Institut	97 900	100 200		109 500
ı	4,383	35	103,500	-	20. Dermatalogische Klinik	25,800	129,300	_	103,500
	1,997				21. Klinik für Kinderkrankheiten		1		
	2,681				22. Geographisches Institut				
	607				23. Psychologisches Institut				
l	758				24. Kunsthistorische Sammlung				
ı	270 5,858				25. Physikalchemische Biologie 26. Anatomie				-
ı	5,050	00			97 Dhamislagia				9
	2,495	82			28. Pathalogische Anatomie			1	
	938				27. Physiologie				
	1,157				30. Chirurgische Klinik			1	
	814	15			31. Medizinische Klinik	I			
	11,027				32. Ambulatorische Klinik				
	3,944				33. Veterinär-Apotheke				
	2,172	90			34. Bibliothek	1			
		0.5			35. Fleischschau				
	530				36. Lehramtsschule		1	8	
1	17,858 9,931	40			37. Institutsgebühren				
1	<i>9,301</i>	90			39. Institut für gerichtliche Medizin.				
-	K00.000		1 800 501	-	,	100.010	1 700 000		1 696 054
1	,596,908	87	1,598,581	-	Uebertrag	130,612	1,766,866	_	1,636,254

Rechnun	ď	Voranschl	~~		Da	h-	Re	ln
1926	g	voranseni 1927	•	Voranschlag für das Jahr 1928		Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	. 9	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
		,		VI. Unterrichtswesen.	9			
1,596,908	87	1,598,581		B. Hochschule. Uebertrag	130,612	1,766,866		1,636,254
62,810		,		9. Botanischer Garten: a) Betriebsrechnung ,	850	63,980	h	
18,670 2,000		75,000		b) Pachtzins	$\frac{-}{2,000}$	18,670	} -	76,800
3,000	_			d) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	3,000	_		
15,670	50	9,000	-	10. Tierspital	70,000	58,000	12,000	_
40,948				a) Besoldungen		43,200		* 4 000
40,522 25,000	75	53,050		b) Apparate, Medikamente etc	9,000 25,000	45,000	} _	54,200
23,453				a) Besoldungen	5,000	29,200)	
13,895 11,600	05			b) Betriebsmittel	-	14,000 11,600		
8,639	20	29,538	-	(Amortisation von Erweiterungskosten)	007-4400-04	11,000	} _	21,800
23,422 5,000	15			d) Betriebseinnahmen	23,000	_		
5,000)		 e) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern 13. Beitrag an die Kliniken im Inselspital: 	5,000	_	,	
120,000	-	420,000	-	a) Beitrag an d. Betrieb d. klin. Institute	_	420,000	_	420,000
29,948		30,000		b) Vergütung von Freibetten in den Kliniken	_	30,000	_	30,000
3,000		3,000	_	c) Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Institutes	_	3,000	_	3,000
$6,177 \\ 10,750$	_	19,677 $10,750$		(Amortisation der Bauvorschüsse) d) Vergütung für Gebäudeunterhalt	_	10,750		10,750
1,500	-	1,500	-	14. Beitrag an die Poliklinik des Jenner-				
_	-	18,000	_	spitals		1,500		1,500
2,214,730	67	2,250,096	_	ζ,	273,462	2,515,766		2,242,304
y 20 a 20 a				C. Mittelschulen.				
160,785 811,313	 85	160,000 808,500	-	1. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag 2. Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen .	$\frac{-}{46,700}$	$160,000 \\ 869,700$	_	160,000 823,000
2,085,764	35	2,100,000	_	3. Anteil des Staates an d. Lehrerbesoldungen	40,700	009,700		020,000
16 000		10,000		der Progymnasien und Sekundarschulen		2,100,000	_	2,100,000
16,800 187,544	80	16,800 190,003		4. Inspektion	300	16,800 194,463	_	16,800 $194,163$
13,163	55	14,500	-	6. Stipendien	3,600	18,000	-,	14,400
17,808 5,013	75 —	$22,000 \\ 4,000$	_	7. Stellvertretung kranker Lehrkräfte 8. Stellvertretung militärdienstpflichtiger		22,000	_	22,000
330,734	15	330,000		Lehrer	_	4,000 336,000	_	$\frac{4,000}{336,000}$
609		1,000	-	10. Beiträge für Studienreisen für Lehrer an				
1,000	_	1,000		Mittelschulen		1,000 1,000	_	1,000 1,000
3,630,537	25	3,647,803	_		50,600	3,722,963		3,672,363
			\neg					

Rechnun	~	Vananaahl			Pa	h-	l Bo	
1926	y	Voranschla 1927	ay	Voranschlag für das Jahr 1928		Ausgaben	Re Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
F1.	06.	FI.	06.	1 1	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.	- + ₁ 1			0
				VI. Unterrichtswesen.	y .	× =	,	
				D. Primarschulen.				
7,433,209	60	7,400,000	_	1. Anteil d. Staates an den Lehrerbesoldungen		7,330,000	_	7,330,000
17,902	55	20,000	_	2. Ausserordentliche Staatsbeiträge	60,000	80,000		20,000
336,140				3. Leibgedinge und Pensionen	42,000	362,000		320,000
674,543 19,996				4. Beiträge an die Lehrerversicherungskasse 5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	100,000	780,000 20,000		680,000 20,000
60,000		60,000		6. Beiträge an Schulhausbauten	40,000	100,000	_	60,000
821,995	40	825,000	_	7. Mädchenarbeitsschulen	_	800,000	_	800,000
6,454		6,500	-	8. Turnunterricht		6,500	-	6,500
126,325	-	126,200	-	9. Schulinspektoren	_	126,900	_	126,900
3,514		4,000	-	10. Abteilungsweiser Unterricht		4,000	_	4,000
30,616 58,049	_	29,000 63,000	_	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler	-	$30,000 \\ 60,000$		30,000 60,000
67,085	35			13. Fortbildungsschulen	_	68,000	_	68,000
75,675	_	90,000	-	14. Stellvertretung kranker Lehrer		80,000		80,000
5,749	20			15. Stellvertretung kranker Arbeitslehrerinnen	_	6,000	_	6,000
32,750	-	36,250	-	16. Beiträge an Spezialanstalten für anormale		00450		00480
				Kinder	-	36,150	_	36,150
177,351	95	196,383		a) Oeffentl. Fortbildungsschulen und Kurse	·	198,383		
12,700	_	11,700		b) Private Fortbildungsschulen und Kurse		11,500		105 000
575	_	800	-	c) Stipendien	_	800	} -	197,300
13,383	_	<i>13,383</i>		d) Beitrag aus dem Alkoholzehntel	13,383	_	ן	
52,284	10	53,000	-	18. Arbeitslehrerinnen, Invalidenpensionskasse,	8	¥0.000		*0.000
19 061		10,000		Beitrag	_	53,000	-	53,000
13,961		10,000		Lehrer		14,000		14,000
1,449	_	200		20. Kommission betr. die Naturalleistungen .	_	200		200
9,979,139	80	10,018,650	_		255,383	10,167,433	. —	9,912,050
				E. Lehrerbildungsanstalten.		1	**	
99				1. Deutsches Lehrerseminar:				
*				A. Unterseminar Hofwil.				
20,360	30	20,400		a) Verwaltung	_	20,360	_	20,360
79,323		75,340		b) Unterricht	_	77,118	_	77,118
35,811	15	37,000		c) Nahrung	· _ —	36,000	_	36,000
30,158	60	32,000		d) Verpflegung	- 0.000	31,000	_	31,000
$20,\!370$ $1,\!189$	_	$20,\!370$ $1,000$	-	e) Mietzins ,	$\frac{2,000}{1,000}$	22,370	1,000	20,370
			_			100.040	1,000	100.040
184,834 460		184,110		Betriebsergebnis g) Inventarveränderung	3,000	186,848		183,848
42,195		38,000	_	h) Kostgelder	38,000	_	38,000	
143,100	$\overline{05}$	146,110	_		41,000	186,848	_	145,848
						29		
II :								

Rechnung		Voranschlag	Ī	Vananashlar für das lahr 1000	Ro	h-	Rei	in-
1926		1927		Voranschlag für das Jahr 1928	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	% .	Fr.	t.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			1	Laufende Verwaltung.				
			١	maticine ver warring.				
			ı	VI. Unterrichtswesen.				
			ı	E. Lehrerbildungsanstalten.				
			١	B. Oberseminar Bern.				
351 8	20	500 -		a) Verwaltung:1. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt .		500		500
3,897 4		5,500 -	-	2. Beheizung, Beleuchtung etc	1,000	6,500	_	5,500
4,100 - 837 3		4,100 - 700 -		3. Abwart	_	4,100 700	~~	$4,100 \\ 700$
463		500 -	-	5. Gebäude, Unterhalt	_	500	_	500
87,863		89,280		b) Unterricht: 1. Besoldungen	_	87,390		87,390
5,538 4	0	5,000 -	-	2. Lehrmittel, Bibliothek etc	_	5,000	_	5,000
$egin{array}{c c} 16,100 & -46,112 & 8 \end{array}$	- 85	16,100 - 45,000 -		c) Mietzins		16,100 45,000	_	16,100 45,000
2,241		2,800	-	e) Reiseentschädigungen	_	2,800	_	2,800
167,505 7	5	169,480	=		1,000	168,590		167,590
				2. Seminar Pruntrut.				
13,755	95	13,880	_	a) Verwaltung	_	13,880	_	13,880
59,460 1	18	58,550 -	-	b) Unterricht		58,550	_	58,550
17,782 8 11,586 -	-	18,130 - 11,000 -	_	$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		18,130 11,000	_	18,130 11,000
102,585		101,560		Betriebsergebnis	_	101,560		101,560
644 6 11,190 -	50	$\frac{-}{9,560}$ -		e) Inventarveränderung	9,800	_	9,800	_
7,740	-	7,060	-	f) Kostgelder		9,100	-	9,100
98,490	51	99,060			9,800	110,660		100,860
		,		3. Seminar Thun.	,			
14,349 8 47,621 7		15,650	-	a) Verwaltung		15,770	-	15,770
118 1		60,050		(Nahrung)	900	61,480	_	60,580
$\begin{array}{c c} 5,075 & -12,300 &$		5,100 - 12,300 -	_	c) Verpflegung	_	5,100 12,300	_	5,100 12,300
79,464		93,100	_	Betriebsergebnis	900	94,650	_	93,750
$ \begin{array}{c c} 170 & 9 \\ 20,047 & 5 \end{array} $		23,000	-	e) Inventarveränderung	_	25,950	_	25,950
4,000	_	4,000	-	g) Beitrag der Einwohnergemeinde Thun	4,000		4,000	<u></u>
95,683	12	112,100	_		4,900	120,600		115,700
								,

Rechnung		Voranschla	a	Variance blass filtre days label 1000	Ro	h-	Rei	
1926	'	1927	J	Voranschlag für das Jahr 1928			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				, , ,				
				VI. Unterrichtswesen.		ra ca		
				E. Lehrerbildungsanstalten.				-
10.000	20	10.000		4. Seminar Delsberg.		12,880	·	12,880
12,933 $44,609$	57	44,172	_	a) Verwaltung		44,172	_	44,172
17,971 $13,435$		13,978	_	c) Nahrung	$ ^{25}$	18,025 13,978	_ _ _	18,000 13,978
18,270 1,816	<u>-</u>	$18,\!270$ $1,\!900$	_	e) Mietzins		$18,270 \\ 2,400$	_	18,270 1,900
109,036	69	109,200	_	Betriebsergebnis	525	109,725	_	109,200
51 13,932	60 50		_	g) Inventarveränderung	14,000	_	14,000	
95,052	59	94,200	_		14,525	109,725		95,200
				5. Verschiedene Ausgaben.				,
16,020 $15,443$			=	a) Seminarlehrer-Pensionen	500	16,520 10,000		$\begin{array}{c} 16,020 \\ 10,000 \\ 12,000 \end{array}$
$\frac{11,925}{43,389}$	55	$\frac{12,000}{38,020}$	_	c) Beitrag an die Lehrerversicher'kasse	500	$\frac{12,000}{38,520}$	<u> </u>	38,020
10,000		00,020				,		
21,800		21,800		6. Schweizerisches Schulmuseum	_	21,800		21,800
21,800	_	21,800	_		_	21,800	_	21,800
				,				*
60,000	_	60,000	_	7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. c.)	60,000		60,000	_
<i>60</i> , <i>000</i>	_	60,000			60,000	_	60,000	

Rechnung 1926	Ct.	Voranschla 1927 Fr.	Ct.	Voranschlag für das Jahr 1928	Finnahmen	Augrahan	l I	_
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Limaninon	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
	- 1			Madicaldo Vol Wallang.				
1				VI. Unterrichtswesen.				
	1	ı						
	1			E. Lehrerbildungsanstalten.				
143,100 0)5	146,110		1. Deutsches Lehrerseminar: A. Unterseminar Hofwil	41,000	186,848	_	145,848
167,505 7		169,480	_	B. Oberseminar Bern	1,000	168,590		167,590
310,605 8 98,490 5		315,590 99,060	_	2. Seminar Pruntrut	42,000 9,800	355,438 110,660	_	313,438 100,860
95,683 1	12	112,100		3. Seminar Thun	4,900	120,600	_	115,700
95,052 5		94,200	_	4. Seminar Delsberg	14,525	109,725		95,200
599,832 0)2 	620,950 38,020	_	5. Verschiedene Ausgaben	71,225 500	696,423 38,520	_	625,198 38,020
21,800 - 60,000 -		21,800 60,000	_	6. Schweiz. Schulmuseum, Beitrag 7. Beitrag aus der Bundessubvention	60,000	21,800	60,000	21,800
605,021)2	620,770		7. Deltrag aus der Dundessubvention	131,725	756,743		625,018
000,021	<u>-</u> -	020,110	_		101,120	100,110		
				F. Taubstummenanstalten.				
	1			1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.				
11,813		11,900		a) Verwaltung		12,020	_	12,020
25,095		28,350	_	b) Unterricht		29,470	_	29,470 $35,600$
$\begin{array}{c c} 35,715 & 7 \\ 29,392 & 8 \end{array}$		35,600 24,000	_	c) Nahrung	_	$35,600 \\ 24,000$	1	24,000
18,310	-	19,180	_	e) Mietzins	_	19,180	_	19,180
274 8 805 8		1,000 1,000	-	f) Gewerbe		10,000 6,000	1,000 1,000	
2,002	-	2,200	_	h) Beitrag an die Lehrerversicher kasse		2,200		2,200
121,249		119,230	_	Betriebsergebnis		138,470		120,470
$egin{array}{c c} 40 & 5 \ 49,163 & 5 \ \end{array}$	$\frac{50}{30}$	48,000	_	i) Inventarveränderung	48,000	_ ,	48,000	_
72,126		71,230	_		66,000	138,470		72,470
12,000	_	12,000	_	2. Taubstummenanstalt Wabern.				
		,		Beitrag des Staates		12,000	_	12,000
12,000		12,000	_			12,000		12,000
2,978	60	2,900	_	3. Taubstummen-Substitutionsfonds.			-	
				Zinsertrag	2,900		2,900	
2,978	60	2,900	_		2,900		2,900	
								(%)

Rechnung	,	Voranschla	a	V 11 6 1 1 100	Ro	h-	Rei	in-
1926	'	1927	ð	Voranschlag für das Jahr 1928	100000		Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	-	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.	*			
				Hautende Verwaltung.				
•				VI. Unterrichtswesen.	590			
				F. Taubstummenanstalten.				
72,126	51	71,230	_	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee .	66,000	138,470		72,470
12,000	-	12,000	-	2. Taubstummenanstalt Wabern	2,900	12,000	2,900	12,000
2,978 81,147		2,900 80,330	_	3. Taubstummen-Substitutionsfonds	$\frac{2,900}{68,900}$	150,470		81,570
01,147	-	- 60,550	_		00,300	100,±10		01,010
				G. Kunst.				
34,500	-	34,500	_	1. Historisches Museum, Beiträge		37,500	_	37,500 3,000
$\frac{3,000}{3,000}$	_	$\frac{3,000}{3,000}$	_	2. Kunstmuseum, Beitrag 3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag .	_	$3,000 \\ 3,000$	_	3,000
2,000	-	2,000		4. Musikschule, Beitrag	- - - -	2,000		2,000
$\frac{1,214}{300}$		$\frac{1,214}{300}$		5. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge 6. Schweizerische Bibliographie, Beiträge .	_	$\frac{1,214}{300}$	_	1,214 300
6,366	65	5,500	_	7. Erhaltung von Kunstaltertümern	_	5,000		5,000
3,500	-	3,500	_	8. « Bärndütsch ». Beitrag	_	3,500		3,500
22,500	-	22,500	_	9. Stadttheater und Orchesterverein Bern, Beitrag	_	22,500		$22,500^{\circ}$
600	-	600	_	10. Alpines Museum, Beitrag		600	_	600
$37,400 \\ 500$	_	$37,400 \\ 500$	_	(Historisches Museum, Erweiterung) 11. Jurass. Museum in Delsberg, Beitrag .	_	500	_	500
114,880	$\overline{65}$	114,014				79,114	_	79,114
				H. Lehrmittel-Verlag.				
				1. Lehrmittel.				005 544
737,086			_	a) Vorräte auf 1. Januar b) Erstellungskosten von Lehrmitteln	_	$ \begin{array}{c c} 927,544 \\ 142,131 \end{array} $		$\begin{array}{ c c c c c c }\hline 927,544 \\ 142,131 \\ \hline \end{array}$
$ \begin{array}{c c} 192,172 \\ 282,231 \end{array} $				c) Erlös von Lehrmitteln	300,535	— 142,151 —	300,535	
1,373	95	2,200		\vec{d}) Gratisexemplare		2,000		2,000
	-		_	e) Vorräte auf 31. Dezember	861,135		861,135	
65,388	70	84,520	_		1,161,670	1,071,675	89,995	
		37000000		2. Betriebskosten.	1	25.22		OF 000
24,956	05		_	a) Besoldungen	_	$25,800 \ 2,000$		$25,800 \\ 2,000$
$1,966 \\ 5,634$	35	1,850 7,000		b) Arbeitslöhne		7,000		7,000
4,150	-	4,150		d) Mietzins	_	4,150		4,150
1.163	30				2,500	$4,500 \ 26,000$		$2,000 \\ 26,000$
25,796 63,665	70	$\frac{26,000}{66,550}$	_	f) Zins des Betriebskapitals	$\frac{-}{2,500}$	69,450		66,950
05,005	10		_		2,500	00,100		
		-0				,		

Rechnung	,	Voranschlag			Ro	h-	Rein-	
1926	'	1927	•9	Voranschlag für das Jahr 1928	Einnahmen		Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.		nië a		
				VI. Unterrichtswesen.				
				H. Lehrmittel-Verlag.				
4,691 —	80	4,000 13,970	_	3. Ertragsverwendung. a) Amtliches Schulblatt, Kosten b) Einlage in die Reserve		4,500 18,545	_	4,500 18,545
2,968	80	10,010		(Entnahme)		10,010		10,010
1,723		17,970	_			23,045	_	23,045
65,388		84,520	_	1. Lehrmittel	1,161,670	1,071,675	89,995	
63,665 1,723	70	66,550 17,970		2. Betriebskosten	$\frac{2,500}{1,164,170}$	$\frac{69,450}{1,141,125}$	$\frac{-}{23,045}$	66,950
1,723	_	17,970	_	3. Ertragsverwendung		23,045		23,045
_			_		1,164,170	1,164,170		
404,636	40	404,636		J. Bundessubvention für die Primarschule. 1. Beitrag des Bundes	404,636	_	404,636	_
100,000 44,000	_	100,000 44,000	_	 2. Verwendung: a) Beitrag an die Versicherung der Primarlehrer (VI. D. 4.) b) Zuschüsse an Leibgedinge und Pensionen 	_	100,000 44,000	_	100,000 44,000
60,000	-	60,000	_	c) Beitrag an die Kosten der Staatssemi-			·	
40,000	_	40,000	_	narien (VI. E. 7.)		60,000	_	60,000
60,000		60,000		bauten (VI. D. 6.)	_	40,000	_	40,000
100,636	4 0	100,636	_	marschulwesen (VI. D. 2.)		60,000	_	60,000
				nährung und Kleidung bedürftiger Pri- marschüler	_	100,636		100,636
_		_	_		404,636	404,636		_
1,000 1,000	_	1,000 1,000		K. Bekämpfung des Alkoholismus. 1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel 2. Beiträge an Kinderhorte	1,000	1,000	1,000	1,000
			_		1,000	1,000		

Rechnung 1926	Voranschlag 1927	Voranschlag für das Jahr 1928	Ro Einnahmen		Re Einnahmen		
Fr. Ct	. Fr. Ct.	·	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
		ž.		11.	11.	11.	
		Laufende Verwaltung.		2	,		
		_					
		VI. Unterrichtswesen.					
		VI. OHUGITIOHUS WESEH.					
85,719 70	77,941 -	A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode	15,000	94,588		$79,\!588$	
2,214,730 67		B. Hochschule	273,462	2,515,766	_	2,242,304	
$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$	10,018,650 —	C. Mittelschulen	50,600 255,383			3,672,363 $9,912,050$	
$\begin{array}{c c} 605,021 & 02 \\ 81,147 & 91 \end{array}$		E. Lehrerbildungsanstalten	$131,725 \\ 68,900$	756,743 $150,470$		$625,018 \\ 81,570$	
114,880 65		G. Kunst		79,114		79,114	
	- -	H. Lehrmittel-Verlag	1,164,170 404,636	1,164,170 $404,636$			
$\frac{-}{16,711,177}$	16 000 604	K. Bekämpfung des Alkoholismus	1,000	1,000		-	
10,711,177	$ \frac{16,809,604}{} -$		2,364,876	19,056,883		16,692,007	
		,					
			E				
		VII. Gemeindewesen.			×		
		A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.	=	×			
$egin{array}{c c} 18,191 & 65 \ 13,850 & \ \end{array}$	18,358 — 13,958 —	1. Besoldungen der Beamten		16,525 $14,066$		$16,525 \\ 14,066$	
$\begin{array}{c c} 5,087 & 05 \\ 1,200 & - \end{array}$	5,300 -	3. Bureau- und Reisekosten		5,300 1,200		5,300 1,200	
38,328 70		4. Mierzinse		37,091		37,091	
25,525	30,010					01,001	
	,	VIII. Armenwesen.					
		A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.			v		
28,132 80		1. Besoldungen der Beamten		28,467		28,467	
$ \begin{array}{c c} 82,520 \\ 13,986 \\ 55 \end{array} $		2. Besoldungen der Angestellten	800	$82,790 \\ 14,000$	_	$81,990 \ 14,000$	
1,800	1,800	4. Mietzinse		1,800		1,800	
$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$	127,635	·	800	127,057		126,257	
		·					
						1	

Rechnung		Voranschlag			Ro	h-	Rein-		
1926		1927	~ y	Voranschlag für das Jahr 1928	18.5.5		Einnahmen		
Fr. C	t.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Verwaltung.					
				VIII. Armenwesen.	*				
				B. Kommission und Inspektoren.					
1,165 4	0	500	_	1. Kantonale Armenkommission	_	500		500	
26,508 $16,577$ $1,050$ $-24,476$ 4	5	26,640 $17,000$ $1,050$ $25,000$	 	a) Besoldungen	— · ·	$\begin{array}{c} 26,840 \\ 17,000 \\ 1,050 \\ 25,000 \end{array}$	- -	$\begin{array}{c} 26,840 \\ 17,000 \\ 1,050 \\ 25,000 \end{array}$	
69,778	_	70,190	_	,		70,390		70,390	
2,534,644 2 1,275,929 8 1,099,790 6 1,369,788 6 200,000 – 6,480,153 3	33 31 39 —	1,150,000 1,100,000 1,300,000 200,000		C. Armenpflege. 1. Beiträge an Gemeinden: a) Beiträge für dauernd Unterstützte b) Beiträge für vorübergehend Unterstützte 2. Auswärtige Armenpflege: a) Unterstützungen ausser Kanton b) Kosten gemäss § 59, 60 und 113 A.G. 3. Ausserordentliche Beiträge an Gemeinden		2,500,000 1,150,000 1,200,000 1,350,000 200,000 6,400,000	 	2,500,000 1,150,000 1,200,000 1,350,000 200,000 6,400,000	
11,675 — 11,025 — 11,500 — 8,000 — 9,525 — 11,275 — 6,950 — 14,175 — 84,125 —		85,000 85,000		D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungs- anstalten, Beiträge. 1. Oberländische Anstalt in Utzigen		85,000 85,000	_	85,000 85,000	

Rechnung		Voranschl	ag	Venencebles 6% dec 1-1-1000	Ro	h-	Rein-	
1926		1927	-	Voranschlag für das Jahr 1928			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	İ	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				VIII. Armenwesen.	ŗ			
				E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.				
2,500 - 15,000 - 2,500 - 3,500 - 6,000 - 2,500 - 5,000 - 2,500 - 10,000 - 1,000 - 1,000 - 69,000 -		2,500 15,000 2,500 3,500 6,000 2,500 5,000 2,500 10,000 10,000 70,000	- - -	1. Waisenhaus in Saignelégier 2. Erziehungsanstalt Viktoria Wabern 3. Waisenhaus in Belfond 4. Waisenhaus in Pruntrut 5. Waisenhaus in Courtelary 6. Waisenhäuser in Delsberg 7. Waisenhaus in Reconvilier 8. Erziehungsanstalt in Oberbipp 9. Erziehungsanstalt in Enggistein 10. Erziehungsanstalt im Steinhölzli 11. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf 12. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Steffisburg 13. Anstalt Balgrist	_ _ _	2,500 15,000 2,500 3,500 6,000 2,500 5,000 2,500 10,000 10,000 70,000		2,500 15,000 2,500 3,500 6,000 2,500 5,000 2,500 10,000 10,000 70,000
				F. Kantonale Erziehungsanstalten.				
9 712 6 9,932 4 24,431 3 14,132 2 8,980 - 10,910 9	10 38 20 	9,500 9,350 23,000 16,000 8,980 <i>9,900</i>		1. Landorf. a) Verwaltung	- 600 - 120 37,500	9,200 9,400 23,350 13,800 9,100 30,500		9,200 9,400 22,750 13,800 8,980
56,277 6 898 3 16,705		56,930 — 17,100	_ _ _	Betriebsergebnis g) Inventarveränderung	38,220 18,000	95,350 - 1,700		57,130 —
38,674 3	34	39,830	_		56,220	97,050	_	40,830
9,382 3 8,795 4 20,493 6	5	9,500 9,020 22,000		2. Aarwangen. a) Verwaltung	 	9,700 7,560 22,000	_ _ _	9,700 7,560 22,000
13,158 8 7,350 - 4,086 7	4	13,000 7,350 <i>5,970</i>	_	d) Verpflegung	22,550	13,080 7,350 16,580	5,970	13,080 7,350 —
55,093 5 905 -	5	54,900	=	Betriebsergebnis g) Inventarveränderung	22,550 —	76,270 —		53,720 —
13,635	_	13,900	=	$\widehat{h})$ Kostgelder	14,100	1,380	12,720	
40,553 5	9	41,000	=		36,650	77,650		41,000

Rechnung		Voranschlag		Variable Standard Jahr 1000	Ro	h-	Rein-	
1926	,	1927	าช	Voranschlag für das Jahr 1928		Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				VIII. Armenwesen.				
				F. Kantonale Erziehungsanstalten.	ja .			
				3. Erlach.				e)
$8,386 \\ 6,055$		8,500 7,100		a) Verwaltung	_	8,500 7,100	_	8,500 7,100
24,813	65	20,000	_	c) Nahrung	300	21,300		21,000
17,318 $4,900$	02	13,000 4,900		d) Verpflegung	600	14,600 4,900	_	14,000 4,900
5,184	03	3,000	_	f) Landwirtschaft	37,750	34,750	3,000	1,5 00
56,290		50,500	_	Betriebserg∈bnis	38,650	91,150	_	52,500
85 17,210	10	11,000	_	g) Inventarveränderung	14,000	1,000	13,000	_
39,165	1 9	39,500	_		52,650	92,150	_	39,500
9,358 9,117 20,729 12,651 6,370 9,792 48,433 2,209 11,080 39,562	05 38 20 - 91 12 -	9,000 9,250 20,700 11,760 6,370 6,600 50,480 10,800 39,680		4. Kehrsatz. a) Verwaltung	1,450 —	9,000 9,250 22,150 11,500 6,370 32,000 90,270 1,050 91,320	 6,000 9,450	9,000 9,250 20,700 11,500 6,370 — 50,820 — 41,370
8,317 8,788 21,568 17,880 5,780 10,881 51,453 38 14,985 36,506	75 05 15 —	8,000 8,700 21,500 16,000 6,000 5,800 54,400 13,500 40,900		5. Brüttelen. a) Verwaltung b) Unterricht c) Nahrung d) Verpflegung e) Mietzins f) Landwirtschaft Betriebsergebnis g) Inventarveränderung h) Kostgelder	300 -120 32,900 33,320 -15,000 48,320	8,000 8,700 21,800 16,000 6,120 27,100 87,720 1,500 89,220	 5,800 13,500	8,000 8,700 21,500 16,000 6,000 — 54,400 — 40,900
					-			

		T			D.J.	
Rechnung 1926	Voranschlag 1927	Voranschlag für das Jahr 1928	Ro Einnahmen		Re Einnahmen	
Fr. Ct.	Fr. Ct		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
8,257 65 6,521 04 21,139 49 10,019 05 6,590 — 7,261 65 59,788 88 1,254 70	9,500 — 9,500 — 26,500 — 13,140 — 6,590 — 2,570 — 62,660 —	Laufende Verwaltung. VIII. Armenwesen. F. Kantonale Erziehungsanstalten. 6. Sonvilier. a) Verwaltung b) Unterricht c) Nahrung d) Verpflegung e) Mietzins f) Landwirtschaft Betriebsergebnis g) Inventarveränderung	180 — 180 — 44.800 44,980	9,000 7,500 22,180 11,000 6,590 43,300 99,570		9,000 7,500 22,000 11,000 6,590 — 54,590
11,087 50	13,500	h) Kostgelder	10,000	900	9,100	
49,956 08	49,160		54,980	100,470		45,490
8,129 35 6,789 45 10,538 70 4,297 60 3,290 — 484 50 33,529 60 615 — 7,306 25	8,200 — 7,060 — 10,400 — 6,000 — 3,290 — 1,100 — 33,850 — 8,250 —	7. Loveresse. a) Verwaltung	 8,250 9,000	8,200 7,060 10,400 6,000 3,290 7,150 42,100 — 750		8,200 7,060 10,400 6,000 3,290 ————————————————————————————————————
25,608 35	25,600 -		17,250	42,850		25,600
38,674 34 40,553 55 39,165 19 39,562 12 36,506 — 49,956 08 25,608 35 270,025 63	39,830 — 41,000 — 39,500 — 39,680 — 40,900 — 49,160 — 25,600 —	1. Landorf	56,220 36,650 52,650 49,950 48,320 54,980 17,250 316,020	97,050 77,650 92,150 91,320 89,220 100,470 42,850 590,710		40,830 41,000 39,500 41,370 40,900 45,490 25,600 274,690

Rechnung	,	Voranschlag 1927		V 11 An	Ro	h-	Rein-		
1926	'			Voranschlag für das Jahr 1928		Ausgaben			
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Verwaltung.		1			
				Hautende Ver Wartung.					
				VIII. Armenwesen.					
				G. Verschiedene Unterstützungen.					
50,008 10,035 7,000		$55,000 \\ 15,000 \\ 7,000$	_	 Berufsstipendien	_	55,000 15,000	_	55,000 15,000	
20,000		20,000	_	lande	_	7,000	_	7,000	
OM 049	95			ereignisse		20,000		20,000	
87,043	35	97,000	_			97,000		97,000	
				H. Bekämpfung des Alkoholismus.					
67,363 67,363	70 70	$\begin{array}{c} 42,765 \\ 42,765 \end{array} $		1. Zuschuss aus dem Alkoholzehntel 2. Bekämpfung des Alkoholismus	$\begin{array}{c c} 42,765 \\ - \end{array}$	$\frac{-}{42,765}$	$\begin{array}{c c} 42,765 \\ - \end{array}$	$\frac{-}{42,765}$	
_			_		42,765	42,765		_	
				J. Beiträge an Anstalten für Bauten und					
07 900				Einrichtungen.					
97,800		_		1. Zuschuss aus dem Unterstützungsfonds für Anstalten	_ ,	-	-	_	
97,800				2. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten					
						-			
							12		
		,	-						

Rechnung	g	Voranschla	ag	Voranschlag für das Jahr 1928	Ro		Rein-	
1926		1927		Torundomay fur dad Jam 1020	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
126,439 69,778 6,480,153 84,125 69,000 270,025 87,043 —	40 39 63 35 	70,190 6,200,000 85,000 70,000 275,670 97,000		VIII. Armenwesen. A. Verwaltungskosten der Direktion	 316,020 42,765	127,057 70,390 6,400,000 85,000 70,000 590,710 97,000 42,765	_ _ _ _	126,257 70,390 6,400,000 85,000 70,000 274,690 97,000 —
7,186,565	12	6,925,495	=		359,585	7,482,922	_	7,123.337
9,600 27,787				IX.a Volkswirtschaft. A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern. 1. Besoldung des Sekretärs	, 	9,600 28,038		9,600 28,038
5,700 2,560	_	7,200 2,560	-	3. Bureaukosten	_	8,450 2,560	_	8,450 2,560
45,647	30	47,273	_			48,648		48,648
10,600 12,869 11,918 1,050 5,001 3,495	60 — 95	10,600 12,900 12,000 1,050		B. Statistik. 1. Besoldung des Vorstehers	 - - - -	10,600 11,963 12,000 1,050	 	10,600 11,963 12,000 1,050
44,934	70	36,550				35,613		35,613

Rechnun	_	Voranschl	o #		Ro	.h_	Rein-	
1926	g	1927	ay	Voranschlag für das Jahr 1928			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
					00000	V ************************************	2004,000000	ar a section de
				Laufende Verwaltung.				
				IX.ª Volkswirtschaft.				*
				C. Handel und Gewerbe.				
14,927	05	15,000	_	1. Förderung von Handel und Gewerbe im				
		_		allgemeinen	_	15,000	_	15,000
13,760 $508,429$		$15,000 \\ 510,000$		2. Gewerbliche Stipendien	_	$20,000 \\ 526,086$	_	$20,000 \\ 526,086$
		010,000		4. Handels- und Gewerbekammer:		•		
19,200		19,200	_	a) Besoldungen der Beamten	_	19,200	<u> </u>	19,200
1,126		1,500	-	 b) Sitzungsgelder u. Reiseentschädigungen c) Bureau- und Reisekosten, Publikationen 		$1,500 \\ 12,000$	_	1,500 $11,000$
$9,488 \\ 19,748$	40	11,000 20,169		d) Besoldungen der Angestellten		20,419		20,419
5,110	85	5,510	_	e) Mietzinse	1,200	6,710	_	5,510
,		-,		5. Förderung des Verkehrswesens:	,	,		
38,000		38,000		a) Beitrag an die bern. Verkehrsvereine.	_	38,000	_	38,000
5,000	-	5,000	-	b) Schweiz. Verkehrszentrale, Beitrag .	_	5,000	_	5,000
$3,000 \\ 106,708$	10	3,000 $100,000$	_	c) Genossenschaft d. Hotelindustrie, Beitrag 6. Lehrlingswesen	15,000	3,000 120,000		$3,000 \\ 105,000$
2,173	35	2,500	_	7. Arbeiterinnenschutzgesetz, Inspektion.		2,500	_	2,500
25,000	_	25,000	_	(Oberländ. Hülfskasse, Beitrag, Amortis.)		2,000		- ,000
14,000	_	14,000		8. Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, Bei-				
				träge an bernische Stellen	_	14,000	_	14,000
2,910	50	2,910	-	9. Gewerbeschullehrer, Leibgedinge		2,910	_	2,910
			_	10. «Saffa», I. Schweiz. Ausstellung für Frauen- arbeit 1928, Beitrag à fonds perdu		50,000		50,000
MOD E 01	05	MON MOD	_	arbeit 1920, Deitrag a folius peruu	17,200	856,325		839,125
788,581	99	787,789	_		17,200	000,020		009,120
				D. Gewerbemuseum.				
				1. Gewerbemuseum:				
42,121				a) Besoldungen		47,694	_	47,694
7,505	50	7,500		b) Bibliothek und Sammlung		7,500	_	7,500
3,596 799		3,600 1,000		c) Verwaltungskosten	_	3,600 1,000	_	3,600 1,000
2,999		3,500		e) Ausstellungen, Kurse, Vorträge	_	3,500	_	3,500
1,490		1,500	_	f) Mobiliar, Werkzeug		1,000	_	1,000
5,495		5,000		g) Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung		5,000		5,000
12,000	-	12,000	-	h) Mietzins		12,000		12,000
1/105		15 007		2. Keramische Fachschule:		15 491	9	15,431
14,125 993	53	15,297 1,000		a)Besoldungen	_	15,431 1,000		1,000
988		1,000		c) Mobiliar, Werkzeug	_	1,000		1,000
2,516		2,500	_	d) Brennmat., Licht, Kraft und Reinhaltung		2,500	_	2,500
348		360	_	e) Verschiedene Kosten	_	360	_	360
1,320	-	1,320	-	f) Mietzins	_	1,320	_	1,320
1,285	77	1,000	-	3. Schulgelder	1,000	_	1,000	_
5,759 22,560	[5,000 23,238		4. Erlös aus Arbeiten	$\begin{bmatrix} 5,000 \\ 22,640 \end{bmatrix}$	_	$\begin{array}{c} 5,000 \\ 22,640 \end{array}$	_
2,500		2,500		6. Beitrag der Burgergemeinde Bern	2,500		2,500	
1,765	-	1,600	_	7. Freiwillige Beiträge	2,000	_	2,000	_
22,576	-	24,506	-	8. Bundesbeitrag	24,452	_	24,452	-
39,855	43	46,246	_		57,592	102,905		45,313

Rechnung	g	Voranschla	ag	Vorancoblas für des John 1000	Ro	h-	Rein-	
1926		1927		Voranschlag für das Jahr 1928	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1				Laufende Verwaltung.		,		
				IX.ª Volkswirtschaft.				
				E. Technikum Burgdorf.				
186,584 12,791	85 40	189,150 12,800	_	1. Unterricht: a) Lehrerbesoldungen	_	189,109 12,000		189,109 12,000
1,247 $8,074$ $16,586$	16 90	8,300 19,800	_ _ _	 a) Aufsichts- und Prüfungskommissionen . b) Bureau- und Reisekosten c) Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung 		1,500 8,200 19,500	_	1,500 8,200 19,500
7,062 44,400	60 —		_	d) Abwart		8,350 44,400	_	8,350 44,400
276.747 18,943 41,506 58,233 2,525	-	283,250 16,000 53,060 63,670 4,000		Betriebsergebnis 5. Schulgelder	16,500	283,059 — — — 4,000	16,500 52,895 63,474	283,059 — — — 4,000
160,589	91	154,520	_		132,869	287,059	_	154,190
				F. Technikum Biel.				a.
244,702 48,624 2,537 3,750 11,734 13,675 6,175 1,091	55 05 - 40 05 -	49,820 2,400 3,255 9,150 14,420 8,750 1,100		a) Technikum. 1. Unterricht: a) Lehrerbesoldungen b) Lehrmittel 2. Verwaltung: a) Aufsichts- und Fachkommissionen . b) Besoldungen c) Bureau- und Reisekosten d) Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung e) Abwarte		263,340 48,875 2,650 13,065 11,850 14,526 8,750 1,100		263,340 47,875 2,650 13,065 10,750 14,526 8,750 500
28,000 360,290 13,710 15,295 2,012 1,585 56,866 84,006 425	15 20 90 45 —	15,000 23,200 1,000 1,750 68,447 89,076 1,400		Betriebsergebnis 5. Schulgelder	2,700 15,000 30,000 1,000 1,750 74,373 90,586 —	44,900 409,056 — — — — — — — — — — — — —	15,000 30,000 1,000 1,750 74,373 90,586	44,900 406,356 — — — — — — — — — — — — —
187,240	10	183,192	_		215,409	410,456		195,047
							v	

Rechnur	g	Voranschl	ag	Voranschlag für das Jahr 1928	Ro	h-	Rei	in-
1926		1927		Voranschiag für das Jahr 1926	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	1 .	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				IX. ^a Volkswirtschaft.				*
		¥		F. Technikum Biel.				
				b) Eisenbahnschule. 1. Unterricht:				
16,000		18,939	-	a) Lehrerbesoldungen	_	19,035	_	19,035
208		330	-	b) Lehrmittel	_	330	_	330
$\begin{array}{c} 67 \\ 300 \end{array}$		180 750		a) Aufsichts- und Prüfungskommission b) Besoldungen	_	180 820	_	$\begin{array}{c} 180 \\ 820 \end{array}$
685	-	550	-	c) Bureau- und Reisekosten	_ _ _ _	550	_	550 565
565 960	-	$\begin{array}{c} 565 \\ 350 \end{array}$		d) Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung . e) Abwarte	_	565 375	_	375
1,550		1,550		3. Mietzins		1,550		1,550
20,335 1,380		23,214 1,250		Betriebsergebnis 4. Schulgelder und Verschiedenes	- 1,100	23,405		23,405 —
3,867 5,802	_	4,536 6,805	-	5. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel .	4,612		4,612 6,918	
400		450	_	6. Beitrag der Bundesbahnen	6,918	450	- 0,918	450
9,686	25	11,073	-		12,630	23,855	_	11,225
				c) Postschule. 1. Unterricht:				
14,595 200		$11,235 \\ 230$		a) Lehrerbesoldungen	_	11,325 230	_	11,325 230
200				2. Verwaltung:	_	230		230
	-	180	-	a) Entschädigung an Kommission und Experten	_	180	_	180
300 685		750 550	-	b) Besoldungen	_	795 550		795 550
565	_	565		d) Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	_	565	_	565
960 1,550		350 1,550		e) Abwarte	_	$350 \\ 1,550$		$350 \\ 1,550$
18,855		15,410	=	Betriebsergebnis		15,545		15,545
1,380 3,792		1,250 2,960		4. Schulgelder	$1,100 \\ 3,027$	_	$1,100 \\ 3,027$	_
4, 550		3,730 450	-	6. Bundesbeitrag	3,813	 450	3,813	- 450
9,133		7,920		7. Stipendien	7,940	15,995		8,055
		-,020	-	*	*,010			
107.040	10	100 100		machailean	017 400	410.450		105.015
187,240 9,686	25	183,192 $11,073$		a) Technikum	215,409 12,630	$410,\!456 \\ 23,\!855$	_	$195,047 \\ 11,225$
9,133		7,920	_	c) Postschule	7,940	15,995		8,055
206,059	35	202,185			235,979	450,306		214,327
I	1							

Rechnui 1926	ıg	Voranschla 1927	ag	Voranschlag für das Jahr 1928	Ro		Re	
1920		1327			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				IX.ª Volkswirtschaft.	,			
				G. Mass und Gewicht.				
9,108 1,460 1,250	60 70 25 —	1,500 1,250		1. Besoldung des Inspektors	 	2,000 1,000 9,000 2,350 1,250		2,000 1,000 9,000 2,350 1,250
14,583	55	14,750	_			15,600	_	15,600
				H. Lebensmittelpolizei.				
10,600 34,609	40	,		1. Chemisches Laboratorium: a) Besoldung des Kantonschemikers b) Besoldung der Assistenten, der Laboratoriumsgehülfen und des Abwarts .	900	11,342 38,025	_	11,342 37,125
7,500 7,942		7,500 9,000		c) Mietzins		7,500		7,500
10,299			_	e) Rückerstattung von Analysekosten 2. Nachschauen:	10,000	9,000	10,000	9,000
36,000		38,520	_	a) Besoldung der Experten	_	38,520		38,520
15,782		16,000	-	b) Reisevergütungen		16,000	_	16,000
1,504	35			c) Instruktionskurse	. —	1,500 500	_	1,500 500
47,841			_	4. Bundesbeitrag	51,993		51,993	
56,047	04	59,171	=	G	62,893	122,387	_	59,494
			_					
27,756 15,000		35,000	-	J. Bekämpfung des Alkoholismus. 1. Beitrag aus dem Alkoholismus im allge-) [2. Bekämpfung des Alkoholismus im allge-)	35,000	_	35,000	_
12,756	-	35,000		meinen		35,000	_	35,000
	-			möglichen Trinkern				
	_				35,000	35,000		
				K. Feuerpolizei.				
8,192 1,333		$15,000 \\ 2,500$		1. Feuerpolizei		15,000 2,500	_	$15,000 \\ 2,500$
9,526			_	•	_	17,500	_	17,500
	\dashv		_	·				,
_				L. Kant. Arbeitsamt. 1. Besoldungen der Beamten	_	19,020	_ 12	19,020
	-		-	2. Besoldungen der Angestellten		86,450		86,450
_		, -		3. Bureau- und Druckkosten	150	16,230	-	16,080
		= .		4. Mietzins	29,601	3,670	29,601	3,670
	-			kassen	175,000	375,000		200,000
-					204,751	500,370	_	295,619

Voranschlag	Vananashlan 6th da laba 4000	Ro	h-	Re	in-
1927	voranschlag für das Jahr 1928				
Fr. Ct		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Laufende Verwaltung. IX.a Volkswirtschaft.				
47,273 — 36,550 — 787,789 — 46,246 — 154,520 — 202,185 — 14,750 — 59,171 — 17,500 — 1,365,984 —	A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern B. Statistik C. Handel und Gewerbe D. Gewerbemuseum E. Technikum Burgdorf F. Technikum Biel G. Mass und Gewicht H. Lebensmittelpolizei J. Bekämpfung des Alkoholismus K. Feuerpolizei L. Kant. Arbeitsamt	 17,200 57,592 132,869 235,979 62,893 35,000 204,751 746,284	856,325 102,905 287,059 450,306 15,600 122,387 35,000 17,500	 - - - -	48,648 35,613 839,125 45,313 154,190 214,327 15,600 59,494 — 17,500 295,619 1,725,429
4,000 — 14,600 — 7,200 — 2,500 — 1,200 —	IX.b Gesundheitswesen. A. Verwaltungskosten. 1. Sanitätskollegium, Prüfung, Inspektion 2. Besoldungen der Beamten	_	15,600 7,200 2,500	_ _ _	4,000 15,600 7,200 2,500 1,200 30,500
6,000 — 3,500 — 266,000 — 20,000 — 328,000 — 75,000 — 160,750 — 3,000 —	B. Gesundheitswesen im allgemeinen. 1. Allgemeine Sanitätsvorkehren	 102,000 	6,000 3,500 368,950 20,000 328,000 200,000 75,000 156,250 3,000		6,000 3,500 266,950 20,000 328,000 200,000 75,000 156,250 3,000
	47,273 — 36,550 — 787,789 — 46,246 — 154,520 — 202,185 — 14,750 — 59,171 — 17,500 — — 1,365,984 — 4,000 — 14,600 — 7,200 — 2,500 — 1,200 — 29,500 — 29,500 — 29,500 — 1,200 — 29,500 — 1,200 — 29,500 — 1,200 — 29,500 — 1,200 — 21,200 — 21,200 — 21,200 — 21,200 — 21,200 — 22,500 — 22,500 — 23,500 — 24,500 — 25,500 — 25,500 — 25,500 — 26,500 — 26,500 — 26,500 — 27,500 — 28	Taufende Verwaltung. IX.a Volkswirtschaft.	Tr. Ct.	Tr. Ct	Taufende Fr. Ct.

Rechnung	,	Voranschla	ı (r	V	Ro)h-	Re	in-
1926		1927	.8	Voranschlag für das Jahr 1928		Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.		ı		
				IX. ^b Gesundheitswesen.				
				C. Frauenspital.				
79,276 3,817 121,704 93,624 3,817 150 75,000 477,090	55 85 10 95 90 —	5,000 122,400 213,200 3,500 - 75,000 510,500	_ _ _ _ _ _	1. Verwaltung 2. Unterricht 3. Nahrung 4. Verpflegung 5. Gynäkologische Poliklinik 6. Röntgen-Laboratorium 7. Mietzins Betriebsergebnis	1,200 	95,350 4,000 124,950 137,400 5,700 4,000 75,000 446,400		94,150 4,000 122,150 137,000 3,700 - 75,000 436,000
106,734 8,950 8,130 10,476	- 45	8,500 9,000 —	_ _ _	8. Kostgelder von Pfleglingen 9. Kostgelder von Hebammenschülerinnen	110,000 9,000 9,000 —		110,000 9,000 9,000 —	
342,798	95	383,000	_		138,400	446,400		308,000
2,079 2,079	_	2,000		D. Hebammenkurse. 1. Kost- und Reiseentschädigungen		2,000 2,000	- -	2,000
				E. Irrenanstalt Waldau.				
422,666 4,213 541,484 261,739 63,313 36,120 21,436 1,235,859 90,842 1,085,804 73,419 167,477	38 25 50 05 46 80 06 70 65 77	436,900 4,000 531,200 310,000 64,000 25,000 1,290,400 - 1,048,600 73,000 168,800		1. Verwaltung 2. Unterricht und Gottesdienst 3. Nahrung 4. Verpflegung 5. Mietzinse 6. Gewerbe 7. Landwirtschaft	10,275 — 18,600 1,800 9,000 147,800 215,775 403,250 — 1,064,600 73,000 1,540,850	452,700 4,000 547,600 300,100 73,000 116,000 200,250 1,693,650 — 16,000 — 1,709,650	1,048,600 73,000	442,425 4,000 529,000 298,300 64,000 — — — — — — — — ——————————————————

Rechnung	3	Voranschla	ıg	Voranschlag für das Jahr 1928	Ro	_	Rei	
1926		1927		Torunsoning fur due sum 1020	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
,				Laufende Verwaltung.				
				IX. ^b Gesundheitswesen.				
				F. Irrenanstalt Münsingen.				
382,282 5,186 422,015 329,465 163,576 39,891	75 30 55 85	411,200 3,000 468,400 326,800 163,700 26,000	_ _ _	1. Verwaltung	34,400 4,000 232,140	$\begin{array}{r} 419,000 \\ 3,000 \\ 457,200 \\ 330,000 \\ 167,700 \\ 199,800 \end{array}$		419,000 3,000 422,800 380,000 163,700
29,794		34,000	_	7. Landwirtschaft	156,300	133,600	22,700	_
1,232,841 28,540 935,991 146,192 258,300	30 95 95	1,313,100 1,166,000 300,000	_	Betriebsergebnis 8. Inventarveränderung	426,840 — 1,164,300 —	1,710,300 — — — — 302,500	- }1,164,300 -	1,283,460 — — — — 302,500
437,497		447,100	_	11. Volgati an die 111vationanstati meningen	1,591,140	2,012,800		421,660
		104 = 40		G. Irrenanstalt Bellelay.		100.074		40-044
129,349 2,039 193,472 168,423 44,243 17,783 18,900	35 27 50 35 80	2,100 200,000 209,000 45,700 13,100	_ _ _ _	1. Verwaltung	$ \begin{array}{c} 700 \\ \hline 33,200 \\ 10,100 \\ 3,000 \\ 79,800 \\ 196,500 \end{array} $	$\begin{array}{c} 138,055 \\ 2,100 \\ 226,200 \\ 192,100 \\ 47,400 \\ 66,100 \\ 169,500 \end{array}$	_ _ _	137,355 2,100 193,000 182,000 44,400
500,843 8,119	66	566,750		Betriebsergebnis 8. Inventarveränderung				518,155
362,236	95	370,000	_	9. Kostgelder	365,000		365,000	
146,726	51	196,750	_		688,300	841,455		153,155
29,086 1,054,405 342,798 2,079 167,477 437,497 146,726 2,180,071	95 80 34 24 51	$1,142,250 \\ 383,000 \\ 2,000 \\ 168,800 \\ 447,100 \\ 196,750$		A. Verwaltung	102,000 138,400 - 1,540,850 1,591,140 688,300 4,060,690	30,500 1,160,700 446,400 2,000 1,709,650 2,012,800 841,455 6,203,505		30,500 1,058,700 308,000 2,000 168,800 421,660 153,155 2,142,815
2,100,011	-	2,000,400	_		±,000,000	0,200,000		2,142,010
						2		

Rechnung		Voranschla			Ro	ıh.	Re	in_
1926	,	1927	y	Voranschlag für das Jahr 1928			Einnahmen	10
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
-				Laufende Verwaltung.				
				X. Bau- und Eisenbahnwesen.				
				A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung.				
41,408 41,592 22,009 5,500	05	57,890	_ _ _	1. Besoldungen der Beamten		41,750 54,225 22,000 5,500	_ 	41,750 $54,225$ $22,000$ $5,500$
110,510	30	126,965	_			123,475		123,475
48,374 80,572 23,026 6,360 158,333	35 65 —	81,290 23,000 6,540	<u>-</u> - -	B. Kreisverwaltung. 1. Besoldungen der Kreisoberingenieure		48,875 81,900 23,000 6,540 160,315	 	$48,875 \\ 81,900 \\ 23,000 \\ 6,540 \\ \hline 160,315$
198,333	-	159,540	_			100,313		100,515
349,998 95,002 5,002 1,444 29,994 24,680 506,122	55 50 15 —	95,000 10,000 3,000 30,000		C. Unterhalt der Staatsgebäude. 1. Amtsgebäude	11111	350,000 95,000 10,000 3,000 30,000 23,700 511,700	 	350,000 95,000 10,000 3,000 23,700 511,700
	_		_	·				
819,704 50,000 219,433 219,433 869,704	75 75	50,000 200,000 200,000		D. Neue Hochbauten. 1. Neu- und Umbauten, ohne Irrenanstalten (Amortisation) 2. Irrenanstalten	200,000 200,000	810,000 200,000 1,010,000	 	810,000 — 810,000

	_				1	_		
Rechnung 1926	9	Voranschla 1927	ag	Voranschlag für das Jahr 1928	Ro		Rein- Einnahmen Ausgaben	
				_	!		<u> </u>	ļ
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				X. Bau- und Eisenbahnwesen.				
				E. Unterhalt der Strassen.				
449,950 1,639 30,000 2,350,260 2,350,260	14 83 - 25 25	1,900,000		1. Wegmeisterbesoldungen	_	1,900,000 1,000,000 350,000 2,000 30,000 2,200,000	_ _ _ _ _	1,900,000 1,000,000 350,000 2,000 30,000
3,454,603	27	3,302,400	_		2,200,000	5,482,000	_	3,282,000
249,970 100,000 349,970		250,000 100,000 350,000		F. Neue Strassen- und Brückenbauten. 1. Neue Strassen- und Brückenbauten (Amortisation)		250,000 250,000		250,000 250,000
				G. Wasserbauten.	6			
319,874 100,000	_	320,000 100,000	_	1. Wasserbauten	_	320,000	_	320,000
419,874 7,975	52 90	420,000 8,500		2. Besoldungen der Schleusen- und Schwellen- meister		320,000		320,000
52,453	55	75,000		3. Juragewässerkorrektion, Unterhalt	 75,000	8,200 75,000		8,200
52,453 40,000	55 —	75,000 40,000	_	4. Juragewässerkorrektion, Schwellenfonds, Aeufnung		40,000		40,000
467,850	$\overline{42}$	468,500	_		75,000	443,200		368,200

Rechnung Voranschlag		" Varangenian filt nag lant luax	Ro		Rein- n Einnahmen Ausgaber		
1926	1927			Einnahmen	Ausgaben		
Fr. Ct.	Fr.	Ct.	,	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.		a .		
			X. Bau- und Eisenbahnwesen.				
			H. Wasserrechtswesen.				
17,000 — 23,263 15 7,881 45 2,250 — 58,893 — 5,889 30	8,000 2,250 <i>57,000</i>		1. Besoldungen der Beamten	- - 57,000	17,000 24,360 8,000 2,250 - 5,700	 57,000	17,000 24,360 8,000 2,250 — 5,700
2,609 10	215	=		57,000	57,310	_	310
10,600 — 46,266 50 9,989 40 1,530 — 17,000 01 1,000 — 3,000 —	10,000 1,530 10,000 1,000 3,000		J. Vermessungswesen. 1. Besoldung des Kantonsgeometers	 	10,600 47,600 10,000 1,530 10,000 1,000	_	10,600 47,600 10,000 1,530 10,000 1,000
			K. Eisenbahn- und Schiffahrtswesen.				
8,657 6,481 2,526 500 6,628 85 8,891 5,000 	6,610 3,000 500 6,500 8,500 5,200 5,000		1. Besoldung des Abteilungschefs 2. Besoldung der Angestellten 3. Bureau- und Reisekosten 4. Mietzins 5. Verwaltungs- und Inspektionskosten für Schiffahrtspolizei 6. Konzessionsgebühren 7. Subventionen für Schiffahrtsunternehmungen (Projektstudien, Amortisation)		12,000 4,875 3,000 500 6,500 — 5,200 — 32,075	8,500	12,000 4,878 3,000 500

	hnung	,	Voranschla	ag	Voranschlag für das Jahr 1928	Ro	h-	Re	in-
19	926		1927		To anooning in the sam 1020	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr		Ct.	Fr.	Ct.	~	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
					Laufende Verwaltung.				
					X. Bau- und Eisenbahnwesen.				
110	,510	20	126,965		A. Verwaltungskosten der zentralen Bau-				
			,	_	verwaltung	_	123,475	_	123,475
	,333 ,122			-	B. Kreisverwaltung	_	160,315 511,700	_	160,315 511,700
	,704		860,000	_	D. Neue Hochbauten	200,000	1,010,000	_	810,000
3,454		27		_	E. Unterhalt der Strassen	2,200,000	5,482,000		3,282,000
	,970	40	350,000	-	F. Neue Strassen- und Brückenbauten	<u> </u>	250,000	_	250,000
467	,850 ,609	10	$468,\!500$ 215	_	G. Wasserbauten	75,000 57,000	443,200 57,310	_	$ \begin{array}{c c} 368,200 \\ 310 \end{array} $
	,385		83,690	_	J. Vermessungswesen	-	80,730	_	80,730
25.	,903	4 0	27,760		K. Eisenbahn- und Schiffahrtswesen	8,500	32,075	_	23,575
6,029	,774	6 0	5,867,070	_		2,540,500	8,150,805	_	5,610,305
					XI. Anleihen.				
					A. Rückzahlung und Verzinsung.				
004	000		001 000		1. Rückzahlung:		0.000		0,40,000
	,000		$931,000 \\ 265,000$	_	a) Anleihen von 1895, Fr. 31,122,000, 3 % b) Anleihen von 1900, Fr. 16,533,000, 3 ½ %	_	959,000 274,000	_	959,000 274,000
	,000		215,500	_	c) Anleihen von 1906, Fr. 17,993,500, $3\frac{1}{2}\frac{7}{9}$	_	223,000		223,000
	,000	-	239,000	_	d) Anleihen von 1911, Fr. 28,696,500, 4 %		248,500	_	248,500
	,000,	-	103,000 14 5, 000	-	e) Anleihen von 1914, Fr. 14,612,000, $4\frac{1}{4}\frac{9}{0}$, —	107,000	_	107,000
100	,000		143,000	_	f) Anleihen von 1915, Fr. 14,585,000, 4 1/4 % 2. Verzinsung:	_	152,000	_	152,000
	,710	-	961,590	_	a) Anleihen von 1895, Fr. 31,122,000, 3%	_	933,660	_	933,660
	,410 ,955	-	587,930 633,544	-	b) Anleihen von 1900, Fr. 16,533,000, $3\frac{1}{2}\frac{9}{0}$	_	578,655	_	578,655
1,166			1,157,420		c) Anleihen von 1906, Fr. 17,993,500, 3 1/2 % d) Anleihen von 1911, Fr. 28,696,500, 4 %	_	595,370 1,147,860	_	595,370 1,147,860
	,491	25		_	e) Anleihen von 1914, Fr. 14.612.000, 4 1/4 %		621,010		621,010
706	,230	-	699,675	_	f) Anleihen von 1915, Fr. 14,585,000, $4\frac{3}{4}\frac{9}{6}$	_	692,787	_	692,787
1,250	,000	_	1,250,000 $600,000$	-	g) Anleihen von 1919, Fr. 25,000,000, 5%	_	1,250,000	_	1,250,000
	,000		124,650	_	h) Anleihen von 1920, Fr. 10,000,000, 6% (Kassascheine v. 1921, Fr. 4,155,000, 6%)		600,000	_	600,000
440	,000	_	440,000	_	i) Kassascheine v. 1925, Fr. $8,000,000,5\frac{1}{2}\%$		440,000		440,000
1,375		-	1,375,000	-	k) Anleihen von 1921, Fr. 25,000,000, $5\frac{1}{2}$ %	_	1,375,000	_	1,375,000
1,125, 600,			1,125,000 600,000		b) Anleihen von 1923, Fr. 25,000,000, $4\frac{1}{2}\frac{9}{6}$ m) Anleihen von 1925, Fr. 12,000,000, $5\frac{9}{6}$		$1,125,000 \\ 600,000$		$\begin{array}{c c} 1,125,000 \\ 600,000 \end{array}$
	-	-	_	_	n) Anleihen v. 1927, Fr. 15,000,000, 43/4%	_	712,500	_	712,500
12,196,	,716	25	12,078,696	_	. , , , , ,		12,635,342		12,635,342
					B. Anleihenskosten.				
46.	965	85	49,000	_	1. Provisionen, Transportkosten und Agio .	_	42,000	_	42,000
10,	869		6,500	_	2. Druckkosten, Publikationskosten	_	7,000		7,000
18,	750	-	18,750	-	(Kosten des Anleihens von 1921, Amorti-				
46,	350	-	46,350	_	sation) (Kosten des Anleihens von 1925, Amortisation)				
122,	935	7 5	120,600		,	_	49,000	_	49,000
					· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				
									Same and the

Rechnung 1926 Voranschlag für das Jahr 1928 Roh- Einnahmen Ausgaber Fr. Ct. Fr. Ct. Laufende Verwaltung. Fr. 1	Ausgaben	
	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.		
XI. Anleihen.		
12,196,716 25 12,078,696 — A. Rückzahlung und Verzinsung — 12,635,34	2 _	12,635,342
122,935 75 120,600 B. Anleihenskosten)	49,000
12,319,652 — 12,199,296 — — 12,684,34	2	12,684,342
XII. Finanzwesen.		
A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion.		
9,892 — 10,058 — 1. Besoldung des Sekretärs — 10,10 11,842 — 12,075 — 2. Besoldungen der Angestellten — 12,30		10,100
$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		12,308 6,000
$ \begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$		1,050 1,000
28,803 35 28,683 — 3. Rechtskösten		30,458
B. Kantonsbuchhalterei.		,
36,483 20 37,867 — 1. Besoldungen der Beamten	3 _	38,533
76,969 85 78,000 - 2. Besoldungen der Angestellten - 78,00		78,000
5,937 75 5,000 — 3. Bureaukosten		5,000 7,000
20,598 35 22,000 — 5. Kosten des Postcheckverkehrs — 22,00		22,000
2,790 — 3,090 — 6. Mietzinse		3,090
152,211 35 152,957 — 450 154,07	3 -	153,623
C. Amtsschaffnereien. 95,341 05 93,250 — 1. Besoldungen der Amtschaffner 93,25		93,250
95,341 05 93,250 — 1. Besoldungen der Amtschaffner 93,25 98,228 45 110,000 — 2. Besoldungen der Angestellten in Bern und	<u> </u>	
Biel		100,000
$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		14,000 5,845
197,820 03 223,095 — 5. Provisionen	200,000	
24,178 27 — — 200,000 213,09		13,095
D. Hülfskasse.		
1,305,582 50 1,220,425 — 1. Beitrag des Staates		1,256,530
1,305,582 50 1,220,425 — 43,470 1,300,00	<u> </u>	1,256,530
E. Mobiliarversicherung.		4
1,461 60 1,600 — 1. Prämien — 1,60		1,600
<u> </u>	<u>'</u>	1,600
28,803 35 28,683 — A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion		90.450
und Domänendirektion	3	30,458 153,623
24,178 27 — C. Amtsschaffnereien 200,000 213,09		13,095 1,256,530
$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		1,250,550
1,512,237 07 1,403,665 — 243,920 1,699,22		1,455,306

Dart	_	Vanarrati			D-	h	Re	I.
Rechnun 1926	g	Voranschla 1927	ıg	Voranschlag für das Jahr 1928	Ro Einnahmen	n- Ausgaben		
	la.		la				ļ	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				T C I . TT				
				Laufende Verwaltung.				
				XIII. Landwirtschaft.				
				A. Verwaltungskosten der Direktion.				
8,600	-	8,600	_	1. Besoldung des Sekretärs	1,000	9,600	_	8,600
57,861	90	58,363	-	2. Besoldungen der Angestellten	_	62,850	_	62,850
5,896	50	6,000		3. Bureau- und Reisekosten	_	6,000	_	6,000
4,928	90	5,300		a) Besoldung	5,300	10,600	_	5,300
5,338		6,000	_	b) Bureau- und Reisekosten	_	6,000	-	6,000
3,500		3,500		5. Mietzins		3,500		3,500
86,125	85	87,763	_		6,300	98,550	-	92,250
				B. Landwirtschaft.				
07.00	- 1	99.000		1. Förderung der Landwirtschaft:	94,000	£0.000		9£ 000
27,835	51	32,000	_	a) Förderung im allgemeinenb) Förderung des Weinbaues:	24,000	59,000	_	35,000
2,000	_	2,000	_	aa) Versuche mit amerikanischen Reben	3,000	6,000	_	3,000
11,876	10	18,000	_	bb) Reblausbekämpfung	10,000	28,000		18,000
10,757 4,016		5,000 30,000	_	cc) Förderung des Weinbaues im allgem.c) Bekämpfung landwirtschaftl. Schädlinge	6,000	$12,000 \\ 5,000$	_	6,000 5,000
1,010	10	00,000		2. Landwirtschaftliche Meliorationen:		0,000		0,000
4,928		5,300	_	a) Besoldung des Kulturingenieurs	5,300	10,600		5,300
8,294		9,040	-	b) Besoldungen der Gehülfen c) Bureau- und Reisekosten		18,250 7,000	_	9,125 $7,000$
8,865 950	40	7,000 1,550	_	d) Mietzins	_	1,550		1,550
450,000	-	450,000	_	e) Bodenverbesserungen und Bergweg-				
40.004	20	££ 000		anlagen	100	400,000	-	400,000
49,904 169,998		55,000 $180,000$		3. Förderung der Pferdezucht 4. Förderung der Rindviehzucht	100 6,000	55,100 $196,000$	_	55,000 190,000
39,209		40,000	_	5. Förderung der Kleinviehzucht	400	42,400		42,000
— 70.000	10	70.000	-	6. Prämienrückerstattungen	7,000	7,000	-	— —
73,329	19	70,000	_	7. Hagelversicherung	75,000	150,000	_	75,000
				(a) Staatsbeiträge	_	675,250		
				b) Beitrag des Viehversicherungsfonds .	24,500	_		
69,307	30	64,500	_	c) Bundesbeiträge	$325,000 \\ 230,000$	_	} -	120,825
				e) Besoldungen der Angestellten		18,075		
				f) Bureau und Reisekosten		7,000	J)	
8,590	90	6,093		9. Kantonale Hufbeschlagschule: a) Kurse	11,200	17,450		6,250
2,450	_	2,450	_	b) Mietzins	-	2,450	_	2,450
50,000	-	50,000	_	(Beitrag an die kant. Tierseuchenkasse, Amortisation)				,
992.315	03	1,027,933		·	736,625	1,718,125		981,500
,010	_	_,,,,,,,,,,,				_,,		
		ļ					e	

Rechnung	Voranschlag		Ro	h-	Re	in-
1926	1927	Voranschlag für das Jahr 1928			Einnahmen	
Fr. Ct.	Fr. Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Toufou de Werren litrer e				
	a a	Laufende Verwaltung.				
		XIII. Landwirtschaft.				4
		C. Landwirtschaftliche Schule Rütti.				
		1. Landwirtschaftliche Schule:				
$egin{array}{c c} 50,879 & 95 \ 1,951 & 55 \ \end{array}$		a) Unterricht	3,000	$55,400 \\ 2,000$	_	$\begin{array}{c} 52,400 \\ 2,000 \end{array}$
20,414 50	29,200	c) Verwaltung	13,200	41,615		28,445
$egin{array}{c c} 14.951 & 04 \ 14.592 & 65 \ \end{array}$,	d) Nahrung	60,000 $17,550$	78,000 38,550		$18,000 \\ 21,000$
12,300	12,300 -	f) Mietzins		12,300	_	12,300
5,936 -	8,000 —	g) Arbeiten der Zöglinge	8,000	-	8,000	
109,153 69 9,921 —	131,500 —	Betriebsergebnis h) Inventarveränderung	101,750	227,895	_	126,145 —
21,617	21,700 —	i) Kostgelder	16,000	_	16,000	_
1,416 27,828	2,500 26,800	k) Stipendien	$\frac{-}{27,145}$	2,500 —	$\frac{-}{27,145}$	2,500 —
71,045 69		y Buildissolving	144,895	230,395		85,500
11,010	00,000					- 55,555
6,157 40		2. Gutswirtschaft	104,100	94,100	10,000	
6,157 40	15,000 —		104,100	94,100	10,000	
71,045 69	85,500 -	1. Landwirtschaftliche Schule	144,895	230,395	· _	85,500
6,157 40	15,000	2. Gutswirtschaft	104,100	94,100	10,000	
3,961 45	·	3. Mostereibetrieb	22,500	20,000	2,500	
60,926 84	68,000		271,495	344,495		73,000
					,	
		D. Molkereischule Rütti.				
		1. Molkereischule:				
61,495 62		a) Unterricht \dots	_	61,148		61,148
$egin{array}{c c} 40 & - \ 11,745 & 82 \ \end{array}$	500 - 11,300 -	b) Milchwirtschaftliche Versuche c) Verwaltung	_	$500 \\ 11,900$		500 11,900
27,379 61	28,000 -	d) Nahrung	4,500	32,000	_	27,500
$egin{array}{c c} 13,268 & 25 \\ 6,450 & \end{array}$	15,000 — 6,450 —	e) Verpflegung	1,000	$16,000 \\ 6,450$	_	$15,000 \\ 6,450$
		***		127,998		122,498
120,379 30 370 —	- -	g) Inventarveränderung			_	
30,715 —	27,000 1,500	$\stackrel{\textstyle h}{h}$ Kostgelder	27,000		27,000	
29,616	33,291 —	k) Bundesbeitrag	32,998	1,500	32,998	
59,677 40	65,000 -		65,498	129,498	_	64,000
			,			
		*				

Rechnung	,	Voranschla	a	W	Ro	h-	Re	in-
1926	,	1927	9	Voranschlag für das Jahr 1928		Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.	*			
				XIII. Landwirtschaft.		-		
				D. Molkereischule Rütti.		-		
8,713	25	9,000		2. Molkerei: a) Mietzinse und Steuern	2,350	12,000	_	9,650
790	60	4,500	_	b) Unterhalt der Gebäude	-	3,850		3,850
9,267		6,500	—	c) Geräte und Maschinen	_	6,500		6,500
11,241	30	11,000	_	d) Brennmaterial und Beleuchtung	_	11,000		11,000 500
$\begin{array}{c} 147 \\ 9,073 \end{array}$	46	$\begin{array}{c} 500 \\ 10,500 \end{array}$		e) Besoldungen und Arbeitslöhne f) Verschiedene Betriebskosten	_	$ \begin{array}{c c} 500 \\ 10,500 \end{array} $		10,500
422,524		407,000	_	g) Milchankauf		440,000		440,000
438,313	61	441,000	_	h) Produkte	473,000		473,000	
28,248	90	10,000	_	i) Schweine	10,000		10,000	_
7,823	_		_	k) Inventar-Veränderungen				
3,018	74	2,000	_		485,350	484,350	1,000	
59,677 3,018		65,000 2,009	_	1. Molkereischule	65,498 485,350	129,498 $484,350$	1,000	64,000
62,696		63,000	_	2. Moreotti	550,848	613,848		63,000
				E. Landwirtschaftliche Winterschulen.				
47,751	55	45,300		1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti: a) Unterricht	3,000	49,000		46,000
18,200	-	12,200		b) Verwaltung	5,000 —	13,200	_	13,200
33,635	_	45,500	_	c) Nahrung		38,865		38,865
13,750	-	12,550	_	d) Verpflegung	_	13,500		13,500
12,000		12,000	_	e) Mietzins		12,000		12,000
125,336	55	127,550	_	Betriebsergebnis	3,000	126,565	-	123,565
40,950	-	45,500	—	f) Kostgelder	39,000		39,000	
700 25,064	50	$2{,}500\ 23{,}375$	_	g) Stipendien	$\frac{-}{24,065}$	2,500	24,065	2,500
60,022		61,175	=	h) Bundesbeitrag	66,065	129,065	24,000	63,000
00,022	00		_			120,000		00,000
				2. Landwirtschaftliche Winterschule Schwand- Münsingen:				
90,495	85	93,000		a) Unterricht		93,000	_	93,000
1,052	05	600	_	b) Landwirtschaftliche Versuche	_	1,000	_	1,000
30,131	83	31,800	_	c) Verwaltung	_	31,800	-	31,800
24,699		32,250	-	d) Nahrung	43,100	71,100	_	28,000
$18,116 \\ 18,450$		$26,350 \\ 18,450$	_	e) Verpflegung	7,250	$32,300 \\ 18,450$	_	25,050 18,450
3,328		3,000	_	g) Arbeiten der Praktikanten	3,000		3,000	
179,618	01	199,450	_	Betriebsergebnis	53,350	247,650		194,300
11,168 53,160		54,900	_	h) Inventarveränderung	47,000		47,000	_
1,000	10	5,500	_	i) Kostgelder	47,000 —	4,500	<u> </u>	4,500
45,330	70	46,550	_	l) Bundesbeitrag	46,800		46,800	
93,295	36	103,500	_		147,150	252,150	_	105,000
2,298 90,996	_	93,500		m) Gutswirtschaft	$\frac{100,000}{247,150}$	$\frac{90,000}{342,150}$	10,000	95,000
JU, JJU	30	30,000			241,190	342,130	_	35,000

Rechnung	,	Voranschla	ıu		Ro	h-	Rei	in-
1926	ש	1927	.ค	Voranschlag für das Jahr 1928		Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.		-		
				J				
				XIII. Landwirtschaft.	e e			
				E. Landwirtschaftliche Winterschulen.				
F4 F07	40	** 00*		3. Landwirtschaftl. Winterschule Langenthal:		¥0.04¥		WO 0.1 W
54,527 $1,666$		55,665 1,200	_	a) Unterricht	_	59,045 1,300	_	59,045 1,300
17,736	05	23,000	_	c) Verwaltung		24,020	_	24,020
32,749				d) Nahrung	11,585	34,965	_	23,380
39,929 $20,400$		$12,610 \\ 20,400$	_	e) Verpflegung	5,410	17,790 20,400		$12,380 \\ 20,400$
1,000		1,000	_	f) Mietzins	1,000		1,000	
166,008		137,260	_	Betriebsergebnis	17,995	157,520	_	139,525
17,322 32,934	60	32,700		h) Inventarveränderung	32,700	_	32,700	_
1,225	_	3,200	_	k) Stipendien	— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	3,200	32,100	3,200
26,555	_	28,010	_	i) Bundesbeitrag	28,345		28,345	
90,420 2,360			_	m) Gutswirtschaft	79,040 44, 300	160,720 41,620		81,680 —
88,059		76,000	_	,	123,340	202,340		79,000
			_					
				4. Landwirtschaftl. Winterschule Courtemelon		€		
28,036	00	00 100		(früher Pruntrut):	1 005	40.100		00.00
28,036	90	26,560 —	_	a) Unterricht	1,267	40,132 800		38,865 800
2,830	10	2,400	_	c) Verwaltung	_	18,000		18,000
12,151	75	15,000	_	d) Nahrung	9,085	28,640	_	19,555
1,493				e) Verpflegung	4,320	13,600	_	9,280
3,000	_	3,000	_	f) Mietzins	1,000	11,000	1,000	11,000
46,512	05	48,340		Betriebsergebnis	15,672	112,172		96,500
	_		_	h) Inventarveränderungen		_	_	_
8,400 450		9,300 600	_	i) Kostgelder	16,000	 1,500	16,000	1,500
14,594		14,600	_	l) Bundesbeitrag	20,000		20,000	
23,967	60	25,040	_		51,672	113,672		62,000
			12					
60,022			_	1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti .	66,065	129,065	_	63,000
90,996	96	93,500	_	2. Landwirtschaftliche Winterschule Schwand-	045 450	·		
88,059	94	76,000		Münsingen	247,150 $123,340$	342,150 $202,340$		95,000 79 ,000
23,967			_	4. Landwirtschaftl. Winterschule Courtemelon	51,672	113,672	_	62,000
263,046	55	255,715			488,227	787,227	_	299,000
				·				
				l			l	

Rechnung	Voranschlag		Ro	h-	Rei	in-
1926	1927	Voranschlag für das Jahr 1928	0000000		Einnahmen	
Fr. Ct.	Fr. Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		Hautende Vol Waltung.				
		XIII. Landwirtschaft.				
		F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz.				
21,856 05	24,550 —	a) Unterricht	_	24,370	_	24,370
$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$\begin{array}{c c} 100 - \\ 10,100 - \end{array}$	b) Landwirtschaftliche Versuche	_	$100 \\ 10,212$	_	$100 \\ 10,212$
$6,858 \begin{vmatrix} 10,103 & 30 \\ 6,858 & 27 \end{vmatrix}$	9,883 —	d) Nahrung	14,074	23,450	_	9,376
4,891 95	3,937	e) Verpflegung	2,088	6,150		4,062
4,000 -	4,000	1) Mietzins		$4,000 \\ 150$	_	$4,000 \\ 150$
119 90	<u> 150 </u>	g) Alpsennenkurs	40.400			
47,891 47 1,223 30	52,720 -	Betriebsergebnis h) Inventarveränderung		68,432 —	_	52,270 —
7,962 50	$\frac{-}{9,450}$ $\frac{-}{-}$	i) Kostgelder	7,600		7,600	
874 95	800 —	k) Stipendien	_	800		800
11,093 65	11,750 —	l) Bundesbeitrag	11,735	- 01.000	11,735	
1,507 35	$\frac{2,095}{}$ $-$	m) Molkerei	19,455	21,220		35,500
29,994 32	34,415 —	4.	54,952	90,452		35,500
	. %	G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg.			=	
41,698 85	46,220 —	a) Unterricht	_	51,640		51,640
1,695 30	1,000	\hat{b}) Versuche	-	1,500		1,500
17,368 90	18,000 —	c) Verwaltung		17,800		17,800
$\begin{array}{c c} 19,082 & 95 \\ 23,348 & 95 \end{array}$		d) Nahrung	7,950	$25,\!500 \\ 14,\!700$		17,550 $14,700$
17,350 —	17,350 =	f) Mietzins	1,750	19,100		17,350
10,000		g) Arbeiten der Schüler			_	
110,544 95		Betriebsergebnis		130,240	_	120,540
456 80 18,260 —	$\begin{bmatrix} - \\ 21,000 \end{bmatrix}$	h) Inventarveränderung		_	20,000	_
600 —	1,200	k) Stipendien		600		600
22,378 40	24,750 —	l) Bundesbeitrag	27,540		27,540	
11.471 25	6,400 _	m) Schulgarten	4,000	13,400		9,400
81,521 — 331 95	76,500	n) Gutswirtschaft	61,240 38,200	144,240 36,200		83,000
81,852 95			99,440	180,440		81,000
		H. Hauswirtschaftliche Schulen.				-
		1. Schwand-Münsingen.				
24,163 95	24,850 —	a) Unterricht	_	25,050		25,050
2,400 —	2,400 —	b) Verwaltung	_	2,400	_	2,400
17,953 20	18,000 -	c) Nahrung	_	18,000	-	18,000
$egin{array}{c c} 7,200 & - \ 7,350 & - \ \end{array}$	$egin{array}{c c} 6,500 & - \ 7,350 & - \ \end{array}$	(d) Verpflegung	_	$\begin{bmatrix} 6,500 \\ 7,350 \end{bmatrix}$		6,500 7,350
500 -	500 -	f) Arbeiten der Schülerinnen	500		500	
58,567 15		Betriebsergebnis	500	59,300	_	58,800
27,650 -	27,600 -	g) Kostgelder	27,600		27,600	
$\begin{vmatrix} 400 \\ 7,447 \end{vmatrix}$ $-$	$\begin{array}{c c} 2,300 & - \\ 7,800 & - \end{array}$	h) Stipendien	- 7,900	2,700	- 7,900	2,700
		7 Dundespending	36,000	62,000	7,900	26,000
$\boxed{ 23,870 \big 15 \big }$			30,000	02,000		20,000

Doobnun		Vonomooble		<u> </u>	Ro	.h	Rei	
Rechnung 1926	y	Voranschla 1927	ag	Voranschlag für das Jahr 1928			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				XIII. Landwirtschaft.				
				H. Hauswirtschaftliche Schulen.				
11 501	co	12,300		2. Brienz.	8.	12,250		12,250
11,501 4,613				a) Unterricht	_	4,800	_	4,800
7,216	-	7,060	_	c) Nahrung	_	7,300	_	7,300
3,430	-	3,460	-	d) Verpflegung	_	3,580		3,580
$4,000 \\ 250$	-	$\frac{4,000}{250}$	-	e) Mietzins	-250	4,000	-250	4,000
30,511	07	31,240	_		$\frac{250}{250}$			91 690
8,800	21	8,400		Betriebsergebnis g) Kostgelder	8,800	31,930	8,800	31,680
400	_	600	_	h) Stipendien	— —	600	—	600
3,938	-	5,44 0		i) Bundesbeitrag	5,480		5,480	_
18,173	27	18,000	_		14,530	32,530	_	18,000
				3. Langenthal.				
13,316	55		_	a) Unterricht		16,440		16,440
$4,820 \\ 6,634$		5,860 6,880	-	b) Verwaltung	3,000	5,860 9,800	_	5,860 6,800
5,400		5,300	_	d) Verpflegung	5,000 —	5,300	_	5,300
6,000		6,000	_	e) Mietzins	_	6,000	_	6,000
300	_	300	_	f) Arbeiten der Schülerinnen	300		300	
35,870	55		_	Betriebsergebnis	3,300	43,400	_	40,100
11,200	-	12,000	_	g) Kostgelder	12,800	1 900	12,800	1 200
4,693		1,200 8,790		h) Stipendien	9,000	1,200	9,000	1,200 —
19,977	55	19,500		bundesbeiting	25,100	44,600		19,500
10,011	99	10,000		4. Courtemelon.	20,100	11,000		10,000
				a) Unterricht		10,000	_	10,000
	_		_	b) Verwaltung		2,840		2,840
	$\left - \right $		_	c) Nahrung	1,500	7,900	_	6,400
_	-		_	d) Verpflegung	_	3,375		3,375 1,000
				e) Mietzins	-200	1,000	$-{200}$	1,000
				Betriebsergebnis	1,700	25,115		23,415
_	_		_	g) Kostgelder	8,000		8,000	_
_				h) Stipendien		800		800
			_	i) Bundesbeitrag	4,215		4,215	
			_		13,915	25,915		12,000
22.25		QF 200		1 0 1 1 1 1 1 1 1 1	00.000	60,000		06.000
23,870 $18,173$		$25,500 \\ 18,000$		1. Schwand-Münsingen	36,000 14,530	62,000 32,530	_	$26,000 \\ 18,000$
19,977		19,500	_	3. Langenthal	25,100	44,600	_	19,500
				4. Courtemelon	13,915	25,915		12,000
62,020	97	63,000	_		89,545	165,045	_	75,500
				J. Fleischschau.				
3,271	05	5,000	_	1. Instruktionskurse	4,000	9,000	_	5,000
3,558		4,000	_	2. Verschiedene Kosten	_	4,000		4,000
6,829	90	9,000	_		4,000	13,000		9,000
	-		_	1				

1926 1927 Voranschiag für das Jahr 1928 Einnahmen Ausgaben Einnahmen Ausgaben	Rechnun	,	Voranschla	a n		Ro	h-	Re	in-
Resolution Res	The second contract of the second contract of	9	1100 000000 000000000000000000000000000	·y	Voranschlag für das Jahr 1928				
Section Sect	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Section Sect					Laufende Verwaltung.				
S6,125 S5 S7,763 992,315 03 1,027,933 60,926 84 68,000 62,696 14 63,000 28,066 25,006 14 63,000 28,006 28,006 25,006 14 63,000 28,006 28,000 217,951 22 224,014 22,260 66,729 27,000 217,951 22 224,014 24,266 99 10,000 30,000 30,000 30,000 -8									
992,315 03 1,027,933									
62,696 14 63,000 20,000				_	A. Verwaltungskosten der Direktion B. Landwirtschaft			_	981,500
283,046 55 255,715				-					
29,994 32 34,415 5 74,500 62,020 97 63,000 6,829 90 90 90 90 90 90 90				_					
Color Colo	29,994	32	34,415	_	F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz			_	
68,202 97 63,000 - 9,000 1,645,808 55 1,683,326	81,852	95	74,500	-	G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und	00.440	100 440		01 000
1,645,808 55 1,683,326	62.020	97	63,000		H. Hauswirtschaftliche Schulen			_	
XIV. Forstwesen. XIV. Forstwesen. XIV. Forstwesen. XIV. Forstwesen.				_					
16,320	1,645,808	55	1,683,326	_		2,301,432	4,011,182	_	1,709,750
16,320									
16,320									
16,320					XIV. Forstwesen.				
24,531 65 24,764									
11,131 90 11,000				_	1. Besoldungen der Beamten	2,880		_	
2,390				_	2. Besoldungen der Angestellten				
Section Sect		90		_		260			
1. Forstmeister:		55		_		3,140			54,475
23,408 40 22,260 - a) Besoldungen der Forstmeister 9,540 31,800 - 22,260 6,743 20 7,400 - 2,500 - 2,500 - 2,500 880 - 880 - 880 - - 2,500 - 2,500 120,836 49 122,961 - - - 880 - 880 120,836 30 11,000 - - - 880 - 880 120,836 49 122,961 - - - - 880 - 880 10,432 63 11,000 - - - - 11,000 - 11,000 - 11,000 - 11,000 - 11,000 - 11,000 - 33,000 - 33,000 - 35,000 - 35,500 - 35,500 - - 57,500 - 70,500 - - 57,500 - 57,500 - - 57,500 - 57,500 - - 57,500 - <td< td=""><td></td><td></td><td></td><td></td><td>-</td><td></td><td></td><td></td><td></td></td<>					-				
2,448 70 2,500 — 2,500 — 2,500 — 2,500 — 2,500 — 2,500 — 7,400 — 2,500 — 7,400 — 7,400 — 7,400 — 7,400 — 7,400 — 7,400 — 7,400 — 7,400 — 7,400 — 7,400 — 7,400 — 7,400 — 7,400 — 7,400 — 7,400 — 7,400 — 7,400 — 7,400 — 880 — 880 — 880 — 880 — 880 — 880 — 880 — 880 — 880 — 880 — 880 — 880 — 880 — 880 — 880 — 880 — 880 — 880 — 880 — 12,260 — 11,000 — 11,000 — 11,000 — 33,000 — 8,500 — 8,500 — 8,500 —	09 400	40	99.960			0.540	91 000		99.960
6,743 20 7,400 - c) Reisekosten 1,600 9,000 - 7,400 880 - 880 - 880 - 880 120,836 49 122,961 - a) Besoldungen der Kreisoberförster 51,968 173,228 - 121,260 31,497 85 30,000 - b) Bureaukosten - - 11,000 - 11,000 8,470 - 8,500 - 6,500 39,500 - 33,000 66,782 65 70,500 - 3,500 - 8,500 - 8,500 57,079 - 57,487 - 4. Anteil der Staatswaldungen and en Kosten der Kreisoberförster - 11,500 82,000 - 70,500 217,951 22 224,014 - 5. Unfallversicherung - 57,500 - 57,500 - 5,000 21,951 22 224,014 - 1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens - 8,000 - 8,000 - 8,000 - 8,000 <td></td> <td></td> <td></td> <td>_</td> <td></td> <td>9,540</td> <td></td> <td>_</td> <td>$\frac{22,260}{2,500}$</td>				_		9,540		_	$\frac{22,260}{2,500}$
120,836 49 122,961 - 2. Kreisoberförster :	6,743		7,400	_	c) Reisekosten	1,600	9,000	_	7,400
120,836 49 122,961	880	-	880	-		_	880	_	880
10,432 63			122,961	_	a) Besoldungen der Kreisoberförster	51,968	173,228	_	121,260
8,470	10,432	63	11,000	-	b) Bureaukosten		11,000	_	11,000
66,782 65 70,500 — 3. Unterförster und Waldaufseher 11,500 82,000 — 70,500 57,079 — 57,487 — 4. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster 57,500 — 57,500 — 3,530 30 5,500 — 5,000 — 5,000 — 5,000 — 5,000 — 5,000 — 5,000 — 5,000 — 5,000 — 5,000 — 5,000 — 5,000 — 5,000 — 5,000 — 5,000 — 5,000 — 5,000 — 5,000 — 224,800 — 224,800 — 224,800 — 8,000 — 8,000 — 8,000 — 8,000 — 8,000 — 8,000 — 8,000 — 30,000 — 30,000 — 30,000 — 30,000 — 30,000 — 30,000 — 30,000 — 30,000 — 30,000 — 30,000 — 30,000		85		_		6,500		_	
57,079	66,782	65	70,500	_	3. Unterförster und Waldaufseher	11,500		_	
3,530 30 5,500 - 5. Unfallversicherung	57,079	$\left - \right $	57,487	_	4. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten		,	F7 F00	•
C. Förderung des Forstwesens. 1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen . 30,000 — 30,000 — 2. Verbauungen von Wildbächen, Bodenverbesserungen und Aufforstungen	3,530	30	5,500	_		97,500 —	5,000	57,500 —	5,000
4,266 99 10,000 — 1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen . — 8,000 — 8,000 — 8,000 — 30,000 —	217,951	22	224,014	_		138,608	363,408	_	224,800
30,000 — 30,000 — derung des Forstwesens im allgemeinen . — 8,000 — 8,000 — 8,000 — 30,000 — 30,000 — 30,000					C. Förderung des Forstwesens.				
30,000 — 30,000 — 2. Verbauungen von Wildbächen, Bodenverbesserungen und Aufforstungen — 30,000 — 30,000	4,266	99	10,000	_			0.000		0.000
besserungen und Aufforstungen 30,000 — 30,000	30,000	_	30,000		2. Verbauungen von Wildbächen. Bodenver-	_	8,000	_	8,000
34,266 99 40,000 - 38,000 - 38,000 -					besserungen und Aufforstungen				
	34,266	99	40,000	_			38,000		38,000

Rechnun	g	Voranschla	ag	V	Ro	h-	Re	in-
1926		1927	3	Voranschlag für das Jahr 1928			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				_				
				XIV. Forstwesen.				
				D. Schutz von Naturdenkmälern und Alpenpflanzen.				
136	_	1,000	_	1. Beiträge	_	1,000	_	1,000
136	_	1,000			_	1,000		1,000
								
54,373			_	A. Verwaltungskosten	3,140	57,615	_	54,475
$217,951 \\ 34,266$			_	B. Forstpolizei	138,608	363,408		224,800
136	-	1,000	_	D. Schutz von Naturdenkmälern und Alpen-		38,000	,—	38,000
				pflanzen		1,000		1,000
306,727	76	319,488	_	The last support of the la	141,748	460,023		318,275
				TT 04 - 4 - 11 1				
				XV. Staatswaldungen.				
				A. Haupt- und Zwischennutzungen.				
1,959,916				1. Hauptnutzungen	1,850,000		1,850,000	_
223,237			_	2. Zwischennutzungen	211,000		211,000	
2,183,153	70	2,000,000	_		2,061,000	_	2,061,000	
6				B. Nebennutzungen.				
119 1,481		100 4,000	_	1. Stocklosungen	$\frac{200}{1,800}$	_	200	
65,992			_	3. Weid- und Lehenzinse, Gras- und Lischen-	1,000	_	1,800	
				raub	60,000		60,000	
67,592	80	<u>57,100</u>			62,000		62,000	
				C. Wirtschaftskosten.				
55,050	16			1. Waldkulturen	90,000	140,000	-	50,000
$100,000 \\ 74,822$	$\frac{-}{30}$	$100,000 \\ 75,000$	_	2. Weganlagen	8,000	150,000 83,000		$150,000 \\ 75,000$
468,217	-	450,000		4. Rüstlöhne	_	450,000	_	450,000
1,489 9,934		3,000 $11,000$	_	5. Marchungen, Vermessungen 6. Steigerungs- und Verkaufskosten	_	8,000 11,000		8,000 11,000
60	55	1,000	_	7. Rechtskosten	_	500	_	500
7,688	84	15,000	_	8. Verbauungen von Bachläufen und Rutschhalden	_	10,000	_	10,000
29,679		20,000	_	halden		20,000		20,000
746,942	85	725,000	_		98,000	872,500		774,500
				D. Beschwerden.			,	
71,751	43	76,000	_	1. Staatssteuern		76,000	_	76,000
141,854		155,000		2. Gemeindesteuern		155,000		155,000
213,606	<u>ექ</u>	231,000	_			231,000		231,000

Rechnun	g	Voranschla	ıg	Vananashlari fiin daa lahn 1000	Ro	h-	Re	in-
1926		1927	-	Voranschlag für das Jahr 1928	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				XV. Staatswaldungen.	a a			
				E. Verwaltungskosten.				
57,079	-	57,487	_	1. Anteil der Staatswaldungen an die Kosten				
6,741	75	10,000		der Kreisoberförster	_	57,500 9,000	_	57,500 9,000
63,820	75	67,487	_	-		66,500	_	66,500
2,183,153 67,592 746,942 213,606 63,820 1,226,376	80 85 33 75	57,100 725,000 231,000		A. Haupt- und Zwischennutzungen	2,061,000 62,000 98,000 — — — 2,221,000	872,500 231,000 66,500 1,170,000	2,061,000 62,000 — — — — — — 1,051,000	774,500 231,000 66,500
550,355 22,374 16,310 1,697,027 216,000 497 5,284 2,506,854	10 -90 -15 75	18,500 16,310 1,715,840 217,300 500 2,500		XVI. Domänen. A. Ertrag. 1. Pachtzinse von Zivildomänen	551,500 19,000 16,010 1,722,480 217,300 200 3,500 2,529,990	1,500 1,500	550,000 19,000 16,010 1,722,480 217,300 200 3,500 2,528,490	

Rechnung	Voranschlag	Vancous blance (the day 1st a 1000)	Ro	oh-	Re	in-
1926	1927	Voranschlag für das Jahr 1928	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr. Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.		vi		
		_				
		XVI. Domänen.				
		B. Wirtschaftskosten.				
10,000 - 376 = 90	10,000 -	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen	_	10,000	_	10,000 300
$ \begin{array}{c c} 269 & 50 \\ 1,613 & 60 \end{array} $	300	3. Aufsichtskosten	_	300 3,500	_	300 3,500
74,957 52	78,000	5. Brandversicherungskosten	_	78,000		78,000
87,217 52	92,100			92,100		92,100
		C. Beschwerden.				
52,836 07		1. Staatssteuern		55,000 95,000	_	55,000
$74,330 \begin{vmatrix} 42\\4,067 \end{vmatrix} 85$	$\begin{bmatrix} 70,000 \\ 4,000 \end{bmatrix}$	2. Gemeindesteuern	20,000 10,000	14,000	_	$75,000 \ 4,000$
131,234 34	129,000 —		30,000	164,000	-	134,000
		 .				
		*				
$oxed{ \begin{array}{c c} 2,505,854 & 80 \ 87,217 & 52 \end{array} }$	92,100	A. Ertrag	2,529,990	1,500 $92,100$	2,528,490	92,100
131,234 34	129,000 —	C. Beschwerden	30,000		1	1,34000
2,288,402 94	<u> </u>		2,559,990	257,600	2,302,390	
			2		**	
					1 1	ř
]**-			
		XVII. Domänenkasse.				
0.600 50	7,000 _	A Zince von Cuthabar	7 000		7,000	
$ \begin{array}{c c} 8,690 & 50 \\ 272,060 & 40 \end{array} $	273,000 -	A. Zinse von Guthaben	7,000	284,000		284,000
263,369 90	266,000 -		7,000	284,000		277,000

Rechnung	,	Voranschla	a tr		Ro	h-	Re	in-
1926	J	1927	ay .	Voranschlag für das Jahr 1928		Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	3			Laufende Verwaltung.				
				XVIII. Hypothekarkasse.				i.
				A. Rohertrag.				
24,146,615 649,054 400,562 361,309 150,672 20,172 1,183,899 941,738 580,065 938,855 900,000 70,000 1,100,000 23,703	05 90 97 65 40 15 65 —————————————————————————————————	389,500 5,000 100,000 18,000 1,161,000 930,000 565,000 924,000 70,000 1,100,000		1. Zinse von Hypothekar-Darlehen 2. Zinse von Darlehen an Gemeinden 3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen 4. Zinse von Korrespondenten 5. Ertrag der Provisionen 6. Ertrag des Bankgebäudes 7a. Zins d. Anleihens v. 1897, Fr. 38,866,000, 3%	609,000 380,000 350,000 155,000 33,000 — — — —		25,249,000 609,000 380,000 — 100,000 18,000 — — — — — — — —	1,138,000 917,000 549,000 900,000 70,000
9,902,262 3,110,121 2,054,000 1,500,000 204,000	40 70 96 — 60 — 80 65 —	9,900,000 3,344,000 2,160,000 1,500,000 225,000 1,571,500 200,000 10,000 50,000		und Obligationen 9. Zinse der Kassascheine und Obligationen 10. Zinse der Spezialfonds 11. Zinse der Spareinlagen 12. Verzinsung des Stammkapitals 13. Verzinsung des Reservefonds 14. Vermögenssteuer an den Staat 15. Einlage in den Reservefonds 16. Abschreibung auf Mobiliar 17. Eidgen. Couponssteuer (Wertschriften, Kursgewinne) 18. Rückstellung f. Kosten v. Geldbeschaffung 19. Amortisation a. Kursverlusten v. Anleihen	205,000 26,981,000	25,000 9,900,000 3,800,000 2,220,000 1,500,000 250,000 10,000 50,000 80,000 — 26,131,000	 850,000	25,000 9,900,000 3,595,000 2,220,000 1.500,000 250,000 10,000 50,000 80,000 —

Rechnung 1926	3	Voranschla 1927	ag	Voranschlag für das Jahr 1928	1	h- Ausgaben	Re Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.		8	2	
				XVIII. Hypothekarkasse.		*		
				B. Verwaltungskosten.				
26,405 403,258 33,900 20,000 47,177 8,275	90 20 61 55	20,000 59,000 8,000	_	 Taggelder der Verwaltungsbehörden Besoldungen d. Beamten u. Angestellten Beitrag an die Pensionskasse Mietzinse Bureaukosten Rechts- und Betreibungskosten 	 38,000 16,000	30,000 412,000 40,000 20,000 94,000 8,000	- - - 8,000	30,000 412,000 40,000 20,000 56,000
522,466	41	553,000	_		54,000	604,000	_	550,000
1,500,000 1,500,000		1,500,000 1,500,000		C. Zins des Stammkapitals	1,500,000 1,500,000		1,500,000 1,500,000	_
893,947 522,466 1,500,000 1,871,481	41	828,000 553,000 1,500,000 1,775,000	_	B. Verwaltungskosten	26,981,000 54,000 1,500,000 28,535,000	604,000		550,000 — —
								·
				XIX. Kantonalbank.				
3,032,935 632,935 2,400,000	75		_ 	A. Betriebsertrag	3,050,000 — 3,050,000	650,000 650,000	3,050,000 — 2,400,000	650,000
,								

Rechnun	ġ	Voranschl	ag	Vonancoblag für des John 1000	Ro	h-	Rei	in-
1926		1927		Voranschlag für das Jahr 1928	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Toufordo Tourseltura				
				Laufende Verwaltung.				
				XX. Staatskasse.				
				ZZZ. Duadus Kasso.				
				A. Zinse von Guthaben.				
				1. Zinse von Geldanlagen:				-
1,342,281 2,925,195	80 45	1,307,245 2,938,600	_	a) Obligationen	1,297,460 $2,938,540$	_	1,297,460 $2,938,540$. _
171,572				2. Zinse von Vorschüssen: a) Spezialverwaltungen	65,400		65,400	,
48,598 145,167	75	15,750		b) Oeffentliche Unternehmen	15,750 $317,200$		15,750 $137,200$	
44,974			_	4. Zinse von verschiedenen Guthaben und		100,000		st 2 5
	-	_	-	Verspätungszinse	5,000 50,000	_	5,000 50,000	, <u> </u>
7,651 $24,053$	95	22,000		6. Verschiedene Einnahmen	_	24,000	_	
88,903 116,963	$\begin{vmatrix} 70 \\ 90 \end{vmatrix}$	104,000	-	8. Eidgen. Couponssteuer	_	117,000		117,000
4,689,449	40	4,510,645	_		4,689,350	321,000	4,368,350	
1							×.	
				B. Zinse für Schulden.				
				1. Zinse für Depots:				1
1,214,867 $21,722$		$1,400,000 \\ 20,000$	_	a) Spezialverwaltungen	_	1,000,000 20,000	_	1,000,000 20,000
14,106	-	500	_	c) Administrative Geldhinterlagen	-	500		500
369,527 $18,158$	21	$157,000 \\ 20,000$	_	 d) Spezialfonds	_	7,000	_	7,000
910,917			_	3. Zinse der von der Kantonalbank übernom-	999.000	20,000	_	20,000
2,549,299	88	2,535,500	_	menen Wertpapiere	333,000 333,000	1,271,000 2,318,500		$\frac{938,000}{1,985,500}$
, ,_,			_	,	,555	,,		_,,
							c	
				,	e -			
				. ü				,
4,689,449 2,549,299		4,510,645 2,535,500	_	A. Zinse von Guthaben	$4,689,350 \\ 333,000$	321,000 2,318,500	4,368,350	 1,985,500
2,140,149				D. E. 1100 INI GOINGINGS	5,022,350	2,639,500	2,382,850	
	-		_			,,	,,-	
					¥			
				,				

Tr. Ct. Fr. Ct. Fr. Ct.	$ \begin{array}{c cccc} & 25,000 \\ & 10,000 \\ & - \\ & - \\ \end{array} $
Laufende Verwaltung. XXI. Bussen u. Konfiskationen.	0 — 25,000 10,000 0 — 0 —
XXI. Bussen u. Konfiskationen.	0 25,000 10,000
A. Bussen. 364,037 97 285,000 — 300,000 — 300,000 — 300,000 — 300,000 — 300,000 — 25,000 — — 10,000 — — 10,000 — — 10,000 — — 10,000 — 10,000 — 10,000 — 10,000 — 3,000 — 3,000 — 332,000 — 313,000 35,000 278,000	0 25,000 10,000
A. Bussen. 364,037 97 285,000 — 300,000 — 300,000 — 300,000 — 300,000 — 300,000 — 25,000 — — 10,000 — — 10,000 — — 10,000 — — 10,000 — 10,000 — 10,000 — 10,000 — 3,000 — 3,000 — 332,000 — 313,000 35,000 278,000	0 25,000 10,000
364,037 97 285,000 — 1. Gerichtliche Bussen 300,000 — 300,000 — 300,00 — 300,00 — 25,000 — — 10,000 — 10,000 — 10,000 — 10,000 — 10,000 — 10,000 — 10,00 — 10,00 — 3,00 — 3,00 — 3,00 — 3,00 — 3,00 — 3,00 — 3,00 278,00 — 278,00 — 300,00 — 278,00 — 300,00 — 278,00 — 300,00 — 300,00 — — 300,00 — — 300,00 — — 300,00 — — 10,000 — — 10,000 — — 3,000 — 3,000 — 3,000 — 313,000 35,000 278,000 — 300,000 — 300,000 — 300,000 — 300,000 — 300,000 — 300,000 — 300,000 — 300,000	0 25,000 10,000
28,743 70 15,000 — 25,000 — 17,996 85 6,000 — 3. Verjährte Bussen — — 10,000 — 10,628 60 8,000 — 4. Administrativbussen — 10,000 — — 4. Administrativbussen — 3,000 — 3,000 — 3,000 — 332,027 07 275,000 — 313,000 35,000 278,00	0 25,000 10,000
17,996 85 6,000 - 3. Verjährte Bussen	0 0 — —
4,101 05 3,000 — 5. Anteile an eidgenössischen Bussen 3,000 — 33,000 — 35,000 278,000	0 —
332,027 07 275,000 — 313,000 35,000 278,000 B	
B. Bussenverwendung.	
14,380 30 13,000 - 1. Bezugskosten	16,000
9,496 - 14,000 - 2. Belohnungen an Gemeindepolizeidiener und - 14,000 - 14,000 -	14,000
40,000 - 40,000 - 3. Beitrag an die Besoldung des Polizeikorps - 102,000 - 134,878 80 102,000 - 5. Anteil des Gesundheitswesens - 14,000 - 40,000 - 102,000 -	40,000 102,000
	102,000
$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	4,000
332,027 07 275,000 — — 278,000 —	278,000
C. Ersatz und Konfiskationen.	
9,909 30 6,000 — 1. Ersatz	0 -
194	
10,100 00 0,100 — 0,10	
	,
999 097 07 975 000 A Bussen	
$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	278,000
10,103 30 6,100 — C. Ersatz und Konfiškationen 8,100 — 8,100 -	
<u>10,103 30 6,100 — 321,100 313,000 8,10</u>	<u> </u>
	9

Rechnung	Ī	Voranschla	g	Vanamahlari 6tti dari lahi 1000	Ro	h-	Rein-		
1926		1927	3	Voranschlag für das Jahr 1928	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
		a		Laufende Verwaltung.					
*		*		XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.					
				A. Jagd.					
153,627 1,857		175,000 2,000	_	1. Jagdpatentgebühren	175,000	_	175,000	_	
16,470 15,384	_	14,500 17,500	_	gebühren	2,000 $14,500$ $17,500$		2,000 $14,500$ $17,500$	 	
52,597 $40,700$	6 0	54,600 40,700	_	5. Jagdaufsicht, Wildhut, Hebung der Jagd: a) Hochgebirgsbannbezirke	1,600 —	56,200 39,100		54,600 39,100	
2,049 $1,271$ 500	15 — —	2,800 1,000 500	-	 c) Verwaltungskosten d) Vergütung von Wildschaden e) Förderung des Vogelschutzes 		2,800 2,000 700	- <i>'</i>	2,800 2,000 700	
-46,152 $12,166$		400 51,000 <i>13,000</i>	<u>-</u>	 f) Beiträge für die Aussetzung von Steinwild 6. Gemeindeanteile 7. Vergütung der Eidgenossenschaft 	_	51,000 —	20,000	51,000 —	
56,236	02	71,000	_	. #	230,600	152,200	78,400		
				B. Fischerei.					
31,553 $26,132$ 634	65 —	$26,500 \\ 2,000$		1. Fischezenzinse und Patentgebühren 2. Aufsichts- und Bezugskosten	7,500 —	34,600 2,000	30,000	27,100 2,000	
16,779 1,414 —		16,000 1,600 500	_ _ _	4. Vergütung der Eidgenossenschaft 5. Fischzuchtanstalt	16,000 3,000 —	1,400 500	16,000 1,600 —	— — 500	
22,980	93	17,300	_		56,500	38,500	18,000	_	
				C. Bergbau.	J.				
1,201 2,500 6,385	_	1,200 2,500 3,200	_	1. Besoldung des Minen-Inspektors 2. Eisenerzgebühren	2,500	1,200 —	2,500	1,200 —	
	_	500	_	und Schieferausbeutungen etc	4, 000	800 500	3,200		
7,683	72	4,000	_	5 · · · · · · ·	6,500	2,500	4,000		
56,236 22,980 7,683	93	71,000 17,300 4,000	- - -	A. Jagd	$230,600 \\ 56,500 \\ 6,500$	152,200 38,500 2,500	78,400 18,000 4,000	<u>-</u>	
86,900	67	92,300	_		293,600	193,200	100,400		
		,							

Rechnung	,	Voranschla	ıg	Venencebles für des John 1929	Ro	h-	Re	in-
1926		1927	_	Voranschlag für das Jahr 1928	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				WWIII Galaban ilanını				
				XXIII. Salzhandlung.				
				A. Salzverkauf.		*		
72,989 $1,653,352$	$\frac{25}{20}$		_	1. Salzvorräte auf 1. Jänner	2,250,000	 675,000		_
4,662	50	2,600	_	3. Tafelsalz	7,150	4,550	2,600	
3,598 41,626		1,400	_	4. Meersalz	2,500	1,100	$1,400 \\ 34,200$	
41,020	-	_	_	6. Düngmehl	81,000	46,800		_
5,499	75	3,200	-	7. Vergoldersalz	5,000	1,800 1,700	$3,\!200$ 600	_
624 180	99 —	600 120		8. Tafelsalz «Grésil»	$2,300 \\ 520$	400	$\begin{array}{c} 600 \\ 120 \end{array}$	_
66,050	45	178,750	_	10. Jodiertes Salz	277,500	93,750	183,750	_
65,794 1,748,399			_	11. Salzvorräte auf 31. Dezember	$\frac{-}{2,625,970}$	825,100	1,800,870	_
1,740,099	-	1,702,070	_		2,020,310	020,100	1,000,010	
		•		B. Betriebskosten.				
$24,000 \\ 121,876$	 20	$24,000 \\ 123,000$	-	1. Zins des Betriebskapitals		$24,000 \\ 123,000$	_	$24,000 \\ 123,000$
256,436			_	3. Auswägerlöhne		260,000	_	260,000
22,795	40	25,000	_	4. Magazinlöhne		25,000	_	$25,000 \\ 3,000$
$2,698 \\ 670$	60 75		_	5. Verschiedene Betriebskosten 6. Verschiedene Einnahmen	100	3,000	100	- 3,000 -
427,135	80	444,400	_		100	435,000	_	434,900
	-			C. Verwaltungskosten.				
18,499	80	19,500		1. Besoldungen der Beamten		19,500	_	19,500
5,226		5,000		2. Bureaukosten	_	5,000	_	5,000
$11,490 \\ 475$	75	11,400 500	_	3. Mietzinse	_	$11,400 \\ 500$	_	11,400 500
35,692	_	36,400	_	1. Cintariversionerung		36,400		36,400
	_			D. Entragovanusadung				
900 000		200,000		D. Ertragsverwendung. 1. Einlage in den Fonds für die kantonale				
200,000		400,000	-	Alters- und Invalidenversicherung	_	200,000		200,000
200,000	_	200,000	_			200,000		200,000
						*		
1,748,399			-	A. Salzverkauf	2,625,970	825,100	1,800,870	434,900
$427,135 \\ 35,692$	80	$444,400 \\ 36,400$	_	B. Betriebskosten	100	435,000 36,400	=	36,400
200,000	-	200,000	_	D. Ertragsverwendung	_	200,000		200,000
1,085,571	95	1,071,870	_		2,626,070	1,496,500	1,129,570	_
						4		
						×0.		
		l			I		1	I

Rechnun	,	Voranschla	n o		Ro	h-	Re	in-
1926	j	1927	r.A	Voranschlag für das Jahr 1928		Ausgaben	1	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
5								
				XXIV. Stempel-Steuer.				
				A. Stempelverkauf.				
88 ,4 58	35	90,000	_	1. Stempelpapier	80,000		80,000	_
670,108 69,261	85	$650,000 \\ 65,000$	-	2. Stempelmarken	$650,000 \\ 65,000$	_	650,000 65,000	_ _ _
	05	1,500,000	_	4. Anteil an den eidg. Stempelgebühren	1,850,000	_	1,850,000	
2,654,411	25	2,305,000	_	*	2,645,000		2,645,000	
				B. Betriebskosten.				
43,772	10	45,000	_	1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte .		45,000		45,000
39,125	05	38,000	_	2. Provisionen der Stempelverkäufer	_	38,000		38,000
82,897	15	83,000	_			83,000		83,000
				•				
				C. Verwaltungskosten.			В	
7,883	15	8,600	_	1. Besoldung des Vorstehers der Stempelver-		£00		500
13,042			_	verwaltung		500 18,537	_	18,537
5,238 930		5,500 930	_	3. Bureaukosten	_	5,500 930		5,500 930
27,094		27,555	_			25,467		25,467
				,				
0 651 111	O.F	0 905 000		A Stampolyankové	0.647.000		0.645.000	
2,654,411 82,897	$\frac{z_0}{15}$	2,305,000 83,000		A. Stempelverkauf	2,645,000	83,000	$\frac{2,645,000}{-}$	83,000
27,094 2,544,420	<u>-</u> 10	27,555 2,194,445	_	C. Verwaltungskosten	$\frac{-}{2,645,000}$	$\frac{25,467}{108,467}$	$\frac{-}{2,536,533}$	25,467
2,044,420	10	<u></u>	_		2,040,000	100,407	<u></u>	
				<u> </u>				
				 				
						ti.		

Tr. Ct. Fr. Ct. Fr. Ct. Fr. Ct. Laufende Verwaltung. Fr.	Rechnung	n	Voranschla	30		Ro	h-	Rein-	
Laufende Verwaltung. XXV. Gebühren.		y		*Y	Voranschlag für das Jahr 1928				
XXV. Gebühren.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1,717,467 78 2,000,000 501,008 51,000,000 1,000,000 2, 150,000 2, 150,000 2, 150,000 3, 3000 3					Laufende Verwaltung.				9
1,717,467					XXV. Gebühren.				
501,608 15 500,000						,			
Betreiburgs und Konkursämter 1,000,000	501,608	15	500,000	_	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber		_ _		_ _
B. Staatskanziei.	2,987	20	3,000	_	Betreibungs- und Konkursämter	1,000,000	3,000	1,000,000	3,000
103,996 05 110,000	3,357,723	83	3,497,000	_		3,250,000	3,000	3,247,000	
103,996 05 110,000						.1			
103,996 05 110,000					B. Staatskanzlei.				
C. Gerichtskanzleien.			•	_			_		_
28,600	103,996	05	110,000	_		110,000		110,000	
1,000	22,650	_	20,000		 Obergericht, Gebühren in Zivilsachen, Kanzlei- und Patentgebühren. Gebühren des Verwaltungsgerichtes Handelsgericht. 	20,000	111	20,000	, ; III
72,780 — 72,200 — D. Justiz und Polizei. 1. Gebühren der Polizeidirektion 200,000 — 200,000 — 123,568 60 120,000 — 2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente 120,000 — 120,000 — 120,000 — 343,536 45 250,000 — 4. Gebühren für Radfahrerbewilligungen		-		_	4. Gebühren der Anwaltskammer				
D. Justiz und Polizei. 221,487 45 180,000 - 120,000 - 200,000 - 120,000 - 120,000 - 120,000 - 120,000 - 120,000		_		_	o. Gebuuren des versicherungsgerichtes				
847,525 10 680,000 — 950,000 100,000 850,000 —	221,487 123,568 144,616 343,536 14,400	60 45 	180,000 120,000 120,000 250,000 10,000		 Gebühren der Polizeidirektion Gebühren für Markt- und Hausierpatente Patenttaxen der Handelsreisenden Gebühren für Radfahrerbewilligungen Gebühren der Lichtspielkontrolle 	200,000 120,000 120,000 500,000		200,000 120,000 120,000 400,000	- - - - -
	847,525	10	680,000	_		950,000	100,000	850,000	_
		-		_		ont of the state o			

Rechnung	g	Voranschla	ıg	Vonemanhlar für das lahr 1000	Ro	h-	Rein-		
		1927	_	Voranschlag für das Jahr 1928	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Verwaltung.		,			
				XXV. Gebühren.					
				E. Direktion des Innern.					
2,678		2,700	_	1. Konzessionsgebühren	2,700	_	2,700	_	
20,054 20,850	15 —	13,000 20,000	_	2. Gewerbescheingebühren	$13,000 \\ 20,000$	_	$13,000 \\ 20,000$	_	
43,583	03	35,700	_		35,700	_	35,700	_	
				F. Finanzdirektion.					
200 113,322		200 110,000	_	1. Emolumente und Salzauswägerpatente 2. Gebühren der Rekurskommission	200 110,000	_	200 110,000	_	
113,522		110,200	_		110,200	_	110,200.	_	
				G. Sanitätsdirektion.					
4,500		6,000	_	1. Gebühren der Sanitätsdirektion	6,000		6,000		
4,500		6,000	_		6,000		6,000		
3,357,723	83	3,497,000	-	A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter	3,250,000	3,000	3,247,000	_	
103,996			-	B. Staatskanzlei	110,000	_	110,000		
72,780 847,525	10	72,200 680,000	- -	C. Gerichtskanzleien	72,200 $950,000$	100,000	$72,200 \\ 850,000$	_	
43,583 113,522	03 55	35,700 110,200		E. Direktion des Innern	$35,700 \\ 110,200$		35,700 $110,200$	_	
4,500	_	6,000	_	G. Sanitätsdirektion	6,000		6,000	_	
4,543,630	<i>56</i>	4,511,100	_		4,534,100	103,000	4,431,100		
				XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.					
				A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.			,		
2,415,369	88	2,150,000	_	1. Ordentliche Abgaben	2,200,000		2,200,000	_	
482,458 935			_	2. Anteil der Gemeinden, 20 %	1,000	440,000	1,000	440,000	
	23	1,721,000	_		2,201,000	440,000	1,761,000	_	
			_						
			1	l .	l	I	ĺ		

Rechnung	,	Voranschla	g	Vananashlar fün das Jahr 1020	Ro	h-	Re	in-
1926		1927		Voranschlag für das Jahr 1928	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.	T.			
-				_				
				XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.			,	
				B. Bezugskosten.				
41,006		43,000	-	1. Bezugsprovisionen		44,000	_	44,000
2,375		5,000		2. Verschiedene Bezugskosten		5,000 49,000		5,000 49,000
43,382	45	48,000	_			49,000		49,000
					9			
1.933.846	23	1,721,000		A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs-				
43,382		48,000		Steuer	2,201,000	440,000 49,000	1,761,000	49,000
1,890,463			_	D. Bozugokoston	2,201,000	489,000	1,712,000	
	_		_					
						9		
				XXVII. Wasserrechtsabgaben.				
				A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben.				
204,949		190,000	_	1. Abgaben	200,000	_	200,000	_
20,494 184,454		19,000 171,000	_	2. Anteil des Naturschadenfonds, 10.%	200,000	20,000 20,000	180,000	20,000
104,404	40	171,000	_		200,000	20,000	100,000	
				B. Bezugskosten.				
	15		_	1. Druck- und andere Bezugskosten		500		500
89	15	500	_			500		500
18 4,4 54	45 15		_	A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben B. Bezugskosten	200,000	20,000 500	180,000	500
184,365	-		_	B. Bozagoroston	200,000	20,500	179,500	
			_					
				v				
				*				

Rechnung	,	Voranschla	aa	W 11 60 1 1 4000	Ro	h-	Rei	in-
1926	'	1927	~ຍ	Voranschlag für das Jahr 1928			Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		F'r.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				XXVIII. Wirtschafts- u. Klein- verkaufspatentgebühren.			,	
				A. Wirtschaftspatentgebühren.				
1,091,065 107,903	$\begin{array}{c} 15 \\ 04 \end{array}$	1,083,000 108,000	_	1. Patentgebühren	1,200,000	35,000 115,000	1,165,000	115,000
983,162	11	975,000	_		1,200,000	150,000	1,050,000	_
58,117 23,552 34,564				B. Verkaufsgebühren. 1. Patentgebühren	54,000 — 54,000	27,000 27,000	54,000 — 27,000	
6,870				C. Bezugskosten. 1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- u. Druck-kosten		2,000		2,000
0,910	90	2,900		·				
983,162 34,564 6,870	50 30	26,500 2,500		A. Wirtschaftspatentgebühren B. Verkaufsgebühren C. Bezugskosten	1,200,000 54,000 —	150,000 27,000 2,000		2,000
1,010,856	31	999,000		<u></u>	1,254,000	179,000	1,075,000	

. .		Γ	Ι -			
Rechnung 1926	Voranschlag 1927	Voranschlag für das Jahr 1928		h- Ausgaben	Rei Einnahmen	
Fr. Ct.	Fr. Ct		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.				
675,517 —	810,620 -	1. Ertrags-Anteil	1,013,275	_	1,013,275	_
$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	135,103 -	(a) Polizeidirektion	-	101,327	_	101,327
540,414 —	675,517		1,013,275	101,327	911,948	
		XXX. Anteil am Ertrage der Schweizer. Nationalbank.				
539,515 20	539,515 —	1. Entschädigung von 80 Rp. pro Kopf der				
183,286 60	150,000 -	Wohnbevölkerung	539,515		539,515	_
700 001 5 5	000 717	gesetz	180,000		180,000	
722,801 80	689,515		719,515	_	719,515	

Rechnung	9	Voranschla	ag	Voranschlag für das Jahr 1928	. Ro	oh-	Rein-	
1926		1927		Voranschiag für das Jahr 1920	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.			٠	
				XXXI. Militärsteuer.				
				A. Militärsteuer.				
305,627 $20,874$ $25,193$	27 10 40	1,700,000 300,000 40,000 5,000 1,017,500	-	1. Landesanwesende Ersatzpflichtige 2. Landesabwesende Ersatzpflichtige 3. Ersatzpflichtige Wehrmänner	1,700,000 300,000 40,000 — —	5,000 1,017,500	1,700,000 300,000 40,000 — —	$\begin{bmatrix} - \\ - \\ 5,000 \\ 1,017,500 \end{bmatrix}$
1,047,357	96	1,017,500		*	2,040,000	1,022,500	1,017,500	-
39,187	50	39,570		B. Taxations- und Bezugskosten. 1. Besoldungen der Beamten	_	39,060		39,060
$6,700 \\ 11,050 \\ 119,024$		$6,700 \\ 11,000 \\ 115,000$	_	2. Besoldung des Angestellten		$\begin{array}{c} 6,700 \\ 11,000 \\ 115,000 \end{array}$	_ _ _	6,700 11,000 115,000
4,000 83,788	- 64	4,000 81,400	_	5. Anteil an der Besoldung des Kantons- Kriegskommissärs	 81,400	4,000	— 81,400	4, 000
2,300	_	2,300		7. Mietzins		2,300		2,300
98,473	61	97,170	_		81,400	178,060		96,660
							e e	e
1,047,357 98,473		1,017,500 97,170		A. Militärsteuer	2,040,000 81,400	1,022,500 178,060	1,017,500	906,660
948,884	_	920,330	_	•	2,121,400	1,200,560	920,840	_
						, ,	,	

Rechnung	3	Voranschla	ag	Voranschlag für das Jahr 1928	Ro	h-	Re	in-
1926		1927		Totalistinay fut uas Jaii 1920	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Y		Laufende Verwaltung.				
				Hautende Verwattung.				
				XXXII. Direkte Steuern.				
* * 20 0 0 * 0	4.0	* * 20 000		A. Vermögenssteuer.			- 4	
		7,569,000 4,389,000		1. Grundsteuer, $3^{0}/_{00}$	7,617,000 4,629,000	_	7,617,000 $4,629,000$	_
81,137	07	60,000	_	3. Nachbezüge	60,000		60,000	
12,212,953	78	12,018,000	=	-	12,306,000	_	12,306,000	
0				B. Einkommenssteuer.				
15,194,041	_	14,650,000	_	1. Einkommenssteuer I. Klasse, 4,5 %	14.650.000		14,650,000	_
3,804,377		3,650,000	_	2. Einkommenssteuer II. Klasse, 7,5 %	3,650,000		3,650,000	_
927,628	_	600,000	_	3. Nachbezüge	600,000		600,000	
19,926,046	<i>50</i>	18,900,000	_		18,900,000		18,900,000	
				*				
				C. Zuschlagssteuer.				
4,350,4 02	34	4,300,000	_	1. Ertrag	4,300,000	-	4,300,000	_
4,350,402	34	4,300,000	_		4,300,000		4,300,000	
				*				
,				D. Taxations- und Bezugskosten.				
100.040		150,000		1. Einkommenssteuer-Kommissionen:		100.000		100.00
$160,340 \\ 87,821$	75 75	$170,000 \\ 100,000$		a) Besoldungen der Angestelltenb) Entschädigungen der Mitglieder	_	183,000 90,000	_	$183,00 \\ 90,00$
63,890	35	60,000	_	c) Verschiedene Kosten	_	65,000	_	65,00
~				2. Kantonale Rekurskommission:		1.998		
114,210	90	120,400		a) Präsidium und Sekretariat: 1. Besoldungen	_	115,600		115,60
12,290	$\frac{30}{25}$	15,000	_	2. Entschädigungen der Mitglieder		15,000		15,00
39,649	85	47,000		3. Verschiedene Kosten	_	47,000	_	47,00
160 950	۲O	165 000		b) Inspektorat:		159,000		159,00
$169,359 \\ 35,324$	57	$165,000 \\ 41,000$		1. Besoldungen	_	41,000	_	41,00
				3. Bezugsprovisionen:				
244,076	69	239,160	-	a) Vermögenssteuer		244,920		244,92
644,951 $160,195$				b) Einkommenssteuer	_	$549,000 \\ 129,000$	_	$549,00 \\ 129,00$
14,486	14	20,000		4. Kosten der Steuergesetzrevision	_	20,000		20,00
22,725	80		_	5. Entschädigungen an die Gemeinden		23,250	_	23,25
85,597	32	100,000	_	6. Verschiedene Bezugskosten	_	80,000	-	80,00
13,155				7. Kosten der amtlichen Inventarisation		15,000		15,00
1,868,075	70	1,793,060				1,776,770		1,776,77
			_					
æ.								
						Į.	ı	

Rechnung	g	Voranschla	ag	Voranschlag für das Jahr 1928	Ro		Rein-	
1926		1927		Vol ansomay full day sam 1020	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				XXXII. Direkte Steuern.				
				E. Verwaltungskosten.				
84,891			_	1. Besoldungen der Beamten	_	85,600		85,600
$145,828 \\ 75,414$		20,000	_	2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureau- und Reisekosten	_	201,000 35,000		201,000 35,000
15,130	-	8,930 296,330	_	4. Mietzinse		8,930 330,530		8,930 330,530
321,263	09	290,550	_			350,550		350,550
				·				
12,212,953 19 926 046	78 50	12,018,000 18,900,000	_	A. Vermögenssteuer	12,306,000 18,900,000	_	$12,306,000 \\ 18,900,000$	_
4,350,402	34	4,300,000	_	C. Zuschlagssteuer	4,300,000	$\begin{bmatrix} - \\ 1,776,770 \end{bmatrix}$	4,300,000	$\begin{bmatrix} - \\ 1,776,770 \end{bmatrix}$
321,263		$1,793,060 \\ 296,330$	_	E. Verwaltungskosten		330,530		330,530
34,300,063	03	<i>33,128,610</i>		,	35,506,000	2,107,300	33,398,700	
				E0010000000000000000000000000000000000				
		**		XXXIII. Unvorhergesehenes.				
11.000								
11,839	-	_	=	1. Erbloser Nachlass	_	_	_	
$100,000 \\ 50,000$	_	100,000		(Arbeitslosenfürsorge [Kant. Arbeitsamt]) (Schweizer. landwirtschaftliche Ausstellung				
600,000		600,000	_	Bern 1925, Beitrag) 3. Anteil an der Eidg. Kriegssteuer	600,000	_	600,000	_
32,891 528,947			_	(Verschiedenes)	600,000		600,000	
040,941	99						300,000	

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

das Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern.

(September 1926.)

Das heute geltende Gesetz über das Verfahren in Strafsachen ist im Jahre 1850 erlassen und im Jahre 1854 nach Vornahme einiger Abänderungen neu promulgiert worden. Es ist in der Hauptsache eine Nachahmung des französischen Code d'instruction criminelle von 1808. Seine Merkmale sind: die Voruntersuchung durch den Richter ohne Parteirechte des Angeschuldigten, die öffentliche mündliche Hauptverhandlung in welcher der Angeschuldigte den Strafverfolgungsorganen als gleichberechtigte Partei gegenübertritt, die gesetzliche Beweistheorie und das Geschwornengericht.

Bei seinem Erlass stellte das Gesetz gegenüber der alten Gerichtssatzung von 1761 und den über dreissig Gelegenheitsgesetzen, welche das Strafverfahren ordneten, einen grossen Fortschritt dar. Bald zeigten sich aber erhebliche Mängel, so insbesondere zufolge der ungenauen Festsetzung des Gesetzestextes, welche das stets neue Aufwerfen von Streitfragen ermöglichte. Nachteilig wirkte auch die Appellabilität der Vor- und Zwischenfragen, da sie eine oft endlose Verschleppung der Prozesse erlaubte und stark geklagt wurde endlich über die hohen Kosten, welche für den Staat aus den zahlreichen Sitzungen der Geschwornengerichte erwuchsen. Infolgedessen wurde schon durch das Gesetz betreffend einige Abänderungen am Strafgesetzbuch vom 2. Mai 1880 die Zuständigkeit der Geschwornengerichte stark eingeschränkt. Es wurde zu jener Zeit im Grossen Rat auch ein mit Hinweisen auf die Belastung der Staatsfinanzen begründeter Anzug zur Aufhebung der Geschwornengerichte mit starker Mehrheit erheblich erklärt.

Im Jahre 1893 stellte Grossrat Wyss einen Anzug auf Revision des Strafverfahrens. Der damalige Justizdirektor, Regierungsrat Lienhard, beantragte bei der Behandlung dieses Anzugs, es sei auch die Revision der Gerichtsorganisation zu studieren, und mit

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1927.

dieser Erweiterung ist der Anzug dann erheblich erklärt worden. Als erneuerungsbedürftig wurden vor allem bezeichnet die Ordnung der Voruntersuchung, der Verteidigung und der Beweiswürdigung.

Die eigentliche Revisionsarbeit begann aber erst im Jahre 1906, als die Justizdirektion Herrn Professor Dr. Thormann mit der Ausarbeitung eines Berichts über die Strafprozessrevision beauftragte. Dieser Bericht vom 9. Juni 1906 enthielt neben einer Kritik des geltenden Rechts zugleich ein Programm für eine neue Strafprozessordnung.

Den weitern Gang der Revisionsarbeit hat Herr Professor Dr. Thormann dargestellt in der Einleitung zu den Erläuterungen, welche dem Entwurf beigegeben sind und auf die verwiesen werden kann.

Aus verschiedenen Gründen mussten die Arbeiten am Strafprozessentwurf mehrmals unterbrochen werden. Die Einführung des Zivilgesetzbuchs und die dadurch notwendig gewordene Neuordnung des Zivilprozessrechts nahmen während längerer Zeit alle verfügbaren Kräfte in Anspruch. Zudem wirkte die besondere Belastung der Verwaltung und der Rechtspflege durch die Anforderungen der Kriegs- und Nachkriegszeit nachteilig auf die Arbeiten am Vorentwurf und am Entwurf. Vor der Strafprozessreform musste auch die zufolge der finanziellen Lage unseres Kantons dringend notwendige Vereinfachung der Bezirksverwaltung durchgeführt werden. Einzelne besonders notwendige Abänderungen wurden infolgedessen durch Spezialgesetze geordnet, so z. B. durch das Gesetz über den örtlichen Geltungsbereich vom 5. Juli 1914, das Dekret über das Strafmandatverfahren vom 10. März 1914 und das Dekret über die Führung und Benützung der Strafregister vom 29. März 1911.

Um eine möglichst rasche Neuordnung des Strafverfahrens zu erreichen, wurde auch geprüft, ob nicht an Stelle einer vollständigen Neuordnung nur einzelne

Teile des alten Gesetzes auf dem Wege einer Partialrevision abgeändert werden könnten. Dieser Weg erwies sich aber als untunlich; denn die Anpassung der neuen Bestimmungen an ein bestehendes Gesetz lässt sich kaum je in ganz befriedigender Weise durchführen. Am Gesetz über das Strafverfahren war bereits so oft geflickt worden, dass die Partialrevision nur zu den alten Streitfragen noch neue hinzugefügt hätte. In Uebereinstimmung mit Professor Dr. Thormann, dem Redaktor der Entwürfe und mit der Expertenkommission beschlossen daher die vorberatenden Behörden die Vorbereitung einer Totalrevision. Am 11. Mai 1925 hat der Grosse Rat eine Motion von Steiger mit dem Antrag auf Revision des Strafverfahrens erheblich erklärt und sich dabei auch für die Totalrevision ausgesprochen.

Bei den Revisionsarbeiten konnten die neuen Strafprozessgesetze anderer Kantone, so insbesondere das Strafprozessgesetz von Zürich vom 4. Mai 1919 und die Strafprozessreformen des Auslandes berücksichtigt werden. Die Entwürfe für eine Strafprozessordnung der Kantone Basel-Stadt und Freiburg, sowie der Entwurf für ein Gesetz über die Bundesstrafrechtspflege sind erst veröffentlicht worden, als unser Entwurf von der Expertenkommission bereits fertig beraten war. Diese sehr interessanten Arbeiten konnten daher, wenigstens in ihrer heutigen Form bisher noch nicht benützt werden. - Ein Zuwarten mit der Strafprozessrevision bis zum Entscheid über den eidgenössischen Strafgesetzentwurf war nicht notwendig, da bereits Art. 64bis, Abs. 2, der Bundesverfassung ausdrücklich bestimmt, dass das Verfahren in Strafsachen durch die Kantone geregelt

Das neue Gesetz soll in erster Linie eine Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens bringen. Diesem Bestreben dient einmal die Vorschrift, dass die Strafanzeigen in Zukunft direkt beim Untersuchungsrichter eingereicht werden sollen. Damit wird die in letzter Zeit oft beanstandete Mitwirkung des Regierungsstatthalters bei der Untersuchung von Strafsachen, die übrigens in der Grosszahl der Fälle nur in der Einschreibung der Anzeigen in ein Register und der Ueberweisung bestanden hatte, ganz ausgeschaltet. Die Neuerung bringt somit auch eine Vereinfachung der Verwaltung.

Weiter wird ganz besonders die Abschaffung der Appellabilität der Vor- und Zwischenfragen — soweit wenigstens durch den Entscheid über diese Fragen nicht das Verfahren seinen Abschluss findet — zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens beitragen. Auch in der Zivilprozessordnung besteht heute diese Appellabilität nicht mehr, und es sind dort aus der Abschaffung keine Nachteile entstanden. Dem gleichen Zwecke dient endlich die Ausgestaltung des Strafmandatverfahrens und des Eventualurteils und die genaue Regelung ihrer Wirkung und ihrer Appellabilität.

Die Stellung des Angeschuldigten und des Verteidigers in der Voruntersuchung ist entsprechend den vielfach geäusserten Wünschen erheblich verbessert worden. Während der Voruntersuchung soll der Angeschuldigte in der Regel in Freiheit bleiben und die Verhaftung ist nur gestattet, wenn ausser bestimmten Verdachtsgründen für seine Täterschaft noch Flucht- oder Kollusionsgefahr vorliegt. Er kann zudem mit seinem Verteidiger den Abhörungen von Zeugen und Sachverständigen beiwohnen und an Augenscheinen teilneh-

men, wenn diese Untersuchungsmassnahmen voraussichtlich in der Hauptverhandlung nicht mehr wiederholt werden können. Auch kann er, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Untersuchung möglich ist, mit dem Verteidiger verkehren, durch diesen die Akten einsehen lassen und, entgegen der heutigen Ordnung, noch vor dem Abschluss der Voruntersuchung Anträge auf weitere Massnahmen stellen lassen.

Die Erteilung weiterer Parteirechte an den Angeschuldigten, insbesondere die Zulassung des Verteidigers zu allen Einvernahmen, würde die Voruntersuchungen zu stark behindern. Die Erfahrungen der Länder, welche die Teilnahme des Verteidigers an allen Untersuchungsmassnahmen eingeführt haben, sind nicht dazu angetan, diese Einrichtung zu empfehlen. Uebrigens ist die Teilnahme des Verteidigers an Voruntersuchungsverhandlungen auch im Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege in ähnlicher Weise eingeschränkt und der Entwurf für eine Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt sieht eine Mitwirkung der Verteidigung erst im Ueberweisungsverfahren vor, von der Erwägung ausgehend, dass die Amtsgewalt der Untersuchungsbeamten im geschlossenen Zimmer, wo die Untersuchungshandlungen in der Regel vorgenommen werden, nicht immer gegen den persönlichen Einfluss der Anwälte aufkommen könnte. Diese Erwägung muss auch von uns berücksichtigt werden und es ist zu bedenken, dass auch durch eine nur sehr eingeschränkte Rücksichtnahme auf auswärts wohnende Verteidiger grössere Untersuchungen in Landbezirken durch das Recht auf Teilnahme stark behindert werden könnten. Eine Teilnahme der Verteidigung an den Untersuchungshandlungen würde zudem eine starke Mehrbelastung der Staatsanwaltschaft bringen.

Auch die Stellung des Geschädigten ist erheblich verbessert worden, einmal durch die weitere Ausgestaltung der Zivilklage aus strafbarer Handlung und sodann besonders durch die Einführung des Rechts zur Privatklage, d. h. zur Beteiligung am Verfahren ohne Stellung von Zivilbegehren.

Das Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Einzelrichter ist vor allem durch die Abschaffung der gesetzlichen Beweistheorie beeinflusst worden. Es entsprach das einem oft geäusserten Wunsch der Gerichte, die sich durch die engen Vorschriften der Art. 344—363 des geltenden Rechts oft beengt fühlten. Auch der Eid ist weggefallen, in Uebereinstimmung mit der Regelung im Zivilprozessrecht, die sich in der Praxis bewährt hat.

Im Mittelpunkt des Interesses standen aber in der letzten Zeit die Geschwornengerichte. Im Anschluss an einige Urteile, welche den Bestimmungen der Strafund Strafprozessgesetze nicht ganz zu entsprechen schienen, ist ihre Berechtigung überhaupt in Zweifel gezogen worden. Es zeigte sich jedoch bald, dass die Einrichtung, die nun seit bald 80 Jahren in unserem Kanton besteht, im Volke doch so stark verwurzelt ist, dass ihre Abschaffung nicht in Frage kommen konnte. Die Abschaffung wäre übrigens nur durch eine Verfassungsrevision möglich gewesen. — Dagegen musste eine durchgreifende Verbesserung dieser Einrichtung geprüft werden. Heute urteilen die Geschwornen einzig über die Tat- und die Schuldfrage, während sie über die Art und Höhe der Strafe nicht mitsprechen können. In Zukunft sollen sie bei der Bestimmung der Strafe, welche sie stets ganz besonders interessiert,

mitwirken, während ihnen anderseits die Berufsrichter bei der oft sehr heikeln Beurteilung der Tat- und der Schuldfrage mithelfen werden. Mit dieser Ordnung

fällt die sehr schwierige Fragestellung weg.

In Uebereinstimmung mit der zürcherischen Ordnung, wo die Geschwornengerichte trotz ähnlicher Anfechtungen beibehalten worden sind, haben wir auch die Befugnis der bisherigen Assisenkammer — in Zu-kunft, wie früher, Kriminalkammer genannt — zur Beurteilung der geständigen Fälle beibehalten. Dieses einfachere und stillere Verfahren wird als Vergünstigung auf ihren Wunsch solchen Angeschuldigten gewährt werden, die ein glaubwürdiges Geständnis abgelegt haben, soweit sie nicht eines politischen oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechens wegen vor Gericht stehen.

Auch das Recht der Anklagekammer zur Ueberweisung an das Amtsgericht statt das Geschwornengericht und den Einzelrichter statt das Amtsgericht wurde beibehalten und genauer umschrieben, da dadurch nicht nur eine ganz bedeutende Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens erzielt wird, sondern auch dem Angeschuldigten durch eine raschere und stillere Erledigung der oft geringfügigen Sache ein grosser Dienst

Im Rechtsmittelverfahren wurden die Appellationsgrenzen für Urteile des Gerichtspräsidenten als Einzelrichter und des Amtsgerichts einheitlich geordnet. Um eine durch die frühern Abänderungen des Strafgesetzes (Erhöhung der Wertgrenzen) entstandene und durch die vorgeschlagenen neuen Abänderungen (Herabsetzung der Strafminima), sowie die Schaffung von neuen Rekursmöglichkeiten noch eintretende Mehrbelastung der Appellationsinstanz auszugleichen, wurde auch die Möglichkeit der Bildung einer Dreierkammer für einfachere Fälle geprüft. Die Abänderung ist jedoch mit Rücksicht darauf, dass durch die Dreierkammer Schwankungen in der Praxis der Strafgerichte begünstigt werden könnten, abgelehnt worden.

Die gesetzliche Ordnung der Rechtsmittel wurde durch die Vereinigung der alten Nichtigkeitsklage mit dem Kassationsgesuch gegen Assisenurteile zu einer neuen Nichtigkeitsklage noch weiter vereinfacht. Entsprechend oft geäusserten Wünschen ist diese Nichtigkeitsklage praktisch ausgeschaltet und zu ihrer Beurteilung, soweit sie sich gegen Urteile des Geschwornengerichts und der Kriminalkammer richtet, ein besonderer Kassationshof vorgesehen worden.

In den Schlussbestimmungen ist auch den bei der Behandlung der Motion Woker geäusserten Wünschen, soweit es im Rahmen unseres gegenwärtigen Strafrechts möglich war, entsprochen worden. Es geschah das durch Herabsetzung der Strafminima für folgende Vergehen: Kindestötung, Abtreibung der Leibesfrucht, widerrechtliche Gefangenhaltung, mehrfache Ehe, Brandstiftung und Raub und durch Aufnahme einer Bestimmung über Milderung der Strafe bei Vor-liegen bestimmter Voraussetzungen, nach dem Vorbild

des schweizerischen Strafgesetzentwurfs.

Es wurde endlich noch geprüft, ob und in welcher Weise das Jugendstrafrecht und die Behandlung Jugendlicher im Strafverfahren bei Anlass der Strafprozessreform geordnet werden sollte. In Uebereinstimmung mit der Expertenkommission wurde aber von einer Verbindung dieser zwei verschiedenen Rechtsgebiete abgesehen, insbesondere auch deshalb, weil die Frage, ob mit der Jugendstrafrechtspflege die Verwaltungsorgane oder die Gerichte betraut werden sollen, noch nicht abgeklärt ist. Im Anschluss an die Strafprozessreform soll aber das Jugendstrafrecht, für das übrigens eingehende Vorarbeiten ausgeführt sind, in Beratung gezogen werden.

Wie bereits ausgeführt, hat der Redaktor der Entwürfe, Herr Professor Dr. Thormann, Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen verfasst, die unserem Entwurf beigedruckt sind. Wir können daher von einer weitern Besprechung der Neuordnungen im Einzelnen absehen und uns mit einem Hinweis auf die Erläute-

rungen und den Entwurf selbst begnügen.

Bern, den 23. September 1926.

Der Justizdirektor: Lohner.

Erläuterungen

zum

Entwurf eines Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern

von

Prof. Dr. Thormann.

(Juli 1927.)

Einleitung.

Im Auftrage der Justizdirektion des Kantons Bern reichte Professor Dr. Thormann im Juni 1906 einen Bericht über die Revision des Strafverfahrens des Kantons Bern ein, in welchem die Mängel des geltenden Strafprozessrechtes eingehend dargestellt und ein Programm der Reform aufgestellt wurde. Dieser Bericht wurde veröffentlicht in der schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht, 1907, Band 20, Seite 63 ff. Mit der Prüfung dieses Berichtes beauftragte die Justizdirektion eine Expertenkommission, die ihrer Aufgabe in 5 Sitzungen während der Monate Dezember 1906, Januar und Februar 1907 nachkam. Die aus den Herren Justizdirektor Simonin, Professor Dr. Lauterburg, Oberrichter Lanz, Oberrichter Schorer, Fürsprecher Dr. Rüfenacht und dem Berichterstatter Professor Dr. Thormann zusammengesetzte Kommission billigte im Wesentlichen das aufgestellte Reformprogramm. Auf Grund der aus diesen Kommissionsberatungen sich ergebenden Basis arbeitete Prof. Dr. Thormann einen Vorentwurf der Strafprozessordnung für den Kanton Bern aus und reichte denselben im Jahre 1908 der Justizdirektion ein.

Im Frühling 1910 wurde von der Justizdirektion eine Expertenkommission eingesetzt und mit der Prüfung des Vorentwurfs beauftragt. Dieser Kommission gehörten an: Oberrichter Lanz als Präsident, Generalprokurator Langhans, Professor Dr. Lauterburg, Fürsprecher Jahn, Fürsprecher Dr. Rüfenacht, Oberrichter Gobat, Oberrichter Folletête, Verwaltungsgerichtspräsident Schorer und Professor Dr. Thormann. Diese Kommission begann ihre Arbeiten am 21. März 1910. Sie beauftragte zur Beschleunigung der Arbeit eine aus den Herren Lanz, Lauterburg und Thormann bestehende Subkommission mit einer Vorberatung und redaktionellen Bereinigung des Vorentwurfes. Im Laufe der Jahre 1910 und 1911 hielt die Subkommission 21 und die Plenarkommission 9 Sitzungen ab. Das Resultat dieser Beratung bildete der im Oktober 1911 festgestellte Text des Kommissionsentwurfes.

Im Winter 1922/1923 wandte der Bernische Juristenverein sein Interesse der Strafprozessrevision zu und widmete ihr vier Sitzungen, an denen die Herren Oberrichter Krebs, Fürsprecher H. Lauterburg, Fürsprecher Otto Müller, Professor Thormann, Oberrichter Feuz und Fürsprecher Dr. H. Matti über einzelne Partien des Entwurfes 1911 referierten. Eine Anzahl Wünsche wurde der Justizdirektion als Resultat dieser Beratungen eingereicht.

Im Dezember 1924 berief die Justizdirektion eine neue Expertenkommission ein, die unter dem Vorsitze des Herrn Justizdirektor Lohner vom Januar 1925 bis Mai 1926 21 Plenarsitzungen abhielt. Dieser Kommission gehörten an die Herren Bezirksprokurator Billieux, Gerichtspräsident Burgunder, Oberrichter Chappuis, Fürsprecher Hürbin, Oberrichter Krebs, Generalprokurator Langhans, Professor Lauterburg, Oberrichter Rossel, Redaktor Schürch, Fürsprecher Ed. von Steiger und als Berichterstatter Professor Thormann. Die Protokolle dieser Kommission führte Herr Justizsekretär Dr. Flückiger und während seiner Abwesenheit Herr Fürsprecher H. Raaflaub.

Die Kommission beriet auf der Grundlage des Entwurfes von 1911 und stimmte den dort vorgeschlagenen Neuerungen im allgemeinen zu. Neu eingefügt in den Entwurf wurden Bestimmungen über die bereits im geltenden Recht enthaltene Befugnis der Kriminalkammer zur Beurteilung von sogenannten geständigen Fällen, über die Art der Ausübung des Ablehnungsrechts gegenüber Geschwornen, über die Einsetzung eines Kassationshofes zur Beurteilung der Nichtigkeitsklagen in bestimmten Fällen und der Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens und um Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit und über das Strafregister. Daneben nahm die Kommission eine grosse Zahl redaktioneller und kleinerer systematischer Aenderungen vor. In den Schlussbestimmungen wurden die notwendig gewordenen Aenderungen des Organisationsgesetzes geordnet und zudem die Gelegenheit benützt, um den im Grossen Rat bei Anlass der Beratung der Motion Woker und Mithafte geäusserten Wünschen durch Herabsetzung einer Anzahl der als hart empfundenen Strafminima im Strafgesetzbuch entgegenzukommen. Endlich wurden auch die eigentlichen Uebergangsbestimmungen aufgestellt. Die Zahl der Artikel stieg infolge dieser Beifügungen von 390 auf 411. Der Regierungsrat stimmte am 20. Oktober 1926 dem auf Grund der Beschlüsse der Expertenkommission von der Justizdirektion aufgestellten Entwurf mit einigen Abänderungen zu und leitete ihn an den Grossen Rat.

Die grossrätliche Kommission begann ihre Arbeiten im Dezember 1926 und schloss sie im Sommer 1927 ab. In 18 Sitzungen wurde der Entwurf der Regierung beraten. In systematischer Beziehung ist zu erwähnen ein Beschluss, die Bestimmungen über «Vorladungen, Mitteilungen und Vorführungen» in einem IX. Titel dem Allgemeinen Teil einzuverleiben. Im Texte des Entwurfes wurden die meisten Anregungen der Gerichtspräsidenten, der Gerichtsschreiber und anderer Interessenten berücksichtigt.

Der grossrätlichen Kommission gehörten an die Herren Grossräte Ed. v. Steiger, als Präsident, E. Schürch, als Vizepräsident, Th. Abrecht, F. Bangerter, Dr. Giorgio, Dr. Gobat, J. Gressot, C. Guggenheim, P. Hofer, F. Keller, K. Künzi, R. Matter, Sl. Scherz, Dr. Woker. An den Sitzungen nahmen ferner Teil: Herr Justizdirektor Lohner, als Vertreter der Regierung, die Herren Oberrichter Dr. Rossel und Neuhaus, Herr Gerichtspräsident Itten (Interlaken), Herr Professor Thormann, als Berichterstatter, und Justizsekretär Kellerhals als Protokollführer. Infolge strafferer Zusammenfassung einzelner Abschnitte wurde die Zahl der Artikel (Schluss- und Uebergangsbestimmungen mitgerechnet) auf 400 herabgesetzt.

Zur Systematik.

Der Entwurf hat grundsätzlich mit der dem französischen Recht entlehnten Einteilung des alten Gesetzes über das Strafverfahren vom 2. März 1850, neu promulgiert am 29. Juni 1854, gebrochen. Der dem Wesen der sogenannten reformierten (d. h. dem französischen Code d'instruction criminelle nachgeahmten) Strafprozessordnungen entsprechende grundlegende Unterschied zwischen der gerichtlichen Polizei (2. Buch des Str. V. von 1850) und der Verwaltung der Strafgerechtigkeit (3. Buch) darf entsprechend der Neugestaltung der Grundlagen des Verfahrens auch in der Systematik des Gesetzes nicht mehr hervortreten. Der Entwurf kennt daher nur noch zwei Bücher: Im 1. Buch, Allgemeiner Teil, werden die allgemeinen Bestimmungen, die Grundsätze über die Gerichtsbarkeit, die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Gerichte, die Rechtshülfe, die Unfähigkeit und Ablehnbarkeit der Gerichtspersonen, die Parteien, die Verhandlungsordnung (Sitzungspolizei), die Vorladungen, Mitteilungen und Vorführungen, sowie die Verhandlungsformen behandelt, während das 2. Buch, der besondere Teil, dem Verfahren gewidmet ist und in vier Abschnitten die vier Stadien des Verfahrens: Vorverfahren, Hauptverfahren, Rechtsmittelverfahren und Vollstreckungsverfahren hervortreten lässt. Ein fünfter, als Anhang gedachter Abschnitt, behandelt die Aufhebung der Strafen und Straffolgen (Begnadigung und Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit, sowie das Strafregister).

Der Entwurf will in Sprache und Ausdruck kurz und klar sein und die zusammengehörenden Bestimmungen jeweilen in einem Artikel zusammenfassen. Trotzdem er viele neue Bestimmungen bringt und einige Institute weit ausführlicher und genauer regelt als das bisherige Recht, ist es gelungen, die Zahl der Artikel (400) gegenüber dem geltenden Gesetz (581) erheblich herabzusetzen. Die möglichst kurz gefassten Marginalien haben keinen andern Zweck als den, die Auffindung der gesuchten Bestimmungen zu erleichtern.

Aus praktischen Rücksichten enthält der Entwurf auch Bestimmungen materiellrechtlicher Natur, so die Regelung der Antragsdelikte (Art. 2), die im geltenden Recht fehlt, die Bestimmung über die räumliche Ausdehnung der bernischen Gerichtsbarkeit (Art. 8 bis 14), die sich in andern Gesetzgebungen unter der Bezeichnung «räumliches Herrschaftsgebiet der Strafrechtssätze» in den Strafgesetzbüchern vorfindet, sowie die Grundsätze über die Verjährung der Strafverfolgung (Art. 5 und 6) und der Strafvollstreckung (Art. 370 ff.). Der äussere Anlass zur Aufnahme dieser Bestimmungen ist darin zu suchen, dass diese letztgenannten Materien im geltenden Gesetz über das Strafverfahren und nicht im Strafgesetze geregelt

waren. Mit dem Inkrafttreten eines schweizerischen Strafgesetzbuches würden alle diese materiellrechtlichen Bestimmungen aufgehoben; ebenso die Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit (Art. 389—393).

Endlich ist noch hervorzuheben, dass der Entwurf von einigen wenigen Bestimmungen abgesehen das Strafverfahren gegen Jugendliche nicht eingehend berücksichtigt und weder eine besondere Jugendgerichtsbarkeit noch ein spezielles Jugendgerichtsverfahren aufgestellt hat. Diese Materie soll einem Spezialgesetz vorbehalten sein, für das die Justizdirektion bereits Vorstudien getroffen und einen Entwurf hat ausarbeiten lassen.

1. Buch: Allgemeiner Teil.

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Verfolgung der strafbaren Handlungen findet entweder von Amteswegen (Art. 1) oder auf Antrag des Verletzten statt (Art. 2). Die Verfolgung auf Antrag ist, um eine im bisherigen Recht von der Gerichtspraxis ausgefüllte Lücke zu ergänzen, ausführlich geregelt, wobei speziell in den beiden letzten Absätzen des Art. 2 die Lehre von der Unteilbarkeit des Strafantrages ins Gesetz aufgenommen wurde. Im Art. 3 ist die Adhäsionsklage aufgenommen worden, da sie für den durch ein Delikt Verletzten eine bedeutende Erleichterung gewährt, die Befriedigung seines Zivilanspruches zu erlangen. Im Gegensatz zur frühern Gerichtspraxis werden alle zivilrechtlichen Klagen aus strafbarer Handlung zugelassen, nicht nur die Entschädigungsklage; um jedoch zu vermeiden, dass hieraus wesentliche Weiterungen und Verzögerungen im Strafverfahren entstehen, sind zwei Möglichkeiten der nachträglichen Trennung von Zivilklage und Strafverfahren vorgesehen, die im geltenden Rechte fehlen: 1. Der Strafrichter kann die Zivilklage sofort bei ihrer Geltendmachung oder im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens aus dem Strafverfahren ausweisen, wenn er erhebliche Nachteile für die Durchführung des Strafverfahrens befürchtet. Gegen einen derartigen Beschluss ist den Parteien ein Einspruchsrecht gegeben, das zu einer Beurteilung dieser Frage durch die Strafkammer führt. 2. Durch Uebereinkunft können Privatkläger und Angeschuldigte bestimmen, dass eine anhängige Zivilklage aus dem Strafverfahren herausgenommen und der Ziviljustiz zugewiesen wird. Durch diese Bestimmungen soll den Parteien eine gewisse Bewegungsfreiheit gegeben werden, die dem geltenden Rechte fehlt. Da eine Parteiübereinkunft vorausgesetzt wird, kann jede Partei dabei ihre Kosteninteressen wahren.

In diesem Titel finden sich ferner die Bestimmungen über das Verbot erneuter Strafverfolgung («ne bis in idem»), Art. 4, Ausnahmen in Art. 224, Absatz 3, und die Wiederaufnahme des Verfahrens Art. 347 ff.; ferner über das Erlöschen des Rechtes auf Strafverfolgung (Art. 5 und 6), die Fristberechnungen und die Gerichtsferien (Art. 7). Das Verhältnis der Antragsfrist (Art. 2) zur Verjährungsfrist (Art. 6) ist in dem Sinne ein unabhängiges zu nennen, dass die Verjährungsfrist ablaufen kann, bevor nur die Antragsfrist zu laufen beginnt, wenn der Verletzte während der Verjährungsfrist keine Kenntnis von der Handlung und der Person des Handelnden erlangt hat. Es schliesst dies natürlich nicht aus, dass der Verletzte vor Ablauf der Verjährungsfrist gegen einen unbekannten Täter Strafantrag stellen kann. Neu und dem schwei-

zerischen Strafgesetzentwurf nachgebildet ist der Schlussatz des Art. 6.

Titel II. Die Gerichtsbarkeit.

In diesem Titel ist die räumliche Geltung des bernischen Strafgesetzes geregelt; denn mangels ausdrücklicher abweichender gesetzlicher Bestimmungen sind bei der Ausübung der bernischen Strafgerichtsbarkeit nur Strafdrohungen bernischer Gesetze zur Anwendung zu bringen. Der Entwurf anerkennt das Territorialitätsprinzip (Art. 8), sodann das Schutz-prinzip (Art. 10 und 11) in Fällen, in denen ein-heimische Institutionen und Schweizer auch gegenüber strafbaren Handlungen, die im Auslande begangen werden, geschützt werden müssen oder ein allgemeines Interesse aller Kulturstaaten an der Strafverfolgung besteht (Münzfälschung). Das Personalitätsprinzip (Art. 12 und 13) will die Lücke ausfüllen, die durch den Grundsatz der Nichtauslieferung der eigenen Staatsangehörigen an das Ausland entsteht, sowie dem Kanton Bern eine eigene Strafgerichtsbarkeit geben in denjenigen Fällen, in denen nach Art. 2 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 der Kanton Bern die Durchführung einer Strafverfolgung der Auslieferung einer im Kanton Bern verbürgerten oder niedergelassenen Person vorzieht. Die bisherigen Bestimmungen, namentlich Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, waren in dieser Beziehung recht lückenhaft. Die Berücksichtigung fremder Urteile ist in einem besondern Artikel (9) geordnet. Neu ist die Bestimmung des Art. 14, welche eine

einheitliche Beurteilung von Fällen ermöglichen soll, die teils im Kanton Bern, teils in andern Kantonen begangen worden sind. In diesem Fall soll der Kanton Bern im Interesse einer einheitlichen Beurteilung auf seine eigene Gerichtsbarkeit verzichten dürfen, oder gegebenenfalls seine Gerichtsbarkeit ausdehnen. Die Möglichkeit hiezu ist durch Vereinbarungen mit den

andern Kantonen zu schaffen.

Titel III. Die Gerichtsstände.

Es werden hier speziell hervorgehoben die Bestimmungen über den Gerichtsstand für Pressdelikte (Art. 18), sowie die Festsetzung des Gerichtsstandes durch die Anklagekammer in allen Fällen, die nicht unter einen besonders geregelten Gerichtsstand fallen (Art. 19). Neu sind für das bernische Recht auch die Art. 22 und 23, welche Lücken der bisherigen Gesetzgebung auszufüllen bestimmt sind.

Titel IV. Die Rechtshülfe.

Dieser Titel enthält Bestimmungen, welche zum Teil schon in der gegenwärtigen Praxis ohne gesetzliche Grundlage zur Anwendung kamen und als zweckentsprechend zu betrachten sind: so z. B. Art. 24, Absatz 2 und 3 und Art. 27.

Titel V. Die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte.

Diese Artikel sind auf das geltende materielle Strafrecht zugeschnitten und lehnen sich an das bisherige Recht an. Bei Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches müssten sie geändert werden.

Die Grundlage für die Zuständigkeit der Geschwornengerichte findet sich in Art. 61 der Kantonsverfassung (Fassung vom 3. November 1907). Dort sind diesen Gerichten speziell zugewiesen die politischen

Straffälle und die vom Gesetz bezeichneten Pressdelikte. Letztere werden nun hier näher umschrieben als «die in der Presse begangenen Ehrverletzungen, die öffentliche Interessen berühren». Die Zuständigkeit der Geschwornengerichte für Pressdelikte steht in enger Beziehung zur Pressfreiheit; letztere kommt nicht in Betracht bei beleidigenden Zeitungsinseraten, welche keine öffentlichen Interessen berühren, oder wenn die Presse als Mittel zur Begehung anderer Delikte gebraucht wird, z. B. Verbreitung sittenloser Schriften (Art. 161, Str. G. B.), Ankündigung von an-geblichen Arzneimitteln (§ 8 des Medizinalgesetzes vom 14. März 1865), Betrug und ähnliche Fälle.

Im übrigen ist der Entwurf auf die alte Dreiteilung der erstinstanzlichen Strafgerichte zurückgekommen: Geschwornengericht, Amtsgericht, Gerichtspräsident. Vergleiche übrigens auch die Art. 198 und 208.

Titel VI. Unfähigkeit und Ablehnbarkeit der Gerichtspersonen.

Im Anschluss an das geltende Recht wird hier zwischen Unfähigkeitsgründen (Art. 32) und Ablehnungsgründen (Art. 33) unterschieden. Letztere werden nicht spezialisiert, sondern allgemein umschrieben. Für die Gerichtspersonen ist von Bedeutung die im geltenden Recht fehlende Bestimmung des Art. 34, Alinea 3, wonach sie berechtigt sind, bei Vorliegen blosser Ablehnungsgründe selbst ihre Ablehnung zu beantragen. Es kommt vor, dass die Richter solche Gründe kennen, die ihre Unbefangenheit gefährden können, dass den Parteien die betreffenden Tatsachen aber unbekannt sind. Die übrigen Bestimmungen dieses Titels bedürfen einer weitern Erläuterung nicht.

Titel VII. Die Parteien.

Hervorzuheben ist hier die bedeutende Ausdehnung der notwendigen Verteidigung (Art. 41). Zunächst wird die Verteidigung in allen Geschwornengerichtsfällen obligatorisch erklärt, und die Unterscheidung des geltenden Rechtes zwischen Kapitalfällen und andern Fällen (Art. 263 des Str. V.) fallen gelassen. Dadurch soll die grosse und oft unbillige Ungleichheit zwischen den verteidigten und den nicht verbeiständeten Angeklagten vor den Geschwornengerichten beseitigt werden; die Schwere der Anklagen und die Bedeutung der Verteidigung vor diesem Gericht rechtfertigen eine möglichste Gleichstellung aller Angeklagten. Andere Länder und Kantone haben diesen Grundsatz längst durchgeführt (§ 140 der deutschen Strafprozessordnung von 1877, art. 294 du code d'instruction criminelle français de 1808, § 915 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes von 1874, § 53, Al. 2, der solothurnischen Strafprozessordnung von 1885, Art. 243 der freiburgischen Strafprozessordnung von 1873, § 310 des aargauischen Strafprozesses von 1858, § 91 des thurgauischen Gesetzes über das Geschwornengericht von 1852, art. 286 du code de procédure pénale vaudois de 1850, art. 61 et 218, du code d'instruction pénale

genevois de 1884, und andere).

Die unter Ziffer 2 und 3 genannten Fälle rechtfertigen sich mit Rücksicht auf die besondere Schutz-

bedürftigkeit der Angeschuldigten.

Doch kann die Bestellung eines Verteidigers in der Voruntersuchung unterbleiben, wenn offensichtlich eine Ueberweisung an das Geschwornengericht im Falle der Ziffer 1 und an das Amtsgericht in den Fällen der Ziffern 2 und 3 nicht erfolgen wird. In den

Fällen, in denen das Gesetz die Verteidigung als eine notwendige erklärt, wird sie nötigenfalls amtlich bestellt (Art. 42), ausserdem auch in andern Fällen, wo einerseits die Bedeutung der Streitsache und der armenrechtliche Gesichtspunkt es rechtfertigen; in einzelrichterlichen Fällen soll dies freilich nur ausnahmsweise geschehen und bei Prozessen wegen Polizeiübertretungen ganz ausgeschlossen sein. Betreffend die Honorierung des amtlichen Verteidigers wird auf das Dekret über die Gebühren der Anwälte vom 28. November 1919 verwiesen.

Ganz neu sind die Bestimmungen über den Privatkläger (Art. 43 und 44). Der Verletzte soll sich am Verfahren nicht bloss dann als Partei beteiligen dürfen, wenn er, wie nach geltendem Recht Entschädigung verlangt oder Zivilinteressen geltend macht, sondern auch dann, wenn er eine ausdrückliche Erklärung anbringt, dass er Bestrafung eines von ihm Beschuldigten verlangt und Parteirechte im Verfahren ausüben will. Dadurch soll ein kontradiktorisches Verfahren auch in den Fällen ermöglicht werden, in denen der Staatsanwalt als Vertreter der Anklage nicht anwesend ist und dem Verletzten die Wahrung seiner Interessen gestattet sein, auch wenn letztere nicht zivilrechtlicher Natur sind. Diese Regelung ist absolut notwendig in Ehrverletzungs- und ähnlichen Fällen, indem Art. 49 des revidierten Obligationenrechtes im Vergleiche zu Art. 55 des alten Obligationenrechtes den Anspruch des in seinen persönlichen Verhältnissen Verletzten auf eine Geldsumme als Genugtuung erheblich eingeschränkt hat. Der Privatkläger übernimmt mit der Parteistellung auch ein Kostenrisiko. Im Wesentlichen besteht Gleichheit der Parteirechte zwischen dem Angeschuldigten und dem Privatkläger; eine auf Zweckmässigkeitsrücksichten beruhende Ungleichheit zu Ungunsten des Privatklägers ist beim Ablehnungsrecht gegenüber den Geschworenen vorgesehen (Art. 278), sowie bei der Rechtsmitteleinlegung (Art. 300, 307, Ziffer 1).

Titel VIII. Die Verhandlungsordnung.

Art. 46 behandelt die Grundsätze über die Leitung der Verhandlungen durch den Richter oder den Präsidenten des Gerichtes und die damit verbundene Sitzungspolizei. Um diesen Präsidialbefugnissen die richtige Bedeutung zu verleihen, werden in Art. 47 entsprechende Disziplinarstrafen vorgesehen; hervorzuheben ist, dass diese bei einem Kollegialgerichte vom Gerichte, nicht vom Präsidenten verhängt werden. Die disziplinarische Bestrafung schliesst wie nach geltendem Rechte gegebenenfalls eine strafrechtliche Verfolgung nicht aus.

Titel IX. Vorladungen, Mitteilungen und Vorführungen.

Im Titel IX. finden sich die Bestimmungen über Vorladungen, Mitteilungen und Vorführungen, die bisher im 2. Kapitel der Voruntersuchung standen, aber, weil sie auch im Hauptverfahren Anwendung finden, grundsätzlich in den allgemeinen Teil gehören. Die bisherigen Entwürfe behandelten, wie das alte Gesetz, diese Fragen im Titel über die Voruntersuchung und behalfen sich für das Hauptverfahren mit Verweisungen. Letztere können nun wegfallen, sobald die Bestimmungen in den allgemeinen Teil gesetzt werden. Inhaltlich ist hier bemerkenswert, dass bei Zustellungen von Vorladungen und Mitteilungen der Richter

wählen kann zwischen der Zustellung durch die Post nach Massgabe der Postordnung und der Zustellung durch Polizeiangestellte, wie sie dem geltenden Recht entspricht. Für das Publikum ist die erstere rücksichtsvoller und daher auch wünschbarer. Für bestimmte Fälle ist auch die einfache briefliche Mitteilung gestattet (Art. 52); es sind das diejenigen Fälle, in denen die Mitteilung überhaupt unterbleiben kann und nicht durch eine Ediktalmitteilung ersetzt wird, wenn der Aufenthalt des Adressaten unbekannt ist. Die Bestimmungen über die Vorführung, diesem zwangsweisen Ersatz der nicht befolgten Vorladung, bedürfen wohl keiner besondern Erläuterung (Art. 57 ff.).

Titel X. Die Form der gerichtlichen Verhandlungen.

Ausser den Bestimmungen über die offizielle Sprache in den Gerichtsverhandlungen (Art. 60), finden sich hier in zweckentsprechender Weise die Regeln über die Tätigkeit der Uebersetzer (Art. 61 und 62), wobei die Uebersetzerpflicht in analoger Weise wie die Sachverständigenpflicht behandelt wird. Endlich sind hier auch allgemeine Bestimmungen über die Beweiskraft der Protokolle und die Ordnung der Akten aufgenommen worden, die bisher im Abschnitt über das Hauptverfahren standen.

II. Buch: Besonderer Teil.

1. Abschnitt: Das Vorverfahren.

Titel I. Die gerichtliche Polizei.

Hier ist zu bemerken, dass die Bestimmungen über die Disziplinaraufsicht (Art. 68) mit dem Art. 7 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 in Einklang gebracht worden sind; neu ist eine als zweckmässig erachtete Disziplinarbefugnis des Untersuchungsrichters.

Ausserdem ist hier (Art. 67) ein Dekret des Grossen Rates vorgesehen, das die Organisation und die Befugnisse der Kriminalpolizei ordnen soll. Darunter ist gedacht eine Abteilung der Kantonspolizei, die besonders für die Erforschung der strafbaren Handlungen ausgebildet werden soll, damit gerade die ersten Feststellungen in zweckmässiger Weise erfolgen.

Titel II. Die Einleitung des Verfahrens.

Dieser Titel enthält die Neuerung, dass die Strafanzeigen nicht mehr wie nach geltendem Recht (Art. 74 Str. V.) dem Regierungsstatthalter zur ersten Prüfung vorgelegt werden, sondern direkt dem Untersuchungsrichter einzureichen sind (Art. 79). Dadurch soll erreicht werden, dass die Leitung der Untersuchung möglichst rasch einem in Kriminalsachen bewanderten Beamten übertragen wird, da erfahrungsgemäss sehr oft die ersten zu treffenden Massnahmen von grosser Bedeutung für die Erreichung des Prozesszweckes sind (S. auch Votum des Reg.-Rats Lienhard im Tagblatt des Grossen Rates 1894, Seite 168).

Eine Lücke des geltenden Rechtes soll durch Art. 74, Ziffer 3, ausgefüllt werden; die dort vorgesehene Festnahme dient zwar nicht speziell den Zwecken des spätern Verfahrens, sondern dem polizeilichen Zweck der Sistierung einer Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, wenn die übrigen Fälle des Art. 74 nicht zutreffen. Wünschbar sind auch bestimmte Vorschriften über die Fesselung Festgenommener (Art. 75), sowie über die polizeiliche Haussuchung (Art. 78).

Der Schutz des Hausrechtes ist hier wie in andern Bestimmungen (Art. 114, 173 ff., 363, Ziffer 3) des

Entwurfes kräftig betont worden.

Genauer und zweckentsprechender als im geltenden Rechte sind hier in den Art. 71 und 72 die Befugnisse der Polizeiorgane umschrieben; an Stelle des «öffentlichen Geschreies» (früherer Art. 57) ist als Grund für ein polizeiliches Anhalten, das zur Festnahme führen kann, der dringende Verdacht genannt, der sich auf Wahrnehmungen der Polizeiorgane oder Mitteilungen glaubwürdiger Personen stützt (Art. 72). Diese Befugnisse sind auf die Beamten und Unteroffiziere der Kantons- und Gemeindepolizei beschränkt.

Titel III. Die Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung.

Dieser Titel ordnet die Tätigkeit des Untersuchungsrichters nach dem Einlangen der Strafanzeige. Eine Nichtfolgegebung soll nur mit Zustimmung des Bezirksprokurators zulässig sein, wobei dem hierbei besonders interessierten Privatkläger ein Rekursrecht gegeben wird (Art. 84). Genauer geordnet als im geltenden Recht sind die Befugnisse des Staatsanwaltes betreffend Eröffnung der Strafverfolgung (Art. 87).

Titel IV. Die Voruntersuchung.

Die Beibehaltung der Voruntersuchung in den Fällen, die in die sachliche Zuständigkeit des Geschwornengerichts oder des Amtsgerichtes gehören, kann nicht fraglich sein; diese Fälle verlangen eine Vorbereitung der Hauptverhandlung, um Unterbrechungen der letztern zu vermeiden, und eine möglichst rasche Sicherung der Beweismittel. Der Zweck der Voruntersuchung soll der sein, Beweismaterial zu sammeln zur Entscheidung der Frage, ob jemand vor das urteilende Gericht gewiesen werden soll (Art. 89), sie bringt keine Entscheidung über Schuld und Unschuld, wie sich Art. 89 des geltenden Strafverfahrens in unzutreffender Weise ausdrückt. Eine Folge der Ausschaltung des Regierungsstatthalters ist die Möglichkeit, richterliche Voruntersuchungen auch gegen unbekannte Täter einzuleiten (Art. 90). Für die Voruntersuchung ist im Wesentlichen am Untersuchungs-(oder Inquisitions-)prinzip festgehalten, da mit Rücksicht auf die Organisation der Staatsanwaltschaft sich schon in diesem Stadium ein kontradiktorisches Verfahren nicht durchführen lässt; dagegen sollen die Nachteile des Prinzips möglichst gemildert werden, namentlich sollen die Parteien auch schon in diesem Stadium gewisse Parteirechte besitzen (Art. 95 ff.) und die Heimlichkeit des Verfahrens soll nicht in der schroffen Weise des geltenden Rechtes beibehalten werden. Die Stellung der Staatsanwaltschaft entspricht der bereits im Gerichtsorganisationsgesetz getroffenen Lösung (s. Art. 90 und 91 leg. cit); die Staatsanwaltschaft ist hier überwachendes Glied der gerichtlichen Polizei und den übrigen Parteien nicht gleichgestellt.

Neu gegenüber dem geltenden Rechtszustand sind die Parteirechte, die dem Angeschuldigten und dem Privatkläger schon während der Voruntersuchung (Art. 98) oder gegen Schluss derselben (Art. 95 ff.) gewährt werden. In den erwähnten Zeitpunkten tritt auch schon die Verteidigung, also gegebenenfalls die amtliche Verteidigung, in Tätigkeit.

Art. 98 will die Vorteile einer Befragung von Zeugen und Sachverständigen in Gegenwart der Parteien schon während der Voruntersuchung für diejenigen

Fälle wahren, in denen voraussichtlich (z. B. wegen Alter oder Krankheit) eine spätere nochmalige Befragung in der kontradiktorischen Hauptverhandlung als unwahrscheinlich erscheint. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in der deutschen Strafprozessordnung, § 191, al. 2, vgl. auch § 114 des Entwurfes einer Strafprozessordnung für den Kanton Basel-Stadt vom 14. Mai 1926; ähnlich Art. 136 des Vorentwurfes eines Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom April 1926. Durch die Art. 95 ff. soll die Möglichkeit der Beteiligung der Parteien in sehr gemilderter Weise auch für die Voruntersuchung anerkennt werden. Der Untersuchungsrichter bestimmt den Zeitpunkt, von dem an er Akteneinsichtnahme und Stellung von Beweisanträgen gestattet. Es soll dadurch den Parteien die Möglichkeit gegeben werden, noch vor Schluss der Voruntersuchung den Richter auf wesentliche Beweismittel aufmerksam zu machen, deren Erhebung möglicherweise das Resultat der Voruntersuchung beeinflussen kann, während nach geltendem Recht der Verteidiger erst in der Hauptverhandlung oder im kriminellen Verfahren frühestens in der Ueberweisungsinstanz solche Anträge stellen konnte. Der Untersuchungsrichter hat es in der Hand, dafür zu sorgen, dass diese Rechte nicht zum Zwecke der Prozessverzögerung oder in anderer Weise missbraucht werden (Art. 99). Zu Beginn der Voruntersuchung wird der Untersuchungsrichter ohne Einmischung der Parteien vorgehen und die wesentlichen Untersuchungshandlungen vornehmen, sodann wird von einem durch ihn zu bestimmenden Zeitpunkte an den Parteivertretern die Einsichtnahme der Akten gestattet. Diese Einsichtnahme hat zum Zweck, letztern die Vorbereitung der Antragstellung auf bestimmte Beweismassnahmen zu erleichtern. Ueber diese Beweisanträge entscheidet der Untersuchungsrichter endgültig und nach freiem Ermessen, sie dürfen aber in den spätern Stadien des Verfahrens von neuem vorgebracht werden; «endgültig» ist der Entscheid des Untersuchungsrichters nur in dem Sinne, dass den Parteien gegen denselben keine Rechtsmittel zustehen.

Die Art. 100 ff. behandeln die Ausdehnung der Strafuntersuchung bei objektiver und subjektiver Konnexität. Dieser dem geltenden Gesetz bekannte Grundsatz (Art. 94 und 95 Str. V.) ist in der gegenwärtigen Gerichtspraxis konsequent angewendet worden und hat zu sehr unangenehmen Folgen geführt. Daher hat der Entwurf eine auf Zweckmässigkeitsrücksichten gegründete Möglichkeit der Trennung vorgesehen (Art. 102). Die Bestimmungen des Art. 104 sind zweckmässig und entsprechen der gegenwärtigen Gerichtspraxis.

Das 2. Kapitel enthält die Grundsätze über die Abhörung, Verhaftung und Freilassung des Angeschuldigten.

Neu ist hier der in Art. 107 gesetzlich niedergelegte Gedanke, dass der Angeschuldigte verpflichtet ist, sich den richterlichen Massnahmen zu unterziehen, welche zum Zwecke der Feststellung der Identität oder sonst im Interesse der Strafrechtspflege vorgenommen werden, zum Beispiel Photographie, anthropometrische Messungen, Fingerabdrücke und dergleichen; zum Schutz der Personen weiblichen Geschlechtes ist in Absatz 2 ausdrücklich vorgeschrieben, dass Leibesvisitationen an Frauenspersonen durch eine Person ihres Geschlechtes oder von einem Arzte vorzunehmen sind.

Zu Art. 111 ist zu erwähnen, dass die Verhaftung eines Angeschuldigten nicht die Regel bilden soll,

sondern nur bei Vorliegen zweier Voraussetzungen erfolgen darf:

- a) bestimmte und dringende Verdachtsgründe der Täterschaft oder der Teilnahme;
- b) das Vorliegen eines Verhaftungsgrundes: Fluchtgefahr oder Kollusionsgefahr, die durch Tatsachen, nicht bloss Vermutungen erhärtet sein müssen.

Die Fluchtgefahr wird präsumiert, wenn der Angeschuldigte keinen bestimmten Wohnort in der Schweiz hat. Der Verhaftungsgrund der Kollusionsgefahr ist ausdrücklich ausgeschlossen, wenn es sich um Pressdelikte oder Polizeiübertretungen handelt. Die Bestimmungen über die Anordnung und Vollstreckung der Verhaftung sind absichtlich streng formell gehalten, um die Beobachtung der Voraussetzungen kontrollieren zu können und missbräuchliche Anwendung der Befugnisse durch den Richter zu vermeiden.

Im Schlussatz des Art. 111 hat der berechtigte Gedanke Aufnahme gefunden, dass eine Verhaftung bei Polizeiübertretungen trotz vorhandener Fluchtgefahr nicht vorgenommen werden soll, wenn der Angeschuldigte für das zu erwartende Urteil genügende Sicherheit leistet.

Dem bisherigen Recht ist ferner unbekannt die hier in Art. 123 aufgenommene Idee eines anticipierten Strafvollzuges, um die Dauer der Untersuchungshaft abzukürzen. In der vorgesehenen Beschränkung auf geständige Angeschuldigte, welche diese Versetzung in eine Strafanstalt wünschen, ist diese Möglichkeit ebenso billig als zweckmässig.

An die Bestimmungen über die vorläufige Freilassung (Art. 127) schliessen sich diejenigen über die Sicherheitsleistung in weit präziserer Fassung als im geltenden Recht an. Abweichend vom geltenden Recht schliesst die Sicherheitsleistung keine Garantie der Bezahlung der Entschädigung an den Privatkläger in sich, sondern haftet einzig dafür, dass der Angeschuldigte sich nicht der Untersuchung oder der Vollstrekkung des Strafurteiles schuldhafterweise entziehe. Die Verhaftung soll nicht dazu benützt werden, um Sicherheiten für den Privatkläger zu schaffen, was darauf hinauslaufen würde, den Verhaftungsgrund als Arrestgrund aufzufassen. (Vgl. auch die neuen Strafprozessordnungen von Schaffhausen 1907, Art. 111, und St. Gallen 1912, Art. 43.) Die Geldforderungen des Staates (Busse, Gebühren und Prozesskosten) werden beim Verfall der Sicherheitsleistung auf letztere angerechnet.

Das 3. Kapitel, Abhörung des Privatklägers, gibt zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

Im 4. Kapitel wird die Zeugenabhörung geregelt. Zunächst ist auf die Unterscheidung zwischen Erscheinungspflicht (Art. 136) und Zeugnispflicht (Art. 140) aufmerksam zu machen. Von der erstern wird niemand entbunden, da nur der Richter in Gegenwart des Zeugen über das Vorhandensein von Zeugnisverweigerungsgründen entscheiden soll. Die Bestimmung des Art. 138 ist relativ auszulegen, indem Blinde sehr wohl über das, was sie gehört haben, und Taube über das, was sie gesehen haben, Auskunft geben können. Art. 139 enthält eine Jugendschutzbestimmung, und will vermeiden, dass Kinder bis zu 15 Jahren als Zeugen in einen Strafprozess einbezogen werden, wenn die Abhörung mit Nachteilen für sie verbunden ist (was sehr häufig zutrifft) und ihre Abhörung zur Er-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1927.

reichung des Prozesszweckes nicht absolut notwendig ist. Siehe ferner auch Art. 249.

Die Zeugnisverweigerungsgründe des Art. 141 sind doppelter Natur:

- a) Das Interesse des Abzuhörenden. Letzterer soll nicht in einen innern Konflikt gebracht werden, der ihn veranlasst, lieber die Unwahrheit zu sagen als ein ihm sehr naheliegendes, vom Gesetz ebenfalls respektiertes Interesse (Pietät, Selbsterhaltung) zu verletzen. Dieser Idee entsprechen die Ziffern 1 und 2; in diesen Fällen kann der Zeuge selbst auf den Schutz des Gesetzes verzichten.
- b) das Interesse eines Dritten, der in einem Vertrauensverhältnis zum Zeugen steht, das vom Staate als berechtigt anerkannt wird. In diesem Sinne sind die Geistlichen, Aerzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten, öffentliche Beamte und Redaktoren periodischer Presserzeugnisse berechtigte Geheimnisträger über solche Tatsachen, die ihnen mit Rücksicht auf ihr Amt oder ihren Beruf anvertraut sind (Vgl. Art. 187 Strafgesetzbuch). Dieses Geheimhaltungsrecht hat aber seine Grenzen, es besteht zunächst nicht zu Gunsten des betreffenden Zeugen (Arzt, Advokat usw.), sondern zu Gunsten desjenigen, der ihnen das Geheimnis mitgeteilt oder ihnen die Erforschung desselben ermöglicht hat (des Patienten, Klienten usw.). Dieser Letztere kann daher auf die Geheimhaltung verzichten und dadurch das Zeugnisverweigerungsrecht des Geheimnisträgers zerstören.

Ferner kann die vorgesetzte Dienstbehörde Beamte von der Pflicht zur Geheimhaltung entbinden. Betreffend die Medizinalpersonen wird dagegen der gleiche Standpunkt eingenommen, der schon jetzt nach dem Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865 zu Recht besteht und sich in der Praxis bewährt hat, § 5, al. 3 dieses Gesetzes sieht eine Anzeigepflicht der Medizinalpersonen vor, « wenn sie bei Ausübung ihres Berufes Umstände, insbesondere Todesfälle, wahrnehmen, welche auf ein Verbrechen schliessen lassen ».

Endlich ist hervorzuheben, dass der Entwurf das Redaktionsgeheimnis in dem Sinne anerkennt, dass Redaktoren periodischer Presserzeugnisse betreffend die Autorschaft einer Einsendung die Aussage verweigern dürfen, wenn nicht der Verfasser selbst darauf verzichtet.

Sobald der Staat ein Zeugnisverweigerungsrecht anerkennt, ist es eine Forderung der Billigkeit, dass der Richter den betreffenden Personen vor ihrer Abhörung von diesem Rechte Kenntnis gibt (Art. 141, Schlussalinea). Unberechtigte Zeugnisverweigerung führt zur Anwendung von Zwangsmassregeln und Ungehorsamsstrafen nach Art. 142, die kein Recht entbehren kann, da die Rechtssicherheit eines Landes zum grossen Teil darauf beruht, dass die Gerichte durch die Zeugen in wahrheitsgemässer Weise informiert werden.

Dagegen hat der Entwurf den Zeugeneid (sowie den Eid der Sachverständigen) aufgehoben; er befindet sich in dieser Beziehung in Uebereinstimmung mit der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 2. Juli 1918, der eidgenössischen Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 und den Strafprozessgesetzen der Kantone Zürich (Rechtspflegegesetz vom 2. Dezember 1874, § 868), Solothurn vom 28. August 1885 (§ 172)

und Schaffhausen (Strafprozessordnung 1907, Art. 144), sowie dem Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege 1926. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Zeugen ohne Rücksichtnahme auf irgend eine Bestätigungsformel allen Richtern in jedem Stadium des Verfahrens die reine und volle Wahrheit schulden und dass daher alle wissentlich falschen Aussagen strafbar sind. Eine religiöse Eidesformel mit Zwang ist mit Rücksicht auf Art. 49 der Bundesverfassung nicht zulässig, eine solche ohne Zwang für eine grosse Zahl von Zeugen wirkungslos. Die bürgerliche Eidesformel unseres frühern Zivilprozesses leitet ihren Einfluss auf die Mehrzahl der Zeugen aus ihrer Verwandtschaft und Namensgleichheit mit dem religiösen Eid ab; der mit der Ablegung desselben ausgeübte psychologische Zwang ist daher auch auf die Zeugen ein äusserst verschiedener. Religiöse Bedenken stehen der Abschaffung des Zeugeneides nicht im Wege; auch von Seite der evangelischreformierten Kirchensynode ist die Einschränkung der Eide in der Gesetzgebung verlangt worden. Der Staat darf von jedem Zeugen auch ohne Bestätigungsformel die wahrheitsgetreue Aussage verlangen und es soll der Richter jeden Zeugen zu Beginn der Abhörung auf seine Verpflichtung und die Folgen der Verletzung derselben aufmerksam machen (Art. 140). Bei Abschaffung des Zeugeneides sind die Strafbestimmungen in der Weise abzuändern, dass die Zeugen durch strenge Strafbestimmungen auf die grosse Bedeutung der Wahrheitspflicht aufmerksam gemacht werden. Strafbar sollen nicht bloss die wissentlich falschen Aussagen sein, sondern auch diejenigen, die aus Mangel an Aufmerksamkeit und Ueberlegung falsch abgegeben werden, ebenso hat es keinen Sinn, hier einen Unterschied zu machen, je nachdem die Aussagen in der Voruntersuchung oder in der Hauptverhandlung erfolgten (vgl. Schlussbestimmungen, Art. 396, III). Ueber die Ermahnung zur Wahrheit geben die Art. 140 und 243 Auskunft. Unbefriedigend ist der jetzige Rechtszustand speziell deshalb, weil zur Zeit eine Strafdrohung gegen falsche Aussagen im Voruntersuchungsverfahren nicht besteht.

Aus dem 5. Kapitel: «Augenschein und Sachverständige» sind besonders diejenigen Bestimmungen hervorzuheben, welche die Ernennung der Sachverständigen betreffen (Art. 151). Da die Sachverständigen Hülfspersonen der Gerichte sind, welche im einzelnen Fall die mangelnden Fachkenntnisse des Richters ersetzen sollen, so rechtfertigt es sich, ihnen gegenüber die nämlichen Unfähigkeits- und Ablehnungsgründe anzuerkennen, wie bei den Richtern. Die Pflicht zur Uebernahme der Sachverständigenaufgabe wird analog wie die Zeugnispflicht behandelt (Art. 152). Um die Aufgabe der Sachverständigen möglichst zu erleichtern, ist dem Richter in Art. 153 alinea 3, ausdrücklich gestattet, ihnen die Einsichtnahme in die Akten zu gestatten und sie gegebenenfalls bei der Abhörung von Zeugen und Angeschuldigten beizuziehen. Unter den Bestimmungen über einzelne, besonders häufig vorkommende Expertisen sind diejenigen über die psychiatrische Untersuchung zu erwähnen (Art. 160). Die Anhörung der nächsten Angehörigen des Angeschuldigten soll den Sachverständigen Material liefern, und dient gleichzeitig als Garantie gegen eine ungerechtfertigte Einweisung in eine Anstalt. Dem gleichen Zwecke dient die Vorschrift, nach welcher der Bezirksprokurator seine Zustimmung

zur Einweisung in eine Anstalt geben muss. Bei den ärztlichen Expertisen ist überall der Grundsatz aufgestellt, dass die behandelnden Aerzte nicht als Sachverständige wählbar sind, wohl aber zur Auskunftserteilung über die Krankheitsgeschichte als Zeugen herangezogen werden können Art. 159, al. 2; 161, al. 2). In dieser Stellung stehen ihnen die Zeugnisverweigerungsrechte eines Zeugen zu. In Todesfällen ist wie nach geltendem Recht das Obergutachten des Sanitätskollegiums beibehalten worden, mit einigen Ordnungsvorschriften, welche eine Verschleppung der Untersuchung vermeiden sollen.

Besondere Beachtung ist im 6. Kapitel der Herausgabe (Art. 169 und 170) und der Beschlagnahme (Art. 171) geschenkt worden: Die Pflicht zur Herausgabe ist analog der Zeugnispflicht geordnet (Art. 170, al. 3), während dem von der Herausgabepflicht unabhängigen Beschlagnahmerecht des Richters einzig entzogen sind die brieflichen Mitteilungen des Angeschuldigten an seinen Verteidiger, so lange sie sich bei letzterm befinden (Art. 171, al. 3). Diese Bestimmung beruht auf der Anerkennung des Berufsgeheimnisses des Verteidigers. Besonders geregelt ist die Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen (Art. 172); der hierfür einzuschlagende Weg ist in der Bundesgesetzgebung über das Postwesen vorgezeichnet (s. Bundesgesetz betreffend den Postverkehr von 2. Oktober 1924, Art. 6, Absatz 3 und 6, und Verordnung I zum Postverkehrsgesetz vom 8. Juni 1925, § 6). Die Regeln über die Vornahme von Haussuchungen sind sehr ausführlich gehalten (Art. 173—182), um jeglichen Missbrauch dieser für den Bürger oft chikanösen Massregel zu vermeiden, andererseits sind die Formalitäten nicht derart, dass den Beamten unnötige Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden (man vergleiche z. B. die Art. 169 und 173 mit dem geltenden Recht).

Das Kapitel: «Der Schluss der Voruntersuchung» gibt zu keinen Bemerkungen Veranlassung.

Titel V. Die Ueberweisung an das urteilende Gericht und die Aufhebung der Untersuchung.

Der Entwurf hat aus dem geltenden Recht die Grundsätze über die Kompetenz zur Beschlussfassung herübergenommen: sobald eine Ueberweisung an die Geschwornengerichte in Frage kommt, hat die Beschlussfassung über die Resultate der Voruntersuchung durch die Anklagekammer zu erfolgen, in den übrigen Fällen durch den Untersuchungsrichter und den Bezirksprokurator. In den zwei ersten Kapiteln dieses V. Titels wird das Verfahren geregelt, während das dritte Kapitel unter der Ueberschrift «Gemeinschaftliche Bestimmungen» den Inhalt der betreffenden Beschlüsse (Einstellung der Untersuchung, oder Ueberweisung an das urteilende Gericht) normiert.

Neu und deshalb besonders hervorzuheben sind die Bestimmungen über den Rekurs des Privatklägers gegen Einstellungsbeschlüsse des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurators (Art. 187), der, um Missbräuche zu vermeiden, auf die Fälle, in denen eine mit Freiheitsstrafe bedrohte Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet, eingeschränkt ist. Unter der Herrschaft des geltenden Rechtes ist der Mangel eines solchen Rekursrechtes oft unangenehm empfunden worden.

Die in den Art. 188 und 189 vorgesehenen Rekurse der Parteien und des Anzeigers gegen Kosten- und Entschädigungsauflagen, sowie des Angeschuldigten gegen ganze oder teilweise Abweisung seines Entschädigungsbegehrens waren schon dem geltenden Rechte bekannt.

In den Fällen, deren Untersuchungsgegenstand in die Zuständigkeit der Geschwornengerichte gehört, ist den Parteien (nicht bloss dem Angeschuldigten, wie nach geltendem Recht) das Recht gewahrt, schriftliche Eingaben zur Erörterung des Untersuchungsresultates einzureichen. Dies hat innert fünf Tagen nach Empfang der Mitteilung über den Aktenschluss zu geschehen. Diese an sich kurze Frist erscheint als genügend, wenn man berücksichtigt, dass die Parteien schon vor dem Aktenschluss das Recht zur Akteneinsicht ausüben konnten (Art. 96). Die Akteneinsicht, sowie die Einreichung der Eingaben findet beim Untersuchungsrichter statt; sobald die Akten der Anklagekammer eingereicht sind, soll das Verfahren möglichst rasch und ohne weitere Einmischung der Parteien durchgeführt werden.

Eine durch Aufhebungsbeschluss beendigte Strafuntersuchung kann nur wieder aufgenommen werden, wenn neue Beweismittel oder neue Tatsachen, die für die Schuld des frühern Angeschuldigten sprechen, entdeckt werden (Art. 203). Unter diesem Vorbehalt stellt der Aufhebungsbeschluss eine definitive Erledigung der Untersuchung dar, und es soll daher aus dem Beschluss der Grund der Aufhebung ersichtlich sein (Art. 199, Absatz 1: «Mangels einer strafbaren Handlung, mangels genügender Schuldbeweise, wegen eingetretener Verjährung, mangels Strafantrages» usw.). In jedem Einstellungsbeschluss ist ferner die Kosten- und Entschädigungsfrage zu entscheiden. Die Entschädigungsfrage ist hier gleich geregelt wie im Falle des Urteils in der Hauptverhandlung (vergleiche Art. 202 mit Art. 258). Der Gesetzgeber hat die Frage zu entscheiden, ob er einen Rechtsanspruch des Angeschuldigten im Falle der Aufhebung (oder der Freisprechung, Art. 258) anerkennen wolle oder ob er wie nach geltendem Rechte nur billigkeitshalber Entschädigungen gewähren will. Der Entwurf hat folgenden Weg eingeschlagen: Es soll diese Frage nach Billigkeitsrücksichten entschieden werden, wobei die Grösse der Nachteile, die dem Angeschuldigten aus der Untersuchung insbesondere im Falle der Festnahme und der Verhaftung erwachsen sind, aber auch der Umstand, wie weit der Angeschuldigte selbst die Veranlassung zur Untersuchung gegeben oder die Ausdehnung derselben verschuldet hat, in Betracht zu ziehen ist.

Nicht im Strafprozessgesetz, sondern im Obligationenrecht und dem Verantwortlichkeitsgesetz ist die Frage der zivilrechtlichen Rechtsfolgen rechtswidriger Handlungen der in der Strafrechtspflege tätigen Beamten geregelt.

Von der (unter Vorbehalt der Wiederaufnahme) definitiven Aufhebung ist die Einstellung wegen Abwesenheit des Angeschuldigten zu unterscheiden (Art. 204). Wie das geltende Recht gestattet auch der Entwurf das Kontumazialverfahren (s. auch Art. 338 ff.); die Ueberweisungsbehörde kann jedoch, sofern nicht besondere Gründe für eine sofortige Beurteilung in der Hauptverhandlung vorliegen (z. B. Befürchtung des Verlustes von Beweismitteln), die Strafverfolgung einstellen, bis der Angeschuldigte sich stellt oder ergriffen wird. Regelmässig wird sich eine solche Einstellung rechtfertigen, wenn der Angeschuldigte im Laufe des Verfahrens überhaupt nicht an- und abgehört worden ist. In Art. 207 bleibt der Entwurf dem Grundsatz der Abschaffung des Vereinigungszwanges bei konnexen Fäl-

len treu, vergleiche Art. 102 der «Allgemeinen Bestimmungen über Führung und Gestaltung der Voruntersuchung».

Art. 208 hat das in § 15 der Strafnovelle vom 2. Mai 1880 aufgenommene Prinzip wieder sanktioniert, wonach die Ueberweisung in Fällen mit alternativer Strafandrohung an das Gericht mit geringerer sachlicher Kompetenz (Amtsgericht statt Geschwornengericht, Einzelrichter statt Amtsgericht), erfolgen kann, wenn der Fall nach Durchführung der Voruntersuchung sich so darstellt, dass anzunehmen ist, das urteilende Gericht werde bei einer Verurteilung nur die geringere Strafart aussprechen. Durch eine solche Ueberweisung wird freilich das Endurteil in einer bestimmten Richtung präjudiziert, indem die schärfere (über die sachliche Kompetenz des urteilenden Gerichtes hinausgehende) Ŝtrafart schon durch die Ueberweisungsbehörde ausgeschlossen wird; in der Praxis hat sich dieses Verfahren (das sog. «Korrektionalisieren») seit 1880 bewährt, und der Entwurf hat dasselbe daher beibehalten.

Eine Neuerung gegenüber dem geltenden Recht bringt Art. 209. Die Folge der Heimlichkeit der Voruntersuchung war, dass im Falle der Aufhebung die Einsichtnahme niemandem gestattet werden durfte. Dieser Grundsatz hat, wenn er konsequent durchgeführt wird, oft Unbilligkeiten zur Folge, namentlich für den Verletzten; der Entwurf mildert ihn daher, analog der Abschwächung der Heimlichkeit, in der Weise ab, dass die Einsichtnahme der Akten aufgehobener Untersuchungen denjenigen Personen gestattet werden solle, welche ein rechtliches Interesse daran nachweisen können. Der Entscheid über dieses Gesuch wird vom Untersuchungsrichter gefällt, in dessen Gerichtsarchiv sich die Akten befinden; gegen einen abschlägigen Bescheid des Untersuchungsrichters kann der Entscheid der Anklagekammer angerufen werden.

Hier ist ferner im Gegensatz zum Vorentwurf 1911 die aus der Strafnovelle vom 2. Mai 1880 stammende Möglichkeit wieder aufgenommen worden, gewisse Fälle statt durch die Geschwornengerichte durch die Kriminalkammer allein beurteilen zu lassen. Doch sind die Voraussetzungen viel genauer bestimmt als im geltenden Recht. Art. 198 verlangt vier Voraussetzungen, die zusammentreffen müssen:

- 1. es darf nicht lebenslängliche, sondern bloss zeitliche Zuchthausstrafe in Betracht fallen;
- es darf sich um kein politisches Verbrechen handeln;
- 3. der Angeschuldigte muss ein glaubwürdiges Geständnis abgelegt haben, wobei dieser Begriff im zweiten und vierten Absatz näher umschrieben wird;
- 4. endlich muss der Angeschuldigte diese Ueberweisung an die Kriminalkammer, ausdrücklich verlangt haben.

Man erwartet von diesem Verfahren eine raschere und weniger Aufsehen erregende Erledigung der sog. «geständigen Fälle».

Die Hauptverhandlung vor der Kriminalkammer ist in Art. 295 geordnet und unterscheidet sich nicht von derjenigen vor dem Geschwornengericht; ausdrücklich vorgesehen ist der Rückzug des Geständnisses, der zur Folge hat, dass der Fall vor das Geschwornengericht gewiesen werden muss. Ein nachträgliches Geständnis vor dem Geschwornengericht hat umgekehrt die Ueberweisung an die Kriminalkammer nicht zur

Folge, da in diesem Fall das bereits zusammengetretene Geschwornengericht den Fall beurteilen soll (Art. 296).

2. Abschnitt; Das Hauptverfahren,

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

Der Entwurf stellt an die Spitze der Bestimmungen über das Hauptverfahren den Grundsatz der Oeffentlichkeit der Verhandlungen vor den urteilenden Strafgerichten (Art. 50 der Staatsverfassung). Die verfassungsmässig gestatteten Ausnahmen werden wie folgt umschrieben:

« wenn eine Gefährdung der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung zu besorgen ist »;

ersteres wird namentlich bei Untersuchungen über Sittlichkeitsdelikte, letzteres bei Delikten gegen den Staat zutreffen.

Der Ausschluss der Oeffentlichkeit soll aber nicht zur Folge haben, das für den Angeschuldigten niederdrückende Gefühl zu zeitigen, als sei er den Sympathien aller sich für ihn interessierenden Personen entrückt; deshalb ist vorgesehen, dass auch in diesen Fällen der Präsident den in Art. 211, Absatz 3, genannten Personen den Zutritt gestatten kann.

Kindern im Alter von unter 16 Jahren ist der Zutritt stets, also auch bei öffentlichen Verhandlungen, untersagt. Die im Schlussabsatz vorgesehene Ordnungsmassregel für bestimmte Fälle (Zutrittskarten) ist zweckmässig und wurde schon jetzt hie und da zur

Anwendung gebracht.

Für die Beratung und Abstimmung der Strafgerichte hat der Entwurf dagegen den Grundsatz der Heimlichkeit in Uebereinstimmung mit den Strafprozessgesetzen der andern Kantone und des Auslandes, dagegen im Gegensatz zu den meisten schweizerischen Zivilprozessgesetzen, beibehalten. Für die Heimlichkeit der Beratung in Strafsachen lässt sich speziell der Grund anführen, dass die Parteien (namentlich der Angeschuldigte) das Urteil als Ausspruch und Ansicht des Gesamtgerichtes auffassen sollen, und dass die einzelnen Richter vor feindseligen Handlungen des Angeschuldigten geschützt werden sollen.

Dieser Titel enthält ferner Formvorschriften über den Gang der Beratung (Art. 213), die Vornahme der Abstimmung (214), die Abfassung der Protokolle (215), der Urteilsformel (216) und der schriftlichen Urteilsmotive (217). Hervorzuheben ist die Verpflichtung zur kurzen mündlichen Begründung des Urteils, sofern Parteien anwesend sind; während das zeitraubende und gewöhnlich ganz überflüssige Verlesen der zur Anwendung gebrachten Gesetzesstellen in extenso nicht

mehr verlangt wird.

Die in der Praxis vorkommende Bemängelung der Protokolle lässt die Bestimmungen des Art. 63 als notwendig erscheinen, die jetzt in den allgemeinen Teil gestellt wurde.

Zu erwähnen ist noch bei Art. 218, letzter Absatz, dass die Einrückung der Urteilsformel (Dispositiv) im Amtsblatt zum Zweck der Eröffnung an eine abwesende Partei nur dann stattfindet, wenn deren Wohnort überhaupt dem Gericht unbekannt ist, nicht schon dann, wenn (wie nach geltendem Recht, Art. 280) sie nicht im Kanton wohnt.

Das Hauptverfahren ist zum Teil verschieden geordnet, je nachdem es sich vor dem Amtsgericht und dem Einzelrichter einerseits (Titel II) oder vor dem

Geschwornengericht andererseits abspielt (Titel III), doch sind die Verschiedenheiten durchaus nicht tiefgreifender Natur, weshalb im Titel III öfters auf die entsprechenden Bestimmungen des Titels II verwiesen wird. Es wird dadurch eine grosse Einfachheit im Verfahren erzielt.

Titel II. Das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht und dem Einzelrichter.

1. Kapitel.

Hier finden wir in den Art. 219 u. ff. das Strafmandatsverfahren für Polizeiübertretungen und leichte Vergehen, die mit Busse oder Gefängnis bedroht sind, eine Neuerung, welche an Stelle des sogenannten Präliminarverfahrens des geltenden Rechtes (Art. 287) treten und eine wesentliche Entlastung des Einzelrichters herbeiführen soll. Es ermöglicht dieses Verfahren auf schriftlichem Wege und ohne mündliche Verhandlung vor dem Richter alle diejenigen Fälle zu erledigen, in denen der Angeschuldigte im Bewusstsein der begangenen Uebertretung die im Strafmandat ihm zudiktierte Strafe stillschweigend annimmt. Dieses Verfahren bedeutet nicht bloss für die Gerichtsbehörden, sondern auch für den Angeschuldigten, dem das Erscheinen vor dem Richter erspart wird, einen nicht zu unterschätzenden Vorteil. Das Recht, in Beobachtung aller Formen und nach einer genauen Prüfung in der Hauptverhandlung abgeurteilt zu werden, bleibt dem Angeschuldigten gewahrt, es wird durch Einspruch gegen das Strafmandat ausgeübt (Art. 221). Gegen Versäumung der Einspruchsfrist wird Wiedereinsetzung aus den in Art. 222 aufgeführten Gründen gewährt. Auch die Staatsanwaltschaft kann die Interessen des strafverfolgenden Staates durch Erhebung eines Einspruches gegen das Strafmandat wahren und dadurch eine Hauptverhandlung veranlassen (Art. 223). Das unwidersprochene Strafmandat dagegen wird zum vollstreckbaren Urteil (Art. 224). Da sich dasselbe nur auf den Strafpunkt erstreckt, so bleibt dem Verletzten das Recht gewahrt, seine privatrechtlichen Ansprüche vor dem Zivilrichter geltend zu machen.

Ein Strafmandat wird jedoch nur dann erlassen, wenn der Richter eine Geldbusse als geboten erachtet (Art. 219 und 220); die Kommission des Grossen Rates ist hier von der im frühern Entwurf enthaltenen Auffassung zurückgekommen, dieses Verfahren auch bei Verurteilung zu Gefängnis zuzulassen.

Der dritte Absatz des Art. 224 bedarf einer nähern Erläuterung. Es kommt häufig vor, dass die den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens verwirklichende Handlung sich auch als Polizeiübertretung darstellt (z. B. die Uebertretung eines Eisenbahnreglementes bewirkt eine Eisenbahngefährdung). Dann soll vermieden werden, dass durch rasche Erledigung des Falles auf dem Strafmandatswege der Staat infolge des Grundsatzes ne bis in idem das weitere Strafverfolgungsrecht verliert. Deshalb sieht Art. 219 vor, dass das Strafmandatsverfahren bei Polizeiübertretungen, welche ideell mit Verbrechen oder Vergehen konkurrieren, überhaupt nicht eingeschlagen werden soll, und wenn dies trotzdem der Fall sein sollte, so bleibt nach Art. 224, Absatz 3, die Handlung auch unter einem schwereren Gesichtspunkt verfolgbar, wobei bei einer allfällig spätern Verurteilung der betreffenden Handlung als Verbrechen oder Vergehen das Strafmandat, welches dieselbe bloss als Polizeiübertretung gewürdigt hat, aufzuheben ist.

Das Mandatsverfahren empfiehlt sich aber nicht in allen Fällen, an dessen Stelle tritt ein abgekürztes mündliches Verfahren (Art. 226, vgl. Art. 287 des geltenden Str. V.). Findet der Richter eine mündliche Abhörung für zweckmässiger als das schriftliche Strafmandatsverfahren, so kann er das erstere Verfahren einschlagen (Art. 226).

Dieses Kapitel enthält endlich noch Bestimmungen über die Vorladung der Parteien (228) und der Zeugen etc. (230), Akteneinsicht (229), Beweisanträge (231) und Verschiebungsgesuche (232).

2. Kapitel.

Die Hauptverhandlung ist auf den Grundsätzen der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit aufgebaut; ihr Zweck ist die kontradiktorische Behandlung des gesamten Beweismaterials, um dem Richter die Bildung einer Ueberzeugung über die zu beurteilenden tatsächlichen Vorgänge zu ermöglichen (Art. 254). Art. 234 bis 237 behandeln die einleitenden Massnahmen, wie Eröffnung der Sitzung, Konstatierung der Anwesenheit der Parteien, Zeugen und Sachverständigen und die im Falle des Ausbleibens dieser Personen zu treffenden Massnahmen. Als Regel ist die Anwesenheit der Parteien vorausgesetzt, leisten dieselben jedoch einer gesetzlichen Ladung nicht Folge, so kann die Verhandlung in deren Abwesenheit erfolgen, sofern nicht das Gericht die persönliche Anwesenheit als geboten erachtet; letzteres wird zum Beispiel zutreffen in den Fällen, in denen eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat und die Parteien noch nicht abgehört wurden (235, 236). Sollten der Angeschuldigter oder der Privatkläger die Sitzung anhaltend stören, so können sie in Anwendung der Sitzungspolizei und nach zweimaliger Verwarnung von der Sitzung ausgeschlossen werden. Sie sind darauf aufmerksam zu machen, dass in diesem Fall die Sitzung auch in ihrer Abwesenheit fortgesetzt wird (236, Absatz 3). Auf diese Weise kann allfällig vorhandener böser Wille am ehesten auf zweckmässige Weise gebändigt werden.

Den Vorfragen sind die Art. 238-241 gewidmet. Die Parteien können zum Gegenstand einer Vorfrage machen jeden Mangel einer Voraussetzung der Strafverfolgung oder der Zivilklage, zum Beispiel Mangel eines Strafantrages, Verjährung, ferner andere Mängel und Hindernisse des Strafverfahrens, zum Beispiel mangelnde örtliche oder sachliche Zuständigkeit (ausgenommen der in Art. 239 genannte Fall, in welchem der Beschluss der Anklagekammer gerichtsstandsbegründend wirkt), mangelnde Prozessfähigkeit des Privatklägers (s. Art. 240), mangelnde Legitimation der Parteivertreter. Die gleichen Fragen sind, wenn sie erst im spätern Verlauf der Hauptverhandlung auftreten oder erst dann bekannt werden, als Zwischenfragen aufzuwerfen, und zwar bei erster Gelegenheit (d. h. sobald einer Partei die Möglichkeit gegeben ist, die Frage vor Gericht aufzuwerfen) unter Folge des Verzichtes auf dieses Parteirecht. Handelt es sich um Fragen, die von Amteswegen zu berücksichtigen sind, so ist durch den Verlust des Parteirechtes die Prüfung der betreffenden Fragen bei passender Gelegenheit, eventuell im Endurteil natürlich nicht präjudiziert. In der gegenwärtigen Praxis wird das Recht auf Vorfragen oft zur Prozessverschleppung missbraucht, wozu die Appellabilität der selbständigen Vorfrage- und Zwischenurteile eine sehr geeignete Handhabe darbietet. Deshalb schafft der Entwurf (in Uebereinstimmung mit der Zivilprozessordnung) die Einlegung selbständiger Rechtsmittel gegen diese Entscheide ab. Nur wenn das Verfahren durch Zuspruch eines Voroder Zwischenfragebegehrens vor dem betreffenden Gericht seinen Abschluss gefunden hat, ist sofortige Einlegung der Appellation, wenn die Hauptsache appellabel ist, und in nicht appellabeln Fällen die Nichtigkeitsklage gestattet (Art. 241). Auf diese Weise kann ein Hauptfall der Prozessverschleppungen aus der Welt geschafft werden, ohne dass dadurch die Interessen der Parteien verletzt werden (s. Art. 304, Absatz 2).

Die Abhörung der Parteien und die Beweisaufnahmen werden in den Art. 242—250 mit möglichster Genauigkeit geregelt, wobei besonders auf Art. 249 aufmerksam zu machen ist, der die Fälle hervorhebt, in denen in bewusster Abweichung vom Prinzip der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahmen die Verlesung der in der Voruntersuchung aufgenommenen Abhörungsprotokolle vorgeschrieben wird.

Zu Art. 252 (Parteivorträge) ist zu bemerken, dass der Angeschuldigte das Recht hat, persönlich das Wort zu ergreifen, auch wenn schon sein Verteidiger die Verteidigung vorgetragen hat. Die Vorschrift des letzten Absatzes, wonach der Privatkläger ein Verzeichnis seiner Entschädigungsforderungen einreichen soll, ist als Ordnungsvorschrift gedacht, auf deren Befolgung das Gericht von Amteswegen bedacht sein soll.

Die Art. 255—266 handeln von der Urteilsfällung. Zunächst wird der Gegenstand des Urteils umschrieben als die im Ueberweisungsbeschluss erwähnte Tat und wo ein solcher nicht vorliegt, d. h. in den Fällen, welche direkt ohne Voruntersuchung vor das urteilende Gericht gebracht werden, in der Strafanzeige erwähnte Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt, also unter Mitberücksichtigung der möglicherweise erst in der Hauptverhandlung zutage getretenen Tatsachen, die als Strafausschliessungs-, Straferhöhungs- oder Strafmilderungsgründe wirken. In rechtlicher Beziehung ist das Gericht an die der Tat im Ueberweisungsbeschluss oder in der Anzeige beigelegte Bezeichnung nicht gebunden, es kann also zum Beispiel einen Tatbestand als «Unterschlagung» würdigen, der als «Diebstahl» bezeichnet war; doch soll der Angeschuldigte, wenn die Anwendung anderer Strafbestimmungen als der im Ueberweisungsbeschluss genannten in Frage steht, darauf aufmerksam gemacht werden, damit er seine Verteidigung dementsprechend einrichten kann. Eine ähnliche dem Anklageprinzip entsprechende Bestimmung findet sich in den meisten neuern Strafprozessordnungen (vgl. Militärstrafgerichtsordnung, Art. 160, Schaffhausen Art. 219; s. auch Art. 187 Vorentwurf 1926 eines Bundesgesetzes über den Bundesstrafprozess). Wie hat sich nun das Gericht zu verhalten, wenn sich im Laufe der Hauptverhandlung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass entweder Teilnehmer an der zu beurteilenden strafbaren Handlung vorhanden sind, oder der Angeschuldigte noch andere strafbare Handlungen begangen hat? Hierüber handelt Art. 251. Im Verfahren vor dem Einzelrichter kommen die für die Voruntersuchung aufgestellten Regeln analog zur Anwendung (Art. 100, 101, 102, Absatz 1, und 103, Absatz 1). Vor dem Amtsgericht dagegen ist folgendes zu beachten: Eine Ausdehnung der Strafverfolgung in subjektiver oder objektiver Hinsicht ist nur zulässig, wenn das Gericht dieselbe im Einverständnis mit den Parteien beschliesst; liegt kein Einverständnis der Parteien vor, oder hält das Gericht die Ausdehnung für nicht zweckmässig, so hat das Gericht darüber zu beschliessen, ob es die Sache zur Ergänzung an den Untersuchungsrichter zurückweisen oder auf Grund der vorliegenden Ueberweisung beurteilen wolle. Im letztern Fall hat für die neuentdeckten strafbaren Handlungen ein besonderes Verfahren einzutreten. Das Gericht handelt hierbei nach freiem Ermessen und hat das für den vorliegenden Fall zweckmässigste Verfahren anzuordnen. Gegen diesen Beschluss, der prozessleitende Natur hat, ist kein Rechtsmittel vorgesehen.

Art. 254 stellt das Prinzip der freien Beweiswürdigung auf und schafft demgemäss die im geltenden Recht noch erhaltene gesetzliche Beweistheorie für das korrektionelle Verfahren ab. Der Entwurf befreit damit den Strafrichter von den Fesseln in der Bildung seiner Ueberzeugung, die für den Zivilrichter schon längst als unwürdig und unzweckmässig erkannt worden sind. Die Abschaffung der veralteten gesetzlichen Beweistheorie ist einer der wichtigsten Programmpunkte der Revisionsbewegung. In der Schweiz ist die gesetzliche Beweistheorie nur noch anerkannt in den Gesetzen von Wallis 1848, Obwalden 1869, Nidwalden 1885, Graubünden 1853, Bern 1854.

Die Art. 256—265 regeln den Inhalt des Urteils, und zwar Art. 256 die Hauptsache, Art. 258 die Entschädigung des Freigesprochenen (in Uebereinstimmung mit Art. 202), Art. 259 die Zivilklage und Art. 260—266 die Kostenfrage.

Die im geltenden Recht (Art. 365) vorgesehene Möglichkeit, nur über das Prinzip der Zivilklage zu urteilen und die Parteien zur Feststellung der Höhe der Entschädigung an den Zivilrichter zu weisen, ist im Entwurf nicht beibehalten worden. In Art. 3 ist dem Richter die Befugnis gegeben, die Verbindung der Zivilklage mit der Strafklage abzulehnen, wenn er findet, dass eine solche Verbindung zu wesentlichen Weiterungen oder Verzögerungen Anlass geben kann.

Auch können die Parteien selbst die Zurückziehung der Zivilklage nach Art. 3, Ziffer 3, vereinbaren. Ist die Zivilklage aber zugelassen, so soll sie auch endgültig und ihrem vollen Umfange nach durch den Strafrichter beurteilt werden. Die Verweisung an den Zivilrichter hat regelmässig einen Verlust von Zeit und Kosten für die Parteien zur Folge, der vermieden werden kann, wenn der Richter darauf achtet, dass ihm die nötigen Anhaltspunkte zur Beurteilung der Zivilklage an die Hand gegeben werden und den Privatkläger veranlasst, dies zu tun.

Die Bestimmungen über die Tragung der Staatsund Parteikosten (Art. 260 und 263) folgen den allgemeinen Regeln. Hervorzuheben ist nur die solidarische Haftung der Teilnehmer und Begünstiger, wobei natürlich vorausgesetzt ist, dass letztere im betreffenden Verfahren als Angeschuldigte behandelt und verurteilt wurden. Einer besondern Regelung bedurfte die Kostenfrage bei Freisprechungen in Antragsdeliktsfällen; hier werden die Staatskosten dem Privatkläger auferlegt, und zwar wie Art. 261 vorsieht: «ganz oder teilweise», wenn dessen Zivilklage ganz oder teilweise abgewiesen wurde. Der Antragsteller kann, auch wenn er nicht als Privatkläger auftritt, zu Staatskosten verurteilt werden, wenn er bei der Antragstellung arglistig oder fahrlässig gehandelt hat. Die bloss teilweise Auferlegung rechtfertigt sich dann, wenn das Verfahren ohne Zutun des Antragstellers einen viel grössern Umfang angenommen hat, als letzterer voraussehen konnte, zum Beispiel infolge der Anwendung

des Grundsatzes der Unteilbarkeit des Strafantrages, und die Auflage der sämtlichen Staatskosten als unbillig empfunden würde. Art. 262 entspricht dem Art. 200, al. 3, und behält den im geltenden Recht in Art. 343, al. 3, aufgestellten Grundsatz bei. Dagegen enthält Art. 264 eine sehr wünschbare Aenderung des geltenden Art. 244 Str. V., indem die vergleichsweise Regelung der Kostentragung, die in der Regel im Gegensatz zur gesetzlichen Bestimmung die Uebernahme der Kosten durch den Angeschuldigten festsetzt, in das richterliche Urteil aufzunehmen ist.

Titel III. Das Hauptverfahren vor dem Geschwornengericht.

Dieser Titel ist dem Hauptverfahren vor dem Geschwornengericht gewidmet, und enthält entsprechend dem vorangehenden ein Kapitel über «die Vorbereitung der Hauptverhandlung» (1. Kap.) und ein solches über «die Hauptverhandlung» (2. Kap.).

1. Kapitel.

Der Entwurf hat die Verpflichtung des Bezirksprokurators, eine Anklageschrift abzufassen, beibehalten. Diese Anklageschrift soll dem zum Teil aus Geschwornen zusammengesetzten Gericht den Ueberblick über den Verhandlungsgegenstand erleichtern. Sie soll daher den Gegenstand der Anklage bezeichnen und die Umstände, unter welchen die strafbare Handlung begangen worden sein soll, kurz angeben. Neben dieser Geschichtserzählung sollen aber Rechtserörterungen, sowie Hinweise auf bestimmte Beweisaufnahmen der Voruntersuchung (z. B. Wiederholung von Zeugenaussagen, Hervorhebung bestimmter Beweismassnahmen) nicht zulässig sein, um eine vorzeitige Beeinflussung der Geschwornen zu vermeiden (Art. 268).

Der Präsident der Kriminalkammer setzt den Verhandlungstag für die einzelnen Fälle an und erlässt die erforderlichen Vorladungen. Die im geltenden Recht vorgesehene Vorladung durch den Untersuchungsrichter auf den Befehl des Präsidenten (Art. 293 Str. V.) ist, um Zeitversäumnisse zu vermeiden, durch diese direkte Vorladung ersetzt worden (Art. 269).

Der Wichtigkeit der Sache wegen lässt der Entwurf, Art. 270. Verschiebungsgesuche der Parteien durch die Kriminalkammer entscheiden, und zwar nach deren freiem Ermessen, während im Verfahren vor dem Amtsgericht diese Kompetenz dem Präsidenten zusteht (Art. 232)

Hier hat der Entwurf eine grundlegende Neuerung durchgeführt, die Aufhebung der Teilung des Gerichtes in Richterbank und Geschwornenbank, und die Bildung eines einheitlichen Gerichtshofes aus den Mitgliedern der Kriminalkammer und den Geschwornen. Dadurch wird die Teilung der Urteilsaufgabe in zwei Fragen (Schuld- und Straffrage, ursprünglich Tat- und Rechtsfrage) abgeschafft, die zu einer ganz unnatürlichen und oft sehr unbefriedigenden Beurteilung der Fälle geführt hat

Wenn die Mitwirkung von Laienrichtern in der Strafrechtspflege sehr wünschbar erscheint, und das wird auch für unsere Verhältnisse niemand bestreiten wollen, warum sollen die Geschwornen nicht auch über die Anwendung des Gesetzes und die Bemessung der Strafe miturteilen? Und die Rechtskunde, sowie die praktische Erfahrung in Strafsachen bilden doch gewiss keinen Grund, um die Mitwirkung der Berufsrichter bei der Würdigung der Beweise auszuschliessen. Der Kanton Bern hat mit dem System der gemischten Gerichte gute Erfahrungen gemacht bei den Amtsgerichten, die beide Elemente in sich vereinigen.

Die Verfassung verlangt Geschwornengerichte für die Verwaltung der Strafgerechtigkeit (Art. 61), speziell für die politischen Straffälle und die vom Gesetz bezeichneten Pressdelikte, und überlässt sodann (Art. 62) die nähere Organisation und die Feststellung der Kompetenzen dem Gesetz. Betreffend die Kompetenzen vergleiche Art. 29 des Entwurfes; hier soll die Organisation der Geschwornengerichte geregelt werden.

Der Entwurf erblickt das Wesen der Geschwornengerichte darin, dass zur Beurteilung des Einzelfalles aus dem Volke, d. h. aus den nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes für befähigt gehaltenen und zu diesen richterlichen Funktionen gewählten Staatsbürgern, eine die Beamtenrichter bedeutend übersteigende Zahl von Volksrichtern herangezogen werde (im Gegensatz zu den auf eine bestimmte Amtsperiode gewählten Amtsrichtern), wobei den Parteien ein wesentlicher Einfluss auf die Besetzung dieses Gerichtes eingeräumt wird. Diese Volksrichter haben vor Ausübung ihrer Funktionen ein feierliches Gelübde abzulegen (Art. 281). Die Verfassung will durch Einsetzung von Geschwornengerichten eine weitgehende Mitwirkung von Laien (Volksrichtern im Gegensatz zu Beamtenrichtern) garantieren; eine ganz bestimmte Form der Mitwirkung im Sinne der Teilung der Urteilsaufgabe ist durch die Verfassung nicht verlangt, was gerade daraus hervorgeht, dass sie in Art. 62 (Fassung von 1907) die Organisation dem Gesetze vorbehält. Es ist daher der Gesetzgeber befugt, diese Mitwirkung in einer Weise zu regeln, von der er eine sachlich gerechtfertigte und dem Prozesszweck der richterlichen Beurteilung möglichst entsprechende Wirkung erwarten darf. Der Entwurf erblickt diese in einer Abweichung vom Typus der französichen Schwurgerichte mit ihrer unnatürlichen Zerreissung der richterlichen Aufgabe. Der Einfluss des Volkrichterelementes auf die Beurteilung des Falles wird hierdurch nicht geschwächt, sondern nur in die richtigen Bahnen gelenkt und in gewissen Beziehungen (namentlich mit Rücksicht auf die Strafzumessung) noch bedeutend verstärkt. Die Geschwornen brauchen nicht mehr, wie dies heute so oft geschieht, den indirekten Weg einer handgreiflich unrichtigen Fragebeantwortung einzuschlagen, um einen Einfluss auf die Strafzumessung auszuüben.

Endlich kann durch diese Organisation der Geschwornengerichte eine Verminderung der Gerichtskosten erzielt werden, indem die Zahl von 8 mitwirkenden Geschwornen im Einzelfall (nebst 2 Ersatzgeschwornen) als genügend bezeichnet werden kann, wobei für jeden Sitzungstag gegenüber dem gegenwärtigen Zustand je vier Taggelder erspart werden. Es kann als Erfahrungstatsache bezeichnet werden, dass die Aufmerksamkeit und das Verantwortlichkeitsgefühl des einzelnen Richters unter einer zu zahlreichen Besetzung eines Kollegialgerichtes leiden können.

Von diesen Grundanschauungen ausgehend, hat der Entwurf die Grundsätze über die Bildung der Geschwornengerichte tunlichst zu vereinfachen gesucht.

Aus dem geltenden Recht hat der Entwurf den Grundsatz beibehalten, dass die Parteien neben den Unfähigkeits- und Ablehnungsgründen im Sinne der Art. 32 und 33, wie sie für jede Richterperson gelten, auch die einzelnen Geschwornen ohne Angabe von Gründen verwerfen können, doch ist die Zahl dieser Geschwornen auf fünf beschränkt (Art. 278). Die übrigen Bestimmungen dieses Kapitels bedürfen einer Erläuterung nicht. Für die Ablehnung der Geschwornen ist wieder, wie im geltenden Recht, eine öffentliche Sitzung vorgesehen (Art. 273).

2. Kapitel.

Die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengericht kann, sobald die Einheitlichkeit des Gerichtes angenommen wird, im Wesentlichen gleich geordnet werden wie diejenige vor dem Amtsgericht; daher die Verweisungen in den Art. 284, 287, 289, 291, 292 und 294. Im übrigen sind hier nur die Besonderheiten dieses Verfahrens hervorgehoben.

Dem Präsidenten ist in Art. 283 eine verstärkte Prozessleitungsbefugnis gegeben (die bisher sogenannte «diskretionäre Gewalt» Art. 414 und 415 Str. V.). Diese bezweckt Vermeidung der Unterbrechung der Verhandlung, die bei diesem Verfahren nur ganz eingeschränkt zulässig ist (s. auch Art. 288). Man erreicht dies dadurch, dass der Präsident ohne Berücksichtigung der Ladungsfristen die Vorladung, eventuell Vorführung von Personen veranlassen kann oder die Beibringung anderer Beweismittel anordnen kann.

Bei Folge der Nichtigkeit ist die Anwesenheit des Vertreters der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers vorgeschrieben, nur dürfen sie nicht aus Gründen, die vom Gericht nicht gebilligt werden, die Fortsetzung der Verhandlung durch ihre Abwesenheit oder Entfernung verhindern, vergleiche Art. 285.

Eine sehr gerechtfertigte Neuerung gegenüber dem geltenden Recht enthält Art. 286, der die Verlesung des Ueberweisungsbeschlusses und der Anklageakte vornehmen lässt, nachdem die Zeugen sich in das Wartezimmer zurückgezogen haben. Dadurch soll eine nicht undenkbare aber sehr unzeitgemässe Beeinflussung der Zeugen ausgeschlossen werden.

Die Notwendigkeit der sorgfältigen Vorbereitung einer Verhandlung vor dem Geschwornengericht schliesst auch die Ausdehnung der Strafverfolgung in persönlicher wie sachlicher Beziehung in der Hauptverhandlung aus, man vergleiche daher Art. 290 mit den entsprechenden Bestimmungen im korrektionellen Verfahren (Art. 251).

Endlich musste auch die Urteilsberatung besonders geregelt werden, Art. 292. Sie beginnt mit dem Referate eines vom Präsidenten bezeichneten Mitgliedes der Kriminalkammer, dem sich die Geschwornen in alphabetischer Reihenfolge anschliessen. Das zweite Kammermitglied und der Präsident beschliessen die Rundfrage. Dadurch soll die Entschliessungsfreiheit möglichst gewahrt werden. Die Bestimmungen des Art. 293 sollen den Parteien dafür garantieren, dass alle wesentlichen Fragen besonders besprochen und durch getrennte Abstimmung erledigt werden, ohne dass dabei wieder die Nachteile und Unzukömmlichkeiten der alten Fragestellung nach dem Vorbilde des französischen Strafprozesses heraufbeschworen werden.

Was speziell die Vorfragen betrifft, so ist auf die in den Grundgedanken bestehende Uebereinstimmung mit dem korrektionellen Verfahren zu verweisen (Art. 287 und 238), unter gleichzeitiger Verschiedenheit der Rechtsmittel. Auch hier ist die Einheit des Gerichtes betont.

3. Abschnitt: Die Rechtsmittel.

Titel I. Die ordentlichen Rechtsmittel.

Der Entwurf kennt zwei ordentliche Rechtsmittel: Appellation und Nichtigkeitsklage, die gegen noch nicht in Rechtskraft erwachsene Urteile zulässig sind, jedoch so, dass sie niemals miteinander konkurrieren, sondern dass stets nur das eine oder das andere anwendbar ist:

1. Die Appellation: gegen die Urteile des Amtsgerichtes und des Einzelrichters in den appellabeln Fällen (Art. 305).

2. Die Nichtigkeitsklage.

a) gegen die Urteile des Amtsgerichtes und des Einzelrichters in nicht appellabeln Fällen (Art. 327);

 b) gegen die Urteile der Geschwornengerichte und der Kriminalkammer (Art. 328).

Ausser diesen zwei ordentlichen Rechtsmitteln kennt der Entwurf noch zwei weitere dem geltenden Recht entnommene ausserordentliche Rechtsmittel, welche die Wiederholung eines Verfahrens bezwecken:

1. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Kontumazialurteilen (2. Titel).

2. Die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen rechtskräftige Urteile (3. Titel).

1. Kapitel.

Die ordentlichen Rechtsmittel unterstehen gewissen gemeinsamen Bestimmungen, welche in einem vorausgehenden Kapitel der Uebersichtlichkeit wegen zusammengefasst wurden; das gilt

a) bezüglich der Erklärungs/rist, die auf 10 Tage angesetzt ist (Art. 298);

b) bezüglich der Form der Erklärung, die mündlich

oder schriftlich sein kann (Art. 298);

c) bezüglich der *Person*, welche das Rechtsmittel einlegt (Partei oder bevollmächtigter Anwalt, Art. 299). Vorangestellt ist eine Bestimmung über den Eintritt der Rechtskraft (Art. 297).

Als Neuerungen gegenüber dem geltenden Recht sind hervorzuheben:

Die Möglichkeit, die Rechtsmittelerklärung innerhalb der Frist der schweizerischen Post zu übergeben (vgl. Art. 41 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege), sowie die Bestimmung, dass ein Irrtum über die Bezeichnung des Rechtsmittels unschädlich ist (Art. 298). So ist die Einlegung einer Appellation gegen ein nicht appellables Urteil ohne weiteres als Einlegung einer Nichtigkeitsklage zu behandeln (vgl. allerdings die besondern Vorschriften des Art. 313). Neu ist auch die Bestimmung des Art. 300 über die Hinterlage des Privatklägers. Diese Vorschrift soll einem Missbrauch des Parteirechtes der Rechtsmittelerklärung durch den Privatkläger entgegentreten. Der Entwurf gibt dem Privatkläger als Ausfluss seiner Parteirechte auch die Möglichkeit, ein den Strafpunkt betreffendes Rechtsmittel einzulegen, doch wird diese Befugnis an die einschränkende Bedingung der Deponierung einer Geldsumme (30 Franken) geknüpft, welcher Betrag im Falle des Unterliegens des Privatklägers in oberer Instanz zu Handen der Staatskasse verfällt. Damit soll ein Doppeltes erreicht werden: zunächst soll der Privatkläger vor leichtsinniger Einlegung des Rechtsmittels im Strafpunkte zurückgehalten werden, und sodann soll eine Ueberlastung der Rechtsmittelinstanz vermieden werden, die sonst zu befürchten wäre.

Art. 301 regelt die Wirkung der von der Staatsanwaltschaft eingelegten Rechtsmittel (im Gegensatz zu Art. 319, 334, Abs. 2, und 335, Abs. 5). Der schon durch das Gerichtsorganisationsgesetz (Art. 89) festgelegten Stellung der Staatsanwaltschaft entsprechend wird hier das Verbot der reformatio in pejus (Abänderung zum Nachteil der Partei, welche das Rechtsmittel eingelegt hat) nicht anerkannt.

2. Kapitel.

Der Entwurf hat das Rechtsmittel der Appellation beibehalten, da ein praktisches Bedürfnis nach einem Rechtsmittel besteht, das der obern Instanz ein allgemeines, möglichst umfassendes Ueberprüfungsrecht gibt (Verfahren, Beweiswürdigung, Rechtsanwendung und Strafzumessung). Damit übernimmt er freilich auch die Nachteile, dass die obere Instanz im Gegensatz zur ersten im Wesentlichen den Fall auf Grund schriftlicher Akten beurteilt und dergestalt teilweise der Vorteile der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Verfahrens verlustig geht. Doch wird die Stellung der Appellationsinstanz nach dem Entwurf inbezug auf Ergänzungen der Beweisaufnahmen eine viel freiere sein als nach dem geltenden Recht, man vergleiche Art. 316 und 317 mit Art. 460 Str. V., namentlich ist hervorzuheben, dass die Kammer das Recht zur Anordnung von Aktenvervollständigungen ausdrücklich zugesprochen erhält.

Die Aufgabe der Appellationsinstanz ist in Art. 304 umschrieben; nicht bloss das Urteil und dessen Inhalt, sondern auch das Verfahren (soweit für den Urteilsinhalt von Bedeutung) unterliegen der Nachprüfung mit Einschluss der nicht selbständig appellabeln Entscheide in Vor- und Zwischenfragen, jedoch unter Ausschluss der Voruntersuchung, sofern eine Ueberweisung durch die Anklagekammer stattgefunden hat.

Die Appellationsgrenze ist gegenüber dem geltenden Recht etwas nach oben verschoben worden, wobei allerdings die unzweckmässige Verschiedenheit zwischen den Urteilen des Einzelrichters und des Amtsgerichtes (Art. 449 und 450 Str. V.) nicht beibehalten wurde. Sie wurde bei Bussen auf 100 Fr. erhöht; höher hinauf zu gehen ging mit Rücksicht auf die Ehrverletzungsdelikte des bernischen Strafgesetzbuches nicht an. Ausserdem wird ein Urteil, in welchem Landesverweisung oder Wirtshausverbot ausgesprochen worden ist, ausdrücklich um diesen schwerwiegenden Nebenstrafen willen als appellabel erklärt und es ist auch der Staatsanwaltschaft Gegenrecht zu gewähren, wenn ihr dahinzielender Antrag in einer inappellablen Sache abgewiesen wurde (Art. 305).

Im Zivilpunkt sind wie nach geltendem Recht die Bestimmungen des Zivilprozesses über die endliche Kompetenz des Gerichtes oder des Richters mass-

gebend (Art. 306).

Das Appellationsrecht steht grundsätzlich allen Parteien: Staatsanwaltschaft, Privatkläger und dem Angeschuldigten zu; die Erfahrungen der Praxis haben ferner gezeigt, dass eine Ausdehnung dieses Rechtes auf folgende Personen gerechtfertigt ist:

- a) der Anzeiger, sofern er für Entschädigung haftbar erklärt wird, und demnach direkt durch das Urteil beschwert wird;
- b) solche Personen, die im Urteilspruch gleich einer Partei oder einem Anzeiger verurteilt wurden, ohne die betreffende Eigenschaft zu besitzen (s. Art. 307).

Das Appellationsrecht des Privatklägers ist in zweifacher Weise eingeschränkt:

a) durch die Verpflichtung, einen Betrag von 30 Fr.

zu deponieren (s. oben, Art. 300);

b) durch die Bestimmung, dass er nicht hinsichtlich der Strafzumessung appellieren kann (Art. 307, Ziffer 1). Ein rechtlich anerkanntes Interesse am Strafmass hat der Privatkläger im Gegensatz zum Staatsanwalt (Art. 89 der Gerichtsorganisation) nicht, für ihn liegt die Genugtuung in der Tatsache der Verurteilung, die er durch seine Parteinahme im Prozess verfolgt. Zum Strafmass gehört auch die Frage der Gewährung des bedingten Straferlasses.

Art. 308, der die Pflicht des Appellanten zur Erklärung über den Umfang der Appellation einführt, gehört zu denjenigen Bestimmungen, welche die Arbeitslast der Appellationsinstanz erleichtern sollen, da dadurch von vorneherein auch der Umfang der Ueberprüfung bestimmt wird. Parteirechte werden durch diese Vorschrift nicht verletzt (siehe den zweiten Absatz).

Die durch den Gerichtsgebrauch eingeführte Institution des sogenannten Forumsverschlusses von Amteswegen wird gesetzlich in folgender Weise ge-

regelt

a) Verspätete Appellationen werden von der Strafkammer ohne Parteiverhandlungen zurückgewiesen. Daraus ergibt sich auch, dass nur die Kammer, nicht aber der Richter, bei dem die Appellation eingelegt wird, darüber erkennen kann, ob

eine Appellation verspätet sei (Art. 312).

b) Ebenso ist über die sachliche Zuständigkeit der Kammer gegebenenfalls ohne Parteiverhandlung zu entscheiden, es sei denn, dass geräde diese Frage auf dem Wege der Appellation vonseiten der Parteien der Kammer zur Beurteilung vorgelegt wird. Bei Verneinung der Appellabilität des Falles ist noch zu untersuchen, ob nicht dem Rechtsmittel als Nichtigkeitsklage weitere Folge zu geben ist (Art. 313), soweit Nichtigkeitsgründe geltend gemacht werden.

Ungenügend sind im geltenden Recht auch die Bestimmungen darüber, ob die Appellationsinstanz bei der Abänderung des Urteils an irgendwelche Schranken gebunden sei; die Praxis hat aus Art. 459, al. 3 Str. V. das Verbot der sogenannten reformatio in pejus abgeleitet. Der Entwurf regelt diese Frage ausdrücklich (Art. 319) im Sinne der herrschenden Ansicht, und löst eine bekannte Streitfrage dahin, dass als Abänderung zu ungunsten des Angeschuldigten jedoch nur eine schärfere Bestrafung angesehen werde, also nicht schon die Anwendung eines strengeren Strafgesetzes, solange daraus nicht eine schärfere Bestrafung resultiert. Die Anschlussappellation ist ebenfalls im Entwurf anerkannt, aber im Gegensatz zum heutigen Recht an einschränkende Zeitbestimmungen gebunden.

Schon vor der Parteiverhandlung kann die Frage der Beweisergänzung behandelt werden (Art. 317), ungeachtet des Rechtes des Gerichtes, diese Frage eventuell erst bei der Verhandlung der Hauptsache zu erledigen

Die Parteien dagegen sollen Anträge auf Beweisergänzungen mindestens 10 Tage vor dem Termin einreichen, bei Straf- und Kostenfolge (Art. 316), damit die Kammer gutscheinenden Falles ihre Anordnungen für

den Verhandlungstermin treffen kann. In der Verhandlung selbst sind die Einwendungen gegen formelle Voraussetzungen der oberinstanzlichen Verhandlung als Vorfragen zu behandeln (Art. 320); den Parteien bleibt demnach das Recht, solche Einwendungen zu machen, gewahrt, auch wenn die Kammer von der ihr nach Art. 312 und 313 zustehenden Befugnis keinen Gebrauch gemacht hat.

Die Parteivorträge werden durch Art. 321 geregelt, eine neue Bestimmung betreffend Festsetzung einer Maximaldauer der Vorträge findet sich in Art. 322.

Endlich setzt der Entwurf in Art. 323 die kassatorische Funktion der Appellation fest, die von der Gerichtspraxis längst anerkannt ist. Daraus ergibt sich, dass diese Kassationsbefugnis nur innerhalb der durch die Appellation gegebenen Grenzen besteht und eine Wirkung dieser Appellationserklärung ist, und dass ferner diese Befugnis nur dann eintritt, sofern der durch die Verletzung eines Prozessrechtssatzes entstandene Mangel in oberer Instanz nicht geheilt werden kann (z. B. durch Wiederholung der betreffenden Beweisaufnahme). In allen übrigen Fällen setzt die Appellationsinstanz ihr Urteil an die Stelle des angefochtenen Urteils, soweit letzteres von der Appellationswirkung getroffen ist.

3. Kapitel.

Die Nichtigkeitsklage des Entwurfes umfasst sowohl die Nichtigkeitsklage des geltenden Rechtes gegen nicht appellable Urteile des Einzelrichters wie das Kassationsgesuch gegen Assisenurteile.

Die Wichtigkeit der Nichtigkeitsklage in den durch das Geschwornengericht und die Kriminalkammer beurteilten Fällen hat die Expertenkommission veranlasst, wieder einen Kassationshof in Strafsachen als selbständige Abteilung des Obergerichtes zu schaffen, dem ausser der Nichtigkeitsklage in diesen Fällen (Art. 328) auch der Entscheid über die Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 350) und die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit (Art. 390) zugewiesen werden. Dadurch wird gleichzeitig auch die Strafkammer etwas entlastet. Vgl. im übrigen hiezu die Bemerkungen zu den in den Schlussbestimmungen vorgesehenen Aenderungen der Gerichtsorganisation (Art. 395).

Als Nichtigkeitsgründe in den nicht appellabeln Fällen des Einzelrichters und des Amtsgerichtes (Art. 327) sind die Verletzungen der wesentlichsten Prozessgrundsätze anerkannt (z. B. richtige Besetzung des Gerichtes Zuständigkeit, gehörige Vorladung, Beobachtung der Verhandlungsmaxime bei der Beurteilung des Zivilpunktes. Neu ist die offenkundige Verletzung des Strafund Zivilrechtes (Ziffer 6). Es soll dadurch nicht eine verkappte Appellation eingeführt, wohl aber die Möglichkeit gegeben werden, willkürliche Urteile durch ein kantonales Rechtsmittel zur Aufhebung zu bringen, ohne die Parteien auf den ausserordentlichen Rechtsweg des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht zu verweisen. Es wird dadurch auch eine Uebereinstimmung mit der Zivilprozessordnung erreicht (Art. 360, Z. P. O.).

Die Nichtigkeitsgründe im Verfahren vor Geschwornengericht und Kriminalkammer sind weiter gefasst (Art. 328): Das Rechtsmittel stellt sich hier als eine Art revisio in jure dar, durch welche die Rechtsanwendung zum Gegenstand der Nachprüfung gemacht wird, unter Ausschluss der Nachprüfung des Tat-

bestandes und der Beweiswürdigung. Dabei ist aber folgendes zu unterscheiden:

Jede unrichtige Anwendung des Gesetzes (Strafoder Zivilrecht) im Urteil bildet einen Nichtigkeitsgrund, während bei den im Laufe des Verfahrens erfolgten Rechtsverletzungen (unrichtige Anwendung des Prozessgesetzes) ein Zusammenhang mit dem Urteil vorhanden sein muss, damit ein Nichtigkeitsgrund angenommen wird. Es wird freilich kein strikter Nachweis der Beeinflussung des Urteils durch den begangenen Prozessfehler verlangt, der regelmässig nicht zu erbringen wäre, es genügt, wenn die grosse Wahrscheinlichkeit dafür vorliegt, dass das Urteil anders ausgefallen wäre, wenn nicht der Fehler im Verlaufe der Hauptverhandlung begangen worden wäre (vgl. § 376 der deutschen Reichsstrafprozessordnung und § 332 des Entwurfes einer deutschen Strafprozessordnung 1908).

Im Gegensatz zur Appellation ist bei der Nichtigkeitsklage eine kurze Begründung verlangt, die im einzelrichterlichen Verfahren durch eine mündliche Angabe des Nichtigkeitsgrundes bei der Rechtsmittelerklärung ersetzt werden kann (Art. 329). Diese Begründung, die ebenfalls innerhalb der Rechtsmittelfrist einzureichen ist, entspricht dem Charakter dieses Rechtsmittels, das nur eine Nachprüfung bestimmter Punkte zulässt und daher eine möglichst genaue Präzisierung verlangt. Dadurch wird auch die Aufgabe der Kassationsinstanz erleichtert, die sich auf die Prüfung der angegebenen Beschwerdepunkte beschränken kann. Diese Begründungsschrift ist als wesentliche Formvorschrift für die Einlegung der Nichtigkeitsklage aufzufassen, deren Nichtbeobachtung die Wirkungslosigkeit des Rechtsmittels zur Folge hätte (Nichteintreten wie bei verspäteter Erklärung).

In den Fällen der Nichtigkeitsklage gegen ein Urteil des Einzelrichters oder des Amtsgerichtes (Art. 327) wird in der Regel vor der Strafkammer ein schriftliches Verfahren durchgeführt (Art. 332), vor dem Kassationshof wird dagegen stets eine mündliche Verhandlung angeordnet, die dem Appellationsverfahren entsprechend geordnet ist. Die Kassationsinstanz kann auch neue Beweiserhebungen anordnen (Art.

Die Bestimmungen über das Urteil der Kassationsinstanz sind dagegen wesentlich verschieden von demjenigen der Appellationsinstanz. Es sind hier folgende Fälle zu unterscheiden:

1. ist die Nichtigkeitsklage unbegründet, so wird sie abgewiesen, und es erwächst demgemäss das angefochtene Urteil in Rechtskraft (Art. 297)

ist die Nichtigkeitsklage begründet, so sind zwei Möglichkeiten gegeben:

a) Fällung des Endurteils in der Sache selbst

durch die Kassationsinstanz, wenn es sich um blosse Abänderungen des Urteils handelt; dies trifft zu für die Kassationsgründe aus Art. 327, Ziffer 4 und 6, 328, Ziffer 3.

b) Rückweisung und nochmalige Veranstaltung der Hauptverhandlung in allen übrigen Fällen.

Die Rückweisung erfolgt in der Regel an die erste Instanz (Einzelrichter bezw. Amtsgericht) eines benachbarten Amtsbezirkes, in Geschwornengerichtsfällen an ein neu zu bildendes Geschwornengericht des gleichen Geschwornenbezirkes unter gleichzeitiger Neubestellung der Kriminalkammer für diesen Fall; diese Neubestellung der Kriminalkammer durch das Obergericht wird auch vorgenommen, wenn der Kassationshof das Urteil der ordentlichen Kriminalkammer aufhebt. Es soll durch diese Bestimmung eine neue Beurteilung durch eine Gerichtsbehörde, die sich mit dem Fall noch nicht beschäftigt hat, veranlasst werden. Wenn aber der Fall so liegt, dass besondere Nachteile aus der Rückweisung an das gleiche Gericht nicht zu erwarten sind, und eine raschere und einfachere Erledigung des Falles erfolgen kann (der Entwurf sagt in Art. 335, Absatz 4 «aus besondern Gründen»), so ist ausnahmsweise die Rückweisung an das gleiche Gericht, das früher geurteilt hat, zulässig. Endlich sind die Grundsätze des Verbotes der Abänderung des Urteils zu Ungunsten des Nichtigkeitsklägers ausdrücklich im Schlussatz des Art. 334 auch für dieses Verfahren als anwendbar erklärt.

Die rechtlichen Erwägungen des Urteils der Kassationsinstanz (Strafkammer und Kassationshof) sind für die Instanz, an welche der Fall zu neuer Beurteilung zurückgewiesen wird, massgebend, eine Wirkung, die regelmässig in den Gesetzgebungen den Kassationsurteilen zugesprochen wird (vgl. z. B. Bundesgesetz betreffend Organisation der Bundesrechtspflege, Art. 172, Absatz 2).

Ist in Geschwornengerichtsfällen nur die Zivilklage zur neuen Behandlung zurückgewiesen worden, so ist nach Art. 337 die Kriminalkammer kompetent, ohne Zuziehung von Geschwornen zu urteilen.

Titel II. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Hier hat der Entwurf sich im Wesentlichen dem geltenden Recht angeschlossen; die Abweichungen bezwecken die Uebereinstimmung mit den übrigen Teilen des Entwurfes; ferner sind einige Bestimmungen zur Ergänzung und Präzisierung aufgenommen worden; so Art. 341 betreffend die aufschiebende Wirkung des Gesuches, die vom Gericht ausdrücklich ausgesprochen sein muss. Das Gericht kann zum Beispiel dieselbe verweigern, wenn klar am Tage läge, dass eine Partei am Urteilstermin nicht erschienen ist und nachher Wiedereinsetzung verlangt, nur um Zeit zu gewinnen; ebenso ist in Art. 342 die zur Entscheidung des Wiedereinsetzungsgesuches kompetente Behörde genau bezeichnet und in Art. 346 das Verhältnis der Wiedereinsetzung zu den ordentlichen Rechtsmitteln geregelt. In Uebereinstimmung mit der neuern Gerichtspraxis wird die Kumulation mit einem ordentlichen Rechtsmittel (Appellation oder Nichtigkeitsklage) zugelassen; zunächst ist das Wiedereinsetzungsverfahren durchzuführen und dem ordentlichen Rechtsmittel ist nur für den Fall der Abweisung des Wiedereinsetzungsgesuches Folge zu geben.

Neu ist die Bestimmung des Art. 345, wonach gegen die Entscheide des Einzelrichters und des korrektionellen Gerichtes über das Wiedereinsetzungsgesuch unter Ausschluss der Appellation einzig die Nichtigkeitsklage aus den in Art. 327, Ziffer 1, 2, 3 und 5, vorgesehenen Gründen zulässig ist. Demnach ist gegen die Entscheide der Strafkammer und der Kriminalkammer in dieser Frage kein Rechtsmittel gegeben.

Titel III. Die Wiederaufnahme des Verfahrens.

Während die Gesetzgebung früher, namentlich in Frankreich, dessen Gesetzgebung uns in dieser Materie zum Muster gedient hatte, dem Rechtsmittel der Revision gegen rechtskräftige Urteile sehr misstrauisch entgegentrat, ist man in neuerer Zeit mit Rücksicht auf vorgekommene Rechtsirrtümer einer Erweiterung der Gründe für Wiederaufnahme des Verfahrens nicht mehr so abgeneigt. Freilich ist in dieser Frage grosse Vorsicht geboten, da die Rechtssicherheit eines Landes zum guten Teil auf der Rechtskraftswirkung eines Urteils, auf der Anerkennung der «beurteilten Sache» beruht. Der Entwurf hat die vier Gründe des geltenden Rechtes beibehalten und zwei derselben wesentlich erweitert.

Art. 347. Die Ziffern 1 und 2 entsprechen den Ziffern 1 und 4 des Art. 502 des geltenden Strafverfahrens, wobei einzig in Ziffer 1 das Wort «Verbrechen», das zu Auslegungsschwierigkeiten Anlass bietet, durch « strafbare Handlung » ersetzt wurde. In der Regel soll eine solche strafbare Handlung durch ein Strafurteil festgestellt werden. Ist dies aber z. B. wegen des Todes des betreffenden Täters oder aus andern Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht möglich, so genügt auch ein anderer Beweis, z. B. durch vorsorgliche Beweisführung (Art. 222 Z.P.O.). Vgl. eine gleiche Ordnung dieser Frage in der Z. P. O., Art. 368, Ziffer 3, beim neuen Recht. Die Ziffer 3 enthält den Hauptfall der Revision zugunsten eines Verurteilten: wenn neue Tatsachen und Beweismittel, die dem urteilenden Richter nicht bekannt waren, entdeckt werden, und dieselben allein oder in Verbindung mit den früher bekannten Tatsachen (z. B. wesentliche Verstärkung eines im frühern Verfahren nicht gelungenen Entlastungsbeweises) geeignet sind, entweder die Freisprechung des Verurteilten nach sich zu ziehen (Ziffer 2 des geltenden Art. 502), oder in Anwendung eines mildern Strafgesetzes eine geringere Bestrafung herbeizuführen (z. B. fahrlässige Tötung statt Totschlag) oder endlich eine andere Beurteilung des Zivilpunkts zu bewirken. Auch in letzterm Fall erfordert das Prinzip der Gerechtigkeit die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens. Dagegen soll die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht verlangt werden dürfen zur blossen Herabsetzung der Strafe auf Grund des gleichen Strafgesetzes, d. h. man kann nicht auf dem Wege der Revision neue früher nicht bekannte Strafzumessungsgründe (z. B. mildernde Umstände) geltend machen.

Auch Ziffer 4 enthält eine solche Erweiterung im Vergleich zum geltenden Recht (Art. 502, Ziffer 3). Es liegt kein vernünftiger Grund vor, um die Revision zu Ungunsten eines Freigesprochenen einzig im Falle eines Geständnisses zuzulassen, auch hier fordert das Prinzip der Gerechtigkeit in der Strafrechtspflege, dass neue Tatsachen und Beweismittel berücksichtigt werden, sobald sie geeignet sind, eine Verurteilung des Freigesprochenen herbeizuführen. Das heutige Recht enthält eine nicht gerechtfertigte Privilegierung desjenigen, der auch nachträglich trotz aufgefundener Schuldbeweise seine Unschuld beteuert, gegenüber demjenigen, der später, durch Gewissensbisse gepeinigt, seine Schuld eingesteht. Noch bedeutend weiter geht die St. Gallische Strafprozessordnung vom 27. Februar 1912, welche die Revision auch dann zulässt, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel «die Schuld eines Freigesprochenen oder die erhebliche Mehrschuld eines Verurteilten » begründen (Art. 207).

Art. 348 stellt den Grundsatz auf, dass die Wiederaufnahme des Verfahrens zu ungunsten eines Angeschuldigten nur dann verlangt werden kann, wenn der Betreffende noch lebt und weder das Recht auf Strafverfolgung noch gegebenenfalls dasjenige auf Straf-

vollstreckung verjährt ist. Es ist dies eine Konsequenz des in Art. 5 aufgestellten Grundsatzes, wonach das Recht auf Strafverfolgung durch den Tod des Angeschuldigten oder infolge Eintrittes der Verjährung erlischt. Umgekehrt ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten eines Verurteilten auch nach dessen Tod zulässig, da es sich in diesem Fall darum handelt, das Gedächtnis einer Person vom Schandfleck der Verurteilung zu reinigen, und die deklaratorische Bedeutung des frühern Urteiles wieder aufzuheben. Dieser Fall ist in Art. 349, Absatz 2, vorgesehen, da besondere Vorschriften über die Antragsberechtigung aufgestellt werden müssen. Es rechtfertigt sich hier, in der Erteilung der Legitimation zur Einreichung des Gesuches möglichst weitherzig zu sein. Es mag erwähnt werden, dass die Staatsanwaltschaft gemäss der ihr durch Art. 89 der Gerichtsorganisation zugedachten Stellung das Gesuch auch zugunsten eines Verurteilten, zu dessen Lebzeiten wie nach dessen Tode, einlegen kann (Art. 349, Absatz 3).

Das Gesuch um Wiederaufnahme hat an sich keine aufschiebende Wirkung, damit nicht die Einreichung eines solchen dazu benützt werde, um eine Unterbrechung des Strafvollzuges zu erreichen, dagegen kann der Kassationshof eine solche Wirkung aussprechen. Aus dem gleichen Grunde kann einem nicht auf freiem Fusse befindlichen Verurteilten nicht ein Recht auf Anwesenheit bei der Verhandlung gewährt werden. Die Verhandlung vor dem Kassationshof ist nach dem Vorbild der Appellationsverhandlung geordnet (Art. 352), Beweisaufnahmen können sowohl dieser Verhandlung vorangehend durch den Präsidenten des Kassationshofes als auch in der Verhandlung durch die Kammer selbst angeordnet werden. Auch hier gilt der Grundsatz, dass die Wahrheit von Amteswegen mit allen bekannten Mitteln erforscht werden soll.

Neu ist die Bestimmung des Art. 353, wonach eine Wiederaufnahme des Verfahrens ihre Wirkung von Gesetzeswegen auf alle Teilnehmer und Begünstiger der strafbaren Handlung erstreckt, welche den Gegenstand des frühern Verfahrens bildete und bezüglich deren die Wiederaufnahme des Verfahrens von einem der Teilnehmer verlangt wird. Das wiederaufgenommene Verfahren ist demnach gegen alle Teilnehmer und Begünstiger durchzuführen.

Wird das Gesuch als begründet erachtet, so wird ein neues Verfahren vor der ersten Instanz eines benachbarten Bezirkes (Einzelrichter oder Amtsgericht) oder gegebenenfalls vor einem neu zu bildenden Geschwornengericht durchgeführt, sofern der Angeschuldigte noch lebt. Ist er dagegen gestorben, so urteilt der Kassationshof auch endgültig in der Sache selbst auf Grund der Akten der frühern Verhandlung und der Wiederaufnahme des Verfahrens. Diese Lösung beruht auf der Idee der Untunlichkeit der Durchführung einer neuen Hauptverhandlung ohne Angeschuldigten, und ist im französischen Recht (art. 445 c. i. cr., loi du 8 juin 1895), sowie im deutschen Recht (§ 411 R. Str. Pr. O., § 363 Entwurf der R. Str. Pr. O. 1908) bereits anerkannt. Die Abweisung des unbegründeten Gesuches zieht Kostenfolgen nach sich (Art. 354).

Das infolge der Wiederaufnahme des Verfahrens wiederaufgenommene Verfahren führt entweder zur Verurteilung, die aber möglicherweise eine viel mildere sein kann als das erste Mal und die in Art. 356 erwähnten Konsequenzen nach sich zieht, oder aber zu einer Freisprechung. In diesem Fall ist der rehabilitierenden

Wirkung eine erhöhte Bedeutung zu schenken; deshalb ist die Publikation des Urteils auf Wunsch der Freigesprochenen im Amtsblatt vorgesehen und der Entschädigungsfrage eine besondere Sorgfalt zuzuwenden (Art. 358); als Neuerung ist hier insbesondere hervorzuheben, dass auch unterstützungsberechtigten Angehörigen eines gestorbenen früher Verurteilten, nun Freigesprochenen, eine Entschädigung zugesprochen werden kann. Diese Entschädigung soll stets durch den Staat bezahlt werden; letzterer hat jedoch ein Rückgriffsrecht gegen Dritte, welche durch rechtswidrige Handlungen (z. B. falsche Zeugenaussagen) die Verurteilung herbeigeführt haben (Art. 347, Ziffer 1).

Gegen den vom Kassationshof gefällten Entscheid ist kein Rechtsmittel gegeben (Art. 359, Absatz 1), und im Falle der Abweisung darf ein neues Gesuch nicht mehr auf Grund derselben Tatsachen angebracht werden; die weitergehende Beschränkung des Art. 514 des geltenden Strafverfahrens, wonach eine zweite Revision nicht zulässig ist, wenn die erste von neuem zu einer Verurteilung des Gesuchstellers geführt hat, wird vom Entwurf fallen gelassen, weil sie gegebenenfalls ungerechte Folgen haben kann.

Dass gegen die im wiederaufgenommenen Verfahren gefällten Urteile die ordentlichen wie die ausserordentlichen Rechtsmittel zulässig sind, ist in Art. 359, Absatz 2, ausdrücklich ausgesprochen.

4. Abschnitt: Die Vollstreckung der Urteile.

Vollstreckungsorgan bleibt, wie nach bisherigem Recht, der Regierungsstatthalter. Die Vollstreckung wird veranlasst durch die Zustellung der Urteilsauszüge seitens der Gerichtsschreiber innerhalb der Frist von fünf Tagen seit Eintritt der Rechtskraft, wobei, wie nach geltendem Recht, die Urteile der Geschwornengerichte und der obern Instanzen zuerst dem Regierungsrat zugestellt werden. Neu und zweckmässig ist die Bestimmung, dass die Präsidenten der Gerichte die Gerichtsschreiber über die Befolgung dieser Vorschriften zu beaufsichtigen haben (Art. 361). Es dürfte auch in der Praxis angenehm empfunden werden, dass den Verurteilten nach Art. 362 die Gelegenheit gewährt werden soll, Bussen, Gebühren und Kosten nach der Urteilseröffnung auf dem Richteramt oder dem Polizeiangestellten, welcher das Urteil zustellt, zu bezahlen, so dass ein weiteres Vollstreckungsverfahren dann wegfällt. Die Vollstreckung der Strafen hat auf folgende Weise vor sich zu gehen (Art. 363):

a) Bei Geldbussen und andern Geldforderungen des Staates hat zunächst eine Zahlungsaufforderung zu erfolgen; wird dieser nicht innert fünf Tagen Folge geleistet, so ist das Schuldbetreibungsverfahren einzuleiten. Letzteres kann unterlassen werden, wenn die Betreibung von vorneherein als aussichtslos erscheint. In diesem Fall, sowie wenn die Betreibung fruchtlos bleibt, soll die Busse in Gefängnis umgewandelt werden. Die Umwandlung in öffentliche Arbeiten ist zulässig und soll, wo es tunlich ist, mit Zustimmung des Verurteilten der Umwandlung in Gefängnis vorgezogen werden. Der Freiheitsentzug darf im Falle der Umwandlung drei Monate nicht übersteigen; im übrigen werden für jeden Tag zehn Franken oder eine Bruchzahl von zehn Franken angerechnet. Die Kosten sollen von Personen, deren Armut amtlich bescheinigt ist, nicht eingefordert werden, es sei

denn, dass der Verurteilte während der Ver-

jährungsfrist zu Vermögen gelangt.

b) Für die Vollstreckung der Freiheitsstrafen ist der Erlass eines Dekretes des Grossen Rates vorgesehen. Es soll durch diese Bestimmung die Anpassung an die sich ändernden Verhältnisse erleichtert werden. In diesem Dekrete können die Grundsätze des progressiven Strafvollzuges Aufnahme finden, die schon jetzt teilweise im Dekret über die bedingte Entlassung von Sträflingen vom 24. November 1910 verwirklicht sind (s. unter Uebergangsbestimmungen Art. 397).

c) Die Verweisung und die Einziehung werden auf Anordnung des Regierungsstatthalters durch Polizeibeamte vorgenommen, unter Beobachtung der besondern Formen, sobald das Betreten von Häu-

sern notwendig wird.

d) Die Ehrenstrafen, wozu auch das Wirtshausverbot gehört, werden im Amtsblatt und Amtsanzeiger publiziert.

Bei Verurteilungen zu Leistungen tritt das schon im geltenden Recht vorgesehene Verfahren ein

(Art. 533 Str. V.).

Ueber die Berechnung der Dauer der Freiheitsstrafe durch die Vollstreckungsbehörden enthält Art. 364 zweckentsprechende Bestimmungen, die einer weitern Begründung nicht bedürfen. Die Bestimmungen über den Antritt der Strafe sind den Verhältnissen angepasst. In der Regel soll eine Gefängnisstrafe innert 20 Tagen nach Eintreffen der Urteilsformel beim Regierungsstatthalter angetreten werden (Art. 365). Ein Aufschub kann durch den Regierungsstatthalter aus wichtigen Gründen bis zu zwei Monaten erteilt werden, vom Eintreffen der Urteilsformel an gerechnet; für weitergehenden Aufschub ist die Zustimmung der Polizeidirektion einzuholen; vorbehalten bleiben die gesetzlich vorgesehenen Aufschubsfälle (Art. 367). Neu, aber zum Teil schon jetzt in der Praxis befolgt, ist die in Art. 366 vorgesehene Bestimmung über sofortigen Strafantritt mit oder gegebenenfalls ohne Zustimmung des Verurteilten.

Vorläufig, d. h. bis zum Eintritt veränderter Verhältnisse, wird die Vollstreckung aufgeschoben in den

zwei in Art. 367 vorgesehenen Fällen:

1. Die Geisteskrankheit verunmöglicht eine rationelle Strafvollstreckung in allen Fällen; sie erfordert sichernde Massnahmen, welche durch den Regierungsstatthalter, und wenn sie zu einer dauernden Versorgung werden, durch den Regierungsrat anzuordnen sind.

2. Ein Krankheitszustand, der derart ist, dass ein Transport eine Gefahr für den Verurteilten darstellen würde, führt zur Aufschiebung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe und der Verweisung.

Art. 368 regelt die Verantwortlichkeit des Regierungsstatthalters im Vollstreckungsverfahren und stellt ihn als Vollstreckungsorgan unter die Aufsicht des Regierungsrates. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten vorbehalten.

Bei den Strafverjährungsfristen hat sich der Vorentwurf den Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzentwurfes angenähert, unterscheidet jedoch wie das geltende bernische Recht nur vier Abstufungen. Die Fristen sind etwas länger als diejenigen des geltenden Rechtes, was im Interesse der Autorität der rechtskräftigen Strafurteile notwendig ist, namentlich die in Art. 545

Str. V. vorgesehene zweijährige Verjährungsfrist bei Strafen für Polizeiübertretungen ist bei unserer Vollstreckungspraxis viel zu kurz. Es rechtfertigt sich auch, diese Fristen grundsätzlich länger anzusetzen als bei der Verjährung der Strafverfolgung (Art. 6), weil es sich dort um Strafansprüche des Staates handelt, deren Existenz noch fraglich sein kann, während sie hier urteilsmässig festgestellt sind. Die Unterbrechung der Verjährung (Art. 373) ist in analoger Weise geordnet wie in Art. 6. Ausserdem ist nach dem Vorbild des schweizerischen Strafgesetzentwurfes vorgesehen, dass die Strafe in jedem Falle als verjährt zu betrachten ist, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist (Art. 373, Absatz 3; vergleiche auch die analoge Bestimmung bei der Verjährung der Strafverfolgung, Art. 6, Schlussabsatz). Besondere Sorgfalt ist dem Einspruchsverfahren des Verurteilten zuteil geworden (Art. 374—380). Die Einsprache kann sich auf Verjährung oder auf bereits erfolgten Strafvollzug stützen. Es sind jedoch Sicherungsmassregeln vorzusehen, um missbräuchliche Anwendung der Einsprache zu vermeiden (Art. 375); wenn eine trölerische Absicht nachgewiesen werden kann, so kann die zur Entscheidung der Einsprache kompetente Strafkammer den Einsprecher mit einer Ordnungsbusse belegen (Art. 380).

Die Legitimation zur Erhebung der Einsprache ist in sehr liberaler Weise geregelt, indem sie auch den gesetzlichen Vertretern und Angehörigen des Verurteilten gewährt wird (Art. 379), da erfahrungsgemäss oft mit einer gewissen Unbehülflichkeit der Verurteilten gerechnet werden muss.

5. Abschnitt: Die Aufhebung der Strafen und Straffolgen.

Der Entwurf entscheidet scharf zwischen folgenden Massregeln: Die Begnadigung steht dem Grossen Rate oder dem Regierungsrat (letzterm mit streng umschriebener Begrenzung) zu und besteht in der Aufhebung ausgesprochener Strafen.

Die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit ist eine gerichtliche Massregel, die sich einzig auf die langdauernden Ehrenfolgen der Verurteilung bezieht (Ehrverlust oder Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf mehr als 3 Jahre). Soweit die Bestimmungen über Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit zutreffen, ist die Begnadigung ausgeschlossen, damit nicht dasselbe Ziel auf doppeltem Wege zu erreichen versucht werde.

Titel I. Die Begnadigung.

Die Ausübung der Begnadigung ist ein Souveränitätsakt des Staates, der hierbei sowohl sein eigenes Interesse (das Staatswohl) als das Interesse des Einzelnen (Milde) berücksichtigen kann. Deshalb kann die Begnadigung sowohl auf Gesuch des Verurteilten oder der nächsten Angehörigen desselben als auf Gesuch des urteilenden Gerichtes (Art. 383), oder auch ohne solches Gesuch ausgesprochen werden (Art. 382). Für die Einreichung eines Gesuches ist gesetzlich ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben (Art. 384); der Regierungsrat sorgt nötigenfalls von Amteswegen für Einholung der Vernehmlassungen des Regierungsstatthalters des letzten Wohnsitzes des Verurteilten vor seiner Verurteilung, des urteilenden Gerichtes und gegebenenfalls (d. h. wenn die Strafvollstreckung bereits begonnen hat) des Vorstehers der Strafanstalt.

Dem Umfang nach kann die Begnadigung eine vollständige oder eine teilweise sein, eine besondere Form der letztern ist die Strafumwandlung im Sinne der Milderung. Die erteilte Begnadigung kann, da im öffentlichen Interesse erfolgt, nicht ausgeschlagen werden, was besonders in dem Fall denkbar wäre, wenn der Verurteilte kein Gesuch gestellt hat, dagegen braucht der Verurteilte eine Strafumwandlung nicht anzunehmen (Art. 388).

Die Begnadigung besteht grundsätzlich nur in der Aufhebung der Strafen, und berührt daher alle andern Folgen der strafbaren Handlung nicht: Zivilansprüche, Verurteilung zu Zivilentschädigung und Parteikosten. Im Fall des Erlasses einer Geldbusse entschädigt der Staat allfällige Dritte, die anteilsberechtigt sind, nicht (Art. 386).

Die hier gesetzlich niedergelegte Delegation des Begnadigungsrechtes an den Regierungsrat ist verfassungsrechtlich zulässig (Art. 26, Ziffer 17, K.V.) und entlastet den Grossen Rat von einer grossen Zahl kleinern Strafnachlassgesuche. Im geltenden Recht hat sich diese Delegation bewährt.

Titel II. Die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit (Rehabilitation).

Schon das geltende Gesetz kennt, im Gegensatz zum Rechte vieler Nachbarstaaten, die gerichtliche Aufhebung der Ehrenfolgen. Diese hatte für den Kanton Bern eine um so grössere Bedeutung, als das Strafgesetz mit der Zuchthausstrafe dauernden Ehrverlust (Art. 18 St. G. B.) verband. Siehe hierüber auch in den Schlussbestimmungen Art. 396 und 399.

Die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit unterscheidet sich von der Begnadigung unter anderem darin, dass sie durch Wohlverhalten verdient sein muss. Deshalb ist zunächst Voraussetzung derselben, dass ein Zeitraum von mindestens drei Jahren seit Erstehen der Freiheitsstrafe oder der Begnadigung an gerechnet, verstrichen sei, dass sein Verhalten die Rehabilitation rechtfertigt und dass er endlich den Schaden, den er durch das Verbrechen verursacht, soweit seine Mittel ausreichten, ersetzt hat. Zur Beurteilung dieser Fragen eignet sich eine Gerichtsbehörde (der Kassationshof) besser als der Grosse Rat. Die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit muss nachgesucht werden, worauf das gesetzliche Verfahren eingeschlagen wird. Die moralische Bedeutung eines Gerichtsurteiles wird eine grosse sein, und für den Verurteilten einen sehr wirksamen Ansporn bilden, um dieser Massregel teilhaftig zu werden. Diesem Gedankengange entsprechen auch die Bestimmungen der Art. 391 und 392. Ein abgewiesenes Gesuch soll erst nach einer Zeitdauer von einem Jahre, die eine neue Würdigung der Lebensführung des Gesuchstellers zulässt, wieder erneuert werden dürfen. Der Wiedereinsetzungsentscheid ist auf Verlangen des Gesuchstellers im Amtsblatt und Amtsanzeiger zu publizieren und ihm in vollständiger Ausfertigung zu seiner Rechtfertigung gegenüber Dritten zuzustellen.

Titel III. Das Strafregister.

Das Strafregister hat für die Strafrechtspflege eine derartige Bedeutung erlangt, dass eine gesetzliche Grundlage unerlässlich ist. Andere Kantone (z. B. Zürich, Strafprozessordnung, §§ 504 ff.) haben diese Materie eingehend im Gesetze geordnet. Der Entwurf begnügt sich damit, in Art. 394 den Grundsatz aufzu-

stellen, dass bei der kantonalen Polizeidirektion ein Strafregister geführt werden soll, und dass die Gerichtsschreiber verpflichtet sind, innert 5 Tagen nach eingetretener Rechtskraft die betreffenden Mitteilungen an den Strafregisterführer ergehen zu lassen. Alles übrige wird einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten, so besonders der Umfang der Eintragspflicht, die Führung und Benützung des Registers, und die Streichung bezw. Entfernung der Einträge. Letztere Fragen stehen in engem Zusammenhang mit der Rehabilitation und es lässt sich hier bei einer zweckentsprechenden Ordnung sehr wohl die Strenge des Rechtes mit der Idee der Verzeihung in Einklang bringen.

Die Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Hier findet sich zunächst die notwendig gewordene Anpassung der Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes an die neue Strafprozessordnung. Es betrifft dies die Strafabteilungen des Obergerichtes: Anklagekammer, Strafkammer, Kriminalkammer, Kassationshof.

Zwischen der dreigliedrigen Anklagekammer und der fünfgliedrigen Strafkammer (z. Z. 1. Strafkammer) besteht das dem geltenden Recht entsprechende Verhältnis: die Strafkammer bezeichnet die drei Mitglieder der Anklagekammer aus ihrer Mitte; die Assisenkammer erhält die Bezeichnung Kriminalkammer; neu geschaffen wird ein siebengliedriger Kassationshof. Im alten Recht bis 1909 waren die Funktionen des Kassationshofes dem neungliedrigen Appellationshof übertragen (« Appellations- und Kassationshof »), dann gingen sie auf die 1. Strafkammer über. Der Entwurf trennt wieder die Kassationsinstanz in Geschwornengerichtssachen von der 1. Strafkammer und bildet einen neuen selbständigen Kassationshof; um die Einheit der Rechtssprechung in Strafsachen nicht zu gefährden, sollen drei Mitglieder dieses Gerichtshofes gleichzeitig auch der Strafkammer angehören.

Unvereinbar ist einzig die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Kriminalkammer und im Kassationshof.

Es ist allgemein anerkannt, dass unser Strafgesetz von 1866 revisionsbedürftig ist. Die Aussicht auf das eidgenössische Strafgesetzbuch hat den bernischen Gesetzgeber seit 1898 (Bundesverfassungsrevision) von grössern Abänderungen im materiellen Strafrecht zurückgehalten. Namentlich werden z. Z. eine Anzahl Strafminima des geltenden Gesetzes als stossend empfunden. Dadurch wird auch die Gefahr unrichtiger Gesetzesanwendung und ungerechtfertigter Freisprechungen erhöht. Die Kommission hat daher geglaubt, einige Artikel des Strafgesetzes im Sinne der Herabsetzung der Strafandrohungen abändern zu müssen. Sie hat sich dabei eine gewisse Zurückhaltung auferlegt, da auf dem Wege einer Partialrevision das System der Strafandrohungen unseres Gesetzes nicht abgeändert werden kann und im gegenwärtigen Augenblick eine Totalrevision des Strafgesetzes nicht tunlich erscheint.

Es betrifft dies namentlich die Art. 129, 135, 158, 174, 189, 207.

Die Abschaffung des Zeugeneids zieht eine vollständige Neuordnung der Bestimmungen über die falschen Aussagen nach sich, wobei auch Art. 421 Z.P.O. hereingezogen wurde.

Die Art. 114 bis 121 des Strafgesetzbuches und 421 Zivilprozessordnung werden aufgehoben und es wird das ganze Gebiet der Aussagedelikte neu und einheit-

lich geordnet:

Die wissentlich falsche Aussage eines Zeugen, Sachverständigen und Uebersetzers wird mit Zuchthaus bis zu 4 Jahren oder mit Korrektionshaus bestraft. Mit Rücksicht auf die Aufhebung der Eidespflicht sind die Strafen in diesen Fällen gegenüber Art. 421 Z.P.O. zu erhöhen, damit die Strafen generell prävenierend wirken und die Verweisung darauf wirkungsvoll ist, für leichte Fälle sind mildere Strafen vorzusehen, ebenso dann, wenn die Handlung nicht aus böser Absicht, sondern aus Mangel an Aufmerksamkeit und Ueberlegung begangen wurde. Auch die bisherigen Art. 119 und 120 des Strafgesetzbuches sind in diese Bestimmungen hineinverarbeitet worden.

Was im geltenden Recht namentlich als sehr streng erscheint, ist der mit der Zuchthausstrafe verbundene Ehrverlust auf Lebenszeit, allerdings durch die Rehabilitationsmöglichkeit gemildert. Deshalb schlägt der Entwurf vor, neben Zuchthaus obligatorische Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf die Dauer von zwei bis zu zehn Jahren anzudrohen, wie dies z. B. im schweizerischen Strafgesetzentwurf 1918 vor-

gesehen ist. Siehe hierüber auch Art. 399.

Es rechtfertigt sich bei diesem Anlass auch, die in der Strafgerichtspraxis seit längerer Zeit geübte Anrechnung der Untersuchungshaft gesetzlich zu ordnen (Art. 14 a) und auch dem Art. 60 betreffend die Zusatzstrafe eine Fassung zu geben, die die in der Praxis zu Tage getretenen Widersprüche mit den Grundsätzen des Gesetzes über den bedingten Straferlass möglichst zurücktreten lässt.

Ausser den erwähnten Herabsetzungen einer Anzahl von Strafminima hat der Entwurf endlich in Art. 46 a den Wünschen der Motion Woker und Mithafte in weitgehender Weise Folge gegeben und allgemeine Milderungsgründe im Sinne der im Schweizerischen Strafgesetzentwurf vorgesehenen Lösung zu-

gelassen.

Die eigentlichen Uebergangsbestimmungen finden sich in den Art. 397—400. Das hier gewählte System dürfte einfach und zweckentsprechend sein und eine möglichst rasche Anwendung des neuen Rechts ermöglichen. Das in der Zivilprozessordnung gewählte System, wonach die noch unter altem Recht anhängig gemachten Prozesse nach altem Recht zu beendigen sind (Art. 415 Z. P. O.), war hier nicht durchführbar, da z. B. die Anwendung der gesetzlichen Beweistheorie in einem Prozess und der freien Beweiswürdigung in einem andern Prozess zu gleicher Zeit durch das gleiche Gericht eine unmögliche Situation geschaffen hätte.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission des Grossen Rates

vom 4./8. Juli 1927.

Entwurf

für ein

Gesetz

über das

Strafverfahren des Kantons Bern.

I. Buch.

Allgemeiner Teil.

Titel I.

Die gerichtliche Verfolgung.

Art. 1. Die Verfolgung der strafbaren Handlungen Strafsteht nur den vom Gesetz damit beauftragten Behörden verfolgung: und Beamten zu. Vorbehalten bleibt die Befugnis des a. von Amtes Verletzten, sich als Privatkläger nach Massgabe des wegen. Gesetzes daran zu beteiligen.

Die Verfolgung findet nur in den vom Gesetz vorge-

schriebenen Formen statt.

Sie ist von Amteswegen einzuleiten, wenn nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht.

Art. 2. Ist eine Handlung auf Antrag des Verletzten b. auf Antrag. strafbar, so wird die Strafverfolgung nur eingeleitet, wenn ein Antragsberechtigter innerhalb dreier Monate seit dem Tage, an dem er von der Handlung und der Person des Handelnden Kenntnis erlangte, Strafantrag gestellt hat.

Ist der Verletzte handlungsunfähig, so stellt der gesetzliche Vertreter den Antrag; ist der Verletzte achtzehn Jahre alt und urteilsfähig, so kann er auch selb-

ständig den Antrag stellen.

Die Frist läuft nicht, solange der Antragsberechtigte aus erheblichen Gründen an der Antragstellung verhindert ist oder eines gesetzlichen Vertreters er-

mangelt.

Ist der gesetzliche Vertreter einer unmündigen oder entmündigten Person selbst Täter, Teilnehmer oder Begünstiger der strafbaren Handlung, so wird diese von Amteswegen verfolgt, ausgenommen in geringfügigen Fällen.

Ist wegen einer Handlung ein Strafantrag gestellt, so sind alle Teilnehmer und Begünstiger zu verfolgen.

Der Strafantrag kann bis zum Schlusse der Verhandlung in oberer Instanz zurückgezogen werden; der Rückzug hat nur dann Wirkung, wenn er gegenüber allen Teilnehmern und Begünstigern erfolgt. Der Rückzug des Strafantrages ist unwiderruflich.

Zivilklage Handlung.

Art. 3. Die Zivilklage aus einer strafbaren Handaus strafbarer lung kann von jedem Verletzten im Anschluss an das Strafverfahren vor dem Strafrichter geltend gemacht werden. Ausgenommen sind nur diejenigen Zivilansprüche, worüber die Parteien nicht frei verfügen können.

> Ist die Zivilklage einmal bei dem Strafrichter anhängig gemacht worden, so kann sie nicht mehr vor die Zivilgerichte gebracht werden.

Vorbehalten bleiben folgende Fälle:

- 1. wenn die Strafverfolgung wegen des Todes des Angeschuldigten oder aus andern Gründen nicht fortgesetzt werden kann;
- 2. der Richter kann die Behandlung der Zivilklage ablehnen, wenn daraus erhebliche Nachteile für die Durchführung des Strafverfahrens zu erwarten sind. Die Parteien können diese Verfügung an die Strafkammer weiterziehen und zwar bei mündlicher Eröffnung sofort durch mündliche Erklärung, bei schriftlicher Eröffnung innert fünf Tagen durch schriftlich begründete Einsprache. Der Richter teilt die Einsprache sofort nach ihrem Einlangen den Gegenparteien mit und sendet die Akten mit seinem Bericht unverzüglich an die Strafkammer. Die Gegenparteien können der Strafkammer ihre Bemerkungen schriftlich einreichen. Diese entscheidet ohne Parteiverhandlung innert acht Tagen nach Einlangen der Akten.

Die Einsprache hindert die Fortsetzung des Strafverfahrens nicht; die Beurteilung ist aber bis nach dem Entscheid über die Einsprache

Wird die Behandlung der Zivilklage abgelehnt, so dürfen dem Privatkläger aus diesem Grund keine Staatskosten auferlegt werden; über die Parteikosten ist im Zivilprozess zu entscheiden;

3. Privatkläger und Angeschuldigter können vereinbaren, dass die bereits anhängig gemachte Zivilklage aus dem Strafverfahren zurückgezogen werde, um sie vom Zivilrichter beurteilen zu lassen. Der Rückzug ist jedoch nur wirksam, wenn die durch die bisherige Behandlung der Zivilklage im Strafverfahren entstandenen Staatskosten durch eine der Parteien auf richterliche Bestimmung gezahlt worden sind.

In allen Fällen ist das Verfahren vor dem Zivilrichter ohne Aussöhnungsversuch gemäss den Bestimmungen der Art. 156 oder 294 der Zivilprozessordnung einzuleiten. Die Strafakten können im Zivilprozess als Beweismittel verwendet werden.

Verbot erneuter Strafverfolgung.

Art. 4. Ist ein Strafverfahren auf gesetzliche Weise durch Beschluss oder Urteil sachlich beendigt worden, so kann gegen den Angeschuldigten wegen der nämlichen Handlung eine neue Strafverfolgung nicht mehr eingeleitet werden. Die vom Gesetze vorgesehenen Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 5. Die öffentliche Klage erlischt durch den Erlöschen der Tod des Angeschuldigten und durch die Verjährung. öffentlichen Klage.

Art. 6. Es verjähren:

Verjährung.

Verbrechen in zwanzig Jahren;

Vergehen, die mit Korrektionshaus bedroht sind, und politische Verbrechen in zehn Jahren;

Vergehen, die mit Gefängnis bedroht sind, und politische Vergehen in fünf Jahren;

Ehrverletzungen, Ehebruchsfälle, Misshandlungen, welche keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, und Polizeiübertretungen in zwei Jahren;

Pressvergehen in einem Jahre.

Die Verjährung beginnt an dem Tage, an welchem die strafbare Tätigkeit vorgenommen wurde, bei fortgesetzten strafbaren Handlungen an dem Tage, an dem die letzte strafbare Handlung vorgenommen wurde, bei andauerndem strafbarem Verhalten an dem Tage, an dem dieses Verhalten aufhört.

Die Verjährung wird unterbrochen durch die Einreichung der Strafanzeige beim Richter, sowie durch jede wegen der Tat gegen den betreffenden Angeschuldigten gerichtete richterliche Handlung.

Die Verjährung ruht, solange wegen der Führung des Wahrheitsbeweises oder wegen anderer rechtlicher Verhinderungsgründe eine Strafverfolgung nicht begonnen hat oder nicht fortgesetzt werden kann.

Ist zur Strafverfolgung ein Antrag notwendig, so wird der Lauf der Verjährung durch das Fehlen des Antrages nicht gehindert.

Die strafbare Tat ist in jedem Falle verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist.

Art. 7. Für die Berechnung der Fristen gelten die Fristen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Obliga und Gerichtstionenrecht.

In Strafsachen gibt es keine Gerichtsferien.

Titel II.

Die Gerichtsbarkeit.

Art. 8. Der Beurteilung nach den Strafgesetzen des Im Kanton Kantons Bern unterliegen alle im Kantonsgebiet begangenen strafbaren Handlungen.

Der Täter begeht die strafbare Handlung da, wo er Handlungen. sie ausführt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist. Er begeht den Versuch da, wo er ihn ausführt, und da, wo nach seiner Absicht der Erfolg hätte eintreten sollen.

In keinem Falle darf die gleiche strafbare Handlung gleichzeitig mehrmals verfolgt werden. Das Verfahren ist an dem Orte durchzuführen, wo es zuerst in gesetzlicher Form eröffnet wurde.

Art. 9. Wurde der Täter auf Ersuchen der bernischen Staatsbehörden oder auf Antrag des Verletzten in einem andern Kanton oder im Auslande verfolgt, und ist er verurteilt und wird die Strafe an ihm vollzogen, so wird er wegen dieser Straftat im Kanton Bern nicht mehr verfolgt.

In allen andern Fällen wird dem Täter die Strafe angerechnet, die er ausserhalb des Kantons Bern wegen einer solchen Handlung erlitten hat.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1927.

Bern begangene strafbare

Berücksichtigung fremder Urteile.

Ausserhalb des Kantons Bern begangene strafbare Handlungen.

Art. 10. Die folgenden strafbaren Handlungen werden nach den Strafgesetzen des Kantons Bern beurteilt, auch wenn sie ausserhalb des Kantons Bern begangen worden sind:

- 1. Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Staates Bern (Art. 67 bis 70 Str.G.B.);
- 2. Fälschung öffentlicher Siegel und Stempel (Art. 104 Str.G.B.);
- 3. Nachmachung oder Verfälschung von schweizerischen oder fremden Münzen, welche in der Schweiz gesetzliche Geltung haben (Art. 101 Str.G.B.);
- 4. Nachmachung oder Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, deren Ausstellung einer bernischen Behörde oder einem bernischen Beamten oder Notar zukommt (Art. 106, Art. 107, Art. 111, Ziffer 1, 2, 5 und 6 Str.G.B.).

Der Täter wird nur verfolgt, wenn er im Kanton Bern betreten oder an ihn ausgeliefert wird.

Eine in einem andern Kanton oder im Auslande wegen einer solchen Handlung vollzogene Strafe ist auf die Strafe anzurechnen, die nach dem bernischen Strafgesetz erkannt wird.

Strafbare Handlungen gegen einen Schweizer

Art. 11. Wer ausserhalb der Schweiz gegen einen Schweizer eine strafbare Handlung begeht, die von einem bernischen Strafgesetze mit Zuchthaus, Korim Auslande. rektionshaus oder mit Gefängnis von mehr als sechzig Tagen bedroht wird, ist nach bernischem Gesetze strafbar, wenn er im Kanton Bern betreten und nicht an das Ausland ausgeliefert wird, oder wenn er wegen dieser Handlung dem Kanton Bern ausgeliefert wird.

Ist die Handlung nicht mit Zuchthaus bedroht, so wird der Täter nur auf Begehren des Verletzten oder

seiner Rechtsnachfolger verfolgt.

Die Strafverfolgung unterbleibt, wenn der Täter wegen der gleichen Handlung schon im Auslande in einem ordentlichen Verfahren beurteilt worden ist und, falls er verurteilt wurde, die Strafe durch Vollzug, Verjährung oder Straferlass getilgt ist.

Eine teilweise verbüsste Strafe wird dem Täter an-

gerechnet.

Die Strafverfolgung unterbleibt ferner dann, wenn die in einem zivilisierten Staate begangene Handlung nach dortigem Gesetze straflos ist.

Uebernahme der Strafverfolgung: a. gegenüber andern Kantonen.

Art. 12. Wird ein Bürger des Kantons Bern oder jemand, der sich im Kanton dauernd aufhält oder niedergelassen hat, in einem andern Schweizerkantone strafrechtlich verfolgt, so ist dessen Verfolgung und Beurteilung nach bernischen Strafgesetzen von den bernischen Gerichten zu übernehmen, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- 1. die Regierung des Kantons, in dem die Strafverfolgung angehoben ist, den Regierungsrat des Kantons Bern ersucht, den Angeschuldigten auszuliefern oder dessen Strafverfolgung durch die bernischen Gerichte zu übernehmen, und der Regierungsrat sich für die Strafverfolgung entscheidet;
- 2. die zu verfolgende Handlung nach den Strafgesetzen des Kantons Bern und des Tatortes strafbar ist;
- 3. und die zu verfolgende Handlung in Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung vom

24. Juli 1852 oder in einer mit dem verfolgenden Kantone abgeschlossenen Uebereinkunft vorgesehen ist.

Wird die zu verfolgende Handlung nach dem bernischen Strafrecht nur auf Antrag bestraft, so bedarf es überdies eines Strafantrages des Verletzten.

- Art. 13. Wird ein Schweizer, dessen letzter Wohn- b. gegenüber sitz im Kanton Bern ist oder war oder ein Bürger des Kantons Bern in einem fremden Staate strafrechtlich verfolgt und im Kanton Bern ergriffen oder ihm zugeführt, so haben ihn die bernischen Gerichte nach bernischem Strafgesetze zu verfolgen und zu beurteilen, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:
 - 1. die Regierung des verfolgenden Staates den bernischen Regierungsrat unmittelbar oder durch Vermittlung des Bundesrates darum er-
 - 2. die zu verfolgende Handlung nach den Strafgesetzen des Kantons Bern und des Tatortes strafbar ist;
 - 3. und wenn für die zu verfolgende Handlung nach schweizerischem Rechte und den internationalen Vereinbarungen die Auslieferung bewilligt werden müsste.

Wird die zu verfolgende Handlung nach dem bernischen Strafrecht nur auf Antrag bestraft, so bedarf es überdies eines Strafantrages des Verletzten.

Art. 14. Der Regierungsrat kann mit andern Kan-Vereinbarung tonen vereinbaren, dass gleiche oder ähnliche straf- mit andern bare Handlungen, die teils im Kanton Bern, teils in andern Kantonen begangen worden sind, einer einheitlichen Beurteilung in einem dieser Kantone unterstellt werden.

Der Kanton Bern darf nur mit Zustimmung des Angeschuldigten auf die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit verzichten. Der Verzicht erfolgt durch Beschluss des Regierungsrates.

Titel III.

Die Gerichtsstände.

- Art. 15. Eine strafbare Handlung soll von dem Rich-Gerichtsstand ter des Ortes untersucht und beurteilt werden, wo sie des Ortes der Begehung. begangen worden ist.
- Art. 16. Ist der Ort der Begehung unbestimmt oder Gerichtsstand unbekannt, oder ist die strafbare Handlung auf der der rechts-Grenze mehrerer Bezirke begangen worden, so ist der Richter zuständig, bei welchem die Sache zuerst rechtshängig geworden ist.
- Art. 17. Der Richter, bei dem die Sache zuerst Gerichtsstand rechtshängig geworden ist, ist ferner zuständig, wenn der rechtseine Person mehrerer in verschiedenen Bezirken ver- hängigen Sache und der übter strafbarer Handlungen beschuldigt wird, oder schwersten wenn eine strafbare Handlung von einer oder mehreren Personen in verschiedenen Bezirken begangen worden ist.

Sind jedoch die von der nämlichen Person in verschiedenen Bezirken begangenen Handlungen nicht mit der gleichen Strafe bedroht, so ist der Richter des Bezirkes zuständig, in welchem die mit der schwersten Strafe bedrohte Handlung begangen wurde.

Die Anklagekammer kann verfügen, dass die Un-

tersuchungen getrennt werden.

Handlung.

Gerichtsstand für Pressvergehen.

Art. 18. Für die Pressvergehen ist der Richter zuständig, in dessen Bezirk die Druckschrift herausgekommen ist.

Ist sie ausserhalb der Schweiz herausgegeben worden, so wird der Angeschuldigte an seinem Wohnort verfolgt und beurteilt.

Ist der Ort der Herausgabe unbekannt, so ist der Gerichtsstand in einem derjenigen Bezirke, in welchem die Druckschrift verbreitet worden ist.

Bestimmung des Gerichtsstandes durch die Anklage-

kammer.

Art. 19. In allen übrigen Fällen bestimmt die Anklagekammer den zuständigen Richter.

Gerichtsstand

Art. 20. Der für den Täter einer strafbaren Handnehmer und lung zuständige Richter ist es auch für die Teilnehmer Begünstiger. und Begünstiger.

Die Anklagekammer kann jedoch verfügen, dass die

Untersuchungen getrennt werden.

Streit über den Gerichtsstand.

Art. 21. Können sich die Untersuchungsbehörden über den Gerichtsstand nicht einigen, so entscheidet die Anklagekammer. Bis zum Entscheid führt der Richter die Untersuchung, bei dem die Sache zuerst rechtshängig war.

Befugnisse der Richter vor der Fest-Gerichtsstandes.

Art. 22. Bevor der Gerichtsstand festgesetzt ist, sind alle Richter befugt, in ihren Bezirken alle Untersetzung des suchungshandlungen vorzunehmen, die ohne Gefahr im Verzuge nicht unterlassen werden können.

Handlungen eines örtlich unzuständi-

Art. 23. Die einzelnen Untersuchungshandlungen eines Richters sind nicht schon seiner örtlichen Ungen Richters. zuständigkeit wegen ungültig.

Titel IV.

Die Rechtshülfe.

Anrufen der Rechtshülfe.

Art. 24. Soll eine Handlung des Richters in einem ihm nicht unterstellten Bezirk vorgenommen werden, so hat er den örtlich zuständigen Richter um Gewährung der Rechtshülfe zu ersuchen.

Ausnahmsweise kann, wenn der Untersuchungszweck es erheischt, der nachsuchende Richter der in einem andern Bezirke vorzunehmenden Massnahme beiwohnen, oder mit Zustimmung des örtlich zuständigen Richters einzelne Untersuchungshandlungen selbst vornehmen.

Sofern die Bewilligung der zuständigen ausserkantonalen oder ausländischen Behörde vorliegt, kann der Richter auch ausserhalb des Kantons Bern Amtshandlungen vornehmen.

Pflicht zur

Art. 25. Die Strafgerichtsbehörden des Kantons Rechtshülfe. Bern sind zur gegenseitigen Rechtshülfe verpflichtet.

Die Pflicht zur Rechtshülfe wird auch gegenüber den Behörden anderer Kantone und des Auslandes anerkannt, sofern nicht ein Eingriff in die bernische Gerichtsbarkeit vorliegt.

Entscheid rung der Rechtshülfe.

Art. 26. Ist die Pflicht zur Rechtshülfe oder die über Gewäh- Zulässigkeit der Massnahme zweifelhaft, so sind die Ansuchen der Strafkammer vorzulegen.

Leistet der Richter Rechtshülfe, so hat er das bernische Strafprozessrecht anzuwenden, wenn ihm nicht die Anwendung auswärtigen Prozessrechtes ausdrücklich gestattet wird. Die Strafkammer entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; doch sind Zwangsmittel zur Durchführung von Prozesshandlungen, die dem bernischen Recht unbekannt sind, ausgeschlossen.

Der um Rechtshülfe angerufene Richter ist befugt, schon vor dem Entscheid der Strafkammer dringliche

Massnahmen zu treffen.

Art. 27. Der Verkehr mit den Behörden anderer Verkehr mit Kantone findet unmittelbar statt, ebenso der Verkehr mit den Behörden des Auslandes, wenn die Staatsverträge dies gestatten.

auswärtigen Behörden.

Art. 28. Niemand kann verpflichtet werden, als Zeugen- und Zeuge vor Behörden anderer Kantone oder ausländischer Staaten zu erscheinen. Herausgabepflichtige können nur angehalten werden, Urkunden oder andere Gegenstände während einer richterlich zu bestimmenden Frist bei dem Untersuchungsrichter ihres Wohnortes zu hinterlegen. Vereinbarungen mit andern Kantonen bleiben vor-

hehalten.

Titel V.

Die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte.

Art. 29. Das Geschwornengericht beurteilt:

Geschwornengericht.

- 1. die mit Zuchthausstrafe bedrohten Handlungen (Verbrechen). Vorbehalten bleiben Art. 198 und 208;
- 2. die politischen Verbrechen und Vergehen;
- 3. die in der Presse begangenen Ehrverletzungen, die öffentliche Interessen berühren.

Art. 30. Das Amtsgericht beurteilt die mit Korrek- Amtsgericht. tionshaus oder andern nicht peinlichen Freiheitsstrafen von mehr als sechzig Tagen bedrohten Handlungen.

Vorbehalten bleiben Art. 31, Ziffer 2, und 208.

Art. 31. Der Gerichtspräsident als Einzelrichter beurteilt:

Gerichtspräsident.

- 1. die nicht in die Zuständigkeit anderer Strafgerichte fallenden Handlungen, insbesondere die nur mit Geldbusse oder Freiheitsstrafen von höchstens sechzig Tagen bedrohten Handlungen;
- 2. die in den Gesetzen betreffend die Armenpolizei vom 1. Dezember 1912 und betreffend die Störung des religiösen Friedens vom 23. Oktober 1875 mit Strafen bedrohten Handlungen.

Titel VI.

Die Unfähigkeit und Ablehnbarkeit der Gerichtspersonen.

Art. 32. Ein Richter ist unfähig, an der Verhand- Unfähigkeit. lung und Beurteilung einer Strafsache teilzunehmen:

- 1. wenn ihm ein gesetzliches Erfordernis für das Amt fehlt;
- 2. wenn ihm die Urteilsfähigkeit fehlt;

- 3. wenn er des Gesichtes oder des Gehörs beraubt
- 4. wenn er am Ausgange des Verfahrens ein unmittelbares Interesse hat;
- 5. wenn er zu einer der Parteien im Verhältnisse eines Ehegatten, eines Verlobten, eines Vormundes oder Pflegevaters, eines Verwandten oder Verschwägerten in der geraden Linie oder bis und mit dem vierten Grade der Seitenlinie Geschwisterkinder und ihre Ehegatten) oder eines Adoptivvaters oder Adoptivsohnes steht. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn die Ehe nicht mehr besteht, durch welche das Verhältnis begründet wurde;

6. wenn er für eine Partei in der obschwebenden Streitsache als Anwalt oder Vertreter verhandelt, oder in anderer Instanz als Richter geurteilt hat, oder als Sachverständiger oder Zeuge vernommen worden ist, sowie wenn er

in der Streitsache Rat erteilt hat;

7. wenn er in der gleichen Strafsache bereits als

Staatsanwalt aufgetreten ist;

8. wenn eine ihm in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person (Geschwister und ihre Ehegatten) in dem Verfahren als Anwalt oder Vertreter verhandelt hat;

9. wenn er oder eine ihm in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person (Geschwister und ihre Ehegatten) mit einer der Parteien in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsrechtsstreit steht.

Ablehnbarkeit.

Art. 33. Ein Richter kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche geeignet sind, ihn als befangen erscheinen zu lassen und Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu erregen.

Verfahren für die Richter.

Art. 34. Die Richter sind verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich den Unfähigkeitsgrund mitzuteilen, und entscheiden zu lassen, ob sie sich der Teilnahme enthalten sollen.

Bis zum Entscheide haben ihre gesetzlichen Stellvertreter die unumgänglich notwendigen Massnahmen zu treffen.

Die Richter sind berechtigt, gestützt auf die in Art. 33 vorgesehenen Ablehnungsgründe bei der zuständigen Behörde ihre eigene Ablehnung zu beantragen.

Verfahren für die Parteien.

Art. 35. Auf Verlangen ist den Parteien die Besetzung des Gerichtes für ihren Fall bekannt zu geben.

Sie sind berechtigt, die Unfähigkeits- und Ablehnungsgründe, die ihnen hinsichtlich eines Richters bekannt sind, in einem schriftlichen, begründeten, mit Belegen und Beweismittelangaben versehenen Gesuch der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Dieses Gesuch ist dem Richter zur Vernehmlassung mitzuteilen; er ist verpflichtet, sich über die Anbrin-

gen des Gesuches zu äussern.

Haben jedoch die Parteien die Unfähigkeits- oder Ablehnungsgründe zu spät kennen gelernt, um diese Vorschriften noch befolgen zu können, so kann das Gesuch auch mündlich bei erster Gelegenheit in der Sitzung angebracht werden.

Wird das Gesuch verspätet, ohne Angabe eines Grundes oder ohne Belege und Beweismittelangaben gestellt, so wird der Gesuchsteller, wenn ihn ein Verschulden trifft, zu den durch seine Säumnis verursachten Staatskosten verurteilt.

Die abgewiesene Partei ist zu den Staatskosten zu verurteilen, wenn sie arglistig oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Art. 36. Die Bestimmungen über Unfähigkeit und Ablehnbarkeit sind in gleicher Weise anwendbar:

Staatsanwälte, Gerichts-

- 1. auf die Beamten der Staatsanwaltschaft, mit schreiber und Ausnahme der Ziffer 7 des Artikels 32; Geschworne.
- 2. auf die Gerichtsschreiber und die Aktuare;
- 3. auf die Geschwornen, soweit nicht das in Art. 278 geordnete Ablehnungsrecht in Frage steht.

Art. 37. Der Entscheid über Unfähigkeit oder Ablehnbarkeit von Gerichtspersonen wird gefällt:

1. wenn es sich um den Gerichtspräsidenten als Einzelrichter oder Untersuchungsrichter handelt, von der Anklagekammer;

2. wenn es sich um den Präsidenten, ein oder mehrere Mitglieder des Amtsgerichtes handelt, vom Gericht selbst mit Zuziehung von Ersatzmännern;

 wenn es sich um die Mehrheit oder alle Mitglieder des Amtsgerichtes handelt, von der Anklagekammer;

4. wenn es sich um den Präsidenten oder ein Mitglied der Anklagekammer oder um den Präsidenten, ein oder zwei Mitglieder der Strafkammer handelt, vom Gericht selbst, mit Zuziehung von Ersatzmännern;

5. wenn es sich um die Mehrheit oder alle Mitglieder der Anklagekammer und der Strafkammer handelt, vom Obergericht;

6. wenn es sich um den Präsidenten oder ein Mitglied der Kriminalkammer handelt, vom Gericht selbst, mit Zuziehung eines Ersatzmannes;

7. wenn es sich um die Mehrheit oder alle Mitglieder der Kriminalkammer handelt, vom Obergericht;

8. wenn es sich um den Präsidenten, ein oder mehrere Mitglieder des Kassationshofes handelt, vom Kassationshof selbst, mit Zuziehung von Ersatzmännern;

 wenn es sich um die Mehrheit oder alle Mitglieder des Kassationshofes handelt, vom Obergericht;

 wenn es sich um Geschworne handelt, von der Kriminalkammer:

11. wenn es sich um einen Beamten der Staatsanwaltschaft handelt, von der Anklagekammer; ist die Sache jedoch schon beim Geschwornengericht oder bei der Kriminalkammer hängig, von der Kriminalkammer;

12. wenn es sich um einen Gerichtsschreiber handelt, vom Richter oder vom Gericht, dem er zugeteilt ist;

13. wenn es sich um den Präsidenten, ein oder mehrere Mitglieder des Obergerichtes handelt, vom Gericht selbst;

14. wenn es sich um die Mehrheit oder alle Mitglieder des Obergerichtes handelt, von einem durch den Grossen Rat aus der Zahl der Gerichtspräsidenten gewählten ausserordentlichen Gericht von fünf Mitgliedern. Zuständige Behörden. Folgen des

Art. 38. Werden die Mehrheit oder alle Mitglieder Ausschlusses des Amtsgerichtes — mit Einschluss der ordentlichen Ersatzmänner - ausgeschlossen, so wird die Sache einem benachbarten Amtsgericht zugewiesen.

Werden die Mehrheit oder alle Mitglieder einer Abteilung des Obergerichts ausgeschlossen, so wird diese Abteilung durch andere Mitglieder oder Ersatzmänner des Obergerichts ergänzt oder neu gebildet.

Werden die Mehrheit oder alle Mitglieder des Obergerichts selbst — mit Einschluss der Ersatzmänner ausgeschlossen, so urteilt das nach Art. 37, Ziffer 14, bestellte Gericht auch in der Hauptsache.

In den übrigen Fällen treten die gesetzlichen Stellvertreter an die Stelle der ausgeschlossenen Beamten und die gesetzlichen Ersatzmänner an die Stelle der Mitglieder der Gerichte.

Die Zuweisung erfolgt durch die Behörde, welche die Unfähigkeit oder Ablehnung ausspricht.

Titel VII.

Die Parteien.

Parteien.

Art. 39. Als Parteien in Strafsachen werden anerkannt der Angeschuldigte und der Privatkläger.

Der Staatsanwalt ist Partei im Haupt- und Rechtsmittelverfahren.

Wahl des

Art. 40. Jeder Angeschuldigte hat das Recht, aus Verteidigers. der Zahl der im Kanton Bern zur Ausübung der Anwaltschaft berechtigten Personen einen Verteidiger zu wählen.

> Ist der Angeschuldigte handlungsunfähig, so hat sein gesetzlicher Vertreter dieses Recht.

Notwendige Verteidigung.

Art. 41. Die Verteidigung ist notwendig:

- 1. wenn eine in die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes oder der Kriminalkammer fallende Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet;
- 2. wenn ein Minderjähriger wegen eines in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallenden Vergehens verfolgt wird und wenn er durch seinen gesetzlichen Vertreter nicht genügend verbeiständet ist;
- 3. wenn der wegen eines nämlichen Vergehens Verfolgte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht fähig ist, seine Rechte zu wahren und wenn er durch seinen gesetzlichen Vertreter nicht genügend verbeiständet ist.

Der Richter hat den Angeschuldigten von dieser

Bestimmung Kenntnis zu geben.

Die Verteidigung während der Voruntersuchung und dem Ueberweisungsverfahren kann unterbleiben, wenn im Falle von Ziffer 1 offensichtlich keine Ueberweisung an das Geschwornengericht oder der Kriminalkammer und im Falle von Ziffer 2 und 3 keine Ueberweisung an das Amtsgericht erfolgen wird.

Amtliche Art. 42. Kann oder will der Angeschuldigte in Verteidigung einem der in Art. 41 angeführten Fälle keinen Verteidiger bestellen oder lehnt der Bestellte ab, so bezeichnet der Richter einen amtlichen Verteidiger aus der Zahl der im Kanton Bern praktizierenden Anwälte.

In den übrigen Fällen kann der Richter dem Angeschuldigten auf sein Gesuch einen amtlichen Verteidiger beigeben, wenn besondere Umstände, wie die Bedeutung der Streitsache oder die Schwierigkeit der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse, es rechtfertigen und wenn der Angeschuldigte ausserdem nachweist, dass ihm die Bestellung eines Verteidigers ohne unverhältnismässige Beschränkung seines Lebensunterhalts nicht möglich ist. Handelt es sich jedoch um Polizeiübertretungen, so wird eine amtliche Verteidigung nicht gewährt; in den übrigen Fällen, welche in die Zuständigkeit des Einzelrichters gehören, wird sie nur ausnahmsweise gewährt.

Zuständig zur Ernennung des amtlichen Verteidigers ist der Richter oder Präsident des Gerichts, bei welchem die Sache im Zeitpunkt der Ernennung hängig ist. Die Ernennung ist in den in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Fällen sofort der Strafkammer mitzuteilen. Sie kann die Einsendung der Akten verlangen und über das Gesuch frei entscheiden.

Durch das Gesuch wird der Fortgang des Rechts-

streites nicht gehemmt.

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers wird durch das Dekret über die Gebühren der Anwälte geregelt. Der Angeschuldigte ist jedoch gegenüber dem Staat und dem Anwalt zur Bezahlung der tarifmässigen Anwaltsgebühr verpflichtet, wenn er innerhalb 10 Jahren, von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, zu hinreichendem Vermögen gelangt.

Erhält der Angeschuldigte, dem die amtliche Verteidigung gewährt wurde, ein obsiegliches Urteil, so hat sein Anwalt die Entschädigungs- und Kostenforderung einzutreiben und den Beteiligten Rechnung zu

stellen.

Art. 43. Als Privatkläger wird angesehen:

Privatkläger.

- 1. wer als Verletzter zu Handen der Strafgerichtsbehörden erklärt, dass er Bestrafung eines von ihm Beschuldigten verlangt und Parteirechte im Verfahren ausüben will;
- 2. wer gemäss Art. 3 bei den Strafgerichtsbehörden eine Zivilklage aus strafbarer Handlung anbringt.

Eine Privatklage kann in der Strafanzeige oder im Verlaufe des Verfahrens bis zum Schlusse der Parteiverhandlung in erster Instanz, aber stets nur schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden.

Der Privatkläger muss handlungsfähig sein oder durch seinen gesetzlichen Vertreter handeln.

Art. 44. In den in die Zuständigkeit des Ge- Armenrecht schwornengerichts oder des Amtsgerichts gehörenden des Privat-Fällen kann der Präsident der Kriminalkammer oder des Amtsgerichts einem Privatkläger, der ein den Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechendes Armutszeugnis vorweist, auf sein Gesuch das Armenrecht erteilen und einen armenrechtlichen Anwalt aus der Zahl der im Kanton Bern praktizierenden Anwälte ernennen, wenn die besondern Umstände dies rechtfertigen und wenn seine Begehren Aussicht auf Erfolg haben.

Im Verfahren vor dem Einzelrichter wird einem derartigen Gesuch entsprochen, wenn dem Rechtstreit der besondern rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse wegen eine besonders grosse Bedeutung zukommt.

Die Bestimmungen des Art. 42, Absatz 4 bis 6, sind

entsprechend anwendbar.

Der Privatkläger, dem das Armenrecht erteilt worden ist, braucht die tarifmässigen Anwaltsgebühren, die Prozesskostenvorschüsse und die Hinterlage nach

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1927.

klägers.

Art. 299 nicht zu zahlen. Er hat sie jedoch nachzuzahlen, wenn er innerhalb zehn Jahren, von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, zu hinreichendem Vermögen gelangt.

Das Armenrecht befreit nicht von der Bezahlung der wegen Unterliegens im Prozess auferlegten Kosten

und Entschädigungen.

Vollmacht.

Art. 45. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Vollmacht (Art. 84 ff.) finden in Strafsachen auf Verteidiger und Rechtsbeistände des Privatklägers entsprechende Anwendung.

Die Befugnisse der Rechtskandidaten, vor Gericht aufzutreten, wird durch Reglement des Obergerichts

bestimmt.

Titel VIII.

Die Verhandlungsordnung.

Leitung der Verhandlungen und Sitzungspolizei. Art. 46. Der Präsident des Gerichtes ordnet die Sitzungen an, bestimmt die Reihenfolge der Geschäfte, leitet die Verhandlungen und übt die Sitzungspolizei aus.

Er kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung jede Person, welche die Verhandlung stört, ausweisen, Widersetzliche bis zum Schlusse der Sitzung in polizeilichen Gewahrsam abführen und nötigenfalls das Sitzungszimmer ganz räumen lassen.

Die Kantonspolizei stellt ihm zu diesem Zwecke die nötige Polizeimannschaft zur Verfügung.

Ordnungsstrafen. Art. 47. Erscheint eine bei einer Gerichtsverhandlung beteiligte Person zu spät, so kann ihr der Richter eine Busse von einem bis zwanzig Franken auferlegen, sofern sie nicht genügende Entschuldigungsgründe glaubhaft macht.

Die Verletzung der dem Richter geschuldeten Achtung, Beleidigungen des Gegners oder dritter Personen oder sonstige Ungebührlichkeiten und Nichtbeachtung der richterlichen Anordnungen, anlässlich einer Gerichtsverhandlung oder im schriftlichen Verkehr mit einer Gerichtsbehörde, können vom Richter mit Verweis oder Geldbusse bis auf hundert Franken oder Gefangenschaft bis zu 48 Stunden als Ordnungsstrafe geahndet werden.

Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten; es soll zu diesem Zwecke über den Vorfall ein Protokoll aufgenommen und die Sache dem zuständigen Richter überwiesen werden. Liegen die Voraussetzungen einer Verhaftung vor, so wird sie vom Präsidenten

des Gerichtes sofort verfügt.

Titel IX.

Vorladungen, Mitteilungen und Vorführungen.

Vorladung.

Art. 48. Alle abzuhörenden Personen sind schriftlich vorzuladen, wenn das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Die Vorladungen sollen enthalten:

- Namen und Vornamen der vorgeladenen Person; allenfalls jede andere zu ihrer Erkennung taugliche Bezeichnung;
- 2. die Angabe des Ortes und der Zeit der Erscheinung vor dem Richter;
- 3. die Angabe der Prozesshandlung, zu der vorgeladen wird, und der Eigenschaft des Vorgeladenen;

4. die Bemerkung, dass zu spätes Erscheinen und unentschuldigtes Ausbleiben bestraft werden und dass das Ausbleiben die Vorführung zur Folge haben kann;

5. das Datum und die Unterschrift des Richters. Jede Vorladung ist in zwei Doppeln auszu-

Art. 49. Vorladungen sind wenigstens 24 Stunden vor dem Erscheinungstermin zuzustellen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Zeit der Zustellung.

Art. 50. Die Zustellung der Vorladungen und der gerichtlichen Mitteilungen erfolgt durch Polizeiangestellte oder nach der in der Postordnung für die Zustellung gerichtlicher Akten bestimmten Weise.

Art der Zustellung.

Art. 51. Der mit der Zustellung beauftragte Polizeiangestellte übergibt ein Doppel des Schriftstücks der durch Polizeidarin bezeichneten Person und verurkundet auf dem andern Doppel, dass, wann und an wen er zugestelllt

angestellte.

Vorladungen und gerichtliche Mitteilungen sind zwischen 7 und 20 Uhr zuzustellen, wenn nicht der Richter aus besondern Gründen etwas anderes anordnet. Eine solche Anordnung ist vom Richter in den Akten zu verurkunden.

Trifft der Polizeiangestellte die im Schriftstück bezeichnete Person nicht an, so übergibt er das Schriftstück in verschlossenem, adressiertem Umschlag einem ihrer Familien- oder Hausgenossen. Werden auch keine solchen angetroffen, so wirft er das Schriftstück in verschlossenem, adressiertem Umschlag in Briefkasten oder heftet es an die Wohnungstüre.

Das Zustellungszeugnis ist eine öffentliche Ur-

kunde.

Art. 52. Die in den Art. 35, Absatz 1, 42, 44, 115, 160, Absatz 2 und 3, 190, 232 und 270 vorgesehenen

Mitteilungen können auch brieflich erfolgen. Hat die Person, an die eine solche Mitteilung erfolgen soll, keinen bekannten Wohnsitz im Kanton Bern und ist ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, so unterbleibt die Mitteilung.

Briefliche Mitteilung.

Art. 53. Kann eine Vorladung oder eine andere Nicht zuge-Mitteilung nicht zugestellt werden, so ist sie unter stellte Vorladungen. Bescheinigung des Grundes an den Richter zurückzu-

Art. 54. Die Parteien können, wenn die Umstände dies erfordern, verhalten werden, unterschriftlich ein Rechtsdomizil im Bezirk, in dem das Verfahren geführt wird, zu bezeichnen, wo ihnen Vorladungen und gerichtliche Mitteilungen zugestellt werden können. Die Verantwortung dafür, dass der Domizilträger den jeweiligen Aufenthalt der Partei kennt, trägt die Partei selbst.

Rechtsdomizil.

Art. 55. Jede in der Verhandlung anwesende Person kann mündlich zu einer neuen Abhörung vorgeladen werden. Die Vorladung ist im Protokoll zu vermerken.

Mündliche

Der Protokollführer übergibt dem Vorgeladenen eine schriftliche Mitteilung, die Zeit und Ort der neuen Abhörung angibt.

Eine in Haft befindliche Person kann jederzeit zur Abhörung vorgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Ladungsfristen der Art. 228 und 269.

Bei Anlass einer Haussuchung, eines Augenscheines oder einer Expertise oder bei zufälliger Anwesenheit des Abzuhörenden ist der Richter befugt, sofort an Ort und Stelle eine Abhörung ohne besondere Ladung oder Ankündigung vorzunehmen.

Oeffentliche Ladung.

Art. 56. Haben die Parteien keinen bekannten Wohnsitz im Kanton Bern und ist ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, so wird in der Hauptverhandlung eine öffentliche Ladung erlassen, die im Amtsblatt zu erscheinen hat.

Zwischen der Bekanntmachung und dem Erscheinungsdatum muss ein Zeitraum von mindestens acht

Tagen liegen.

Die gleichen Vorschriften sind zu beobachten, wenn eine Mitteilung den Parteien aus irgend einem Grunde nicht zugestellt werden kann.

Vorführungsbefehl.

Art. 57. Der Richter kann einen Befehl auf sofortige Vorführung eines Vorgeladenen erlassen:

- 1. wenn die Voraussetzungen der Verhaftung ge-
- geben sind; 2. wenn der Vorgeladene ohne genügende Entschuldigung einer Vorladung nicht Folge leistet. Das unentschuldigte Ausbleiben wird ausserdem gemäss Art. 47, Absatz 2, bestraft.

Inhalt und Art. 58. Der Vorführungsbefehl ist schriftlich in Vollstreckung zwei Doppeln auszufertigen. Er soll enthalten:

Vorführungsbefehls.

- 1. Namen und Wohnort der vorzuführenden Person; allenfalls jede andere zu ihrer Erkennung taugliche Bezeichnung;
- 2. die Angabe der Prozesshandlung, zu welcher sie vorgeführt werden soll, und die Eigenschaft, in der sie abgehört werden soll;
- 3. das Datum und die Unterschrift des Richters. Er wird wie ein Verhaftungsbefehl vollstreckt.

Abhörung des

Art. 59. Der Vorgeführte ist unverzüglich nach Vorgeführten seiner Vorführung abzuhören. Ist dies nicht möglich, so kann es bis zu seiner Abhörung, jedoch längstens 24 Stunden, festgehalten werden. Sonntage und staatlich anerkannte Festtage werden nicht eingerechnet.

Titel X.

Form der gerichtlichen Verhandlungen.

Gerichtssprache.

Art. 60. Im deutschen Sprachgebiet ist die deutsche Sprache Gerichtssprache, im französischen Sprachgebiet die französische.

Vor der Strafkammer und dem Kassationshof steht die Wahl unter den beiden Landesprachen frei.

Uebersetzer.

Art. 61. Stellt ein Richter fest, dass eine Partei, ein Zeuge oder ein Sachverständiger die Sprache nicht versteht, in welcher die Verhandlung geführt wird, so soll er einen Uebersetzer beiziehen.

Versteht ein Richter oder Gerichtsschreiber die fremde Sprache, so kann von der Bestellung eines Uebersetzers abgesehen werden.

Der Uebersetzer darf nicht aus der Zahl der Geschwornen und Zeugen genommen werden, noch aus solchen Personen, die als Sachverständige abgelehnt werden können.

Die Parteien sind berechtigt, Umstände geltend zu machen, welche eine Person als Uebersetzer ungeeignet erscheinen lassen.

Art. 62. Jede Person, die den im vorhergehenden Uebersetzer-Artikel erwähnten Anforderungen entspricht und das sechzigste Altersjahr nicht überschritten hat, ist verpflichtet, die Ernennung als Uebersetzer anzunehmen und dem Richter in dessen Hand die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgabe zu versprechen.

Der Richter, der den Uebersetzer ernannt hat, entscheidet endgültig über die vorgebrachten Entschuldigungsgründe.

Wer sich unbefugt weigert, die Aufgabe als Uebersetzer zu erfüllen, wird vom Richter mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.

Art. 63. Das Protokoll der Gerichtsverhandlung wird vom Gerichtsschreiber geführt, soweit nicht das Gesetz oder ein Reglement des Obergerichts eine Ausnahme vorschreibt oder gestattet.

Protokollführung und Beweiskraft der Protokolle.

Protokolle sind öffentliche Urkunden, gegen deren Inhalt jederzeit der Gegenbeweis und der Ergänzungsbeweis zulässig sind.

Zusätze, Einschaltungen, Radierungen und Ausstreichungen müssen vom Protokollführer unterschriftlich anerkannt sein; sonst gilt der ursprüngliche Wortlaut des Protokolls, wenn er noch zuverlässig festgestellt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so hat der betreffende Teil des Protokolls keinen Beweiswert.

Art. 64. Der Gerichtsschreiber ordnet die Akten Aktenband. und legt ihnen in den Fällen, welche der Zuständigkeit des Geschwornengerichts unterliegen und in allen appellierten Fällen ein Akten- und Kostenverzeichnis bei

II. Buch.

Besonderer Teil.

I. Abschnitt.

Das Vorverfahren.

Titel I.

Die gerichtliche Polizei.

Art. 65. Die gerichtliche Polizei erforscht die straf- Aufgabe der baren Handlungen, sammelt die Beweismittel und über- gerichtlichen liefert die schuldverdächtigen Personen dem urteilenden Strafgerichte.

Art 66. Die gerichtliche Polizei wird unter der Organe der Oberaufsicht der Anklagekammer ausgeübt von:

gerichtlichen Polizei.

- 1. den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden;
- 2. Beamten und Angestellten, denen in besondern Gesetzen hinsichtlich bestimmter Amtsverrich-

tungen polizeiliche Aufgaben übertragen sind, sowie den beeidigten Wald-, Feld-, Jagd- und Fischereiaufsehern von Privatleuten in ihrem Geschäftsbereiche;

3. den Untersuchungsrichtern;

4. den Beamten der Staatsanwaltschaft.

Kriminalpolizei. Art. 67. Der Grosse Rat ordnet durch ein Dekret die Organisation und die Befugnisse der Kriminal-polizei.

Der Kriminalpolizei liegt ob, in wichtigen Fällen die ersten Erhebungen vorzunehmen, die Spuren der Tat festzustellen und zu sichern, sowie alle Massnahmen zu treffen, um den Täter zu ermitteln und zu ergreifen und das entfremdete Gut sicherzustellen, wenn diese Massnahmen ohne Gefahr nicht verschoben werden können.

Disziplinaraufsicht. Art. 68. Die im Art. 66 genannten Polizeiorgane stehen, soweit ihre Tätigkeit als Glieder der gerichtlichen Polizei in Frage kommt, unter der Disziplinaraufsicht der Anklagekammer.

Die Polizeiangestellten des Staates und der Gemeinden, sowie die in Art. 66, Ziffer 2, genannten Personen unterstehen der Aufsicht des Untersuchungsrichters als unterer Aufsichtsbehörde.

Wegen Nachlässigkeit in der Amtsführung oder sonstiger Pflichtverletzung können folgende Ordnungsstrafen verhängt werden:

Vom Untersuchungsrichter gegenüber den seiner

Aufsicht unterstellten Personen:

1. Verweis;

2. Geldbusse bis auf fünfzig Franken.

Von der Anklagekammer:

1. Verweis;

2. Geldbusse bis auf zweihundert Franken.

Ueberdies kann die Anklagekammer beim Obergericht die Einstellung bis auf sechs Monate oder die

Abberufung beantragen.

Gegen Disziplinarentscheide des Untersuchungsrichters, welche auf Geldbusse lauten, steht den Polizeiangestellten das Recht der Weiterziehung an die Anklagekammer zu. Die Erklärung ist binnen zehn Tagen dem Untersuchungsrichter einzureichen, welcher sie mit den Akten sofort der Anklagekammer einzusenden hat. Schwerere Fälle, in denen die dem Untersuchungsrichter zustehenden Ordnungsstrafen als ungenügend erscheinen, sind von Amteswegen vor die Anklagekammer zu bringen.

Vor dem Entscheid ist der administrativ vorgesetzten Behörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben. Die rechtskräftig gewordenen Entscheide sind der Ernennungs- oder Wahlbehörde des Fehlbaren mitzu-

teilen.

Ausübung der Disziplinaraufsicht.

Art. 69. Die Disziplinaraufsicht wird von Amteswegen oder auf Beschwerde hin ausgeübt.

Beschwerden sind schriftlich, mit Belegen und Beweismittelangaben versehen der Anklagekammer einzureichen. Sie holt die Vernehmlassung des Beschwerdebeklagten ein.

Disziplinarentscheide sind zu begründen.

Wird die Beschwerde abgewiesen, so ist der Beschwerdeführer zu den Staatskosten des Beschwerdeverfahrens zu verurteilen, wenn er arglistig oder grobfahrlässig gehandelt hat; in den übrigen Fällen werden keine Kosten berechnet.

Titel II.

Die Einleitung des Verfahrens.

Berechti-Art. 70. Jedermann, der von einer mit Strafe bedrohten Handlung Kenntnis erhält oder sich durch eine gung zur Ansolche verletzt glaubt, ist berechtigt, bei den Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei Anzeige einzureichen.

Diese haben die Anzeigen entgegenzunehmen und sofern sie mündlich angebracht werden, zu Protokoll zu nehmen und von den Anzeigern unterzeichnen zu lassen. Können oder wollen diese nicht unterzeichnen, so ist dies im Protokoll zu erwähnen.

Art. 71. Alle Beamten und Angestellten der ge-Verpflichtung richtlichen Polizei sind verpflichtet, strafbare Hand- zur Anzeige. lungen, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung bekannt werden, anzuzeigen. Sie haben in Fällen, in denen Zuchthaus in Frage kommen könnte, dem Untersu-

chungsrichter sofort Kenntnis zu geben.

Sie haben alle ihnen geeignet scheinenden gesetzlich zulässigen Massnahmen zu treffen, um den Täter zu ermitteln. Sie sind berechtigt, zur Feststellung des Tatbestands Personen zur Auskunftserteilung anzuhalten. Sie haben über die von ihnen festgestellten Handlungen Anzeigen abzufassen und darin den mutmasslichen Täter, Ort und Zeit, Natur und Begleitumstände der Handlung, sowie die Beweismittel möglichst genau anzugeben.

Ausgenommen sind die nicht von Amteswegen verfolgten strafbaren Handlungen, für die der Strafantrag

des Verletzten abzuwarten ist.

Die besondern Bestimmungen anderer Gesetze, die jemanden zur Erstattung von Strafanzeigen verpflichten, bleiben vorbehalten.

Art. 72. Die Polizeiangestellten haben jeden, den Anhalten:

sie auf frischer Tat ertappen, anzuhalten.

Die Beamten und Unteroffiziere der Kantons- und Polizeiorgane. Gemeindepolizei sind befugt, jede Person anzuhalten oder anhalten zu lassen, die nach eigener Wahrnehmung der Polizeiorgane oder Mitteilung glaubwürdiger Personen eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist, sofern Gefahr im Verzug liegt.

Art. 73. Jedermann ist befugt, eine auf frischer Tat

ertappte Person anzuhalten.

Jedermann ist verpflichtet, einem Polizeiangestellten auf dessen Aufforderung hin Beistand zu leisten, wenn es sich um das Anhalten einer auf frischer Tat ertappten Person handelt; von dieser Pflicht sind entbunden die Angehörigen und Dienstboten des Ver-

Erleidet jemand bei der Ausübung dieser Pflicht

Schaden, so haftet ihm hiefür der Staat.

Art. 74. Die Festnahme der auf frischer Tat ange- Festnahme. haltenen Personen kann wegen Polizeiübertretungen nur stattfinden:

- 1. wenn der Beschuldigte ein Unbekannter ist und sich nicht über Namen, Herkunft und Wohnort
- 2. wenn er fremd ist und keinen Wohnsitz im Kanton Bern hat, sofern er nicht für den Vollzug des zu erwartenden Urteils genügende Sicherheit leistet;

a. durch

b. durch andere Personen.

3. wenn die Festnahme notwendig ist, um den Beschuldigten an der Fortsetzung einer Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu hindern.

Ausführung der Festnahme.

Art. 75. Bei der Festnahme ist keine unnötige Strenge anzuwenden; der Festzunehmende darf nur gefesselt werden, wenn er sich tätlich widersetzt, wenn er begründeten Fluchtverdacht erregt oder gegen eine anwesende Person Drohungen äussert, deren unmittelbare Verwirklichung zu befürchten ist, ferner, wenn er sonstwie als gefährlich erscheint oder bekannt ist.

Zuführung und Entlassung.

Art. 76. Ergibt sich, dass die Voraussetzungen der Festnahme nicht oder nicht mehr vorliegen oder dass die Bedeutung der Sache die Festnahme nicht mehr als notwendig erscheinen lässt, so ist der Festgenommene nach Aufnahme seiner Personalien in Freiheit zu setzen.

Andernfalls ist er sofort dem Untersuchungsrichter des Bezirkes, in welchem die Festnahme erfolgt ist, zuzuführen.

Vorläufige Verwahrung.

Art. 77. Die Polizeiangestellten haben die Gegenstände, mit denen die strafbaren Handlungen begangen worden sind oder welche als Beweismittel dienen können (z. B. entwendete Sachen) vorläufig in Verwahrung zu nehmen oder auf andere Weise sicherzustellen.

Üeber die in Verwahrung genommenen Gegenstände ist ein Verzeichnis aufzunehmen. Ihr Inhaber hat das Recht, eine Abschrift des Verzeichnisses zu verlangen.

Polizeiliche Haussuchung.

Art. 78. Ist zur Erforschung der strafbaren Handlungen oder zur Festnahme oder zur vorläufigen Verwahrung das Betreten von Häusern, Gebäuden oder geschlossenen Räumlichkeiten notwendig, so kann der Polizeiangestellte ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten sie nur infolge schriftlichen Auftrages des Regierungsstatthalters oder des Einwohnergemeinderatspräsidenten betreten.

Dieser Auftrag soll nur erteilt werden, wenn die Sache dringlich ist und schwere Verdachtsgründe vor-

liegen.

Ist in den Fällen der Art. 72 und 73 die vorherige Einholung eines Auftrages nicht möglich, so darf der Polizeiangestellte auch ohne Auftrag Häuser, Gebäude und geschlossene Räumlichkeiten betreten.

Ueber die Ausführung dieser Massnahmen ist ein genaues Protokoll aufzunehmen und von den Polizei-

organen zu unterzeichnen.

Ueberweisung an den Untersuchungsrichter.

Art. 79. Die Beamten der gerichtlichen Polizei haben die Protokolle und Anzeigen unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden, dem Untersuchungsrichter zu übersenden.

Ebenso sind ihm die vorläufig in Verwahrung genommenen Gegenstände zuzustellen.

Der Untersuchungsrichter vermerkt auf der Strafanzeige, wann sie bei ihm eingelangt ist.

Rechtshängigkeit.

Art. 80. Das Einlangen der Strafanzeige beim Untersuchungsrichter bewirkt die Rechtshängigkeit der Strafsache.

Ueber-Zuständigkeit.

Art. 81. Die Gemeindereglemente können die in tragung der diesem Gesetze vorgesehenen Pflichten und Befugnisse des Einwohnergemeinderatspräsidenten besondern Beamten übertragen.

Titel III.

Die Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung.

Art. 82. Der Untersuchungsrichter hat nach Ein- Prüfung der langen der Anzeigen und Protokolle, sowie nach Zuführung der festgenommenen Personen unverzüglich zu prüfen, ob die zur Anzeige gebrachten Handlungen mit Strafe bedroht sind und ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vorliegen. Festgenommene Personen sind unter allen Umstän-

den innerhalb 24 Stunden nach ihrer Einlieferung zu vernehmen; Sonntage und staatlich anerkannte Feier-

tage werden hierbei nicht eingerechnet.

Art. 83. Bei Anzeigen wegen Ehrverletzung oder Sicherheits-Misshandlungen, welche keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, kann der Richter vom Strafantragsteller die Leistung einer angemessenen Sicherheit für die Prozesskosten verlangen. Wird diese Sicherheit nicht innerhalb zehn Tagen geleistet, so ist die amtliche Verfolgung von der Hand zu weisen, unter Auflage der Kosten an den Anzeiger.

Erfüllt der Anzeiger die Voraussetzungen zur Erteilung des Armenrechts gemäss Art. 44, Absatz 1, so ist er von der Pflicht zur Leistung der Sicherheit ent-

bunden.

Art. 84. Ist der Untersuchungsrichter der Ansicht, die zur Anzeige gebrachte Handlung sei nicht mit Strafe bedroht oder die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung seien nicht vorhanden, so legt er die Akten dem Bezirksprokurator vor mit dem Antrage, der Anzeige keine Folge zu geben.

Stimmt der Bezirksprokurator dem Antrage zu, so ist er zum Beschluss erhoben; stimmt er dagegen nicht

zu, so ist die Strafverfolgung zu eröffnen.

Der Beschluss, einer Anzeige nicht Folge zu geben, ist schriftlich zu verurkunden, kurz zu begründen und dem Beschuldigten wie dem Privatkläger zu eröffnen. Stellt sich kein Privatkläger und haben weder der Beschuldigte noch Drittpersonen von der Anzeige Kenntnis erhalten, so kann die Eröffnung unterbleiben.

Der Privatkläger kann innerhalb zehn Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses durch Einreichung einer schriftlichen Rekurserklärung beim Untersuchungsrichter veranlassen, dass die Anklagekammer den Be-

schluss überprüft.

Art. 85. Im Beschluss ist stets darüber zu erkennen, ob dem Beschuldigten eine Entschädigung zuer- schädigung. kannt wird oder nicht.

Art. 202 findet bei der Bestimmung der Entschädi-

gung sinngemässe Anwendung.

Der Entscheid über die Entschädigung hat die Natur eines Urteils.

Der Beschuldigte kann im Sinne der Art. 189 und 190 den Entscheid in der Entschädigungsfrage an die Anklagekammer weiterziehen.

Art. 86. Ist die zur Anzeige gebrachte Handlung Folgegebung. mit Strafe bedroht und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vor, so beschliesst der Untersuchungsrichter, die Strafverfolgung zu eröffnen,

Hält er sich für örtlich nicht zuständig, so überweist er die Sache dem zuständigen Untersuchungs-

richter.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1927.

Anzeigen durch den Untersuchungsrichter.

leistung.

Nichtfolgegebung.

Ent-

107

Anordnungen des Bezirksprokurators.

Art. 87. Der Bezirksprokurator kann die Eröffnung einer Strafverfolgung durch den zuständigen Untersuchungsrichter anordnen; ebenso kann er verlangen, dass der Untersuchungsrichter vor Eröffnung der Strafverfolgung einzelne Untersuchungsmassnahmen vornimmt.

Der Untersuchungsrichter soll ihm von jeder Anzeige eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens sofort Kenntnis geben.

Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung. Art. 88. Die gerichtliche Strafverfolgung wird eröffnet:

 durch Einleitung einer Voruntersuchung in den Fällen, die voraussichtlich in die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes oder des Amtsgerichtes fallen.

Ausnahmsweise soll der Untersuchungsrichter eine abgekürzte Voruntersuchung auch in den in die Zuständigkeit des Einzelrichters gehörenden Fällen durchführen, wenn dies zur Abklärung des Tatbestandes notwendig erscheint. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Untersuchungsrichter und Einzelrichter entscheidet der Bezirksprokurator.

Kommt in Fällen, zu deren Beurteilung entweder der Einzelrichter oder das Amtsgericht zuständig ist, nur eine Ueberweisung an den Einzelrichter in Betracht, so können sie mit Zustimmung des Bezirksprokurators ohne Voruntersuchung dem Einzelrichter überwiesen werden.

2. Durch Ueberweisung an den Einzelrichter in den übrigen Fällen.

Ausnahmsweise kann auch der Einzelrichter eine gekürzte Voruntersuchung durchführen, wenn er dies als notwendig erachtet. In diesem Falle sind die Vorschriften über die Aufhebung der Untersuchungen sinngemäss anzuwenden. Zur Ueberweisung des Angeschuldigten an den urteilenden Richter bedarf es keiner Zustimmung des Bezirksprokurators.

Titel IV.

Die Voruntersuchung.

1. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen über Führung und Gestaltung der Voruntersuchung.

Zweck der Voruntersuchung. Art. 89. Die Voruntersuchung bezweckt die Sammlung der Beweise für die Entscheidung der Frage, ob eine Person wegen einer ihr zur Last gelegten Handlung vor das urteilende Strafgericht gewiesen werden soll; sie dient zur Sicherung der Beweismittel und zur Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Innerhalb dieser Grenzen sind die zur Belastung des Angeschuldigten und die zu seiner Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln.

Unbekannte Täterschaft.

Art. 90. Die Voruntersuchung kann auch gegen einen unbekannten Täter geführt werden.

Der Untersuchungsrichter trifft in diesem Falle alle zur Feststellung des Tatbestandes und zur Ermittlung der Täterschaft notwendigen Massnahmen.

Führen sie nicht zur Beschuldigung einer bestimmten Person, so legt der Untersuchungsrichter die Akten dem Bezirksprokurator vor mit dem Antrag auf Einstellung bis zur Ermittlung der Täterschaft.

Art. 91. Die Voruntersuchung wird vom Untersuchungsrichter geführt; er zieht zu den Untersuchungshandlungen (Abhörung der Parteien, der Zeugen und Sachverständigen, Augenschein u. a.) einen beeidigten Aktuar bei.

Untersuchungs. richter und Aktuar.

Art. 92. Ueber jede Untersuchungshandlung nimmt Protokoll. der Aktuar ein Protokoll auf und unterzeichnet es mit dem Untersuchungsrichter.

Das Protokoll enthält den Ort, den Tag der Verhandlung und die Namen der beteiligten Personen und soll ersehen lassen, ob die gesetzlichen Formvorschriften beobachtet worden sind.

Die Aussagen der abgehörten Personen sind sinngetreu zu Protokoll zu nehmen. Nach jeder Abhörung ist das Protokoll der abgehörten Person vorzulesen und zur Einsicht und Unterzeichnung vorzulegen. Weigert sie sich, zu unterzeichnen, so ist hiervon im Protokoll unter Angabe der Gründe Vormerkung zu nehmen.

Art. 93. Die Voruntersuchungshandlungen sind nicht öffentlich und werden ohne Einmischung der Parteien durchgeführt, unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen.

Geheime Voruntersuchung.

Art. 94. Der Bezirksprokurator hat die Vorunter- Aufgabe und suchungen zu überwachen. Er ist befugt, jederzeit von den Untersuchungsakten Einsicht zu nehmen, den Untersuchungsakten Einsicht zu nehmen einem Einsicht zu den Einsicht z tersuchungshandlungen beizuwohnen und die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen durch den Untersuchungsrichter anzuordnen.

Art. 95. Erachtet der Untersuchungsrichter die we- Beteiligung sentlichen Untersuchungshandlungen als vorgenom- der Parteien. men, so teilt er den Parteien, soweit ihr Aufenthaltsort bekannt ist, mit, dass sie von einem bestimmten Zeitpunkte an sich in der in Art. 96 und 97 umschriebenen Weise am Verfahren beteiligen können.

Art. 96. Der Verteidiger und der Anwalt des Privatklägers, sowie mit ausdrücklicher Zustimmung des einsicht und Untersuchungsrichters auch die Parteien selbst, sind Anträge auf befugt, die Untersuchungsakten einzusehen und beim Untersuchungsrichter kurz begründete Anträge auf Vornahme bestimmter Beweismassnahmen und auf Erläuterungsfragen zu stellen.

Akten-Beweismassnahmen.

Die Ausübung dieser Rechte kann den Parteien schon vor dem in Art. 95 bezeichneten Zeitpunkt gestattet werden, sofern keine Beeinträchtigung der Untersuchung zu befürchten ist.

Der Untersuchungsrichter entscheidet endgültig und nach freiem Ermessen über diese Anträge.

Art. 97. Der verhaftete Angeschuldigte kann von dem in Art. 95 erwähnten Zeitpunkt hinweg mündlich oder schriftlich ohne Aufsicht mit seinem Verteidiger verkehren. Sofern keine Beeinträchtigung der Untersuchung zu befürchten ist, kann der Untersuchungsrichter den Verkehr mit dem Verteidiger ausnahmsweise unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen auch früher gestatten.

Verkehr mit dem Verteidiger. Parteirechte.

Art. 98. Der Abhörung von Zeugen und Sachverständigen und dem Augenschein, die voraussichtlich in der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden, können die Parteien und ihre Anwälte beiwohnen und Erläuterungsfragen stellen.

Der Untersuchungsrichter hat ihnen, soweit ihr Aufenthaltsort bekannt ist, den Termin mitzuteilen.

Sie sind befugt, den Untersuchungsrichter auf Umstände aufmerksam zu machen, welche die Anwendung dieser Bestimmung rechtfertigen, und gegen eine abweisende Verfügung des Untersuchungsrichters innert einer Frist von 3 Tagen den Entscheid des Bezirksprokurators anzurufen.

Missbrauch.

Art. 99. Der Untersuchungsrichter ist berechtigt, den freien Verkehr einzuschränken oder aufzuheben, wenn diese Bestimmungen missbraucht, z. B. Kollusionen hervorgerufen, Ergebnisse der Untersuchung veröffentlicht oder unbefugt mitgeteilt, die Untersuchung nachteilig beeinflusst oder Beweismittel zerstört oder beseitigt werden.

Erfolgt der Missbrauch durch einen Anwalt, so unterliegt er als Pflichtverletzung den geltenden Disziplinarvorschriften. Strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Ausdehnung der Untersuchung:

Art. 100. Der Untersuchungsrichter soll alle Personen, gegen welche schwere Anzeigen ihrer Teilnahme an der strafbaren Handlung oder der Begünstigung a. auf weitere vorliegen, in die Untersuchung ziehen, auch wenn sie in der Strafanzeige nicht als Angeschuldigte bezeichnet sind.

b. auf weitere

Art. 101. Der Untersuchungsrichter soll die Untersuchung von Amteswegen auf alle strafbaren Hand-Handlungen. lungen des Angeschuldigten ausdehnen, die zu seiner Kenntnis gelangen, sofern die Voraussetzungen der Strafverfolgung gegeben sind.

Trennung.

Art. 102. Hat jedoch die Vereinigung der verschiedenen Straffälle wesentliche Nachteile für die Durchführung der Untersuchung oder Verhandlung zur Folge, so können in der Voruntersuchung oder in einem spätern Prozessabschnitt die Fälle getrennt werden.

Der Untersuchungsrichter kann, wenn bisher vereinigt geführte Voruntersuchungen getrennt werden sollen, die Trennung nur in Uebereinstimmung mit dem Bezirksprokurator verfügen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Strafmandatsverfahren.

Anzeige und

Art. 103. Die durch Anzeige und Gegenanzeige ver-Gegenanzeige anlassten Strafuntersuchungen können vereinigt werden, sofern sie einen einheitlichen Vorfall betreffen und die Grundsätze über die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte nicht verletzt werden.

> Auf die Trennung solcher Straffälle wird Art. 102 sinngemäss angewendet.

Zusammenhang mit einem andern Rechtsstreit.

Art. 104. Der Untersuchungsrichter ist befugt, die öffentliche Verfolgung einzustellen, wenn die Strafverfolgung vom Entscheid in einem andern Rechtsstreit abhängig ist oder wesentlich beeinflusst wird.

2. Kapitel.

Die Abhörung, Verhaftung und Freilassung des Angeschuldigten.

Art. 105. Dem Angeschuldigten ist bei der ersten Inhalt der Abhörung mitzuteilen, dass gegen ihn eine Strafverfolgung eingeleitet ist und welche Handlung ihm zur Last gelegt wird.

ersten Abhörung.

Der Angeschuldigte ist hierauf zu befragen, was er

auf die Anschuldigung zu erwidern hat.

Abhörungen des Angeschuldigten können so oft wiederholt werden, als es der Untersuchungsrichter für notwendig erachtet.

Art. 106. Bei der Abhörung des Angeschuldigten sind alle auf Erwirkung einer Aussage und insbesondere eines Geständnisses abzielenden Zwangsmittel, Gewaltmassregeln, Drohungen, Versprechungen, falschen Vorspiegelungen und eingebenden Fragen unterVerbotene Mittel.

Eine Verletzung dieser Bestimmung ist disziplinarisch zu ahnden. Strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 107. Der Angeschuldigte hat sich den vom Un- Besondere tersuchungsrichter angeordneten Massnahmen, die zum Massnahmen. Zwecke der Herstellung der Identität oder sonst im Interesse der Strafrechtspflege vorgenommen werden (z. B. Photographie, Fingerabdrücke und ähnliches) zu unterziehen. Die Ausführung dieser Massnahmen kann erzwungen werden, wobei jede unnötige Strenge zu vermeiden ist.

Leibesuntersuchungen an Frauen sind von einer Frau oder von einem Arzt vorzunehmen.

Art. 108. Die Abhörung hat sich von Amteswegen Inhalt der auf alle belastenden und entlastenden Umstände zu erstrecken. Die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten sind möglichst genau festzustellen.

Der Angeschuldigte ist aufzufordern, Beweismittel zu seinen Angaben zu nennen.

Art. 109. Gesteht der Angeschuldigte den strafbaren Geständnis. Tatbestand ein, so ist er nach den Tatumständen, nach den Beweggründen und nach dem Zweck der Tat zu fragen.

Art. 110. Mehrere Angeschuldigte werden in der Regel getrennt abgehört. Doch ist der Untersuchungsrichter befugt, mehrere Angeschuldigte einander, einem überstellung. Privatkläger oder einem Zeugen gegenüberzustellen, so oft er dies für notwendig erachtet.

Getrennte Abhörung

Art. 111. Während der Voruntersuchung verbleibt Verhaftungsder Angeschuldigte in der Regel in Freiheit. Der Untersuchungsrichter ist jedoch befugt, ihn zu verhaften, wenn bestimmte und dringende Verdachtsgründe für dessen Täterschaft, Teilnahme oder Begünstigung sprechen und ausserdem Gründe zur Annahme vorliegen, dass Fluchtgefahr bestehe oder dass der Angeschuldigte seine Freiheit dazu missbrauchen werde, den Zweck der Untersuchung zu vereiteln oder zu gefährden (Kollusionsgefahr).

Fluchtgefahr wird vermutet, wenn der Angeschuldigte in der Schweiz keinen bestimmten Wohnsitz hat.

Die Verhaftung wegen Kollusionsgefahr ist ausgeschlossen, wenn es sich um Pressvergehen oder Po-

lizeiübertretungen handelt. Bei Polizeiübertretungen soll sie auch bei Fluchtgefahr unterbleiben, wenn der Angeschuldigte für das zu erwartende Urteil genügende Sicherheit leistet.

Formelle Voraussetzungen der Verhaftung.

Art. 112. Zur Verhaftung sind notwendig:

- 1. ein schriftlicher und begründeter Verhaftungsbeschluss des Richters, der die Verdachtsgründe und den Verhaftungsgrund enthält;
- 2. ein schriftlicher Verhaftungsbefehl des Untersuchungsrichters.

Verhaftungsbefehl.

Art. 113. Der Verhaftungsbefehl soll enthalten:

- 1. Namen und Wohnort der zu verhaftenden Person, allenfalls jede andere Bezeichnung, die dazu taugt, sie zu erkennen;
- 2. die Anschuldigung, die den Gegenstand der Untersuchung bildet;
- 3. das Untersuchungsgefängnis, in das der Verhaftete einzuliefern ist;
- 4. das Datum und die Unterschrift des Richters.

Ausführung der Verhaftung.

Art. 114. Bei der Verhaftung ist keine unnötige Strenge anzuwenden; den zu Verhaftenden zu fesseln ist nur zulässig, wenn er sich tätlich widersetzt, begründeten Fluchtverdacht erregt oder gegen eine anwesende Person Drohungen äussert, deren unmittelbare Verwirklichung zu befürchten ist, ferner, wenn er sonstwie als gefährlich erscheint oder bekannt ist.

Ist zur Verhaftung das Betreten von Häusern, Gebäuden oder geschlossenen Räumlichkeiten notwendig, so kann der Polizeiangestellte ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten sie nur infolge schriftlichen Auftrages des Untersuchungsrichters oder des Einwohnergemeinderatspräsidenten betreten.

Bei der Verhaftung ist dem Angeschuldigten ein Doppel des Verhaftungsbefehles zu übergeben.

Die Verhaftung ist am Tage zu vollziehen, wenn nicht der Verhaftungsbefehl ausdrücklich etwas anderes verfügt.

Art. 73, Absatz 2 und 3, betreffend Hülfeleistung sind anwendbar.

Benachrichtigung der Familie.

Art. 115. Von jeder Verhaftung ist sofort durch den Untersuchungsrichter der Familie des Verhafteten Anzeige zu machen, wenn der Untersuchungszweck es nicht verbietet. Befindet sich die Familie in hülfloser Lage, so ist die zuständige Armenbehörde zu benachrichtigen.

Vermerk der und Einlieferung.

Art. 116. Der Polizeiangestellte vermerkt auf dem Verhaftung Hauptdoppel des Verhaftungsbefehls, dass er ihn vollzogen hat.

> Ist der Verhaftete in das Untersuchungsgefängnis eingeliefert worden, so stellt der Gefangenwärter auf dem gleichen Doppel ein Zeugnis hierüber aus. Der Verhaftungsbefehl wird hierauf unverzüglich

dem Untersuchungsrichter wieder zugestellt und von ihm den Akten beigelegt.

Vorführung vor den Untersuchungsrichter.

Art. 117. Bestehen Zweifel über die Identität des Verhafteten, so ist er sofort dem Untersuchungsrichter des Bezirks zuzuführen, in welchem die Verhaftung vorgenommen wurde. Dieser nimmt ohne Verzug ein Verhör zur Feststellung der Identität des Verhafteten vor und lässt ihn gegebenenfalls dem verfolgenden Untersuchungsrichter zuführen.

Dieses Verfahren soll jedoch nur dann stattfinden, wenn nicht die direkte Zuführung an den verfolgenden Untersuchungsrichter einfacher und ebenso zweckdienlich erscheint.

Art. 118. Der Verhaftete wird spätestens innerhalb 24 Stunden nach seiner Einlieferung vom Untersuchungsrichter verhört; bei diesem Anlass ist ihm der Verhaftungsbeschluss mit Begründung mitzuteilen. Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage werden nicht eingerechnet.

Erste Abhörung.

Art. 119. Bei der ersten Abhörung einer festgenommenen Person hat der Untersuchungsrichter zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Verhaftung gegeben sind.

Haftbelassangsbeschluss.

Der Haftbelassungsbeschluss ist in den Akten schriftlich zu begründen und dem Angeschuldigten mitzuteilen.

Liegen die Voraussetzungen einer Verhaftung nicht vor, so ist der Festgenommene freizulassen.

Art. 120. Kann der Verhaftungsbefehl nicht vollstreckt werden, so nimmt der damit beauftragte Polizeiangestellte ein Protokoll über die Nachforschung auf und stellt es mit dem Verhaftungsbefehl dem Untersuchungsrichter zu.

Protokoll über die Nachforschung.

Art. 121. Ist der Aufenthalt des zu Verhaftenden Steckbrief. unbekannt, so können vom Untersuchungsrichter sowie von den Gerichten auf Grund des Verhaftungsbeschlusses Steckbriefe erlassen werden.

Ohne dass vorher ein Verhaftungsbeschluss gefasst wurde, ist eine steckbriefliche Verfolgung nur dann zulässig, wenn ein Untersuchungs- oder Strafgefangener aus dem Gefängnis entweicht. In diesem Falle ist auch das kantonale Polizeikommando befugt, einen Steckbrief zu erlassen.

Der Steckbrief soll, soweit dies möglich ist, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie das Gefängnis bezeichnen, in das er einzuliefern ist.

Der Steckbrief ist dem kantonalen Polizeikommando und dem schweizerischen Zentralpolizeibureau ein-

zusenden.

Art. 122. Untersuchungsgefangene dürfen ohne

Unterihre Einwilligung nicht im gleichen Raume mit Straf- suchungshaft. gefangenen verwahrt werden. Jede unnötige Strenge ist untersagt; der Untersu-

chungsgefangene soll in seiner persönlichen Freiheit nur soweit beschränkt werden, als es der Untersuchungszweck erheischt.

Art. 123. Ist eine Untersuchung soweit fortgeschrit- Verbringung ten, dass eine weitere Abhörung des Angeschuldigten in eine Strafnicht mehr notwendig ist, so kann der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten, sofern er geständig ist, auf sein Verlangen in eine Strafanstalt verbringen lassen. Der Untersuchungsrichter bestimmt die Anstalt.

In diesem Fall wird die Zeit, die der Angeschuldigte in Strafhaft verbringt, auf die ihm im Urteil auferlegte Freiheitsstrafe angerechnet.

Art. 124. Der mündliche Verkehr mit einem Unter- Verkehr mit suchungsgefangenen ist nur mit Bewilligung des Richters zulässig.

Diese Besuche finden in Gegenwart des Gefangenwärters oder einer andern vom Richter bezeichneten

anstalt.

Untersuchungsgefangenen.

Person statt, wenn nicht der Richter ausdrücklich etwas Abweichendes gestattet.

Der Richter überwacht den schriftlichen Verkehr

des Untersuchungsgefangenen.

Der Richter soll Besuche der Geistlichen zu Zwekken der Seelsorge stets bewilligen, wenn der Untersuchungszweck es zulässt und ausserdem der Angeschuldigte zustimmt oder seine Angehörigen es begehren.

Vorbehalten bleibt Art. 97.

Beaufsichtigung der Untersuchungsgefängnisse.

Art. 125. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, monatlich wenigstens einmal die Untersuchungsgefängnisse zu besuchen und betreffend Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu beaufsichtigen. Er trägt jeden dieser Besuche in die Kontrolle des Gefangenwärters ein.

Abschriften der Gefängniskontrollen sind mit allfälligen Bemerkungen des Untersuchungsrichters monatlich dem Bezirksprokurator einzusenden. Dieser leitet sie weiter an die Anklagekammer.

Innere Ordnung.

Art. 126. Die innere Ordnung in den Untersuchungsgefängnissen wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Vorläufige wegen.

Art. 127. Sobald der im Verhaftungs- oder Haft-Freilassung: belassungsbeschluss genannte Verhaftungsgrund wega. von Amtes fällt, hat der Untersuchungsrichter mit begründetem Beschluss die vorläufige Freilassung des Angeschuldigten anzuordnen. Handelt es sich um eine Untersuchung wegen eines Verbrechens oder eines mit Korrektionshaus bedrohten Vergehens, so hat er die Zustimmung des Bezirksprokurators einzuholen.

Ist an die Stelle des früheren Verhaftungsgrundes ein neuer getreten, so hat der Untersuchungsrichter einen neuen, schriftlich begründeten Haftbelassungs-

beschluss zu fassen.

b. auf Gesuch.

Art. 128. Der verhaftete Angeschuldigte kann jederzeit in einem begründeten Gesuch um seine Frei-

lassung einkommen.

Weist der Untersuchungsrichter das Gesuch ab oder stimmt der Bezirksprokurator der vom Untersuchungsrichter beantragten Freilassung nicht zu, so werden die Akten der Anklagekammer zum Entscheide eingesandt. Der Untersuchungsrichter hat seine Stellungnahme zu begründen.

Freilassung gegen Sicherheitsleistung.

Art. 129. Sofern noch ein Verhaftungsgrund vorliegt, kann die vorläufige Freilassung abhängig gemacht werden von der Leistung genügender Sicherheit dafür, dass der Angeschuldigte sich allen Untersuchungshandlungen und der Vollziehung des Strafurteils auf erste Aufforderung hin unterwerfen werde.

Art und Höhe der Sicherheitsleistung.

Art. 130. Die Sicherheit wird geleistet durch Hinterlegung in barem Gelde, in Wertpapieren, mit Bürgschaft habhafter Personen oder durch Pfandbestellung. Mehrere Bürgen haften solidarisch unter sich und mit dem Angeschuldigten.

Gelder, Wertpapiere und Bürgschaftserklärungen werden bei der Gerichtsschreiberei des Bezirkes hinterlegt, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Höhe und Art der Sicherheit werden nach Anhörung des Angeschuldigten im Freilassungsbeschluss bestimmt.

Art. 131. Die Sicherheit verfällt der Staatskasse, Verfall der wenn der Angeschuldigte sich der Untersuchung oder der Vollstreckung des Strafurteils schuldhaft entzieht.

Der sichergestellte Betrag wird bei Verfall zunächst zur Bezahlung der Geldbussen, der Gebühren und der Staatskosten verwendet. Der Ueberschuss fällt in die Staatskasse, ist jedoch dem Angeschuldigten zurückzuerstatten, sobald er sich vor Ablauf der Strafverjährungsfrist stellt.

Ueber den Verfall der Sicherheit entscheidet die Gerichtsbehörde, bei welcher die Sache anhängig ist oder zuletzt anhängig war. Dieser Entscheid wirkt für den Angeschuldigten und für seine Bürgen als vollstreckbares gerichtliches Urteil. Sind gegen den Beschluss oder das Urteil Rechtsmittel zulässig, so richten sie sich auch gegen den Entscheid über den Verfall der Sicherheit.

Art. 132. Die noch nicht verfallene Sicherheit wird Freiwerden frei, wenn der Angeschuldigte wieder verhaftet wird, wenn er die erkannte Strafe antritt, wenn er durch rechtskräftiges Urteil freigesprochen oder wenn die Untersuchung aufgehoben wird, sofern ihm keine Kosten auferlegt werden.

Dritte, die für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, erlangen ihre Befreiung, wenn sie innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist bewirken, dass sich der Angeschuldigte dem Gerichte zur Wiederverhaftung stellt oder wenn sie von einem Fluchtversuche des Angeschuldigten so rechtzeitig Anzeige machen, dass seine Verhaftung möglich ist.

Ueber die Freigabe der Sicherheit entscheidet die Gerichtsbehörde, bei welcher die Sache im Zeitpunkte des Freiwerdens anhängig ist oder bei welcher sie zuletzt anhängig war.

Art. 133. Der zahlende Bürge hat ein Rückgriffsrecht gegen den Angeschuldigten, durch dessen Verhalten der Verfall der Sicherheitsleistung verursacht wurde.

Rückgriffs-Bürgen.

3. Kapitel.

Die Abhörung des Privatklägers.

Art. 134. Der Privatkläger wird, sofern er nicht Abhörung. darauf verzichtet, vom Untersuchungsrichter wenigstens einmal vorgeladen und abgehört.

Ein Privatkläger, der Zivilanträge gestellt hat, ist gehalten, dem Untersuchungsrichter die nötigen Angaben zur Begründung des Zivilanspruches zu machen, die ihm bekannten Beweismittel anzugeben und Urkunden, die sich in seinen Händen befinden oder die er sich leicht beschaffen kann, ohne Verzug einzureichen. Diese Bestimmung ist auch anzuwenden, wenn der Privatkläger erst im weitern Verlaufe des Verfahrens eine Zivilklage anhängig macht.

Im übrigen hat der Richter auch die Beweismassnahmen zu treffen, die zur Beurteilung der Privatklage notwendig sind.

Ein Anzeiger, der sich nicht als Privatkläger gestellt hat, wird als Zeuge behandelt.

Art. 135. Die Bestimmungen der Art. 106 bis 108, Vorladung. 110 und 159 sind bei der Abhörung des Privatklägers sinngemäss anzuwenden.

Unentschuldigtes Ausbleiben wird nach Art. 47, Absatz 2, bestraft.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1927.

Sicherheit.

der Sicherheit.

4. Kapitel.

Die Abhörung der Zeugen.

Erscheinungspflicht.

Art. 136. Jede am Strafverfahren nicht als Partei beteiligte Person ist verpflichtet, einer vom Richter an sie als Zeugen gerichteten Ladung Folge zu leisten, selbst wenn Gründe vorliegen, die sie von der Zeugnispflicht entbinden.

Vorladung und Abhörung.

Art. 137. Die Bestimmungen der Art. 106 bis 108 und 159 sind bei der Abhörung der Zeugen sinngemäss anzuwenden.

Unzulässige Zeugen.

Art. 138. Personen, denen die nötigen Geisteskräfte und die zur Wahrnehmung erforderlichen Sinnesorgane fehlen, sollen nicht als Zeugen abgehört werden.

Kinder.

Art. 139. Kinder unter fünfzehn Jahren sollen nicht als Zeugen abgehört werden, wenn die Abhörung mit Nachteilen für sie verbunden und nicht unerlässlich ist, um den Prozesszweck zu erreichen.

Zeugenpflicht.

Art. 140. Jeder Zeuge ist verpflichtet, auf die ihm vom Richter vorgelegten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen Antwort zu geben.

Er ist zu Beginn der Abhörung auf die Folgen der falschen Zeugenaussage und der unberechtigten Zeugnisverweigerung aufmerksam zu machen.

Zeugnisvergründe.

Art. 141. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind weigerungs- berechtigt:

- 1. der Ehegatte, der Verlobte, die Verwandten und Verschwägerten des Angeschuldigten in der geraden Linie und bis zum zweiten Grade der Seitenlinie (Geschwister und ihre Ehegatten), auch wenn die Ehe, durch welche das Verhältnis begründet wird, nicht mehr besteht, die Ehemänner von Schwestern, die Ehefrauen von Brüdern, ferner die Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefgeschwister, Adoptiveltern, Adoptivkinder und Adoptivgeschwister des Angeschuldigten;
- 2. Personen, die glaubwürdig versichern, dass die Aussage über die an sie gestellten Fragen ihrer Ehre nachteilig sei oder sie persönlich oder ihre Angehörigen im Sinne von Ziffer 1 zivilrechtlich oder strafrechtlich verantwortlich machen würde:
- 3. Geistliche über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Standes anvertraut worden sind;
- 4. öffentliche Beamte über Tatsachen, die sie bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, wenn nicht die vorgesetzte Dienstbehörde sie von der Pflicht zur Geheimhaltung entbindet;
- 5. Aerzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten, Notare und ihre Gehülfen über Tatsachen, die ihnen mit Rücksicht auf ihren Beruf anvertraut worden sind, wenn nicht die Person, die ihnen das Geheimnis anvertraut hat, sie von der Pflicht zur Geheimhaltung entbindet.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung medizinischer Berufsarten bleiben vorbehalten.

6. Endlich sind Redaktoren periodischer Presseerzeugnisse nicht verpflichtet, die Verfasser von Einsendungen zu nennen, die Gegenstand einer Strafuntersuchung bilden, wenn nicht die betreffenden Verfasser sie von der Geheimhaltungspflicht entbinden.

In den Fällen der Ziffern 1 und 2 kann der Zeuge von sich aus auf das Zeugnisverweigerungsrecht verzichten. Dieser Verzicht kann aber noch während der Abhörung widerrufen werden. Bereits erfolgte Aussagen sind jedoch zu protokollieren.

Der Richter ist von Amteswegen verpflichtet, die Zeugen vor jeder Abhörung über ihr Recht zu belehren.

Art. 142. Wer als Zeuge nach zurückgelegtem 15. Unberechtigte Altersjahr unberechtigt die Aussage verweigert, kann Verweigerung der Aussage. nach fruchtloser Warnung vorläufig in Haft gesetzt werden, die bis auf dreimal 24 Stunden erstreckt werden kann, wenn die Aussage nicht vorher erfolgt.

Beharrt der Zeuge länger als drei Tage schuldhaft auf seiner Weigerung, so ist er durch Strafurteil des abhörenden Richters zu Gefängnis von fünf bis zu zwanzig Tagen oder zu Geldbusse von dreissig bis dreihundert Franken und zu den Staatskosten zu verurteilen. Beide Strafen können miteinander verbunden werden. Gegen dieses Urteil ist die Appellation zulässig.

Art. 143. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen einzuvernehmen.

Zur Hebung von Widersprüchen kann jeder Zeuge überstellung. dem andern oder einer Partei gegenüber gestellt wer-

Müssen dem Zeugen zum Zwecke der Anerkennung Personen gegenüber gestellt oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher aufzufordern, sie so gut als möglich zu beschreiben.

Art. 144. Zu Beginn der Abhörung sind Name, Beruf, Alter und Wohnort des Zeugen festzustellen; dabei ist auch auf die Feststellung der in Art. 138, 139 und 141 erwähnten Umstände besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Der Zeuge ist ferner über seine Beziehungen zu den Parteien zu befragen, sowie über allfällige Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit beeinflussen

Im übrigen erstreckt sich die Abhörung auf alle Tatsachen, deren Feststellung nach Ansicht des Untersuchungsrichters für die Strafuntersuchung von Bedeutung sein kann.

Art. 145. Die Entschädigung der Zeugen für Zeit- Zeugengeld. versäumnis (Zeugengeld) und für Reiseauslagen wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

5. Kapitel.

Augenschein und Sachverständige.

Art. 146. So oft die Umstände die Feststellung einer Augenschein. Tatsache durch sinnliche Wahrnehmung notwendig machen, nimmt der Richter in Begleitung seines Aktuars einen Augenschein vor.

Getrennte

Inhalt der Abhörung.

Sofern es dem Richter dienlich erscheint, kann er die Parteien oder Zeugen dazu beiziehen und wenn nötig an Ort und Stelle abhören.

Ist er verhindert, so kann er den Einwohnergemeinderatspräsidenten oder dessen Stellvertreter beauftragen, den Augenschein vorzunehmen. Diese ziehen zur Führung des Protokolls den Gerichtsaktuar oder eine andere geeignete Person bei.

Verbindung mit Zeugenabhörung.

Art. 147. Mit dem Augenschein kann auch eine Zeugenabhörung an Ort und Stelle verbunden werden.

Augenschein in Häusern.

Art. 148. Ist zur Vornahme eines Augenscheines das Betreten von Häusern, Gebäuden oder geschlossenen Räumlichkeiten notwendig, so sind die für die Haussuchung vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

Protokoll.

Art. 149. Dem Augenscheinsprotokoll sind allenfalls Pläne, Zeichnungen, Photographien und dergleichen beizulegen, welche vom Richter mit seiner Unterschrift zu versehen sind.

Beiziehung von Sachverständigen.

Art. 150. Sind zur Feststellung oder zur Beurteilung eines Sachverhaltes Fachkenntnisse erforderlich, die dem Richter abgehen, so ernennt er einen oder mehrere Sachverständige, die nach seinem Ermessen dem Augenschein beiwohnen oder den Gegenstand des Augenscheins allein besichtigen.

Der Untersuchungsrichter bestimmt die Zahl der Sachverständigen je nach der Wichtigkeit und Schwie-

rigkeit der zu lösenden Aufgaben.

Ernennung der Sachverständigen.

Art. 151. Als Sachverständige werden vom Richter nur solche Personen ernannt, die nicht nach Massgabe der Art. 32 und 33 als Richter abgelehnt werden können und die die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Die Ziffern 1 und 3 des Art. 32 finden hierbei keine Anwendung; ebenso steht der Umstand, dass jemand als Zeuge einvernommen worden ist, seiner Ernennung zum Sachverständigen nicht im Wege.

Sachpflicht.

Art. 152. Jeder Zeugnispflichtige, der den im vorverständigen hergehenden Artikel erwähnten Anforderungen entspricht und das sechzigste Altersjahr nicht überschritten hat, ist verpflichtet, die Ernennung als Sachverständiger anzunehmen.

Er hat den erhaltenen Auftrag gewissenhaft zu erfüllen und die ihm vorgelegten Fragen nach bestem

Können und Vermögen zu beantworten.

Aus wichtigen Gründen kann der Richter einen Sachverständigen von seinen Verpflichtungen entbinden; er entscheidet endgültig über die vorgebrachten Ablehnungs- und Entschuldigungsgründe.

Wer sich unbefugt und schuldhaft weigert, den richterlichen Auftrag zu erfüllen, wird wie ein wider-

spenstiger Zeuge behandelt (Art. 142).

Mitteilung an die Sachverständigen.

Art. 153. Die Ernennung ist den Sachverständigen schriftlich mitzuteilen, unter genauer Bezeichnung der ihnen gestellten Aufgabe und mit der Angabe, ob sie ihr Gutachten mündlich oder schriftlich abzugeben

Sie können jederzeit vom Richter Erläuterung der ihnen gestellten Aufgabe verlangen.

Der Richter kann den Sachverständigen die Einsichtnahme der Akten, soweit nötig, gestatten und durch Abhörung von Zeugen und Parteien oder andere Beweismassnahmen weitere Aufklärung verschaffen. Er kann hiefür die Sachverständigen bei der Abhörung von Zeugen und Parteien zuziehen.

Im Ernennungsschreiben sind sie auf die Strafbestimmungen über die Abgabe eines wissentlich fal-

schen Gutachtens aufmerksam zu machen.

Art. 154. Besteht die Gefahr, dass der zu untersuchende Gegenstand durch die Untersuchung ganz oder teilweise zerstört wird, so soll wenn tunlich den Sachverständigen nur ein Teil desselben vorgelegt wer-

Untersuchungsgegenstand.

Art. 155. Ist das Gutachten schriftlich einzugeben, so ist den Sachverständigen hiefür eine Frist zu bestimmen, welche der Richter nach Gutdünken erstrekken kann. Geben die Sachverständigen ihr Gutachten nicht innert der Frist ein, so sind sie vom Richter, wenn sie nicht genügende Entschuldigungsgründe vorbringen, mit einer Ordnungsbusse von 25 bis 500 Franken zu belegen. Gleichzeitig setzt er ihnen eine letzte Frist, nach deren unbenütztem Ablauf sie wie widerspenstige Zeugen behandelt werden.

Frist zur Einreichung des Gutachtens.

Art. 156. Die mündliche Abhörung der Sachverständigen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Zeugenabhörung.

Mündliche Abhörung.

Art. 157. Ist das Gutachten der Sachverständigen Ergänzung unklar oder unvollständig, oder stützt es sich auf Tatsachen, die sich durch die Untersuchung als unrichtig herausgestellt haben, so kann der Richter Ergänzungsoder Erläuterungsfragen stellen.

des Gutachtens und Ernennung neuer Sachverständiger.

Der Richter kann jederzeit auch neue Sachverständige ernennen, wenn ihm dies erforderlich erscheint.

Art. 158. Der Richter bestimmt das Entgelt der Sachverständigen nach freiem Ermessen; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen.

Entgelt.

Art. 159. Körperliche Untersuchungen können nur Körperliche von medizinischen Sachverständigen vorgenommen werden.

Untersuchung.

Behandelnde Aerzte sind als Sachverständige nicht wählbar; sie können jedoch zur Auskunftserteilung beigezogen werden.

Bei der körperlichen Untersuchung weiblicher Personen soll, sofern die zu untersuchende Person oder ihr Vertreter es verlangt, eine Frau oder ein Angehöriger beigezogen werden.

Die körperliche Untersuchung einer nicht angeschuldigten Person ist ohne deren Einwilligung nur zulässig, wenn sie unerlässlich ist, um die Spuren oder Folgen strafbarer Handlungen festzustellen.

Art. 160. Zur Einweisung des Angeschuldigten in eine Anstalt zum Zwecke der Beobachtung des Geistes- suchung des zustandes ist die Zustimmung des Bezirksprokurators

Ausserdem soll der Richter, wenn die Einweisung nicht dringlich ist, den nächsten Angehörigen oder Familiengenossen des Angeschuldigten Gelegenheit geben, sich zur Frage der Einweisung zu äussern.

Unter-Geisteszustandes.

Von jeder vollzogenen Einweisung ist der Familie des Eingewiesenen Kenntnis zu geben.

Leichenschau und Leichenöffnung. Art. 161. Bei gewaltsamen oder solchen Todesfällen, deren Ursache unbekannt oder verdächtig ist, begibt sich der Untersuchungsrichter mit seinem Aktuar zur Leichenschau an Ort und Stelle, und lässt nach Aufnahme eines Protokolles über die Tatumstände den Leichnam von zwei medizinischen Sachverständigen untersuchen.

Die Aerzte, welche den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorangegangenen Krankheit behandelt haben, sind als Sachverständige nicht wählbar; sie können jedoch zur Auskunftserteilung beigezogen werden.

Nach Beendigung der Untersuchung ist der Leichnam den Angehörigen zur Bestattung zu übergeben; sind keine solchen anwesend oder verweigern sie den Empfang, so ist der Leichnam der Ortspolizeibehörde zu übergeben.

Ausnahmsweise dürfen der Leichnam oder einzelne Teile desselben in amtlicher Verwahrung zurückbehalten werden, so lange der Zweck der Untersuchung dies erfordert.

Ausgrabung der Leiche. Art. 162. Ist der Leichnam bereits beerdigt, so lässt ihn der Untersuchungsrichter, nachdem er den Platz seiner Beerdigung genau erforscht hat, ausgraben.

Nach Beendigung der Untersuchung sorgt der Richter für sofortige angemessene Wiederbestattung, sofern nicht Art. 161, Absatz 4, Anwendung findet.

Feststellung der Identität. Art. 163. Vor der Zustellung des Leichnams an die Sachverständigen stellt der Richter, soweit möglich, dessen Identität fest.

Ist ein Leichnam unbekannt, so wird seine Beschreibung im Amtsblatt und sonst in geeigneter Weise veröffentlicht.

Befinden der Sachverständigen. Art. 164. In den Fällen der Leichenöffnung soll das Befinden der Sachverständigen namentlich enthalten:

- 1. die Bezeichnung des Ortes, wo der Leichnam gefunden wurde und eine genaue Beschreibung der Lage des Leichnams;
- 2. die Angabe der Zeit und des Ortes der Leichenöffnung;
- 3. eine Beschreibung des äussern Zustandes des Leichnams;
- 4. eine Beschreibung des äussern und innern Zustandes der drei Haupthöhlen (Kopf, Brust und Bauch);
- 5. das begründete Gutachten über die Natur der Verletzung und die Ursache des Todes.

Obergutachten des und der Befund der Sachverständigen werden in To-Sanitätskollegiums. Sanitätskollegiums zur Einsichtnahme und Berichtersdatig unterbreitet. Der Präsident des Sanitätskollegiums bezeichnet die mit dieser Aufgabe betrau-

ten drei Mitglieder. Ausnahmsweise kann er auch andere Sachverständige mit der Berichterstattung betrauen.

Art. 155 ist anwendbar.

Ausnahmsweise kann jedoch der Untersuchungsrichter, wenn nach der Untersuchung die Todesursache zweifellos festgestellt ist, die Einsendung der Akten an das Sanitätskollegium unterlassen, unbeschadet der Rechte der Parteien, die Einsendung zu verlangen.

Art. 166. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so sind zur Untersuchung der in der Leiche oder sonst vorgefundenen verdächtigen Stoffe chemische Sachverständige beizuziehen.

Chemische Sachverständige.

Art. 167. In Fällen von Fälschung oder Verfälschung einheimischer Münzen, Papiergeldscheinen oder Banknoten ist das Gutachten der ausgebenden Behörden einzuholen.

Gutachten bei Münzfälschung.

Art. 168. In Fällen von Urkundenfälschung hat er-Gutachten bei Urkundenforderlichenfalls eine Schriftenvergleichung unter Zufälschung. ziehung von Sachverständigen stattzufinden.

Der Angeschuldigte, der Privatkläger und zeugnispflichtige Personen können wenn nötig zur Ausführung von Schriftproben angehalten werden.

Zeugnispflichtige Personen, die sich unbefugt weigern, dieser Anordnung nachzukommen, werden als widerspenstige Zeugen behandelt.

6. Kapitel.

Beschlagnahme und Haussuchung.

Art. 169. Gegenstände, die als Beweismittel für die Verwahrung Untersuchung von Bedeutung sein können, sind sicher- und Auf-zustellen und wenn nötig in Verwahrung zu nehmen. Herausgabe.

Der Richter fordert den mutmasslichen Inhaber solcher Gegenstände auf, sie herauszugeben. Die Aufforderung erfolgt schriftlich, unter möglichst genauer Bezeichnung der herausverlangten Gegenstände und Fristansetzung zur Herausgabe.

Art. 170. Jeder Inhaber solcher Gegenstände ist verpflichtet, sie auf die erfolgte Aufforderung hin dem Gerichte zur Verfügung zu stellen; leistet er der Aufforderung keine Folge, so ist er wie ein widerspenstiger Zeuge zu behandeln.

Diese Straffolge ist in der Aufforderung zu erwähne**n**.

Wer berechtigt ist, das Zeugnis zu verweigern, kann nicht gezwungen werden, Gegenstände herauszugeben, die mit der Tat in Verbindung stehen, worüber er das Zeugnis verweigern könnte.

Art. 171. Behauptet der mutmassliche Inhaber, die Gegenstände nicht zu besitzen, oder verweigert er ihre Herausgabe, so kann die Beschlagnahme angeordnet werden.

Die Beschlagnahme kann jedoch, wenn zu befürchten ist, dass Gegenstände beiseitegeschafft, zerstört oder verändert werden, auch ohne vorherige Aufforderung zur Herausgabe angeordnet werden.

Ausgenommen von jeder Beschlagnahme sind briefliche Mitteilungen des Angeschuldigten an seinen Verteidiger oder des Verteidigers an den Angeschuldigten, solange sie sich bei diesen Personen befinden.

Strafe.

Beschlagnahme.

Die Anordnung der Beschlagnahme steht einzig dem Richter zu; im Falle der Verwahrung durch Polizeiangestellte hat der Richter über die Beschlagnahme einen Beschluss zu fassen. Dieser Beschluss ist dem Inhaber der Gegenstände schriftlich mitzuteilen.

Die Beschlagnahme kann jederzeit aufgehoben werden.

Beschlagnahme von Postsendungen. Art. 172. Der Untersuchungsrichter kann für eine bestimmte Zeit die Beschlagnahme der an den Angeschuldigten gerichteten Briefe, Sendungen und Telegramme auf den Post- und Telegraphenämtern anordnen.

Briefe, Sendungen und Telegramme, die für die Untersuchung unwesentlich sind, sind sofort nach der Eröffnung vom Untersuchungsrichter dem Angeschuldigten zustellen zu lassen.

Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen (Postgesetz und Postordnung).

Haussuchungsbeschluss. Art. 173. Sobald der Untersuchungszweck das Betreten von Häusern, Gebäuden oder geschlossenen Räumlichkeiten notwendig macht, ordnet der Untersuchungsrichter eine Haussuchung an.

Sein Beschluss soll die ihn veranlassenden Gründe, die Personen, bei welchen die Haussuchung stattfinden soll und den Zweck der Haussuchung kurz anführen

Vorbehalten bleibt Art. 78.

Haussuchung zur Nachtzeit. Art. 174. Zur Nachtzeit, d. h. zwischen 20 Uhr und 6 Uhr, darf die Haussuchung nur stattfinden, wenn besondere Gründe es verlangen. Der Beschluss soll diese Gründe erwähnen.

Behörden.

Art. 175. Eine Haussuchung soll in der Regel vom Untersuchungsrichter in Begleitung seines Aktuars und wenn nötig der zur Ausführung der Massnahmen und Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Polizeimannschaft vorgenommen werden.

Ist der Untersuchungsrichter verhindert, so kann der Einwohnergemeinderatspräsident damit beauftragt werden. Dieser hat eine geeignete Person beizuziehen,

um das Protokoll aufzunehmen.

Aufforderung zur verschlossen, so erlässt der Beamte eine Aufforderung, sie zu öffnen; bleibt eine dreimalige Aufforderung fruchtlos, so ist die Räumlichkeit mit Gewalt zu öffnen

Schonung des Hausinhabers. Art. 177. Bei der Vornahme der Haussuchung ist mit der dem Bürger gebührenden Schonung zu verfahren. Der Beamte hat auch dafür zu sorgen, dass Personen und Eigentum geachtet werden.

Anwesende Personen. Art. 178. Ist der Inhaber der zu durchsuchenden Räumlichkeit anwesend, so ist er zu der Haussuchung beizuziehen. Ist er in Haft und erachtet der Untersuchungsrichter seine Beiziehung nicht als wünschbar, so ist er aufzufordern, eine andere Person zu bezeichnen, die an seiner Stelle beiwohnen soll.

Können diese Bestimmungen nicht befolgt werden, so ist ein Bewohner oder der Eigentümer des Hauses

oder ein Nachbar beizuziehen.

Art. 179. Zu Beginn der Haussuchung ist den An- Eröffnung wesenden der Haussuchungsbeschluss zu eröffnen.

des Beschlusses.

Art. 180. Vor und während der Haussuchung er- Sicherheitsgreift der Beamte die nötigen Vorsichtsmassregeln, da- massregeln. mit der Zweck der Haussuchung ungestört erreicht wird. Namentlich kann er die im Hause befindlichen Personen verhindern, während dieser Zeit das Haus zu verlassen.

Art. 181. Die beschlagnahmten Gegenstände wer- Bezeichnung den mit einem Erkennungszeichen versehen. Briefe der beschlag und andere Urkunden sind unter Verschluss zu nehGegenstände.

Die Eröffnung dieses Verschlusses findet durch den Untersuchungsrichter und, sofern dies möglich ist, in Gegenwart des bisherigen Inhabers der Papiere statt.

Art. 182. Ueber die Haussuchung und die damit Protokoll und verbundenen Massnahmen wird ein Protokoll aufge- Verzeichnis. nommen, das vom Beamten, dessen Aktuar und von den in Art. 178 genannten Personen zu unterzeichnen ist. Weigern sich diese, zu unterzeichnen, so ist dies im Protokolle zu erwähnen.

Ueber die beschlagnahmten Gegenstände ist ein Verzeichnis aufzunehmen. Der Inhaber ist berechtigt, eine Abschrift des Verzeichnisses zu verlangen.

7. Kapitel.

Der Schluss der Voruntersuchung.

Art. 183. Erachtet der Untersuchungsrichter die Schluss der Voruntersuchung für vollständig, so spricht er ihren Schluss aus und bringt dies den Parteien, sofern ihr Aufenthaltsort bekannt ist, zur Kenntnis.

Voruntersuchung.

Dies darf jedoch nicht geschehen, bevor den Parteien Gelegenheit gegeben wurde, die in den Art. 96 und 97 vorgesehenen Rechte auszuüben.

Ausserdem ist dem Bezirksprokurator in den Fällen, die in die Zuständigkeit der Geschwornengerichte fallen, vom bevorstehenden Aktenschluss Kenntnis zu geben.

Titel V.

Die Ueberweisung an das urteilende Gericht und die Aufhebung der Untersuchung.

1. Kapitel.

Die Beschlussfassung durch Untersuchungsrichter und Bezirksprokurator.

Art. 184. In den Fällen, welche nicht in die Zuständigkeit der Geschwornengerichte fallen, legt der Untersuchungsrichter nach Verhängung des Aktenschlusses die Akten mit einem schriftlichen Antrag dem Bezirksprokurator vor.

Erachtet der Untersuchungsrichter, dass keine strafrechtlich verfolgbare Handlung vorliegt, oder dass die Belastungstatsachen ungenügend sind, so beantragt

er Aufhebung der Untersuchung.

Hält er dafür, dass der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint, die in die Zuständigkeit des Amtsgerichtes oder des Einzelrichters fällt, so stellt er den Antrag auf Ueberweisung an die zuständige Gerichtsbehörde.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1927.

Antrag des Untersuchungsrichters.

Zustimmung des Bezirks. prokurators.

Art. 185. Stimmt der Bezirksprokurator zu, so ist der Antrag des Untersuchungsrichters zum Beschluss erhoben.

Stimmt der Bezirksprokurator nicht zu und können sich die beiden Beamten nicht einigen, so werden die Akten vom Untersuchungsrichter der Anklagekammer zur Beschlussfassung eingesandt.

Der Bezirksprokurator kann die Akten an den Untersuchungsrichter zurückweisen und die Vornahme weiterer Untersuchungsmassnahmen anordnen.

Mitteilung Beschlusses.

Art. 186. Alle übereinstimmenden Beschlüsse des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurators sind dem Angeschuldigten, dem Privatkläger und dem Anzeiger, sofern dieser durch den Beschluss beschwert wird, vom Untersuchungsrichter schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Den Parteien, die im Kanton Bern keinen bekannten Wohnsitz haben, und deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird der Aufhebungsbeschluss durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt mitgeteilt. Eine Veröffentlichung des Ueberweisungsbeschlusses dagegen erfolgt nicht.

Rekurs gegen Aufhebungsbeschlüsse.

Art. 187. Gegen Aufhebungsbeschlüsse des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurators kann der Privatkläger den Rekurs an die Anklagekammer erklären, sobald eine mit Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet.

Rekurs gegen auflage.

Art. 188. Der Angeschuldigte, der Privatkläger und Kosten und der Anzeiger, die durch Auflage von Kosten oder Entschädigungs- schädigungen beschwert sind, können gegen diesen Entscheid den Rekurs an die Anklagekammer erklären.

Rekurs gegen Entscheid über Entschädigung.

Art. 189. Der Angeschuldigte kann gegen jeden Entscheid über die Entschädigung den Rekurs an die Anklagekammer erklären, wenn der Gegenstand der Voruntersuchung im Sinne des Art. 305 appellabel ist.

Verfahren.

Art. 190. In allen diesen Fällen ist der Rekurs schriftlich und mit einer kurzen Begründung versehen, innert der Frist von zehn Tagen von der Mitteilung des Beschlusses an gerechnet, dem Untersuchungsrichter einzureichen. Dieser teilt den andern Parteien, soweit nötig, mit, dass und von wem ein Rekurs erklärt worden sei. Im Falle des Art. 186 gibt er dem Angeschuldigten Gelegenheit, sich innert fünf Tagen zum Rekurs zu äussern. Hierauf schickt er die Akten unverzüglich der Anklagekammer ein.

Im Falle der Ediktalmitteilung dauert die Rekursfrist dreissig Tage, vom Erscheinen der betreffenden Nummer des Amtsblattes an gerechnet.

Kein Rekurs

Art. 191. Gegen einen Ueberweisungsbeschluss ist

gegen Ueber-kein Rekurs zulässig. weisungsbeschlüsse.

Die Ueberweisungsbeschlüsse sind sofort mit den Akten dem urteilenden Gerichte zuzustellen.

2. Kapitel.

Die Beschlussfassung durch die Anklagekammer.

Art. 192. Fällt der Untersuchungsgegenstand in die Parteieingaben und Zuständigkeit der Geschwornengerichte, so können der Akten-Angeschuldigte und der Privatkläger innert acht Tagen einsendung. vom Empfang der Mitteilung über den Aktenschluss an gerechnet, in einer Eingabe an den Untersuchungsrichter die Ergebnisse der Untersuchung erörtern. Zu diesem Zwecke können die Anwälte der Parteien die Untersuchungsakten einsehen. Sind keine Nachteile zu befürchten, so kann der Untersuchungsrichter dies auch den Parteien persönlich gestatten.

Nach Ablauf dieser Frist schickt der Untersuchungs-

richter die Akten der Anklagekammer ein.

Art. 193. Die gemäss den Bestimmungen der Art. 185, Absatz 2, 190 und 192, Absatz 2, der Anklagekammer eingesandten Akten werden unverzüglich dem Generalprokurator zugestellt und hierauf mit dessen schriftlichem Antrag bei den Mitgliedern der Kammer in Umlauf gesetzt.

Verfahren bei der Anklagekammer.

Der Präsident der Anklagekammer hat darauf zu achten, dass die Kammer ohne Verzug den Beschluss

Art. 194. Die Sitzungen der Anklagekammer sind nicht öffentlich.

Der Generalprokurator wohnt ihnen bei und ist über jede zu entscheidende Frage anzuhören.

Art. 195. Die Kosten des Rekursverfahrens werden im Falle der Abweisung des Rekurses dem Rekurrenten und in den übrigen Fällen dem Staate auferlegt oder zur Hauptsache geschlagen.

Rekurskosten.

Sitzung.

Art. 196. Die Anklagekammer ist befugt, von Amteswegen oder auf Antrag einer Partei eine Ergänzung der Untersuchung anzuordnen. In diesem Falle wird, wenn die Ergänzung nicht sofort durch die Kammer vorgenommen werden kann, die Sache an den Untersuchungsrichter zurückgeschickt, der nach Vornahme der Ergänzung nach Art. 183 ff. vorgeht.

Ergänzung der Untersuchung.

Art. 197. Die Akten werden mit dem vom Präsiden- Mitteilung ten und vom Gerichtsschreiber unterzeichneten Be-des Kammerschluss der Anklagekammer in der für die Eröffnung nötigen Zahl von Ausfertigungen dem Untersuchungsrichter zurückgesandt.

beschlusses.

Dieser teilt den Parteien den Beschluss mit, wobei

Art. 186 Anwendung findet.

Im Falle der Ueberweisung an das Geschwornengericht stellt er die Akten dem Bezirksprokurator des betreffenden Bezirkes zu, in den übrigen Fällen dem urteilenden Gericht.

Art. 198. Statt an das Geschwornengericht soll die Anklagekammer einen Fall an die Kriminalkammer weisung an die Kriminalüberweisen, wenn

Ueberkammer.

zeitliche Zuchthausstrafe in Frage steht,

der Angeschuldigte ein glaubwürdiges Geständnis abgelegt hat,

er die Ueberweisung an die Kriminalkammer verlangt,

sich zudem nicht um ein politisches Verbrechen handelt.

Ein Geständnis liegt vor, wenn der Angeschuldigte das Vorhandensein aller Tatsachen ausdrücklich zugibt, welche das Strafgesetz zum Begriffe des vollendeten oder versuchten Verbrechens erfordert.

Die Ueberweisung an die Kriminalkammer ist ferner nur zulässig, wenn alle Angeschuldigten und Teilnehmer über alle ihnen vorgeworfenen mit zeitlichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen Geständnisse abgelegt haben; für die mit korrektionellen oder polizei-

lichen Strafen bedrohten Handlungen, die den Gegenstand der gleichen Untersuchung bilden, braucht da-

gegen ein Geständnis nicht vorzuliegen.

Die Ueberweisung an die Kriminalkammer darf endlich nicht erfolgen, wenn die Zurechnungsfähigkeit des Täters im Zeitpunkte der Begehung des zugestandenen Verbrechens oder der Ablegung des Geständnisses zweifelhaft ist.

3. Kapitel.

Gemeinsame Bestimmungen.

Aufhebungsbeschluss.

Art. 199. Jeder Aufhebungsbeschluss soll den Grund der Aufhebung enthalten.

Er enthält eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens und über die Entschädigung des Angeschuldigten.

Dem Privatkläger bleibt das Recht gewahrt, seine Zivilansprüche vor dem Zivilrichter geltend zu ma-

Der verhaftete Angeschuldigte ist unverzüglich freizulassen, sofern er nicht aus andern Gründen in Haft zu belassen ist.

Der Aufhebungsbeschluss bestimmt, ob die beschlagnahmten Gegenstände dem Eigentümer zurückzugeben sind. Gefährden sie die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung, so kann angeordnet werden, dass sie unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Staatskosten.

Art. 200. Wird die Untersuchung aufgehoben, so trägt der Staat in der Regel die Kosten des Verfahrens.

Dem Privatkläger und dem Anzeiger, der nicht Angestellter der gerichtlichen Polizei ist, können im Falle von Arglist oder Fahrlässigkeit die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegt werden.

Hat der Angeschuldigte die Verdachtsgründe, durch die das Verfahren veranlasst wurde, durch sein eigenes ihm zum Verschulden anzurechnendes Verhalten erregt, so können ihm die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegt werden.

Parteikosten des Privatklägers.

Art. 201. Der Privatkläger trägt seine eigenen Parteikosten, wenn die Untersuchung aufgehoben wird.

Ent-

Art. 202. Im Aufhebungsbeschlusse ist auch darüber schädigung. zu entscheiden, ob dem Ängeschuldigten für die durch die Untersuchung verursachten Nachteile, insbesondere im Falle der Festnahme und Verhaftung, und für die Verteidigungskosten eine Entschädigung gebührt. Hierüber wie auch über das Mass der Entschädigung ist nach Billigkeitsgründen zu befinden.

> Die Entschädigung wird stets vom Staate bezahlt. Im Aufhebungsbeschluss ist zu erkennen, ob und in welchem Masse dem Staat ein Rückgriffsrecht auf den Privatkläger oder den Anzeiger zusteht. Hierbei wird Art. 200, Absatz 2, sinngemäss angewendet.

Art. 203. Eine durch Aufhebungsbeschluss beendig-Wiedereröffnung der te Strafuntersuchung kann nur dann wieder aufgenom-Untermen werden, wenn neue Beweismittel oder neue Tatsuchung. sachen entdeckt werden, die für die Schuld des frühern Angeschuldigten sprechen.

Die Wiedereröffnung der Untersuchung erfolgt durch Beschluss der Gerichtsbeamten oder Behörden, welche den Aufhebungsbeschluss gefasst haben.

Art. 204. Ist der Angeschuldigte abwesend oder Einstellung flüchtig, so kann die Strafverfolgung, auch wenn die Voraussetzungen der Ueberweisung vorliegen, eingestellt werden, bis der Angeschuldigte sich stellt oder ergriffen wird; es sei denn, dass besondere Gründe für eine sofortige Beurteilung vorliegen.

Tritt während der Einstellung einer Untersuchung deren Verjährung ein, so legt der Untersuchungsrichter die Fälle, welche in die Zuständigkeit des Geschwornengerichts fallen, der Anklagekammer und alle an-

dern mit seinem Antrag dem Bezirksprokurator vor.

der Strafverfolgung wegen Abwesenheit des Angeschuldigten.

Art. 205. Hat die durchgeführte und gegen einen Rückweisung bestimmten Angeschuldigten aufgehobene Untersu- an den Unterchung ergeben, dass eine von einem Unbekannten besuchungsnichtes gangene strafbare Handlung vorliegt, so sind die Akten an den zuständigen Untersuchungsrichter zurückzuweisen; dieser hat gemäss Art. 90 vorzugehen.

richter.

Ueberweisungs-

beschluss.

Art. 206. Jeder Ueberweisungsbeschluss bezeichnet:

1. den Angeschuldigten;

- 2. die ihm zur Last gelegte Tat, unter möglichst genauer Angabe von Ort und Zeit der Ausführung, sowie des Geschädigten;
- 3. die Bestimmungen des Strafgesetzes;
- 4. das Gericht, an welches überwiesen wird.

Er enthält ferner eine Verfügung darüber, ob ein verhafteter Angeschuldigter in Haft zu belassen oder aus der Haft zu entlassen oder ob ein nicht verhafteter Angeschuldigter in Haft zu setzen ist.

Art. 207. Die Ueberweisungsbehörden entscheiden Vereinigung nach Zweckmässigkeitsrücksichten darüber, ob zusam-menhängende Fälle vereinigt oder getrennt überwiesen Trennung der Straffälle. werden sollen.

Art. 208. In allen Straffällen, in denen verschieden- Ueberweisung artige Strafen wahlweise angedroht sind, wird den an Gerichte Ueberweisungsbehörden die Befugnis eingeräumt, statt sachlicher an das Geschwornengericht an das Amtsgericht und Zuständigkeit statt an das Amtsgericht an den Einzelrichter zu über- und Rückweisen, wenn nach den besondern Umständen des Falles anzunehmen ist, dass das urteilende Gericht bei einer Verurteilung nur die geringere Strafart aussprechen wird.

Die Ueberweisungsbehörden sind befugt, festzustellen, ob Schuld- und Strafmilderungsgründe vorhanden seien und können auch aus diesem Grunde einen Straffall statt an das Geschwornengericht an das Amtsgericht und statt an das Amtsgericht an den Einzelrichter weisen.

Ist das Amtsgericht oder der Einzelrichter der Ansicht, dass die wahlweise angedrohte höhere Strafe zur Anwendung kommen solle oder dass Schuld- und Strafmilderungsgründe nicht vorhanden seien, so schikken sie die Akten an die Ueberweisungsbehörde zurück, die den Straffall dann an das Gericht mit der höhern sachlichen Zuständigkeit weist. In gleicher Weise verfährt das Gericht, wenn sich aus der Beweisführung ergibt, dass die Sache vor ein Gericht mit höherer sachlicher Zuständigkeit gehört.

Art. 209. Die Akten der aufgehobenen Untersuchungen bleiben in den Gerichtsarchiven der Untersuchungsrichterämter aufbewahrt.

weisung.

Anfbewahrung der Akten.

Die Einsichtnahme auf der Gerichtsschreiberei ist nur denjenigen Behörden oder Personen zu gestatten, die nachweisen können, dass sie die Einsichtnahme zum Schutze eines rechtlich anerkannten Interesses wünschen. Gegen einen abschlägigen Bescheid des Untersuchungsrichters kann innert 10 Tagen seit Eröffnung der Entscheid der Anklagekammer angerufen werden.

Ueber die Herausgabe von Akten als Beweismittel in andern Prozessen entscheidet die Anklagekammer.

Kontrollen.

Art. 210. Die Untersuchungsrichter, die Anklagekammer und der Generalprokurator führen Kontrollen über das Einlaufen und die Erledigung der Geschäfte.

Die Kontrollen der Untersuchungsrichter werden halbjährlich vom Bezirksprokurator eingesehen.

2. Abschnitt.

Das Hauptverfahren.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Oeffentlichhandlungen.

Art. 211. Die Sitzungen der urteilenden Strafgerichkeit der Ver- te sind öffentlich.

> Ausnahmsweise kann die Oeffentlichkeit durch Beschluss des Gerichtes ausgeschlossen werden, soweit eine Gefährdung der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung zu befürchten ist.

> In diesen Fällen kann jedoch der Präsident den Angehörigen des Angeschuldigten, den Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, wie Vormünder und Erzieher, sowie auf Wunsch des Angeschuldigten einzelnen Vertrauenspersonen den Zutritt gestatten.

> Der Beschluss, durch den eine geheime Sitzung angeordnet wird, soll öffentlich ausgesprochen werden.

> Personen im Alter unter 18 Jahren ist der Zutritt zu den Verhandlungen untersagt.

> Ist ein ausserordentlicher Andrang zu den Verhandlungen zu erwarten, so kann die Öeffentlichkeit beschränkt werden auf Zuhörer, die eine vom Präsidenten des Gerichtes unterzeichnete Zutrittskarte vorweisen.

Beratung und Abstimmung.

Art. 212. Die Beratung und Abstimmung der Strafgerichte geschieht geheim.

Das Urteil wird in allen Fällen öffentlich ausgesprochen.

Art 213. Der Präsident bezeichnet die zu entscheider Beratung denden Fragen und stellt sie zur Beratung.

> Jeder Richter ist verpflichtet, in der vom Präsidenten bestimmten Reihenfolge seine Ansicht auszusprechen, wobei der Präsident ebenfalls seine Auffassung mitteilt.

Vornahme mung.

Art. 214. Der Präsident leitet die Abstimmung und der Abstim- gibt bei gleich geteilten Stimmen den Stichentscheid.

Kein Mitglied des Gerichtes darf sich der Stimmabgabe enthalten.

Art. 215. Ueber jede Gerichtsverhandlung ist vom Protokoll. Gerichtsschreiber während der Gerichtssitzung ein Protokoll auszufertigen.

Das Protokoll enthält im Eingang die Bezeichnung des Richters oder aller anwesenden Mitglieder des Gerichtes, des Gerichtsschreibers, Ort, Zeit der Verhandlung und die genaue Angabe der Parteien (Namen, Vornamen, Alter, Beruf, Wohnort und Heimat) und ihre Vertreter und Anwälte.

Die Anträge der Parteien und die Verfügungen des Gerichtes sind im Wortlaut aufzunehmen. Die Aussagen des Angeschuldigten, des Privatklägers, der Zeugen und Sachverständigen sind sinngetreu niederzuschreiben. Bestehen sie in Wiederholungen bereits protokollierter Aussagen, so genügt eine Verweisung auf jene. Art. 92, Absatz 3, findet entsprechende Anwendung, sofern die Aussagen Abänderungen oder Ergänzungen enthalten.

Das Protokoll enthält ferner den Gang des Verfahrens, die dabei beobachteten Förmlichkeiten, die Urteilsformel und einen Vermerk über deren öffentliche Verkündigung.

Das Protokoll ist vom Präsidenten des Gerichtes und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

Art. 216. Jede Urteilsformel gibt die angewandten Urteilsformel Gesetzestellen an.

Gleichzeitig wie über die Hauptsache ist über die Kosten zu befinden.

Das Urteil ist bei der öffentlichen Verkündigung, wenn die Parteien anwesend sind, mündlich zu begründen.

Art. 217. Dem Protokoll soll innert acht Tagen - Schriftliche schwierige Fälle vorbehalten — eine schriftliche, vom Präsidenten des Gerichtes und dem Gerichts- begründung. schreiber unterzeichnete Begründung des Urteils beigefügt werden. Diese hat zu enthalten die Tatsachen, die als erwiesen angenommen werden, nebst den dazu gehörenden Beweismitteln und die rechtlichen Erwägungen, die dem Urteil zugrunde gelegt worden sind. Hierbei sind die in Minderheit gebliebenen Ansichten nicht zu berücksichtigen.

Art. 218. Jeder bei der Verkündigung des Urteils abwesenden und nicht vertretenen Partei ist innerhalb zehn Tagen, von der Verkündigung an gerechnet, die Urteilsformel vom Gerichtsschreiber mitzuteilen. An Stelle dieser Mitteilung tritt für den Staatsanwalt die Zustellung der Akten gemäss Art. 267.

Wohnt die ausgebliebene Partei im Kanton Bern, so ist ihr eine Abschrift der Urteilsformel zuzustellen; die über diese Zustellung aufgenommene Urkunde ist zu den Akten zu legen.

Wohnt sie ausserhalb des Kantons Bern, so ist die Rechtshülfe der zuständigen Behörden in Anspruch zu nehmen.

Hat sie keinen bekannten Wohnort oder kann die Zustellung aus einem andern Grunde nicht erfolgen, so wird die Urteilsformel einmal im Amtsblatt veröffentlicht.

und -eröffnung.

Eröffnung des Urteils an Abwesende.

Titel II.

Das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht und dem Einzelrichter.

1. Kapitel.

Die Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Strafmandatverfahren.

Art. 219. In Fällen, die nur mit Busse oder mit Busse wahlweise neben Gefängnis bedroht sind, und die nicht in der nämlichen Handlung mit schwereren Vergehen oder mit Verbrechen zusammentreffen, leitet der Richter, sofern er die Verurteilung zu einer Geldbusse für geboten erachtet, das Strafmandatverfahren ein.

Er erlässt innerhalb acht Tagen vom Einlangen der Strafanzeige an gerechnet ein Strafmandat und lässt es dem Angeschuldigten wie eine Ladung zustellen.

Ist jedoch bereits eine Strafverfügung durch eine Verwaltungsbehörde vorangegangen, der sich der Angeschuldigte nicht unterzogen hat, so leitet der Richter das weitere gesetzliche Verfahren ein.

Inhalt des Strafmandates. Art. 220. Das Strafmandat enthält:

1. die genaue Bezeichnung des Angeschuldigten;

2. die Bezeichnung der strafbaren Handlung mit Angabe des Zeitpunktes der Widerhandlung und der Anzeige;

3. die Ankündigung, dass der Angeschuldigte zu einer bestimmten Geldbusse, zu einem bestimmten Kostenbetrag und allfällig zur Nachzahlung einer Gebühr verurteilt werde;

4. die angewandten Gesetzesstellen;

5. die Mitteilung, dass der Angeschuldigte gegen diese Verurteilung Einspruch erheben könne, entweder sofort bei der Zustellung oder innerhalb der Frist von fünf Tagen. Der Inhalt des Art. 221 ist in das Mandat aufzunehmen;

6. die Mitteilung, dass auch der Staatsanwaltschaft dieses Recht zustehe, und dass im Falle von Einspruch das weitere Verfahren vor dem Richter eingeschlagen werde;

7. die Bezeichnung der Gerichtsstelle, Datum und Unterschrift des Richters.

Einspruch.

Art. 221. Nimmt ein Polizeiangestellter die Zustellung vor, so hat er den mündlich geäusserten Einspruch in seinem Zustellungszeugnis zu verurkunden.

Der schriftlich erhobene Einspruch muss datiert und vom Angeschuldigten oder von einem Bevollmächtigten oder von einem hiermit beauftragten Hausgenossen unterschrieben innerhalb fünf Tagen nach der Zustellung beim Richter einlangen oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post an die Adresse des Richters übergeben sein.

Während dieser Frist kann der Einspruch auch mündlich beim Richter oder dem Gerichtsschreiber angebracht werden. Er ist sofort zu protokollieren.

Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einspruch.

Wiedereinsetzung. Art. 222. Weist der Angeschuldigte nach, dass er durch Krankheit, Abwesenheit, wegen Staats-, Gemeinde- oder Militärdienst oder durch andere wichtige Umstände verhindert war, Einspruch zu erheben, so kann er bei dem Richter ein Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen, innert fünf Tagen vom Zeitpunkte an gerechnet, in welchem er sichere Kenntnis vom Strafmandat erhalten hatte und sich dieses Rechtsmittels bedienen konnte.

Ueber dieses Wiedereinsetzungsgesuch urteilt der Richter, der das Strafmandat erlassen hat, in der Re-

gel ohne mündliche Verhandlung.

Wird der Gesuchsteller abgewiesen, so wird er zu den Kosten des Wiedereinsetzungsverfahrens verurteilt.

Das zugesprochene Wiedereinsetzungsgesuch gilt als Einspruch; in diesem Falle werden die Kosten des Wiedereinsetzungsverfahrens zur Hauptsache geschla-

Art. 223. Von jedem unwidersprochen gebliebenen Einspruch Strafmandat hat der Richter dem Bezirksprokurator der Staatsinnert fünf Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist anwaltschaft. unter Zustellung der Akten Mitteilung zu machen. Innerhalb weiterer fünf Tage kann der Bezirksprokurator Einspruch erheben.

Art. 224. Mangels eines in gesetzlicher Weise erfolgten Einspruches wird das Strafmandat als Urteil streckung des

Voll-Strafmandates.

Wirkung

des

Mündliches

Verfahren.

Ist ein Privatkläger aufgetreten, so ist ihm in diesem Falle gestattet, seine Ansprüche vor dem Zivilrichter geltend zu machen.

Fällt die Handlung unter eine schwerere Strafbestimmung als die im Strafmandat angewandte, so kann sie unter diesem Gesichtspunkte auch später strafrechtlich verfolgt werden. Bei einer allfälligen spätern Verurteilung ist das Strafmandat aufzuheben.

Art. 225. Der Einspruch hat zur Folge, dass der

Richter das weitere Verfahren einleitet.

Wird der Einspruch vor Beginn der Hauptverhand- Einspruches. lung zurückgezogen, so erwächst das Strafmandat in Rechtskraft. Die entstandenen Mehrkosten sind dem Einsprecher aufzuerlegen.

Bei der Urteilsfällung in der Hauptsache ist der Richter an das Strafmass des Strafmandates nicht ge-

bunden.

Art. 226. In allen einzelrichterlichen Fällen, in denen ein Strafmandatverfahren nicht durchgeführt wird, ordnet der Richter eine mündliche Abhörung an; ebenso wenn er sie für zweckmässiger erachtet als das Strafmandatverfahren.

Der Richter kann auch eine mündliche Abhörung anordnen, wenn gegen ein Strafmandat Einspruch er-

hoben worden ist.

Art. 227. Gibt der Angeschuldigte in dieser Abhörung die Richtigkeit der Anzeige zu und unterzieht ohne Haupter sich dem ihm sofort eröffneten Urteil, so sollen ihm verhandlung. keine weitern Staatskosten auferlegt werden.

Stellt dagegen der Angeschuldigte die Richtigkeit der Anzeige in Abrede oder will er sich der ihm vom Richter eröffneten Strafe nicht unterziehen, so wird das weitere Verfahren nach Vorschrift des Gesetzes gegen ihn eingeleitet.

Die Erledigung des Zivilpunktes ist in diesem Verfahren zulässig, wenn weitere Beweiserhebungen dazu nicht notwendig sind. In diesem Falle ist der Privatkläger oder wenn nötig der Anzeiger ebenfalls vor-

zuladen. Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1927.

Der Art. 223 findet entsprechende Anwendung und es ist der Angeschuldigte hierauf vor der Fällung des Urteils aufmerksam zu machen.

Ansetzung der

Art. 228. Ist eine Sache beim Amtsgericht rechts-Verhandlung hängig oder hat das Verfahren vor dem Einzelrichter und Vorladung gemäss den vorstehenden Bestimmungen nicht zur der Parteien. Erledigung des Falles geführt, so setzt der Gerichtspräsident den Tag der Verhandlung an.

> Er erlässt die Vorladungen zur Hauptverhandlung, welche den Parteien mindestens fünf Tage vor dem Verhandlungstage auf gesetzliche Weise zugestellt werden müssen.

> Die Parteien können jedoch auf die Beobachtung der Förmlichkeiten und die Innehaltung der Frist verzichten. Ein solcher Verzicht wird angenommen, wenn die betreffende Partei am Verhandlungstage erscheint und sich in die Verhandlung einlässt.

> Von allen Verhandlungen vor dem Amtsgericht ist der Bezirksprokurator in Kenntnis zu setzen, in allen übrigen Fällen nur dann, wenn der Bezirksprokurator erklärt hat, der Verhandlung beiwohnen zu wollen. Vorbehalten bleibt Art. 235, Absatz 2.

Akteneinsicht.

Art. 229. Während der Landungsfrist bleiben die Akten in der Gerichtsschreiberei des Verhandlungsortes zur Einsicht der Parteien aufgelegt.

Anordnung der Beweismassnahmen.

Art. 230. Der Gerichtspräsident ordnet alle nach den Umständen für die Beweisaufnahmen notwendigen Massnahmen auf den Zeitpunkt der Hauptverhandlung an.

Er bestimmt die abzuhörenden Zeugen und lässt ihnen die Vorladungen mindestens zweimal 24 Stunden vor dem Verhandlungstage zustellen.

Hält er eine mündliche Abhörung der Sachverständigen für notwendig, so lässt er sie in gleicher Weise wie Zeugen vorladen.

Beweisanträge.

Art. 231. Jede Partei kann unter Angabe der Gründe bei dem Gerichtspräsidenten die Vorladung weiterer Zeugen, die Herbeischaffung oder Herausgabe von Urkunden, überhaupt die Anordnung weiterer Beweismassnahmen beantragen. Der Gerichtspräsident prüft die Erheblichkeit dieser Anträge und entscheidet nach freiem Ermessen.

Abgewiesene Anträge können in der Hauptverhandlung wiederholt werden.

Der Privatkläger hat, sofern seine Beweisanträge nur für den Zivilpunkt von Bedeutung sind, einen vom Richter zu bestimmenden Prozesskostenvorschuss zu leisten.

Die Parteien sollen ihre Anträge so rechtzeitig stellen, dass keine Verschiebung der Hauptverhandlung notwendig wird; andernfalls kann der Richter die verursachten Kosten den säumigen Parteien auferlegen, wenn sie dabei schuldhaft gehandelt haben und nicht ein wesentliches öffentliches Interesse an der Berücksichtigung dieser Anträge besteht.

Verschiebungsgesuch.

Art. 232. Ueber Verschiebungsgesuche der Parteien, die vor dem Verhandlungstage einlangen, entscheidet der Gerichtspräsident nach freiem Ermessen.

Art. 233. Treten nach Ueberweisung an den ur- Verhaftung. teilenden Richter Verhaftungsgründe ein, so kann der Gerichtspräsident die Verhaftung des Angeschuldigten anordnen.

2. Kapitel.

Die Hauptverhandlung.

Art. 234. Der Gerichtspräsident eröffnet am fest- Eröffnung. gesetzten Tage die Verhandlungen, nachdem die Akten und Beweismittel auf dem Gerichtstisch niedergelegt sind.

Er gibt zu Beginn jeder Sitzung die Zusammensetzung des Gerichtes bekannt.

Er bezeichnet den Gegenstand der Verhandlungen und lässt den Ueberweisungsbeschluss verlesen.

Art. 235. Der Angeschuldigte und der Privatkläger Erscheinen haben persönlich zu erscheinen. Sind sie durch Alter, der Parteien. Krankheit, allzu grosse Entfernung ihres Aufenthaltsortes oder aus andern erheblichen Gründen daran verhindert, so können sie sich durch Anwälte vertreten lassen.

In wichtigen Fällen, insbesondere wenn die Beweisführung oder die zu erörternden Rechtsfragen Schwierigkeiten darbieten oder wenn ein Verteidiger auftreten wird, kann der Gerichtspräsident den Bezirksprokurator zum persönlichen Erscheinen einladen. Ist der Bezirksprokurator am Erscheinen verhindert, so hat er dies unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Die Hauptverhandlung soll aber in der Regel gleichwohl vor sich gehen.

Erscheint der Bezirksprokurator nicht persönlich, so ist er befugt, schriftliche Anträge einzureichen.

Art. 236. Bleiben eine oder mehrere Parteien aus, so wird die Verhandlung fortgesetzt, wenn festgestellt ist, dass die einleitenden Schritte zur Verhandlung in gesetzlicher Weise erfolgt sind. Erachtet jedoch der Richter die persönliche Anwesenheit des Angeschuldigten oder des Privatklägers für notwendig, so wird die Sache auf eine andere Sitzung verschoben und ein Vorführungsbefehl erlassen.

Eine Verschiebung findet gleichfalls statt, wenn die einleitenden Schritte nicht in gesetzlicher Weise erfolgt sind.

Die Verhandlung kann auch fortgesetzt werden, wenn der Angeschuldigte oder der Privatkläger in Anwendung der Sitzungspolizei und nach zweimaliger Warnung von der Sitzung ausgeschlossen wird. Sie sind auf die Möglichkeit der Fortsetzung zum voraus aufmerksam zu machen.

Das unentschuldigte Ausbleiben wird gemäss Art. 47, Absatz 2, bestraft.

Art. 237. Hierauf stellt der Gerichtspräsident fest, Anwesenheit ob die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen anwesend sind.

Gegen Zeugen und Sachverständige, die ohne genügende Entschuldigungsgründe ausbleiben, kann ein Vorführungsbefehl erlassen werden; ausserdem können sie nach Art. 47, Absatz 2, bestraft und zu den durch ihr Ausbleiben verursachten Staats- und Parteikosten verurteilt werden.

der Zeugen und Sachverständigen.

Können sie ihr Ausbleiben nachträglich genügend rechtfertigen, so sollen ihnen Bussen und Kosten wieder abgenommen werden.

Die Zeugen werden auf ihre Zeugnispflicht aufmerksam gemacht und ermahnt, die ihnen vorgelegten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten. Hierauf ziehen sie sich in das Wartezimmer zurück, wo sie bis zu ihrer Abhörung oder ihrer Entlassung verbleiben.

Prozessvoraussetzungen, Vor- und Zwischenfragen. Art. 238. Das Gericht ist von Amtes wegen verpflichtet, die Prozessvoraussetzungen zu prüfen.

Der Gerichtspräsident frägt die Parteien ausserdem zu Beginn der Verhandlung an, ob sie eine Vorfrage aufzuwerfen haben.

Gegenstand einer Vorfrage können bilden jeder Mangel einer Voraussetzung der Strafverfolgung oder der Zivilklage (Verjährung und dergleichen) und andere Mängel und Hindernisse des Verfahrens.

Treten Mängel und Hindernisse erst im spätern Verlaufe der Hauptverhandlung auf, oder werden sie erst dann bekannt, so sind sie bei erster Gelegenheit als Zwischenfragen geltend zu machen, unter Folge des Verzichtes auf dieses Parteirecht.

In allen diesen Fällen ist den anwesenden Parteien das Wort zu einem einmaligen Vortrag zu erteilen.

Ausschluss gewisser Vorfragen. Art. 239. Ist die Sache durch Beschluss der Anklagekammer überwiesen, so kann die örtliche oder sachliche Zuständigkeit des Richters oder Gerichtes nicht angefochten werden.

Ausschluss des Privatklägers. Art. 240. Wird der Privatkläger wegen mangelnder Handlungsfähigkeit von der Verhandlung ausgeschlossen, so kann er seine Zivilansprüche noch vor dem Zivilrichter geltend machen.

Rechtsmittel gegen Vorund Zwischenentscheide. Art. 241. Entscheide über Vor- und Zwischenfragen können, wenn die Hauptsache appellabel ist, mit der Appellation nur dann angefochten werden, wenn das Verfahren durch den anzufechtenden Entscheid vor dem betreffenden Gericht seinen Abschluss gefunden bet

Ist die Hauptsache nicht appellabel, so können sie unter der gleichen Voraussetzung mit der Nichtigkeitsklage angefochten werden. Die Begründungsschrift ist in diesem Falle innert 10 Tagen einzureichen.

Das Rechtsmittel muss sofort nach der mündlichen Eröffnung eingelegt werden; für abwesende Parteien gilt die Frist des Art. 298.

Abhörung der Parteien.

Art. 242. Nach Erledigung der Vorfragen hört der Gerichtspräsident zunächst den Privatkläger und dann den Angeschuldigten ab. Er gibt bei diesem Anlass Kenntnis von dem wesentlichen Inhalt der Anzeige.

Es ist auch gestattet, den Anzeiger vor dem Angeschuldigten abzuhören.

Abhörung der Zeugen:
a. vor dem Gericht.

Art. 243. Der Gerichtspräsident lässt die Zeugen in der von ihm gewählten Reihenfolge einen nach dem andern hereinrufen und hört sie unter Beobachtung der Bestimmungen der Art. 136 und folgende ab.

Hiebei soll er darauf achten, dass die Zeugen sich streng an ihre Wahrheitspflicht halten. Nötigenfalls

hat er die Ermahnung zu wiederholen, eindringlich auf die Wichtigkeit der Sache hinzuweisen und unter Verlesung der gesetzlichen Bestimmungen auf die Folgen der falschen Zeugenaussage aufmerksam zu machen. Von dieser besonderen Ermahnung ist im Protokoll Vormerk zu nehmen.

Nach ihrer Abhörung verbleiben die Zeugen bis zu ihrer Entlassung im Gerichtszimmer, wenn nichts anderes verfügt wird.

Art. 244. Abhörungen von Zeugen und Sachver- b. ausserhalb. ständigen, die nicht vor dem Gericht stattfinden können, dürfen als Teil der Hauptverhandlung vom Gerichtspräsidenten auch ausserhalb des Gerichtszimmers oder auf dem Wege der Rechtshülfe vorgenommen werden. Die Parteien dürfen dieser Abhörung beiwohnen und es ist ihnen hievon rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Art. 245. Ein Augenschein kann vom gesamten Ge-Augenschein. richt oder einer Abordnung von mindestens zwei Mitgliedern vorgenommen werden.

Art. 246. Die Gutachten der Sachverständigen werden in der Hauptverhandlung verlesen.

Sachverständige.

Anwesende Sachverständige erläutern ihr Gutachten mündlich.

Ihre Abhörung erfolgt nach den Bestimmungen über die Zeugenabhörung.

Art. 247. Im Anschluss an alle Abhörungen können Fragerecht die Parteien Fragen an die abgehörten Personen stel- der Parteien len lassen, über deren Zulassung der Richter end- und Gerichtsgültig entscheidet.

Den Mitgliedern des Gerichtes steht ein Fragerecht

Die Fragen sind jedoch vom Gerichtspräsidenten zu stellen.

Art. 248. Die Augenscheinsprotokolle werden, wenn Augenscheinsder Augenschein nicht vom Richter im Hauptverfahren vorgenommen wurde, in der Hauptverhandlung verlesen.

Ebenso werden auch die Beweisurkunden verlesen, wenn nicht alle anwesenden Parteien darauf verzich-

Art. 249. Die in der Voruntersuchung aufgenom- Verlesen der menen Abhörungsprotokolle werden in der Hauptver- Abhörungshandlung verlesen:

protokolle.

- 1. wenn der Fall des Art. 98 vorliegt und die abgehörten Personen in der Hauptverhandlung nicht anwesend sind;
- 2. wenn, abgesehen von diesem Fall, die Abhörung in der Hauptverhandlung wegen Todes, Krankheit, Landesabwesenheit oder aus andern wichtigen Gründen nicht wiederholt werden kann;
- 3. wenn die Verlesung zur Abklärung eines in der Abhörung zu Tage tretenden Widerspruchs mit frühern Aussagen des Abgehörten dienen kann;
- 4. wenn die abgehörten Personen selbst es verlangen;

5. wenn die Parteien vor oder in der Hauptverhandlung auf die Abhörung verzichten. Ist der Bezirksprokurator nicht anwesend, so ist seine Zustimmung nicht notwendig. Erfolgt der Verzicht vor der Hauptverhandlung, so kann die Vorladung des Abzuhörenden unterbleiben, wenn nicht der Richter seine Anwesenheit für notwendig erachtet.

Die Parteien können sich der Verlesung durch Aufwerfen einer Zwischenfrage widersetzen, über die der Richter entscheidet.

Bei Kindern unter 15 Jahren soll in jedem Fall geprüft werden, ob die nochmalige Abhörung in der Hauptverhandlung notwendig erscheint; verneinendenfalls sind die Aussagen zu verlesen.

Neue Beweis-

Art. 250. Der Richter soll von Amtes wegen alle massnahmen. ihm notwendig erscheinenden gesetzlichen Beweismassnahmen anordnen.

> Ueber die auf neue Beweismassnahmen gerichteten Anträge der Parteien entscheidet der Richter nach freiem Ermessen.

Wenn nötig, ist die Verhandlung zu unterbrechen.

Ausdehnung der Strafverfolgung.

Art. 251. Im Verfahren vor dem Einzelrichter werden die Bestimmungen der Art. 100, 101, 102, Absatz 1, und 103, Absatz 1, sinngemäss angewendet.

Vor dem Amtsgericht darf in der Hauptverhandlung die Strafverfolgung auf neu entdeckte strafbare Handlungen des Angeschuldigten nur ausgedehnt werden, wenn das Gericht dies im Einverständnis mit den anwesenden Parteien beschliesst. In den übrigen Fällen kann das Gericht die Sache zur Ergänzung an den Untersuchungsrichter zurückweisen oder sie auf Grund der vorliegenden Ueberweisung beurteilen. In diesem Falle ist für die neuent leckten strafbaren Handlungen eine besondere Untersuchung einzuleiten.

Parteivorträge.

Art. 252. Nach dem Beweisverfahren erhalten die Parteien in folgender Reihenfolge das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen: Staatsanwalt, Privatkläger, Angeschuldigter. Die Reihenfolge mehrerer Angeschuldigter oder Privatkläger bestimmt der Gerichtspräsident.

Jeder Partei steht das Recht auf einen zweiten Vortrag zu.

Ist der Angeschuldigte verteidigt, so ist er nach dem letzten Vortrag anzufragen, ob er selbst noch etwas anzubringen hat.

Der Privatkläger soll in einem Verzeichnis oder einer Protokollerklärung seine Entschädigungsforderungen einzeln anführen und die Belege einreichen.

Schluss der Parteiverhandlungen.

Art. 253. Nach Beendigung der Parteivorträge spricht der Gerichtspräsident den Schluss der Parteiverhandlungen aus und schreitet zur Beurteilung des Falles unter Beobachtung der Bestimmungen der Art. 212 und folgende.

Beweis-

Art. 254. Der Richter würdigt das Ergebnis der würdigung. Beweisaufnahme auf Grund der Hauptverhandlung nach freiem Ermessen.

Art. 255. Gegenstand des Urteils ist die im Ueber- Gegenstand weisungsbeschluss und, wo ein solcher nicht vorliegt, die in der Anzeige erwähnte Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt.

Der Richter ist an die der Tat im Ueberweisungsbeschluss oder in der Anzeige beigelegte Bezeichnung

nicht gebunden.

Eine Verurteilung des Angeschuldigten auf Grund anderer Strafbestimmungen als der im Ueberweisungsbeschluss angerufenen darf jedoch nicht erfolgen, ohne dass der Angeschuldigte, wenn er anwesend ist, zuvor vom Gerichtspräsidenten auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist.

Art. 256. Das Endurteil in der Hauptsache lautet auf Freisprechung oder Verurteilung. Als Freispre- des Urteils. chung gilt auch Strafbefreiung oder Strafloserklärung im Sinne des Strafgesetzes.

Liegen jedoch im Zeitpunkte der Beurteilung die Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht vor, so ist im Urteil darauf zu erkennen, dass dem Verfahren keine weitere Folge gegeben werde.

Jedes verurteilende Erkenntnis soll auf der aus der Beweiswürdigung geschöpften Ueberzeugung des Richters von der Schuld des Angeschuldigten beruhen.

Wird ein verhafteter Angeschuldigter Art. 257. freigesprochen, so ist er sofort in Freiheit zu setzen, sofern er nicht aus andern Gründen in Haft belassen wird. Wird er verurteilt, so entscheidet der Richter darüber, ob er verhaftet bleiben oder aus der Haft entlassen werden soll.

Haftentlassung.

Art. 258. Jedes freisprechende Urteil enthält eine Entscheidung darüber, ob dem Angeschuldigten eine Entschädigung zuzusprechen ist, wobei Art. 202, Ab- gesprochenen. satz 1, sinngemäss anzuwenden ist.

Der Angeschuldigte kann in diesem Verfahren nur gegen den Staat Entschädigungsansprüche erheben; im Urteil können jedoch der Privatkläger und der Anzeiger für die Entschädigung ganz oder teilweise haftbar erklärt werden, wenn sie arglistig oder fahrlässig gehandelt haben. Dieses Rückgriffsrecht findet nicht Anwendung, wenn der Anzeiger als Angestellter der gerichtlichen Polizei gehandelt hat.

Art. 259. Der Richter urteilt im Falle der Frei- Zivilklage. sprechung wie der Verurteilung über die Zivilklage des Privatklägers. Vorbehalten bleibt Art. 3.

Wird dem Verfahren keine weitere Folge gegeben, so bleibt dem Privatkläger das Recht gewahrt, seine Zivilansprüche vor dem Zivilrichter geltend zu machen.

Art. 260. Wird der Angeschuldigte verurteilt, so Staatskosten

trägt er die Kosten des Verfahrens.

Wird er freigesprochen oder wird dem Verfahren keine weitere Folge gegeben, so trägt sie der Staat. Dem Privatkläger und dem Anzeiger können die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegt werden, sofern sie arglistig gehandelt haben.

Die Staatskosten, die lediglich aus der Behandlung der Zivilklage entstanden sind, werden der im Zivil-

punkt unterliegenden Partei auferlegt.

Teilnehmer und Begünstiger haften solidarisch für die Kosten.

in Fällen der Verfolgung von Amtes wegen.

Staatskosten in Antragsdeliktsfällen.

Art. 261. Wird eine strafbare Handlung nur auf Antrag verfolgt, so findet Art. 260 Anwendung mit folgenden Ausnahmen:

Wird der Angeschuldigte freigesprochen, so sind die Staatskosten ganz oder teilweise dem Privatkläger aufzuerlegen, wenn dessen Zivilklage ganz oder teilweise abgewiesen wird.

Sind keine Zivilanträge gestellt worden, so können die Staatskosten dem Strafantragsteller ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er bei der Antragstellung arglistig oder fahrlässig gehandelt hat.

Kostenauflage an den freigesprochenen Angeschuldigten.

Art. 262. Hat der Angeschuldigte die Verdachtsgründe, die das Strafverfahren veranlasst haben, durch sein eigenes, ihm zum Verschulden anzurechnendes Verhalten erregt, so können ihm auch im Falle der Freisprechung die Kosten des Staates ganz oder teilweise auferlegt werden.

Parteikosten.

Art. 263. Der obsiegende Privatkläger kann vom Angeschuldigten den Ersatz seiner Parteikosten verlangen; der unterliegende Privatkläger hat in der Regel dem Angeschuldigten auf Verlangen dessen Verteidigungskosten zu ersetzen.

Teilnehmer und Begünstiger haften auch dem Privatkläger gegenüber solidarisch, soweit sie Zivilbeklagte sind.

Bei teilweisem Zuspruch und teilweiser Abweisung der Begehren des Privatklägers, oder bei Vermehrung der Kosten durch unnötige Weitläufigkeiten kann Wettschlagung oder verhältnismässige Teilung der Parteikosten eintreten.

Kosten im Falle des Rückzuges des

Art. 264. Wird dem Verfahren keine weitere Folge gegeben, weil der Antragsteller den Strafantrag zurückzieht, so trägt er die Kosten des Staates und der Strafantrages. Parteien, es sei denn, dass vergleichsweise zwischen den Parteien auch die Kostentragung bestimmt worden ist. In diesem Falle ist die Regelung der Kostenfrage in das richterliche Urteil aufzunehmen.

> Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, ihre Kostenforderung im Urteil feststellen zu lassen.

Uebrige Fälle.

Art. 265. In den übrigen Fällen trägt der Staat die Kosten des Verfahrens.

Bestimmung der Kosten.

Art. 266. Die Parteien haben Kostenverzeichnisse einzureichen.

Der Richter bestimmt die Kosten im Urteil. Das Kostenurteil sowie die Kostenbestimmung teilen das Schicksal der Hauptsache.

Sendung der Akten an die Staatsanwaltschaft.

Art. 267. Ist die Staatsanwaltschaft in der Urteilsverhandlung nicht anwesend, so hat ihr der Gerichtsschreiber die Akten zur Einsichtnahme zuzustellen.

Diese Zustellung hat spätestens zu erfolgen, sobald die ordentliche Rechtsmittelfrist für die bei der Urteilsverkündung anwesenden Parteien abgelaufen ist.

Schuldhafte Nichterfüllung dieser Pflicht begründet eine disziplinarische Verantwortlichkeit des Gerichtsschreibers (Art. 7 der Gerichtsorganisation).

Titel III.

Das Hauptverfahren vor dem Geschwornengericht.

1. Kapitel.

Die Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Art. 268. Sobald der Bezirksprokurator die Akten mit dem Ueberweisungsbeschluss erhalten hat, fasst er die Anklageschrift ab; er bezeichnet darin den Gegenstand der Anklage und gibt die Umstände an, unter denen die strafbare Handlung begangen worden sein soll.

Anklage-

Sie schliesst mit einem Satze, in welchem die gegen den Angeschuldigten erhobene Anklage genau umschrieben wird.

Rechtserörterungen und Hinweise auf bestimmte Beweisaufnahmen der Voruntersuchung sind nicht zulässig.

Hierauf stellt der Bezirksprokurator die Akten mit der Anklageschrift und seinen Beweisanträgen dem Untersuchungsrichter zu.

Dieser gibt dem Verteidiger und dem Privatkläger Gelegenheit, die Akten einzusehen und ihre Beweisanträge zu stellen. Hierbei ist Art. 231 sinngemäss an-

Nach Ablauf von spätestens fünf Tagen stellt er die Akten dem Präsidenten der Kriminalkammer zu.

Art. 269. Die Liste der herausgelosten Geschwornen Ladung der (Art. 33 ff. der Gerichtsorganisation) wird durch die Geschwornen Obergerichtskanzlei dem Präsidenten der Kriminalkammer mitgeteilt.

Dieser ladet die Geschwornen und die Parteien zur Eröffnungssitzung ein; die Ladungen sind ihnen wenigstens acht Tage vorher zuzustellen.

Art. 270. Ueber Verschiebungsgesuche der Parteien entscheidet die Kriminalkammer nach freiem schiebungs-Ermessen.

Vergesuche.

Art. 271. Vier Tage vor der Eröffnung der Sitzung des Geschwornengerichtes sind die verhafteten Angeschuldigten an den Sitzungsort zu führen.

Vorbereitende Massnahmen.

Auf diesen Zeitpunkt ist den Akten eine Liste der Geschwornen, sowie der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen beizufügen. Der Untersuchungsrichter des Sitzungsortes hat dem verhafteten Angeklagten die Anklageschrift und die Liste der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen drei Tage vor der Verhandlung mitzuteilen.

Art. 272. Das Geschwornengericht wird gebildet Bildung des aus den drei Mitgliedern der Kriminalkammer, acht Geschwornen-Geschwornen und zwei Ersatzgeschwornen.

Die Ersatzgeschwornen wohnen allen Verhandlungen bei, urteilen jedoch nur dann mit, wenn sie während der Verhandlungen oder Beratungen austretende Geschworne ersetzen.

An dem für die Eröffnung der Ge- Eröffnungs-Art. 273. schwornengerichtssitzungen angesetzten Tage versammelt sich die Kriminalkammer mit den Geschwornen in öffentlicher Sitzung.

Der Präsident gibt die Besetzung der Kriminalkammer bekannt und lässt den Namensaufruf der Geschwornen vornehmen.

Entgründe.

Art. 274. Wer wegen Krankheit, Gebrechen oder schuldigungs- aus andern wichtigen Gründen verhindert ist, die Pflichten eines Geschwornen in richtiger Weise zu erfüllen, ist zu entschuldigen.

> Die Kriminalkammer entscheidet nach Anhörung der Staatsanwaltschaft über die vorgebrachten Entschuldigungen.

Strafen der

Art. 275. Ein Geschworner, der ohne genügende Geschwornen Entschuldigung der Ladung nicht Folge geleistet hat, wird von der Kriminalkammer zu einer Busse von zwanzig Franken verurteilt. Dauert die Abwesenheit länger als zwei Tage, so kommen ausserdem die Bestimmungen des Art. 26, Absatz 2, der Gerichtsorganisation zur Anwendung.

> Verspätetes Erscheinen ist mit einer Busse von 1-10 Fr. zu belegen, wenn nicht genügende Entschuldigungsgründe vorgebracht werden.

> Ein Geschworner, der sich vor der Beendigung seiner Obliegenheiten ohne genügende Entschuldigung entfernt, wird ebenfalls zu einer Busse von 1-10 Fr. verurteilt.

> Wird eine nachträgliche Entschuldigung für genügend erachtet, so hebt die Kriminalkammer die Strafe wieder auf.

Unfähigkeit und Ablehnbarkeit.

Art. 276. In erster Linie werden gesetzliche Unfähigkeits- und Ablehnungsgründe im Sinne der Art. 32, 33 und 36 berücksichtigt.

Anzahl der

Art. 277. Wenn die Anzahl der anwesenden und bis-Geschwornen her nicht abgelehnten Geschwornen wenigstens zwanzig beträgt, so wird mit den Verhandlungen fortgefahren.

> Beträgt die Anzahl weniger als zwanzig, so frägt der Präsident die Parteien an, ob sie soweit auf das Ablehnungsrecht verzichten wollen, als notwendig ist, um das Geschwornengericht bilden zu können.

> Stimmen die Parteien nicht zu, so ergänzt der Präsident der Kriminalkammer die Zahl auf zwanzig durch Geschworne, die auf der Liste des Geschwornenbezirks stehen.

Ablehnung der Geschwornen.

Art. 278. Dann wird zur Bildung des Geschwornengerichtes für den schwersten Fall geschritten.

Der Staatsanwalt und der Angeschuldigte können je fünf der Geschwornen ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Soweit der Staatsanwalt von seinem Ablehnungsrecht nicht Gebrauch macht, kann es der Privatkläger ausüben.

Mehrere Mitangeschuldigte oder Privatkläger haben sich zusammen über ihr Ablehnungsrecht zu verständigen; einigen sie sich nicht, so bestimmt der Präsident der Kriminalkammer die Zahl der Geschwornen, die jeder einzelne Angeschuldigte oder Privatkläger ablehnen kann.

Soweit ein Mitangeschuldigter von seinem Ablehnungsrechte nicht Gebrauch macht, können die übrigen Angeschuldigten es ausüben; dies gilt sinngemäss auch für Privatkläger.

Art. 279. Bleiben mehr als zehn nicht abgelehnte Urteilende Geschworne zurück, so werden zehn zur Teilnahme an Geschworne. den Verhandlungen herausgelost, die beiden letzten unter ihnen gelten als Ersatzgeschworne.

Art. 280. Sobald die Geschwornen für den schwer- Uebrige Fälle. sten Fall bestimmt sind, frägt der Präsident der Kriminalkammer die übrigen Parteien an, ob sie das gebildete Geschwornengericht auch für ihren Fall annehmen.

Wenn nicht, so bezeichnen sie unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 278 die von ihnen abgelehnten Geschwornen. Die Bezeichneten werden aus der Zahl der übrigen Geschwornen durch das Los er-

Art. 281. Der Präsident lässt die Geschwornen Das Gelübde.

folgendes Gelübde ablegen:

«Ihr gelobet auf Eure Ehre und Euer Gewissen, Euch in der Ausübung Eurer Richterpflichten nicht durch Vorteil, Schwäche, Furcht, Gunst oder Missgunst leiten zu lassen, und Euer Urteil nach Eurer besten Ueberzeugung und reiflichen Ueberlegung auf Grund der Verhandlungen abzugeben, wie es einem redlichen Richter und freien Manne geziemt.»

Jeder Geschworne wird vom Präsidenten bei seinem Namen aufgerufen und antwortet: «Ich gelobe

Er macht ferner die Geschwornen darauf aufmerksam, dass sie über den Gegenstand des Prozesses, sowie über die Beratung und Abstimmung mit niemandem sprechen dürfen.

Art. 282. Jeder Geschworne, der sich weigert, das Gelübde abzulegen, wird nach Art. 26 der Gerichtsorganisation bestraft und nach den Bestimmungen des weigerung. Art. 277 ersetzt.

Strafe der Gelübdever-

2. Kapitel.

Die Hauptverhandlung.

Art. 283. Der Präsident des Geschwornengerichtes Rechte des leitet die Verhandlungen, erlässt die erforderlichen Präsidenten. Verfügungen nach Massgabe des Gesetzes und fasst alle Beschlüsse, für welche nicht eine Gerichtsentscheidung vorgesehen ist.

Namentlich kann er jede ihm zur Entdeckung der Wahrheit zweckmässig scheinende gesetzliche Mass-regel anordnen und während der Verhandlung jede Person, wenn nötig durch einen Vorführungsbefehl, zum Zeugnis aufrufen oder jedes andere neue Beweismittel beibringen lassen.

Art. 284. Am festgesetzten Tage eröffnet der Präsident des Geschwornengerichtes die Sitzung und stellt der Sitzung. fest, ob der Angeschuldigte, die übrigen Parteien sowie die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen anwesend seien.

Zur Anwendung kommen die Art. 234 bis 237.

Art. 285. Ist der Vertreter der Staatsanwaltschaft Mitwirkung oder der Verteidiger abwesend, so darf bei Folge der der Staats-Nichtigkeit nicht verhandelt werden; ausser wenn das anwaltschaft Gericht die Gründe der Abwesenheit als ungenfagen Gericht die Gründe der Abwesenheit als ungenügend teidigung. erklärt.

Eröffnung

Ueber-Anklageschrift.

Art. 286. Sobald die Zeugen sich in das Warteweisungs-beschluss und Grand zurückgezogen haben, lässt der Präsident des Geschwornengerichts den Ueberweisungsbeschluss und die Anklageschrift vom Gerichtsschreiber verlesen.

Vor- und Zwischenfragen.

Art. 287. Auf Vor- und Zwischenfragen sind die Art. 238 bis 240 sinngemäss anwendbar.

Die Vor- und Zwischenfragen werden vom Gericht entschieden.

Die Entscheide können nur dann mit der Nichtigkeitsklage selbständig angefochten werden, wenn das Verfahren durch das Urteil in der Vor- oder Zwischenfrage vor dem Geschwornengericht seinen Abschluss gefunden hat. Die Nichtigkeitsklage muss sofort nach der mündlichen Eröffnung des Urteils erklärt werden. Die Begründungsschrift ist in diesem Falle innert 10 Tagen einzureichen. Für abwesende Parteien gilt die Frist des Art. 298.

In den übrigen Fällen ist die Anfechtung mit der Nichtigkeitsklage gegen das Endurteil zu verbinden.

Unterbrechung.

Art. 288. Die Verhandlung soll wenn möglich ohne Unterbrechung durchgeführt werden, von den notwendigen Erholungspausen abgesehen.

Dauert eine Unterbrechung länger als dreimal 24 Stunden, so muss mit der Hauptverhandlung von neuem begonnen werden.

Haben die Parteivorträge in der Hauptsache begonnen, so dürfen die Erholungspausen die Dauer von zwei Stunden nicht übersteigen. Das Gericht kann in Ausnahmefällen Abweichendes verfügen.

Beweisaufnahme.

Art. 289. Auf die Abhörungen und Beweisaufnahmen werden die Art. 242 bis 250 angewendet. Den Geschwornen steht das Recht zu, an die aussagende Person Fragen stellen zu lassen.

Ausdehnung der Strafverfolgung.

Art. 290. Geht aus den Verhandlungen hervor, dass der Angeklagte andere strafbare Handlungen begangen hat als die im Ueberweisungsbeschluss bezeichneten, oder dass die Verfolgung nicht auf alle Teilnehmer oder Begünstiger ausgedehnt worden ist, so kann das Geschwornengericht die Sache an den Untersuchungsrichter zurückweisen, um die Untersuchung zu ergänzen, oder sie auf Grund der erfolgten Ueberweisung beurteilen. In der Hauptverhandlung darf die Strafverfolgung nicht ausgedehnt werden.

Parteivorträge und gewendet. Beweiswürdigung.

Art. 291. Art. 252 bis 255 werden sinngemäss an-

Beratung des gerichtes.

Art. 292. Die gemeinsame Urteilsberatung des Ge-Geschwornen-schwornengerichtes findet in folgender Weise statt:

Der Präsident bezeichnet die zu entscheidenden Fragen und stellt sie zur Beratung. Dann fordert er ein Mitglied der Kriminalkammer, hernach die Geschwornen und sodann das andere Mitglied der Kammer zur Meinungsäusserung auf. Am Schluss der ersten Umfrage spricht auch der Präsident seine Ansichtsäusserung aus.

Jedes Mitglied des Gerichts ist gehalten, seine An-

sicht auszusprechen.

Im übrigen gelten für die Beratung und Abstimmung die Art. 212 und 214.

Art. 293. Die Beratung des Geschwornengerichts Gegenstand erstreckt sich namentlich auf folgende Punkte, die der Beratung. auch in der Abstimmung auseinander zu halten sind:

- 1. welche Handlungen hat der Angeklagte begangen?
- 2. unter welches Strafgesetz fallen diese Handlungen?
- 3. sind Straf- oder Schuldausschliessungsgründe vorhanden?
- 4. liegen straferhöhende oder strafmildernde Umstände vor?
- 5. welche Strafe erscheint als die zutreffende?
- 6. wie ist die Zivilklage zu beurteilen?
- 7. wie sind die Kostenfragen zu entscheiden?

Art. 294. Die Art. 256 bis 266 finden im Verfahren vor Geschwornengericht ebenfalls Anwendung.

Inhalt des Urteils des Geschwornengerichtes.

Art. 295. Die Kriminalkammer hat bei der Behandlung der ihr nach Art. 198 überwiesenen Fälle die Vorschriften über das Verfahren vor dem Geschwornengericht sinngemäss anzuwenden, unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen:

Verfahren vor der Kriminalkammer.

Die Hauptverhandlung soll in der Regel innerhalb zwanzig Tagen, vom Zeitpunkt der Ueberweisung an gerechnet, stattfinden.

Nimmt der Angeschuldigte sein Geständnis vor der Kriminalkammer ganz oder teilweise zurück, so ist der Straffall zur weitern Behandlung vor das Geschwornengericht zu weisen; ebenso ist die Kriminalkammer befugt, eine solche Ueberweisung auch aus andern wichtigen Gründen anzuordnen.

Art. 296. Legt der Angeschuldigte ein Geständnis in der Hauptverhandlung vor Geschwornengericht ab, so wird er von dieser Gerichtsbehörde beurteilt.

Nachträg-

3. Abschnitt.

Die Rechtsmittel.

Titel I.

Die ordentlichen Rechtsmittel.

1. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 297. Die Endurteile erster Instanz werden Eintritt der rechtskräftig:

- 1. mit dem unbenützten Ablauf der Fristen zur Einlegung der ordentlichen Rechtsmittel;
- mit dem Beschluss über Nichteintreten auf die Rechtsmittel gemäss Art. 312 und 313;
- 3. mit der Abweisung der Nichtigkeitsklage.

Die Rechtskraft wird auf den Tag der Ausfällung des Urteils zurückbezogen. Das nämliche ist der Fall, wenn die Appellation zurückgezogen wird.

Die Urteile der obern Instanz, gegen welche kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist, werden sofort mit der Eröffnung der Urteilsformel an die Parteien rechtskräftig.

Misschreibungen und Missrechnungen sowie offenbare Irrtümer sind von Amteswegen durch den Richter zu berichtigen.

Ort und Frist derRechtsmittelerklärung.

Art. 298. Das Rechtsmittel ist bei der Gerichtsbehörde, die das Urteil gefällt hat, oder zu deren Handen bei dem Gerichtsschreiber zu erklären.

Eine mündliche Erklärung ist zulässig und sofort zu Protokoll zu nehmen.

Das Rechtsmittel gilt als rechtzeitig eingelangt, wenn die Erklärung innerhalb zehn Tagen, von der Verkündung oder Mitteilung des Urteils an gerechnet, den genannten Personen zugekommen ist oder innerhalb dieser Frist der schweizerischen Post übergeben

Ein Irrtum in der Bezeichnung des Rechtsmittels ist unschädlich, ebenso die Einreichung der schriftlichen Erklärung bei einer unzuständigen Gerichts-

Das Einlangen der Rechtsmittelerklärung ist in den Akten zu bescheinigen.

Legitimation Rechtsmittelerklärung.

Art. 299. Das Rechtsmittel kann von der Partei oder von ihrem bevollmächtigten Anwalt erklärt wer-

Hinterlage des Privatklägers.

Art. 300. Der Privatkläger kann nur dann das Urteil im Strafpunkte anfechten, wenn er vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Gerichtsschreiber des erstinstanzlichen Gerichtes einen Betrag von dreissig Franken hinterlegt. Die Hinterlage ist in den Akten vorzumerken.

Diese Summe verfällt der Staatskasse, wenn sich das Rechtsmittel als unbegründet erweist; in den übrigen Fällen wird sie dem Privatkläger zurückgegeben. Das Gericht entscheidet hierüber bei Erledigung des Rechtsmittels.

Rechtsmittel

Art. 301. Jedes von der Staatsanwaltschaft eingeder Staats- legte Rechtsmittel bewirkt, dass das angefochtene Uranwaltschaft teil zugunsten wie zu ungunsten des Angeschuldigten oder Angeklagten abgeändert oder aufgehoben werden

Art. 302. Die Art. 211 bis 218 gelten auch für das Beurteilung. Rechtsmittelverfahren.

Kontrollen.

Art. 303. Die Gerichtsschreiber der erstinstanzlichen Gerichte führen Kontrolle darüber, wann die Rechtsmittelerklärungen eingelangt und die Akten an die obere Instanz gesandt worden sind.

Die Gerichtsschreiber der Strafkammer und des Kassationshofes sowie der Generalprokurator führen ebenfalls Kontrollen über das Einlangen und die Erledigung der Geschäfte.

2. Kapitel.

Die Appellation.

Begriff und

Art. 304. Durch die Appellation wird der Entscheid der Strafkammer des Obergerichtes zum Zwecke der Abänderung des Urteils einer untern Gerichtsbehörde angerufen.

Der Nachprüfung der Appellationsinstanz unterliegt das gesamte Verfahren in erster Instanz, soweit es die angefochtenen Teile des erstinstanzlichen Urteils betrifft, mit Einschluss der nicht selbständig appellabeln Entscheide in Vor- und Zwischenfragen, die Voruntersuchung jedoch nur insoweit, als nicht eine Ueberweisung durch die Anklagekammer erfolgt ist.

Art. 305. Die Appellation im Strafpunkte ist zulässig gegenüber den Urteilen des Amtsgerichts und des Einzelrichters, wenn das Höchstmass der ange-a Strafpunkt drohten Freiheitsstrafe acht Tage oder die angedrohte und Ent-Geldbusse hundert Franken übersteigt, sowie wenn des Ange-Landesverweisung oder Wirtshausverbot ausgesprochen worden ist. Die Staatsanwaltschaft kann auch appellieren, wenn ihr Antrag auf Landesverweisung oder Wirtshausverbot abgewiesen worden ist.

Ist der Strafpunkt appellabel, so kann die Appellation auch erklärt werden bezüglich der Frage, ob und welche Entschädigung der Staat dem Angeschuldigten

zu zahlen hat.

Für die Appellation gegen Entscheide in Vor- und Zwischenfragen macht Art. 241 Regel.

Art. 306. Die Appellation im Zivilpunkt ist zuläs- b. Zivilpunkt. sig gegen die Urteile des Amtsgerichtes und des Einzelrichters, wenn der Streitwert der Zivilklage nach den Vorschriften des Zivilprozesses die endliche Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichtes oder Richters übersteigt.

Art. 307. Das Appellationsrecht steht zu:

Appellationsrecht.

Appellable

schädigung

schuldigten.

- 1. den Parteien, mit der Einschränkung, dass der Privatkläger nicht hinsichtlich der Strafzumessung appellieren kann;
- 2. dem Anzeiger, soweit er auf Grund des Art. 258 für Entschädigung haftbar erklärt oder gemäss Art. 260 und 261 zu Kosten verurteilt wurde;
- 3. solchen Personen, die im Urteilsspruche gleich einer Partei oder einem Anzeiger verurteilt wurden, ohne die betreffende Eigenschaft zu besitzen.

Art. 308. Wer appelliert, soll erklären, ob sich die Appellation gegen das ganze Urteil oder gegen einzelne Teile richtet.

Im Zweifel über den Umfang der Appellation wird angenommen, sie richte sich gegen das ganze Urteil, soweit es für den Appellanten ungünstig ist.

Art. 309. Der Richter gibt den andern Parteien

von der Appellation Kenntnis.

Hat die Staatsanwaltschaft oder der Privatkläger im Strafpunkt appelliert, so kann der Angeschuldigte innerhalb zehn Tagen nach der Mitteilung bei der Gerichtsbehörde, die das Urteil gefällt hat, die Anschluss- der Parteien. appellation erklären.

Hat eine Partei im Zivilpunkt appelliert, so kann sich die andere Partei innert der gleichen Frist der

Appellation anschliessen.

Wird die Appellation zurückgezogen, so fällt die Anschlussappellation dahin.

Art. 310. Nach Ablauf der Frist zur Erklärung der Einsendung Anschlussappellation sendet der Richter die Akten unverzüglich der Strafkammer des Obergerichts ein.

gabe der Appellation und Anschlussappellation

Umfang.

Kenntnis-

Appellation und Anschlussappellation der Staatsanwaltschaft.

Art. 311. Hat der Staatsanwalt appelliert, so legt der Präsident der Strafkammer die Akten zuerst dem Generalprokurator vor.

Dieser hat innert acht Tagen zu erklären, ob er die Appellation aufrecht halte, einschränke oder fallen

Hat der Angeschuldigte appelliert, so kann der Generalprokurator sich bis fünf Tage vor dem Verhandlungstag der Appellation des Angeschuldigten innerhalb ihres Umfanges anschliessen. Der Generalprokurator hat bis zum genannten Zeitpunkt seine Anträge dem Präsidenten der Strafkammer einzureichen. Dieser teilt sie unverzüglich durch eingeschriebenen Brief dem Angeschuldigten mit.

Verspätete

Art. 312. Die Strafkammer weist verspätete Ap-Appellation. pellationen ohne Parteiverhandlungen zurück und eröffnet den Beteiligten ihre Verfügung.

Prüfung der sachlichen Zuständigkeit.

Art. 313. Der Präsident der Strafkammer untersucht, ob diese zuständig ist, sobald die Strafakten eingelangt sind. Hält er die Zuständigkeit für nicht gegeben oder zweifelhaft, so legt er die Akten der Kammer vor. Sie entscheidet darüber und teilt den Beteiligten ihre Verfügung mit, wenn sie sich nicht für zuständig hält.

Ist die sachliche Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichtes von den Parteien bestritten oder von der ersten Instanz von Amteswegen abgelehnt worden, so ist über die Sache mündlich zu verhandeln.

Ist das angefochtene Urteil nicht appellabel, so hat die Strafkammer der erklärten Appellation als Nichtigkeitsklage Folge zu geben, soweit darin Nichtigkeitsgründe geltend gemacht werden.

Ansetzung der Verhandlung.

Art. 314. Nach Erledigung dieser Frage setzt der Präsident der Kammer den Verhandlungstag an und erlässt die Ladung an die Parteien.

Diese Ladung ist mindestens 14 Tage vor dem Ver-

handlungstage zuzustellen.

Haftsachen sind mit tunlichster Beschleunigung ausser der Reihe zu erledigen.

Aktenumlauf.

Art. 315. Der Präsident bestimmt zwei Berichterstatter und setzt die Akten bei den Mitgliedern der Kammer in Umlauf.

Vierzehn Tage vor dem Verhandlungstage müssen die Akten bei dem Gerichtsschreiber der Kammer zur Einsicht durch die Beteiligten aufgelegt werden.

Anträge auf Beweismassnahmen.

Art. 316. Wünschen die Parteien, dass die Beweisführung in der obern Instanz vervollständigt werde, so haben sie ihre Anträge in einem kurzen, begründeten Schriftsatz der Strafkammer zehn Tage vor dem Verhandlungstag einzureichen.

Säumnis kann mit Ordnungsbusse von fünf bis dreissig Franken bestraft werden; ausserdem ist die säumige Partei zu den schuldhaft verursachten Staats-

und Parteikosten zu verurteilen.

Beweis-

Art. 317. Die Strafkammer entscheidet über die ergänzungen. Beweisanträge nach deren Einlangen oder in der Verhandlung nach freiem Ermessen.

Von Amteswegen kann die Kammer ebenfalls jede ihr notwendig erscheinende Vervollständigung der Beweisaufnahme anordnen.

Sie kann Parteien, Zeugen und Sachverständige selbst abhören oder von einem ihrer Mitglieder oder von einem ersuchten Richter abhören lassen.

Ein Augenschein kann von der gesamten Kammer oder einer Abordnung von mindestens zwei Mitglie-

dern vorgenommen werden.

Für alle in oberer Instanz angeordneten Beweismassnahmen gelten die Vorschriften der Hauptverhandlung.

Art. 318. Der Generalprokurator wohnt den Verhandlungen vor der Strafkammer als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei.

Die übrigen Parteien können persönlich erscheinen oder sich von einem bevollmächtigten Anwalt vertreten lassen, oder sich auf die Einreichung eines schriftlichen Parteivortrages beschränken.

Bleibt eine Partei aus, so wird in den Verhandlungen fortgefahren, sobald feststeht, dass sie gesetzlich

vorgeladen war.

Vorbehalten bleibt die Anordnung einer Parteiabhörung nach Art. 317.

Art. 319. Ist gegen das erstinstanzliche Urteil im Abänderung Straf- oder Zivilpunkt nur von einer Partei die Ap- zum Nachteil pellation erklärt worden, so kann das Urteil nicht zu des Appellanten Ungunsten des Appellanten abgeändert werden; vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen über die Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 300 und die Kostenauflage.

Als Abänderung zu Ungunsten des Angeschuldigten

gilt jedoch nur die schärfere Bestrafung.

Art. 320. Als Vorfragen sollen zunächst allfällige Vorfragen. Einwendungen gegen formelle Voraussetzungen der oberinstanzlichen Verhandlung behandelt werden.

Bei den Verhandlungen über die Vorfragen hat jede Partei das Recht auf einen einmaligen Vortrag.

Art. 321. In den Verhandlungen zur Hauptsache Parteivorträge hat der Appellant das erste Wort; im übrigen wird die Hauptsache. Reihenfolge: Staatsanwalt, Privatkläger, Angeschuldigter eingehalten. Jede Partei hat das Recht auf einen zweiten Vortrag

Die schriftlichen Parteivorträge werden in der für die mündlichen vorgesehenen Reihenfolge vom Ge-

richtsschreiber verlesen.

Anträge auf Aufhebung des erstinstanzlichen Verfahrens sind im Vortrag zur Hauptsache zu stellen und zu begründen.

Art. 322. Der Präsident ist befugt, die Dauer der Rechte des für die Vorträge eingeräumten Zeit festzusetzen; jede Präsidenten. Partei kann hiegegen die Entscheidung des Gerichtes anrufen. Bei Nichteinhaltung der Frist kann das Wort entzogen werden.

Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Parteivorträge mehrerer Angeschuldigter oder Privatkläger.

Art. 323. Beruht das angefochtene Urteil auf der Verletzung eines Prozessrechtssatzes und können die Folgen dieser Rechtsverletzung in oberer Instanz nicht behoben werden, so hebt die Strafkammer das Urteil auf und weist die Sache zu neuer Verhandlung an die erste Instanz eines benachbarten Bezirkes zurück.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1927.

Parteien.

Rückweisung an die erste Instanz.

Aus besondern Gründen und wenn daraus keine Nachteile zu erwarten sind, kann sie die Sache an den Richter oder das Gericht zurückweisen, die in erster Instanz darüber geurteilt haben.

Die rechtlichen Erwägungen der Strafkammer sind für die Gerichte massgebend, an die die Sache zurückgewiesen wird.

Die Strafkammer bestimmt hierbei, welche Teile des erstinstanzlichen Verfahrens aufgehoben werden.

Urteil.

Art. 324. In allen übrigen Fällen setzt die Strafkammer ihr Urteil an die Stelle des erstinstanzlichen Urteils, soweit dieses mit der Appellation angefochten war. Die Art. 256 bis 259 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Kosten.

Art. 325. Die Art. 260 bis 266 finden entsprechende Anwendung.

Ist die Sache zu neuer Verhandlung an die erste Instanz zurückgewiesen worden, so werden die Kosten der aufgehobenen Verhandlung und des oberinstanzlichen Termins in der Regel dem Staat auferlegt; der Staat hat in diesem Fall den Parteien ihre Kosten zu ersetzen.

Wenn der Gerichtsbehörde, deren Urteil nichtig erklärt wird, Arglist oder grobe Nachlässigkeit zur Last fällt, so kann sie die Strafkammer, nachdem ihr Gelegenheit zur Verantwortung gegeben worden ist, ganz oder teilweise zur Rückerstattung der Kosten an den Staat verurteilen.

Mitteilung des Urteils an die erste Instanz.

Art. 326. Innert drei Tagen nach der Verkündung des Urteils hat der Gerichtsschreiber die Urteilsformel dem erstinstanzlichen Richter mitzuteilen.

Ausserdem ist ihm und dem Bezirksprokurator eine Abschrift des ausgefertigten Urteils mit Begründung zuzusenden.

3. Kapitel.

Die Nichtigkeitsklage.

Nichtigkeitsgründe:

Art. 327. Die Nichtigkeitsklage ist gegen Urteile des Einzelrichters oder des Amtsgerichtes in nicht apa. Urteile des pellabeln Fällen zulässig: Einzelrichters

und des Amtsgerichtes.

- 1. wenn eine Gerichtsperson an der Verhandlung teilgenommen hat, die rechtsgültig abgelehnt worden ist oder gegen die ein Unfähigkeitsgrund vorlag, oder wenn das Gericht sonst nicht in richtiger Weise besetzt war;
- 2. wenn der Richter unzuständig war oder seine Zuständigkeit unrichtigerweise verneint hat;
- 3. wenn die Parteien nicht gesetzmässig zum Verhandlungstage vorgeladen wurden und auch nicht erschienen sind;
- 4. wenn dem Privatkläger im Zivilpunkt mehr oder anderes zugesprochen worden ist, als er verlangt hat;
- 5. wenn in anderer Weise im Hauptverfahren ein Prozessrechtssatz verletzt wurde, sofern angenommen werden kann, dass dies für das Urteil von Bedeutung war;
- 6. wenn das Urteil in offenkundigem Widerspruch zu den Vorschriften des Straf- oder Zivilrechtes steht.

Art. 328. Die Nichtigkeitsklage ist gegen Urteile des b. Urteile des Geschwornengerichtes oder der Kriminalkammer zu-Geschwornenlässig:

der Kriminalkammer.

1. wenn eine Gerichtsperson an der Verhandlung teilgenommen hat, die rechtsgültig abgelehnt worden ist oder gegen die ein Unfähigkeitsgrund vorlag, oder wenn das Gericht sonst nicht in richtiger Weise besetzt war;

2. wenn in anderer Weise im Hauptverfahren ein Prozessrechtssatz verletzt wurde, sofern angenommen werden kann, dass dies für das Urteil

von Bedeutung war;

3. wenn das Urteil eine unrichtige Gesetzesanwendung enthält. Soweit die Kassationsbeschwerde oder die Berufung an das Bundesgericht zulässig ist, ist die Nichtigkeitsklage ausgeschlossen.

Art. 329. Der Nichtigkeitskläger hat innerhalb der Begründungs-Rechtsmittelfrist einen kurzen, die Begründung der Nichtigkeitsklage enthaltenden Schriftsatz mit seinen Anträgen einzureichen; im Falle des Art. 327 genügt die mündliche Erklärung mit Angabe der Nichtigkeitsgründe zu Protokoll.

Der Nichtigkeitskläger hat das Recht, nach Einsichtnahme der schriftlichen Urteilsbegründung seine Be-

gründungsschrift zu ergänzen.

Art. 330. Die Nichtigkeitsklage wird beurteilt:

Zuständigkeit.

- 1. in den Fällen des Art. 327 von der Strafkammer des Obergerichtes;
- 2. in den Fällen des Art. 328 vom Kassationshof.

Art. 331. Die Art. 309 bis 315 werden sinngemäss Vorbereitung angewendet. Verhandlung.

Die Strafkammer und der Kassationshof sind befugt, von Amteswegen Beweiserhebungen anzuordnen. Diese finden entweder vor dem Gerichte statt oder werden einem seiner Mitglieder oder einem ersuchten Richter übertragen.

Art. 332. Richtet sich die Nichtigkeitsklage gegen ein Urteil des Einzelrichters oder des Amtsgerichtes, so findet in der Regel eine mündliche Verhandlung nicht statt. Der Präsident der Kammer gibt den Gegenparteien, und wenn er es für notwendig erachtet, auch dem erstinstanzlichen Richter Gelegenheit, schriftliche Bemerkungen anzubringen.

Ausnahmsweise kann die Kammer aus wichtigen Gründen eine mündliche Verhandlung anordnen.

Art. 333. In der mündlichen Verhandlung erhält Mündliche der Nichtigkeitskläger nach Erledigung der formellen Verhandlung. Vorfragen zuerst das Wort; im übrigen wird die Reihenfolge eingehalten: Staatsanwalt, Privatkläger, Angeschuldigter. Jede Partei hat das Recht auf einen einmaligen Vortrag.

Art. 318 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 334. Besteht der Nichtigkeitsgrund darin, dass Beurteilung. das Straf- oder Zivilrecht unrichtig angewendet worden ist (Art. 327, Ziffer 4 und 6, 328, Ziffer 3), so hebt die Strafkammer oder der Kassationshof das Urteil auf und entscheidet selbst in der Sache.

Art. 319 ist sinngemäss anwendbar.

Verfahren.

Rückweisung. Art. 335. Bestehen andere Nichtigkeitsgründe, so hebt die Strafkammer das angefochtene Urteil mit der vorausgegangenen Hauptverhandlung auf und weist die Sache zu neuer Verhandlung an die erste Instanz eines benachbarten Bezirkes zurück.

Ebenso hebt der Kassationshof in Geschwornengerichtsfällen das angefochtene Urteil mit der vorausgegangenen Hauptverhandlung auf und weist die Sache zu neuer Verhandlung an ein neu zu bildendes Geschwornengericht des gleichen Bezirkes, wobei das Obergericht auch eine neue Kriminalkammer bestellt.

Die Kriminalkammer wird auch neu bestellt, wenn der Kassationshof nach Aufhebung ihres Urteils die Sache zurückweist.

Aus besondern Gründen und wenn daraus keine Nachteile zu erwarten sind, kann die Sache an den gleichen Richter oder das gleiche Gericht, die in erster Instanz geurteilt haben, zurückgewiesen werden.

Die rechtlichen Erwägungen der Strafkammer und des Kassationshofes sind für die Gerichte massgebend, an die die Sache zurückgewiesen wird. Art. 319 ist sinngemäss anwendbar.

Kosten.

Art. 356. Wird die Nichtigkeitsklage abgewiesen, so werden die Kosten des Staates und der Gegenparteien dem Nichtigkeitskläger auferlegt.

Wird die Nichtigkeitsklage zugesprochen, so sind die Parteikosten des Nichtigkeitsklägers in oberer In stanz der Gegenpartei, die sich widersetzt und allenfalls dem Staat aufzuerlegen. Der Staat trägt in diesem Falle die Staatskosten.

Die Bestimmungen des Art. 325, Absatz 2 und 3, finden entsprechende Anwendung.

Zivilpunkt.

Art. 337. Handelt es sich im Falle der Rückweisung an das Geschwornengericht nur noch um den Zivilpunkt, so verhandelt die Kriminalkammer ohne Zuziehung von Geschwornen.

Titel II.

Die Wiedereinsetzung in den frühern Stand.

Zulässigkeit.

Art. 338. Der Angeschuldigte und der Privatkläger können verlangen, gegen Urteile wieder in den frühern Stand eingesetzt zu werden, wenn sie im Urteilstermin nicht anwesend oder vertreten waren und ein für sie ungünstiges Urteil gefällt wurde. Dem Privatkläger steht jedoch dieses Recht nur im Zivil- und Kostenpunkt zu.

Wiedereinsetzungsgründe.

Art. 339. Die Wiedereinsetzung ist begründet, wenn die Partei nachweist, dass sie durch Krankheit, entschuldbare Abwesenheit, Staats-, Gemeinde- oder Militärdienst oder andere wichtige Gründe verhindert war, zu erscheinen.

Landesabwesende oder flüchtige strafrechtlich Verurteilte können, wenn sie nach dem Urteil sich freiwillig stellen oder ergriffen werden, die Wiedereinsetzung in den frühern Stand verlangen, welche in diesem Falle keiner andern Rechtfertigung bedarf; jedoch kann diese Wiedereinsetzung vom gleichen Verurteilten nur einmal verlangt werden.

Art. 340. Das Gesuch um Wiedereinsetzung soll in Verfahren. jedem Falle innert zehn Tagen eingereicht werden, vom Tage an gerechnet, an dem die ausgebliebene Partei sichere Kenntnis von dem gegen sie ausgefällten Urteil erhalten hat und sich dieses Rechtsmittels bedienen konnte.

Das Gesuch ist von der Partei selbst oder von einem Bevollmächtigten mit Angabe der Gründe und Beweismittel bei dem Richter einzureichen, der das Urteil gefällt hat.

Eine mündliche Erklärung ist zulässig und sofort zu Protokoll zu nehmen.

Die Frist gilt als eingehalten, wenn das Gesuch rechtzeitig der schweizerischen Post übergeben worden

In den Akten ist zu bescheinigen, wann das Gesuch eingereicht wurde.

Art. 341. Das Gesuch um Wiedereinsetzung hemmt die Vollstreckung des Urteils nur dann, wenn der Richter oder der Präsident des Gerichtes diese Wirkung anordnet.

Aufschiebende Wirkung.

Art. 342. Ueber das Gesuch um Wiedereinsetzung Zuständiges urteilt die Gerichtsbehörde, die das Urteil gefällt hat; Verhandlung. handelt es sich um ein Urteil des Geschwornengerichts, so urteilt die Kriminalkammer ohne Zuziehung von Ge-

Für die Verhandlung über die Wiedereinsetzung gelten die Bestimmungen über die Hauptverhandlung.

Art 343. Bleibt der Gesuchsteller ohne genügende Abweisung. Entschuldigung in der Wiedereinsetzungsverhandlung aus und lässt er sich auch nicht vertreten, so wird das Gesuch ohne weitere Untersuchung abgewiesen und der Gesuchsteller zu den Kosten des Staates und der Gegenparteien verurteilt.

Gegen diesen Entscheid ist nur eine Wiedereinsetzung gemäss Art. 339, Absatz 1, zulässig.

Wird das Wiedereinsetzungsgesuch nach einlässlicher Behandlung abgewiesen, so wird der Gesuchsteller ebenfalls zu den Kosten des Staates und der Gegenparteien verurteilt.

Art. 344. Wird das Wiedereinsetzunggesuch zugesprochen, so wird das erste Urteil aufgehoben, die Kosten werden zur Hauptsache geschlagen und es wird ein neuer Verhandlungstag zur Fortsetzung in der Hauptsache angesetzt. Die Verhandlung kann sogleich fortgesetzt werden, wenn dies in der Ladung vorgesehen war oder alle Beteiligten einverstanden sind.

Zuspruch.

Art. 345. Gegen den Entscheid des Einzelrichters Nichtigkeitsoder des Amtsgerichtes über das Wiedereinsetzungs-gesuch ist die Nichtigkeitsklage aus den in Art. 327 den Wieder-einsetzungs-Ziffer 1, 2, 3 und 5 vorgesehenen Gründen zulässig.

entscheid.

Im übrigen ist gegen den Entscheid kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Art. 346. Das Wiedereinsetzungsgesuch schliesst die Einlegung eines ordentlichen Rechtsmittels gegen der Rechtsdas Kontumazialurteil nicht aus; dem ordentlichen Rechtsmittel wird jedoch nur bei Abweisung des Wiedereinsetzungsgesuches Folge gegeben.

Häufung

Titel III.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens.

Gegen alle rechtskräftigen Endurteile Gründe Art. 347. der Wieder- kann die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangt aufnahme. werden:

- 1. wenn durch eine strafbare Handlung auf das Ergebnis des Strafverfahrens eingewirkt wurde. Dies ist durch ein Strafurteil festzustellen, es sei denn, dass die Einleitung oder Durchführung des Strafverfahrens aus andern Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht mög-
- 2. wenn später ein Strafurteil ausgefällt wird, das mit dem frühern in unverträglichem Widerspruche steht;
- 3. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel entdeckt werden, die dem urteilenden Gerichte nicht bekannt waren, und die allein oder zusammen mit den früher festgestellten Tatsachen geeignet sind, die Freisprechung des Verurteilten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung herbeizuführen oder eine andere Beurteilung des Zivilpunktes zu bewirken;
- 4. wenn der Freigesprochene später gerichtlich oder aussergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis ablegt oder wenn andere, dem urteilenden Gericht nicht bekannte Tatsachen oder Beweismittel entdeckt werden, die geeignet sind, eine Verurteilung des Freigesprochenen herbeizuführen.

Wiederaufnahme zuungunsten eines An-

Art. 348. Die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten eines Angeschuldigten kann nur verlangt werden, wenn er noch lebt, und das Recht auf Strafgeschuldigten verfolgung nicht verjährt ist.

Die Verjährung beginnt mit der strafbaren Handlung zu laufen und wird von dem inzwischen durchgeführten Verfahren nicht unterbrochen.

Parteien.

Art. 349. Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann von allen Parteien verlangt werden, vom Privatkläger jedoch nur in Bezug auf den Zivilpunkt.

Ist der Verurteilte gestorben, so können an seiner Stelle seine Angehörigen und seine Erben das Gesuch

Der Staatsanwalt kann das Gesuch auch zu Gunsten eines Verurteilten einlegen.

Gesuch.

Art. 350. Das Gesuch um Wiederaufnahme ist schriftlich, mit Angabe der Beweismittel, dem Kassationshof einzureichen.

Es kann von der Partei selbst oder von ihrem bevollmächtigten Anwalt gestellt werden.

Anfschiebende Wirkung.

Art. 351. Das Gesuch um Wiederaufnahme hemmt die Vollstreckung des Urteils nur dann, wenn der Kassationshof diese Wirkung anordnet.

Verfahren.

Art. 352. Der Kassationshof überweist die Akten zur Antragstellung dem Generalprokurator. Er erhebt auf dessen Antrag oder von sich aus die notwendig erscheinenden Beweise und kann eine mündliche Verhandlung veranstalten.

Art. 314, 315, 318, 321, 322, 331, Absatz 2, sind entsprechend anzuwenden.

Art. 353. Das Wiederaufnahmeverfahren erstreckt Ausdehnung sich von Gesetzes wegen auf alle Teilnehmer der der Wiederstrafbaren Handlung, die den Gegenstand des frühern Verfahrens bildete und wofür die Wiederaufnahme verlangt wird.

aufnahme.

Art. 354. Wird das Gesuch abgewiesen, so ist der Unbegrün-Gesuchsteller zu den Kosten des Staates und der Ge-detes Gesuch. genparteien zu verurteilen.

Art. 355. Wird das Gesuch zugesprochen, so hebt Begründetes der Kassationshof das Urteil auf und weist die Sache zu neuer Verhandlung an die erste Instanz eines benachbarten Bezirkes. Die Kosten werden Zur Hauptsache geschlagen.

Aus besondern Gründen und wenn daraus keine Nachteile zu erwarten sind, kann die Sache an den gleichen Richter oder das gleiche Gericht, die in erster Instanz geurteilt haben, gewiesen werden.

In Fällen, die in die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes gehören, wird die Sache an ein neu zu bildendes Geschwornengericht gewiesen, wobei das Obergericht auch eine neue Kriminalkammer bestellen kann.

Der Angeschuldigte kann in Haft gesetzt oder behalten werden, wenn die Voraussetzungen der Verhaftung gegeben sind.

Ist der Verurteilte gestorben, so urteilt der Kassationshof selbst auf Grund der Akten der frühern Verhandlung und des Wiederaufnahmeverfahrens.

Art. 356. Wird der Angeschuldigte in der neuen Nochmalige Verhandlung nochmals verurteilt, so ist bei der Straf- Verurteilung. zumessung die schon ausgehaltene Strafe anzurechnen. Wird er erheblich milder bestraft, so kann ihm eine Entschädigung zugesprochen werden.

Art. 357. Wird der Verurteilte in der neuen Verhandlung freigesprochen, so wird er in alle Rechte wieder eingesetzt. Es soll ihm eine Entschädigung zugesprochen werden, wenn er nicht die Verurteilung schuldhaft selbst veranlasst hat. Das freisprechende Urteil ist auf seinen Wunsch im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Freisprechung.

Ist der Verurteilte gestorben, so haben die Personen, denen gegenüber er zur Unterstützung verpflichtet war oder die durch die Verurteilung eine besondere Unbill erlitten haben, einen Entschädigungsanspruch.

Art. 358. Die Entschädigung soll nach folgenden Grundsätzen bemessen werden:

- 1. der durch die Vollstreckung verursachte Vermögensschaden ist zu ersetzen;
- 2. für die Verletzung der persönlichen Verhältnisse ist eine angemessene Geldsumme zuzusprechen.

Andern Personen gegenüber (Art. 357, Absatz 2), sind diese Grundsätze sinngemäss anzuwenden.

Die Entschädigung wird stets vom Staate bezahlt. Im Urteil ist zu erkennen, ob und in welchem Masse dem Staat ein Rückgriffsrecht auf Dritte zusteht, die durch rechtswidrige Handlungen die Verurteilung herbeigeführt haben.

Höhe der Entschädigung. Rechtsmittel.

Art. 359. Gegen den Entscheid über das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens ist kein Rechtsmittel zulässig.

Gegen die im wiederaufgenommenen Verfahren gefällten Urteile sind die ordentlichen und die ausserordentlichen Rechtsmittel zulässig.

Erneuerung des Gesuches um Wiederaufnahme. Art. 360. Ist ein Gesuch um Wiederaufnahme abgewiesen worden, so darf es auf Grund der gleichen Tatsachen nicht wieder angebracht werden.

4. Abschnitt.

Die Vollstreckung der Urteile.

Einsendung der Urteile zur Vollstreckung. Art. 361. Der Gerichtsschreiber hat die Urteilsformel jedes Urteils des Einzelrichters und des Amtsgerichtes binnen fünf Tagen seit Eintritt der Rechtskraft dem Regierungsstatthalter des Bezirkes mitzuteilen, wo die Sache beurteilt worden ist.

In gleicher Weise werden die Urteile des Geschwornengerichtes, der Strafkammer, der Kriminalkammer und des Kassationshofes dem Regierungsrat mitgeteilt, der sie an den zuständigen Regierungsstatthalter weiterleitet.

Die Richter und die Präsidenten der Gerichte haben darüber zu wachen, dass die Gerichtsschreiber diese Vorschriften befolgen.

Sofortige Bezahlung. Art. 362. Dem Verurteilten ist Gelegenheit zu geben, Bussen, Gebühren und Kosten unmittelbar nach Eröffnung des Urteils auf dem Richteramt oder dem das Erkenntnis zustellenden Polizeiangestellten zu bezahlen.

Vollstreckung. Art. 363. Der Regierungsstatthalter ordnet die Vollstreckung der ihm übermittelten Urteile in Strafsachen unverzüglich an:

Geldbussen, Gebühren, Sicherheiten und Kosten. 1. Werden Geldbussen, Sicherheitsleistungen und Kostenforderungen des Staates auf Aufforderung hin nicht bezahlt, so sind sie auf dem Wege des Schuldbetreibungsverfahrens zu vollstrecken

Ist die Betreibung von vorneherein aussichtslos oder bleibt sie fruchtlos, so wird die Busse in Gefängnis umgewandelt. Wo der Staat dem Verurteilten Gelegenheit bieten kann, die Busse durch öffentliche Arbeit abzuverdienen, soll er dies tun, falls der Verurteilte zustimmt. Für einen Tag Arbeit oder Gefängnis werden dem Verurteilten zehn Franken oder eine Bruchzahl von zehn Franken angerechnet.

Der Freiheitsentzug dauert in keinem Falle länger als drei Monate.

Die Staatskosten werden von Personen, deren Armut amtlich nachgewiesen ist, nicht eingefordert, vorbehalten der Fall, wo der Verurteilte später zu Vermögen gelangt.

Freiheitsstrafen. 2. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen erfolgt nach einem vom Grossen Rate zu erlassenden Dekret.

Einziehung.

3. Der Regierungsstatthalter lässt die Einziehung durch einen Polizeibeamten oder -Angestellten vollziehen. Dieser hat die Formen zu beachten, die das Gesetz für die Haussuchung und Beschlagnahme vorsieht.

- 4. Die Verweisung wird durch Ausschaffung des Verweisung. Verurteilten an die Grenze vollzogen.
- 5. Die Einstellung in der bürgerlichen Ehren- Ehrenstrafen. fähigkeit, die Amtsenthebung, die Einstellung im Amt oder in der Ausübung eines Berufes, die übrigen Ehrenstrafen und das Wirtshausverbot werden im Amtsblatt und Amtsanzeiger veröffentlicht.

6. Lautet das Urteil auf eine Leistung des Verurteilten, so wird er aufgefordert, sofort oder nach Umständen in einer bestimmten Frist zu leisten. Befolgt er die Aufforderung nicht, so lässt der Regierungsstatthalter die Leistung von Amtes wegen und auf Kosten des Verurteilten vornehmen.

Leistung.

Die Bestimmungen über Vorführung, Verhaftung und Ausschreibung sind sinngemäss anwendbar.

Art. 364. Jeder nach dem Tage des rechtskräftigen Berechnung Endurteils ausgestandene Freiheitsentzug wird bei der der Freiheits-Berechnung der Freiheitsstrafen mitberechnet. Ausgenommen ist die durch eine neue Untersuchung veranlasste Untersuchungshaft.

Verhaftete Angeschuldigte, die erstinstanzlich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, können ungeachtet der Einlegung eines Rechtsmittels die Strafe antreten. In diesem Falle wird ihnen die Zeit, die sie bis zum oberinstanzlichen Verhandlungstag in Straf-haft zugebracht haben, auf die ihnen im Urteil auferlegte Freiheitsstrafe angerechnet.

Der Angeschuldigte ist bei der Einlegung des Rechtsmittels vom Präsidenten des Gerichtes darauf aufmerksam zu machen, dass ihm dieses Recht zusteht. Dieser Hinweis und die Antwort des Angeschuldigten sind im Protokoll zu erwähnen.

Art. 365. Die Freiheitsstrafen sollen spätestens innert zwanzig Tagen seit Eintreffen der Urteilsformel beim Regierungsstatthalter angetreten werden. Verschiebungen des Strafantritts kann der Regierungsstatthalter mit Ausnahme der in Art. 367 vorgesehenen Fälle nur bewilligen, wenn der Aufschub zwei Monate, vom Eintreffen der Urteilsformel an gerechnet, nicht übersteigt.

In allen andern Fällen hat er die Zustimmung der Polizeidirektion einzuholen.

Art. 366. Der Richter oder das Gericht ist befugt, einen zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten mit seiner Einwilligung sofort nach der Urteilsfällung die Strafe antreten zu lassen.

Handelt es sich um eine Zuchthausstrafe oder ist zu befürchten, dass sich der Verurteilte dem Strafvollzug entziehen oder ihm Schwierigkeiten bereiten würde, so kann der Richter anordnen, dass er sofort in Haft gesetzt werde.

Art. 367. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder Aufschub der der Verweisung soll aufgeschoben werden: streckung.

1. wenn der Verurteilte geisteskrank ist. In diesem Falle hat der Regierungsstatthalter vorläufig die Massnahmen zu treffen, welche die öffentliche Sicherheit erfordert. Er sendet darauf die Akten dem Regierungsrat ein, welcher, wenn nötig nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde, die notwendigen Massnahmen trifft;

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1927.

Antritt der Freiheitsstrafe.

> Sofortiger Antritt.

2. wenn der Verurteilte ohne ernstliche Gefahr für seinen Gesundheitszustand nicht übergeführt werden kann.

Wenn nötig, ist ein Arzt als Sachverständiger beizuziehen.

Aufsicht.

Art. 368. Der Regierungsstatthalter steht als Beamter des Strafvollzuges unter der Aufsicht des Regierungsrates. Dieser kann von Amteswegen oder auf Antrag des Bezirksprokurators wegen Nachlässigkeit in der Amtsführung oder wegen sonstiger Pflichtverletzung gegen den Regierungsstatthalter folgende Disziplinarstrafen verhängen:

- 1. Verweis;
- 2. Geldbusse bis zu zweihundert Franken.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1851 betreffend die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten werden vorbehalten.

Zivilurteil und Parteikosten.

Art. 369. Die Urteile über die Zivilbegehren und die Parteikosten werden nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung oder des Schuldbetreibungsverfahrens vollstreckt.

Straf-

Art. 370. Ein Strafurteil darf nicht vollstreckt werverjährung. den, wenn die Strafe verjährt ist.

Hat der Regierungsstatthalter Zweifel darüber, ob die Verjährung eingetreten sei, so kann er den Entscheid der Strafkammer anrufen.

Dauer.

Art. 371. Die in rechtskräftigen Urteilen ausgesprochenen Strafen verjähren:

die lebenslängliche Zuchthausstrafe in dreissig Jahren; die zeitlichen Zuchthausstrafen in zwanzig Jahren;

die Korrektionshausstrafen in zehn Jahren;

die Gefängnisstrafen und die polizeilichen Strafen in fünf Jahren.

Die Nebenstrafen und die umgewandelten Strafen verjähren wie die Hauptstrafe; vorbehalten bleiben Art. 19, Absatz 2, und Art. 20, Absatz 3, des Strafgesetzbuches.

Verjäh rung von Zivilansprüchen und Kosten.

Art. 372. Zivilrechtliche Ansprüche, sowie die Ansprüche auf Kostenersatz verjähren nach den Bestimmungen des Zivilgesetzes.

Beginn und Unterbrechung.

Art. 373. Die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft des Urteils.

Jede Vollzugshandlung unterbricht die Verjährung. Die Strafe ist in jedem Fall verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist.

Einsprachen Verjährung.

Art. 374. Wer sich gegen die Vollstreckung des Urteils auf die Verjährung berufen will, soll durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Regierungsstatthalter Einsprache erheben. Eine mündliche Erklärung ist vom Regierungsstatthalter zu Protokoll zu nehmen.

Sicherungs-

Art. 375. Die Einsprache bewirkt den Aufschub

massregeln. der Vollstreckung.

Doch kann der Regierungsstatthalter Massregeln zur Sicherung der Urteilsvollstreckung treffen, (z. B. eine Sicherheitsleistung) oder, wenn es sich um Freiheitsstrafen von mehr als zwanzig Tagen handelt und Fluchtverdacht vorliegt, die vorläufige Festnahme des Verurteilten anordnen.

Art. 376. Der Regierungsstatthalter stellt die Einsprache mit dem Strafurteil und einem Bericht über die vorgenommenen Vollzugshandlungen der Strafkammer zu.

Entscheid.

Diese ordnet die nötigen Beweiserhebungen an und entscheidet nach Anhörung des Generalprokurators ohne weitere Verhandlung über die Einsprache.

Art. 377. Die Strafkammer erklärt in ihrem Entscheid über die Einsprache, ob die Strafe verjährt ist oder nicht. Der Entscheid ist zu begründen und unverzüglich dem Regierungsstatthalter zuzustellen.

Ist die Strafe verjährt, so sind alle gemäss Art. 375, Absatz 2, getroffenen Massnahmen aufzuheben.

Ist die Strafe nicht verjährt, so wird sie vollzogen. Eine gemäss Art. 375, Absatz 2, angeordnete Haft wird dabei angerechnet.

Art. 378. Die Einsprache gegen die Vollstreckung Einsprache des Urteils ist gleichfalls zulässig, wenn der Verurfolgter Vollteilte die Strafe schon ausgestanden hat. Diese Einsprache wird auf die gleiche Weise, wie die wegen Verjährung erhobene, angebracht und entschieden.

streckung.

Art. 379. Zur Einsprache sind berechtigt, der Ver-Berechtigung urteilte, seine gesetzlichen Vertreter und seine Ange- zur Einsprache. hörigen.

Art. 380. Wer mit seiner Einsprache abgewiesen wird, ist von der Strafkammer zu den Kosten des Einspruchsverfahrens und wenn offenbar Trölerei vorliegt, zu einer Busse von zwanzig bis hundert Franken oder zu Gefängnis von einem bis zu fünf Tagen zu verurteilen.

der Trölerei.

Art. 381. Die Regierungsstatthalter führen Register über die ihnen zum Vollzug überwiesenen Strafurteile. Sie prüfen alljährlich, ob die im Register verzeichneten Strafen vollzogen oder verjährt sind.

Vollzugsregister.

Der Bezirksprokurator nimmt jährlich eine Prüfung dieser Register vor.

5. Abschnitt.

Die Aufhebung der Strafen und Straffolgen.

Titel I.

Die Begnadigung.

Art. 382. Das Begnadigungsrecht steht dem Grossen Rate zu, soweit es nicht dem Regierungsrat übertragen ist.

Zuständigkeit.

Der Regierungsrat kann einen Zwölftel der Zuchthausstrafen, einen Fünftel der übrigen Freiheitsstrafen und einen Bussenbetrag bis zu fünfzig Franken auf dem Gnadenweg erlassen.

Die Begnadigungsbehörden können vom Begnadigungsrecht Gebrauch machen, auch ohne durch Gesuche darum angegangen worden zu sein.

Soweit die Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit zutreffen, ist die Begnadigung ausgeschlossen.

Gesuchsteller. Art. 383. Die Begnadigung kann nachgesucht werden:

- 1. vom Verurteilten oder von dessen nächsten Angehörigen;
- 2. vom Gericht, welches das Strafurteil gefällt hat;
- 3. von der Heimat- und der Wohnsitzgemeinde des Verurteilten.

Verfahren.

Art. 384. Das Begnadigungsgesuch ist mündlich oder schriftlich beim Regierungsstatthalter oder beim Vorsteher der Strafanstalt einzureichen. Wird das Gesuch mündlich eingereicht, so nimmt der Beamte ein Protokoll auf und lässt es vom Gesuchsteller unterzeichnen. Hierauf stellt er das Gesuch mit seiner Vernehmlassung dem Regierungsrat zu.

Der Regierungsrat holt, soweit notwendig, die Vernehmlassung des Regierungsstatthalters und des Gemeinderates des letzten Wohnsitzes des Verurteilten vor seiner Verurteilung, des urteilenden Gerichtes und des Vorstehers der Strafanstalt, in welcher der Gesuchsteller enthalten wurde, ein.

Sodann legt er das Gesuch mit seinem Antrag dem Grossen Rate vor, wenn er nicht selbst zuständig ist.

Erteilung aufschiebender Wirkung.

Art. 385. Das Begnadigungsgesuch hat keine aufschiebende Wirkung.

Jedoch soll in Fällen, wo der Vollzug einer Busse, Gefängnisstrafe oder Korrektionshausstrafe von nicht mehr als drei Monaten in Frage steht, die Vollstrekkungsbehörde, sofern es sich um das erste Gesuch handelt, regelmässig Aufschub gewähren. Der Aufschub ist ausgeschlossen, wenn die Strafe bereits angetreten worden ist.

Umfang und Wirkung.

Art. 386. Durch die Begnadigung können die durch rechtskräftiges Strafurteil auferlegten Freiheitsstrafen, Nebenstrafen und Bussen ganz oder teilweise erlassen, die Strafen auch umgewandelt werden.

Wird die Begnadigung hinsichtlich einer Busse ausgesprochen, so wird der Anteil, den Dritte daran haben, ihnen vom Staate nicht ausbezahlt.

Von der Begnadigung werden nicht berührt:

- 1. die Zivilansprüche des Verletzten;
- 2. die Ansprüche des Privatklägers auf Parteikosten;
- 3. die Kosten.

Vollziehung.

Art. 387. Der Beschluss wird mit dem Vollziehungsbefehl den Vollstreckungsbehörden zugestellt, damit sie ihn dem Gesuchsteller eröffnen und ihm weitere Folge geben.

Ausschlagung der Begnadigung.

Art. 388. Niemand kann die ihm in gesetzmässiger Weise erteilte Begnadigung ausschlagen.

Dagegen braucht der Verurteilte die Strafumwandlung nicht anzunehmen.

Titel II.

Die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit.

Art. 389. Ist ein Verurteilter auf mehr als drei Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt worden, so kann ihn der Kassationshof drei Jahre nach Verbüssung oder Erlass der verhängten Freiheitsstrafe in die bürgerliche Ehrenfähigkeit wieder einsetzen, wenn sein Verhalten dies rechtfertigt und er den Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

Voraussetzung der einsetzung.

Art. 390. Das Gesuch ist schriftlich und begründet dem Kassationshof einzureichen. Darin sind allfällige Beweismittel anzugeben und es ist ein Leumundszeugnis der Gemeindebehörde des Wohnsitzes beizulegen.

Der Kassationshof ordnet die erforderlichen Beweisaufnahmen an, holt den Strafbericht ein und entscheidet ohne Parteiverhandlung über das Gesuch, nachdem er den Generalprokurator angehört hat.

Art. 391. Wird das Gesuch abgewiesen, so kann es Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres wieder angebracht wer-

Wieder-

einsetzung.

Art. 392. Wird die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit ausgesprochen, so wird der Beschluss auf Verlangen des Gesuchstellers im Amtsblatt und Amtsanzeiger veröffentlicht.

Der Gesuchsteller erhält den Entscheid in voller Ausfertigung zugestellt.

Art. 393. Der Gesuchsteller trägt in allen Fällen

Kosten.

Titel III.

Das Strafregister.

Art. 394. Bei der kantonalen Polizeidirektion wird Strafregister.

ein Strafregister geführt.

die Kosten des Verfahrens.

Die Gerichtsschreiber sind verpflichtet, die eintragspflichtigen Urteile innert fünf Tagen seit eingetretener Rechtskraft dem Strafregisterführer mitzuteilen.

Ein Dekret des Grossen Rates wird das Nähere bestimmen über die Eintragspflicht, die Führung und Benützung des Registers, sowie über die Streichung und Entfernung der Einträge.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 395. I. Art. 9 der Gerichtsorganisation enthält, Aenderungen soweit die Strafrechtspflege betreffend, des Gerichtsorganisationsfolgende Fassung: gesetzes.

Für die Verwaltung der Strafrechtspflege werden folgende Abteilungen gebildet:

1. eine Anklagekammer von drei Mitgliedern;

2. eine Kriminalkammer von drei Mitgliedern;

Verfahren.

120*

- 3. eine Strafkammer, bestehend aus den drei Mitgliedern der Anklagekammer und zwei weitern Mitgliedern;
- ein Kassationshof von sieben Mitgliedern, von denen drei Mitglieder auch der Strafkammer angehören.

Kein Mitglied des Obergerichts darf gleichzeitig der Kriminalkammer und dem Kassationshof angehören.

Die Strafkammer bestimmt, welche ihrer Mitglieder die Anklagekammer bilden.

Soweit die Zivilrechtspflege betreffend, bleibt Art. 9 der Gerichtsorganisation unverändert.

II. Art. 10, Absatz 3, erhält folgende Fassung:

Die Präsidenten der Strafabteilungen werden vom Obergericht gewählt.

III. Art. 11, Absatz 1, ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

> Die Aufgaben der Strafabteilungen werden durch die Strafprozessordnung bestimmt.

- IV. In Art. 1, 20 und 33 wird das Wort «Assisen» ersetzt durch «Geschwornengericht»; in Art. 35 das Wort «Assisensitzungen» durch «Sitzungen des Geschwornengerichts»; in Art. 32 das Wort «Assisen-Session» durch «Session des Geschwornengerichts»; in Art. 15, 26, 32 und 35 das Wort «Assisenkammer» durch «Kriminalkammer».
- V. Art. 21 ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Das Geschwornengericht wird gebildet aus der Kriminalkammer und den Geschwornen. Das Nähere bestimmt die Strafprozessordnung.»

VI. Ein Reglement des Obergerichtes über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber (Art. 40 G.O.) bleibt vorbehalten.

Aenderungen Art. 396. Im Strafgesetzbuch erhalten folgende des Straf- Fassung: gesetzes.

Ehrenfolge der Zuchthausstrafe. I. Art. 18. Wer zu Zuchthaus verurteilt wird, wird für zwei bis zehn Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

Für die Berechnung dieser Zeitdauer gilt Art. 19, Absatz 2.

Zusatzstrafe.

II. Art. 60. Diese Bestimmungen sind auch dann anwendbar, wenn ein Verurteilter später strafbarer Handlungen wegen in Untersuchung gezogen wird, die er vor seiner frühern Verurteilung begangen hat. Das Gericht, welches das spätere Urteil ausfällt, entscheidet, ob

der früher gewährte Straferlass aufgehoben oder ob auch für die neue Strafe der bedingte Straferlass gewährt werden soll.

- III. Die Art. 114 bis und mit 121 des Strafgesetzbuches und Art. 421 der Zivilprozessordnung werden aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmun-
 - 1. «Wer in einem gerichtlichen Verfahren als Partei wissentlich eine fal- falsche Aussche Beweisaussage zur Sache abgibt,

als Zeuge zur Sache wissentlich

falsch aussagt,

als Sachverständiger wissentlich einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt,

als Uebersetzer wissentlich falsch übersetzt,

wird mit Zuchthaus bis zu 4 Jahren oder mit Korrektionshaus bestraft.

In leichten Fällen kann auf Gefängnis nicht unter 20 Tagen erkannt werden.

2. Wer diese Handlungen nicht aus böser Absicht, sondern aus Mangel an Aufmerksamkeit und Ueberlegung begeht, wird mit Gefängnis oder Korrektionshaus bis zu 2 Jahren bestraft.

In leichtern Fällen kann auf Geldbusse bis zu Fr. 500. — erkannt werden.

- 3. Wer jemanden zu falschen Aussagen anstiftet, verfällt den nämlichen Strafbestimmungen, die auf die falsche Aussage Anwendung finden, auch wenn die Anstiftung erfolglos geblieben ist.
- 4. Wird die falsche Aussage zurückgezogen, bevor eine Anzeige gemacht und bevor ein Nachteil entstanden ist, so kann Strafmilderung (Art. 31) und je nach Umständen Straflosigkeit ein-
- 5. Mit der ausgesprochenen Korrektionshausstrafe kann eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu 5 Jahren verbunden werden.

IV. Art. 129. Eine Mutter, die ihr unehe-Kindestötung. liches Kind während oder kurze Zeit nach der Geburt durch Handlungen oder Unterlassungen vorsätzlich tötet, wird wegen Kindestötung mit Zuchthaus bestraft.

Art. 130 wird aufgehoben.

V. Art. 135. Eine Schwangere, welche in Abtreibung der rechtswidrigen Absicht, eine Fehlgeburt oder den Tod der Frucht im Leibesfrucht. Mutterleib zu bewirken, hiezu geeignete Mittel angewendet hat oder hat anwenden lassen, wird, wenn sie in Folge dessen mit einem toten oder wegen

Zurück-

Strafe für

sage.

ziehung der falschen Aussage.

Widerrechtliche Gefangenhaltung.

Mehrfache Ehe.

> Brandstiftung.

> > Raub.

Anrechnung der Untersuchungshaft. Mangel an Reife nicht lebensfähigen Kind niedergekommen ist, mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Wer gewerbsmässig einer Schwangeren Beihülfe zur Abtreibung der Leibesfrucht leistet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Korrektionshaus nicht unter sechs Monaten bestraft. Ist die geleistete Beihülfe keine gewerbsmässige, so wird der Gehülfe als Miturheber bestraft.

- VI. Art. 158, Absatz 1. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Korrektionshaus bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer in rechtswidriger Absicht ohne Befehl der rechtmässigen Behörden und ausser dem Fall, wo das Gesetz die Festnahme von Angeschuldigten vorschreibt oder erlaubt, irgend jemanden verhaftet oder festhält.
- VII. Art. 174. Ein Ehegatte, der vor Auflösung seiner Ehe eine neue Ehe schliesst, sowie dessen neuer Gatte, wenn derselbe von der noch bestehenden Ehe des andern Teils Kenntnis hatte, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Korrektionshaus bestraft.
- VIII. Art. 189, Absatz 1. Wer vorsätzlich Brand legt an öffentlichen oder an fremden zur Wohnung oder zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäuden, wird mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bestraft.
- IX. Art. 207, Absatz 1. Ist bei Verübung des Raubes jemand an seinem Körper verletzt oder auch ohne äussere Verletzung an seiner Gesundheit beschädigt worden, so wird der Schuldige mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Absatz 4. In leichten Fällen kann Korrektionshaus bis zu zwei Jahren ausgesprochen und damit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

X. Das Strafgesetzbuch wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

Art. 14 a. Bei der Strafzumessung kann die ausgestandene Untersuchungshaft ganz oder teilweise von der verhängten Freiheitsstrafe abgezogen werden.

Sinkt hiebei die Strafe unter das gesetzliche Mindestmass, so ist auf die niedrigere Strafart zu erkennen.

Bei Verurteilung zu einer Busse kann die ausgestandene Untersuchungshaft ganz oder teilweise auf die ausgesprochene Busse angerechnet werden.

Art. 46 a. Der Richter kann die Strafe mildern:

milderung aus besonderen Gründen.

wenn der Täter die strafbare Handlung begangen hat:

aus achtungswerten Beweggründen;

in schwerer Bedrängnis;

unter dem Eindruck einer schweren Drohung;

auf Veranlassung einer Person, der er Gehorsam schuldig oder von der er abhängig ist;

wenn Zorn oder grosser Schmerz über eine ungerechte Reizung oder Kränkung den Täter zu der strafbaren Handlung hingerissen hat.

Im Falle der Milderung wird er-

statt auf lebenslängliches Zuchthaus: auf Zuchthaus von mindestens 3 Jahren;

statt auf Zuchthaus mit bestimmter Mindestdauer: auf Zuchthaus;

statt auf Zuchthaus: auf Korrektionshaus von mindestens 6 Monaten;

statt auf Korrektionshaus mit bestimmter Mindestdauer: auf Korrektions-

statt auf Korrektionshaus: auf Gefängnis;

statt auf Gefängnis mit bestimmter Mindestdauer: auf Gefängnis.

Art. 126, Absatz 2, des Strafgesetzbuches wird aufgehoben.

XI. Art. 8 des Gesetzes vom 3. November 1907 betreffend den bedingten Straferlass erhält folgende Fassung:

In Fällen, die durch das Geschwornengericht oder die Kriminalkammer beurteilt werden, entscheidet die Kriminalkammer über den Widerruf des bedingten Straferlasses.

Art. 397. Bis zum Erlass der in Art. 145, 363, Zif- Uebergangsfer 2, und 394 vorgesehenen Dekrete des Grossen Rates bleiben die bisherigen Bestimmungen über die Zeugengelder, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen und das Strafregister in Kraft.

bestimmungen.

Art. 398. Dieses Gesetz tritt am in Kraft, mit folgenden Einschränkungen:

- 1. Strafprozesse, welche in diesem Zeitpunkte in das Rechtsmittelverfahren eingetreten sind, werden nach altem Recht zu Ende geführt; doch gilt betreffend Beweiswürdigung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Vollstreckung, Begnadigung und Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit das neue Recht, ebenso, wenn die Sache zu neuer Verhandlung an die erste Instanz zurückgewiesen wird;
- 2. Strafprozesse, welche in diesem Zeitpunkte in das Hauptverfahren getreten sind, werden nach Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1927.

altem Rechte in der betreffenden Instanz zu Ende geführt; doch sollen keine Eide mehr abgenommen werden und es gilt das neue Recht betreffend Beweiswürdigung, Rechtsmittel, Vollstreckung, Begnadigung, und Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit, ebenso wenn die Sache zu neuer Verhandlung an die erste Instanz zurückgewiesen wird;

3. Strafprozesse, welche in diesem Zeitpunkte im Stadium der Voruntersuchung sich befinden, werden nach altem Recht bis zur Ueberweisung oder Aufhebung geführt; betreffend die Ueberweisung und das spätere Verfahren gilt das

neue Recht.

Art. 399. Der nach altem Recht eingetretene Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit fällt von gesetzeswegen dahin, wenn seit dem Augenblicke, in welchem die Zuchthaussträfe infolge Ablaufes der Strafdauer oder infolge endgültigen Straferlasses vollendet wird, zehn Jahre verflossen sind.

Aufhebung des alten Rechtes. Art. 400. Auf den Zeitpunkt des Inkraftretens dieses Gesetzes werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- 1. Das Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen für den Kanton Bern vom 29. Juni 1854;
- das Dekret über das Strafmandatverfahren vom 10. März 1914;
- das Gesetz über den örtlichen Geltungsbereich des bernischen Strafgesetzbuches vom 5. Juli 1914;
- 4. die Art. 5, 6, 7, 8 und 10 des Gesetzes betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866;
- 5. die §§ 1 bis 10 und 15 des Gesetzes betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches vom 2. Mai 1880:
- das Dekret betreffend den Nachlass des Zwölftels in peinlichen Straffällen vom 23. September 1850.

Inhaltsverzeichnis

Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern.

(Entwurf 4./8. Juli 1927.)

I. Buch.

Allgemeiner Teil. (Art. 1-64.)	Al	lgem	einer	Teil.	(Art.	1-64.
--------------------------------	----	------	-------	-------	-------	-------

		Angementer 1en. (Att. 1—04.)				
Titel	I.	Die gerichtliche Verfolgung	lrt.	1		
*	II.		>>	8-1		
*	III.	Die Gerichtsstände	*	15— 2		
*	IV.	Die Rechtshülfe	*	24- 2		
*	v.	Die sachliche Zuständigkeit der Straf-				
		gerichte	»	29-3		
>	VI.	Die Unfähigkeit und Ablehnbarkeit der				
		Gerichtspersonen	>>	32 — 3		
*	VII.	Die Parteien	*	39-4		
*	VIII.	Die Verhandlungsordnung	>>	46 u. 4		
*	IX.	Vorladungen, Mitteilungen und Vor-				
		führungen	*	48 5		
>>	\mathbf{X} .	Form der gerichtlichen Verhandlungen	>>	60 6		
II. Buch.						
Besonderer Teil. (Art. 65—394.)						
1. Abschnitt.						

		Das Vorvertahren. (Art. 65—210.)		
Titel	I.	Die gerichtliche Polizei	Art	65 69
*		Die Einleitung des Verfahrens	*	70-81
»	III.	Die Eröffnung der gerichtlichen Straf-		
		verfolgung	*	82- 88
*	IV.	Die Voruntersuchung	*	89-183
		1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
		über Führung und Gestaltung der		
		Voruntersuchung	>	89—104
		2. Kapitel: Die Abhörung, Verhaftung		
		und Freilassung des Angeschul-		
		digten	*	105— 133
		3. Kapitel: Die Abhörung des Privat-		
		klägers	*	13 4 u. 13 5
		4. Kapitel: Die Abhörung der Zeugen	*	136—145
		5. Kapitel: Augenschein und Sachver-		
		ständige	*	146—168
		6. Kapitel: Beschlagnahme und Haus-		
		suchung	*	169—182
		7. Kapitel: Der Schluss der Vorunter-		- 0.0
		suchung	*	183
Titel	V.	Die Ueberweisung an das urteilende Ge-		
		richt und die Aufhebung der Unter-		
		suchung	*	184—210
		1. Kapitel: Die Beschlussfassung durch		
		Untersuchungsrichter und Bezirks-		
		prokurator	*	184—191
		2. Kapitel: Die Beschlussfassung durch		100 100
		die Anklagekammer		192—198
		3. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen	*	199—210

2. Abschnitt.

		Das Hauptverfahren. (Art 211—296.)	*
Titel	I.	Allgemeine Bestimmungen	Art. 211-218
*	II.	Das Hauptverfahren vor dem Amts-	
		gericht und dem Einzelrichter	» 219—267
		1. Kapitel: Die Vorbereitung der Haupt-	
		verhandlung	» 219—233
		2. Kapitel: Die Hauptverhandlung	» 234—267
*	III.	Das Hauptverfahren vor dem Ge-	
		schwornengericht	» 268—2 9 6
		1. Kapitel: Die Vorbereitung der Haupt-	
		verhandlung	» 268—282
		2. Kapitel: Die Hauptverhandlung	» 283—296
		3. Abschnitt.	
		Die Rechtsmittel. (Art. 297-360.)	
Titel	I.	Die ordentlichen Rechtsmittel	Art. 297-337
		1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	» 297—303
		2. Kapitel: Die Appellation	» 304—326
		3. Kapitel: Die Nichtigkeitsklage	» 327—337
*	II.	Die Wiedereinsetzung in den vorigen	
		Stand	» 338—346
*	III.	Die Wiederaufnahme des Verfahrens .	» 347—360
		4 44 4 44	
		4. Abschnitt.	
		Die Vollstreckung der Urteile .	Art. 361-381
		5. Abschnitt.	
		J. Abschilte.	
Die	Aufh	lebung der Strafen und Straffolgen. (${f Art.}$	382—394.)
Titel	I.	Die Begnadigung	Art. 382-388
*	II.	Die Wiedereinsetzung in die bürgerliche	
		Ehrenfähigkeit	» 389—393
*	III.	Das Strafregister	» 39 4
			A
		Schluss- und Uebergangsbestimmungen	Art. 395-400

Voranschlag für das Jahr 1928.

Bericht der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates.

(November 1927.)

959,171

Der vom Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates bereinigte Voranschlag des Staatshaushaltes des Kantons Bern für das Jahr 1928 sieht vor:

tons Dein für das Jahr 1920 sieht vor.								
Rohausgaben Fr. 114,727,098								
Roheinnahmen								
Ueberschuss der Ausgaben Fr. 2,610,093								
oder wenn nur die reinen Ergebnisse der einzelnen								
Verwaltungen berücksichtigt werden:								
Reinausgaben Fr. 60,269,539								
Reineinnahmen								
Ueberschuss der Ausgaben Fr. 2,610,093								
Im Vergleich zu dem vom Grossen Rat für das								
Jahr 1927 genehmigten Voranschlag sind höher berechnet								
die Einnahmen um Fr. 1,546,551								
die Ausgaben um								
so dass für 1928 eine Besserstellung be-								

Hierbei fällt in Betracht, dass gegenüber der Staatsrechnung für 1926 die Einnahmen um Fr. 664,387 niedriger, die Ausgaben um Fr. 336,839 höher veranschlagt sind.

steht von Fr.

Das günstigere Ergebnis des Voranschlages für 1928 geht zum kleineren Teil hervor aus der Entlastung, welche die laufende Verwaltung durch die in 1926 vorgenommene Abschreibung zu amortisierender Vorschüsse erfährt und den Wegfall von Amortisationen im Gesamtbetrage von Fr. 571,816 zur Folge hat. Zum grösseren Teil rührt vielmehr die Besserstellung her von höher veranschlagten Einnahmen. Abgesehen von zwei Rubriken ist überall ein mehr oder weniger grösseres Erträgnis vorgesehen. Massgebend für die Erhöhung der Einnahmen waren die Ergebnisse der Rechnung von 1926, soweit nicht an-Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1927.

dere Faktoren in Betracht kommen, wie beim Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols und der direkten Steuern. Hier steigt das Erträgnis der Vermögenssteuer um Fr. 288,000, und dort bringt das veränderte Anteilsverhältnis eine Mehreinnahme mit sich von Fr. 236,431. Die Entlastungen verbleiben der Staatskasse allerdings nicht unbeschwert, indem sie grösstenteils durch Mehrbedürfnisse wettgemacht werden. Unter diesen sind namentlich zu nennen das kant. Arbeitsamt, Fr. 295,619, und die landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Schule Courtemelon mit rund Fr 50,000, ferner der einmalige Beitrag à fonds perdu an die « Saffa », Fr. 50,000, und der Loskauf der Pfrund- und Kirchendomäne Lyss, Fr. 23,700. Ueberdies sind die Kredite für die Armenpflege in annähernde Uebereinstimmung mit den Ausgaben in 1926 gebracht worden, was eine Mehrbelastung von Fr. 200,000 nach sich zieht. Unter den Einnahmen ist, gestützt auf die Rechnung von 1926 und den Ertrag des laufenden Jahres mit einem Rückgang der Prozentgebühren zu rechnen von Fr. 300,000. Wenn noch erwähnt wird, dass der Anleihensdienst mit Rücksicht auf das in 1927 aufgenommene Anleihen von 15 Millionen Fr. 712,500 mehr erfordert, dafür die Verzinsung der Kassascheine von 1921 dahinfällt und diejenige der laufenden Schulden der Staatskasse Fr. 550,000 weniger erfordert, so sind damit die wesentlichen Punkte hervorgehoben, die das Ergebnis des Voranschlages für 1928 beeinflussen. Im übrigen dürften die Berechnungen sowohl bei den Ausgaben als auch den Einnahmen den tatsächlichen Verhältnissen nahe kommen. Wünschenswert wäre gewesen, dass Rücklagen für die unamortisierbaren Anleihen hätten eingestellt werden können, allein die trotz Besserung gedrückt bleibende Budgetlage gestattet dies nicht.

Nach Verwaltungszweigen sind die Abweichungen des Voranschlages für das Jahr 1928 vom vorjährigen folgende:

${\it Mehreinnahmen}.$			erhöht wird. Für Archiv- und Biblio
XX. Staatskasse	Fr.	407,705	Fr. 8,000 aus dem Ratskredit ausge
XXIV. Stempel-Steuer	>>	342,088	soldungen der Beamten der Staatsk
XXXII. Direkte Steuern	»	270,090	Dienstalterszulagen um Fr. 250,
XXIX. Anteil am Ertrage des Alkohol-	-	,	soldungen der Angestellten wegen
		236,431	Personalbestandes Fr. 5,105 wenig
monopols	»		Der Kredit für Druckkosten wird
XXXIII. Unvorhergesehenes	»	100,000	die Nationalratswahlen im Herbst 1
XXVIII. Wirtschafts- u. Kleinverkaufs-		20.0	erhöht. Für Bedienung des Rathau
patentgebühren	>>	76, 000	The 1 000 marin and Don Boings
XXIII. Salzhandlung	>>	57,700	um Fr. 1,000 geringer. Der Reiner
XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-		,	Amtsblatt wird um Fr. 1,500 höher
steuer	>>	39,000	Pachtzins steigt nach Vertrag um F
	~	00,000	die Druckkosten des Tagblattes und d
XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz.		20,000	um Fr. 1,000 zurück. Ďie Kosten d
Nationalbank		30,000	halter nehmen wie folgt zu: Bes
XVIII. Hypothekarkasse	>	25,000	Entschädigungen der Stellvertreter F
XV. Staatswaldungen	>>	17,387	tracht der Kosten in 1926) und Bure
XXVII. Wasserrechtsabgaben	>>	9,000	
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	>>	8,100	Für die Amtsschreibereien sind hö
XVI. Domänen	>>	5,540	Entschädigungen der Stellvertreter u
XVI. Domänen	>	2,000	soldungen der Angestellten um Fr. 5,0
XXXI. Militärsteuer	<i>**</i>	510	kosten um Fr. 500. Für Besoldungen
			sind Fr. 920 weniger erforderlich.
Summe der Mehreinnahmen	$\mathbf{Fr}.$	1,626,551	soldungen der Angestellten sind Fi
•			für Aushülfen, die mit der Anlage
${\it Mindereinnahmen}.$			buches beschäftigt werden.
	17	00,000	buones bescharing worden.
XXV. Gebühren	Fr.	80,000	
Mahagaaghan			II. Gerichtsverwaltı
Mehrausgaben.	-	105 010	Mehrausgaben
XI. Anleihen		485,046	112000 Walley Wa
IXa. Volkswirtschaft	>>	359,445	Die Besoldungskredite bedürfen
VIII. Armenwesen	>>	197,842	Erhöhung von Fr. 32,452. Davon
XII. Finanzwesen	>>	51,641	Angestellten der Gerichtsschreibereien
XIII. Landwirtschaft	»	26,424	Angestellten der Betreibungs-und Konk
II. Gerichtsverwaltung	*	31,682	Die übrigen Fr. 2,452 verteilen sich
III ^b . Polizei	»	15,434	Dubrikan Mahranagahan aind in
XVII. Domänenkasse.	»	11,000	Rubriken. Mehrausgaben sind in
			Rechnung von 1926 angenommen fi
I. Allgemeine Verwaltung	>>	10,400	der Stellvertreter der Gerichtspräsiden
V. Kirchenwesen		4,215	schädigungen der Ersatzmänner, Doln
IIIa. Justiz	>>	$2,\!659$	Fr. 500 und Entschädigungen der I
Summe der Mehrausgaben	Fr.	1.195.788	waltungsgerichtes Fr. 1,000. Infolge
8			des Richteramtes, der Gerichtsschrei
${\it Minder ausgaben}.$			treibungsamtes_Frutigen in das A
_	T7	950 7C5	Mietzinse um Fr. 1,870 zurück. De
X. Bau- und Eisenbahnwesen .		256,765	Assisenlokalitäten ein um Fr. 300 l
IX ^b . Gesundheitswesen	>>	$226,\!585$	Rechnung zu stellen. Weniger bei
$\underline{\underline{VI}}$. Unterrichtswesen	>>	117,597	Rücksichtnahme auf die Rechnung
IV. Militär	>>	4,523	
VII. Gemeindewesen	>>	1,725	kosten der Aufsichtsbehörde (C. 7)
XIV. Forstwesen	>>	1,213	kosten der Betreibungs- und Konke
Summe der Minderausgaben	F.	608,408	und Anteile des Staates an die K
· .	1.1.	000,400	gerichte Fr. 1,000.
Mehreinnahmen Fr. 1,626,551			IIIa. Justiz.
Mindereinnahmen . » 80,000	17	1 540 554	
	rr.	1,546,551	Mehrausgaben
Mehrausgaben Fr. 1,195,788			Die Mehreusenehen werteilen eich
Minderausgaben . » 608,408		E07 000	Die Mehrausgaben verteilen sich
	>	587,380	Besoldungen (Fr. 1,026 Direktion u
Günstigeres Ergebnis, wie oben	Fr.	959,171	torat) und Fr. 800 auf Bureau- und
<i>y</i> ,,		-,	spektorates. Hier rechtfertigt sich di
T Alloomoine Vermile	~		vermehrte Inspektionen.
I. Allgemeine Verwaltun	ę.		
Mehrausgaben	. I	Fr. 10.400	III ^b . Polizei.
	-		Mehrausgaben
Der Ratskredit wird um die Kosten			
der Wahl- und Abstimmungsresultate			Die Verwaltungskosten der Polize
von daher um Fr. 2,000 reduziert. Dies			für Besoldungen um Fr. 14,584 höh
kiinftig aus dem Rumanikastanlmadit da			Mahranagaha ist grässtantaila hading

künftig aus dem Bureaukostenkredit der Staatskanzlei

bestritten werden, der zu diesem Zweck um Fr. 2,500

Bibliothekkosten werden geschieden. Die Bekanzlei steigen für während die Be-Verminderung des iger beanspruchen. mit Rücksicht auf 1928 um Fr. 7,000 uses ist der Bedarf ertrag des deutschen r veranschlagt. Der Fr. 500, dazu gehen der Gesetzsammlung der Regierungsstattesoldungen Fr. 425, Fr. 3,000 (in Anbereaukosten Fr. 2,000. öher berechnet die um Fr. 250, die Be-000 und die Bureauen der Amtsschreiber Im Kredit für Be-Fr. 35,000 enthalten e des eidg. Grund-

tung.

Fr. 31,682

n im ganzen einer n entfallen auf die n Fr. 20,000, auf die kursämter Fr. 10,000. h auf sieben weitere Anlehnung an die für Entschädigungen enten Fr. 1,500, Entlmetscher und Weibel Mitglieder des Verder Unterbringung eiberei und des Be-Amthaus gehen die Dagegen ist für die höherer Mietzins in erechnet sind unter g von 1926: Reise-Fr. 200, Bureaukursämter Fr. 1,000 Kosten der Gewerbe-

Fr. 2,659

ch mit Fr. 1,859 auf und Fr. 833 Inspekl Reisekosten des Indie Erhöhung durch

Fr. 15,434

eidirektion kommen für Besoldungen um Fr. 14,584 höher zu stehen. Die Mehrausgabe ist grösstenteils bedingt durch den Ersatz der bisher auf dem Passbureau detaschierten Land-

jäger durch Angestellte. Von den Krediten des Polizeikorps verzeigen Erhöhungen: Besoldungen der Beamten Fr. 457, Bekleidung Fr. 32,890, Erkennungsdienst Fr. 1,500, Mietzinse Fr. 4,270 und verschiedene Verwaltungskosten Fr. 1,500, wogegen für Sold der Landjäger ein um Fr. 8,167 geringerer Kredit notwendig ist. Die Mehrausgaben für Bekleidung stützen sich auf reglementarische Bestimmungen, die Mehrforderungen für den Erkennungsdienst und die verschiedenen Verwaltungskosten auf die Rechnung des Jahres 1926. Die Mietzinse haben stetsfort steigende Tendenz. Die Kosten der Gefängnisse sind bei etwelchen Verschiebungen netto um Fr. 2,000 niedriger veranschlagt. Der Gesamtkredit der Strafanstalten reduziert sich um Fr. 16,100. Der Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins werden hauptsächlich wegen Minderertrag der Landwirtschaft Fr. 6,500 mehr, der Zwangserziehungsanstalt Trachsel· wald-Tessenberg in Erwartung verminderter Kosten, wie sie anlässlich der Auswirkung des Kredites für die Neubauten, nach gänzlicher Verlegung der Anstalt auf den Tessenberg, in Aussicht gestellt wurden, Fr. 22,600 weniger zur Verfügung gestellt. Weitere Abweichungen im Voranschlag der Polizeidirektion betreffen die Kostenrückerstattungen und Gebühren und die Kosten für Zivilstand. Erstere sind um Fr. 10,000 höher, letztere um Fr. 3,500 niedriger berechnet in Anlehnung an die Ergebnisse in 1926.

IV. Militär.

Minderausgaben. Fr. 4,523

Die Verwaltungskosten der Direktion nahmen um Fr. 2,865 zu, Fr. 865 für Besoldungen der Angestellten und Fr. 2,000 für Bureaukosten. Letztere Krediterhöhung ist in Hinblick auf die Ausgaben in 1926 unvermeidlich. Der Gesamtkredit des Kantonskriegskommissariates stellt sich um Fr. 5,990 niedriger. Grund hierfür ist in der Hauptsache, dass von der Ersetzung eines verstorbenen Kanzlisten Umgang genommen wurde. Die Kreisverwaltung verzeigt eine Minderausgabe von Fr. 1,128, nachdem die Besoldungen Fr. 2,043 weniger, die verschiedenen Kosten der Kreiskommandanten Fr. 915 mehr beanspruchen. Endlich sind die Kosten für Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials um Fr. 270 geringer.

V. Kirchenwesen.

Mehrausgaben Fr. 4,215

Die Mehrausgaben verteilen sich wie folgt: Protestantische Kirche Fr. 1,190, römisch-katholische Kirche Fr. 1,885, christ-katholische Kirche Fr. 1,140. Im Voranschlag der protestantischen Kirche erfahren namentlich infolge Errichtung neuer Pfarrstellen in Tramlingen und Dachsfelden Erhöhungen von zusammen Fr. 12,240, die Rubriken Besoldungen der Geistlichen, Wohnungsentschädigungen und Holzentschädigungen. Ueberdies steigen die Beiträge an Kollaturen und äussere Geistliche um Fr. 150 und der Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen um Fr. 300. Für Besoldungszulagen, Leibgedinge, theologische Prüfungskommission und Mietzinse ist der Bedarf hingegen im ganzen um Fr. 6,500 geringer, und es fällt der Kredit von Fr. 5,000 für die Reformations-Gedächtnisfeier 1928 dahin. Die Mehrbelastung bei der römisch-katholischen Kirche geht hervor aus Mehrausgaben von Fr. 3,725 für Besoldungen der Geistlichen und Wohnungsentschädigungen weniger Minderausgaben für Leibgedinge und Prüfungskommission Fr. 1,840. Die Mehrausgaben der christ-katholischen Kirche betreffen ausschliesslich die Besoldungen der Geistlichen.

VI. Unterrichtswesen.

Minderausgaben Fr. 117,597

Nach Hauptabschnitten des Voranschlages ergeben sich Mehrforderungen für Verwaltungkosten der Direktion und der Synode Fr. 1,647, Mittelschulen Fr. 24,560, Lehrerbildungsanstalten Fr. 4,248 und Taubstummenanstalten Fr. 1,240, welchen indessen folgende Minderforderungen gegenüberstehen: Hochschule Fr. 7,792, Primarschulen Fr. 106,600 und Kunst Fr. 34,900. Von den Verwaltungskosten der Direktion steigt die Besoldung des Sekretärs unter Zuerkennung von fiktiven Dienstjahren auf das Maximum. Infolge einer Mutation ist der Kredit für Besoldungen der Angestellten um Fr. 1,519 geringer. Für Bureaukosten ist eine Erhöhung von Fr. 500, ferner für Prüfungskosten, Expertise, Reisekosten eine solche von Fr. 2,000 zugegeben, beiderorts mit Rücksicht auf die Ausgaben in 1926. Im Voranschlag der Hochschule fallen drei Amortisationskredite von zusammen Fr. 44,677 weg. Zieht man diesen Umstand in Erwägung, so besteht nicht eine Verminderung der Ausgaben von Fr. 7,792, sondern eine Vermehrung von Fr. 36,885. Mehrausgaben verzeichnen die Rubriken Besoldungen der Professoren und Hono-rare der Dozenten Fr. 30,086, Besoldungen der Assistenten Fr. 4,623, Besoldungen der Angestellten Fr. 1,224, Mietzinse Fr. 3,740, botanischer Garten Fr. 1,800 und Poliklinik Fr. 1,050. Niedriger sind veranschlagt die Verwaltungskosten um Fr. 2,000, um Fr. 3,000 höher die Reineinnahmen des Tierspitals. Die Krediterhöhung für Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten wird veranlasst durch Mindererträgnis der Anteile an den Kollegiengeldern von Fr. 7,000 und Mehrausgaben von Fr. 23,086, die begründet werden durch ordentliche Alterszulagen, vom Regierungsrat bewilligte ausserordentliche Gehaltserhöhungen und neuerrichtete Stellen. Die Mehrausgaben der Mittelschulen betreffen die Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen Fr. 14,500, der Beitrag an die Versicherungskasse Fr. 6,000 und die Pensionen Fr. 4,160. Die zwei ersten Mehrkredite werden durch Gehalts-erhöhungen bedingt und der dritten Erhöhung liegen drei neubewilligte Pensionen zugrunde, nachdem zwei bisher bestehende dahinfallen. Bei der Festsetzung der Ausgaben der Primarschulen war in erster Linie die Rücksichtnahme auf die Rechnung von 1926 mitbestimmend. Von daher mussten erhöht werden die Kredite Beiträge an die Lehrerversicherungskasse um Fr. 15,000, Handfertigkeitsunterricht für Knaben um Fr. 1,000 und Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer um Fr. 4,000, wogegen Reduktionen als zulässig erscheinen auf den Rubriken Beiträge an Lehrmittel für Schüler, Fortbildungsschulen, Stellvertretung kranker Lehrer und Stellvertretung kranker Arbeits-lehrerinnen, zusammen um Fr. 16,000. Als Folge der teilweisen Neuklassifizierung der Gemeinden können ferner reduziert werden die Kredite Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen um Fr. 70,000 und Mädchenarbeitsschulen um Fr. 25,000. Zudem stellt sich für Leibgedinge und Pensionen ein Minderbedarf ein von Fr. 18,000. Das hauswirtschaftliche Bildungswesen beansprucht Fr. 1,800 mehr und bewilligte Wohnungsentschädigungen erfordern in Rubrik Schulinspektoren eine Erhöhung von Fr. 700. Von den Lehrerbildungsanstalten verzeigen das Seminar Hofwil und das Oberseminar Bern Minderausgaben von zusammen Fr. 2,152, die übrigen Seminarien Mehrausgaben von total Fr. 6,400. Bei den Seminarien Pruntrut und Thun sind es vornehmlich die Stipendien, welche die Mehrausgaben verursachen, während beim Seminar Delsberg der Minderertrag der Kostgelder den Nettokredit erhöht. Im Abschnitt Kunst sind für Beiträge an das historische Museum Fr. 3,000 mehr, für Erhaltung von Kunstaltertümern Fr. 500 weniger vorgesehen.

VII. Gemeindewesen.

Minderausgaben Fr. 1,725

Die Besoldung des Direktionssekretärs beansprucht infolge Neubesetzung der Stelle Fr. 2,000 weniger, dagegen werden beim übrigen Personal Alterszulagen fällig im Betrage von Fr. 275.

VIII. Armenwesen.

Mehrausgaben Fr. 197,842

Die Besoldungen der Beamten der Armendirektion steigen um Fr. 167, wogegen der Kredit Besoldungen der Angestellten wegen Mutationen um Fr. 1,545 zurückgeht. Eine fernere Besoldungserhöhung von Fr. 200 tritt bei den Armeninspektoren ein. Die Kosten der Armenpflege sind um Fr. 200,000 höher veranschlagt und nähern sich mit der Summe von Fr. 6,400,000 den Ausgaben des Jahres 1926. Die Nettokosten der kantonalen Erziehungsanstalten sind für Aarwangen, Erlach, Brüttelen und Loveresse unverändert angenommen, erhöht für Landorf um Fr. 1,000 und für Kehrsatz um Fr. 1,690, für Sonvilier um Fr. 3,670 reduziert.

IXa. Volkswirtschaft.

Mehrausgaben Fr. 359,445

Die Verwaltungskosten der Direktion des Innern nehmen für Besoldungen der Angestellten um Fr. 125, die Bureaukosten mit Rücksicht auf die Vorbereitung für die Neuordnung des beruflichen Bildungswesens um Fr. 1,250 zu. Eine Einsparung von Fr. 937 ist infolge von Mutationen auf dem Kredit Besoldungen der Angestellten des statistischen Bureaus zu verzeichnen. Im Abschnitt Handel und Gewerbe fällt der Kredit von Fr. 25,000 für Amortisation des Beitrages an die oberländische Hilfskasse dahin. Neu ist der Beitrag von Fr. 50,000 an die «Saffa». Daneben finden in Würdigung steigender Anforderungen folgende Krediterhöhungen statt: Gewerbliche Stipendien Fr. 3,000 (im Voranschlag irrtümlich Fr. 5,000), Fach- und Gewerbeschulen Fr. 16,086 und Lehrlingswesen Fr. 5,000. Für Besoldungen der Angestellten stellt sich der Kredit um Fr. 250 höher. Die Kosten des Gewerbemuseums und des Technikums Burgdorf sind niedriger berechnet um Fr. 933 bei ersterem, um Fr. 330 bei letzterem. Dagegen sind die Kosten des Technikums Biel um Fr. 12,142 höher angenommen. Hauptsächlich sind es die Lehrerbesoldungen und die Besoldungen der Verwaltung, welche Mehrausgaben veranlassen, und zwar weil der Lehrkörper ergänzt worden ist. Von den Krediten für Mass und Gewicht bedarf derjenige in Rubrik Masse, Gewichte und Apparate einer Erhöhung von Fr. 850

zwecks Amortisation eines seinerzeit eröffneten Vorschusskredites betreffend Einrichtung der Eichstätte für Glasgefässe. Im Voranschlag der Lebensmittelpolizei sind mehr eingesetzt für Besoldungen Fr. 145 und Instruktionskurse Fr. 500 und diesen Mehrausgaben entsprechend Fr. 322 mehr Bundesbeitrag. Neu ist der Voranschlag des kantonalen Arbeitsamtes mit einer Nettokreditsumme von Fr. 295,619, die sich verteilt mit Fr. 125,220 auf Verwaltungskosten abzüglich Fr. 29,601 Bundesbeitrag und Fr. 200,000 Nettoausgaben für Beiträge an die Arbeitslosenversicherungskassen. Diese Beiträge sind im ganzen berechnet auf Fr. 375,000, wovon von den Gemeinden zurückzuvergüten sind Fr. 175,000. Bisher sind die Kosten des Arbeitsamtes dem Vorschuss für Arbeitslosenfürsorge belastet worden.

IXb. Gesundheitswesen.

Minderausgaben Fr 226,585

Mehrausgaben weisen auf die Rubriken Besoldungen der Beamten Fr. 1,000 und Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten Fr. 950. Im Schaltjahr 1928 ist per Staatsbett ein Pflegetag mehr zu vergüten. Gegen 1927 vermindert sich der Kredit Erweiterung der Irrenpflege mit Fr. 80,000 um den Zins des in 1926 abgeschriebenen Vorschusses für Erweiterung der Irrenpflege, der Kredit Inselspital, Hilfeleistung mit Fr. 4,500 um den Zins der in 1927 abbezahlten Fr. 100,000 und der Kredit für das Frauenspital um die pro 1927 für Mobiliaranschaffungen aussordentlicherweise bewilligten Fr. 70,000. Ferner sind niedriger bemessen die Kredite für die Irrenanstalten Münsingen Fr. 25,440 und Bellelay Fr. 43,595. In beiden Fällen erfolgt die Reduktion in Anlehnung an die Rechnung von 1926, die bei der Anstalt Münsingen mit ausserordentlichen Anschaffungen, bei der Anstalt Bellelay mit einer nun dahingefallenen Amortisation belastet war.

X. Bau- und Eisenbahnwesen.

Minderausgaben Fr. 256,765

Im Voranschlag dieses Verwaltungszweiges ergeben sich Minderausgaben von Fr. 258,000 durch den Wegfall von Amortisationskrediten. Dazu kommen Minderausgaben von Fr. 20,000 auf den Besoldungen der Wegmeister, eine Nettoeinsparung von Fr. 3,150 auf den übrigen Besoldungskrediten und eine weitere Einsparung von Fr. 400 in Rubrik Brandversicherungskosten. Neu ist der Posten Pfrund- und Kirchenloskauf Lyss Fr. 23,700. Der Ertrag der Automobilsteuer ist mit Fr. 2,200,000 um Fr. 300,000 höher veranschlagt.

XI. Anleihen.

Mehrausgaben Fr. 485,046

Die Rückzahlung der Anleihen erfordert Fr. 53,000, die Verzinsung Fr. 491,646 mehr. Das in 1927 aufgenommene 4½ % joige 15 Millionenanleihen vermehrt die Zinsenlast um Fr. 712,500. Vermindert wird sie durch die Rückzahlung der 6 % Kassascheine von 1925 um Fr. 124,650 und für die übrigen Anleihen um Fr. 96,294. Die Anleihenskosten gehen in Rubrik Provisionen, Transportkosten und Agio um Fr. 7,000 zurück, steigen aber in Rubrik Druckkosten, Publikationskosten um Fr. 500. Die Kredite für Amortisation von Anleihenskosten fallen aus.

XII. Finanzwesen.

Die Mehrausgaben verteilen sich wie folgt: Verwaltungskosten der Finanzdirektion Fr. 1,775, Kantonsbuchhalterei Fr. 666, Amtsschaffnereien Fr. 13,095 und Hülfskasse Fr. 36,105. Sie betreffen bei der Finanzdirektion die Besoldungen der Angestellten und die Bureau- und Reisekosten, bei der Kantonsbuchhalterei die Besoldungen der Beamten. Die Provisionen der Amtsschaffnereien gehen zurück und vermögen die Kosten der letzteren nicht mehr ganz zu decken. Der Beitrag des Staates an die Hülfskasse ist berechnet auf Fr. 1,300,000. Dem Kredit werden gutgeschrieben die Anteile, die einzelnen Anstalten belastet sind.

XIII. Landwirtschaft.

Mehrausgaben Fr. 26,424

Infolge Zuweisung eines bisher bei der Tierseuchenkasse beschäftigten Angestellten an die Direktionskanzlei steigt der Kredit für Besoldungen der Ange-stellten um Fr. 4,487. Im Abschnitt Landwirtschaft bestehen folgende Minderforderungen: Fr. 25,000 für Bekämptung landwirtschaftlicher Schädlinge, Fr. 50,000 für Bodenverbessernngen und Bergweganlagen und Beitrag an die Tierseuchenkasse Fr. 50,000. Dagegen erweisen sich als notwendig Erhöhungen der Kredite Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen Fr. 3,000, Versuche mit amerikanischen Reben Fr. 1,000, Förderung des Weinbaues im allgemeinen Fr. 1,000, Besoldungen der Gehilfen Fr. 85, Förderung der Rindviehzucht Fr. 10,000, Förderung der Kleinviehzucht Fr. 2,000, Hagelversicherung Fr. 5,000, Viehversicherung Fr. 56,325 und kant. Hufbeschlagsschule Fr. 157. Begründet werden diese Mehrausgaben u. a. durch neue Subventionsbegehren (Obstzentrale), die Einrichtung einer Station für Versuche mit amerikanischen Reben in Neuenstadt; ferner mit der absoluten Unzulänglichkeit der bisherigen Kredite für Förderung der Rindviehzucht und Kleinviehzucht. und was die Versicherung anbelangt mit der Zunahme der versicherten Tiere einerseits und dem zu erwartenden Rückgang des Ertrages der Viehhandelspatent-Gebühren anderseits. Im Budget der Viehversicherung sind zur bessern Uebersicht zwei neue Rubriken eingefügt worden: Besoldungen der Angestellten und Bureauund Reisekosten. Diese Ausgaben wurden bisher in der Rubrik Viehhandelspatent-Gebühren verrechnet. Die Schulen beanspruchen im ganzen Fr. 68,370 mehr. Davon entfallen Fr. 36,960 auf die von Pruntrut nach Courtemelon verlegte und erweiterte landwirtschaftliche Winterschule des Jura und Fr. 12,000 auf die neue Landwirtschaftliche Schule Courtemelon. Weniger nennenswerte Mehrausgaben weisen auf die landwirtschaftlichen Schulen Kütti und Langenthal sowie die Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg, während die Krediterhöhungen bei den übrigen Schulen nicht von Belang sind und die Molkereischule Rütti den gleichen Nettokredit zugewiesen erhält wie in 1927. Beeinflusst werden die Voranschläge bei einzelnen Anstalten durch die Ermässigung der Kostgelder. Was speziell die Schule in Oeschberg betrifft, so bedingen noch die Anstellung einer weitern Lehrkraft und die Einrichtung eines Alpinums einen vermehrten Kredit.

XIV. Forstwesen.

Minderausgaben Fr. 1,2+3

Von Veränderungen werden berührt die Rubriken Besoldungen der Kreisoberförster, Unfallversicherung und Beiträge an Waldwirtschaftspläne etc. mit Minderausgaben von zusammen Fr. 4,201, die Rubrik Reisekosten der Kreisoberförster mit Mehrausgaben von Fr. 3,000.

XV. Staatswaldungen.

Mehrertrag Fr. 17,387

Nach dem neuen Wirtschaftsplan und dem voraussichtlichen zehnjährigen Durchschnittspreis steigt der Ertrag der Haupt- und Nebennutzungen um Fr. 61,000. Dazu wird ein um Fr. 4,900 höherer Ertrag der Nebennutzungen angenommen. Die Wirtschaftskosten stellen sich um Fr. 49,500 höher. Für Weganlagen sind nach dem neuen Wirtschaftsplan jährlich Fr. 50,000 mehr zu verwenden. Die Marchungen und Vermessungen erfordern vorübergehend Fr. 5,000 mehr. Die Kredite für Rechtskosten und Verbauungen von Bachläufen und Rutschhalden werden unter Rücksichtnahme auf die Rechnung von 1926 reduziert um Fr. 500 bezw. Fr. 5,000, desgleichen der Posten Unfallversicherung um Fr. 1,000.

XVI. Domänen.

Mehrertrag Fr. 5,540

Der Ertrag nimmt um Fr. 10,540 zu, demgegenüber aber auch der Bedarf für *Beschwerden* (Gemeindesteuern) um Fr. 5,000.

XVII. Domänenkasse.

Mehrausgaben Fr. 11,000

Die Mehrausgaben werden veranlasst durch neue Kaufschulden (Häuser an der Herrengasse in Bern).

XVIII. Hypothekarkasse.

Mehrertrag Fr. 25,000

Er setzt sich zusammen aus einer Zunahme des Rohertrages um Fr. 22,000 und einer Abnahme der Verwaltungskosten von Fr. 3,000.

XIX. Kantonalbank.

Im Voranschlag ist von detaillierten Angaben abgesehen worden, da es für eine Bank schwierig ist, auch nur annähernd zuverlässige Berechnungen über Erträge und Kosten zum voraus anzustellen. Der Voranschlag beschränkt sich daher darauf, den zu erwartenden Betriebsertrag und die Zuweisung an die Reserven anzugeben. Der der Staatskasse zufallende Gewinnanteil entspricht einer Verzinsung des Grundkapitals zu 6 % wie in den Vorjahren.

XX. Staatskasse.

Mehrertrag Fr. 407,705

Die Zinsen von Guthaben sind um Fr. 142,295 niedriger veranschlagt, vorzugsweise weil die Zinsen von Vorschüssen an Spezialverwaltungen Fr. 101,200 (hauptsächlich Wegfall des Zinses für den Vorschuss für

Erweiterung der Irrenpflege) und die Zinsen von Darlehen für Wohnungsbauten Fr. 66,250 weniger ergeben. Neu ist die Einnahme von Fr. 50,000 aus Verspätungszinsen von Steuern. Die Zinsen für Schulden gehen um Fr. 550,000 zurück, um Fr. 400,000 in Rubrik Spezialverwaltungen und Fr. 150,000 in Rubrik Verschiedene Depots. Die Minderausgaben stehen in Verbindung einerseits mit der Aufnahme eines 15 Millionenanleihens in 1927, wodurch die Kantonalbank für Vorschüsse weniger in Anspruch genommen werden muss, anderseits mit der Rückzahlung des Depots der B. K. W. von Fr. 6,000,000.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Mehrertrag Fr. 2,000

Bussenertrag und Bussenverwendung sind auf je Fr. 278,000 berechnet gegen Fr. 275,000 in 1927. Für Ersatz sind Fr. 2,000 mehr angenommen.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Mehrertrag Fr. 8,100

Die Einnahmen aus dem Jagdregal sind gleich hoch, die Ausgaben für Jagdaufsicht, Wildhut und Hebung der Jagd um Fr. 400 niedriger veranschlagt. Da vom Bund eine um Fr. 7,000 höhere Vergütung erwartet wird, so steigt der Reinertrag um Fr. 7,400. Der Reinertrag des Fischereiregals stellt sich bei Fr. 1,300 steigenden Einnahmen und um Fr. 600 zunehmenden Aufsichts- und Bezugskosten netto um Fr. 700 höher.

XXIII. Salzhandlung.

Mehrertrag Fr. 57,700

Das bessere Ergebnis resultiert aus Mehreinnahmen aus dem *Salzverkauf* Fr. 48,200 und verminderten *Betriebskosten* Fr. 9,500.

XXIV. Stempel-Steuer.

Mehrertrag Fr. 342,088

Es wird mit einem Rückgang des Erlöses aus Stempelpapier von Fr. 10,000 gerechnet, dagegen mit einem um Fr. 350,000 höheren Anteil an den eidg. Stempelgebühren. Nach Aufhebung der mit Fr. 8,600 besoldet gewesenen Stelle des Vorstehers der Stempelverwaltung ist die Vorsteherschaft der letzteren dem Sekretär der Finanzdirektion gegen eine Jahresentschädigung von Fr. 500 übertragen worden. Gleichzeitig wurde der erste Angestellte in eine höhere Besoldungsklasse befördert und ein dritter Angestellter in Dienst genommen. Bei dieser Reorganisation beträgt die Einsparung Fr. 2,088.

XXV. Gebühren.

Minderertrag Fr. 80,000

Der Ertrag der Prozentgebühren der Amtsschreiber betrug in 1926 Fr. 1,717,467. Er wird in 1927 voraussichtlich diese Summe kaum ganz erreichen. Eine Reduktion des bisherigen Ansatzes um Fr. 300,000 erscheint daher geboten. Hingegen ist infolge des neuen Tarifes ein Mehrertrag der fixen Gebühren der Amtsschreiber zu erwarten, schätzungsweise von Fr. 50,000. Zudem sind die Gebühren der Polizeidirektion um Fr. 20,000 höher eingestellt, welche Erhöhung sich nach dem Ergebnis in 1926 rechtfertigt. Aus Rubrik Gebühren für Fahrradbewilligungen, in welcher auch die Autofahrbewilligungen verrechnet werden, soll der Baudirektion nur noch der Ertrag der letzteren Bewilligungen zufallen, so dass sich hieraus für die laufende Verwaltung eine Mehreinnahme von Fr. 150,000 ergibt.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Mit Rücksicht auf die Ergebnisse der letzten Jahre werden Fr. 50,000 mehr ordentliche Abgaben mit entsprechenden Erhöhungen für Anteil der Gemeinden und Bezugsprovisionen eingestellt.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Mehrertrag Fr. 9,000

Bei den getroffenen Erhöhungen ist auf die Rechnung von 1926 Bezug genommen.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Mehrertrag. Fr. 76,000

Die Wirtschaftspatentgebühren sind einer Revision unterzogen worden. Von daher werden die Einnahmen um Fr. 82,000 höher veranschlagt. Im weitern sind die Verkaufsgebühren um Fr. 1,000 höher angenommen. Den Mehreinnahmen entsprechend steigen die Anteile der Gemeinden um Fr. 7,500.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Mehrertrag Fr. 236,431

Der *Ertragsanteil*, berechnet à Fr. 1.50 (in 1927 Fr 1.20) pro Kopf der Bevölkerung, steigt um Fr. 202,655. Für *Bekämpfung des Alkoholismus* werden nach Gesetz 10 % des Ertragsanteils mit Fr. 101,327 eingesetzt.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.

Mehrertrag Fr. 30,000.

Die Erhöhung betrifft den Gewinnanteil nach Art. 28 Nationalbankgesetz. Sie erscheint begründet, nachdem der Anteil pro 1925 und 1926 die Summen von Fr. 180,000 überstieg.

XXXI. Militärsteuer.

Mehrertrag Fr. 510

Es sind sämtliche Ansätze gleich denjenigen des Voranschlages für 1927 bis an die *Besoldungen der Beamten*, für welche infolge Mutation eine Reduktion von Fr. 510 eintritt.

XXXII. Direkte Steuern.

Mehrertrag. Fr. 270,090

Bei Annahme eines reinen Grundsteuerkapitals von Fr. 2,539,000,000 und eines Kapitalsteuerkapitals von Fr. 1,543,000,000 ergibt sich ein Mehrertrag der Grundsteuer von Fr. 48,000 und ein solcher der Kapitalsteuer von Fr. 240,000. Die Erträge der Einkommenssteuer und der Zuschlagssteuer sind gleich hoch angenommen wie in 1927. Die Taxations- und Bezugskosten vermindern sich netto um Fr. 16,290. Erhöht werden die Kredite Einkommenssteuer-Kommissionen, Fr. 8,000, Bezugsprovisionen, Fr. 5,760, und Entschädigungen an die Gemeinden, Fr. 750. Niedriger angesetzt sind die Kredite Kant. Rekurskommission um Fr. 10,800 und verschiedene Bezugskosten um Fr. 20,000. Letzterer Kredit war für 1927 ausserordentlicherweise auf Fr. 100,000 bestimmt

worden. Die Verwaltungskosten steigen um rund Fr. 9,300 gegenüber der Rechnung von 1926 und um Fr. 34,200 gegenüber dem Voranschlag pro 1927, nämlich Besoldungen der Beamten um Fr. 200, Besoldungen der Angestellten um Fr. 19,000 und Bureau- und Reisekosten um Fr. 15,000.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Wie in 1927 wird ein Anteil an der eidg. Kriegssteuer von Fr. 600,000 eingestellt.

Bern, den 3. November 1927.

Der Finanzdirektor: Guggisberg.

Das

Finanz-Programm

des

Kantons Bern.



Inhalt:

I.	Seite
Zweck des Finanzprogrammes	3
II.	
Rückblick und gegenwärtige Finanzlage	4
A. Einnahmen und Ausgaben der laufenden Verwaltung im Zeitraum von 1900 bis 1926	4
B. Das Staatsvermögen im gleichen Zeitraum	10
C. Schlussfolgerungen	16
III.	
Amortisationen	19
A. Tilgung der Defizite der laufenden Verwaltung.	19
B. Eisenbahnamortisationsfonds	19
C. Amortisationsvorschläge für die Anleihen ohne Tilgungsplan	20
IV.	
Die neue Steuergesetzgebung in Verbindung mit der Herstellung des finanziellen	
Gleichgewichtes	22
V.	
Beschluss des Regierungsrates	24

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat

über das

Finanzprogramm des Kantons Bern.

(Oktober 1927.)

T.

Zweck des Finanzprogrammes.

Die für den bernischen Staatshaushalt massgebenden Richtlinien sind in den Gesetzen über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 und betreffend die Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880 niedergelegt. Die in diesen Gesetzen enthaltenen Grundsätze müssen noch heute als richtig anerkannt werden, weil sie dem Verlangen nach einer gesunden Finanzpolitik entsprechen. Leider war es aber im Laufe der letzten Jahrzehnte nicht immer möglich, diese Grundsätze in vollem Umfange zu befolgen. Die dem Staat durch die ausserordentlichen Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit und durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben sprengten den Rahmen der Finanzgesetze und zwangen die Behörden zu Massnahmen, die in den erwähnten Gesetzen nicht vorgesehen waren.

Es ist deshalb die Frage berechtigt, ob sich die Finanzgesetzgebung nicht der neuen Lage anzupassen habe. Wenn die Finanzdirektion dem Regierungsrat in Vorschlag bringt, diesen Weg nicht zu betreten, so ist dafür die Ueberlegung massgebend, dass die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen einen Zustand erheischen, der als erstrebenswertes Ziel auch für die Zukunft seine Berechtigung hat. Nicht die Aenderung des Gesetzes, sondern die Rückkehr zum gesetzlichen Zustand soll unser Bestreben sein.

Bei diesem Verlangen ist es jedem, der mit den Verhältnissen einigermassen vertraut ist, von vornherein klar, dass das Ziel nur durch jahrelange Arbeit erreicht werden kann. Die Hauptsache ist, dass sich die Behörden darüber Rechenschaft geben, welche Mittel zum Ziele führen. Die Aufstellung eines Finanzprogrammes soll diese Arbeit erleichtern.

Die Ausarbeitung des Finanzprogrammes erfordert selbstverständlich die Berücksichtigung der Entwicklung der Finanzen des Kantons Bern in den letzten Jahrzehnten. Es wäre unmöglich, einen die Zukunft bindenden Plan aufzustellen, ohne sich darüber Rechenschaft zu geben, welche Ursachen in der Hauptsache die gegenwärtige Lage herbeiführten. Die Finanzdirektion wird deshalb einen besondern Abschnitt dem Werdegang der Finanzen der letzten Jahrzehnte und vergleichenden Betrachtungen über die Staatsrechnung 1926 widmen.

Die einleitenden Bemerkungen wären nicht erschöpfend, wenn die Steuergesetzrevision nicht berührt würde. Spätere Ausführungen werden zeigen, welchen entscheidenden Einfluss die direkten Steuern auf unsern Staatshaushalt ausüben. Hier mag nur ganz allgemein bemerkt werden, dass ein neues Steuergesetz auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen in vermehrtem Masse wird Rücksicht nehmen müssen und dass aus dieser Rücksichtnahme in Verbindung mit andern Entlastungen ein Rückgang der Einnahmen der direkten Steuern unvermeidlich sein wird.

Der Staatshaushalt wird durch diesen Ausfall umso empfindlicher getroffen werden, weil bisher auch mit vermehrten Steuereinnahmen das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben trotz Sparsamkeit nicht hergestellt werden konnte. Es wird es aber jedermann als gegeben ansehen, dass die Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes in unser Programm mit eingeschlossen werden muss. Eine gesunde Finanzlage setzt vor allem den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben voraus.

Das Finanzprogramm wird deshalb zunächst einen Blick in die Vergangenheit werfen und den Ursachen der gespannten Finanzlage nachgehen, hierauf in einem besondern Abschnitt die Amortisationen behandeln, die es uns mit ermöglichen sollen, zu den Grundsätzen der Finanzgesetzgebung zurückzukehren, um in einem vierten Abschnitt grundsätzliche Bemerkungen über die neue Steuergesetzgebung anzuknüpfen, die es uns trotz Verlust auf den direkten Steuern gestatten soll, dauernd das Gleichgewicht herzustellen.

Rückblick und gegenwärtige Finanzlage.

A. Einnahmen und Ausgaben der laufenden Verwaltung im Zeitraum 1900/1926.

Zunächst geben wir einen Ueberblick über die Entwicklung der Roh-Einnahmen und Roh-Ausgaben. Bei den beiden Staatsbanken — Hypothekarkasse und Kantonalbank — berücksichtigen wir nur die reinen Einnahmen.

	Gesamte Roh-	Gesamte Roh-	Verhältniszahlen							
	Einnahmen	Ausgaben	1900 = 100		1913 =					
	Fr.	Fr.	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben				
1890	18,423,906	18,364,139	75	7 5	45	45				
1900	24,270,396	24,245,055	100	100	60	60				
1910	34,795,403	35,297,350	143	145	85	87				
1913	40,589,971	40,664,712	167	168	1 00	100				
1920	93,906,171	97,234,505	387	401	231	239				
1921	101,489,142	104,007,685	418	429	250	256				
1922	102,599,549	106,902,317	423	441	253	263				
1923	101,035,812	103,473,460	416	427	24 9	254				
1924	96,129,209	97,314,241	396	401	237	240				
1925	97,287,823	99,124,531	401	409	240	244				
1926	98,459,222	100,068,089	406	412	242	246				

Den höchsten Stand der Roh-Einnahmen und der Roh-Ausgaben verzeigt das Jahr 1922. Er entspricht den grossen Aufwendungen für die Arbeitslosenfürsorge (Beschaffung von Arbeit und direkte Unterstützungen).

Die Schwankungen der Roh-Einnahmen und Roh-Ausgaben in den Jahren 1920 bis 1924 wären nicht so stark ausgefallen, wenn im Arbeitslosenfürsorgewesen nur die kantonalen Leistungen verbucht worden wären. Es wurden aber auch die Leistungen des Bundes in unsere Rechnung einbezogen. Diese Verbuchungen erfolgten auf der Rubrik XXXIII, 3; Arbeitslosenfürsorge. Diese Rubrik verzeigt folgende Posten:

Rechnungsrubrik XXXIII, 3; Arbeitslosenfürsorge.*)

		Roh-	Reine
	Einnahmen	Ausgaben	Ausgabe
	Fr.	${ m Fr.}$	Fr.
1920	3,368,044	4,742,102	1,374,057
1921	$7,\!224,\!536$	10,928,234	3,703,697
1922	10,894,123	12,965,609	2,071,486
1923	$5,\!668,\!265$	7,668,265	2,000,000
1924	2,212,000	2,612,000	500,000

Durch den Einbezug der Bundesleistungen in die Staatsrechnung wird das Bild der Entwicklung etwas getrübt. Um einen vollständig richtigen Ueberblick über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Staates zu erhalten, müssten die einzelnen Unterrubriken und zwar nicht bloss mit ihren Netto-Sum-

men, sondern mit ihren Brutto-Summen dargestellt werden. In vielen Fällen hätte weiter eine Zergliederung der Unterrubriken zu erfolgen. Bei den zahllosen Posten, die heute die Staatsrechnung aufweist, müssen wir davon Umgang nehmen, hier eine ins Einzelne gehende Vergleichung vorzunehmen. Die vorstehende Tabelle über die Roh-Einnahmen und Roh-Ausgaben darf immerhin als grober Masstab für die Entwicklung angesprochen werden, namentlich soweit nicht die Jahre der grössten Arbeitslosigkeit in Frage kommen.

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass die Zunahme der Roh-Einnahmen und der Roh-Ausgaben in den angeführten Zeitabschnitten sehr verschieden ist.

Die durchschnittliche Steigerung pro Jahr beträgt:

	Gesamte Roh	einnahmen	Gesamte	Rohausgaben
Zeitraum:	Absolut	Prozentual	Absolut	Prozentual
	\mathbf{Fr} .	°/o	Fr.	°/o
1890/1900	584,649	3,1	588,091	3,2
1900/1910	1,052,500	4,3	1,105,229	4,5
1910/1920	5,911,076	16,7	6,193,715	17,5
1920/1926	758,841	0,8	472,264	0.5

Die grösste Steigerung liegt begreiflicherweise in dem Zeitabschnitt 1910/1920, auf welchen der Krieg und die Geldentwertung fallen. Die Kriegs- und die ersten Nachkriegsjahre brachten Ausgabenvermehrungen, die auch unter Berücksichtigung der Geldentwertung weit über die früheren üblichen Zunahmen hinausgingen. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine ausschliesslich bernische Erscheinung, vielmehr ist das Bild bei sämtlichen Gemeinwesen — Bund, Kantonen und Gemeinden — das nämliche. Wir werden später die Entwicklung in einigen andern Kantonen vergleichsweise noch näher berühren.

Auffallend ist auch die grosse Ausgabenvermehrung 1900/1910 gegenüber derjenigen von 1890/1900. Sie ist bedingt durch einen starken Ausbau der Staatsaufgaben in diesem Abschnitt.

Die letzten Jahre brachten wiederum eine gewisse Stetigkeit der Entwicklung.

Wir gehen nun über zur Betrachtung der Entwicklung der einzelnen Einnahmen- und Ausgaben-Gruppen.

Die Einnahmen gruppieren wir nach den einzelnen Quellen. Bei den Ausgaben dagegen folgen wir der Einteilung der Staatsrechnung. Auf eine Gruppierung der Ausgaben nach den besonderen Gebieten der Staatstätigkeit verzichten wir deshalb, weil Posten ein- und derselben Rechnungsrubrik verschiedenen Gruppen zuzuweisen wären. Ohne eine solche Ausscheidung hätte die gruppenweise Darstellung keinen Anspruch auf Richtigkeit. Anderseits aber würde

^{*)} Die Netto-Summen geben die Leistungen des Staates für die Arbeitslosenfürsorge nur zum Teil an. Viele Aufwendungen, namentlich diejenigen zum Zwecke von Arbeitsbeschaffungen, wurden auf der Vorschussrechnung verbucht.

durch die Aufteilung einzelner Rechnungsrubriken der Kontakt mit der Staatsrechnung verloren gehen.

Im weiteren vergleichen wir nur die Netto-Summen, nicht aber die Brutto-Summen der einzelnen Rechnungsrubriken. Dadurch wird die Entwicklung einzelner Einnahmen und Ausgaben nicht in vollem Umfang erfasst. Beispielsweise wird der Ertrag der Autosteuer direkt in der Rubrik Bau- und Eisenbahnwesen verbucht. In entsprechendem Masse reduziert sich natürlich die Netto-Ausgabe dieser Rubrik. Nun nimmt der Ertrag der Autosteuer fortgesetzt zu. Die Aufwendungen der Baudirektion können also entsprechend diesem Zuwachs des Autosteuer-Ertrages zunehmen, ohne dass dies in den Netto-Ausgaben zum Ausdruck kommt. Trotz diesem Nachteil, der einer Darstellung der Netto-Summen anhaftet, haben wir sie einer Darstellung der Brutto-Summen vorgezogen, und zwar aus

dem Grunde, weil bei der letzteren Darstellungsweise das Bild der wirklichen Entwicklung noch mehr entstellt wäre, indem gewisse Einnahmen einmal in ihrer Gesamtheit und sodann nochmals nach erfolgter Aufteilung auf verschiedene Rubriken verbucht sind. Bei beiden Darstellungsweisen — Nettosummen einerseits oder Bruttosummen anderseits — hätten ja die störenden Faktoren durch entsprechende Richtigstellungen beseitigt werden können. Dadurch hätte jedoch eine Abweichung von der Staatsrechnung erfolgen müssen, was wir aber unter allen Umständen vermeiden wollten.

Bei den Einnahmen wie bei den Ausgaben kommt den Tabellen über die Verhältniszahlen der Steigerungen sowie über den prozentualen Anteil an den gesamten Einnahmen oder Ausgaben eine besondere Bedeutung zu.

Reineinnahm	en	in 7	Гаи	sen	der	v	on I	Fran	nke	n.
I. Ertrag des Staatsvermögens.	1900	1910	1913	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926
a. Waldungen	539	647	701	1,007	942	954	1,028	1,134	1,215	1,226
b. Domänen	821	1,230	1,232	1,429	1,500	1,471	2,064	2,092	2,306	2,288
c. Hypothekarkasse	1,342	1,503	1,764	1,716	1,848	1,876	1,879	1,888	1,895	1,871
d. Kantonalbank	710	1,100	1,300	1,950	2,400	2,400	2,000	2,400	2,400	2,400
e. Staatskasse	643	448	872	1,266	2,544	2,919	3,290	2,264	2,030	2,140
Summa	4,055	4,928	5,869	7,368	9,234	9,620	10,261	9,778	9,846	9,925
II. Gebühren (exkl. Handänderungs-										
gebühren)	659	913	1,154	1,493	2,101	2,329	2,328	2,540	2,673	2,827
800 00000000000000000000000000000000000			-,							
III. Monopole und Regale.										
a. Jagd, Fischerei, Bergbau	49	60	61	98	158	97	95	101	88	87
b. Salzhandlung	876	899	918	374	597	860	966	995	1,103	1,086
c. Anteil am Ertrag des Al-										
koholmonopols	1,068	1,011	1,066	1,165	304			338	338	54 0
d. Anteil am Ertrag der Na-										
tionalbank		272	316	832	1,321	1,033	832	763	685	723
Summa	1,993	2,242	2,361	2,469	2,380	1,990	1,893	2,197	2,214	2,436
IV. Steuern.										
1. Direkte Steuern.										
a. Grund-, Kapital- und Ein-										
kommensteuer	6,221	9,447	10,740	34,290	35,809	34,319	36,035	34,534	33,816	34,3 00
b. Militärsteuer	24 0	364	442	937	882	871	945	944	962	949
Summa	6,461	9,811	11,182	35,227	36,691	35,190	36,980	35,478	34,778	35,249
2. Uebrige Steuern.										
a. Erbschafts- u. Schenkungs-										
steuer	504	577	630	1,800	2,298	2,320	2,114	1,938	2,358	1,890
b. Stempelsteuer	585	723	910	1,532	1,374	1,656	1,773	2,055	2,125	2,545
c. Handänderungsgebühren	637	1,452	1,090	2,019	1,564	1,690	2,028	2,050	1,857	1,718
d. Wasserrechtsabgaben		85	103	129	129	207	160	178	176	184
e. Wirtschaftspatentgebühren.	940	1,053	1,076	947	971	987	1,007	1,011	1,012	1,011
Summa	2,666	3,890	3,809	6,427	6,336	6,860	7,082	7,232	7,528	7,348
V. Diverses.										
Bussen und Konfiskationen.	5	4	13	9	25		11	10	9	539*)
Total	15,839	21,788	24,388	52,993	56,767	55,989	58,555	57,235	57,048	58,324

^{*)} inkl. Unvorhergesehenes.

I. Ertrag des Staatsvermögens.	1 900 °/o	1910 º/o	1913 º/o	1 920 °/o	1921 ⁰ /0	19 22 º/o	1 923 °/o	1 924 ⁰ / ₀	1 925 °/o	1 926 °/o
a. Waldungen	3,40	2,97	2,87	1,9	1,65	1,7	1,75	1,98	2,13	2,10
b. Domänen	5,18	5,66	5,05	2,69	2,64	2,62	3,52	3,65	4,04	3,92
c. Hypothekarkasse	8,47	6,91	7,23	3,23	3,25	3,35	3,2	3,30	3,32	3,21
d. Kantonalbank	4,48	5,05	5,33	3,67	4,22	4,28	3,41	4,19	4,21	4,12
e. Staatskasse	4,05	2,06	3,57	2,38	4,48	5,21	5,61	3,95	3,56	3,67
Summa	25,58	22,65	24,05	13,87	16,24	17,26	17,49	17,07	17,26	17,02
II. Gebühren (exkl. Handänderungs-										
gebühren)	4,17	4,19	4,73	2,81	3,70	4,15	3,97	4,43	4,69	4,85
			· · · · · ·	·			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			
III. Monopole und Regale.										
a. Jagd, Fischerei, Bergbau.	0,30	0,27	0,25	0,18	0,27	0,17	0,16	0,17	0,15	0,15
b. Salzhandlung	5,52	4,13	3,76	0,7	1,05	1,53	1,64	1,74	1,93	1,87
c. Anteil am Ertrag des Alko-	0,02	1,10	0,10	٠,٠	1,00	1,00	1,01	2,11	1,00	2,01
holmonopols	6,75	4,65	4,37	2,19	0,61			0,59	0,59	0,93
d. Anteil am Ertrag der Na-	,		,	9	,			,	•	,
tionalbank		1,25	1,29	1,57	2,32	1,84	1,41	1,33	1,20	1,24
Summa	12,57	10,30	9,67	4,64	4,25	3,54	3,21	3,83	3,87	4,19
IV. Steuern.										
1. Direkte Steuern.										
a. Grund-, Kapital- und Ein-										
kommensteuer	39,32	43,45	44,03	64,7	63,08	61,29	61,53	60,35	59,28	58,81
b. Militärsteuer	1,51	1,67	1,81	1,76	1,55	1,55	1,61	1,64	1,69	1,63
Summa	40,83	45,12	45,84	66,46	64,63	62,84	63,14	61,99	60,97	60,44
2. Uebrige Steuern.										
a. Erbschafts- u. Schenkungs-										
steuer	3,18	2,60	2,59	3,39	4,04	4,14	3,61	3,39	4,13	3,24
b. Stempelsteuer	3,69	3,33	3,73	2,89	2,42	2,95	3,02	3,59	3,72	4,36
c. Handänderungsgebühren .	4,02	6,60	4,48	3,81	2,75	3,02	3,46	3,60	3,26	2,94
d. Wasserrechtsabgaben		0,40	0,43	0,24	0,22	0,35	0,27	0,31	0,31	0,31
e. Wirtschaftspatentgebühren.	5,94	4,80	4,43	1,78	1,71	1,75	1,71	1,78	1,78	1,73
Summa	16,83	17,73	15,66	12,11	11,14	12,21	12,07	12,67	13,20	12,58
V. Diverses.										
Bussen und Konfiskationen	0,02	0,01	0,05	0,01	0,04		0,02	0,01	0,01	0,92*)
Total	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
*) inkl. Unvorhergesehenes.									V	

Reineinnahme	n;	Ve:	rhä	1tni	sza	h1e	n, 1	913	= 1	00.
I. Ertrag des Staatsvermögens.	1900	1910	1913	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926
a. Waldungen	76	92	100	144	134	136	146	161	173	175
b. Domänen	66	99	100	116	122	119	167	170	187	186
c. Hypothekarkasse	76	85	100	97	105	106	106	107	107	106
d. Kantonalbank	54	85	100	15 0	185	185	153	184	184	184
e. Staatskasse	73	51	100	145	292	335	377	260	233	245
Summa	69	83	100	125	157	164	174	166	167	169
II. Gebühren (exkl. Handänderungs-					ï					
gebühren)	<u>57</u>	79	100	129	182	201	201	220	231	245
III. Monopole und Regale.										
a. Jagd, Fischerei, Bergbau.	80	98	100	161	259	159	155	165	145	142
b. Salzhandlung	95	98	100	41	65	94	105	108	120	118
c. Anteil am Ertrag des Al-										
koholmonopols	100	95	100	109	29	Manhaman		32	32	51
d. Anteil am Ertrag der Na-										
tionalbank		86	100	263	418	327	262	241	217	229
Summa	84	95	100	104	101	84	80	93	93	103
IV. Steuern.										
1. Direkte Steuern.										
a. Grund-, Kapital- und Ein-										
kommensteuer	57	87	100	32 0	3 33	319	335	322	315	319
b. Militärsteuer	54	82	100	212	199	197	213	213	218	214
Summa	57	88	100	315	328	313	330	317	311	315
2. Uebrige Steuern.										
a. Erbschafts- u. Schenkungs-										
steuer	80	91	100	286	365	368	335	308	374	300
b. Stempelsteuer	64	79	100	168	151	182	194	225	233	279
c. Handänderungsgebühren	58	133	100	185	14 3	155	155	188	188	170
d. Wasserrechtsabgaben	-	83	100	125	125	201	155	172	170	178
e. Wirtschaftspatentgebühren.	87	98	100	88	90	92	93	94	94	94
Summa	69	102	100	168	166	180	185	189	197	192
W. Diverses										
V. Diverses.	90	0.1	100	co	100		0.4	77	69	111C*\
Bussen und Konfiskationen . Total	$\frac{38}{64}$	31 89	100 100	69 217	$\frac{192}{233}$	229	240	234	233	4146*) 239
10tat	04	Oğ	100	411	200	443	41 0	40t	200	400

Die Darstellungen zeigen, dass sich die Verhältnisse der einzelnen Einnahmegruppen zu den Gesamteinnahmen stark veränderten. Es ist hingegen eine gewisse Stetigkeit der Entwicklung insoweit festzustellen, als die direkten Steuern gegenüber den übrigen Einnahmengruppen immer mehr ins Vordertreffen kommen. In 1900 betrug ihr Anteil an den Gesamteinnahmen etwas mehr als $40\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$, in 1913 waren es schon $45\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ und in 1926 über $60\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$. In den Jahren 1920/25 war ihr Anteil noch grösser. Auffallend ist die starke Verminderung des Anteiles der Einnahmengruppe «Monopole und Regale». Auch die Gruppe «Uebrige Steuern» hat an Gewicht abgenommen. Insbesondere heben wir hervor, dass in 1900 der Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols und die Wirtschaftspatentgebühren zusammen 12,69 $^{\rm 0}/_{\rm 0}$ der gesamten Einnahmen lieferten; in 1926 waren es noch $2,66\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$.

Bemerkungen zu den einzelnen Einnahmen:

Ertrag des Staatsvermögens.

Staatskasse. Die Ursachen des geringen Ertrages werden wir später feststellen. Hier sei bloss erwähnt, dass bei allen finanziellen Beteiligungen des Staates ein starkes Bedürfnis für eine straffe, zentrale Staatskontrolle besteht.

Waldungen, Domänen, Hypothekarkasse und Kantonalbank. Wir geben weiter eine Aufstellung über die Vermögenserträge der einzelnen Vermögenskategorien.

Vermögenserträge im Verhältnis zum Vermögen. In Tausend Franken.

	in Tausend Franken.									
						Maldungan	Dami'nan	Hypothekar-		
						Waldungen			bauk	
1900	Buchungswert .			•	·	14,355	26,731	20,000	10,000	
	Ertrag			•		53 9	821	1,342	710	
	Ertrag in % des Bi	1e hui	igsw	rert	es					
	bzw. des Dotatio	nskap	itals	3	•	3, 75	3.07	6.71	7.1	
1910	Buchungswert .					16,294	31,324	20 ,0 00	20,000	
	Ertrag					647	1,218	1,503	1.100	
	Ertrag in % des Bu						,	,		
	bzw. des Dotatio					3.97	3.88	7.51	5. 5	
1913	Buchungswert .					16,457	33,263	20,0 00	20,000	
	Ertrag					701	1,232		1,300	
	Ertrag in % des Bi						-,	_,	-,000	
	bzw. des Dotation					4. 25	3.70	8.82	6.5	
1922	Buchungswert .					25,770	50,727	30,000	40,000	
	Ertrag					954	1,471	1,876	2,400	
	Ertrag in º/o des Bi	ıchun	asw	ert	es			,	,	
	bzw. des Dotation					3.70	2.89	6. 25	6. —	
1925	Buchungswert .					25,652	54,283	30,000	40,000	
	Ertrag					1,216	2,306	1,895	2,400	
	Ertrag in % des Bu					,	,	,	,	
	bzw. des Dotation					4.74	4.24	6.31	6. —	
1926	Buchungswert .					25,934	71,315	30,000	40,000	
	Ertrag					1,226	2,288	1,871	2,400	
	Ertrag in % des Bu					, -		,	,	
	bzw. des Dotation					4.72	3, 20	6. 23	6. —	
		Р					J J	o o		

Gebühren.

Dieselben sind ziemlich entsprechend den veränderten Verhältnissen gesteigert worden. In wenigen Fällen dürfte noch ein Mehreres zu erreichen sein. Im Vergleich zu andern Kantonen erscheint namentlich der Ertrag der Markt- und Hausiergebühren gering. Pro 1925 betrugen diese Gebühren pro Kopf der Bevölkerung:

Alle Kantone 48 Rp. Kanton Bern 18 »

An Kantonen mit besonders ergiebigen Erträgen sind zu nennen:

	Ertrag pro Kopf der Bevölkerung
\mathbf{Luzern}	Fr. —. 52
\mathbf{Z} u \mathbf{g}	» 4.52
Freiburg	» —. 53
Solothurn	» —. 45
Basel-Stadt	» 1.36
St. Gallen	» —. 47
Thurgau	» —. 50
Waadt	» —. 74
Genf	» —. 90

Monopole und Regale.

Salzhandlung. Der Salzpreis von 25 Rp. per Kilo sollte beibehalten werden. Auch die in den andern Kantonen festgesetzten Salzpreise sprechen hiefür. Die Mehrzahl der Kantone hat nicht nur einen höheren Verkaufspreis, sondern weist auch eine grössere Steigerung gegenüber dem Vorkriegspreis auf, wie die folgenden Zahlen zeigen:

Salzpreise der Kantone:

	Preis pro 1913	Kilo Kochsalz 1925
	Rp.	$\mathbf{R}\mathbf{p}.$
Zürich	10	30
Bern	15	25
\mathbf{Luzern}	12	30
Uri	18	30
Schwyz	14	20
Obwalden	18	30
${f Nidwalden}$	15	26
Glarus	15	30
Zug	10	25
Freiburg	12	35
Solothurn	20	25
Basel-Stadt	11	30
Basel-Land	$10^{1}/_{2}$	30
$\mathbf{Schaffhausen}$	12	25
Appenzell ARh.	12	24
Appenzell IRh.	12	24
St. Gallen	12	27
Graubünden	22	40
Aargau	10	15*)
Thurgau	12	26
Tessin	25	48
$\mathbf{W}\mathbf{a}\mathbf{a}\mathbf{d}\mathbf{t}$	20	40
Wallis	20	30
${f Neuenburg}$	20	30
Genf	20	40

Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols. In 1927 wird sich diese Einnahme um Fr. 15,871 vermehren, indem, gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 31. Mai 1927, die Amortisation an die Vorschussrechnung dahinfällt. Im weiteren soll dem Vernehmen nach der Netto-Ertrag des Bundes zunehmen, so dass in nächster Zeit auch ein Zuwachs des kantonalen Anteiles zu erwarten ist.

Im folgenden gehen wir über zu den Ausgaben der laufenden Verwaltung:

^{*)} Aargau hat zufolge seiner Hoheitsrechte für die Salzbezüge aus der Saline Rheinfelden nichts zu bezahlen.

Reinausgaben in Tausenden von Franken.

	1900	1910	1913	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926
Allgemeine Verwaltung	654	892	901	1,786	1,856	1,914	1,831	1,823	1,794	1,819
Gerichtsverwaltung	971	1,293	1,422	2,224	2,293	2,548	2,672	2,654	2,700	2,681
Justiz	19	33	37	80	85	109	120	119	137	123
Polizei	998	1,454	1,445	2,443	2,722	2,855	2,638	2,335	2,466	$2,\!554$
Militär	271	320	266	474	549	625	657	653	675	649
Kirchenwesen	991	1,255	1,300	2,039	2,043	2,454	2,498	2,502	2,575	2,547
Unterrichtswesen	3,529	5,287	6,227	15,291	15,742	16,132	16,341	16,462	16,534	16,711
Gemeindewesen	9	11	15	30	37	41	37	38	38	38
Armenwesen	1,873	2,782	2,929	5,128	5,766	6,711	6,754	6,670	7,001	7,187
Volkswirtschaft	378	661	707	1,065	1,154	1,207	1,242	1,308	1,307	1,366
Gesundheitswesen	971	1,206	1,348	2,64 0	2,520	2,066	2,850	2,273	2,176	2,180
Bauwesen	2,369	2,448	2,620	5,097	5,393	5,41 8	5,352	5,481	5,447	6,030
Anleihen	1,877	3,603	3,966	8,324	9,834	11,586	11,601	11,864	12,278	12,320
Finanzwesen	122	156	153	690	1,411	1,663	1,423	1,232	1,279	1,512
Landwirtschaft	499	590	818	1,685	1,491	1,990	2,061	1,899	1,695	1,646
Forstwirtschaft	103	151	169	280	280	. 309	336	3 38	311	307
Domänenkasse	29		27	190	229	245	253	264	263	263
Bussen und Konfiskationen.		_				7				
Unvorhergesehenes	147	149	113	6,855	5,880	2,407	2,327	505	208	_
Zusammenzug	15,813	22,291	24,463	56,321	59,285	60,291	60,993	58,420	58,884	59,933

Prozentuale Anteile an den Gesamt-Reinausgaben.

	1900 º/o	1910 º/o	1913 º/o	1 920 º/o	1 921 °/o	1922 °/o	1 923 °/o	1 924 °/o	1925 °/o	1 926 °/o
Allgemeine Verwaltung	4.13	4. —	3.68	3. 17	3. 13	3.17	3. —	3. 12	3.05	3.05
Gerichtsverwaltung	6.14	5.80	5.81	3.94	3.86	4. 22	4. 38	4.54	4.59	4.47
Justiz	0.12	0.14	0.15	0.17	0.14	0.18	0.19	0.21	0.23	0. 21
Polizei	6.31	6.52	5. 90	4. 3 3	4. 59	4.73	4.32	4. —	4. 19	4.26
Militär	1.71	1.43	1.08	0.84	0.92	1.03	1.07	1. 12	1. 15	1.08
Kirchenwesen	6.26	5.63	5.31	3.62	3.44	4.07	4.09	4. 28	4.37	4.25
Unterrichtswesen	22.31	23.71	25.45	27.14	26.55	26.75	26.79	28. 18	28.08	27.88
Gemeindewesen	0.05	0.04	0.06	0.05	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06
Armenwesen	11.84	12.48	11.97	9.10	9. 72	11.13	11.07	11.42	11.88	11.99
Volkswirtschaft	2.39	2.96	2.89	1.89	1.94	2. —	2.03	2.24	2.22	2.28
Gesundheitswesen	6.14	5.41	5.51	4.68	4.25	3.42	4.67	3.89	3.70	3.64
Bauwesen	14.98	10.98	10.71	9.04	9.09	8.98	8.77	9.38	9. 25	10.06
Anleihen	11.86	16. 16	16.21	14.77	16.58	19. 21	19.02	20.31	20.85	20.56
Finanzwesen	0.77	0.69	0.62	1.22	2.38	2.75	2.33	2.11	2.17	2.52
Landwirtschaft	3. 15	2.64	3.34	2.99	2.51	3. 3 0	3.37	3.25	2.88	2.75
Forstwirtschaft	0.65	0.67	0.69	0.49	0.47	0.51	0.55	0.58	0.53	0.51
Domänenkasse	0.18	,	0.11	0.33	0.38	0.4	0.41	0.45	0.45	0.44
Bussen und Konfiskationen.						0.01	-			_
Unvorhergesehenes	0.92	0.66	0.46	12. 17	9. 91	3. 99	3.81	0.86	0. 35	
Zusammenzug	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Verhältniszahlen; 1913 = 100.

	1900	1910	1913	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926
Allgemeine Verwaltung	72	99	100	198	206	212	203	202	199	201
Gerichtsverwaltung	68	91	100	156	161	179	188	187	190	188
Justiz	51	90	100	216	230	294	324	320	370	332
Polizei	69	101	100	169	188	197	182	162	171	176
Militär	102	120	100	178	206	235	247	245	254	244
Kirchenwesen	76	96	100	157	157	189	192	192	198	196
Unterrichtswesen	57	85	100	245	252	259	262	264	266	268
Gemeindewesen	60	73	100	200	247	273	246	253	253	253
Armenwesen	64	95	100	175	197	229	230	228	239	245
Volkswirtschaft	5 3	93	100	151	163	171	176	185	184	193
Gesundheitswesen	72	90	100	196	187	153	211	169	161	161
Bauwesen	90	93	100	193	206	207	204	209	208	230
Anleihen	47	91	100	210	250	292	292	299	309	310
Finanzwesen	79	102	100	451	$\boldsymbol{922}$	1,087	930	805	805	938
Landwirtschaft	61	72	100	206	182	243	252	232	207	201
Forstwirtschaft	61	89	100	166	166	183	199.	200	184	181
Domänenkasse	107		100	704	848	907	937	977	974	974
Bussen und Konfiskationen		addigmated)	100	_	-	-			Section 1995	
Unvorhergesehenes	130	131	100	6,066	5,203	2,130	2,059	446	184	
Gesamtausgaben	65	91	100	230	242	246	249	239	241	245

In den Ausgaben steht das Unterrichtswesen im Vordergrund. Sein Anteil hat gegenüber früher noch etwas zugenommen, was auf die neue Lastenverteilung der Lehrerbesoldungen zwischen Staat und Gemeinden zurückzuführen ist. Den grössten absoluten Zuwachs weist die Rubrik Anleihen auf. Abnormale Entwicklungen liegen ferner bei den Rubriken Finanzwesen und Domänenkasse vor. Bei der Rubrik Finanzwesen ist sie bedingt durch die daselbst erfolgenden Verbuchungen der Leistungen des Staates an die Hülfskasse und bei der Rubrik Domänenkasse durch den ziemlich grossen Ankauf von Liegenschaften seit 1913.

Die Säuberung der Vorschussrechnung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 31. Mai 1927 bringt ab 1927 eine Entlastung der laufenden Verwaltung, indem die Amortisationen der laufenden Verwaltung für die abgeschriebenen Vorschüsse dahinfallen. In Frage kommen folgende Amortisationen:

Unterrichtswesen	Fr.	65,716
Volkswirtschaftswesen	>>	25,000
Anleihensdienst	>>	65,100
Gesundheitswesen	>>	10,000
Bau- und Eisenbahnwesen	>>	320,000
Landwirtschaftswesen	>>	150,000
Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols.	>>	15,871
Summa	Fr.	651,687
Bei den Einnahmen wird sich dagegen der Posten «Kursgewinne» um zirka. vermindern, so dass die Säuberung der Vorschussrechnung gemäss dem oben an- geführten Regierungsratsbeschluss eine Entlastung in der laufenden Verwaltung	Fr.	100,000
bringt von	Fr.	551,687

B. Das Staatsvermögen im gleichen Zeitraum.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 und diejenigen des Gesetzes betreffend die Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880 bezwecken unter anderem die zwangsmässige Vermehrung des Rein-Vermögens.

Einmal ist bestimmt, dass die Rechnung der laufenden Verwaltung auf dem Grundsatz des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben beruhen solle (§ 11 des Gesetzes vom 2. Mai 1880); eine Beanspruchung der Vorschussrechnung für Ausgabenüberschüsse wäre also unstatthaft; im weiteren ist

normiert, dass die laufende Verwaltung für die Kosten von Neubauten aufzukommen hat (§ 17 des Gesetzes vom 21. Juli 1872) und endlich ist die Amortisation der Anleihen mit mindestens $1\,^0/_0$ des ursprünglichen Anleihensbetrages vorgeschrieben (Ziffer 5 von § 12 des Gesetzes vom 2. Mai 1880).

Würde allen diesen Vorschriften nachgelebt, so müsste sich das reine Staatsvermögen Jahr für Jahr um den Betrag der Schuldentilgungen und des Zuwachses an Liegenschaften infolge von Neubauten vermehren. Der Krieg hat jedoch Verhältnisse geschaffen, die es verunmöglichten, diesen Bestimmungen gemäss zu handeln. Jedes Jahr brachte grosse Ausgabenüberschüsse; ausserdem wurden zum Zwecke der Entlastung der laufenden Verwaltung verschiedene Aufwendungen auf Vorschussrechnung verbucht, in der Meinung, dass diese Vorschüsse nach und nach durch die laufende Verwaltung zu tilgen seien. Vor allem aus handelte es sich bei diesen Vorschüssen um Aufwendungen für Neubauten, dann aber auch um Leistungen des Staates zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Erwähnt sei, dass diese Entlastung der laufenden Verwaltung durch die Vermögensrechnung auch schon vor dem Krieg vorkam. Wir erinnern an den sogenannten Irrenfonds. Die Vorschüsse der Vermögensrechnung, denen teilweise kein Gegenwert entspricht, rühren also nicht einzig und allein aus der Zeit des Krieges her. Die Rechnung 1926 wies über 20 Millionen Franken derartige Vorschüsse auf. Mit Rücksicht auf die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen fand es die Finanzdirektion für geboten, bei Anlass der Rechnungsablage 1926 dem Regierungsrat eine Säuberung der Vorschussrechnung vorzuschlagen. Der Regierungsrat stimmte unserm Antrag zu. Wir lassen den bezüglichen Beschluss des Regierungsrates vom 31. Mai 1927, weil er die Gestaltung der Vermögensrechnung wesentlich beeinflusst, wörtlich folgen:

«In den Aktiven der Vermögensrechnung figurieren Vorschüsse von zusammen 20,376,469 Fr. 36, die ordentlicherweise durch die laufende Verwaltung zu amortisieren wären, was jedoch bei der ohnehin angespannten Lage derselben ausgeschlossen ist.

Anderseits stehen die Domänen im Staatsvermögensetat unter dem Grundsteuerschatzungswert, der nach Gesetz für deren Einstellung im Staatsvermögensetat massgebend ist, für eine Summe von Fr. 16,000,000; ferner die Wertschriften der Staatskasse um 3,961,266 Fr. 50 unter den Kursen auf Ende des Jahres 1926.

Bei diesen Verhältnissen empfiehlt es sich, entsprechende Berichtigungen am Vermögensetat des Staates vorzunehmen. Auf den Antrag der Finanzdirektion wird daher beschlossen:

1. Es seien folgende Vorschüsse abzuschreiben:

	Fr.
Beiträge für Schulhausbauten	301,347.60
Inselspital, Neubauten	56,310.45
Zahnärztliches Institut, Erweiterung	11,000. —
Erweiterung der Irrenpflege	2,342,747.51
Triangulationen	81,243.80
Pathologisch - pharmazeutisches Institut,	
Mobiliar	88,959.70
Güterzusammenlegung Chevenez	9,490.25
Bellelay, Schweinestallungen mit Küche	11,473.25
Thun-Seftigen-Strasse, Abtretung	92,600. —
Eisenbahnprojektstudien	7,60 0 . —
Anleihenskosten	473 , 253 . 6 5
Bekämpfung des Alkoholismus	58,077.38
Bern, historisches Museum, Baukosten.	184,200. —
Oberländische Hülfskasse, Beitrag	100,000. —
Tierseuchenkasse, Beitrag	477,380. —
Heimarbeit im Oberland, Darlehen	70,000. —
St. Ursanne-Soubey-Strasse	13,018.75
Uebertrag	4,378,702.34

				17
				Fr.
			trag	
Tessenberg, Neubau				427,282.05
Biel, Technikum, Neubauten				864,668.65
Subventionen an Automobilku	ırse			. 76,230. —
Erbschaft Otz				3,537. —
Tessenberg, Meliorationen .				. 217,695.95
Hofwilgut, Drainage				. 31,843.07
Belpmoos, Drainage				80,692.05
Arbeitslosenfürsorge				11,162,217.20
Bodenverbesserungen				2,139,145.05
Frutigen-Adelboden-Strasse.				. 883,375.60
Rechtsverhältnisse am Doubs				. 3,680.85
Motorwagenankauf				
Aare im Schwäbis, Nutzbarm	achi	ıng	de	r
Wasserkräfte				2,145. —
Grimselstrasse, Verstärkunger	1.			. 70,517.70
Bernische Kraftwerke, Exper				. 1,995. —
	Zus	am	men	20,376,469.36

- 2. Es sei der Wert der Staatsdomänen zum Grundsteuerschatzungswert im Vermögensetat einzustellen und von daher um 16,000,000 Fr. zu erhöhen.
- 3. Es seien die Wertschriften der Staatskasse zu den Kursen von Ende des Jahres 1926 im Vermögensetat aufzunehmen; vermindert um eine Abschreibung von $25\,^0/_0$ auf der Kursdifferenz.
- 4. Es sei die Vermögensvermehrung von 1,064,014 Fr. 65 zu Abschreibungen zu verwenden.»

Der Grosse Rat hiess diese Säuberung der Vorschussrechnung am 15. September 1927 bei Anlass der Genehmigung der Staatsrechnung pro 1926 gut.

Ein gewisser Abzug auf der Grundsteuerschatzung der Domänen hätte sich auch fernerhin durchaus gerechtfertigt. Die Wünschbarkeit einer Säuberung der Vorschussrechnung herrschte aber vor und hiezu wären andere Mittel nicht zur Verfügung gestanden.

Diese Bereinigung der Vorschussrechnung hat ihre Berechtigung jedoch nur dann, wenn mit den Vorschüssen an die laufende Verwaltung aufgehört wird, und der laufenden Verwaltung jede Ausgabe belastet wird, die ihr gemäss den bestehenden Vorschriften zur Bestreitung auffällt. Eine Bereinigung zu dem Zwecke, den nötigen Spielraum für neue Vorschüsse zu erhalten, würde dem Bestreben nach einer dauernden Gesundung der Finanzen widersprechen. Wenn auch die Gewährung eines Vorschusses die Deckungsfrage momentan zu umgehen gestattet, so müssen die Mittel gleichwohl beschafft werden. Eine Vermehrung der Vorschüsse an die laufende Verwaltung zieht deshalb immer eine Vermehrung des Zinsendienstes der laufenden Verwaltung nach sich.

Vorschüsse an die laufende Verwaltung sind nur in ganz ausserordentlichen Fällen zu verantworten, wie z. B. bei Ausführung besonders grosser Werke, wobei immer noch die Voraussetzung zutreffen muss, dass die Amortisation durch entsprechende Beschlüsse in absehbarer Zeit gesichert ist. Es darf auf keinen Fall vorkommen, dass Vorschüsse ohne bestimmten Amortisationsplan bewilligt werden.

Gegen eine Wiederholung der früheren Vorschuss-Praxis spricht namentlich auch die Tatsache, dass inskünftig für buchmässige Säuberungen keine Mittel mehr vorhanden wären. Wir sind ferner der Meinung, dass inskünftig wiederum in vermehrtem Masse den Vorschriften des § 17 des Gesetzes vom 21. Juli 1872, wonach neue öffentliche Gebäude aus der laufenden Verwaltung zu bestreiten sind, nachgelebt werden sollte. Dadurch wird die allmähliche Vermehrung des reinen Staatsvermögens gesichert und in der laufenden Verwaltung das Ansteigen des Schuldendienstes vermieden. Letzteres ist umso wünschenswerter, als mit der Erstellung neuer öffentlicher Gebäude in der Regel eine Ausdehnung der staatlichen Tätigkeit und damit der Ausgaben erfolgt. Wir erinnern an die letzten Bauten, wie:

Anstalt Tessenberg, Technikum Biel, Seminar Thun, Gartenbauschule Oeschberg,

Landwirtschaftliche Schule Langenthal usw.

Diese Gebäude hätten gemäss gesetzlichen Vorschriften aus den Mitteln der laufenden Verwaltung bestritten werden sollen. Ihre Kosten sind aber zum grössten Teil auf Vorschussrechnung verbucht worden, wobei die erhöhten Grundsteuerschatzungen infolge dieser Neubauten zur Tilgung dieser Vermögenswerte verwendet wurden. Für die laufende Verwaltung verbleibt die vermehrte Ausgabe zufolge Erweiterung der Staatstätigkeit und der Mehraufwand an Zinsen für die Baugelder.

Die einzelnen Vermögensbestandteile, die Schulden und das reine Vermögen weisen folgende Entwicklung auf:

I. Stamm-Vermögen.

(in Tausendern).								
Aktiva.	1900	1910	1913	1922	1923	1924	1925	1926
1. Waldungen	14,355	16,294	16,457	25,770	25,638	25,644	$25,\!652$	25,934
2. Domänen	26,731	31,324	33,263	50,727	53,270	53,982	54,283	71,315
3. Domänenkasse	2,987	1,995	1,400	237	239	178	172	149
4. Hypothekarkasse	20,000	20,000	20,000	30,000	30,000	30,000	30,000	30,000
5. Kantonalbank	10,000	20,000	20,000	40,000	40,000	40,000	40,000	40,000
6. Eisenbahnkapitalien		22,039	23,141	45, 800	55,267	91,516	89,780	89,697
Zusammen	74,073	111,652	114,262	192,534	204,414	241,320	239,887	257,095
Passiva.								
1. Domänenkasse	2,255	2,246	2,246	5,256	5,223	5,428	5,401	5,338
2. Anleihen	19,874	51,597	50,431	94,101	113,960	112,892	112,615	111,604
3. Kantonalbank, Eisenbahnpapiere .		_			_	36,318	36,309	36,305
4. Eisenbahnamortisationsfonds .		316	2,584	25,296	13,500	14,500	13,050	14,250
Zusammen	22,129	54,159	55,261	124,653	132,683	169,138	167,375	167,497

II. Betriebs-Vermögen.

Aktiva.		(in Tau	sendern).	,				
A. Betriebskapital der Staatskasse:	1900	1910	1913	1922	1923	1924	1925	1926
1. Spezialverwaltungen	18,697	23,350	25,673	66,370	44,064	47,744	58,091	49,894
2. Geldanlagen	28,963	13,197	12,066	51,507	49,696	49,672	61,508	64,438
3. Laufende Verwaltung (Defizite)	2,814	542	959	19,476	20,796	20,630	20,373	21,244
4. Oeffentliche Unternehmungen,								
Vorschüsse und Depots .	2,683	3,228	5,057	3,724	3,684	2,770	2,661	1,300
5. Depots bei der Staatskasse .	6	_						S1
6. Kasse	706	589	853	1,142	1,231	1,411	1,559	981
7. Ausstände:								
a. Aktiv-Ausstände	2,042	3,533	5,423	37,879	35,321	31,642	35,660	19,304
b. Passiv-Ausstände		1	1	461	353	139	196	457
Zusammenzug	55,911	44,440	50,032	180,559	155,145	154,008	180,048	157,618
B. Mobilien-Inventar	4,677	5,907	5,582	7,847	8,243	8,319	9,174	9,388
Zusammenzug	60,588	50,347	55,614	188,406	163,388	162,327	189,222	167,006

				•			
P	o	0	a	1	w	a	

A. Betriebskapital der Staatskasse:	1900	1910	1913	1922	1923	1924	1925	1926
1. Spezialverwaltungen	3,072	5,573	6,464	49,431	39,710	40,227	56,857	50,827
2. Geldanlagen	684	4,648	·					_
3. Oeffentliche Unternehmungen,								
Vorschüsse und Depots	325	127	43	214	182	947	1,824	2,444
4. Depots bei der Staatskasse .	1,524	995	1,452	2,725	2,777	1,264	1,141	1,156
5. Anleihen	48,823	32,150	41,048	97,987	101,677	101,157	111,660	110,836
6. Vorübergehende Geldauf-								
nahmen		_	_	30,000	15,019	15,019	12,155	12,155
7. Kasse	145	246	176	749	509	276	116	369
8. Ausstände:								
a. Aktiv-Ausstände	1	_	5	262	155	268	379	472
b. Passiv-Ausstände	816	560	702	1,006	770	515	723	595
	55,39 0	44,299	49,891	182,374	160,799	159,673	184,855	178,855
B. Rechnungssaldo der laufenden								
Verwaltung	36	542	960	19,476	20,796	20,630	20,373	21,244
Zusammenzug	55,426	44,841	50,851	201,850	181,595	180,303	205,228	200,099

Zusammenzüge.

(in Tausendern).

		(222 2000	schaern).					
Aktiva.	1900	1910	1913	1922	1923	1924	1925	1926
Stamm	74,073	111,652	114,262	192,534	204,414	241,320	239,887	257,095
Betrieb	60,588	50,347	55,614	188,406	163,388	162,327	189,222	167,006
	134,661	161,999	169,876	380,940	367,802	403,647	429,109	424,101
Passiva.								
Stamm	22,129	54,159	55,261	124,653	132,683	169,138	167,375	167,497
Betrieb	55,426	44,841	50,851	201,850	181,595	180,303	205,228	200,099
	77,555	99,000	106,112	326,503	314,278	349,441	372,603	367,596
Reines Vermögen	57,106	62,999	63,764	54,437	53,524	54,206	56,506	56,505

Das Verhältnis zwischen Roh- und Reinvermögen hat wesentliche Veränderungen erfahren.

Aehnlich veränderte sich das Verhältnis zwischen Reinvermögen und Gesamtpassiven.

	Reinvermögen prozentual zu den gesamten Aktiven		Reinvermögen prozentual zu den gesamten Passiven
1900 1910 1913 1922 1926	$42,4\ ^{0}/_{0} \ 38,8\ ^{0}/_{0} \ 37,5\ ^{0}/_{0} \ 14,2\ ^{0}/_{0} \ 13,3\ ^{0}/_{0}$	1900 1910 1913 1922 1926	$73.6^{0}/_{0} \ 63.6^{0}/_{0} \ 60^{0}/_{0} \ 16.6^{0}/_{0} \ 15.3^{0}/_{0}$

An und für sich sprechen diese Verschiebungen im Verhältnis des reinen Vermögens zu den Gesamt-Aktiven und zu den Gesamt-Passiven nicht unbedingt für eine Verschlechterung der Vermögenslage. Es wäre denkbar, dass den gesteigerten Passiven entsprechende Aktiven- und Ertrags-Vermehrungen gegenüberstehen. Das ist aber leider nicht der Fall. Die Produktivität der Aktiven ist lange nicht mehr in dem Masse vorhanden wie früher. Das geht sehr deutlich aus der nachstehenden Zusammenstellung hervor:

	1900	1910	1913	1922	1923	1924	1925	1926
Roh-Vermögen (in Tausend Franken)	134,661	161,999	169,876	380,941	367,802	403,647	429,109	424,101
Ertrag des Vermögens.								
a. Waldungen	539	647	701	954	1,028	1,134	1,216	1,226
b. Domänen	821	1,218	1,232	1,471	2,064	2,092	2,306	2,288
c. Hypothekarkasse	1,342	1,503	1,764	1,876	1,879	1,888	1,895	1,871
d. Kantonalbank	710	1,100	1,300	2,400	2,000	2,400	2,400	2,400
e. Staatskasse	722	7 50	1,118	4,016	4,701	4,862	4,943	5,047
Summa	4,134	5,218	6,115	10,717	11,672	12,376	12,760	12,832
Ertrag des Vermögens in º/o des Roh-Vermögens.	3,06 %	3,22 º/o	3,59 º/o	2,81 º/o	3,17 º/o	3,06 º/o	2,97 º/o	3,02 °/o
Roh-Schulden.	77,555	99,000	106,112	326,503	314,278	349,441	372,603	367,595
Schuldendienst (exkl. Amortisat.)								
a. Anleihen und Kassascheine	1,461	2,729	3,066	9,962	9,912	10,093	10,320	10,362
b. Staatskasse	79	302	246	1,097	1,311	2,597	2,912	2,907
Summa	1,540	3,031	3,312	11,059	11,223	12,690	13,232	13,269
Verzinsung der Schulden in º/o der Roh-Schulden.	1,98 º/o	3,06 %	3,12 º/o	3,38 %	3,57 º/o	3,62 º/o	3,55 º/o	3,61 º/o

Der Ertrag des Vermögens bleibt in 1926 gegenüber 1913 um 0,57 % zurück. Der Ausfall ist in Wirklichkeit aber weit grösser, indem die inzwischen eingetretene Geldentwertung noch zu berücksichtigen ist. Im Schuldendienst dagegen kommt die Teuerung in vollem Masse zur Auswirkung.

Es würde zu weit führen, wollte man hier den realen Wert eines jeden einzelnen Vermögenspostens feststellen.

Allgemein ist folgendes zu sagen:

Stammvermögen.

Waldungen. Die Waldungen werden zur Grundsteuerschatzung verbucht. Der Buchwert dürfte dem effektiven Wert gleichkommen. Von stillen Reserven kann jedenfalls seit der letzten Grundsteuerschatzungserhöhung nicht mehr die Rede sein.

Domänen. Dieselben stehen nun ebenfalls mit der Grundsteuerschatzung zu Buch. Es ist zu beachten, dass viele Objekte unproduktiver Natur sind, wie Schlösser, Kirchenchore usw. Der Hauptteil der Domänen ist zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt (Verwaltungsgebäude, Pfarrhäuser usw.).

Hypothekarkasse und Kantonalbank. Es wäre weder dem einen noch dem andern Institut möglich, wesentlich vermehrte Erträge abzuliefern. Die Speisungen der Reserve-Fonds bewegen sich im üblichen Rahmen.

Betriebsvermögen.

 Spezialverwaltungen.
 Der Aktiv-Bestand auf 31. Dezember 1925 betrug
 Fr. 58,215,418.86

 Auf 31. Dezember 1926
 49,893,537.09

Verminderung Fr. 8,321,881.77

An Verminderungen gegenüber dem Vorjahr sind zur Hauptsache zu verzeichnen die Amortisationen gestützt auf Regierungsratsbeschluss vom 31. Mai 1927 im Betrage von Fr. 20,186,698. 40. Diesen Verminderungen stehen hauptsächlich folgende Zunahmen gegenüber:

Uebertragung des Staatssteuerausstandes in der Gemeinde Bern pro 1926 (vorher verbucht bei den Aktiv-Ausständen) von Fr. 8,618,306.45.

Verschiedene Gemeir der Arbeitslosigkei	iden, Vorschüsse zur Bekämpfung t Fr. 645,786.70.
Vom Bestand per	31. Dezember
	Fr. 49,893,537.09
entfallen auf Eisenba	hnguthaben » 13,596,371.30
	Verbleiben Fr. 36,297,165.79
Davon werfen f	olgende Posten
einen Ertrag ab:	8
Lehrmittel; Konto-	
Korrent	Fr. 440,2 0 1.50
Salzhandlung, Be- triebs - Vorschuss	» 400,000. —
Einwohnergemeinde	
Bern, Darlehen	
für Bekämpfung der Arbeitslosig-	
keit	» 4,380,000. —
Gemeinde Biel, Vor-	1,500,000.
schuss für Zeug-	•
haus Bözingen .	» 350,000. —
Darlehen für Bauten	
(Private)	» 6,895,994.75
Gemeinde Bern,	
Staatssteueraus - stand; zufolge	
Steuergesetz - No-	
velle vom 31. Ja-	
nuar 1926 ist	
nunmehr für die	
rückständigen Steuern die Zins-	
pflicht festgelegt	» 8.618.306.45
Verschiedene Ge-	
meinden, Vor-	
schüsse für Ar-	
beitslosenfürsorge;	
diese Vorschüsse sollen ab 1. Fe-	
bruar 1927 zu	
$5^{0}/_{0}$ verzinst und	
auch amortisiert	
werden. Das Ar-	
beitsamt schrieb in diesem Sinn	
bereits den Ge-	
meinden; die Be-	
${f schlussfassung}$	
durch den Regie-	
rungsrat steht noch aus	» 645,786.70 Fr. 21,730,289.40
	Der Rest von Fr. 14,566,876.39
·-	101 1031 1011 11. 14,000,010.00

betrifft unabträgliche Vorschüsse und zum Teil auch transitorische Posten, wie:

Eidgenössische Alkoholverwaltung, Ertragsanteil pro 1926 Fr. 675,517,

Eidgenössische Steuerverwaltung, Anteil an den eidgenössischen Stempelgebühren Fr. 1,750,000, Zinse von Wertschriften Fr. 2,349,960, usw.

Geldanlagen. Bestand per 31. Dezember 1926 Fr. 64,438,498.85 An Eisenbahnpapieren sind unter dieser Rubrik verbucht » 5,366,527.30

Verbleiben Fr. 59,071,971.55

Davon fällt die Hauptsumme auf die Beteiligungen bei den Bernischen Kraftwerken, nämlich » 45,304,000. —

mich » 45,504,000.—

Die Restanz von Fr. 13,767,971. 55

verteilt sich auf verschiedene Obligationen und Aktien. Der Buchwert ist durchschnittlich 25 % geringer als der Kurswert. Einzig folgende zwei Posten sind inbezug auf den realen Wert etwas fragwürdig: Schweiz. Schleppschiffahrtsgenossenschaft Fr. 10,000. Radiosendestation Bern Fr. 25,000.

Laufende Verwaltung. Für die aufgelaufenen Ausgabenüberschüsse werden der laufenden Verwaltung keine Zinse belastet.

Oeffentliche Unternehmungen. Diese Guthaben werfen in der Regel keinen Ertrag ab.

Kassenbestände. Auch diese tragen naturgemäss keine Früchte.

Ausstände. Die Ausstände haben sich von 1925 auf 1926 von 35,856,527 Fr. 06 auf 19,760,853 Fr. 44 gesenkt. Zur Hauptsache rührt diese Verminderung von der Uebertragung des Steuerausstandes der Gemeinde Bern auf die Rubrik Spezialverwaltungen her. Ferner haben auch die Steuerausstände der übrigen Gemeinden abgenommen. Insgesamt (ohne die Gemeinde Bern) betragen die Steuerausstände des Staates auf 31. Dezember 1926 etwas über 15 Millionen Franken. Zufolge der Steuergesetznovelle vom 31. Januar 1926 tragen die Steuerausstände nunmehr 5% Zins, soweit es sich um Ausstände pro 1926 handelt.

Mobilien-Inventur. In Frage steht das Betriebsinventar der Verwaltung und der Staatsanstalten.

Schulden.

Als Gegenstück zu den ertragslosen Vorschüssen haben wir auch bei den Schulden (Depots der Spezialverwaltungen und der öffentlichen Unternehmungen, Depots bei der Staatskasse, Passiv-Ausstände) verschiedene Posten, die nicht verzinsbar sind. Hinsichtlich der Einzelheiten verweisen wir auf die Staatsrechnung 1926, Seite 160 ff. Anhand der Bezeichnungen der einzelnen Schuldposten ist ohne weiteres schlüssig, ob es sich um verzinsliche oder unverzinsliche Schulden handelt.

C. Schlussfolgerungen.

Die Ursachen der dauernd gespannten Finanzlage unseres Kantons sind ohne Schwierigkeiten aus den früheren Darlegungen abzuleiten.

Durchgeht man die Rechnungen über die laufende Verwaltung, so fallen insbesondere zwei Rubriken durch ihre Entwicklung auf. Auf der Einnahmenseite ist es die Rubrik XX, Staatskasse, auf der Ausgabenseite die Rubrik XI, Anleihensdienst. Beide Rubriken stehen in einem gewissen Zusammenhang und schon früher verglich man sie mit Vorliebe. In den letzten Jahren gingen die Zahlen immer mehr auseinander. Beim Schuldendienst haben wir ein gewaltiges Anschwellen der Zahlen und bei der Ertragsrubrik ein immer schlechteres Verhältnis zur erstgenannten Rubrik.

Wir geben nachstehend als Ergänzung früherer Zusammenstellungen die Erträgnisse des Staatsvermögens mit Ausnahme der Waldungen und der Domänen und die Zahlen des Schuldendienstes mit Ausnahme der Amortisationen und Anleihenskosten.

Die Waldungen und Domänen lassen wir ausser Betracht, weil die Erwerbungen in der Hauptsache zu

Lasten der Domänenkasse erfolgten. Die auf diesen beiden Vermögenskomplexen resultierenden Ertragsvermehrungen stehen somit mit den Steigerungen im Schuldendienst (Anleihen und Staatskasse) in keinem Zusammenhang. Die Ertragsvermehrungen sind hier zudem weniger auf weitere Kapitalzuschüsse als vielmehr auf die Anpassung der Holzpreise und die Miet- und Pachtzinse an die veränderten Geldverhältnisse zurückzuführen. Anders verhält es sich mit der Entwicklung der Erträge der Hypothekarkasse und der Kantonalbank. Ihre Steigerung ist auf die Erhöhung der Dotationskapitale zurückzuführen. Die Dotationskapitale musste aber der Staat auf dem Anleihenswege beschaffen und es stehen den Ertragsvermehrungen der beiden Bankinstitute Vermehrungen im Schuldendienst gegenüber.

Beim Schuldendienst wäre der Einbezug der Anleihenskosten und einer gewissen Amortisationsquote durchaus berechtigt. Wir begnügen uns aber mit der Einrechnung des Zinses.

Vermögensertrag (in Tausend Franken).	1900	1910	1913	1922	1923	1924	1925	1926
Hypothekarkasse	1,342	1,503	1,764	1,876	1,879	1,888	1,895	1,871
Kantonalbank	710	1,100	1 ,3 00	2,400	2,000	2,400	2,400	2,400
Staatskasse, Aktiv-Zinse	722	750	1,118	4,016	4,701	4,862	4,943	5,047
Summa	2,774	3,353	4,182	8,292	8,580	9,150	9,238	9,318
Schuldendienst.								
Anleihen, Zinse	1,461	2,729	3,066	9,962	9,912	10,093	10,320	10,362
Staatskasse, Passiv-Zinse	79	302	246	1,097	1,311	2,597	2,912	2,907
-	1,540	3,031	3,312	11,059	11,223	12,690	13,232	13,269
Vermögensertrag wie oben	2,774	3,353	4,182	8,292	8,580	9,150	9,238	9,318
Ueberschuss:								
Vermögensertrag	1,234	322	870			_	-	
Schuldendienst				2,767	2,643	3,540	3,994	3,951
In diesen Zahlen sind inbegri	iffen die	Einnahme	n und Ai	usgaben d	les Staate	8		
zufolge der durch Grossratsbeschlus	ss vom	24. Septem	ber 1924	von der	Kantonal	-		
bank übernommenen Wertpapiere	von Fr.	36,326, 663.	. 70. Sie 1	oetragen:				
Einnahmen						286	385	358
Ausgaben						1,278	1,270	1,269
Ausgabenüberschuss						. 992	885	911

Die Verschlechterung des Verhältnisses von Vermögensertrag und Schuldendienst ist einesteils auf die grossen Ausgabenüberschüsse zur Kriegs- und Nachkriegszeit zurückzuführen. Diese Fehlbeträge der laufenden Verwaltung mussten durch Fremdmittel gedeckt werden, was naturgemäss eine Erhöhung des Zinsendienstes zur Folge hatte. Grösstenteils jedoch wird das Missverhältnis der beiden Rechnungsrubriken verursacht durch die grossen Verluste des Staates auf seinen Beteiligungen an Transportunternehmungen, vor allem aus auf seinen Verpflichtungen bei der Lötschbergbahn. Den Verlust des Staates pro 1926 auf den Eisenbahnbeteiligungen berechnen wir auf rund 3,7 Millionen Franken. Dabei ist die Leistung zufolge der Zinsengarantie für das 42 Millionen-Anleihen II. Ranges der Strecke Frutigen-Brig von 1,68 Millionen Fran

ken und der Ausfall auf dem Ertrag der Kantonalbank nicht berücksichtigt. Wir gelangen zu diesem Resultat wie folgt:

Die sich im Besitz des Staates befindenden Eisenbahnpapiere und die übrigen Eisenbahnguthaben sind auf Ende 1925 verbucht mit . . Fr. 106,170,069.45

Summa Fr. 120,878,154.45

Diese Guthaben hat der Staat mit Ausnahme der von der Kantonalbank übernommenen Wertschriften durch Fremdmittel erwerben müssen. Durchschnittlich ist nun für dieses Fremdkapital ein Zins zu rechnen von $4^{1}/_{2}$ $^{0}/_{0}$. Die Belastung der laufenden Verwaltung beträgt somit:

- a) Zins für die von der Kantonalbank übernommenen Wertschriften, Bestand per 31. Dezember 1925, Fr. 36,308,663.70, gemäss Staatsrechnung 1926, Seite 73 Fr. 1,268,796.65
- b) Zins für das Fremdkapital, $4^{1}/_{2}$ $^{0}/_{0}$ von Fr. 84,569,490.75 . » 3,805,627. —

Summa Fr. 5,074,423.65

Der Ertrag sämtlicher Eisenbahnbahnguthaben belief sich im nämlichen Jahr auf » 1,299,100.60 nämlich:

Fr. 357,878.65 auf den von der Kantonalbank übernommenen Wertschriften,

» 941,221.95 auf den übrigen Eisenbahnguthaben.

Fr. 1,299,100.60 Summa.

Ausfall Fr. 3,775,323.05

oder rund 3,7 Millionen Franken.

Dazu kommt die Belastung des Staates aus der Zinsengarantie für das 42 Millionen Anleihen der Lötschbergbahn.

Auch die Erträgnisse der Kantonalbank leiden unter den Eisenbahnbeteiligungen. Der Staat hat der Bank allerdings den Hauptposten der Papiere abgenommen. Er verzinst die entsprechende Forderung der Bank mit $3^{1}/_{2}$ $^{0}/_{0}$. Die Kantonalbank lieferte dem Staat ab in 1900 Fr. 710,000, in 1910 Fr. 1,100,000, in 1913 Fr. 1,300,000 und in 1926 Fr. 2,400,000. Das entspricht einer Verzinsung des Dotationskapitales von 7,1 $^{0}/_{0}$ in 1900, von 5,5 $^{0}/_{0}$ in 1910, von 6,5 $^{0}/_{0}$ in 1913 und von 6 $^{0}/_{0}$ in 1926.

Der Zinsausfall auf den Eisenbahnguthaben, der verminderte Ertrag der Kantonalbank und die Leistung zufolge der Zinsengarantie machen pro 1926 zusammen zirka 6 Millionen Franken.

Es handelt sich hier um Belastungen, die auch auf einen Finanzhaushalt unserer Grösse entscheidend einzuwirken vermögen. Kommen zu diesen ausserordentlichen Belastungen für das Eisenbahnwesen noch Ausgaben hinzu, die unseren Kanton übermässig belasten, so würde sich die lange Defizitperiode um so eher erklären lassen. Wir haben deshalb nach Zahlen des Finanzjahrbuches eine Vergleichung unserer Finanzlage mit derjenigen anderer Kantone vorgenommen. Alle Kantone haben mehr oder weniger die gleichen Aufgaben zu erfüllen. Ferner bedingt der Finanzaus-gleich zwischen Bund und Kantonen, dass sich die Kantone der nämlichen Einnahmequellen bedienen. Auch die Verteilung der öffentlichen Aufgaben auf Kanton und Gemeinden ist in den meisten Kantonen mit Ausnahme der Städte-Kantone die nämliche. Es kann sich nicht darum handeln, alle einzelnen Einnahmen und Ausgaben der Kantone einander gegen-überzustellen. Für unsere Zwecke genügt es, wenn die gesamten Einnahmen und die gesamten Ausgaben miteinander verglichen werden. Im weiteren ziehen wir in den Kreis unserer Betrachtungen nur diejenigen Kantone, die nach der letzten Volkszählung eine Wohnbevölkerung von mindestens 100,000 Personen aufweisen. Wir nehmen die Ausgaben vorweg, weil sie für die angestrebte Abklärung ein grösseres Interesse beanspruchen als die Einnahmen.

Gesamt-Ausgaben pro Kopf der Wohnbevölkerung.

	Pro Kopf de	r Bevölkerung	Rangverhältnisse		
	1913	1925	1913	1925	
	Fr.	Fr.	Rang	Rang	
Zürich	62,8	157	4	3	
Bern	62,9	146,9	3	4	
Luzern	24,7	67,6	15	15	
Freiburg	47,5	89,3	7	9	
Solothurn	37,3	89,1	10	10	
Basel-Stadt	153,9	330	1	1	
Neuenburg	48,8	$^{\circ}116,7$	6	5	
St. Gallen	46	85,5	8	11	
Graubünden	34,3	80	11	12	
Aargau	31,4	113,5	13	6	
Thurgau	32,2	73,6	12	14	
Tessin	38,9	113,4	9	7	
Waadt	54,4	99,2	5	8	
Wallis	25,1	79,6	14	13	
Genf	88,3	207,9	2	2	
Durchschnitt	54,5	128,3			

Gesamt-Einnahmen pro Kopf der Wohnbevölkerung.

	Pro Kopf dei	r_Bevölkerung	Rangverhältnisse		
	1913	1925	1913	1925	
	Fr.	Fr.	Rang	Rang	
Zürich	65,3	156,6	3	3	
Bern	<i>62,8</i>	144,2	4	4	
Luzern	22,7	68,1	15	15	
Freiburg	45,3	85,4	8	12	
Solothurn	38,3	89,7	9	10	
Basel-Stadt	150	352	1	1	
Neuenburg	46,6	109,2	6	7	
St. Gallen	46	101,4	7	8	
Graubünden	32	88,2	11	11	
Aargau	31,6	113,6	12	5	
Thurgau	31,6	75,1	13	14	
Tessin	37,3	113,6	10	6	
Waadt	56,5	99,5	5	9	
Wallis	26,6	78,8	14	13	
Genf	84,1	171,9	2	2	
Durchschnitt	54,4	128,1			

Wir heben aus diesen Vergleichstabellen insbesondere hervor:

Die Ausgaben:

1913 war unser Kanton an dritter Stelle. 1925 hat ihn Zürich überflügelt und Bern tritt in den vierten Rang. In diesem Jahr kommt vorab Basel-Stadt (die enorme Kopfquote dieses Kantons erklärt sich dadurch, dass der Staat auf vielen Gebieten Aufgaben erfüllt, die anderwärts den Gemeinden obliegen), dann folgen Genf, Zürich und Bern. Die Kopfquoten von Zürich und Bern verzeigen einen Unterschied von rund Fr. 10; in Prozenten ausgedrückt 7,5%. Nach Bern

fällt die Ausgabenkurve. Der nächste Kanton ist Neuenburg mit Fr. 116,7, dann folgen die Kantone Aargau (Unterschied zu Bern Fr. 33,4), Tessin (Unterschied Fr. 33,5), Waadt (Unterschied Fr. 47,7) usw.

Auffallend ist der grosse Unterschied zwischen dem Kanton Bern und den ihn umgebenden Kantonen mit Ausnahme des Städte-Kantons Basel-Stadt. Die kleinste Differenz (Neuenburg) beträgt Fr. 30,2; prozentual 25,8% of Verhältnismässig geben wir in unserem Kanton rund 20 Millionen Franken mehr aus als im Kanton Neuenburg. Dieser Unterschied kann nicht allein von den starken Verpflichtungen an Transportunternehmungen und von der besser ausgebauten Hochschule herrühren. Gewisse Mehrkosten bringt die Zweisprachigkeit unseres Kantons. Im übrigen ist die grosse Differenz auf die allgemeine Erscheinung zurückzuführen, dass mit der Grösse eines Gemeinwesens der Aufgabenkreis wächst.

Vergleichen wir die Ausgaben von Zürich und Bern, so zeigt sich, dass Zürich mit der absoluten Kopfquote und mit dem Mass der Steigerung im Zeitraum 1913/1925 Bern überragt, trotzdem Bern grosse Lasten im Eisenbahnwesen zu tragen hat, die Zürich nicht beschweren. Wollten wir verhältnismässig gleichviel aufwenden wie Zürich, so würde eine Mehrausgabe von 6,5 Millionen Franken entstehen. Es ergibt sich auch aus diesen Tatsachen, dass Zürich ein finanzkräftigeres Gemeinwesen ist als der Kanton Bern, und dass es falsch ist, wenn in unserem Kanton bei der Verfechtung irgendwelcher Postulate fortwährend auf die vermehrten Ausgaben im Kanton Zürich hingewiesen wird.

Das Rangverhältnis hinsichtlich der Steigerung der 15 in Betracht fallenden Kantone ist folgendes:

Prozentuale Steigerung der Gesamt-Ausgaben im Zeitraum 1913/1925.

Reihenfolge der Kantone:

Steigerung º/o		Steigerung º/o
277	9. Graubünden	138
216	10. Neuenburg	136
189	11. Basel-Stadt	122
184	12. Thurgau	119
167	13. Freiburg	92
166	14. Waadt	82
159	15. St. Gallen	81
143		
	% 277 216 189 184 167 166 159	9/6 277 9. Graubünden 216 10. Neuenburg 189 11. Basel-Stadt 184 12. Thurgau 167 13. Freiburg 166 14. Waadt 159 15. St. Gallen

Stellt man in Rechnung, dass unser Kanton infolge seiner Eisenbahnbeteiligungen im Schuldendienst weit grössere Ausgaben als die andern Kantone zu tragen hat, so darf mit Recht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass im allgemeinen in der Steigerung der Ausgaben doch weises Mass gehalten wurde.

Die Einnahmen:

Bei den Einnahmen steht unser Kanton in der Steigerung im Zeitraum 1913/25 sogar um 6 % unter dem Durchschnitt der 15 betrachteten Kantone. Der Rang der einzelnen Kantone ist folgender:

Prozentuale Steigerung der Gesamt-Einnahmen im Zeitraum 1913/1925.

Reihenfolge der Kantone:

		Steigerung			Steigerung º/o
1.	Aargau	274	9. Be:	rn	139
2.	Luzern	217	10. Th	urgau	138
3.	Tessin	196		uenburg	131
4.	Wallis	194	12. Ge	nf	125
5.	Graubünden	181	13. St.	Gallen	115
6.	Solothurn	157	14. Fre	eiburg	92
7.	Zürich	156	15. Wa		75
8.	Basel-Stadt	141			

Diese Zahlen erhärten die Richtigkeit der bei den Ausgaben gezogenen Schlussfolgerungen. Vielleicht hat man mit dem Ausbau gewisser Einnahmen sogar zu lange zugewartet.

Wir glauben nicht zu übertreiben, wenn wir uns erlauben, die Behauptung aufzustellen, dass in der Entwicklung und in dem gegenwärtigen Stand unserer Finanzen der Beweis liegt, dass einzig mit Sparmassnahmen das Gleichgewicht nicht hergestellt werden kann. Es deckt sich diese Auffassung mit Ansichten, die von verschiedenen Mitgliedern des Grossen Rates bereits geäussert worden sind, und sie stimmt, wenn wir nicht irren, mit der Ueberzeugung, die die grossrätliche Sparkommission in jahrelanger Arbeit gewonnen hat.

Wenn wir feststellen, dass mit Sparen allein das Ziel nicht erreicht werden kann, so liegt darin nicht ein Verleugnen der bisher im Kanton Bern befolgten Grundsätze des guten Haushalters. Es soll auch weiter jede einzelne Ausgabe auf ihre Notwendigkeit geprüft werden und Einschränkungen werden auch in Zukunft stattfinden müssen.

Aber die auf Volksbeschlüssen beruhenden Gesetze schreiben die Ausgaben in einer Höhe vor, die die bewilligten Einnahmen übersteigt, so dass kein anderer Weg als Vermehrung der Einnahmen offen bleibt. Wir sagen kein anderer Weg, weil sich das Volk an die Ausgaben gewöhnt hat, und weil wir zufrieden sein müssen, wenn die aufstrebenden Massen des Volkes zu Stadt und Land keine neuen Ausgaben fordern bis sich auch der Staat Bern finanziell einigermassen erholt hat.

Bevor wir unsere Vorschläge für Mehreinnahmen in Verbindung mit der Steuergesetzrevision dem Regierungsrat unterbreiten, gestatten wir uns, in einem besondern Abschnitt die Amortisationen zu behandeln. Es soll ein Plan über die Tilgung der sogenanntem Kriegs- und Nachkriegsdefizite der laufenden Verwaltung in Verbindung mit der Speisung des Eisenbahnamortisationsfonds und der Tilgung der nicht amortisierbaren Anleihen aufgestellt werden. Diese Amortisationen sollen nach längerer Uebergangsperiode den Haushalt in die gesetzlichen Schranken zurückführen und zunächst einen Plan darstellen, der auch für spätere Behörden als Wegleitung dienen soll. Es ist klar, dass das aufzustellende Amortisationssystem auf die gegenwärtige Finanzlage Rücksicht nehmen und sich der voraussichtlichen künftigen Entwicklung anpassen muss.

III.

Die Amortisationen.

A. Tilgung der Defizite der laufenden Verwaltung.

Das ungedeckte Defizit der laufenden Verwaltung beträgt Ende 1926 Fr. 21,244,376.14. Der Regierungsrat hat am 31. Mai 1927 (Beschluss Nr. 2346) beschlossen, dass für die Tilgung dieses Vorschusses der Vermögensrechnung an die laufende Verwaltung ausser den Anteilen an der eidgenössischen Kriegssteuer von 1927 an die Anleihensrückzahlungen, soweit sie nicht zur Aeufnung des Eisenbahnamortisationsfonds beansprucht werden, Verwendung finden sollen. Die Speisungen des Eisenbahnamortisationsfonds aus den Anleihensrückzahlungen sind durch Beschluss des Regierungsrates vom 5. September 1924 bis zum Jahr 1941 festgesetzt. Darnach verbleiben für die Tilgung der Defizite der laufenden Verwaltung folgende Beträge:

Jahr								Fr.
1927								643,500
1928								663,500
1929								73 1,500
1930								$761,\!500$
1931								794 ,50 0
1932								810,500
1933				•				7 9 6 ,0 0 0
1934								818,000
1935				•			•	843,000
Uebertrag							ag	6,862,000

Jahr						Fr.
		Ue	be	rtra	ag	6,862,000
1936						870,000
1937						898,500
1938						932,500
1939						969,000
1940						1,010,000
1941						2,273,000
				Tot	al	13,815,000

Ueber die Anleihensrückzahlungen ab 1942 ist zur Stunde noch nicht verfügt.

Der Anteil an der eidgenössischen Kriegssteuer beträgt durchschnittlich pro Jahr rund 1 Million Franken. Heute ist ungewiss, wie lange diese Einnahme noch fliessen wird. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die IV. Bezugsperiode infolge der bisherigen Erträge dahinfällt. Trifft dies zu, so fallen inklusive 1927 noch 6 Jahre (2 Jahre von der II. Periode und 4 Jahre von der III. Periode) mit einem totalen Ertrag von 6 Millionen Franken in Betracht. Unter Einschluss der oben bezeichneten Zuweisungen aus den Rückzahlungen der Anleihen wäre der ungedeckte Ausgabenüberschuss auf Ende 1941 amortisiert bis auf rund Fr. 1,300,000.

B. Eisenbahnamortisationsfonds.

Zur Abschreibung der Eisenbahnpapiere wurde bereits vor dem Krieg ein Amortisationsfonds geschaffen. Der hievor erwähnte Regierungsratsbeschluss vom 5. September 1924 setzt eine planmässige Speisung aus den Anleihensrückzahlungen bis zum Jahr 1941 fest. Der Anstoss zu dieser Regelung erfolgte durch die Uebernahme der Wertschriften der Kantonalbank im Jahr 1924.

Bis 1926 wurde der Fonds wie folgt gespiesen und beansprucht:

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1927.

Ens	senbahnamort	rsatrons fonds.	
Jahr	Speisungen	Entnahmen	Bestand auf Ende des Jahres
1910	315,600		315,600
1911	733,000		1,048,600
1912	755,500		1,804,100
1913	779,500		2,583,600
1914	803,000		3,386,600
1915	828,000		4,214,000
TT-1	4 014 COO		

Uebertrag 4,214,600

128

Jahr	Speisungen	Entnahmen	Bestand auf Ende des Jahres
Uebertrag	4,214,600		LING 000 Juli 00
1916	853,500	150,500	4,917,000
1917	1,033,500		5,951,100
1918	1,065,500		7,016,600
1919	1,099,500		8,116,100
1920	14,858,511		22,974,611
1921	1,169,500	252,000	23,892,111
1922	1,404,000		25,296,111
1923	59,049	11,855,160	13,500,000
1924	1,000,000		14,500,000
1925	1,000,000	2,450,425	13,049,575
1926	1,200,000		14,249,575
Zusammenzug	28,957,660	14,708,085	

Aus den Anleihensrückzahlungen sollen dem Fonds zugewiesen werden:

Jahr	Fr.	Jahr	Fr.
1927	1,255,000	1935	1,660,000
1928	1,300,000	1936	1,720,000
1929	1,300,000	1937	1,780,000
1930	1,340,000	1938	1,840,000
1931	1,380,000	1939	1,900,000
1932	1,440,000	1940	1,960,000
1933	1,530,000	1941	800,000
1934	1,600,000	1927/1941	22,805,000

Mit dem Saldo per Ende 1926 im Betrage von Fr. 14,249,574.55 würde der Fonds auf Ende 1941, ohne Berücksichtigung der in dieser Zeit erfolgenden Abschreibungen, den Bestand von Fr. 37,054,574.55 erreichen. Die Eisenbahnguthaben des Staates sind auf Ende 1926 verbucht mit rund Fr. 108,680,000. Der Ertrag dieser Guthaben bezifferte sich in 1926 auf rund Fr. 1,300,000 oder auf nur 1,19% Zins. Dazu kommen die Leistungen des Staates zufolge seiner Zinsengarantie für das 42 Millionen Anleihen. Diese Zahlungen werden seit der Sanierung der Lötschbergbahn wiederum als Vorschüsse behandelt und bis 1926 als Vermögen von Fr. 7,238,208.46 verbucht. Angesichts dieser Sachlage sind die Speisungen des Eisenbahnamortisationsfonds auf jeden Fall nicht zu hoch. Je nach der Entwicklung der Verhältnisse in unserem bernischen Eisenbahnwesen wird es vielleicht nötig werden, die Einlagen in den Eisenbahnamortisationsfonds über 1941 auszudehnen. Glücklicherweise werden von diesem Zeitpunkt an auch diejenigen Quoten zur Verfügung stehen, die bis 1941 zur Amortisation der Defizite der laufenden Verwaltung herangezogen werden. Es wäre aber verfrüht, schon jetzt Verfügungen zu treffen.

C. Amortisationsvorschläge für die Anleihen ohne Tilgungsplan.

Bei den Schuldenkontrahierungen seit 1919 im Gesamtbetrage von 120 Millionen Franken wurden im Gegensatz zu den früheren Anleihen keine Amortisationspläne aufgestellt. Die Anleihen seit 1919 sehen eine feste Laufzeit von 10—15 Jahren vor.

In Frage stehen folgende Anleihen oder Kassascheine mit nachbezeichneter Verfallzeit:

Form der Geldbeschaffung	Jahr	Betrag Fr.	Zinsfuss	Verfallzeit
Anleihen	1919		5 º/o	15. V. 1934
Anleihen	1920	10,000,000	6 º/o	1. VII. 1930
Anleihen	1921	25,000,000	$5^{1/2}$ $^{0}/_{0}$	1. XII. 1933
Anleihen	1923	25,000,000	$4^{1/2} / 0/0$	31. X. 1938
Kassascheine	1925	8,000,000	$5^{1/2} ^{0}/_{0}$	28. II. 1929
Anleihen	1925	12,000,000	5 ⁰ / ₀	15. VI. 1937
Anleihen	1927	15,000,000	$4^{3}/4^{0}/0$	28. II. 1942
Sum	ıma	120,000,000		

Die Rückzahlungen dieser Anleihen oder Kassascheine können bei ihrem Verfall weder ganz noch teilweise aus der laufenden Verwaltung bestritten werden. Es wird nichts anderes übrig bleiben, als Konversionen vorzunehmen. Bei diesen Konversionen wird es vielleicht möglich sein, wieder langfristiges Geld zu erhalten, wobei Tilgungspläne aufzustellen wären. Kein vorsichtig geleitetes Staatswesen wird

aber auf diesen unsicheren Wechsel abstellen dürfen, so dass es gegeben ist, dass die Amortisation dieser Fremdmittel schon heute in Aussicht genommen wird. Der Regierungsrat kommt damit auch einem von Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission geäusserten Wunsche nach. Das nächste wäre die sofortige Einstellung einer entsprechenden Amortisationsquote im Schuldendienstkonto. Allein wir halten es nicht für ratsam, diese Ausgabe für die nächste Zeit zu steigern, weil dadurch nur ein grösserer Ausgabenüberschuss entstehen würde.

Wir sind deshalb der Meinung, dass die Amortisation in folgender Weise geregelt werden sollte:

Die Annuitäten der langfristigen Anleihen kommen wie folgt in Wegfall:

							mit Fr.
Annuität	des	Anleihens	von	1895	$\mathbf{a}\mathbf{b}$	1951	1,892,710
»	>>	»	>>	1900	>>	1961	852,674
»	>>	»	>>	1915	>>	1965	844,451
»	>>	»	>>	1906	>>	1967	852,674
»	>>	>>	>>	1911	>>	1971	1,396,506
»	>>	»	>>	1914	>>	1973	728,400

Dadurch wird jeweilen eine entsprechende Entlastung im Schuldendienst eintreten. Die Ausgaben im Schuldendienst sollten aber unverändert beibehalten und die freiwerdenden Beträge für die Tilgung der ab 1919 kontrahierten Schulden von 120 Millionen Franken verwendet werden.

Es ist allerdings zuzugeben, dass dadurch die Amortisation in die Ferne gerückt wird, weil erst im Jahr 1951 eine Annuität, nämlich diejenige des Anleihens von 1895, in Wegfall kommt. Diesem Bedenken ist aber entgegenzuhalten, dass die Amortisationsquote bei Innehaltung des vorgeschlagenen Tilgungsplanes rasch anwachsen würde. Einerseits käme die Zinseinsparung auf den amortisierten Beträgen zur Auswirkung und anderseits fallen in den 60er-Jahren auch die Annuitäten der Anleihen von 1900, 1906 und 1915 weg. Die zur Amortisation freiwerdende Quote würde also gewaltig zunehmen. Wir haben ausgerechnet, welche Zeit es brauchen würde, um auf diese Weise die 120 Millionen Franken zu amortisieren. Dabei haben wir den Berechnungen einen Zinsfuss von 5% zu Grunde gelegt.

Das Ergebnis ist folgendes:

	Freiwerdende Annuitäten	Zinseinsparung en	Totale
	der Anleihen 1895, 1900,	auf den erfolgten	Amortisation
	1906, 1911, 1914 und 1915	Amortisationen	pro Jahr
	personal process increase increase access	Fr.	Fr.
	Fr.	rr.	
1951	1,892,710		1,892,710
1952	1,892,710	94,635	1,987,345
1953	1,892,710	194,002	2,086,712
1954	1,892,710	298,338	2,191,048
1955	1,892,710	407,809	2,300,519
1956	1,892,710	522,916	2,415,626
1957	1,892,710	643,698	2,536,408
1958	1,892,710	770,518	2,663,228
1959	1,892,710	9 03 , 67 9	2,796,389
1960	1,892,710	1,043,499	2,936,209
1961	2,745,384	1,190,309	3,935,693
1962	2,745,384	1,387,094	4,132,478
1963	2,745,384	1,593,718	4,339,102

Uebertrag 36,213,467

	Freiwerdende Annuitäten der Anleihen 1895, 1900, 1906, 1911, 1914 und 1915 Fr.	Zinseinsparungen auf den erfolgten Amortisationen Fr.	Totale Amortisation pro Jahr Fr.
	11.	Uebertrag	36,213,467
1964	2,745,384	1,810,673	4,556,057
1965	3,589,835	2,038,476	5,628,311
1966	3,589,835	2,319,891	5,909,726
1967	4,442,509	2,615,378	7,059,887
1968	4,442,509	2,968,272	7,410,781
1969	4,442,509	3,338,811	7,781,320
1970	4,442,509	3,727,877	8,170,386
1971	4,442,509	4,136,396	8,578,905
1972	5,839,015	4,565,342	10,404,357
1973	5,839,015	5,085,559	10,924,574
1974	6,567,415	5,631,788	12,199,203
		Summa	$\overline{124,836,974}$

Darnach ergibt sich, dass nach dem vorgeschlagenen Tilgungsplan die 120 Millionen Franken in 1974 vollständig abbezahlt wären. Die letzte Annuität der langfristigen Anleihen fällt auf das Jahr 1973. Die Anleihen ohne bestimmte Tilgungspläne wären somit nahezu so rasch amortisiert wie die früheren Anleihen mit bestimmten Tilgungsplänen.

Wenn vor dem Krieg die Amortisationen auf einen Zeitraum bis zu 60 Jahren verteilt werden konnten, so wird auch der hier vorgeschlagene Tilgungsplan zu rechtfertigen sein, trotzdem er bis 1950 nicht in Wirksamkeit tritt; dafür aber erfolgt alsdann die Amortisation innerhalb einer Zeitspanne von 25 Jahren.

Werden fernerhin neue Schulden kontrahiert, so wäre die Ausgabe im Schuldendienst solange unverändert zu belassen, bis auch diese neuen Schulden amortisiert sind. Im Jahr 1974 würden hiefür rund 5 Millionen Franken zur Verfügung stehen, vom Jahr 1975 hinweg über 12 Millionen Franken.

Die neue Steuergesetzgebung in Verbindung mit der Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes.

Die einleitenden Bemerkungen haben angedeutet, dass eine Neuordnung der direkten Steuern einen finanziellen Ausfall bringen wird. Es würde über den Rahmen des Finanzprogrammes hinausgehen, den zahlenmässigen Nachweis für diese Tatsache zu erbringen. Die Motive zum neuen Steuergesetz werden sich darüber aussprechen. In das Finanzprogramm müssen die Ursachen der Mindereinnahme nur insoweit aufgenommen werden, als sie auf finanzpolitische Ansichten, die in der Steuergesetzgebung zur Geltung kommen sollen, zurückzuführen sind.

Wenn in der neuen Steuergesetzgebung als einer der leitenden Grundsätze die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten soll, so wird dieses Steuergesetz auf jeden Fall eine Entlastung der kleinen Einkommen und Vermögen bringen müssen. Ausserdem muss eine ganz andere Berücksichtigung der Schulden des Steuerpflichtigen Platz greifen. Für die Notwendigkeit der Entlastung der kleinen und mit Schulden belasteten Steuerzahler sprechen zahlreiche Statistiken, die den Mitgliedern des Regierungsrates sicher bekannt sind und infolgedessen hier nicht Aufnahme finden sollen. Es wird allerdings möglich sein, einen teilweisen Ersatz in dem Uebergang zur allgemeinen Vermögens- und eventuell Wertzuwachssteuer, sowie in einer mässigen Erhöhung der Steuer für grosse Einkommen und Vermögen, gemäss Vorschlag des verworfenen Steuergesetzes vom Jahr 1925, zu finden.

Der Finanzbedarf des Staates erfordert aber, wie ausgeführt, nicht nur die bisherigen Einnahmen, sondern eine Vermehrung, wenn das durch den § 11 des Gesetzes vom 2. Mai 1880 geforderte Gleichgewicht dauernd erreicht werden soll. Wir haben oben ausgeführt, dass ein Teil des Ausgleiches durch Einschränkung der Ausgaben wird erreicht werden müssen. Aber in der Hauptsache werden Mehreinnahmen die Lücke auszufüllen haben.

Man könnte auch den Gedanken äussern, die laufende Verwaltung wie zur Kriegs- und Nachkriegszeit durch die Ausgabe von Anleihen zu entlasten. Wir nehmen gerne die Gelegenheit wahr, von einem solchen Verfahren in Ergänzung der Ausführungen bei den Vorschüssen zu warnen. Die wirtschaftlichen Aussichten sind nicht so günstig, dass zu den künftigen grossen Belastungen neue getürmt werden dürfen, nur um die gegenwärtige Generation zu entlasten. Es war durchaus verständlich, dass die Lasten der Kriegszeit auf verschiedene Jahrzehnte verteilt wurden. Aber 8 Jahre nach Kriegsschluss bleibt nichts anderes übrig, als sich den neuen Verhältnissen anzupassen und die Dinge so zu ordnen, dass die gegenwärtige Generation

die finanziellen Leistungen zur Bestreitung der gegenwärtigen Aufgaben in vollem Umfang aufbringt. Ein weiteres Abschieben der Lasten in die Zukunft birgt die Gefahr, dass die Schuldentilgungen den Staat in die Unmöglichkeit versetzen, seine ordentlichen Aufgaben zu erfüllen.

Uebrigens ist der volkswirtschaftliche Nutzen der einstweiligen Entlastung von Abgaben durch das Mittel des Schuldenmachens sehr fragwürdig. Jede Ausgabe, deren Deckung auf spätere Zeiten verschoben wird, erheischt die Verzinsung durch die laufende Verwaltung. Die Aufwendung für den Schuldendienst hat in unserem Kanton aber sowohl absolut als verhältnismässig eine Steigerung erfahren, die zum Aufsehen mahnt. Dieser Zustand ist von besonderem Nachteil, weil der Vermehrung der Schulden und der Schuldenzinsen eine entsprechende Vermögens- und Vermögensertragsvermehrung nicht gegenübersteht. Wir verweisen in dieser Beziehung auf unsere Darstellungen in Abschnitt II. Eine weitere Belastung des Schuldendienst-Kontos durch Bedürfnisse der laufenden Verwaltung sollte vermieden werden.

Dagegen wird man eine Belastung späterer Zeiten dann nicht umgehen können, wenn grosse Werke zu errichten sind, deren Früchte auch erst in späteren Zeiten voll zur Auswirkung kommen. Wir denken dabei insbesondere an Neubauten von Hochschulinstituten. Die daherigen Aufwendungen sind so gross, dass die laufende Verwaltung die Lasten unmöglich übernehmen kann.

Wir erwähnen noch, dass die meisten Kantone das Gleichgewicht im Finanzhaushalt bereits hergestellt haben. Pro 1925 weisen nur noch folgende Kantone grössere Ausgabenüberschüsse auf:

Bern				¥			Fr.	1,836,709
Freiburg							>>	557,286
Neuenburg	ŗ						>>	983,253
Genf								6,168,519

Unbedeutende Defizite verzeigen ferner die Rechnungen der Kantone Zürich, Uri, Schwyz, Basel-Stadt und Wallis. Alle übrigen Kantone erfreuen sich eines Einnahmenüberschusses, der in einzelnen Kantonen recht beträchtlich ist und eine starke Amortisation der Kriegsschulden erlaubt.

Die Finanzdirektion hält sich aus diesem Grunde zu dem Schluss berechtigt, dass das gesetzlich verlangte finanzielle Gleichgewicht in Verbindung mit der Entlastung auf dem Gebiet der direkten Steuern zu erreichen sei durch den Ausbau verschiedener jetzt schon bestehender Abgaben im Sinne einer Erhöhung des Ertrages. Durch ein solches Vorgehen erreichen wir ausserdem eine Anpassung an die Verhältnisse der andern Kantone, die in ihrer überwiegenden Zahl einen geringeren Prozentsatz direkter Steuern an den Gesamteinnahmen aufweisen. Es ergibt sich dies aus folgenden Tabellen:

Direkte Steuern im Kanton Bern.

	Netto-Ertrag (in Tausenden von Franken)	Anteil an den Gesamt- Rein-Einnahmen
1900	6,221	$39,33^{0}/_{0}$
1910	9,447	$43,45^{0}/_{0}$
1913	10,740	$44,03^{0}/_{0}$
1926	34,300	$58,81^{\circ}/_{0}$

Ertrag der direkten Staats-Steuern in den Kantonen mit über 100,000 Einwohnern.

	Pro Kopf	der Wohnbe	Rang	verhält Rang	nisse	
	1900	1910	1925	1900	1910	1925
	$\mathbf{Fr}.$	Fr.	Fr.			
Zürich	16,5	21,1	66,5	2	3	3
Bern	11,1	1 5, 6	5 8,6	5	5	4
Luzern	2,7	4,8	23,2	14	14	13
Freiburg	10	11,2	20,9	7	10	14
Solothurn	3,1	7,5	27,9	12	12	10
Basel-Stadt	54,7	61,2	168,2	1	1	1
Neuenburg	11,1	15,7	3 9	4	4	6
St. Gallen	6,7	11,3	27,6	10	9	11
Graubünden	8,4	14,3	42,4	8	6	5
Aargau	2,6	4,1	35,9	15	15	8
Thurgau	6,9	7,3	28,5	9	13	9
Tessin	6,4	10,1	27,6	11	11	12
Waadt	10,6	12,9	38	6	8	7
Wallis	2,9	14,3	20,4	13	7	15
Genf	16,3	25,6	81,4	3	2	2
Durchschnitt	11,2	15,56	49,60			

Trotzdem Bern einen kleineren Ertrag aufweist als Zürich, Basel-Stadt und Genf, hat es doch eine grössere Steuer-Belastung. Diesbezüglich gibt die folgende Uebersicht Auskunft:

I. Staats-Steuer-Belastung in den Kantonshauptorten pro 1924.

				P. 0	10.01.		
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Erwe	rb: .	,		3,000. —	5,000 —	10,000. —	20,000. —
Steuer:	Zürich			30	90. —	2 80. —	830. —
	Bern.			63	159.40	448. 50	1,050. —
	Basel-S	Sta	dt		120. —	430. —	1,520. —
	Genf				60 . —	226. —	830. —
Verm	ögen :			50,000. —	200,000. —	500,000. —	1,000,000. —
Steuer:	Zürich			9 5. —	580. —	1,920. —	4,73 0. —
	Bern.			187. 5 0	875. —	2,500 . —	5,312.50
	Basel-S	Sta	dt	70. —	990. —	4,275. —	12,0 00 . —
	Genf			62.50	5 00. —	1,850. —	4,600. —

II. Staats- und Gemeinde-Steuer-Belastung in den Kantonshauptorten pro 1924.

			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Erwerb:			3,000. —	5,000. —	10,000. —	20,000. —
Steuer: Züri	ch .		75. —	225. —	700. —	2 ,0 75. —
Berr	ı.,		144.90	368.25	1,040. 55	2,454. —
Base	l-St	adt	4. —	132. —	480 —	1,670. —
Gen	f.		9. —	102. —	384, 20	1,41 1. —
Vermögen	: .		50,000. —	200,000. —	500,000 . —	1,000,000. —
Steuer: Züri	ch .		237.50	1 ,4 50. —	4,800. —	1 0, 825. —
Bern	١		433. 2 0	2,045. —	5,912.50	12,625
Base	l-St	adt	74. —	1,040. —	4,445. —	12,360. —
Gen	£.	,	106. 25	850. —	3,145	7,820. —

Ausser den direkten Steuern fallen an Einnahmen in Betracht:

- a) Ertrag des Staatsvermögens (Waldungen, Domänen, Hypothekarkasse, Kantonalbank, Wertschriften inklusive Eisenbahnpapiere).
- b) Gebühren bei Inanspruchnahme staatlicher Organe.
- c) Anteile an Bundeseinnahmen (Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols, Anteil am Ertrag der Nationalbank, Anteil am Ertrag der Kriegssteuer) und Beiträge des Bundes an bestimmte Aufgaben (Beiträge im Unterrichtswesen, im Forst- und Landwirtschaftswesen usw.).
- d) Monopole und Regale (Jagd, Fischerei, Bergbau, Salzhandlung).
- e) Indirekte Steuern (Erbschafts- und Schenkungssteuer, Stempelsteuer, Handänderungsgebühren, Wasserrechtsabgaben, Wirtschaftspatentgebühren und Autosteuern).

Was die Waldungen und Domänen anbetrifft, so wird herausgewirtschaftet, was unter den gegebenen Verhältnissen möglich ist. Der Ertrag der Waldungen könnte mitunter noch gesteigert werden, wenn das Mass der Holzschlagungen nicht auch durch volkswirtschaftliche Ueberlegungen mitbestimmt würde. Bei den Domänen handelt es sich zur Hauptsache um Gegenrechnungsposten, so dass Einnahmenvermehrungen entsprechenden Ausgabensteigerungen rufen würden. Soweit Verpachtungen oder Vermietungen von Liegenschaften oder Wohnungen an Private in Frage kommen, werden ortsübliche Zinse verlangt.

Bei der *Hypothekarkasse* sind der Steigerung des Ertrages aus volkswirtschaftlichen Rücksichten gewisse Grenzen gezogen. Trotz den jüngsten Bestrebungen auf Zinsreduktionen darf man einen Ertrag in bisherigem Umfang auch fernerhin erwarten.

Das Ergebnis der *Kantonalbank* ist beeinflusst von den Beteiligungen an bernischen Dekretsbahnen. Für die nächste Zeit ist kaum ein grösserer Ertrag zu erwarten.

Der Ertrag der Wertschriften leidet ebenfalls stark unter den ertraglosen Eisenbahnpapieren. Neuerdings ist eine vermehrte Ertragslosigkeit durch die Konkurrenzierung der Bahnen seitens der Motorfahrzeuge zu befürchten.

Was die Anteile an Bundeseinnahmen anbelangt, so liegen die Mittel zu deren Erhöhung nicht in unserer Hand. Eine Erhöhung steht bevor beim Anteil an der Couponsteuer zufolge Revision dieser Vorschriften. Wir haben diese Vermehrung in unserem Finanz-Programm in Rechnung gestellt. Auch der in Aussicht stehende Anteil der Kantone am Benzinzoll-Ertrag ist berücksichtigt, indem eine Entlastung des Kredites für Strassenbauten erwartet wird.

Soweit Bundesbeiträge an kantonale Aufgaben in Frage stehen, wird für die nächste Zeit, mit Rücksicht auf die gespannte Lage des Bundes, ein Mehreres nicht zu erwarten sein. Man wird darüber wachen müssen, dass die bisherigen Beiträge nicht gekürzt werden. Sobald jedoch eine Gesundung der Bundesfinanzen eingetreten sein wird, stehen vermehrte Beiträge in Aussicht. Die Berechtigung der Erhöhung gewisser Beiträge ist grundsätzlich schon heute zugegeben.

An Monopolen und Regalen kommen in Frage das Jagd-, Fischerei-, Bergbau- und Salzwesen.

Im Jagdwesen wird gegenwärtig an einem neuen Gesetz gearbeitet. Es wird hauptsächlich die Einführung der Pacht-Jagd an Stelle der Patent-Jagd bezweckt. Die Mehreinnahmen für den Kanton werden nicht gross sein, weil einerseits die Gemeinden $60\,^0/_0$ des Erlöses erhalten sollen und anderseits der Staat mit den restanzlichen $40\,^0/_0$ verschiedene Leistungen übernehmen soll, wie Wildhut in den Bannbezirken und Entschädigung der Gemeinden in den Bannbezirken. Ferner ist vorgesehen, dass die Hälfte des Netto-Erlöses für die freiwillige und obligatorische Krankenversicherung zu verwenden sei.

Aus den beiden Regalen Fischerei und Bergbau stehen Mehrerträgnisse nicht bevor.

Auch der Ertrag des Salzmonopols kann nicht gesteigert werden, weil der Salzpreis mit der Teuerung bereits in Einklang gebracht ist. Dagegen ist dafür zu sorgen, dass der bis April 1929 begrenzte Salzpreis von 25 Rp. für das Kilo dauernd, mindestens aber für eine weitere Periode von 10 Jahren, bestehen bleibt.

Nach den bisherigen Feststellungen ergibt sich ohne weiteres, dass die neuen Mittel durch die sogenannten indirekten Steuern beschafft werden müssen. Für einen Ausbau fallen ausser Betracht die Wirtschaftspatentgebühren und die Wasserrechtsabgaben. Die Wirtschaftspatentgebühren wurden bereits für die laufende Periode einer Revision unterzogen. Die Wasserrechtsabgaben spielen zufolge ihres kleinen Ertrages keine Rolle. Es bleiben somit übrig die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Stempelsteuer, die Handänderungsgebühren und die Autosteuer.

Bern, im Oktober 1927.

Wir beabsichtigen den Ausfall an direkten Steuern und den Betrag, der nötig ist, um das Gleichgewicht im Finanzhaushalt zu erreichen, durch den Ausbau dieser Steuern zu decken, wobei sich die Finanzdirektion vorbehält eine weitere Vermehrung der Einnahmen durch eine Vergnügungssteuer und den Stimmzwang in Verbindung mit einer Gebühr bei Nichtausübung des Stimmrechtes in Vorschlag zu bringen. Andererseits müssen Ausgabenverminderungen vorgenommen werden, wenn das Gleichgewicht überhaupt dauernd erreicht werden soll.

Wir verhehlen uns nicht, dass in diesen Vorschlägen bei der Ausarbeitung zu Gesetzen noch Aenderungen eintreten können und dass hauptsächlich Verschiebungen der verschiedenen Mehrertragskategorien möglich sind. Die vorstehenden Vorschläge sollen denn auch zunächst als Arbeitsprogramm für die Direktionen gelten, die als vorberatende Behörden in erster Linie in Betracht fallen. Als bindende Wegleitung soll aber gelten Verminderung der Einnahmen in den direkten Steuern infolge Entlastung der kleinen und verschuldeten Bürger, Ersatz durch andere Einnahmen, die in einer Höhe zu bemessen sind, dass das gesetzliche Gleichgewicht im Staatshaushalt erreicht ist.

Das Finanzprogramm ist aufgestellt nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte, wobei hauptsächlich die dem Krieg folgenden Jahre die Ueberzeugung schafften, dass grundlegende Aenderungen vorzunehmen seien. Durch die Aufklärungstätigkeit der Führer aller politischen Parteien wird auch das Volk, in Ueberwindung persönlicher Interessen, die Notwendigkeit einsehen, der neuen Ordnung zuzustimmen.

Der Finanzdirektor: Guggisberg.

V.

Der Regierungsrat stimmt dem vorliegenden Finanzprogamm grundsätzlich zu. Die Finanzdirektion wird beauftragt, das vorliegende Programm dem Grossen Rat mit der Vorlage des Voranschlages für 1928 zur Kenntnis zu bringen.

Bern, den 18. Oktober 1927.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. C. Moser,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Entwurf des Regierungsrates vom 6. September 1927.

Dekret

betreffend

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Frutigen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. In der Kirchgemeinde Frutigen wird eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in Bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers derselben der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.
- § 2. Die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushülfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.
- § 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret geschaffenen zweiten Pfarrstelle wird der Staatsbeitrag von 3200 Fr. an die Besoldung eines Hülfsgeistlichen hinfällig.
- \S 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1928 in Kraft.

Bern, den 6. September 1927.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber i. V.
Brechbühler.

Ergebnis der ersten Beratung.

(Maisession 1927.)

Gemeinsame neue Anträge des Regierungsrates und der Kommission

vom 1./19. Oktober 1927.

Gesetz

über

Jagd und Vogelschutz.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, den Wildstand zu heben, und die Einnahmen des Staates und der Gemeinden aus dem Jagdregal zu mehren,

in Vollziehung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Jagdberechtigung.

- Art. 1. Das Jagdregal steht dem Staat zu. Das Jagdrecht wird an Einzelpersonen oder Jagdgesellschaften gebietsweise verpachtet.
- Art. 2. Die Ausübung der Jagd ist nur den Inhabern eines Jagdscheins gestattet.
- Art. 3. Die Pachthingabe und die Erteilung des Jagdscheines darf nicht erfolgen an Personen, welche:
 - a) das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben;
 - b) einen schlechten Leumund geniessen, dem Trunke ergeben sind, oder sonst bei der Ausübung der Jagd eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bilden;
 - c) bevormundet oder im Aktivbürgerrecht eingestellt sind oder ihre Steuerpflicht nicht erfüllt haben oder für sich oder ihre Familie öffentliche Unterstützung geniessen;
 - liche Unterstützung geniessen;
 d) in Konkurs erklärt oder fruchtlos ausgepfändet sind, bis zur Befriedigung ihrer Gläubiger;
 - e) die ihnen wegen Jagdfrevel auferlegten Bussen noch nicht bezahlt haben;
 - f) in den letzten 10 Jahren wegen anderer als politischer Vergehen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 2 Monaten verurteilt worden sind. Wurde ihnen die Strafe bedingt erlassen, so sind sie nach Ablauf der Probefrist wieder berechtigt zum Bezug eines Jagdscheins;
 - g) infolge rechtskräftigen Urteils von der Jagdberechtigung ausgeschlossen sind.

Tritt eine der Voraussetzungen, welche die Erteilung der Jagdberechtigung ausschliessen, nachträglich ein, oder erhält die Behörde erst nachträglich von dem Bestehen einer solchen Kenntnis, so ist der Jagdschein

und die Jagdkarte dem Betreffenden ohne Entschädigung oder Rückerstattung bezahlter Gebühren sofort zu entziehen.

Pachtverträge mit Jagdpächtern, welche die Jagdberechtigung verloren haben, fallen mit der Feststellung des Verlustes dahin. — Bei Jagdgesellschaften findet diese Bestimmung jedoch nur auf die betreffenden Mitglieder der Jagdgesellschaft Anwendung. — Durch die Aufhebung des Vertrages wird der Pächter oder das betreffende Mitglied der Jagdgesellschaft von den bereits aus der Pacht entstandenen Verpflichtungen nicht befreit. Bezahlter Pachtzins wird nicht zurückerstattet.

Art. 4. Wer eine Jagdpacht erwerben will, muss in der Schweiz niedergelassen sein. Wer als Pächter die Jagd ausüben will, muss, sofern er nicht im Kanton niedergelassen ist, in der Pachtgemeinde Rechtsdomizil verzeigen und für alle Klagen aus dem Pachtverhältnis, aus der Ausübung der Jagd oder aus Wildschäden den Gerichtsstand der Pachtgemeinde anerkennen.

Ein und dieselbe Person darf gleichzeitig höchstens zwei Jagdkreise in Einzelpacht übernehmen und mit Inbegriff der Einzelpacht an höchstens drei Jagdpachten gleichzeitig beteiligt sein.

Art. 5. Der Jagdpächter kann für einzelne Jagdtage Gäste einladen. Der Jagdgast darf vom Pächter in keiner Weise zur Mittragung der Kosten der Jagdpacht herangezogen werden. Dagegen ist der Pächter befugt, von den Jagdgästen einen Beitrag an die Versicherungsprämien zu erheben.

Art. 6. Zur Deckung der Schäden, die bei der Jagd entstehen und für welche der Jagdpächter gemäss Art. 13 und 14 B. G. vom 10. Juni 1925 haftet, ist dieser verpflichtet, für sich, seine Jagdaufseher und die Jagdgäste bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Diese Versicherung kann auch kollektiv durch die Forstdirektion auf Kosten der Pächter abgeschlossen werden.

Die Pächter sind ausserdem verpflichtet, zugunsten der Jagdaufseher und Treiber für alle, diesen bei der Jagd oder bei der Ausübung der Jagdpolizei und Wildhut zustossenden Unfälle, eine Versicherung abzuschliessen.

Für beide Versicherungen werden die nähern Bedingungen in der Vollziehungsverordnung festgelegt.

II. Jagdkreise.

Art. 7. Zur Durchführung der Pachtjagd wird das Kantonsgebiet von der Forstdirektion unter Anhörung der Jagdkommission und der Gemeinden in Jagdkreise eingeteilt.

In der Regel bildet jede Gemeinde einen Jagdkreis. Kleinere aneinanderstossende Gemeinden können sich freiwillig zu einem Jagdkreis zusammenschliessen oder durch die Forstdirektion zu einem Jagdkreis vereinigt, grössere auf ihren Wunsch in mehrere geteilt werden. Wo es aus jagdlichen Gründen tunlich erscheint, können kleinere Teile einer Gemeinde einem anstossenden Jagdkreise zugeteilt werden, wobei das Pachterträgnis auf die Gemeinden der produktiven Fläche entsprechend verteilt wird.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1927.

Abänderungsanträge.

... zusammenschliessen, grössere sich in mehrere teilen. Gemeinden, die nicht eine bejagbare Fläche von 500 ha aufweisen, können von der Forstdirektion vereinigt oder einem benachbarten Jagdkreis angeschlossen werden. Wo es aus jagdlichen Gründen ...

... auf die Gemeinden den produktiven Flächenanteilen entsprechend verteilt wird.

Die bejagbare Fläche eines Jagdkreises soll mindestens 500 ha umfassen. In besondern Fällen kann der Regierungsrat Ausnahmen gestatten.

Art. 8. Bei der Bildung oder Neubildung der Jagdkreise beschliesst der Regierungsrat jeweilen darüber, ob und welche Bannbezirke oder Vogelschutzreservationen auf den Zeitpunkt des Beginns einer neuen Pachtjagdperiode errichtet oder aufgehoben werden sollen.

Ein Abbau der Hochgebirgsbannbezirke darf nur allmählich erfolgen.

Art. 9. Im Falle der Errichtung oder Beibehaltung von Bannbezirken ist der dadurch den beteiligten Gemeinden am Pachtzins entstehende Ausfall nach der produktiven Fläche des Bannbezirks und auf der Grundlage des im Landesteil durchschnittlich von der Hektare erzielten Gemeindeanteils durch den Staat zu entschädigen.

Die betreffenden Gemeinden und der Staat sind gegenüber Forderungen, welche für Wildschaden im Bannbezirk entstehen, in gleicher Weise und zwar zu gleichen Teilen gemeinsam haftbar wie Jagdpächter.

Art. 10. Der Brienzer-, der Thuner- und der Bielersee werden den angrenzenden Gemeinden zugeteilt, Das Nähere bestimmt der Regierungsrat.

Die Schwimmvögeljagd auf Grenzgewässern ist vom Regierungsrat mit den benachbarten Kantonen besonders zu regeln.

III. Die Verpachtung.

Art. 11. Die Jagdkreise werden im Wege der Versteigerung verpachtet.

Die Versteigerung wird vom Regierungsstatthalter unter Mitwirkung des Amtsschaffners als Protokollführer, des Kreisoberförsters als Staatsvertreter und

der zuständigen Gemeindevertreter durchgeführt.

Die Pacht eines Jagdkreises kann einzelnen Personen oder einer Gesellschaft von höchstens 10 Personen übertragen werden. In besondern Fällen kann der Regierungsrat Ausnahmen gestatten.

Art. 12. Ueber die Hingabe der Pacht entscheidet nach Anhörung der Staats- und der Gemeindevertreter der Regierungsstatthalter unmittelbar nach Schluss der Steigerung.

Ortsansässige Bewerber oder mehrheitlich in der Pachtgemeinde niedergelassene Jagdgesellschaften können dabei ohne Rücksicht auf höhere Drittangebote bevorzugt werden, wenn ihr Steigerungsangebot angemessen erscheint und die Bewerber für einen pfleglichen Jagdbetrieb hinreichende Garantie bieten. Abänderungsanträge.

... gleichen Teilen haftbar wie Jagdpächter. Die Festsetzung der Wildschadenvergütung erfolgt gemäss Art. 45 hienach.

... zugeteilt. Dabei wird die Jagdausübung auf eine Uferzone von 100 m den Pächtern der einzelnen Jagdkreise vorbehalten, während ausserhalb dieser Uferzone die Jagd auf dem See den Pächtern aller angrenzenden Jagdkreise zusteht. Das Nähere ...

... vom Regierungsstatthalter angeordnet und im Beisein eines Staatsvertreters und der zuständigen Gemeindevertreter geleitet. Den Protokollführer bestimmt der Regierungsstatthalter.

Jede Gemeinde hat an die Steigerung den Gemeinderat oder mindestens drei zur Pachthingabe bevollmächtigte Vertreter abzuordnen.

... entscheiden ...

... des Staatsvertreters die Gemeindevertreter und zwar unmittelbar nach Schluss der Steigerung. Sind mehrere Gemeinden gemäss Art. 7 zu einem Jagdkreis vereinigt, so hat jede Gemeinde eine Stimme und es entscheidet bei Stimmengleichheit der Gemeinden der Regierungsstatthalter.

... Garantie bieten.

Erfolgt die Pachthingabe an ausserkantonale Bewerber, so ist für die Festsetzung des Pachtzinses

Abänderungsanträge.

das Steigerungsangebot um einen Zuschlag von 20 % zu erhöhen. Bei Jagdgesellschaften ist der Zuschlag nach dem Verhältnis zu bestimmen, in welchem die ausserkantonalen Bewerber in der Gesellschaft vertreten sind.

Bei nachträglicher Aenderung des Pächters oder des Mitgliederbestandes einer Jagdgesellschaft ist diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

Gegen die Pachthingabe können die Beteiligten ...

Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters können die Beteiligten innert 8 Tagen Rekurs an den Regierungsrat erklären.

- Art. 13. Jede Jagdpachtgesellschaft hat einen Vertreter zu bezeichnen, der sie den Behörden und Dritten gegenüber rechtsgültig vertritt. Für Forderungen aus dem Pachtverhältnis oder aus Wildschaden haften alle Mitglieder solidarisch. Die Aufnahme neuer Mitglieder in eine Jagdgesellschaft, sowie die Uebertragung der Pacht oder der Pachtbeteiligung unterliegt unter Anhörung der Gemeinden der Genehmigung der Forstdirektion.
- Art. 14. Die Pacht erlischt mit dem Tode des Einzelpächters. Stirbt ein Mitglied einer Jagdpachtgesellschaft, so bleibt der Pachtvertrag mit den übrigen Mitgliedern in Kraft. Bezahlter Pachtzins wird nur im Todesfälle von Einzelpächtern und unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse ganz oder teilweise zurückerstattet.
- Art. 15. Die Verpachtung der Jagdkreise erfolgt unter Abschluss eines Pachtvertrages auf die Dauer von mindestens 8 Jahren; die Pacht beginnt mit dem 1. Januar. Der Pachtzins ist vor Beginn des jeweiligen Pachtjahres zu entrichten. Wird der Pachtzins auf Verfall nicht entrichtet, und auf schriftliche Mahnung hin nicht innert einer Notfrist von einem Monat bezahlt, so fällt die Pacht dahin. Der Pächter haftet in diesem Falle für den entstehenden Schaden (Kosten für neue Verpachtung, Ausfall am Pachtzins usw.).

Auf Antrag der an der Pacht eines Jagdkreises beteiligten Gemeinden und des Jagdpächters kann die Forstdirektion die bestehende Pacht ohne Ausschreibung um eine jeweils weitere Periode verlängern.

Art. 16. Unterpacht der Jagdkreise ist verboten. Vereinbarungen der Pächter benachbarter Jagdkreise über gegenseitige Abtretung einzelner Teile des Pachtgebietes bedürfen der Genehmigung der Forstdirektion.

IV. Die Jagdscheine und die Jagdscheingebühren.

- Art. 17. Die Jagdscheine werden vom Regierungsstatthalter ausgestellt. Der Jagdschein lautet auf den Namen, ist unübertragbar, hat Gültigkeit entweder für ein Pachtjahr und für das ganze Kantonsgebiet oder für eine Woche und für einen bestimmten Jagdkreis. Die Gebühren fallen in die Staatskasse.
- Art. 18. Vor Bezug des Jagdscheines hat sich der Pächter oder die Pachtgesellschaft darüber auszuweisen, dass der Pachtzins bezahlt und die in Art. 6 vorgesehenen Versicherungen abgeschlossen sind.

Art. 14 kommt nach Art. 16.

Art. 19. Die Gebühr für den Jagdschein beträgt:

- a) für im Kanton wohnende Pächter und für die Jagdaufseher . . . Fr. 25. —
- c) für im Kanton wohnende Jagdgäste » 25. —

» 50.—

» 50.—

- d) für ausser dem Kanton wohnende Jagdgäste
- e) für Ausländer, welche sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten » 100. —

Für einen Wochenjagdschein beträgt die Gebühr für im Kanton wohnende Jagdgäste Fr. 5. —, für ausserhalb des Kantons wohnende Jagdgäste Fr. 20. —.

Art. 20. Wer zur Jagausübung in einen Jagdkreis eingeladen wird, hat sich vom betreffenden Pächter eine Jagdgastkarte ausstellen zu lassen. Die Ausstellung dieser Karte darf jedoch nur gegen Vorweisung des Jagdscheins erfolgen.

Art. 21. Pächter, Gäste und Aufseher haben bei der Ausübung der Jagd den Jagdschein stets auf sich zu tragen, der Gast ausserdem die vom Pächter ausgestellte Jagdkarte.

Diese Ausweise müssen auf Verlangen den mit der Jagdpolizei betrauten Organen vorgewiesen werden.

Der Pächter, der Gäste ohne Jagdschein und Jagdkarte in seinem Kreis jagen lässt, ist, wie der betreffende Gast, strafbar.

V. Die Verwendung der Jagdpachterträge.

Art. 22. Vom Ertrag der Jagdpachtzinse fallen $40^{\circ}/_{0}$ in die Staatskasse, $60^{\circ}/_{0}$ an die Gemeinden.

Vom Betrag, der dem Staat von seinem Anteil nach Abzug der Kosten verbleibt, die sich aus den bestehenden Bannbezirken für die Hut und Ausrichtung von Entschädigungen nach Art. 9 dieses Gesetzes ergeben, sind $50\,^{\rm o}/_{\rm o}$, höchstens jedoch Fr. 150,000, zur Aeufnung und Speisung eines staatlichen Fonds zur Förderung der obligatorischen und freiwilligen Krankenversicherung zu verwenden.

Ein vom Grossen Rat zu erlassendes Dekret stellt die für die Verwendung dieses Fonds erforderlichen Richtlinien auf.

VI. Die Ausübung der Jagd.

Art. 23. Dem Jagdpächter ist ein schonender Jagdbetrieb und eine pflegliche Behandlung des Wildstandes zur Pflicht gemacht.

Art 24. Der Pächter darf in den benachbarten Jagdkreisen weder Wild aufjagen noch verfolgen; angeschossenes oder verendetes Wild gehört, vorbehältlich abweichender Vereinbarungen der Pächter, dem Inhaber desjenigen Jagdkreises, in welchem es ergriffen wird.

Abänderungsanträge.

- ... für den Jahresjagdschein ...
 - a) für im Kanton wohnende Pächter, Jagdgäste und für die Jagdaufseher . . .
 - b) für ausser dem Kanton wohnende Pächter und Jagdgäste . . .
 - c) wird gestrichen.
 - d) wird gestrichen.
 - c) für Ausländer . . .

... an die Gemeinden. Die Gemeinden sind verpflichtet, von ihrem Anteil mindestens 40 % für land-, alpoder forstwirtschaftliche Zwecke zu verwenden. — Vorwiegend städtische oder industrielle Gemeinden können auf begründetes Gesuch hin von dieser Verpflichtung durch den Regierungsrat teilweise oder ganz entbunden werden.

Vom Betrag, der dem Staat . . .

Abänderungsanträge.

Art. 25: wird gestrichen.

- Art. 25. Die Jagd auf Schnepfen im Frühjahr wird durch den Regierungsrat geordnet.
- Art. 26. Wenn es zum Schutze einzelner Wildarten notwendig erscheint, ist der Regierungsrat ermächtigt, die durch das Bundesgesetz vom 10. Juni 1925 festgesetzten Jagdzeiten einzuschränken oder die Jagd auf einzelne Wildarten im Gebiet des ganzen Kantons oder in Teilen desselben zeitweise oder ganz zu verbieten (Art. 29 B. G.).

Für die zwei letzten Jahre der Pacht ist die Forstdirektion ermächtigt, den Abschuss bestimmter Wildarten ganz zu verbieten.

Art. 27. Wird nach Art. 10 B. G. vom 10. Juni 1925 oder in Anwendung von Art. 26 dieses Gesetzes zur Erhaltung und Mehrung der Wildbestände die Jagdzeit eingeschränkt oder die Jagd auf einzelne Wildarten verboten, so kann der Jagdpächter hieraus keinerlei Anspruch auf Ermässigung oder Nachlass des Pachtzinses ableiten.

Wird die Jagd infolge ausserordentlicher Verhältnisse nach Art. 11 B. G. vom 10. Juni 1925 längere Zeit untersagt, so entscheidet der Regierungsrat, ob und inwieweit die betreffenden Jagdpächter Anspruch auf Erlass des Pachtzinses haben.

- Art. 28. Die Jagdpächter sind verpflichtet, dem Regierungsrat zum Zwecke statistischer Feststellungen die nötigen Angaben zu machen.
- Art. 29. Soweit in diesem Gesetze nicht bestimmte Vorschriften aufgestellt sind, ist der Regierungsrat ermächtigt, im Rahmen der durch Art. 29 des B. G. vom 10. Juni 1925 den Kantonen übertragenen Befugnisse die bundesgesetzlichen Schutzvorschriften zu erweitern.

VII. Wild- und Vogelschutz.

- Art. 30. An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen ist die Ausübung der Jagd verboten.
- Art. 31. Die Verwendung von Repetierwaffen ist verboten.
- Art. 32. Die Verwendung von Laufhunden mit einem Stockmass (Risthöhe) von über 36 cm ist verboten
- Art. 33. Es ist verboten, Hunde widerrechtlich zu Jagdzwecken zu verwenden und Hunde während der geschlossenen Jagdzeit, oder während der offenen Jagdzeit ohne Berechtigung, vorsätzlich oder fahrlässig jagen zu lassen. Die Forstdirektion ist bei einlaufenden Klagen ermächtigt, Massnahmen gegen wildernde Katzen und Hunde zu treffen.
- Art. 34. Für die Durchführung des Vogelschutzes sind die bundesrechtlichen und die vom Regierungsrat in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen massgebend.
- Art. 35. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die zum Schutze der Vogelwelt erlassenen Bestimmungen des Bundes zu erweitern und mit Hilfe der Gemeinden zweckentsprechende Massnahmen zu ergreifen.

... ist die Forstdirektion ermächtigt, zur Erhaltung der Wildbestände von sich aus oder auf den Antrag der beteiligten Gemeinden die Jagdausübung durch den Jagdpächter einzuschränken. Art. 36. Wo zur Schaffung und Unterhaltung dauernder Vogelschutzgehölze oder von Vogelschutzreservationen die ganze oder teilweise Einstellung der kulturellen Ausbeutung beschränkter Geländeteile wünschbar erscheint, ist der Regierungsrat ermächtigt, die Besitzer für den Ertragsausfall zu entschädigen oder das Gebiet, wenn nötig durch Enteignung, zu erwerben.

Die Enteignung darf nicht erfolgen, wenn dieses Gebiet dem Eigentümer absolut notwendig ist.

Art. 37. Der Kanton unterstützt die im Sinne von Art. 27 B. G. vom 10. Juni 1925 zur Erhaltung und Mehrung der geschützten Vögel getroffenen Massnahmen durch Beiträge an die von Gemeinden oder Vereinen für solche Zwecke nachgewiesenermassen gemachten Aufwendungen.

VIII. Die Jagdpolizei.

Art. 38. Die Jagdaufsicht in den Jagdkreisen wird durch die von den Jagdpächtern angestellten und besoldeten Jagdaufseher ausgeübt. Die Jagdaufseher müssen Schweizerbürger und im Sinne des Art. 3 dieses Gesetzes jagdfähig sein.

Sie werden vom Regierungsstatthalter beeidigt und

mit Ausweis und Dienstanleitung versehen.

Die Wildhut in den Bannbezirken des Hochgebirgs wird den vom Staat damit besonders betrauten Wildhütern übertragen. — Besondere Aufsichtsorgane sind ebenfalls für die Hut bestehender Vogelschutzreservationen zu bestellen.

Im Falle der Aufhebung von Hochgebirgsbannbezirken ist der Regierungsrat ermächtigt, die Wildhüter dieser Bezirke, sofern sie weiterhin die Wildhut ausüben, als Mitglieder der staatlichen Hülfskasse der Beamten und Angestellten beizubehalten.

Art. 39. Die Jagdaufseher der Jagdkreise, die Wildhüter der Hochgebirgsbannbezirke, sowie die vom Staat sonst bestellten Aufsichtsorgane, ferner die Feldhüter, das beeidigte Forstpersonal des Staates, der Gemeinden und der Waldhutgenossenschaften, stehen in der Verfolgung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über Jagd und Vogelschutz in den nämlichen Pflichten und Rechten, wie die untern Beamten der gerichtlichen Polizei.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung massgebend.

IX. Bestimmungen über die Schonung des Grundeigentums, die Haftung für Schaden und den ausserordentlichen Abschuss von Wild.

Art. 40. Die Ausübung der Jagd soll ohne Schädigung des Grundeigentums und der landwirtschaftlichen Kulturen und ohne Belästigung der Besitzer er-

Abänderungsanträge.

... durch Beiträge.

... und Dienstanleitung versehen.

Beschwerden, welche gegen Jagdaufseher wegen persönlicher Uebergriffe in der Ausübung der Jagdaufsicht eingereicht werden, sind innert Monatsfrist beim Regierungsstatthalter einzureichen. Derselbe hat dem Jagdpächter von der Beschwerde Kenntnis zu geben und über die Beschwerde beförderlichst zu entscheiden. Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters können die Beschwerdeführer, Jagdaufseher und Jagdpächter binnen 14 Tagen, von der Eröffnung des Entscheides an gerechnet, den Rekurs an den Regierungsrat erklären.

Die Wildhut in den . . .

folgen. Wer die Jagd ausübt, haftet für denjenigen Schaden, den er oder die Hunde verursachen.

Weder der Staat noch die Gemeinden können für Schaden, welcher bei Ausübung der Jagd entsteht, haftbar gemacht werden.

Art. 41. Ohne Bewilligung des Besitzers darf die Jagd nicht ausgeübt werden in Gebäuden und deren nächster Umgebung, in Baumschulen, Park- und Gartenanlagen, sowie bis nach beendigter Ernte in Weinbergen, Obst- und Gemüsegärten.

In Friedhöfen darf die Jagd nicht ausgeübt werden.

Art. 42. Einem jeden Besitzer von Liegenschaften ist jederzeit erlaubt, selbst oder durch Beauftragte, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen, Raubwild, Krähen, Elstern, Häher, Sperlinge und nichtgeschützte Raubvögel, durch welche seinen Gütern Schaden zugefügt werden kann, innerhalb von deren Grenzen, jedoch nur ausserhalb der Waldungen, Gemeinde- und Privatweiden, zu erlegen.

Das Recht, Waldungen mit der Jagdschusswaffe zu durchqueren, darf aus dieser Ermächtigung nicht abge-

leitet werden.

Der Jagdpächter ist befugt, den Besitzern von Liegenschaften seines Jagdkreises den Abschuss der Wildschweine innert den Grenzen ihres Eigentums zu gestatten. Die erlegten Wildschweine sind in diesem Falle Eigentum des Jagdpächters.

- Art. 43. Die Forstdirektion ist ermächtigt, den Abschuss von Tieren der in Art. 8 des B. G. vom 10. Juni 1925 erwähnten Arten, die erheblichen Schaden anrichten, auch ausserhalb der für dieselben festgesetzten Jagdzeiten anzuordnen. Dieser Abschuss darf jedoch nur durch die Jagdpächter und Jagdaufseher erfolgen und ohne Verwendung von Laufhunden.
- Art. 44. Der Schaden, welcher durch Hasen, Wildkaninchen, Rehe, Gemsen, Hirsche, Wildschweine, Dachse, Murmeltiere oder Fasanen verursacht wird, ist dem geschädigten Besitzer durch den Jagdpächter zu ersetzen.

Für Schaden, der durch Raubwild oder sonstige Schädlinge verursacht wird, deren Erlegung dem Besitzer der Liegenschaften gemäss Art. 42 zusteht, ist der Jagdpächter zu keiner Entschädigung verpflichtet, sofern die Schädigung innerhalb der im Art. 42 erwähnten Grundstücke verursacht worden ist.

Art. 45. Wo die Höhe der Wildschadenvergütung nicht gütlich vereinbart werden kann, erfolgt die Ermittlung durch eine Kommission von drei Sachverständigen. Das erste Mitglied, zugleich Obmann, wird vom Regierungsstatthalter für den ganzen Amtsbezirk

Abänderungsanträge.

Den Besitzern von Liegenschaften ist gestattet, selbst oder durch Beauftragte . . .

... Häher, Sperlinge, Habichte und Sperber, durch welche seinen Gütern ...

Den Besitzern von Liegenschaften ist der Abschuss der Wildschweine innert den Marken ihres Eigentums gestattet. Die erlegten . . .

... des Jagdpächters. Derselbe ist jedoch verpflichtet dem jeweiligen Erleger der Wildschweine eine Abschussprämie auszurichten, deren Höhe im Pachtvertrag festgesetzt wird.

Ueber die Organisation und Durchführung von Treibjagden auf Wildschweine stellt die Forstdirektion

die nähern Vorschriften auf.

... Wildkaninchen, Eichhörnchen, Rehe ...

... zu ersetzen.

Schaden, welcher durch Füchse in eingefriedigten Geflügelhöfen verursacht wird, ist dem Besitzer zu $^2/_3$ des Betrages zu ersetzen. Staat, Gemeinde und Jagdpächter übernehmen die Entschädigung zu gleichen Teilen.

Streichung dieses Absatzes.

ernannt, das zweite vom Jagdpächter und das dritte vom Gemeinderat. In Fällen von Wildschadenabschätzungen gemäss Art. 9, Absatz 2, wird der zweite Sachverständige von dem geschädigten Grundeigentümer bezeichnet. — Bei Schadenanmeldungen bis zu Fr. 100 kann die Ermittlung des Schadens durch den Präsidenten der Kommission allein vorgenommen werden. Beträgt die einzelne Schadenersatzforderung mehr als Fr. 500, so kann der Entscheid der Schätzungskommission innerhalb sechs Tagen an eine vom Regierungsrat zu ernennende dreigliedrige Oberschätzungsbehörde weitergezogen werden, welche nach Anhörung der Parteien endgültig entscheidet.

Die Kosten der Schatzung durch die erstinstanzliche Schatzungsbehörde trägt der Jagdpächter, in den Fällen von Art. 9, Absatz 2, der Staat und die betreffenden Gemeinden gemeinsam, die Rekurskosten die

unterliegende Partei.

Die Entscheide der Schatzungsorgane sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen gleichgestellt (Art. 80 B.G. über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889).

Die nähern Bestimmungen über die Schatzung und das Verfahren werden in der Vollziehungsverordnung festgestellt.

- Art. 46. Die Forstdirektion ist ermächtigt:
- a) ohne Rücksicht auf das Jagdpachtrecht gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1921 Bewilligungen zur Beschaffung wissenschaftlichen Materials zu erteilen.
- b) Im Falle der Ueberhandnahme von Jagdwild in Pachtrevieren, auf Eingabe des Gemeinderates und nach vergeblicher Mahnung des Pächters, den Abschuss von Jagdwild von Staatswegen anzuordnen und durch besonders bezeichnete Jäger vornehmen zu lassen. Eine solche Massnahme ist dem Pächter sofort schriftlich mitzuteilen. Der Ertrag des erlegten Wildes fällt nach Abzug der entstandenen Kosten dem Pächter zu.

X. Die Jagdkommission.

Art. 47. Zur Vorberatung der über die Ordnung und Hebung der Jagd in Ausführung der Gesetzgebung im Pachtjagdgebiet zu treffenden Massnahmen wird die Jagdkommission eingesetzt, welche mit dem Forstdirektor als Präsidenten 11 Mitglieder zählt. — Die Jagdkommission wird, unter besonderer Berücksichtigung der einzelnen Landesteile, der Jägerschaft und der Naturschutzbestrebungen, alle vier Jahre durch den Regierungsrat gewählt.

XI. Strafbestimmungen.

Art. 48. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, insbesondere gegen die in Art. 2, 4, 5, 16, 20, 21, 23, 24, 28, 32, 33, 38, 42 und 43 enthaltenen Bestimmungen oder gegen die in Vollzug dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Verbote, werden, soweit nicht die Vorschriften des Bundes über Jagd und Vogelschutz auf sie zur Anwendung kommen, mit Bussen von Fr. 20 bis Fr. 200 bestraft und es finden im übrigen die allgemeinen Bestimmungen der Strafgesetz-

gebung des Kantons Bern und die in diesem Gesetze und in der Bundesgesetzgebung aufgestellten Vor-

schriften Anwendung.

Ebenso gelten für das Strafverfahren die Bestimmungen über die Strafrechtspflege im Kanton Bern, soweit nicht im vorliegenden Gesetze und in der Bundesgesetzgebung abweichende Vorschriften aufgestellt sind.

Art. 49. Bei Uebertretungen dieses Gesetzes, sowie des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 und der zugehörigen kantonalen und eidgenössischen Erlasse würdigt der Richter oder das Gericht das Ergebnis der Beweisführung nach freiem Ermessen.

Von allen Urteilen und richterlichen Verfügungen ist der Forstdirektion innerhalb dreier Tage nach Ausfällung des Urteils Kenntnis zu geben, und es sind ihr auf Verlangen die Strafakten zur Verfügung zu stellen.

Von jedem rechtskräftigen Urteil, das den Ausschluss von der Jagdberechtigung verfügt, ist der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei durch das betreffende Gericht eine vollständige Abschrift zuzustellen.

Art. 50. Bei Ausfällung der Bussen soll für den Fall, dass dieselben nicht innerhalb der Frist von drei Monaten erhältlich sind, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten, in dem Urteil zugleich die Umwandlung in Gefängnisstrafe ausgesprochen werden.

Die Forstdirektion hat dem Verleider die Hälfte der ausgesprochenen Bussen als Verleideranteil zuzuweisen. — Ist die Busse nicht erhältlich, oder wird sie auf dem Begnadigungswege ganz oder teilweise erlassen, so ist dem Verleider aus der Staatskasse ein Drittel der ausgesprochenen Busse auszurichten.

XII. Schlussbestimmungen.

Art. 51. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und der eidgenössischen Vorschriften über Jagd und Vogelschutz beauftragt. Er erlässt die weiter erforderlichen Vorschriften.

Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat auf den vom Regierungsrat festzusetzenden

Zeitpunkt in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 30. Januar 1921 aufgehoben.

Bern, den 19. Mai 1927.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
G. Gnägi,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Abänderungsanträge.

Bern, den 1./19. Oktober 1927.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Im Namen der Kommission der Präsident Lindt.

Vortrag der Direktion des Armenwesens

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zu

dem Entwurf eines Dekretes betreffend den Naturschadenfonds.

(Juni 1927.)

Mit Beschluss vom 10. Dezember 1926 hat der Regierungsrat die Direktion des Armenwesens beauftragt, möglichst bald das in Art. 30, Abs. 2, des Gesetzes betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907 vorgesehene Dekret über Verwendung und Aeufnung des sogenannten Naturschadenfonds auszuarbeiten. Die Direktion des Armenwesens legt hiermit diesen Entwurf mit folgenden Erläuterungen vor.

Nach Art. 30 des Gesetzes betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte sollen vom jeweiligen Jahresertrag der Konzessionsgebühren und Wasserrechtsabgaben $10\,^0/_0$ zur Bildung eines Fonds für Unterstützungen in Fällen von Beschädigungen oder drohenden Gefahren durch Naturereignisse (Wasser, Lawinen, Orkane, Erdbeben, Erdschlipfe und dergl.) verwendet werden. Dieser Fonds soll nicht mit dem Staatsvermögen vermischt werden und ist durch die Hypothekarkasse zu verwalten. Die nähern Bestimmungen über seine Aeufnung und Verwendung sind einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten.

Auf Ende Dezember 1926 erreichte dieser Fonds, der bisher nach gesetzlicher Vorschrift geäufnet worden ist, 472,405 Fr. 25. Durch Beschluss des Regierungsrates ist ihm die Restanz der Liebesgabensammlung des Jahres 1926 zugewiesen worden. Daraus sind indessen noch einige zur Zeit nicht völlig liquidierte Schadenfälle zu decken. An Zinsen sind ihm im Jahre 1926 20,225 Fr. 30, an Konzessionsgebühren 20,494 Fr. 95 zugeflossen.

Auf Grund von § 55 des Armengesetzes vom 28. November 1897 wird aus dem Ertrag der Armensteuer jährlich ein Betrag von 20,000 Fr. in das Staatsbudget aufgenommen, behufs Verabreichung von Unterstützungen in Fällen, gegen welche keine Versicherung möglich war, oder in welchen die Unterlassung derselben nach den Umständen entschuldbar ist oder durch welche, trotz der Versicherung, gleichwohl grosser Schaden angerichtet wurde. Diese Unterstützungen werden nach ausdrücklicher Vorschrift des

Gesetzes durch die kantonale Armenkommission verabreicht.

Es ist klar, dass der, gestützt auf das Armengesetz, zur Verfügung stehende Betrag von 20,000 Fr. nur gerade hinreichte, um in den allerdringendsten Fällen einige Linderung zu verschaffen. Wir verweisen dafür auf den Vortrag der Direktion des Innern zum Gesetzesentwurf betreffend die Versicherung der Gebäude gegen Elementarschaden vom September 1926 und die demselben beigefügten Tabellen. Anderseits hat der durch das Wasserkraftgesetz begründete Naturschadenfonds nunmehr eine Höhe erreicht, die es gestattet, daraus fortan Unterstützungen auszurichten, so dass der Augenblick gekommen ist, um das im Gesetz vorgesehene Dekret betreffend Aeufnung und Verwendung dieses Fonds zu erlassen.

Der Inhalt dieses Dekrets ist präjudiziert durch die formellen Vorschriften des Armengesetzes, das seinerseits mit der Verteilung der dort vorgesehenen Unterstützungen die kantonale Armenkommission betraut hat. Diese Behörde hat auch ihre daherigen Obliegenheiten immer mit grosser Sorgfalt ausgeführt. Es wäre in hohem Grade unzweckmässig, neben dieser von Gesetzes wegen bereits mit einer gleichartigen Aufgabe betrauten Behörde eine zweite einzurichten und damit ein Nebeneinander zu schaffen, das nur Verwirrungen stiften könnte. Aus diesem Grunde sehen wir vor, dass die beiden Quellen, aus denen zur Zeit die Unterstützungen für nichtversicherbare Elementarschäden fliessen, zusammengefasst und dass die kantonale Armenkommission mit der Verteilung der gesamten zur Verfügung stehenden Mittel betraut werden soll. Allerdings decken sich die Zweckbestimmungen, wie sie in den beiden Gesetzen formuliert sind, nicht völlig. Das Armengesetz redet allgemein von Unglücksfällen, gegen welche keine Versicherung möglich war oder wo die Unterlassung der Versicherung entschuldbar war, was nicht nur bei sogenannten Elementarschäden zutrifft; das Wasserkraftgesetz spricht dagegen von Beschädigungen und drohenden Gefahren durch Naturereignisse, ohne die Nichtversicherbarkeit dieser Schäden zum Gesetzesmerkmal zu machen. Es ist aber klar, dass versicherbare Schäden kaum in den Bereich dieser Gesetzesbestimmung gezogen werden wollten. In der Praxis wird es ohne Schwierigkeit möglich sein, die Beobachtung beider Gesetzestexte zu vereinigen.

Die zur Zeit vom Grossen Rat in zweiter Lesung bereinigte Gesetzesnovelle zum Brandversicherungsgesetz betreffend die Versicherung der Gebäude gegen Elementarschäden bildet für die vorgesehene Ordnung der Dinge kein Hindernis. Soweit es sich eben um nach diesem Gesetz künftig versicherbare Elementarschäden handelt, geschieht deren Liquidation, wie diejenige der Brandschäden, durch die Brandversicherungsanstalt und sie scheiden für die Behandlung durch die Armenkommission daher von vornherein aus. Eine Kollision beider Instanzen ist somit nicht zu befürchten.

Für das Verfahren im Einzelnen begnügt sich der Dekretsentwurf mit einigen kurzen Bestimmungen, für welche wir auf den Text selber verweisen. Im übrigen wird der Regierungsrat ermächtigt, die notwendigen Weisungen zu erlassen. Wir halten es nicht für zweckmässig, im Dekret selber allzu eingehende Bestimmungen aufzustellen, da bei der Verschiedenheit der in Betracht fallenden Ereignisse solche nur hinderlich sein könnten, und es richtiger erscheint, den mit dem Vollzug betrauten Behörden die Anordnung der gegebenen Massnahmen im Einzelnen zu überlassen. Die Anleitung zur Behandlung von Schadenfällen, wie sie für den schweizerischen Elementarschadenfonds erlassen worden ist, bildet dafür eine brauchbare Unterlage. Im übrigen ist auch die kantonale Armenkommission in ihrer nunmehr dreissigjährigen Praxis ohne eingehend festgelegte Bestimmungen ausgekommen.

Es ist vorgesehen, dass normalerweise neben den laut Armengesetz zur Verfügung stehenden 20,000 Fr. nur der Zinsertrag des Naturschadenfonds verwendet werden soll, der heute 20,000 Fr. übersteigt. Die der kantonalen Armenkommission zur Verfügung stehenden Mittel würden damit verdoppelt. Dagegen sollen die jährlichen Konzessionsgebühren, die ebenfalls rund

20,000 Fr. ausmachen, nach wie vor zur Aeufnung des Fonds verwendet werden. Ausserordentlicherweise soll der Regierungsrat eine weitere Inanspruchnahme des Fonds beschliessen können, doch soll der Fonds nie unter 500,000 Fr. herabsinken.

Grössere Katastrophen, wie wir sie im Jahre 1926 und auch jetzt wieder erlebt haben, werden nach wie vor besondere Hülfsaktionen notwendig machen. Die Anordnung solcher Massnahmen steht dem Regierungsrat zu, der auch über die Verwendung der gesammelten Gelder selbständig zu beschliessen hat. Es ist selbstverständlich, dass die Aktionen mit den Unterstützungsleistungen der kantonalen Armenkommission kombiniert werden müssen, sei es, dass der Regierungsrat die Durchführung der besonderen Hilfeleistungen der kantonalen Armenkommission überträgt, sei es, dass er sich sonstwie mit ihr verständigt. Es wird Sache des Regierungsrates sein, im einzelnen Falle das Zweckmässige anzuordnen.

Angesichts der erhöhten Bedeutung, welche die Unterstützungen durch die kantonale Armendirektion erfahren, scheint es am Platze, ein Beschwerderecht gegen deren Beschlüsse an den Regierungsrat grundsätzlich festzulegen. Es hat dabei nicht die Meinung, dass jeder einzelne Unterstützungsfall gleichsam im Wege der Appellation an den Regierungsrat soll weitergezogen werden können. Es wird sich vielmehr darum handeln, dem Regierungsrat die Möglichkeit der Ueberprüfung darüber zu wahren, dass die Armenkommission im Rahmen des Gesetzes nach möglichster Billigkeit ihres Amtes gewaltet hat und bei immerhin denkbaren Willkürlichkeiten Remedur zu schaffen. Eine gesetzliche Einschränkung dieses Beschwerderechts ist immerhin schwierig, und es muss der Praxis des Regierungsrates überlassen werden, wie dasselbe ausgestaltet werden soll.

Bern, den 23. Juni 1927.

Der Direktor des Armenwesens:

Dürrenmatt.

Entwurf des Regierungsrates

vom 2. August 1927.

Dekret

betreffend

den Naturschadenfonds.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 30, Absatz 2, des Gesetzes vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte,

beschliesst:

- § 1. Aus dem Erträgnis des Naturschadenfonds werden, zusammen mit den nach § 55 A. u. N. G. jährlich in das Staatsbudget aufzunehmenden 20,000 Franken, Unterstützungen ausgerichtet, welche im Sinne von Art. 30 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und § 55 A. u. N. G. zu verwenden sind für Beiträge an Beschädigungen oder drohende Gefahren durch Naturereignisse (Wasser, Lawinen, Orkane, Erdbeben, Erdschlipfe und dergl.) und Unglücksfälle, gegen welche keine Versicherung möglich war oder in welchen die Unterlassung derselben nach den Umständen entschuldbar ist oder durch welche, trotz der Versicherung, gleichwohl grosser Schaden entstanden ist.
- § 2. Wer eine Unterstützung aus dem Naturschadenfonds begehrt, hat sein Gesuch innerhalb 14 Tagen dem Gemeinderat des Ortes, wo das schädigende Ereignis eingetreten ist, einzureichen.

Der Gemeinderat überweist das Gesuch unverzüglich mit seinem Bericht dem Regierungsstatthalter.

Der Regierungsstatthalter stellt es ohne Verzug der kantonalen Armendirektion zu. Die Armendirektion besorgt die Anmeldung beim schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden.

§ 3. Die Armendirektion lässt hierauf den Schaden durch Schätzer an Ort und Stelle ermitteln. Die Schätzer haben hierüber ein Protokoll aufzunehmen.

Ueber das Schätzungsverfahren erlässt der Regierungsrat die notwendigen Weisungen.

Die Kosten des Schätzungsverfahrens trägt der Naturschadenfonds.

§ 4. In Fällen dringender Not oder wenn ein Naturereignis grössern Umfang angenommen hat oder an-

zunehmen droht, hat der Regierungsstatthalter von sich aus oder auf Ansuchen der Betroffenen oder der Gemeindebehörde sofort dem Regierungsrat auf kürzestem Wege Meldung zu erstatten. Dieser trifft daraufhin die nach der Lage des Falles gebotenen Massnahmen.

§ 5. Die Beschlussfassung über die Ausrichtung der Beiträge steht der kantonalen Armenkommission

zu (§ 72 Z. 2 A. u. N. G.).

Sie berücksichtigt dabei die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Betroffenen, die Beiträge des Bundes und den Umfang der Beteiligung der freien Liebestätigkeit.

Das Nähere hierüber wird durch Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

- § 6. Beschwerden gegen die Beschlüsse der kantonalen Armenkommission sind innert 14 Tagen nach deren Eröffnung gehörig begründet bei ihr einzureichen. Die Armenkommission stellt sie mit ihrer Vernehmlassung dem Regierungsrat zu, der darüber entscheidet.
- § 7. Der Naturschadenfonds wird weiter auf dem durch Art. 30 des Gesetzes betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vorgesehenen Wege geäufnet.

Ordentlicherweise sollen jährlich nicht mehr als der Betrag der Zinse und der gemäss § 55 A. u. N. G. zu leistende Staatsbeitrag von 20,000 Fr. und der Ertrag der freiwilligen allgemeinen Liebesgaben zu Unterstützungen verwendet werden.

In Fällen von ausserordentlichen Schadenereignissen können durch den Regierungsrat grössere Entnahmen aus dem Naturschadenfonds verfügt werden.

Der Kapitalbestand des Fonds darf indessen nie unter die Summe von 500,000 Fr. herabsinken.

§ 8. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 2. August 1927.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber i. V.
Brechbühler.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Dekret betreffend Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Dekretes vom 22. Januar 1919 betreffend die Veranlagung zur Einkommenssteuer.

(Juli 1927.)

Die Erfahrungen, welche seit Erlass des zu modifizierenden Dekretes gemacht wurden, lassen einige Abänderungen an demselben als geboten erscheinen. Dazu kommt, dass das Steuergesetz unterm 31. Januar 1926 in einzelnen Punkten revidiert wurde, was eine Anpassung des Dekretes an den neuen Rechtszustand erfordert. — Im übrigen verweisen wir auf die hienach zu den einzelnen Bestimmungen angebrachten Bemerkungen.

Zu §§ 4, 6 und 7: Der bisherige Wortlaut nahm keine Rücksicht auf die Fälle, in denen nach bundesgerichtlicher Rechtssprechung dem Kanton ein Besteuerungsrecht, losgelöst von den Wohnsitz- und Aufenthaltsverhältnissen, zukommt. Dies hatte zur Folge, dass das Verwaltungsgericht z. B. die Steuerpflicht verneinte in Fällen des sogenannten geteilten Familienwohnsitzes, sofern nicht das Familienhaupt Wohnsitz im Kanton hatte. Art. 17, Ziff. 4 St. G. gibt an und für sich die Möglichkeit der Besteuerung; dagegen war der Wortlaut des bisherigen Dekretes der Geltendmachung dieses Anspruches hinderlich. - Mit Bezug auf Liegenschaftsgewinne, welche von Personen mit ausserbernischem Wohnsitz auf bernischen Grundstücken erzielt wurden, hat die Gesetzesänderung vom 31. Januar 1926 ausdrücklich die Steuerpflicht im Kanton vorgesehen; schon dies bedingt eine Anpassung der Dekretsvorschriften.

Zu § 28: Da nach der Revision vom 31. Januar 1926 der $10^{\circ}/_{0}$ - Abzug nun auch von dem in I. Klasse steuerbaren Pensionseinkommen bis zum Maximum von

Fr. 600 gemacht werden kann, da es zudem öfter vorkommt, dass ein und dieselbe Person sowohl derartiges Pensions- als auch ein fixes Erwerbseinkommen besitzt, und da es im weitern ziemlich zahlreiche Fälle gibt, wo der eine Ehegatte festes Erwerbseinkommen, der andere in I. Klasse steuerpflichtiges Pensionseinkommen besitzt, so drängt sich die Bestimmung auf, dass der 10% - Abzug für die beiden Einkommensarten in keinem Falle mehr als Fr. 600 betragen darf, gleichgültig, ob es sich nur um das Einkommen einer Person handelt, oder um dasjenige beider Ehegatten, gleichgültig auch, ob das Einkommen der Ehefrau vom Ehemann oder von ihr selbst zu versteuern ist (bei Gütertrennung). Dass der Sinn der Steuergesetznovelle vom 31. Januar 1926 kein anderer war, braucht wohl nur festgestellt zu werden.

Zu § 31: Absatz 1 entspricht, abgesehen von unwesentlichen redaktionellen Aenderungen, der bisherigen Ordnung. Absätze 2—4 dagegen sind neu. In der Praxis hat sich das Bedürfnis zu einer ausdrücklichen Festlegung des Veranlagungsortes für die hier erwähnten Fälle gezeigt. Aus dem Fehlen derartiger Bestimmungen wurde schon wiederholt die Folgerung abzuleiten versucht, weil kein Veranlagungsort genannt sei, bestehe überhaupt keine Möglichkeit der Veranlagung, folglich auch keine Steuerpflicht.

Zu § 36: Schon lange macht sich das Bedürfnis nach einer andern Einteilung der Steuerbezirke geltend, indem speziell der Bezirk Bern-Land viel weniger Steuerpflichtige aufweist als alle übrigen Bezirke. Andererseits ist namentlich der Kreis Emmental-Oberaargau in seiner bisherigen Abgrenzung zu gross; die Zahl der Steuerpflichtigen ist dort so gross wie im Kreis Bern-Stadt; die Arbeit wird dagegen durch die räumlichen Verhältnisse erschwert. Eine Abtrennung der Bezirke Konolfingen und Fraubrunnen erscheint deshalb zweckmässig. Der grössere Teil dieser beiden Bezirke hat zudem bessere Kommunikationen mit Bern als mit Burgdorf, so dass auch dieses Moment für eine Zuteilung dieser beiden Amtsbezirke zum Kreis Mittelland spricht. — Ferner haben wir auch vorgesehen, den bisher dem Kreis Seeland zugeteilten Bezirk Laupen dem Mittelland zuzuweisen, wesentlich wegen der günstigeren Verbindungen mit Bern, aber auch deshalb, weil der Bezirk Seeland auch ohne diesen Bezirk immer noch gross genug ist.

Zu § 55 schlagen wir ausserdem einen neuen Absatz vor, worin der Grundsatz ausgesprochen wird, dass auch im Rekursfalle die Steuer von der anerkann-

ten Schatzung zu entrichten ist. Diese Bestimmung steht in Uebereinstimmung mit einem Entscheid des Obergerichtes, welches einem Rechtsöffnungsbegehren der Gemeinde Bern in einem derartigen Falle entsprochen hat.

Zu § 55^{bis}. In der Praxis wurde öfter ein möglichst einfaches Verfahren zur Erledigung von Differenzen betreffend die Festsetzung der Steuerzuschläge vermisst; bis jetzt mussten daherige Ausstände auf dem Prozessweg ausgetragen werden. Die vorgesehene Ordnung wird die gewünschte Vereinfachung bringen.

Bern, den 30. Juli 1927.

Der Finanzdirektor: Guggisberg.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission

vom 26. August / 19. September 1927.

Dekret

betreffend

Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Dekretes vom 22. Januar 1919 betreffend die Veranlagung zur Einkommenssteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- I. Das Dekret vom 22. Januar 1919 betreffend die Veranlagung zur Einkommenssteuer wird abgeändert wie folgt:
 - § 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Doppel-besteuerungs-recht.

a. Inter-kantonales.

§ 4. Eine selbständig erwerbende Person oder Personengesamtheit, die ihre Geschäftstätigkeit sowohl im Kanton Bern als auch in andern Kantonen ausübt, ist im Kanton Bern für ihr Einkommen I. und II. Klasse in dem Verhältnis steuerpflichtig, als die bundesrechtlichen Grundsätze über Doppelbesteuerung dem Kanton Bern die Steuerhoheit zuerkennen.

Unselbständig Erwerbende, die ihren Erwerb in einem andern, als dem Wohnsitzkanton haben, sind für ihr Einkommen I. und II. Klasse in der Regel im Wohnsitzkanton steuerpflichtig. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen gemäss den bundesrechtlichen Grundsätzen über das Doppelbesteuerungsverbot eine andere Ordnung Platz greift.

§ 6 erhält folgenden Wortlaut:

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 6. Ausserkantonale Fabrikations-, Handels-, Transport-, Versicherungs- oder andere Unternehmungen irgendwelcher Art, die im Kanton Bern ständige körperliche Anlagen oder Einrichtungen besitzen oder ständige Vertretungen unterhalten, mittelst deren sich daselbst ein wesentlicher Teil ihres technischen oder kommerziellen Betriebes vollzieht, oder die sonst eine nach bundesrechtlichen Grundsätzen über die Doppelbesteuerung für die Steuerhoheit massgebende Voraussetzung erfüllen, sind im Kanton Bern innert den Grenzen dieser Grundsätze steuerpflichtig. Das gleiche ist der Fall für natürliche und juristische Personen und

Personengesamtheiten, welche nach Massgabe des § 4, Absatz 1, oder § 5, Absatz 2, irgendwie sonst im Kan-

ton steuerpflichtig sind.

Spekulations- und Kapitalgewinne, welche durch Veräusserung von im Kanton Bern gelegenen Grundstücken erzielt wurden, sowie bezügliche Miterbenanteile gemäss Art. 619 Z.G.B. sind in jedem Falle im Kanton Bern steuerpflichtig, ohne Rücksicht auf die Wohnsitz-, Geschäftssitz- und Aufenthaltsverhältnisse (Art. 17, Ziffer 5, St. G.).

§ 7 erhält folgenden Wortlaut:

§ 7. In Fällen, wo für das Bestehen der Steuer- d. Domizilpflicht das Vorliegen eines Wohnsitzes, Geschäftssitzes oder eines Aufenthaltes im Kanton Bern erforderlich ist, hat die Veranlagung nur im Verhältnis zur Dauer dieser Voraussetzung im Kanton zu erfolgen, wenn der Steuerpflichtige (natürliche oder juristische Person oder Personengesamtheit) im Laufe des Steuerjahres den Wohnsitz, Geschäftssitz oder Aufenthalt zeitweise im Kantor Bern, zeitweise in einem andern Kanton, hat.

Begibt sich ein Steuerpflichtiger, der seinen Wohnsitz bisher im Kanton hatte, ausserhalb des Kantons, ohne anderswo einen neuen Wohnsitz zu erwerben, so bleibt er im Kanton Bern steuerpflichtig.

§ 18 erhält am Schluss folgenden Zusatz:

Zu den Kapitalgewinnen gehören ferner Miterbenanteile gemäss Art. 619 Z. G. B. an Mehrwerten für verkaufte, im Kanton Bern gelegene Grundstücke.

§ 28 erhält folgenden Wortlaut:

§ 28. Besitzen in einer Familie Mann und Frau 10 % Abzug. eigenes Einkommen (§ 2 dieses Dekretes), so kann der Abzug von 10% der festen Besoldung oder des Lohnes gemäss Art. 22, Ziffer 8 St. G. zusammen nur im Höchstbetrage von Fr. 600 vorgenommen werden. Er ist innert diesem Höchstbetrage auch vom Werte der Naturalien, die einen Bestandteil der festen Besoldung oder des Lohnes bilden, zu berechnen.

Ebenso kann der Abzug von 10% der Pension gemäss Art. 22, Ziff. 10, St. G. von Ehegatten zusammen nur im Höchstbetrage von Fr. 600 vorgenommen wer-

den

Besitzt ein Steuerpflichtiger oder besitzen in einer Familie die Ehegatten sowohl Einkommen aus Erwerb als auch in I. Klasse steuerpflichtiges Pensionseinkommen, so kann der Abzug von $10^{0}/_{0}$ der festen Besoldung oder des Lohnes bis zum Höchstbetrage von Fr. 600 nur soweit gemacht werden, als nicht bereits beim Pensionseinkommen ein Abzug vorgenommen wurde.

§ 31 erhält folgenden Wortlaut:

31. Die Veranlagung einer natürlichen Person findet in der Regel in der Einwohnergemeinde statt, Veranlagung in welcher sie ihren Steuerwohnsitz (Art. 17, Ziff. 1 und Steuerbis 3 St. G.) am 1. März des Steuerjahres hat, bezw.

1. Ort der in welcher sie im Steuerjahre nach diesem Termin Veranlagung. den ersten Steuerwohnsitz erwirbt.

Juristische Personen und Personengesamtheiten werden regelmässig in der Gemeinde veranlagt, in welcher sie ihren Wohn- bezw. Hauptsitz haben.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1927.

Liegt der Hauptsitz einer Unternehmung nicht im Kanton, so erfolgt die Veranlagung in der Gemeinde, in welcher die die Steuerpflicht begründende Voraussetzung vorhanden ist. Ist dies in einer Mehrzahl von Gemeinden der Fall, so bezeichnet die Steuerverwaltung die Gemeinde, in welcher die Veranlagung für das ganze im Kanton Bern steuerpflichtige Einkommen allein vorzunehmen ist.

Hat der Steuerpflichtige im betreffenden Steuerjahr im Kanton weder Wohn- noch Geschäftssitz oder einen Aufenthalt im Sinne von Art. 17, Ziff. 2 oder 3 St. G., so erfolgt die Veranlagung in der Gemeinde, in welcher die die Steuerpflicht begründende Tätigkeit oder der bezügliche Rechtsvorgang stattgefunden hat.

§ 36 erhält folgende Fassung:

- § 36. Für die Einschätzung der Einkommenssteuerpflichtigen wird der Kanton in folgende Steuerbezirke (Art. 46, Abs. 1 St. G.) eingeteilt:
- Bezirk (Oberland), umfassend die Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Niedersimmental, Obersimmental, Saanen und Thun.
- 2. Bezirk (Bern-Stadt), umfassend den Gemeindebezirk der Stadt Bern.
- 3. Bezirk (Mittelland), umfassend den Amtsbezirk Bern, ohne Bern-Stadt, sowie die Amtsbezirke Laupen, Schwarzenburg, Seftigen, Konolfingen und Fraubrunnen.
- 4. Bezirk (Emmental Oberaargau), umfassend die Amtsbezirke Signau, Trachselwald, Burgdorf, Wangen und Aarwangen.
- Bezirk (Seeland), umfassend die Amtsbezirke Biel, Büren, Nidau, Aarberg und Erlach.
- Bezirk (Jura), umfassend die Amtsbezirke Neuenstadt, Courtelary, Freibergen, Münster, Delsberg, Pruntrut und Laufen.

§ 55 erhält folgenden neuen Absatz 2:

Ist eine Schatzung nur teilweise bestritten, so ist der Steuerbetrag einschliesslich Zuschlagssteuer von dem unbestrittenen Teil der Schatzung bis zum ordentlichen Bezugstermin zu bezahlen. Zum mindesten ist die Steuer von der in der Steuererklärung oder vor der Taxationsbehörde anerkannten Schatzung zu begleichen. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die Steuerauch von dem bestrittenen Schatzungsbetrag, unter Vorbehalt der Rückforderung, zu entrichten. Erfolgt die Bezahlung des ganzen Steuerbetrages ohne Vorbehalt, so gilt dies als Anerkennung der ganzen Schatzung.

§ 55bis (neu) an Stelle des bisherigen Absatz 2 des § 55:

§ 55bis. Die Festsetzung der Steuerzuschläge erfolgt im Steuerbezugsverfahren durch die Bezugsorgane, gemäss den von der Finanzdirektion zu erlassenden Instruktionen und Weisungen. Die Finanzdirektion bestimmt auch den Bezugsort für die Steuerzuschläge. Sie kann anordnen, dass diese Zuschläge in dem Bezugsrodel nur einer Gemeinde eingetragen werden, und dass für diese ein besonderer Bezugsrodel angelegt wird. Gegen die Verfügungen der Bezugsorgane kann vom Steuerpflichtigen binnen 14 Tagen seit Zustellung des Steuerbezugsscheines Beschwerde bei der kantonalen Steuerverwaltung er-

hoben werden, welche hierüber entscheidet. Dieser Entscheid kann innert 14 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Der Steuerbezugsschein hat genaue Angaben über die Höhe und den Betrag der Steuerzuschläge zu enthalten. Darin ist ausdrücklich auf das Beschwerderecht und die Beschwerdefrist hinzuweisen.

Die Beschwerde ist schriftlich und gestempelt beim betreffenden Bezugsorgan einzureichen. Sie hat die Anträge des Beschwerdeführers, sowie die zu ihrer Begründung notwendigen Angaben und Nachweise zu enthalten.

Erachtet das Bezugsorgan die Beschwerde als begründet, so ändert es unter Mitteilung an den Beschwerdeführer von sich aus den Zuschlagssteuerbezugsschein ab. Andernfalls übermacht es die Akten der Steuerverwaltung.

Ergibt sich bei der Ausübung der Kontrolle der Steuerzuschlags-Festsetzungen durch die Steuerverwaltung, dass nach deren Auffassung der Steuerzuschlag unrichtig festgesetzt wurde, so macht die Steuerverwaltung davon dem betreffenden Bezugsorgan Mitteilung zwecks Verständigung mit dem Steuerpflichtigen. Anerkennt der Steuerpflichtige diese neue Berechnung nicht, so erlässt die Steuerverwaltung eine förmliche Berichtigungsverfügung, welche sie dem Steuerpflichtigen direkt eröffnet, unter Ansetzung einer Frist von 14 Tagen, innert welcher der Steuerpflichtige gegen die Verfügung Beschwerde an das Verwaltungsgericht führen kann. Die daherige Beschwerdeschrift ist schriftlich und gestempelt, versehen mit den Anträgen des Beschwerdeführers, zudienende Begründung und Nachweisen der Steuerverwaltung einzureichen, welche diese, sofern sie ihr nicht von sich aus entspricht, mit ihren Gegenbemerkungen dem Verwaltungsgericht zustellt.

Die definitiv festgestellten Zuschlagssteuer-Bezugsrödel stehen hinsichtlich der Vollstreckung der darauf basierenden Zuschlagssteuerbeträge einem gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

II. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1928 in Kraft.

Bern, den 26. August / 19. September 1927.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. C. Moser,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Namens der Kommission der Präsident Hurni.

Dekret

betreffend

die Schulgelder an den kantonalen technischen Schulen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf § 8 des Gesetzes vom 26. Oktober 1890 über Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule und Art. 10 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die kantonalen technischen Schulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. An den technischen und an den Verkehrs-Abteilungen der technischen Schulen beträgt das Schulgeld pro Halbjahr:
 - für Kantonsbürger und Schweizerbürger anderer Kantone, die im Kanton Bern steuerpflichtig sind, 50 Fr.;
 - 2. für Schweizerbürger anderer Kantone, die im Kanton nicht steuerpflichtig sind, 75 Fr.;
 - 3. für Ausländer, die im Kanton steuerpflichtig sind, 100 Fr.;
 - 4. für Ausländer, die im Kanton nicht steuerpflichtig sind, 150 Fr.
- § 2. An den gewerblichen Abteilungen des Technikums in Biel (Kunstgewerbeschule, Schule für Kleinmechaniker und Uhrmacherschule) beträgt das Schulgeld pro Halbjahr:
 - 1. für Kantonsbürger und Schweizerbürger anderer Kantone, die im Kanton Bern steuerpflichtig sind, 30 Fr.;
 - 2. für Schweizerbürger anderer Kantone, die im Kanton nicht steuerpflichtig sind, 45 Fr.;
 - 3. für Ausländer, die im Kanton steuerpflichtig sind, 60 Fr.;
 - 4. für Ausländer, die im Kanton nicht steuerpflichtig sind, 100 Fr.; für solche, die die Uhrenmacherschule besuchen, 200 Fr.

- § 3. Die Besucher einzelner Unterrichtsfächer (Hospitanten) bezahlen für die wöchentliche Unterrichtsstunde 5 Fr. im Semester, wenn sie Schweizerbürger, und 10 Fr., wenn sie Ausländer sind, jedoch per Halbjahr nicht mehr, als das ordentliche Schulgeld für sie ausmachen würde.
- § 4. Im Schulgeld ist der Beitrag an die Versicherung gegen Unfall inbegriffen.
- § 5. Die von den Schülern zu bezahlenden Einschreibegebühren, Beiträge zur Vermehrung der Sammlungen, Entschädigungen für die Benützung der Laboratorien und die Prüfungs- und Zeugnisgebühren werden vom Regierungsrat festgesetzt.
- § 6. Das Schulgeld für vorübergehende Fach- und Spezialkurse wird jeweilen von der Aufsichtskommission der Anstalt, mit Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion des Innern, festgesetzt.
- § 7. Dieses Dekret tritt am 1. April 1928 in Kraft. Durch dasselbe werden die bisher geltenden Bestimmungen über die Schulgelder an den kantonalen Techniken in Burgdorf und Biel aufgehoben, speziell der § 11 des Dekretes vom 17. November 1909 betreffend die Uebernahme des Technikums Biel durch den Staat.

Bern, den 16. August 1927.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident **Joss**,

der Staatsschreiber Rudolf.

Vortrag der Finanzdirektion und der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

den Ausbau des Verwaltungsgerichtes.

(Oktober 1927.)

Das Verwaltungsgericht wies in den Geschäftsberichten der letzten Jahre wiederholt auf das starke Anwachsen der Geschäfte hin und es stellte fest, dass, wenn nicht in absehbarer Zeit eine Entlastung eintreten werde, die Schaffung einer ständigen Vizepräsidentenstelle nicht zu umgehen sei. Im Verwaltungsbericht für das Jahr 1926 wird nun neuerdings auf die grosse Zahl der Geschäfte, die im Berichtsjahr nicht erledigt werden konnten, aufmerksam gemacht. Wir verweisen auf die daherigen eingehenden Ausführungen und fügen lediglich bei, dass die vom Gericht angeführten Rückstände auf die gesamte Steuerveranlagung hemmend wirken. Es ist ohne weiteres klar, dass ein solcher Zustand keineswegs im finanziellen Interesse des Staates liegt. Aber auch der Steuerpflichtige selber wird eine raschere Erledigung seiner Steuerangelegenheiten begrüssen.

Bis jetzt wurde der Ausbau des Gerichtes nicht beantragt, weil man im Glauben lebte, mit den Jahren werde sich eine konstante Steuerpraxis herausbilden, was alsdann die wünschbare Entlastung gebracht hätte. Allein die Erfahrung lehrt, dass jeder Tag wiederum neue Streitpunkte bringt. Die Arbeitsüberlastung und die Rückstände des Verwaltungsgerichtes werden somit auch beim gegenwärtigen Steuergesetz noch Jahre andauern. Die Möglichkeit, dass vielleicht ein neues Steuergesetz eingeführt wird, braucht bei der Beurteilung der vorgeschlagenen Massnahme nicht einmal in Rechnung gestellt zu werden.

Ein Ausbau des Verwaltungsgerichtes, gestützt auf Art. 4 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909, ist leicht möglich; denn diese Bestimmung sieht vor, dass durch einen Beschluss des Grossen Rates die Stelle des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts zu einer ständigen Staatsstelle erklärt werden kann. Durch die Bestellung eines ständigen Vizepräsidenten wird dann das Verwaltungsgericht in die Lage versetzt, in zwei Kammern Sitzungen abzuhalten, wie dies in Art. 2 des Gesetzes bereits ausdrücklich vorgesehen ist.

Um das Zweikammersystem aber reibungslos durchführen zu können, ist auch eine Vermehrung der Zahl

der nicht-ständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts notwendig. Das Gesetz schreibt nämlich für die einzelnen Kammern eine Mindestzahl von 5 Richtern vor. Würde nun jede Kammer nur 5 Mitglieder zählen, so wäre das Gericht bei einer unvorhergesehenen Abwesenheit eines Mitgliedes beschlussunfähig und es wäre auch nicht leicht möglich, dieses Mitglied sofort zu ersetzen, weil die Verwaltungsrichter als nichtständige Gerichtsbeamte meist nicht sofort zur Verfügung des Gerichtes stehen. Eine Vermehrung ist ohne weiteres durchführbar, da das Gesetz die Mitgliederzahl nicht bestimmt festlegt, sondern 7—15 Mitglieder vorsieht. Die Zahl der Gerichtsmitglieder kann daher ohne weiteres von 10 auf 12 erhöht werden.

Die Einführung einer zweiten Kammer verlangt weiter eine bescheidene Vermehrung des Kanzleipersonals. Gemäss § 2 des Dekrets betreffend die Einführung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege kann diese Vermehrung (es handelt sich vorläufig um einen juristisch gebildeten Sekretär für die Protokollführung und einen Kanzlisten) anlässlich der Beratung des Voranschlags erfolgen.

Die Vergrösserung des Verwaltungsgerichtes bringt naturgemäss eine Vermehrung der Ausgaben. Diese wird allerdings einigermassen wettgemacht durch die im neuen Tarif des Verwaltungsgerichts den heutigen Verhältnissen angepassten Gerichtsgebühren, so dass die Mehrausgaben unbedeutend sein werden. Eine kleine Vermehrung lässt sich aber mit Rücksicht auf die im Eingang angeführten Tatsachen wohl verantworten.

Wir schlagen Ihnen daher vor, nachfolgendem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Bern, den 8. Oktober 1927.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.
Der Justizdirektor:
Lohner.

Entwurf des Regierungsrates vom 18. Oktober 1927.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

den Ausbau des Verwaltungsgerichtes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 4 und 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- Die Stelle des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts wird als ständige Staatsstelle erklärt. Die Stelle des bisherigen nichtständigen Vizepräsidenten wird als aufgehoben erklärt.
- Die Besoldungen des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts werden bestimmt wie folgt:
 - a) ständiger Präsident . . . Fr. 12,900b) ständiger Vizepräsident . . . » 12,400
- 3. Der § 39 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922 wird, soweit die Besoldung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes betreffend, aufgehoben.

Bern, den 18. Oktober 1927.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Vortrag der Direktion der Bauten und Eisenbahnen

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates des Kantons Bern

zur

Abänderung des interkantonalen Konkordates über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 31. März 1914.

(September 1927.)

Mit der zunehmenden Entwicklung des Automobilverkehrs haben sich allgemeine Wahrnehmungen ergeben, die zu einer Abänderung und Ergänzung der heute geltenden Vorschriften führen müssen.

Unsere Strassen werden namentlich während den Wintermonaten durch die schweren Lasten der Automobile und durch die Einwirkungen der Schneeketten stark beschädigt. Die Erschütterung der Gebäude durch die vorbeifahrenden Lastwagen und Autobusse, der durch diese verursachte Staub und Lärm und das Knattern der Motorräder stören die Nachtruhe der Anwohner. Das Wohnen an der Strasse wird unerträglich, eine Entwertung der an der Strasse liegenden Häuser ist die Folge.

Die Vorschriften des Konkordates über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 31. März 1914 tragen diesen Uebelständen nicht genügend Rechnung. Aber auch die Abänderungen, wie sie durch das Dekret vom 11. März 1924 an den Konkordatsbestimmungen angebracht wurden, erscheinen zum Teil den heutigen Verhältnissen nicht mehr angepasst. Diese Abänderungsbestimmungen verlangen deshalb ihrerseits zum Teil eine neue Fassung, zum Teil eine Ergänzung. Der vorliegende Dekretsentwurf will dieser Aufgabe nachkommen. Er trifft Abänderungen am Inhalte der Art. 21, 36, 40, 51, 52 und 62 des Konkordates.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist Folgendes zu bemerken:

§ 1 des Entwurfes enthält die Abänderungen der Konkordatsvorschriften, hinsichtlich deren Folgendes hervorzuheben ist:

In Art. 21 werden die besondern Bestimmungen der Art. 50 a bis 50 c vorbehalten.

Art. 36 regelt die Fahrgeschwindigkeit für Personenfahrzeuge. Er enthält am Schluss zum Schutz der Strassen eine Einschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 40 km per Stunde für Fahrzeuge, welche mit Schneeketten fahren, weil dies sehr nachteilig ist, wenn es auch auf apern Strassenstrecken geschieht.

Art. 40, Al. 1, übernimmt aus Art. 40 des Konkordatsdekretes vom 31. März 1914 sowie aus § 5 des Beitrittsdekretes vom 10. März 1914 die Ermächtigung für den Regierungsrat, den Verkehr mit Motorfahrzeugen auf gewissen Strassen ganz oder teilweise zu verbieten, beziehungsweise zu beschränken. Diese Bestimmung ist wichtig, man kann sie nicht entbehren. Gebrauch wird davon nur in wohlbegründeten Fällen gemacht. Bestehen stichhaltige Gründe, von einem Verbot oder einer Einschränkung gewisse Ausnahmen zuzulassen, so ist die Baudirektion hiefür zuständig.

Für Motorlastwagen und für lärmende Personenwagen, sowie für Motorräder ist der Nachtverkehr untersagt. Ausgenommen sind Post- und Militärwagen, sowie Kurswagen konzessionierter Genossenschaften auf bewilligten Strecken. Die üblen Erfahrungen aus einem solchen Verkehr für die Strassenanwohner nötigen zu dieser Massnahme. Hievon wird namentlich der Durchgangsverkehr betroffen, welcher jetzt vielfach zur Nachtzeit stattfindet. Begründete Ausnahmebewilligungen kann der Regierungsrat erteilen.

Art. 51. Das im Abänderungsdekret vom 11. März 1924 gestattete Maximalgewicht von 10 Tonnen eines beladenen Motorlastwagens ist für die Sommerzeit beibehalten, dagegen wird eine Gewichtsbeschränkung für den Winter auf 8 Tonnen vorgesehen, weil zu dieser Zeit der Schwerverkehr für die Strassen ganz besonders schädlich ist und daher schonend stattfinden sollte

Das Gesamtgewicht eines Wagenzuges — Motorlastwagen oder Traktor mit Anhänger — darf im Sommer 12, im Winter 10 Tonnen betragen. Entsprechend ist auch das Höchstgewicht für die Anhänger bestimmt. Von den Gewichtsvorschriften kann die Baudirektion ausnahmsweise auf begründetes Gesuch hin Abweichungen bewilligen. Für vorgenommene Kontrollwägungen ist die Kostenfolge nach Schuld oder Nichtschuld geordnet.

Art. 52 enthält Vorschriften über Bereifungen und entsprechend abgestufte Fahrgeschwindigkeiten, ähnlich wie das Dekret vom 11. März 1924 auch schon bestimmt hat. Die zulässige Maximalgeschwindigkeit richtet sich nach der Bereifung, beziehungsweise ihrer Wirkung auf die Strasse; für Luftbereifung ist sie höher als für andere Bereifungsarten. Damit sollen nachteilige Bereifungen allmählich ausgeschaltet werden. Eisenbereifung ist unzulässig; nur Leerfahrten mit Raupentraktor im landwirtschaftlichen Betrieb von Hof zu Feld sind erlaubt. Der Gebrauch von Schneeketten und dergleichen Vorrichtungen bedingt eine Herabsetzung der Fahrgeschwindigkeit auf ein geringeres Höchstmass, wenn die Strassen nicht Schaden leiden sollen.

Art. 62. Für Fahrräder wird ein rotes Schlussleuchtzeichen verlangt. Solches ist notwendig zur Verminderung der Gefahr des Anfahrens von hinten und liegt im Interesse der Velofahrer selbst.

In § 2 erfährt das Konkordat eine gewisse Ergänzung. Es hat sich nämlich gezeigt, dass die Fahrzeuge von den Eigentümern oft nicht in einem den Anforderungen der Verkehrssicherheit entsprechenden Zustand gehalten werden. Insbesondere bei schweren Wagen, die durch die tägliche Beanspruchung stark leiden, entsprechen öfters der Motor, die Brems- und die Lenkvorrichtung nicht den Anforderungen, welche in Art. 3 und 4 des Konkordats aufgestellt sind. Ebenso ist auch die Bereifung vielfach mangelhaft, so dass die Strassen stark beschädigt werden. Derartige Mängel finden sich ganz besonders bei ausländischen und ausserkantonalen Wagen.

Nach den gegenwärtigen Vorschriften ist es aber nicht leicht, die Mängel festzustellen. Es ist das nur möglich anlässlich der Verkehrskontrolle auf den Strassen, aber diese Kontrollen können nur einen geringen Teil der Fahrzeuge, welche bernische Strassen befahren, erfassen. Wir sehen daher für alle Lastwagen und für die Personenwagen, die zum Transport von mehr als 8 Personen eingerichtet sind (Autoomnibusse, Autocars) alljährliche Prüfungen vor. Eine genaue Kontrolle des Wagens liegt übrigens ebenso sehr im Interesse des Wageneigentümers wie der Passagiere und der Strassenbenützer, da dadurch eine gewisse Gewähr für die richtige technische Ausrüstung der Wagen geboten wird. Durch die Vorschrift eines besondern Schildes wird die Kontrolle über die Vornahme der Prüfung erleichtert. Der Prüfungspflicht unterstehen alle Motorlastwagen und grossen Personenwagen, welche bernische Strassen befahren wollen. Die Ausdehnung auf ausländische und ausserkantonale Wagen war notwendig, weil diese Wagen, wie bereits angeführt, oft ganz mangelhaft ausgerüstet sind.

Eine Ausdehnung der alljährlichen Prüfung auf alle Motorfahrzeuge halten wir gegenwärtig nicht für angezeigt. Sollte es sich aber herausstellen, dass zufolge mangelhafter Ausrüstung von Personenwagen häufige Unfälle entstehen, so würden wir nicht anstehen, auch für diese Fahrzeuge eine alljährliche Prüfung zu beantragen.

Ein paar grosse Unfälle haben in letzter Zeit gezeigt, dass die Führer von Lastwagen und Motoromnibussen gelegentlich eine tägliche Arbeitszeit von 15 bis 20 Stunden zu leisten hatten und dass sie daher aus Ermüdung nicht mehr in der Lage waren, die Wagen richtig zu lenken. In Anlehnung an die Vorschriften der Konzession B der Post, schlagen wir Ihnen daher vor, gewisse Arbeiterschutzbestimmungen, die zugleich die Verkehrssicherheit fördern werden, aufzunehmen.

Die Anwendung der neuen Vorschriften auf Wagen, die sich nur vorübergehend im Kanton Bern aufhalten, muss möglichst erleichtert werden. Dies geschieht dadurch, dass die Befugnis zur Ausstellung von Bewilligungen vorübergehender Natur den Regierungsstatthalterämtern übertragen wird. Wir hoffen, dass uns auch die Zollorgane des Bundes bei der Durchführung der Vorschriften mithelfen werden.

Die Gebühren, die für die Ausstellung der Bewilligung erhoben werden müssen, sind so niedrig gehalten, dass sie leicht getragen werden können.

§ 4 enthält die Strafbestimmungen, die mit den Vorschriften des Strassenpolizeigesetzes und des Konkordates übereinstimmen.

Die §§ 5 und 6 des Entwurfes regeln das Verhältnis der vorgeschlagenen Abänderungsbestimmungen, sowie der bereits früher durch das Dekret vom 11. März 1924 getroffenen zum Konkordat. Solange der Kanton Bern dem Letztern noch angehört, gelten jene Abänderungs-vorschriften als ergänzende Ausführungsbestimmungen im Sinne des Art. 74 des Konkordates. Sollte sich dagegen früher oder später der Grosse Rat veranlasst sehen, den Austritt des Kantons Bern aus dem Konkordat zu erklären, so würden die Bestimmungen des Letztern mit den in den beiden Dekreten vorgesehenen Abänderungen als selbständige kantonale Vorschriften weiterhin in Kraft bleiben. Der Grosse Rat ist zu dieser Anordnung verfassungsmässig zuständig, da ihn Art. 14 des Strassenpolizeigesetzes vom 10. Juni 1906 ermächtigt, durch Dekret die notwendigen Vorschriften für den Motorwagen- und Fahrradverkehr aufzustellen und die bezüglichen Gebühren zuhanden der Staatskasse festzusetzen.

Unseres Erachtens entspricht das Dekret in seiner Gesamtheit den Bedürfnissen und Anforderungen der veränderten Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Wohles. Wir empfehlen es den Oberbehörden zur Genehmigung.

Bern, den 5. September 1927.

Der Bau- und Eisenbahndirektor des Kantons Bern: W. Bösiger.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission

vom 16. / 18. November 1927.

Dekret

betreffend

Abänderung und Ergänzung des Konkordates über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 31. März 1914.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 14 des Gesetzes vom 10. Juni 1906 über die Strassenpolizei und Art. 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 betreffend die Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In Ergänzung und teilweiser Abänderung des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend das interkantonale Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 31. März 1914 erhalten die Art. 36, 40, 51, 52 und 62 des genannten Konkordates folgende Fassung:

Art. 36. Die Fahrgeschwindigkeit für Motorwagen (Personenautomobile) und Motorräder soll ausserhalb von Städten und Ortschaften Werktags 50 km, Sonntags 40 km in der Stunde nicht übersteigen. Die Vorschriften von Alinea 2—5 des Art. 35 gelten auch ausserhalb der Ortschaften und Städte.

Bei vollständig freier Strecke darf Werktags mit einer Geschwindigkeit von 60 km in der Stunde ge-

fahren werden.

Die in den Art. 35 und 36 angegebenen Fahrgeschwindigkeiten gelten für das ganze Jahr, mit der Einschränkung, dass die Fahrgeschwindigkeit von Motorfahrzeugen, die mit Schneeketten oder ähnlichen erlaubten Vorrichtungen fahren, 40 km in der Stunde nicht übersteigen darf.

Art. 40. Dem Regierungsrat steht das Recht zu, den Verkehr von Motorfahrzeugen und Fahrrädern auf gewissen Strassen zu verbieten, oder nur unter gewissen Bedingungen zu gestatten.

Die Baudirektion kann aber auf begründetes, schriftliches Gesuch unter angemessenen Bedingungen Ausnahmen gestatten, wovon sie der Polizeidirektion Kenntzie und Schaff bet

nis zu geben hat.

Für Lastwagen und für Personenwagen mit mehr als 8 Sitzplätzen, sowie für lärmende Motorfahrzeuge überhaupt ist der Verkehr auf den bernischen Strassen während den Monaten Mai bis und mit November von 23 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, während den Monaten Dezember bis und mit April von 21 Uhr abends bis 6 Uhr morgens verboten. Ausgenommen hievon sind die Wagen der Oberpostdirektion und der von ihr konzessionierten Transportanstalten für Kurse auf den konzessionierten Strecken, Transporte des Militärs, der Feuerwehr, sowie Fahrten für Hilfeleistungen und Krankentransporte.

Ausnahmen von dieserVorschriftwird der Regierungsrat gestatten, sofern dafür besondere Gründe vorliegen. Für einzelne Fahrten zum Personentransport kann die Polizeidirektion Ausnahmebewilligungen erteilen.

Art. 51. Das maximale Gesamtgewicht für Nutzund Eigenlast beträgt

für:

iui.					
Lastwagen und Motoromnibusse				10	Tonnen
Zweiachseranhänger				10	>>
Einachseranhänger				5	>>
Lastenzüge (Zugsmaschine und					
zusammen)				12	>>
Die Belastung einer Achse d	arf	4/5	der	Ges	samtlast
hotragan ahar höghatang 7 Tanr					

betragen, aber höchstens 7 Tonnen. Die Felgenbreite hat sich nach Art. 56 des Kon-

kordates vom 31. März 1914 zu richten.

An Motorlastwagen ist nur ein Einachseranhänger gestattet. Traktoren dürfen entweder einen Zweiachser oder zwei Einachser mitführen.

Die am Tage des Inkrafttretens des Dekretes mit einer bernischen Verkehrsbewilligung ausgewiesenen Anhänger an Motorlastwagen dürfen an denselben noch bis Ende 1932 mitgeführt werden.

Für Zeiten aufgeweichter Strasse oder bei Tauwetter kann die Baudirektion durch öffentliche Bekanntgabe für den ganzen Kanton oder einzelne Gebiete das maximale Gesamtgewicht reduzieren und wie folgt festsetzen:

Lastwagen und Moto	ro	mn	ibu	sse			8	Tonne
Zweiachseranhänger							8	>>
Tino ob some h snam							4	>>
Lastonzijaa							10	>>

An jedem Motorlastwagen ist eine Tafel anzubringen, auf welcher das Gewicht der Vorder- und der Hinterachse unbelastet und bei grösster Belastung sowie das totale Leer- und Vollgewicht anzugeben ist.

	Gewicht					
	Unbelastet	Bei grösster Belastung				
V.						
H.						
Total						

Die Organe der Strassenpolizei- und die übrigen Polizeibehörden sind jederzeit befugt, Gewichtskontrollen vorzunehmen. Die Waggebühren sind durch die Führer der Lastwagen zu bezahlen, wenn die Wägung ein vorschriftswidriges Gewicht ergibt.

Die zuständigen Kantons- und Gemeindebehörden bezeichnen durch gut sichtbare Tafeln mit deutlicher Aufschrift die zulässigen Höchstbelastungen für Strassen und Brücken, für welche die allgemeine Norm zu hoch ist.

Art. 52. Für Motorlastwagen und Traktoren ohne Anhänger mit Vollgummibereifung bis zu 5 Tonnen Gesamtgewicht beträgt die Maximalgeschwindigkeit 25 km in der Stunde, bei mehr als 5 Tonnen Gesamtgewicht 20 km. Diese Geschwindigkeit darf sich bei diesen Fahrzeugen mit Luftbereifung oder andern Bereifungsarten und Vorrichtungen mit gleicher Elastizität, wie folgt erhöhen: bis zu 5 Tonnen Gesamtgewicht auf 35 km, bei mehr als 5 Tonnen Gesamtgewicht auf 30 km.

Für Motorlastwagen, Traktoren und Autobusse, die mit Schneeketten oder ähnlichen erlaubten Vorrichtungen fahren, beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei Vollgummibereifung 15 km, bei Luftbereifung 20 km in der Stunde.

Beim Durchfahren von Ortschaften und auf Bergstrassen beträgt die Höchstgeschwindigkeit für Motorlastwagen 15 km und für Auto-Omnibusse 20 km. Die Gemeinden können, vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat, für die Durchfahrt durch ihr Gebiet grössere Geschwindigkeiten zulassen.

Motorlastwagen für Personenbeförderung und Autobusse müssen mit Luftbereifung versehen sein. Die Vorschriften von Absatz 1, 2 und 3 über die Geschwindigkeiten sind auch für diese Wagen massgebend

gebend

Motorlastwagen, Traktoren und Anhängewagen mit Eisenbereifung oder mit stark beschädigten oder abgenützten Vollgummireifen, sind vom Verkehr auf der öffentlichen Strasse ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur für landwirtschaftliche Raupentraktoren zulässig, welche nicht zum Führen von Lasten dienen und welche die Strassen nur auf dem direkten Weg vom Hof

zum Feld und umgekehrt benützen.

Ferner dürfen in eigenen landwirtschaftlichen Betrieben zwei eisenbereifte Anhängewagen an gummibereiften Traktoren vom Hof zum Feld und zurück, von Hof zu Hof, nach der zudienenden Eisenbahnstation und in einem Umkreis von 10 km nach dem zudienenden Geschäft oder Lagerhaus verwendet werden. Die Baudirektion wird unter Anzeige an die Polizeidirektion die Verwendung von eisenbereiften Anhängewagen auch für ähnliche Verhältnisse des Gewerbes gestatten. In allen diesen Fällen dürfen die Traktoren und eisenbereiften Anhängewagen nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 8 km in der Stunde bei beladenem Wagen und 12 km bei Leerfahrten auf den öffentlichen Strassen verkehren. Bei Anhängewagen mit Hartgummibereifung darf die Fahrgeschwindigkeit höchstens 15 km und mit Luftbereifung 20 km in der Stunde betragen.

An Motorlastwagen dürfen auf den öffentlichen Strassen keine eisenbereifte Anhänger mitgeführt werden.

Motorlastwagen mit einer Tragkraft von weniger als einer Tonne und Personenautomobile, die für den Lastentransport (Lieferungswagen) eingerichtet sind, unterstehen den für die Personenwagen aufgestellten Geschwindigkeitsvorschriften. In allen Fällen darf aber die Ladung dieser Wagen 1000 Kilogramm nicht übersteigen.

Im übrigen gelten auch für diese Motorwagen die Vorschriften von Absatz 2—5 des Art. 35 und Art. 51, Alinea 8.

Vorbehalten bleiben die für besondere Verhältnisse aufgestellten weitergehenden Vorschriften.

- Art. 62. Jedes Fahrrad muss mit einem bis auf 50 m hörbaren Alarmapparat (Glocke oder Schelle), sowie mit einer rasch und sicher wirkenden Bremse versehen sein. Vom Eintritt der Dämmerung an darf nur mit gut leuchtender, an der Vorderseite des Fahrrades angebrachter Laterne mit weissem Licht und einer von hinten sichtbaren roten Reflexlinse gefahren werden.
- § 2. Als ergänzende Ausführungsbestimmungen werden dem interkantonalen Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 31. März 1914 folgende Bestimmungen beigefügt:
- Art. 2 a. Der Automobilinhaber ist verpflichtet, den Wagen stets in betriebssicherem Zustande zu erhalten. Insbesondere sollen die in Art. 3—6 des Konkordates enthaltenen Vorschriften stets erfüllt sein.

Die Auspuffvorrichtung soll stets schalldämpfend wirken. Sie muss stabil konstruiert sein und darf nach der Prüfung nicht mehr verändert werden.

- Art. 50 a. Für den Verkehr mit Motorlastwagen und Motorfahrzeugen, die zum Transport von mehr als acht Personen eingerichtet sind, gelten auf bernischen Strassen folgende Bestimmungen:
 - 1. Die Fahrer sollen zwischen der Beendigung einer Tagesarbeit und dem Beginn der nächsten, eine zusammenhängende Ruhezeit von wenigstens 10 Stunden geniessen können.
 - 2. Die Fahrer müssen spätestens nach 10 Stunden Dienst (Mittag- und Zwischenpausen eingerechnet) am Lenkrad abgelöst werden.
 - 3. Personen, deren Zustand ein sicheres Fahren nicht mehr gewährleistet, ist das Weiterfahren verboten.

Die Eigentümer der Wagen und die Arbeitgeber der Wagenführer sind für die Innehaltung der Vorschriften von Art. 50 a. Ziffer 1 und 2, verantwortlich.

Die Polizeiorgane, welche eine Widerhandlung gegen die Vorschrift von Art. 50 a, Ziffer 3, wahrnehmen, sind verpflichtet, das Weiterfahren zu verhindern, unter Benachrichtigung des Wagenhalters.

§ 3. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Dekretes werden mit einer Busse von 1—500 Fr. bestraft

Widerhandlungen geringfügiger Art, insbesondere gegen Art. 62 des Konkordates, werden mit einer Busse von 1—50 Fr. bestraft.

In Fällen wiederholter Uebertretung oder schwerer Verletzung der Vorschriften des Dekrets ist als Nebenstrafe der Entzug der Verkehrs- oder Fahrbewilligung oder beider auszusprechen. Der Entzug geschieht entweder vorübergehend für eine Dauer von 3 Monaten bis 5 Jahren oder endgültig.

- § 4. Die Art. 36, 51 und 52 des Konkordates vom 31. März 1914 in der Fassung des Dekretes vom 11. März 1924 sind aufgehoben und durch die entsprechenden Bestimmungen des vorliegenden Dekretes ersetzt.
- § 5. Bis zu einer allfälligen Abänderung des Konkordates im Sinne des vorliegenden Dekretes und desjenigen vom 11. März 1924 gelten die Vorschriften dieser beiden Dekrete für den Kanton Bern als ergänzende Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 74 des Konkordates.

Tritt der Kanton Bern aus dem Konkordat aus, so gelten für ihn die Bestimmungen dieses Letztern mit den Abänderungen der beiden Dekrete als selbständige Vorschriften.

- § 6. Dieses Dekret tritt am in Kraft.
- § 7. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 16. / 18. November 1927.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Im Namen der Kommission der Präsident Dr. La Nicca.

Vortrag der Direktion der Landwirtschaft und der Direktion der Bauten

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend den

Umbau und Ausbau der Molkereischule Rütti-Zollikofen.

(Oktober 1927.)

I. Allgemeines.

Seit mehreren Jahren wird in Fachkreisen die Notwendigkeit eines Ausbaues der Molkereischule besprochen und es wird eine Anpassung derselben an die Bedürfnisse der Zeit dringend gefordert. Die Gründe, welche hiefür geltend gemacht werden, sind folgende:

- a) der grosse Andrang von jungen K\u00e4sern und Molkereibeflissenen, die einen Kurs bestehen m\u00f6chten:
- b) die unter dem Einfluss dieses Andranges vorgenommene Ueberfüllung der Schule, die zu unbefriedigenden sanitären und sonstigen Verhältnissen geführt hat;
- c) die Reparaturbedürftigkeit wichtiger Gebäudeteile, wie z. B. des Dachstockes des Hauptgebäudes;
- d) die veralteten und für den zeitgemässen Betrieb einer Lehrmolkerei ungenügenden technischen Einrichtungen, die eine bestmögliche Milchverwertung erschweren.

Der letztere Punkt ist auch der Hauptgrund, weshalb die Ausbaufrage in Fluss gekommen ist und als dringend bezeichnet werden muss.

Betreffend die *Ueberfüllung* ist auf Folgendes zu verweisen: Die Schule wurde im Jahre 1887 eröffnet und es wurden in den Jahren 1891—1893 die jetzt noch bestehenden Bauten erstellt, die für eine Schülerzahl von 20 berechnet waren. Der Kostenaufwand für diese Bauten betrug damals Fr. 130,000, woran der Bund eine Subvention von Fr. 50,000 ausrichtete. Im Jahre 1907 wurde das Lehr- und Konviktgebäude erweitert, zur Aufnahme von im ganzen 36 Schülern. Der bezügliche Kostenaufwand betrug rund Fr. 57,000. Der steigende Andrang führte dann aber dazu, dass man die Schule mit 40 Schülern besetzte; während den Jahren 1922—1925 ist man im Winter sogar auf 46 ausschliesslich bernische Schüler gegangen, was aber in hygienischer und unterrichtstechnischer Hinsicht

zu unleidlichen Verhältnissen führte und wieder aufgegeben werden musste. Es liegen jetzt für die auf 1. Mai beginnenden Kurse regelmässig zwischen 50 bis 70 und für die auf 1. November beginnenden Kurse 90 bis über 100 Anmeldungen von jüngern Käsern und Molkereibeflissenen vor; der Grossteil davon stammt aus dem Kanton Bern.

Der grosse Andrang ist besonders auf folgende Umstände zurückzuführen:

- a) Der Wert des Bestehens eines Molkereikurses wird allgemein erkannt, weshalb die meisten jungen Käser einen solchen Kurs mitmachen wollen.
- b) Zum Betrieb der Milchversorgung unserer Städte sind grosse und kleine Molkereien entstanden, in denen ehemalige Molkereischüler als technisch ausgebildete Arbeitskräfte bevorzugt werden.
- c) Der schweizerische milchwirtschaftliche Verein verlangt von den Bewerbern um das Meisterkäserdiplom das Bestehen eines Kurses an einer Molkereischule.
- d) Absolventen von landwirtschaftlichen Schulen und selbst der Eidgenössischen technischen Hochschule wünschen oft noch einen Molkereischulkurs mitzumachen, um in der Lage zu sein, auf Grossgütern mit Milchbetrieben eine leitende Stelle zu bekleiden. Die letztere Kategorie von Bewerbern konnte in den letzten Jahren nicht mehr aufgenommen werden, weil die verfügbaren Plätze den jüngern Käsern zugeteilt werden mussten.

Weil die Molkereischule Rütti in der deutschen Schweiz einzig dasteht, wurde schon im Jahre 1922 in der Bundesversammlung von Ständerat Dr. Moser angeregt, es möchte zur Entlastung der Rütti in der Ostschweiz eine zweite Molkereischule entstehen. Die Finanzlage der Kantone verhinderte aber die Verwirklichung dieses Planes; zudem machten sich Stimmen geltend, es solle das Heil in einer Erweiterung der Molkereischule Rütti gesucht werden. Diese solle zeit-

gemäss ausgebaut und in den Stand gesetzt werden, alle befähigten Bewerber aus der deutschen Schweiz aufzunehmen. An einer vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 13. November 1925 nach Zürich einberufenen Konferenz der wichtigsten Milchwirtschaftskantone sprachen sich alle Vertreter für diese Lösung aus; einzig St. Gallen wünschte zu gelegener Zeit wieder eine eigene Molkereischule zu haben, und Luzern wies auf die Bestrebungen der dortigen Milchwirtschaftsverbände hin, eine zentralschweizerische Molkereischule zu gründen. In der Folge ist dann auch im Kanton Bern die Stimmung für eine Erweiterung der Molkereischule für allgemein schweizerische Bedürfnisse ungünstig geworden. Die hierfür ausgearbeiteten Pläne hätten einen Kostenaufwand von rund Fr. 650,000 verlangt, woran der Bund nur dann einen erheblichen Teil beigesteuert hätte, wenn die Molkereischulfrage für die deutsche Schweiz endgültig gelöst worden wäre. Dies konnte aber angesichts der Erklärungen von St. Gallen und Luzern nicht als sicher gelten.

II. Das Ausbauprogamm.

Nachdem die Frage der Erweiterung zur Aufnahme aller befähigten Bewerber aus der deutschen Schweiz durch die geschilderte Entwicklung der Dinge in verneinendem Sinne entschieden ist, bleibt das Ausbauprogramm im wesentlichen auf die bernischen Bedürfnisse beschränkt und es wird auf allgemein schweizerische Verhältnisse nur soweit Rücksicht zu nehmen sein, als dies zur Erlangung der Bundesbeiträge erforderlich und möglich ist. Als massgebend betrachten wir für das Bauprogramm:

- a) Die Schülerzahl kann nicht wesentlich erhöht werden; dagegen soll soweit Platz geschaffen werden, dass die Beibehaltung der bisherigen Zahl von 40 bis 46 Schülern, ohne unleidliche Ueberfüllung der Anstalt möglich bleibt. Wenn der Andrang bernischer Bewerber gar zu gross wird, sollen bis 50 Schüler Platz haben. Dies ist besonders eine Forderung der bernischen Käserkreise.
- b) Die Einrichtungen der Musterkäserei und -Molkerei sind so auszubauen, dass sie den neuzeitlichen Anforderungen wieder entsprechen. Neben dem Hauptbetrieb der Emmentalerkäserei sollen auch die Butterei und Kleinkäserei angemessene Berücksichtigung finden, wie dies an allen anderen schweizerischen und besonders auch in den ausländischen Molkereischulen geschieht.
- c) Bei der Einrichtung des Molkereibetriebes soll in gleicher Weise auf den Lehrzweck, wie auch auf die höchste Wirtschaftlichkeit Bedacht genommen werden, damit die Molkereischule in der Lage bleibt, aus der verarbeiteten Milch mit dem geringstmöglichen Aufwand den grössten Nutzen zu ziehen.

III. Die erforderlichen Neu- und Umbauten und technischen Einrichtungen.

Es wurden im ganzen drei Bauprojekte ausgearbeitet, nämlich:

1. Im Jahre 1925 wurde ein Vorprojekt erstellt, das auf einer Erweiterung des bestehenden Lehrgebäudes und auf einem Ausbau des Käsereigebäudes beruhte. Diese Lösung hat niemand befriedigt und wurde fallen gelassen.

- 2. Im Jahre 1926 wurde von Architekt Bützberger ein Projekt ausgearbeitet, das die Erstellung eines getrennten Lehrgebäudes und eines besonderen Kühlhauses und Buttereigebäudes vorsah. Die Schülerzahlhätte auf 60 gesteigert werden können, was für die Bedürfnisse des ganzen deutschsprechenden Teils der Schweiz genügt hätte. Bei dieser Lösung blieben noch einige technische Unvollkommenheiten. Das Projekt wurde aus den erwähnten Gründen fallen gelassen.
- 3. Nachdem man sich klar war, dass im wesentlichen nur ein technischer Ausbau und eine Reparatur in Frage komme, wurden im Frühjahr 1927 zwei weitere Projekte erstellt, nämlich ein Projekt A, mit einer Kostensumme von 422,000 Fr., und ein Projekt B, mit einer Bausumme von 442,000 Fr. Die vorbereitenden Instanzen haben nach allseitiger reiflicher Ueberlegung dem Projekt B den Vorzug gegeben. Dieses wurde dann endgültig bearbeitet. Es sieht vor:
- a) Reparatur und Umbau des Lehr- und Konviktgebäudes. Im jetzigen Konviktgebäude sind ungenügend: das Esszimmer (viel zu klein), die Bibliothek, die Wasch- und Aborteinrichtungen, die Schlafzimmer und die Laboratorien. Alle diese Einrichtungen sind noch mehr oder weniger für die Schülerzahl von 20 bis 30 berechnet. Die Dachzimmer für die Schüler sind zudem auf der Westseite baufällig und es muss der Dachstuhl ohnehin gründlich repariert werden.

Es ist nun vorgesehen, ein Lehrzimmer sowie die Laboratorien und die Bibliothek aus diesem Gebäude herauszunehmen, so dass eine angemessene Erweiterung des Esszimmers und der Schülerschlafräume möglich wird. Der Dachstock soll umgebaut werden in ein sogenanntes Mansardendach, das solider ist und mehr Platz gibt, als die jetzigen hölzernen Dachausbauten. Nach erfolgter Reparatur können im Konviktgebäude 45 bis 50 Schüler einfach und sauber untergebracht und verpflegt werden. Ferner bleiben darin die Direktorwohnung und das Lehrzimmer für den Jahreskurs.

b) Käsereigebäude. Dieses ist zur Zeit einzig für die Emmentalerkäserei und Butterei eingerichtet. Die Einrichtung zur Emmentalerkäserei ist fortlaufend auf der Höhe der Zeit gehalten worden und bedarf weniger Veränderungen. Dagegen soll für die Kleinkäserei (Halbweich- und Weichkäse) ein besonderes Käsereilokal eingerichtet werden. Dieses kommt an die Stelle des jetzigen Verkaufslokals, welches nach dem Käsereigebäude im Unterdorf verlegt wird. Ferner erfordert der jetzige Betrieb der Stadtmolkereien auch die Herstellung von Sauermilch (Joghurt etc.), von Flaschenmilch, Pasteurisierung, Rahmverkauf in Flaschen usw. An die Stelle des jetzigen Maschinenraumes wird ein Raum für diese Einrichtungen geschaffen. Die Dampfmaschine kann, weil veraltet, abgebrochen beziehungsweise in die Sammlung versetzt werden. Die im Jahre 1909 erstellte Kleinkühlanlage hat bisher zur Not gedient, ist nun aber gründlich reparaturbedürftig. Sie soll durch eine etwas leistungsfähigere Anlage ersetzt werden, welche, abgesehen von den Bedürfnissen der Butterei, auch zur Kühlung eines Weichkäsekellers sowie eines Fleischraumes ausreichen

Durch die neue Einrichtung werden die Räume für Emmentalerkäserei, für Kleinkäserei, für Butterei und für Spezialmilch betriebstechnisch abgegrenzt und kommen zu einander in günstige Lage.

c) Ausbau von Kesselhaus, Wäscherei, Tröckneraum, Douchenraum und Werkstatt. Das Kesselhaus ist ursprünglich isoliert erstellt worden, was den Nachteil grosser Wärmeverschwendung brachte. Später wurden ein Tröckneraum und eine Werkstatt angebaut, ferner wurde das Kesselhaus erweitert zur Aufnahme eines kleinen Aushilfskessels.

Für die vielen Schüler, die bald im Käsekeller, im Kesselhaus, im Schweinestall usw. arbeiten, sind Brausebäder notwendig. Dies gehört zur persönlichen Reinlichkeit im Molkereibetrieb und es sind solche Räume in allen grösseren Molkereien zu finden. Ferner wurde bisher die Wäscherei im abgelegenen Dependenzgebäude ohne Maschinen besorgt. Die Dampfleitung dorthin bringt grosse Verluste und die Handwäscherinnen sind bald nicht mehr aufzutreiben. Es ist daher gegeben, die Wäscherei in den Dampfkesselbau zu verbringen und entsprechend neu einzurichten.

Dieser Teil wird dann mit einem einheitlichen Dach ein besseres Aussehen bekommen. Im Dachbau soll auch der grösste Teil der Sammlungen untergebracht werden.

d) Ladeneinbau in das Gebäude der alten Käserei Zollikofen im Unterdorf. Bei der baulichen Entwicklung von Zollikofen ist es wünschenswert, dass die Molkereischule ein zeitgemäss ausgestattetes Verkaufslokal besitze. Dies ist übrigens in wirtschaftlicher Beziehung für die Lehrmolkerei unbedingt nötig, indem eben in der Nähe der Stadt Bern die Milch mit hohem Zuschlag gekauft werden muss. Da das jetzige Verkaufslokal ohnehin der Weichkäserei Platz machen muss und dasselbe im Unterdorf in viel günstigerer Lage ist, dürfte diese Erweiterung genugsam begründet sein.

e) Neubau für Käsekeller, Laboratorien, Bibliothek und Grosses Lehrzimmer. Die Emmentalerkäserei litt von jeher an ungenügender Kellerung. Mit der Schülerzahl hat man auch die verarbeiteten Milchmengen gesteigert, was nebenbei auch im Interesse einer vollen Ausnützung der Verwertungsmöglichkeiten gelegen hat. Die jetzigen Keller sind zu wenig tief und daher als Lagerkeller zu warm.

Eine glückliche Lösung kann gefunden werden durch Erstellung von zwei neuen Lagerkellern für Emmentalerkäse. Diese kommen den jetzigen Kellern gegenüber zu liegen und werden mit denselben durch einen Gang verbunden. Die aus dem Hauptgebäude verdrängten Laboratorien können in diesem Gebäude den Zeitbedürfnissen entsprechend neu eingerichtet werden, ebenso kann hier ein grosser Lehrsaal für den gemeinsamen Unterricht beider Klassen geschaffen werden. Da das Gebäude dem Dampfgebäude gegenüberliegt, wird die Heizeinrichtung einfach und billig im Betrieb

Der ganze Komplex der Umbauten und Veränderungen ist bautechnisch und betrieblich vom Architekt Bützberger, der Aufsichtskommission und Baudirektion gründlich studiert worden und bietet sich als ganze Lösung dar. Es ist nicht möglich, einen Teil auszulassen, ohne dass im Betriebsplan der Schule und der Molkerei wesentliche Mängel bleiben oder neu ent-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1927.

stehen. Die bei den Akten liegenden Pläne sind bei der definitiven Ausführung in Einzelheiten noch im Sinne vorstehender Beschreibung zu ergänzen. Auch hat man nach Möglichkeit darauf Bedacht genommen, der Gebäudegruppe der Molkereischule ein angemessenes Aussehen zu geben. Die jetzigen Anhängsel, die man im Laufe der Jahre aus dringenden Betriebsbedürfnissen gemacht hat, werden eingebaut, so dass die Gebäude wieder aus einem Guss erscheinen.

Nicht berührt ist in dieser Vorlage der Schweine-mastbetrieb. Bis zum Jahre 1902 war dieser Betriebszweig völlig ungenügend berücksichtigt. Es konnten nur 80 bis 100 Schweine gehalten werden, was zur rationellen Verwertung der Molkereiabfälle keineswegs ausreichte. In der Folge wurde dann die Schweinehaltung auf 260 bis 280 Stück erweitert, so dass seither alle Abfälle zweckmässig verwertet werden konnten und die Rendite dieses Betriebszweiges sehr gut geworden ist. Es wäre wünschenswert, die Schweinehaltung wenigstens im Sommer noch etwas ausdehnen zu können, was man durch Errichtung von Sommerstallungen erreichen könnte. Dies ist aber nicht so dringend und kann schliesslich aus Betriebsersparnissen nach einigen Jahren nachgeholt werden.

Ferner brauchte man in den Kostenvoranschlägen hinsichtlich Maschinen und technischen Einrichtungen nur die Wäscherei und die erweiterte Kühlanlage zu berücksichtigen. Die anderen Maschinen sind vorhanden und können vom Betriebspersonal selber zweckmässig montiert werden.

Der Kostenvoranschlag für die hier beschriebenen Bauten und Neueinrichtungen lautet somit:

I. Lehr- und Konviktgebäude, Neuein-		
richtungen,	Fr.	70,000
Dachstockumbau	>>	66,000
II. Fabrikationsgebäude	>>	40,0 00
III. Kesselhaus, Wäscherei, Douchen,		
Tröckneraum, Werkstatt	>>	69,200
IV. Verlegung des Verkaufslokals	>>	13,000
V. Laborgebäude und Lehrsaal	>>	156,000
VI. Mobiliarergänzung	>>	10,000
VII. Verschiedenes, insbesondere Um-		
tausch der Kühlanlage	>>	17,800
	Fr.	442,000

IV. Finanzierung.

Die vorbereitenden Instanzen waren bemüht, die Finanzierung durch Bundesbeiträge und durch solche der Interessentenverbände zu erleichtern. Es bestand Aussicht, dass der Bund bei einem weitergehenden Ausbau, der die Aufnahme einer grösseren Schülerzahl ermöglicht hätte und bei Verzicht der anderen Kantone auf Errichtung eigener Molkereischulen, einen namhaften Teil der Kosten übernommen hätte. Bei Ausführung des eingeschränkten Programmes, wie es sich nun aus den geschilderten Verhältnissen ergeben hat, konnte vom Bundesrat eine Subvention von 100,000 Fr., entsprechend rund 25% der für solche Beiträge in Betracht fallenden Kosten, erlangt werden. Ferner hat der Bundesrat sich bereit erklärt, einen weiteren jährlichen Beitrag bis 8000 Fr. zu bezahlen für Benützung des Betriebes der Molkereischule durch die Schweizerische milchwirtschaftliche Versuchsanstalt und durch die landwirtschaftliche Abteilung der Eidgenössischen technischen Hochschule. Dieser Betrag ermöglicht die Verzinsung und Amortisation eines weiteren Teils der Baukosten.

Von den Interessentenverbänden konnten ebenfalls Subventionen erlangt werden, die zwar nicht einen grossen Bruchteil der Gesamtkosten decken, aber doch als Ausdruck der Sympathie und der Erkenntnis der Notwendigkeit eines technischen Ausbaues der Molkereischule zu bewerten sind. Bis jetzt wurden an Subventionen zugesichert:

1. Vom Bund	Fr.	100,000
2. Vom Bernischen Milchkäuferverband	>>	10,000
3. Vom Verband bernischer Käserei- und		
Milchgenossenschaften	>>	25,000
4. Vom Bernischen Käserverein	>>	1,000
5. Vom Verein ehemaliger Molkerei-		
sch üler	>>	1,000
6. Vom Zentralkomitee der Schweizeri-		
schen Landwirtschaftlichen Ausstel-		
lung Bern	>>	28,000
Im Gesamten sind also Subventionen ver-		-
sprochen und teilweise schon bezahlt		
worden von	Fr.	165,000

Wir haben auch die Schweizerische Käseunion und den Zentralverband Schweizerischer Milchproduzenten um eine Subvention angegangen; diese Gesuche sind heute aber noch hängig. Wir glauben bestimmt annehmen zu dürfen, dass diese beiden Organisationen, angesichts der milchwirtschaftlichen Bedeutung der in Aussicht genommenen Umbauten und Neueinrichtungen namhafte Beiträge bewilligen werden.

* * *

Die bernische Molkereischule hat seit ihrer Gründung im In- und Auslande erhebliches Ansehen erworben und hat der bernischen und schweizerischen Milchwirtschaft, wie übereinstimmend anerkannt wird, grosse Dienste geleistet. Sie war lange Zeit hinsichtlich technischer Einrichtung und Lehrprogramm eine Anstalt, die als Muster galt und mancherorts nachgeahmt worden ist. Seit etwa zehn Jahren ist sie aber durch amerikanische, holländische, dänische und deutsche milchwirtschaftliche Lehranstalten in der technischen Einrichtung überholt worden. Es wird nicht möglich sein, der bernischen Molkereischule eine so glänzende Ausstattung zu geben, wie sie die neueren amerikanischen Lehranstalten besitzen. Dies ist auch nicht notwendig. Das vorliegende Projekt ermöglicht aber, die Molkereischule so herzurichten, dass sie ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann und vor allem wieder in der Lage ist, einer wichtigen Berufsklasse die so sehr begehrte Fachausbildung in bestmöglicher Art zu

Es ist in Fachkreisen auch die Frage erörtert worden, ob man die Molkereischule nicht besser von der Stadtnähe weg aufs Land hinaus verlegen sollte. Dieser Plan wäre aber nur durchführbar mit einer Bausumme von über 1,000,000 Fr., wobei dann erst noch

fraglich wäre, ob die Molkereischule mit ihrem Betrieb besser bestehen könnte als es jetzt der Fall ist. Die Frage der Milchbeschaffung im Rütti ist seither erleichtert worden durch die Einführung des Automobilbetriebes. Wenn auch Ueberpreise bezahlt werden müssen, so ist in Zollikofen die Milchverwertung eine mannigfaltigere, als es in einer rein ländlichen Gegend möglich wäre und der mit den Käsereien Zollikofen, Moosseedorf und Diemerswil verbundene Ortsverkauf von Molkereierzeugnissen ist für die Betriebsrechnung von wesentlichem Vorteil. Es wäre auch fraglich, ob man an einem anderen Ort die Milch mit Abfällen kaufen könnte. Die Schweinehaltung hat sich aber als ein interessanter Nebenbetrieb erwiesen, der im Interesse der Ausbildung unserer Käser und Molkereitechniker nicht gut fallen gelassen werden kann.

Aus diesen Gründen darf die Zukunft der Molkereischule an ihrem jetzigen Sitze zuversichtlich beurteilt werden, eine Verlegung müsste in jeder Hinsicht als weniger vorteilhaft betrachtet werden. Wir beantragen Ihnen deshalb die Annahme des folgenden

Beschlusses-Entwurfes:

Molkereischule Rütti; technische Erweiterungs- und Umbauten. — Dem Regierungsrat wird auf Grund der vorliegenden Baupläne und Kostenberechnungen für den technischen Ausbau, die Umbauten und Reparaturen dieser Anstalt ein Kredit von 277,000 Fr. bewilligt. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die übrigen Kosten im voraussichtlichen Betrage von 165,000 Fr. von Bund und Interessentenverbänden als Beiträge geleistet werden.

Die Bewilligung des Kredites von 277,000 Fr. erfolgt auf Vorschussrechnung. Der Vorschuss ist nach Fertigstellung des Baues um die Differenz der neuen Grundsteuerschatzung zur alten Grundsteuerschatzung abzuschreiben und der sich ergebende Rest durch von der Molkereischule Rütti jährlich zu bezahlende Raten zu amortisieren.

Der Landwirtschaftsdirektor:
Dr. C. Moser.

Der Baudirektor:
W. Bösiger.

Genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 28. Oktober 1927.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Joss,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Strafnachlassgesuche.

(November 1927.)

1. Zbinden geb. Nussbaum, Rosa, von Rüschegg, geb. 1884, wohnhaft in Burgistein, wurde am 13. September 1926 vom Polizeirichter von Seftigen wegen Hausierens ohne Patent zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Sie hat im September 1926 bei den in Burgistein untergebrachten Truppen der Gebirgsbrigade 9 mit Rauchwaren hausiert, ohne im Besitze des erforderlichen Patentes zu sein. — Zur Begründung ihres Gesuches bringt sie an, dass ihr die Bezahlung der Busse nicht möglich sei. Ihr Mann könne infolge Krankheit nicht einmal den Unterhalt für die achtköpfige Familie aufbringen. Sie seien in Schulden geraten. Diese Angaben werden von der Gemeindebehörde von Burgistein bestätigt. Der Regierungsstatthalter beantragt Erlass der Busse mit Rücksicht auf die bedrängte Lage der Familie. Der Regierungsrat stimmt diesem Antrage zu.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Busse.

2. Dietrich geb. Hänni, Marie, Ehefrau des Alfred, von Mühleberg, geb. 1887, Negotiantin, wohnhaft in Zimlisberg, Gemeinde Rapperswil, wurde am 4. Juli 1927 vom Polizeirichter von Aarberg wegen Wirtens ohne Patent zu einer Busse von 50 Fr. verurteilt. Nach der Strafanzeige hat sie im Juni 1926 an zwei Personen in ihrem Laden einen Liter Rotwein abgegeben und ihnen gestattet, den Wein in ihrer Wohnung zu trinken. — Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Rapperswil und vom Regierungsstatthalter von Aarberg empfohlen. Die Direktion des Innern beantragt mit Rücksicht auf den unbescholtenen Leumund der Bittstellerin, sowie ihre Familien- und Vermögensverhältnisse eine Ermässigung der Busse auf 20 Fr. Da es sich um einen geringfügigen Fall handelt, kann sich der Regierungsrat diesem Antrage anschliessen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

3. Caldart, Antonio, von Belluno, geb. 1902, gewesener Wirt, wohnhaft in Kandersteg, wurde am 23. August 1927 vom Polizeirichter von Frutigen wegen Wirtens ohne Patent zu einer Busse von 50 Fr. verurteilt. Er hat sich im letzten Frühjahr und Sommer

mehrmals um Erteilung eines Wirtschaftspatentes beworben. Die Gesuche sind von der Direktion des Innern auf Antrag der Bezirks- und Gemeindebehörde abgewiesen worden. Nach der Anzeige hat nun Caldart im Sommer 1927 dennoch Gäste aufgenommen und ihnen Mahlzeiten verabreicht. Aus den Akten geht hervor, dass Caldart in seinem Gesuche unrichtige Angaben macht und bewusst den Vorschriften zuwiderhandelte. Der Regierungsrat schliesst sich daher dem Abweisungsantrage der Direktion des Innern und des Regierungsstatthalters von Frutigen an.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

4. Perlari geb. Jenni, Anna Martha, von Niederhünigen, geb. 1875, Hausiererin, wohnhaft in Bern, Rodtmattstrasse 69, wurde am 14. Juli 1927 vom Polizeirichter von Fraubrunnen wegen Hausierens ohne Patent zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Sie hat im Juli 1927 an die im Sand bei Moosseedorf untergebrachten Truppen mit Rauch- und Backwaren hausiert, ohne dazu das erforderliche Patent gelöst zu haben. - Nach dem Bericht der städtischen Polizeidirektion von Bern ist die Gesuchstellerin eine arme Frau, die versucht, mit Hausieren wenigstens einen Teil ihres Unterhaltes zu verdienen. Es sei ihr seit der Verurteilung ein Patent zu reduzierter Taxe erteilt worden, so dass angenommen werden könne, sie werde in Zukunft nicht mehr mit dem Gesetze in Konflikt kommen. Das Gesuch wird vom urteilenden Richter, von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalteramt Bern empfohlen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Busse.

5. Nobs, Jakob, von Seedorf, geb. 1877, Handlanger, wohnhaft in Bern, Wylerringstrasse 70, wurde am 30. Mai 1927 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen Hausierens ohne Patent zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Der urteilende Richter sucht gemäss Art. 555 St. V. um die Begnadigung des Nobs gestützt auf einen Bericht der städtischen Polizeidirektion von Bern nach. Diesem Bericht ist zu entnehmen, dass die Familie Nobs in dürftigen Verhältnissen lebt und durch die Direktion der sozialen Fürsorge Bern unterstützt werden muss. Nobs sei nervenkrank und könne daher

keine schweren Arbeiten verrichten. Wenn es sein Gesundheitszustand erlaube, mache er «Brätzeli». Er habe aber keine ständigen Abnehmer seiner Erzeugnisse und sein Verdienst sei daher ein geringer. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalteramt Bern empfohlen. Der Regierungsrat beantragt aus Kommiserationsgründen Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Busse.

6. Meyer, Albert, geb. 1900, von Roggwil, Fabrikarbeiter, wurde am 23. Juni 1927 vom korrektionellen Richter von Konolfingen wegen Diebstahls an einem Paar Schuhen und an einem Kaninchen zu 2 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Das Gericht sah sich trotz der Geringfügigkeit des Falles gezwungen, eine Korrektionshausstrafe auszusprechen, weil Meyer wegen Diebstahls und Unterschlagung vorbestraft ist. Meyer führt zur Begründung seines Gesuches an, dass er seine Stelle verlieren würde und dann für den Unterhalt seiner Familie nicht mehr aufkommen könnte, wenn er die Strafe absitzen müsste. - Von einem vollständigen Strafnachlass kann angesichts seiner Vorstrafen nicht die Rede sein. Da es sich aber im vorliegenden Falle um zwei nicht sehr bedeutende Diebstähle handelt, so kann der Regierungsrat eine Herabsetzung der Strafe auf 30 Tage Gefängnis befürworten.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 30 Tage Gefängnis.

7. Willemin, Célestin, von Saulcy, geb. 1870, Hirt, wohnhaft in Saulcy, wurde vom Polizeirichter von Delsberg wegen Schulunfleiss seines Sohnes Louis am 1. Februar 1927 zu 6 Fr., am 8. März 1927 zu 24 Fr., am 22. März 1927 zu 96 Fr. und am 26. April 1927 zu 384 Fr., total 510 Fr., verurteilt. Er stellt nun das Gesuch um vollständigen, oder doch wenigstens teilweisen Bussennachlass und macht zur Begründung geltend, dass er in misslichen finanziellen Verhältnissen lebe. Dies wird von der Gemeindebehörde bestätigt. Sie, wie auch das Regierungsstatthalteramt, befürworten das Gesuch. Dem Bericht der Schulkommission ist zu entnehmen, dass Willemin gar keine Macht über seinen missratenen Sohn mehr habe. Es sei deshalb die Frage einer Einweisung in eine Anstalt geprüft worden. Leider habe das Regierungsstatthalteramt einem diesbezüglichen Begehren nicht entsprochen. Das Bussennachlassgesuch wird auch von den Schulbehörden empfohlen, da Willemin nicht in der Lage sei, die Bussen zu bezahlen. Eine Herabsetzung der Bussen auf 100 Fr. scheint den besonderen Umständen des Falles gerecht zu werden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 100 Fr.

8. Wittwer geschiedene Buchschacher, geb. Bill, Rosina, von Langnau, geb. 1859, Speziererin, wohnhaft in Bern, Kasernenstrasse 21 a, wurde am 10. Mai 1927 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken zu einer Busse von 50 Fr. verurteilt. Nach der Anzeige hat Frau Wittwer am 28. April 1927 einem Handlanger eine Flasche Bier abgegeben, obwohl sie nicht im Besitze eines Kleinverkaufspatentes ist. -Sie sucht nun um Erlass der Busse nach. Dem Bericht der städtischen Polizeidirektion von Bern ist zu entnehmen, dass die Gesuchstellerin eine arme, alleinstehende Frau sei, die einen kleinen Spezereiladen führt und sich auf diese Weise knapp durchzubringen vermöge. Die Bezahlung der Busse falle ihr deshalb schwer. Das Regierungsstatthalteramt und die Direktion des Innern beantragen Herabsetzung der Busse auf die Hälfte. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf die Hälfte.

9. **Däppen** geb. Wasem, Anna, von Wattenwil, Ehefrau des Ernst, geb. 1882, wohnhaft in Burgistein, wurde am 13. September 1926 vom Polizeirichter von Seftigen wegen Hausierens ohne Patent zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Sie hat im September 1926 bei den in Burgistein untergebrachten Truppen der Gebirgsbrigade 9 mit Rauchwaren und Seife hausiert, ohne das hierzu erforderliche Patent gelöst zu haben. In einem Gesuch erklärt Frau Däppen, dass es ihr nicht möglich sei, die Busse zu bezahlen. Ihr Mann befinde sich wegen Trunksucht in der Arbeitsanstalt St. Johannsen. Letztes Frühjahr sei ihr Heim abgebrannt. Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde Burgistein und vom Regierungsstatthalter von Seftigen empfohlen. Im Hinblick auf die ärmlichen Verhältnisse, in denen sich die Gesuchstellerin befindet, beantragt der Regierungsrat Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

10. Schütz, Barbara, geb. 1867, von Sumiswald, wurde am 30. Mai 1927 vom Polizeirichter von Trachselwald wegen Hausierens ohne Patent zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Nach dem Bericht der Gemeindebehörden von Sumiswald wird sie, wie auch ihr Mann, von der Spendkasse unterstützt. Der Regierungsstatthalter erklärt, dass sich Frau Schütz der Strafbarkeit ihrer Handlung nicht bewusst war. Gestützt auf die Empfehlungen der vorberatenden Behörden beantragt der Regierungsrat den Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

11. **Flühmann** geb. Grünig, Elise, Ehefrau des Alfred, von Jeus, geb. 1879, wohnhaft in Burgistein, wurde am 13. September 1926 vom Polizeirichter von Seftigen wegen Hausierens ohne Patent zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Sie hat bei den im September 1926 in Burgistein untergebrachten Truppen der Gebirgsbrigage 9 mit Seife und Zigarren hausiert, ohne im Besitze des erforderlichen Hausierpatentes zu sein. Der Gemeinderat von Burgistein stellt nun für

Frau Flühmann das Gesuch, es möchte ihr die Busse erlassen werden, da sie in misslichen finanziellen Verhältnissen lebe. Ihr Mann sei längere Zeit arbeitslos gewesen und sie sei daher gezwungen, etwas zu verdienen. Der Regierungsrat schliesst sich dem vom Regierungsstatthalter gestellten Antrag auf Erlass der Busse, in Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse, in denen sich Frau Flühmann befindet, an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

12. Rüegsegger verwitwete Mathys, abgeschiedene Segesser geb. Häubi, Lina, geb. 1885, Ehefrau des Friedrich, von Eggiwil, wohnhaft in der Lindenholen, Bärau, Gemeinde Langnau, wurde am 14. Mai 1924 vom Gerichtspräsidenten von Signau wegen Widerhandlung gegen Art. 32 des Armenpolizeigesetzes zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Durch Verfügung des Regierungsstatthalters von Signau wurde ihr die elterliche Gewalt über ihre drei Kinder entzogen. Gestützt hierauf verfügt die zuständige Armenbehörde die Wegnahme der Kinder zur Versorgung in geeignete Pflegeplätze. Der Frau Rüegsegger wurde mitgeteilt, wann die Kinder abgeholt würden und sie wurde angewiesen, sie bereit zu halten. Sie wurde ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie Strafe zu gewärtigen habe, wenn sie die Wegnahme verhindern würde. Trotz dieser Verwarnung machte sich Frau Rüegsegger mit den Kindern vor dem Eintreffen der Armenbehörde aus dem Staube. Die Strafe wurde ihr bedingt erlassen. Infolge einer Verurteilung am 22. März 1927 wegen Betruges wurde der Widerruf des bedingten Straferlasses ausgesprochen. Frau Rüegsegger sucht nun auf dem Begnadigungswege um Erlass der Strafe nach. Der Regierungsrat ist jedoch der Auffassung, dass ein Strafnachlass nicht gerechtfertigt sei. Die Gesuchstellerin hat durch die erste Verurteilung eine eindringliche Mahnung erhalten. Wenn sie nun neuerdings mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen ist, so soll sie auch die Folgen tragen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

13. Zedi, Gottfried, geb. 1875, von Huttwil, wohnhaft in Trimstein, wurde am 7. März 1924 vom korrektionellen Gericht von Trachselwald wegen Diebstahls an einem Velo zu 3 Monaten Korrektionshaus, bedingt erlassen, verurteilt. Der bedingte Straferlass wurde widerrufen, weil Zedi am 6. April 1927 vom korrektionellen Gericht von Burgdorf wegen Betruges zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt wurde. Am 30. Juni übergab Zedi dem Velohändler H. ein altes, schadhaftes Fahrrad zum Reparieren. Er ersuchte H., ihm ein anderes Fahrrad zu übergeben, damit er nach Hause fahren könne. Zedi versprach, es am folgenden Tage zurückzubringen. Er hielt jedoch sein Versprechen nicht. H. erhielt von Zedi eine Karte, unterzeichnet mit «Fr. Zürcher», worin er mitteilte, er sei mit dem Fahrrad nach Frankreich gereist und könne es daher nicht zurückbringen. — Zedi glaubte nämlich, dass H. ihn nicht kenne und wollte ihn durch den Inhalt

seiner Karte irreführen. — Zedi wurde bereits im Jahre 1900 zweimal wegen Betruges verurteilt. Auch die im Jahre 1924 erfolgte Verurteilung mit bedingtem Straferlass scheint ihn nicht vor weitern Vergehen abgehalten zu haben. Seinem Gesuch um gänzlichen oder teilweisen Strafnachlass kann daher nicht entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

14. Berger, Julia Maria, geb. 1909, Lehrtochter, wohnhaft in Ostermundigen, wurde am 23. April 1927 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über die Fortbildungsschule zu einer Busse von 37 Fr. verurteilt. Sie ist ohne Entschuldigung dem Unterricht vom 19. April bis 21. Dezember 1926 ferngeblieben. Ihr Vater stellt ein Gesuch um Erlass der Busse. Er, wie auch seine Tochter seien nicht in der Lage, sie zu bezahlen. — Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalteramt Bern empfohlen. Die Unterrichtsdirektion beantragt einen teilweisen Erlass. Mit Rücksicht auf die misslichen finanziellen Verhältnisse, in denen sich die Familie Berger befindet, stellt der Regierungsrat den Antrag, es sei die Busse auf 10 Fr. zu ermässigen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 10 Fr.

15. Weber, Gottfried, von Menziken, geb. 1881, Maler, wohnhaft in Zürich, wurde am 31. März 1927 vom korrektionellen Richter von Aarwangen wegen Entwendung von stehendem Holz zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Er hat im Dezember 1926 zusammen mit Hans G. 27 Stück Weihnachtsbäumchen im Wald der Burgergemeinde Langenthal gefrevelt. Der urteilende Richter hat dem Weber den bedingten Straferlass verweigert mit Rücksicht auf die von diesem bei dem Frevel an den Tag gelegte Unverschämtheit. Er wendet sich aus dem nämlichen Grunde gegen einen vollständigen Strafnachlass. Da Weber nicht vorbestraft ist, kann sich der Regierungsrat dem Antrag der Forstdirektion, die eine Herabsetzung der Strafe auf 3 Tage vorschlägt, anschliessen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 3 Tage.

16. Gfeller, Paul, von Oberthal, geb. 1905, Mechaniker und Portier, in Beatenberg, wurde am 28. April und am 20. Mai 1927 wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen zu einer Busse von 25 Fr. und zu drei Bussen von je 10 Fr., total 55 Fr., verurteilt. Er ist mit Motorrädern gefahren, ohne im Besitze einer Fahrbewilligung zu sein und hat an dem Motorrad keinen Kontrollschild angebracht. In seinem Bussennachlassgesuch erklärt Gfeller, dass er längere Zeit arbeitslos gewesen sei. Er habe nun versucht, mit dem Instandstellen von Motorrädern seinen Lebensunter-

halt zu verdienen. Das habe ihn dazu geführt, Versuchsfahrten zu machen. Gegenwärtig sei er Portier und habe nur geringen Verdienst. Die Bezahlung der Busse sei ihm nicht möglich. — Eine Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 25 Fr. scheint mit Rücksicht auf die Verhältnisse am Platze zu sein.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 25 Fr.

17. Christen, Fritz, von Hasle b. B., geb. 1889, Knecht, wohnhaft in Oberhötschigen, Gemeinde Gysenstein, wurde am 13. August 1926 vom korrektionellen Gericht von Thun wegen Betrugsversuches und Betruges zu 3 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Am 11. Oktober 1925 kaufte Christen dem Viehhändler F. eine Kuh zum Preise von 1400 Fr. ab. Er gab sich dabei dem F. gegenüber als Landwirt Liechti aus. Als F. den Christen aufforderte, ihm eine Anzahlung zu machen, erklärte dieser, er habe zu wenig Geld mitgenommen — er habe nämlich schon eine Kuh gekauft und sollte auch noch Ketten kaufen. Auf Ansuchen lieh ihm F. 10 Fr., damit er seine Einkäufe besorgen könne. Christen hatte Zusendung der Kuh nach Station Konolfingen verlangt. Am folgenden Tag telephonierte er, man solle die Kuh nicht mit der Bahn spedieren, er werde sie am nächsten Samstag abholen. Christen erschien aber nicht, worauf F. ihn schriftlich aufforderte, die Kuh abzuholen, jedoch nicht an einem Dienstag. Christen stellte sich gleichwohl am nächsten Dienstag ein und versuchte, von Frau F. das Tier herauszuerhalten. Als diese die Herausgabe verweigerte, suchte Christen dadurch in den Besitz der Kuh zu gelangen, dass er deren Zuführung durch die Bahn verlangte. F. entsprach jedoch diesem Verlangen nicht, worauf Christen nichts mehr von sich hören liess. — In einem andern Falle wusste Christen den Metzger L. zu bestimmen, ihm ein Darlehen von 10 Fr. zu gewähren, indem er ihm angab, er betreibe ein Pachtgut und könne ihm in einem Monat zwei fette Schweine verkaufen, er werde ihm einen anständigen Preis machen. - Als L. die Schweine abholen wollte, musste er feststellen, dass Christen gar nicht Landwirt sei und auch keine Schweine besitze. — Obwohl Christen bereits am 13. Januar 1917 wegen Betruges zu 3 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, verurteilt worden war, gewährte ihm das Gericht den bedingten Straferlass, unter Auferlegung einer Probezeit von 4 Jahren, verbunden mit der Weisung, dem Kläger F. die ihm zuerkannte Entschädigung von 200 Fr. in monatlichen Raten von 40 Fr. zu bezahlen. Da Christen dieser Weisung nicht nachkam, wurde der bedingte Straf-erlass am 17. Dezember 1926 widerrufen. — In einem für Christen eingereichten Strafnachlassgesuch wird nun geltend gemacht, er wäre niemals wegen Betrugsversuches verurteilt worden, wenn er sich richtig verteidigt und die Einvernahme der Eheleute L. verlangt hätte. Auch im Betrugsfall gegenüber L. fehle die Schädigungsabsicht. Auf die Schuldfrage kann jedoch im Begnadigungsverfahren nicht mehr eingetreten werden. Die nachträglich abgegebene und dem Gesuche beigefügte Erklärung der Eheleute L. kann nicht berücksichtigt werden. Entgegen der im Gesuche ge-machten Behauptung, Christen sei nie zur Zahlung der Entschädigungssumme aufgefordert worden, und habe

auch nicht gewusst, von welchem Zeitpunkte an er die monatlichen Abzahlungen leisten solle, ist festzustellen, dass er durch Landjäger Aellig im Herbst 1926 ermahnt wurde, der Weisung des Gerichtes nachzukommen. F. hat auch heute noch das Geld nicht erhalten. Einem Polizeibericht ist zu entnehmen, dass Christen periodisch mit der Arbeit aussetze und sich in den Wirtschaften herumtreibe. Seinen Lohn beziehe er stets zum voraus und befinde sich öfters in Geldnöten. Er borge dann bei bekannten und unbekannten Leuten unter wahren und unwahren Angaben Geld. — Da Christen den Weisungen des Gerichtes auch heute noch nicht nachgekommen ist, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

18. Loat geb. Zürcher, Marie, Witwe des Angelo Giovanni, von Frutigen, geb. 1873, wohnhaft in Mitholz-Blausee, wurde am 2. November 1926 vom Polizeirichter von Frutigen wegen Wirtens ohne Patent zu einer Busse von 60 Fr., zur Nachbezahlung einer Patentgebühr von 15 Fr. und zu den Kosten im Betrage von 19 Fr. 50 verurteilt. Die Gesuchstellerin besass bis zum Jahre 1922 ein Kaffewirtschaftspatent. Es wurde dann aber nur noch bis Ende des Jahres erneuert. Trotzdem hat sie den Betrieb nicht eingestellt und wurde deswegen schon im März 1926 zu einer Busse von 50 Fr. verurteilt. Für den Sommer 1927 hat Frau Loat das Patent erhalten. Am 26. Juli 1927 musste sie wegen Nichtschliessens der Wirtschaft gebüsst werden. Der Regierungsstatthalter bedauert angesichts der wiederholten Widerhandlungen das Gesuch nicht empfehlen zu können. Bei der Ausmessung der Busse sei die Notlage der Gesuchstellerin berücksichtigt worden. Die Direktion des Innern hält dafür, dass sich im Hinblick auf die Familien- und Vermögensverhältnisse der Bittstellerin eine Ermässigung der Busse auf 20 Fr. rechtfertigen lasse. Sie habe an der Bezahlung der Patentgebühr und der Kosten noch schwer genug zu tragen. Der Regierungsrat könnte diesem Antrage zustimmen, wenn Frau Loat sich nicht im Rückfalle befinden würde. Die Kosten werden gemäss Art. 535 St. V. als getilgt betrachtet. Eine Ermässigung der Busse ist nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

19. Hänni, Fritz, von Gurzelen, geb. 1878, Taglöhner, wohnhaft in Amsoldingen, wurde am 13. August 1926 vom korrektionellen Gericht von Thun wegen Betruges zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Er hat vom Kläger B. ein Darlehen von 600 Fr. erhalten und sich diesem gegenüber verpflichtet, eine I. Hypothek auf seine Liegenschaft auszustellen. Dieser Verpflichtung kam Hänni aber nicht nach. Er errichtete drei Hypotheken auf seiner Liegenschaft, ohne aber die eine oder andere dem B. als Sicherheit anzubieten. Das Gericht gewährte dem Hänni den bedingten Straferlass unter der Bedingung, dass er bis 31. Dezember 1926 die Schuld bezahle oder hinlänglich sicherstelle. Er

erfüllte jedoch diese Bedingung nicht. In der Verhandlung vom 18. März 1927 ersuchte Hänni um eine Frist von 8 Tagen, um die Angelegenheit in Ordnung zu bringen. Seinem Begehren wurde entsprochen. Da Hänni jedoch auch diese Frist verstreichen liess, erfolgte am 17. Juni 1927 der Widerruf des bedingten Straferlasses. — In einem Strafnachlassgesuch wird nun darauf hingewiesen, dass es dem Hänni beim besten Willen nicht möglich gewesen sei, den Betrag zurückzubezahlen. Er habe sich unglücklicherweise dazu verleiten lassen, ein Häuschen erstellen zu wollen, obwohl er nicht über die geringsten finanziellen Mittel verfügte. Hänni sei der hohen Zinslast zum Opfer gefallen und in Schulden geraten. Er habe Mühe, eine Familie — er ist Vater von drei schulpflichtigen Kindern - durchzubringen. Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde und vom Regierungsstatthalter empfohlen. - Im Jahre 1916 wurde Hänni wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer zu zwei Strafen von je 1 Tag Gefängnis und wegen Wirtshausverbotsüber-tretung zu 1 Tag Gefängnis verurteilt. Sonst ist über ihn nichts Nachteiliges bekannt. Der Kläger hat sein Geld auch heute noch nicht zurückerhalten. Ein vollständiger Strafnachlass kann daher nicht gewährt werden. Aus Kommiserationsgründen beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Strafe auf 20 Tage.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 20 Tage.

20. Weissmüller geb. Baumgartner, Bertha, Tochter des Gottfried und der Louise geb. Burkhalter, von Langnau, geb. den 14. Juni 1902, Jakobs Ehefrau, wohnhaft beim Bach zu Wimmis, wurde am 3. Juli 1927 von der I. Strafkammer des Obergerichts wegen Blutschande zu 6 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 90 Tage Einzelhaft, verurteilt. Sie ist geständig, mit ihrem Vater, als sie noch ledig war, intime Beziehungen gehabt zu haben. — Für Frau Weissmüller wird nun das Gesuch um Erlass der Strafe gestellt. Bereits im Jahre 1919 musste sie wegen des gleichen Deliktes bestraft werden. Damals wurde ihr die Strafe bedingt erlassen. Trotzdem wurde sie rückfällig. Vor ihrer Aburteilung verheiratete sie sich mit dem 65-jährigen Jakob Weissmüller, bei dem sie als Haushälterin damals angestellt war, und der auch ein Kind, das sie inzwischen gebar, als das seinige anerkannte.

Nach den Urteilsmotiven hat die I. Strafkammer diese Tatsachen bei der Strafausmessung erheblich in Betracht gezogen und die von der ersten Instanz ausgesprochene Strafe von 8 Monaten auf 6 herabgesetzt und zudem in Einzelhaft umgewandelt, indes die nochmalige Gewährung des bedingten Straferlasses abgelehnt. Es kann daher trotz der Empfehlung der Gemeindebehörden und des Regierungsstatthalters nicht davon die Rede sein, die Begnadigung auszusprechen.

— Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzulehnen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung des Gesuches.

21. Bertin, Eugen, geb. 1879, italienischer Staatsangehöriger, Früchtehändler, wohnhaft in Bern, Platanenweg 10, wurde am 2. Mai 1927 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen Hausierens ohne

Patent zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Der Gesuchsteller, der einen Arm verloren hat, bringt sich mühsam mit einem kleinen Hausierhandel mit Früchten durch. Er erklärt in seiner Eingabe, es sei ihm nicht bekannt gewesen, dass nun auch für den Hausierhandel mit Südfrüchten ein Patent notwendig sei. Erst durch die gegen ihn eingereichte Anzeige sei er darauf aufmerksam gemacht worden und habe sich sofort ein solches verschafft. Dem Bericht der städtischen Polizeidirektion ist zu entnehmen, dass Bertin in ärmlichen Verhältnissen lebt. Sein Verhalten habe sonst zu keinen Klagen Anlass gegeben. Sie, wie auch das Regierungsstatthalteramt Bern beantragen den Erlass der Busse. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Busse.

22. Zingrich abgeschiedene Stucki, Elisabeth, geb. 1877, wohnhaft in Matten, wurde am 5. September 1927 vom Polizeirichter von Interlaken wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken zu einer Busse von 50 Fr. verurteilt. Sie vermietet seit Jahren Zimmer an Gäste. Nun wurde festgestellt, dass sie ihnen auch das Morgenessen und auch Liqueurs verabfolgt hat. — Frau Zingrich findet sich für die unbewusste Widerhandlung zu hart bestraft und macht geltend, es sei auf dem Platze Interlaken allgemeiner Brauch, dass Private im Sommer verfügbare Zimmer an Fremde vermieten und ihnen auf Wunsch das Frühstück verabfolgen. Die allgemeine Auffassung gehe dahin, dass nur für die Verabfolgung aller Mahlzeiten ein Patent erforderlich sei. Der Gerichtspräsident und der Regierungsstatthalter befürworten eine angemessene Ermässigung der Busse. Die Direktion des Innern schlägt eine Herabsetzung auf die Hälfte vor, weil die Widerhandlung einen bis anhin gesetzlich nicht normierten Brauch verkörpere.

Antrag des Regierungsrates: Ermässigung der Busse auf 25 Fr.

23. Grosjean, Maurice, geb. 1907, Uhrenmacher, von und wohnhaft in Péry, wurde am 6. Juli 1927 vom Polizeirichter von Nidau wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen zu einer Busse von 80 Fr. verurteilt. Er hat am 7. Mai 1927 mit seinem Motorrad die Ortschaft Ligerz mit einer Schnelligkeit von 55 km in der Stunde durchfahren. Mit Rücksicht auf die unverantwortliche Gefährdung des Strassenverkehrs durch Grosjean hat der Richter eine strenge Strafe ausgesprochen. Die Klagen gegenüber rücksichtslosen Motorradfahrern mehren sich zusehends. Es ist daher am Platze, wenn solche strenge bestraft werden. Ein Bussennachlass ist daher in diesem Falle nicht angebracht.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

24. Wolfer geb. Christe, Maria, Hausfrau in Vendlincourt, wurde am 20. Januar 1927 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Schulunfleiss ihrer Tochter Hortense zu zwei Bussen von je 48 Fr. verurteilt. Sie hatte dieses Mädchen in einer Familie in Dornach unterge-

bracht. Nach den solothurnischen Gesetzen war es dort nicht mehr schulpflichtig, wohl aber nach den bernischen. In ihrer Eingabe macht Frau Wolfer geltend, sie habe in gutem Glauben gehandelt. Einem bei den Strafakten liegenden Schreiben der Schulkommission Dornach könne entnommen werden, dass ihr Kind dort nicht mehr schulpflichtig gewesen sei. Aus dem Bericht des Schulinspektors geht aber hervor, dass die Gesuchstellerin über die Sachlage aufgeklärt worden war. Das Kind hat dann vom November 1926 hinweg die Schule auch besucht. Die Verurteilung wegen Schulunfleiss für die Zeit vom 1. bis 30. November 1926 scheine allerdings zu Unrecht erfolgt zu sein. Die Direktion des Unterrichtswesens befürwortet daher den Erlass der einen Busse im Betrage von 48 Fr. Der Regierungsrat stellt in diesem Sinne einen Antrag. Ein weitergehender Erlass erscheint nicht gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der einen Busse von 48 Fr.

25. Karrer, Leo, von Aesch, geb. 1898, Fabrikarbeiter, wohnhaft in Dittingen, wurde am 4. April 1927 vom korrektionellen Gericht von Laufen wegen Drohung zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Er hat gegenüber seinen Eltern die Drohung ausgestossen, dass er sie kaput machen und ihnen den roten Hahn auf's Dach setzen werde. - Karrer macht in seinem Gesuche geltend, dass seine Familie der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen werde, falls er die Strafe absitzen müsste. Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde empfohlen. Der Regierungsstatthalter berichtet, dass Karrer das ihm im erwähnten Urteil auferlegte Wirtshausverbot nicht befolgt habe. Einzig mit Rücksicht auf die prekären Verhältnisse, in denen der Gesuchsteller und seine Familie lebe, könne er eine wesentliche Ermässigung der Strafe befürworten. Karrer ist einzig wegen fortgesetzter Insubordination vorbestraft. Gestützt auf den Bericht des Regierungsstatthalters beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 15 Tage Gefängnis.

26. Allemann geb. Martig, Magdalena, Ehefrau des Johann, wohnhaft in Studmaad zu Boltigen, wurde am 11. Februar 1927 vom Polizei- und korrektionellen Einzelrichter von Obersimmental wegen Verleumdung zu 8 Tagen Gefängnis, verbunden mit einer Busse von 100 Fr., verurteilt. Sie hat das verleumderische Gerücht herumgeboten, Arzt X habe mit der armengenössigen Frau B. intime Beziehungen unterhalten und ihr Geld gesteckt, damit seine Verfehlungen nicht an den Tag kämen. - Im Hinblick auf die schweren und hartnäckig wiederholten Anschuldigungen, die Frau Allemann gegen Arzt X erhoben hat, ist ihr gegenüber nicht nur eine Busse, sondern auch Gefängnisstrafe ausgesprochen und der bedingte Straferlass verweigert worden. — Es wird nun das Gesuch gestellt, die Gefängnisstrafe möchte der Frau Allemann ganz erlassen und die Busse auf ein erträgliches Mass herabgesetzt werden. Zur Begründung wird angeführt, dass sie wegen Magengeschwür und psychischen Depressionen in ärztlicher Behandlung stehe, in ärmlichen Verhältnissen lebe und Mutter von 8 Kindern sei. — Die Gemeindebehörde befürwortet das Gesuch in dem Sinne, dass die Gefängnisstrafe erlassen werden sollte. Der Regierungsstatthalter beantragt Abweisung, auf alle Fälle nur teilweises Entsprechen. Gestützt auf das ärztliche Zeugnis beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 3 Tage. Ein weitergehendes Entgegenkommen gegenüber der Frau Allemann rechtfertigt sich im Hinblick auf die Schwere des Falles nicht.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 3 Tage.

27. Beyeler, Johann, von Wahlern, geb. 1892, Landarbeiter, wohnhaft in Bowil, wurde am 4. Dezember 1926 vom korrektionellen Gericht von Schwarzenburg wegen Holzfrevels und Diebstahls zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Er war dem Mitverurteilten Z. behülflich, 60 Stück Tännchen zu freveln, wobei sie noch Tannäste mitlaufen liessen. - In seinem Strafnachlassgesuch, wie schon anlässlich seiner Einvernahme, macht Beveler geltend, er habe den Z. gefragt, ob er im Besitze einer Bewilligung für die Wegnahme der Weihnachtsbäumchen sei, was dieser bejaht habe. Vom Erlös der Bäumchen habe er nichts erhalten, er sei von Z. für seine Mitarbeit mit 7 Fr. entschädigt worden. Z. hat diese Aussage bestritten, und erklärt, sie hätten den Erlös geteilt. Da Beyeler nicht zur Hauptverhandlung erschienen ist, konnte dieser Punkt nicht abgeklärt werden. Der Gesuchsteller ist nicht vorbestraft, geniesst aber keinen guten Leumund. Die Wohnsitzgemeinde Bowil befürwortet das Gesuch mit Rücksicht auf die Familie des Verurteilten. Der Regierungsstatthalter von Schwarzenburg beantragt Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf einen, die Forstdirektion auf 2 Tage. Da Beyeler nicht vorbestraft und möglicherweise sein Verschulden geringer ist, als vom Gericht angenommen wurde, er zudem für eine grosse Familie zu sorgen hat, schliesst sich der Regierungsrat dem Antrag der Forstdirektion an.

Antrag des Regierungsrates:

Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 2 Tage.

28. Froidevaux, Maurice, von Les Breuleux, geb. 1907, Schuhmacher, wurde am 22. Januar 1926 von der I. Strafkammer des Kantons Bern wegen Drohung und Misshandlung mit einem gefährlichen Instrument zu 6 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Das Gericht gewährte ihm den bedingten Straferlass, verbunden mit der Weisung der Zivilpartei, die ihr zugesprochene Entschädigung von 700 Fr. binnen eines Jahres zu bezahlen. Da er dieser Weisung nicht nachkam, erfolgte am 29. April 1927 der Widerruf dieser Vergünstigung. Froidevaux befindet sich dem 22. Juli 1927 in der Strafanstalt Witzwil. — Er hat am 3. April 1925 nach Aussage des Klägers A. diesem gegenüber die Drohung ausgestossen: «Il faudra que je te tienne et que je te fasse sentir mes nerfs!» In der Nacht vom 5./6. April gegen 2 Uhr kehrte A. in Begleitung seines Bruders von der Ortschaft Les Bois nach Les Breuleux

zurück. In der Nähe ihres Hauses wurden sie plötzlich aus dem Hinterhalt angegriffen und A. erhielt zwei Schläge mit einem grossen Stock. Der Angreifer wurde hierauf vom Bruder des A. gepackt, konnte sich jedoch flüchten. Die Brüder erkannten in der Person des Angreifers den Maurice Froidevaux. Dieser stellte vorerst vor dem Untersuchungsrichter die Tat in Abrede. Er wurde in Haft gesetzt und erklärte in seiner zweiten Einvernahme, dass er der Täter sei. Er wurde hierauf entlassen. Am 7. Mai liess er durch seinen Anwalt mitteilen, sein Geständnis entspreche nicht der Wahrheit. Er hat dann in der Folge jede Schuld bestritten. Beide Instanzen haben ihn jedoch für schuldig erklärt. A. war infolge der durch die Misshandlung erlittenen Verletzungen 30 Tage arbeitsunfähig. Für Froidevaux wird nun um Erlass des Restes der Strafe nachgesucht. Er hat weder an die Kosten noch an die Entschädigung etwas geleistet. Bei gutem Willen wäre es ihm sicherlich möglich gewesen, Anzahlungen zu machen, da, wie dem Bericht des Regierungsstatthalters zu entnehmen ist, seine Eltern sich in geordneten Verhältnissen befinden. Der Regierungsstatthalter und der Anstaltsdirektor können das Gesuch nicht befürworten. Das Verhalten des Froidevaux während der Untersuchung und nach der Verurteilung lassen ihn einer Begnadigung als nicht würdig erscheinen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

29. Weber, Alfred, von Röschenz, geb. 1890, Steinhauer, wurde am 25. August 1911 vom Assisenhof des V. Geschwornenbezirkes wegen Raubes, wobei der Beraubte ums Leben gekommen ist, welchen Erfolg der Täter voraussehen konnte, zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt. Am 26. November 1910, etwas vor 17 Uhr, wurde der 19-jährige Steinbrucharbeiter Wilhelm Schmidlin, der den im Steinbruch des Herrn Ignaz Cueni im Schachental beschäftigten Arbeitern den Zahltag bringen sollte, beim sogenannten Eichhölzliwald, zwischen Röschenz und Schachental, überfallen und beraubt. Der Täter hatte ihm mit einem Stock auf den Kopf geschlagen, so dass er das Bewusstsein verlor. Arbeiter, die des Weges kamen, nahmen sich des Ueberfallenen an und führten ihn ins Spital. Auf dem Tatort blieben zwei von den Geldsäcken, die Schmidlin auf dem Rücken trug, zurück. Am 27. November fand Landjäger Rohrbach unter einer Fluh in einer Höhle die beiden geraubten Säcke. Das Geld befand sich in Zahltagstäschehen. Diese waren geöffnet. Aus allen Täschchen hatte der Täter die Banknoten herausgenommen. Die Nachzählung ergab, dass 1563 Fr. 40 fehlten. — Vorerst richtete sich der Verdacht gegen Theophil Karrer, der 9 Monate in Untersuchungshaft gehalten wurde. Am 14. Dezember 1910 wurde auch Alfred Weber in Haft genommen, der durch seine Geldausgaben Verdacht erregt hatte. Nach hartnäckigem Leugnen legte er endlich, kurz vor der Verhandlung, ein volles Geständnis ab, womit jede Schuld Karrers an dem gegenüber Schmidlin begangenen Verbrechens dahinfiel. Am 4. Juni 1911 starb dieser an den anlässlich des Ueberfalles erlittenen Verletzungen. — Weber, der über 16 Jahre in der Strafanstalt Thorberg weilt, ersucht um Begnadigung.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1927.

Die Anstaltsdirektion berichtet, dass der Gesuchsteller während seiner ganzen Strafzeit nie zu Klagen Anlass gegeben habe. Sie sei sowohl mit seiner Aufführung, wie auch mit den Arbeitsleistungen immer sehr zufrieden gewesen. Er könne als Mustersträfling bezeichnet werden. Unter seinen Mitgefangenen, namentlich im Schneideratelier, wo er immer gearbeitet, habe er ohne Zweifel einen guten Einfluss ausgeübt. Seine freie Zeit habe er, wie dies aus dem Gesuch und den Beilagen hervorgehe, durch Selbststudium und Selbsterziehung nutzbringend angewendet. Nach ihrer Ueberzeugung werde Weber, einmal wieder in Freiheit gesetzt, sich bewähren. Der Hauptzweck des Strafvollzuges, die Besserung des Delinquenten, sei bei Weber offenbar erreicht, so dass sie ihn, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, zur Begnadigung empfehlen möchte. Ob er mit einer Strafverbüssung von 16 Jahren auch dem Sühnezweck der Strafe Genüge geleistet habe, überlasse sie dem Urteil der Begnadigungsbehörden. Sie hege allerdings Bedenken bezüglich der Konsequenzen, die eine frühzeitige Begnadigung Webers nach sich ziehen könnte, da sich in Thorberg noch andere zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilte Sträflinge befinden, die sich einer guten Aufführung befleissen.

Gestützt auf den sehr günstigen Bericht der Anstaltsdirektion und mit Rücksicht auf das jugendliche Alter des Täters im Zeitpunkt der Begehung der Tat kommt der Regierungsrat dazu, dem Grossen Rat die Begnadigung des Alfred Weber zu beantragen. Dazu wird aber ausdrücklich bemerkt, dass damit in keiner Weise ein Präjudiz für andere Fälle geschaffen werden solle. Der Fall Weber ist ein Ausnahmefall. Das tadellose Verhalten des Gesuchstellers während der Strafzeit, lassen ihn auch einer besondern Vergünstigung würdig erscheinen.

Antrag des Regierungsrates:

Begnadigung.

30. Schmutz, Rudolf, von Vechigen, geb. 1893, Handlanger im Brühl zu Heimiswil, wurde am 15. September 1926 von der Assisenkammer wegen Fälschung von Privaturkunden, nach Abzug von 4 Tagen Untersuchungshaft, noch zu 11 Monaten und 28 Tagen Korrektionshaus und am 1. April 1927 vom Armenpolizeirichter von Burgdorf wegen betrügerischen Bettels zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt. Der im ersten Falle gewährte bedingte Straferlass wurde infolge der zweiten Verurteilung widerrufen. Im Januar 1926 bot sich dem Schmutz eine günstige Gelegenheit, Käse zu kaufen. Da er aber über das nötige Geld für den Ankauf dieser Ware nicht verfügte, wusste er seine Schwiegermutter zu überreden, ihm ihr Sparheft zu übergeben, damit er es als Pfand hinterlegen könne. Trotzdem Schmutz sich ihr gegenüber verpflichtete, keine Geldbeträge von diesem Sparheft abzuheben, übergab er dem Verkäufer R. eine Vollmacht, die er mit «Rudolf Pfister» und, als noch die Unterschrift von Frau Pfister verlangt wurde, mit «Frau Pfister» unterzeichnete, womit R. ermächtigt wurde, den Betrag von 613 Fr. 80 zu erheben, sofern die Ware nicht bis zum 1. Februar 1926 bezahlt würde. Da die Bank von der Verpfändung des Sparheftes durch Frau Pfi-

ster Kenntnis erhielt, mit dem Beifügen, dass Auszahlungen nur an sie persönlich zu erfolgen haben, so konnte der Verkäufer R., trotz dem Vorweisen einer Vollmacht, den Kaufbetrag nicht abheben. Frau Pfister gab schliesslich auf Drängen ihrer Tochter hin die Einwilligung, dass der Betrag von 613 Fr. aus ihrem Guthaben bei der Bank bezahlt werde, so dass für R. aus dem betrügerischen Vorgehen des Schmutz kein Schaden entstanden ist. - Während der Probezeit, am 19. März 1927, befand sich Schmutz im Bierhaus in Burgdorf und erzählte dort unter Weinen, dass kürzlich seine Frau, Mutter von sieben Kindern, gestorben sei. Aus Erbarmen gab ihm ein Gast 5 Fr. Die von Schmutz gemachte Angabe bezüglich des Todes seiner Frau war aber erlogen. - Schmutz ersucht nun um Erlass der beiden Strafen. Zur Begründung der Gesuche wird angeführt, dass er seine Stelle verlieren würde und die Familie unterstützt werden müsste, wenn er die Strafen verbüssen sollte. — Das Gesuch wurde dem Grossen Rat bereits in der Septembersession mit dem Antrag auf Abweisung unterbreitet, jedoch zurückgelegt. Inzwischen erfolgte eine neue Strafanzeige gegen Schmutz wegen Skandals. Er wurde am 20. September 1927 zu einer Busse von 20 Franken verurteilt. Der Vorfall zeigt neuerdings, dass Schmutz keine Rücksichtsnahme verdient. Er befindet sich seit dem 6. Oktober in der Strafanstalt Witzwil. Die Anstaltsdirektion ist der Auffassung, dass die Verbüssung der Strafe auf Schmutz Eindruck machen werde. Lasse man ihn laufen, so werde er bald wieder vor dem Strafrichter erscheinen. Der Regierungsstatthalter des Amtes Burgdorf, der den Mann kennt, hat Abweisung des Gesuches beantragt. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

31. **Lièvre**, François, von Courtemaîche, Pierrist, geb. 1896, wohnhaft in Frégiécourt, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 23. Juli 1927 vom korrektionellen Gericht Pruntrut wegen versuchter Abtreibung der Leibesfrucht und wegen Gehülfenschaft bei Abtreibung zu 6 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft, verurteilt. Der verheiratete Lièvre unterhielt mit der mitverurteilten Bernadette Biétry intime Beziehungen, die nicht ohne Folgen blieben.. Es wurden dann in der Wohnung des Lièvre Abtreibungsversuche unternommen, die jedoch misslangen. Die Biétry begab sich hierauf nach Genf, um die Abtreibung vornehmen zu lassen. Die hiefür erforderlichen Geldmittel wurden ihr von Lièvre zur Verfügung gestellt. - Das zu seinen Gunsten eingereichte Strafnachlassgesuch wird weder von der Gemeindebehörde, noch vom Regierungsstatthalter, noch von der Anstaltsdirektion empfohlen. Die Natur des Deliktes, sowie das Verhalten des Lièvre vor den richterlichen Behörden, lassen in der Tat einen Strafnachlass nicht zu.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.